Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1860)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1860

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

bes

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterfitung. 1860.

Rreisschreiben

sämmtliche Mitalieder des Großen Rathes.

Bern, ben 9. Wintermonat 1800.

Berr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Ginverftanbniffe mit bem Regierungsrathe befchloffen, den Großen Rath auf Montag, den 19. Nov. nächsthin, einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Bormittags um 10 Uhr, im gewohnten Berfammlungelofale Des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Begenftande, welche gur Behandlung fommen werden, sind folgende:

A. Befetesentwürfe.

- Solche, die jur zweiten Berathung vorliegen:
 - 1) Gefet über den Migbrauch der Breffe (Fortsetzung der Berathung).

2) Befeg über die Grundbucher und Pfandtitel.

3) Gefet über die öffentlichen Primarschulen (letter Theil).

4) Befet über bleibende Baldausreutungen.

- Befet über Aftiengeseuschaften.
- 6) Befet über die Organisation ber Finanzverwaltung (die endliche Redaftion der erften Berathung fällt mit Der zweiten Berathung zusammen).

Tagblatt bes Großen Rathes 1860.

b. Solche, bie bereits vorgelegen, aber theils verschoben und gurudgewiesen, theils nicht in Behandlung gezogen murden:

1) Befet über die Militarfteuer.

2) Gefet, betreffend Uebertragung ber Bormundschafts-

pflege an die Ortogemeindrathe. 3) Gefet über Erweiterung bes Stimmrechts an ben Einwohnergemeinden.

4) Defret, betreffend Ergangung und Erweiterung bes \$ 25 des Ohmgelogesetes.

c. Solde, bie neu vorgelegt werben:

1) Befet über bas Erbrecht ber Unehelichen.

- 2) Befet über die Amtofcungengefellschaften.
- 3) Befet über Ausrichtung der Pferdes und Rindviehs pramien.

Gefet über bie Ginfommenofteuer.

5) Gefes, betreffend Abanderung des § 4 bes Gefeges über gemeinnutige Befellichaften.

6) Gefet über die Besolbung ber Centralinftruftoren.

7) Geset über die Besteidung ber Landjager. 8) Geset über Abanderung der Militarorganisation, soweit es die Inftruftion der Refruten in den Bezirten betrifft.

9) Defret über bie Rorreftion ber Simme.

10) Defret über die Erhebung von Laferriere gu einer eigenen Bfarrei.

Defret über Errichtung einer zweiten Pfarrei in Berzogenbuchfee.

12) Defret über Erhöhung ber Befoldung bes fatholischen Pfarrere in St. Immer.

B. Bortrage.

- a. Des Regierungspräsidenten:
- 1) Betreffend Erfagmahlen in ben Großen Rath.
- 2) Betreffend das Entlaffungebegehren des herrn Regierungeftatthalter Gruring in Biel. 38

b. Der Direftion bes Innern:

Betreffend Ertheilung bes Korporationsrechts an ben Jennerspital.

c. Direftion bes Innern, Abtheilung Armen mefen:

Betreffend Nachfreditbegehren für bas Landfagenbureau.

d. Der Direftion ber Juftige und Polizei:

1) Betreffend Naturalifationsbegehren.

- 2) Rachfreditgesuch für die Strafanstalten in Bern und Bruntrut.
- 3) Betreffend bie Beschwerbeangelegenheiten bes Berrn Fürsprecher Buß und Mithafte und des Arfene Roller.
- 4) Betreffend Strafnachlaß. und Strafumwandlungs. gesuche.
- 5) Betreffend die Beschwerde ber Gemeinde Bern über bas von der Regierung in Unfpruch genommene Recht ber Bestätigung bes Polizeiinfpeftors.

e. Der Direktion bes Rirchenwesens:

Betreffend die provisorische Fortbauer bes Synodalgesetes vom 19. Janner 1852.

f. Der Direttion ber Finangen:

- 1) Betreffend die Baffation ber Staaterechnung von 1859.
- 2) Betreffend den Boranschlag der Einnahmen und Aus-gaben des Staates fur das Jahr 1861.
- 3) Betreffend Abschreibung einer werthlofen Forderung vom Staatevermögen.
- 4) Betreffend Rachfreditbegehren für infolge Befetes stattgefundene Befoldungeerhöhungen.
- 5) Betreffend Berichtigung der Redaftion bes \$ 22 bes Befoldungegefeges.
- 6) Betreffend die Erpropriationsertheilung jum 3mede der Erstellung eines Dhmgeldgebaudes in Convers.
- 7) Betreffend Die Genehmigung eines Bergleichs mit ber Landschaft Obersimmenthal.

g. Der Direttion ber Domanen und Forften:

1) Betreffend Rantonnementevertrage,

- 2) Betreffend einen Rachfredit fur den botanischen Garten.
- 3) Betreffend ben Berfauf verschiedener Liegenschaftsgegenftande, nämlich :
 - a. des Ringmauermagazingebaudes und des Kanonen. meges in Bern;

b. zweier Saufer an ber Matte in Bern;

- c, ber Schlopscheuer sammt einigem Land in Munfter; d. der Amtschreiberel Domaine Schwarzenburg; e. der Alprechte am Birrenberg;

f, des Bollgebaudes in Buren. 4) Betreffend Genehmigung des Rompromiffes über die Musscheidung der Rechtsverhaltniffe auf dem Großen Moos.

h. Der Direftion ber Erziehung:

Betreffend Ertheilung bes Erpropriationsrechts an bie Gemeinden Ruegsau und Laufen jum Bwede von Schulhausbauten.

i. Der Direttion bes Militars:

1) Betreffend Rreditbegehren fur außerordentliche Militarfoften.

2) Nachfreditbegehren:

- a. für die Landwehrinfpeftionen;
- b. für die Beughausverwaltung ju Ausruftung ber Landwehr.
- k. Der Direttion ber öffentlichen Bauten:
- 1) Betreffend Rachfreditbegehren für:

a. die Brunigftraße; b. die Schwarzenburg. Seitenried. Strafe.

2) Betreffend Rreditbegehren wegen außerordentlichen Wafferverheerungen.

3) Betreffend Etragen. und Brudenbauten.

- 4) Betreffend Staatsbeitrage an Stragenbauten.
- 1. Der Entsumpfunge, und Gifenbahndirettien:

Betreffend Aufnahme eines Planes über Gifenbahnen im Jura.

C. Bahlen.

1) Zweier Mitglieder bes Ständerathes.

2) Gines Rantonebuchhaltere.

3) Eines Rantonefriegefommiffare.
4) Eines Regierungsstatthaltere von Biel.

5) Bon Stabsoffizieren.

Bur ben erften Sigungetag werben auf die Tagesordnung gefett: Bortrage bes Regierungsprafitenten und fammtlicher Direftionen, sowie bie sub litt. A. a hievor bezeichneten jur zweiten Berathung gelangenden Befegedentwurfe.

Die Erledigung von Naturalisationsbegehren und die Wahlen finden Mittwochs den 21. November ftatt.

Mit Hochschätzung!

Der Großratheprafibent:

Riggeler.

Erfte Sitzung.

Montag ben 19. November 1860. Bormittags um 10 Uhr.

Unter dem Borfite bes herrn Prafibenten Riggeler.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Bürfi zu Word, Imer, Müller-Fellenberg, Müller, Arzt; Revel, Seiler und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jasob; Bähler, Daniel; Bangerter, Batschelet, Biedermann, Bucher, Burger, Bütigsofer, Bügberger, Burri, Carlin, Chevrolet, Corbat, Dähler, Engemann, v. Erlach, Fankhauser, Feune, Fischer, Fleury, Flück, Freiburghaus, Froidevaux, Gerber, Geller, Niklaus; Girard, Gobat, Grossean, Grossmann, Guenat, Haag, Hennemann, Herren, Hisso, Hossemidte zu Amsoldingen, Kaiser, Karlen, Joh. Gottl; Karlen, Jasob; Kasser, Klaye, Knechtenhoser, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Koller, Kehmann, Daniel; Lenz, Loviat, Lüthy, Marquis, Marti, Messerli, Moser, alt-Statthalter; Moser, Jasob; Nägeli, Deuvray, Pallain, Paulet, Probst, Prudon, Regez, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rohrer, Kosser, Mathias; Rothenbühler, Salzmann, Schmalz, Schmied, Andreas; Schneiber, Arts; Scholer, Geher, Geher, Geher, Friedrich; Schori, Johann; Schrämlt, Schürch, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Steiner, Oberst; Sterchi, Stettler, Stockmar, Theurillat, Tièche, Trorler, Wagner, v. Wattenwyl zu Rubigen, Willi, Wüthrich, Ibinden und Zeesiger.

Der herr Prafident eröffnet die Sigung mit folgender Ansprache:

"Meine Herren! Im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe habe ich Sie auf heute zu einer Situng des Großen Rathes eingeladen. Ich hätte gewünscht, diese Einladung schon früher an Sie ergeben lassen zu können; indessen ließ einestheils die Undeständigkeit und der stete Wechsel der Witterungsverhältnisse, namentlich bei den Mitgliedern vom Lande, einen nachhaltigen Besuch der Situngen nicht erwarten; anderntheils waren die vorliegenden Geschäfte nicht so dringend, daß eine außerordentliche Berufung der Mitglieder des Großen Rathes geboten gewesen ware.

"Das Trakfandenverzeichniß, welches Ihnen heute vorliegt, erhielt infolge deffen eine etwas große Ausdehnung; wir werden und längere Zeit damit beschäftigen muffen, ja wahrscheinlich in dieser Sigung nicht damit zu Ende kommen. Richtebestos weniger werden Sie einen Gegenstand auf dem Verzeichniffe vermissen, dessen Erledigung Sie sowohl als das ganze Land mit großem Interesse entgegen sehen, nämlich den Bericht der Regierung über den Stand des Dstwestbahnunternehmens. Es wäre der Regierung sehr erwünscht gewesen, Ihnen den Bericht schon in dieser Sigung vorlegen zu können; sie bemerkte sedoch in einem an das Prästdum des Großen Rathes gerichteten. Schreiben, daß es nicht wohl möglich sei, weil in letzer Zeit

bie Sache burch neue Unterhanblungen in ein Stadium getreten sei, wo gegründete Hoffnung vorhanden, daß das ganze Unternehmen in seiner Ausstührung gesichert sein werde. Indessen sind die daherigen Unterhandlungen mit den Regierungen anderer Kantone und betheiligten Gemeinden noch nicht zum Abschlusse gesommen und ist es die dahin der Regierung nicht möglich, definitive Borlagen zu machen. Ich denke jedoch, Ihre Zeit werde durch die vorliegenden Trastanden vollständig in Anspruch genommen werden. Es ist vorauszusehen, daß man damit nicht zu Ende komme, sondern daß nach der bevorstehenden Session der Bundesversammlung eine außerordentliche Sitzung des Großen Rathes veranstaltet werden müsse. Ich erkläre die Sitzung als eröffnet."

Tagebordnung.

Bortrag bes Regierungerathes über bie ftatte gehabten Erfagmahlen.

Seit der letten Situng des Großen Rathes mußten in folgenden Wahlfreifen Erfagwahlen angeordnet werden:

Narwangen: für ben verstorbenen Geren Eröfch; Langenthal: für ben verstorbenen Geren Geiser; Rohrbach: für ben bemissionirenden Herrn Leuenberger; Miécourt: für den jum Amtoschaffner gewählten Herrn Girardin;

Langnau: für ben verftorbenen Gerrn Röthlisberger; Frutigen: für den demissionirenden Gerrn Thonen, Huttwyl: für die refignirenden Gerrn Meister und den Herrn Deß;

Herrn heß; Batterfinden: fur die resignirenden herren Ingold und Andres;

Biglen: für den refignirenden Berrn Mofer.

In ben politischen Wahlversammlungen vom 28. Oftober und 11. November abhin wurden zu Mitgliedern bes Großen Rathes gewählt:

Im Wahlfreise Narwangen: Herr Hector Egger, Baumeister zu Narwangen. Im Wahlfreise Langenthal: Herr Hauptmann Friedrich Buchmüller zu Lohwyl. Im Wahlfreise Rohrbach: Herr Jasob Käser, alt-Gemeindschreiber, zu Melchnau. Im Wahlfreise Miccourt: Herr August Froté, Guisbesitzer zu Miccourt. Im Wahlfreise Langnau: Herr Ludwig Wyß, Handelsmann zu Langnau. Im Wahlfreise Fruizgen: Herr Schneider, gewest. Amtöverweser in Frutigen. Im Wahlfreise Huttwyl: Herr Andreas Wirth in Eriswyl und "Iohann Flückiger zu Dürrenroth.
Im Wahlfreise Bätterkinden:
Herr Friedrich Kummer, Lieutenant in Utenstorf und "I. I. Eberhard, Kavalleriehauptmann zu Büren im Hof.

Im Wallfreife Biglen: Serr Friedrich Burfi, Cohn, Handelsmann, in Worb.

Keine der genannten Wahlverhandlungen wurde angefochten und da auch fein Grund vorliegt, gegen dieselben von Amtes wegen einzuschreiten, so stellt der Regierungsrath den Antrag, dieselben zu genehmigen und die Gewählten zu beseidigen. Diefer Antrag wird vom herrn Regierungspräfibenten, als Berichterftatter, empfohlen und ohne Ginfprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Die anwesenben neuen Mitglieder Buchmüller, Eberhard, Egger, Froté, Fludiger, Kafer, Kummer, Schneiber, Wirth und Wys leiften ben verfassungemäßigen Eid. Herr Burft läßt seine Abwesenheit entschuldigen.

Mühlethaler verlangt und erhält das Wort, um die Aufmertsamseit der Bersammlung auf die Lage der im Laufe dieses Jahres von Wasserverheerungen heimgesuchten Gegenden hinzulenken, indem er in Erinnerung bringt, wie von anderer Seite Beiträge zu Milderung des Schadens geleistet worden; so von Seite der Liedertaseln von Basel und Bern durch Abbaltung eines Conzertes in Langenthal und Jusammenlegen einer Steuer aus eigener Tasche, ferner von der Hauptverssammlung der Helvetia in Biel, so wie später von dem dort versammlung der Helvetia in Biel, so wie später von dem dort versammelten Disiziersverein (vom legtern für den Winsteliedwerein). Der Redner macht nun, in der Hoffnung, daß auch die Mitglieder des Regierungsrathes ihr Scherslein beitragen werden, den Borschlag, daß der Große Rath auf ein Taggeld verzichte, dessen Betrag zur Hälfte den Wasserbeschehabigten, zur Hälfte dem Winstelriedvereine zusommen soll. Der Einwurf, daß ein solches Berfahren nicht reglementarisch sei, kann nach der Ansicht des Sprechenden für den angeregten Alt selbst kein Hinderniß sein.

Der herr Bräfibent außert in ber That sein Bebenken barüber, ob bieses Berfahren bem Reglement entspreche, und stellt die Frage, ob es nicht zwedmäßiger ware, die Sache in Form einer Empfehlung bei ber Auszahlung bes Taggelbes an die Mitglieder anzubringen.

Kurz, Bizepräsident, ist der Ansicht, daß es nicht zuläßig sei, auf dem Wege eines reglementswidrigen Beschlusses Jemanden zu einem Beitrage zu nöthigen, der seiner Natur nach nur freiwillig geleistet werden könne. Wenn Herr Mühlethaler seinem schönen Gedanken, welchem der Sprechende von Herzen beistimmt, Folge geben wolle, so könne es am leichtesten gesichehen, wenn der Antragsteller eine Liste in Umlauf setze oder selbst das Geld einsammle; nur durfe es nicht auf dem unschießlichen Wege des Zwanges geschehen.

Mühlethaler erflart, er habe biefe Antwort erwartet; es genüge ihm, die Sache angeregt ju haben.

Entlaffungsgefuch

des herrn Fr. Gruring von der Stelle eines Regierunges ftatthaltere von Biel.

Auf ben Antrag bes Regierungerathes wird bemfelben bie aus Gesundheits- und Familienrudsichten nachgesuchte Entlassung in üblicher Form ohne Ginfprache burch das Handmehr ertheilt. Bortrage ber Direttion ber Domanen und Forften.

1) Berfauf bes Ringmauermagazine in Bern.

Der Regierungsrath stellt ben Antrag auf Genehmigung bes mit ber Berner-Baugefellschaft unterm 22. Mai 1860 (mit Nachtrag vom 3. Oftober 1. 3.) abgeschlosses nen Vertrages, nach welchem ber Staat berselben bas Rings mauermagazin und ben Kanonenweg um die Summe von Fr. 40,000 fäuslich abtritt.

Das Ringmauermagazin ift für Fr. 25,600 gegen Brand versichert bei einer Grundsteuerschatzung von Fr. 44,000; ber gegenwärtige Miethzins beträgt Fr. 1610, zu 4 Prozent bezechnet, gleich einem Kapital von Fr. 40,250. Der Kanonens weg wurde immer als öffentliche Straße benutt und trug dem Staate nichts ein.

v. Buren erflart, daß er als Aftionar der Baugefellschaft ben Austritt nehme.

2) Berfauf ber Säufer Rr. 120 und 121 an ber Matte gu Bern.

Der Regierungerath ftellt ben Antrag auf Genehmigung bes unterm 5. und 28. Juli 1860 mit herrn Sam. Ruenzi, Zeugschmied in Bern, geschlossenen Rausvertrages, nach welchem bemselben die erwähnten hauser um eine Summe von Fr. 16,400 abgetreten werden sollen.

Der gegenwärtige Miethzins beträgt zwar Fr. 882, mahrend ber zu 4 Prozent berechnete Zins ber Kaufsumme nur Fr. 656 ausmacht; dagegen wird im Bortrage bemerkt, daß der schlechte Zustand, in dem sich die fraglichen Gebäude befinden, bald einen Neubau oder wenigstens bedeutende Reparaturen nothig machen wurde.

3) Berkauf ber Schloficheuer und einiger Lands parzellen zu Münfter.

Der Staat besitt in Münster eine jum bortigen Schlosse gehörende Scheune nebst brei Landparzellen, die weder für den Amtosis nothwendig sind, noch vermuthlich je ju öffentlichen Zweden verwendet werden können.

Gesammtschatzung von Land (3 Jucharten 15,500 I') und Scheune Fr. 3538. 40 Angebot ber Kirchgemeinde Munster # 8261. —

Der Regierungerath ftellt baber ben Antrag auf Genehmigung des am 16. April 1860 geschloffenen Kaufverstrages, nach welchem die Kirchgemeinde Münfter die genannten Gegenstände um die Summe von Fr. 8261 übernimmt, mit Borbehalt des zu Errichtung eines Holzhauses nöthigen Plages.

4) Berfauf bes ehemaligen Amtsichreibereis gebaubes zu Schwarzenburg.

Die zu verkaufende Liegenschaft besteht in einem Wohnhause nebst Dependenzen und 20 Jucharten 18,031 [Cand. Grundsteuerschapung Fr. 18,770.

Das höchste Angebot beträgt Fr. 22,000, welche Summe zu 4 Prozent einen jährlichen Bins von Fr. 880 abwirft, während ber bisherige Miethzins sich nur auf Fr. 605 beläuft.

Der Regierungsrath stellt baher den Antrag auf Ratififation bes mit herrn Glaus, Amteschreiber zu Schwargenburg, am 12 September 1860 gefchloffenen Raufvertrages betreffend die bezeichneten Gegenstände um die Summe von Fr. 22,000.

5) Berfauf von 31 Ruhrechten auf ber Alp Birrenberg.

Der Staat befitt 31 Ruhrechte auf ber Alp Birrenberg, welche bisher gegen einen Bins von jährlich Fr. 305 verpachtet maren.

Das höchfte Angebot beträgt Fr. 10,000.

Der Regierung erath beantragt beghalb die Ratififation bes am 8. Oftober 1860 mit herrn Jafob Salber, Chriftians fel., zu Saanen, wohnhaft in Rubelborf, geschloffenen Rauf-vertrages, nach welchem ber Staat bemfelben die erwähnten 31 Alprechte um die Summe von Fr. 10,000 abtritt.

6) Rachtragefrebit fur ben botanifchen Garten.

Rachbem ber Große Rath am 3. November 1859 bie Errichtung eines neuen botanischen Gartens beschloffen hatte, ernannte ber Regierungerath ein Organifationefomite, bestehend aus ben herren: Dr. Fischer,

Dr. Shuttleworth, Rantonsbaumeifter Salvisberg, Guthnit, gewef. Apothefer, Bifcher-Ofter, und Sorft, Obergartner in ber Elfenau.

An ber Stelle bes herrn Ergiehungebireftore führte ber Berr Direftor ber Domanen und Forften bas Prafidium.

Diefes Komite hatte zu entwerfen und auszuarbeiten ein Organisationereglement, eine Inftruftion fur ben Dber gartner und feine Behülfen, die allgemeine Eintheilung bes Gartens, die Plane fur die Gebäulichfeiten, Terraffements, Wege, Bafferleitungen ic. , ben Spezialplan , bas Befammts budget und speziel dasjenige für 1861. Die nothigen Borarbeiten verursachten eine Ausgabe von Fr. 11,000, welche nach § 3 bes Defretes vom 3. November 1859 aus dem Kredite für "Sochbau Reubauten" gededt werden follte.

Da jedoch bas Bubget für 1860 feinen Anfat hiefür enthalt, fo ftellt ber Regierungerath ben Untrag, ber Große Rath mochte zu dem ermahnten 3wed einen nachträglichen Rredit von Fr. 11,000 bewilligen.

Diefen Angaben fügt ber Berr Direftor ber Doma. nen und Forften, als Berichterftatter, mundlich noch bei, Zag blatt bes Großen Rathes 1860.

daß die Bedenken, welche seiner Zeit über die Wahl bes für ben neuen botanifchen Garten bestimmten Grundftudes laut geworden, seither durch den Ausspruch von Autoritäten im Fache der Landschaftsgärtnerei gründlich widerlegt worden. Bon besonderm Interesse mögen die Bestimmungen des Reglesmentes sein, daß der botanische Garten Jedermann unentgeldlich jum Befuch offen ftehen wird, ferner daß fammtlichen Lehranstalten bes Kantons die Möglichfeit gegeben ift, Dubletten von Rflangen, welche der botanische Garten befigt, ju erhalten. Bum Direftor murbe Gerr Professor Fischer, jum Dbergartner herr Schweizer ernannt. Die Berwaltung bes alten botanischen Gartens wurde ber neuen Behörde übertragen Die allgemeinen Grundungsarbeiten geben ihrer Bollendung entgegen. Gingig bie Frage über bie Bebaulichfeiten und Ereibhäufer fam im Regierungerathe noch nicht jum Entscheibe, eine Frage, von beren Lösung jum Theil das Gebeihen des Gartens abhängt,

7) Baldfantonnement mit ben Rechtfameber figern von Faltichen.

Der Bertrag, beffen Ratififation ber Regierungerath empfiehlt, betrifft folgende Baldungen :

1) Den Weferewald mit 2) Den Enzenwald " 8581/100 Jucharten.

36125/100

3117/100 3) Den Suldgrabenwald mit

Gesammiflächenhalt 47823/100 Jucharten. Normalertrag: 287 Rlafter; wirflicher Ertrag: 180 Rlafter. Während der letten gehn Jahre bezogen die Rechtfamebefiger burchschnittlich 145 Klafter jahrlich, der Staat nur 4/10 Klafter Bauholz. Gegen Bergichtleiftung auf feine Rechte erhalt ber Staat nun den Suldgrabenwald und 16 Jucharten vom Weferswald als freies Eigenthum.

Alle diefe fieben Bortrage werben vom Großen Rathe ohne Ginfprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Projekt = Defret.

Der Große Rath des Rantons Bern,

auf bas ihm vorgelegte Begehren, es mochten nach bem Bunfche ber verftorbenen Fraulein Julie v. Jenner von Bern dem aus ihrer Berlaffenschaft ju grundenden Spital fur frante Rinder die Rechte einer Korporation ertheilt werden,

in Betracht,

baß die Errichtung einer folchen Unftalt einem öffentlichen Bedürfniß entspricht und dem ganzen Kanton zur Wohlthat

in ber Abficht, eine bem 3mede ber eblen Stifterin ente fprechende Berwaltung ber fraglichen Unftalt zu ermöglichen; auf den Untrag bes Regierungerathes,

beidließt:

1. Der Jenner-Spital in Bern ift als juriftische Berfon anerkannt in bem Sinne, baß er auf feinen Ramen Rechte erwerben und Berbindlichfeiten eingehen fann. 2. Für iebe Erwerbung non Brundoigenthim

2. Für jebe Erwerbung von Grundeigenthum hat jeboch berfelbe bie Genehmigung bes Regierungerathes einzuholen.

3. Er hat ferner bem Regierungerathe feine Statuten gur Sanktion vorzulegen und darf fie ohne deffen Buftimmung nicht

4. Die Rechnungen der Anstalt find ber Direktion bes

Innern gur Ginfichtnahme mitzutheilen.

Diefes Defret tritt fofort in Rraft.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)

Rurg, Direftor bes Innern, ale Berichterftatter, empfiehlt obiges Defret zur Genehmigung, indem er wesentlich folgendes darüber bemerkt. Der Kanton Bern wurde im Laufe Dieses Jahres durch eine fehr schöne Stiftung bereichert, die sich wurdig den großartigen Schenfungen neuerer Zeit, wie der Viktoria. Stiftung u. f. w. anschließt. Fraulein Julic v. Jenner von Bern hat nämlich in ihrem Testamente verordnet, daß ihre Hauptverlaffenschaft für eine wohlthätige Stiftung verwendet werden foll mit ber Sauptbeftimmung, daß in der Stadt Bern oder in der Rähe derselben ein Spital zur Pflege franker Kinder errichtet werde, und zwar in dem Sinne, daß Kinder aus allen Theilen des Kantons, abgesehen davon, ob sie Burger der Stadt seien oder nicht, selbst Kinder von im Kanton wohnenden Richtbernern Aufnahme finden follen Bum Undenfen an die Stifterin, ihre Familie und gang besonders an ihren Bruder, den gewesenen Regierungsrath Ludwig v. Jenner foll die Anstalt den Namen "Jenner-Spital" führen; ferner foll sie die gleiche rechtliche Stellung erhalten, wie die Privatblins denanstalt in Bern, d. h. den Charafter einer felbständigen Brivatanftalt mit Korporationerecht und ahnlicher Organisation. Bu diesem Ende reichte herr alt : Regierungsrath Blosch als Exefutor des Testaments Das Gesuch um Anerkennung der Unftalt als juriftifche Berfon ein, und ber Regierungerath nahm feinen Unftand, bemfelben gu entsprechen, indem er bas vorliegende Defret jur Genehmigung empfiehlt. Die Bedingungen find bie nämlichen, wie fie in andern abnlichen Fallen gemacht werden. Der Redner Schlieft daher mit dem Untrage auf Eintreten und Genchmigung bes Defretes in globo.

Cowohl bas Eintreten ale bie Genehmigung bes Defretes in globo wird ohne Ginfprache durch das Sandmehr beschloffen.

Projekt = Defret.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung,

baß bas Befet über die Organifation ber evangelisch. reformirten Kirchensynode vom 19. Janner 1852 bloß auf die Brobezeit von zwei Jahren, vom 1. Marg 1852 hinweg zu zählen, in Kraft gesetzt worden ist und feither bloß durch still-

fcmeigende Unerfennung der Behörden Gultigfeit behalten hat; bag biefer Buftand fcon aus formellen Grunden nicht länger bestehen foll, indem die Staatsverfassung die Aufstellung

der Synode ausdrücklich vorschreibt;

daß derfelbe auch materielle Uebelstände jur Folge hat, indem er möglich macht, daß die Gultigfeit der Berhandlungen ber burch bas Gefet vom 19. Januar 1852 aufgestellten Behörden angefochten und die Ausübung ihrer Obliegenheiten erschwert werden fann;

daß die ausdrudliche Berlängerung der provisorischen Bultigfeit des Gefetes ber zweiten Berathung besfelben ober ber Borlage eines neuen Gefenes auf feine Beife Ginhalt thut;

beschließt:

1. Das einmal berathene Gefet über die Organisation ber evangelisch reformirten Rirchensynode vom 19. Januar 1852 bleibt proviforisch in Rraft bis zu feiner zweiten Berathung ober bis jur definitiven Infraftsebung eines neuen Gesetzes.
2. Diefes Defret ift in die Sammlung ber Gefetze und

Defrete aufzunehmen.

Bern, Den

(Folgen die Unterschriften.)

Berr Brafident bes Regierungerathes, als Berichterftatter. Es ift Ihnen befannt, daß in der letten Sigung (wenn ich nicht irre) von einem Mitgliede des Großen Rathes ein Anzug gestellt wurde, welcher die Frage anregte, wie es sich mit dem Synodalgesetz verhalte. Es wurde damals allerdings anersannt, daß dasselbe seit 1854 eigentlich fastisch nicht mehr eristire. Das Gesetz über Organisation der evangelischeresors mirten Kirchensynode wurde vom 1. März 1852 an auf die Probezeit von zwei Jahren provisorisch in Krast gesetzt mit der Erstlärung, dasselbe solle nach Abtauf dieser Frist neuers die Berathen werden. Lenteres gestach aber weder im Sahre bings berathen werden. Letteres geschah aber weder im Jahre 1854 noch später. Gleichwohl dauerten die geschaffenen Bustande fort. Die Kantonssynode und die Bezirkssynoden verfammelten fich und wurden von den Staatsbehorden anerfannt. Allein es ift nicht zu leugnen , daß diefer Buftand fein regels mäßiger, verfaffungemäßiger fei. Schon früher wurde zugegeben, daß Einer, der in einen Rirchenvorstand gewählt worden, einfach einwenden könnte, daß die bestehenden Zustände der gesetz-lichen Basis entbehren, weil das Gesetz im Jahre 1854 fastisch außer Kraft getreten sei. Das Berhältniß mus daher irgend wie regulirt werden. Run ift zwar die Absicht nicht vorhanden, das Geset in seiner gegenwärtigen Fassung bei der zweiten Berathung vorzulegen. Bon der Kirchensynode sowohl als von anderer Seite werden Abanderungen gewünscht. Damit aber bas zu erlaffende neue Gefet feinen verfaffungemäßigen Bang nehmen fonne, bedarf es einer Kirchensunode, die auf gefetichem Grund und Boden ruht; daher ift es nothwendig, vor der hand die Berlangerung des provisorischen Zustandes zu er-flaren, damit die bestehenden firchlichen Behörden fich auf ein Gefet ftuten können. 3ch empfehle Ihnen daher den Borfchlag bes Regierungerathes jur Genehmigung.

Der Große Rath genehmigt auch diefes Defret ohne Ginfprache durch das Handmehr.

Bortrage ber Baubireftion.

1. Betreffend bie Reuchenettes Plagnes Strafe.

Der Regierungerath stellt in Uebereinstimmung mit ber Direftion der öffentlichen Bauten folgende Untrage:

1) Den Gemeinden Bauffelin und Blagne, Amtsbezirfs Courtelary, wird an die Koften einer neuen Berbindungsftrage zwischen Bauffelin und der neuen Reuchenette-Straße ein Staatsbeitrag von beiläufig einem Drittheil der Devissumme mit Fr. 10,000 bewilligt

2) Die vorliegenden Blane mit Roftenberechnung find genehmigt und es wird den genannten Gemeinden für die Ausführung des Baues, auf die Grundlage desselben das Expropriationsrecht ertheilt. Alle Rechtsfolgen dieser Un-

ternehmung find durch die ausführenden Gemeinden gu tragen.

Die Leitung bes Baues fommt ber Baubireftion und ihren Beamten gu. Diese Beborde ift ermachtigt, im Intereffe beffelben liegende Abanderungen von fich aus und ohne Entschädigungefolge fur den Staat anzuordnen. Die Bemeinden haben im Ginverftandniß mit ber Baudireftion einen fachfundigen Auffeher zu bestellen und zu befolden, welcher die Arbeiten nach Anleitung eines Borfchriftenheftes auszufühen hat, das die Baudireftion den unter-

nehmenden Bemeinden juftellen wird. 4) Abichlagegahlungen auf ben Staatsbeitrag fonnen ben Bemeinden nach Borruden der Arbeiten im Beitrageverhaltniffe bes Staates geleiftet werden, fo weit die Rreditanfage für die Strafen = Reubauten im Staatsbudget es jeweilen geftatten. Es bleibt mithiu der jeweiligen Budgetberathung vorbehalten, zu bestimmen, ob und welcher Unfag fur obige Strafe in den Boranschlag des betreffenden Jahres aufaunehmen sei.

5) Nachdem diefer Strafenbau vollftandig und vorschriftgemäß ausgeführt und die Strafe ihrer gangen Lange nach in guten Stand gestellt sein wird, fann dieselbe von der Ginmundung in die neue Reuchenette. Strafe bis jum Abmeg nach Blagne unter Die Strafen III. Klaffe verfest und vom Staate jum Unterhalt übernommen werben,

Der herr Baubireftor, als Berichterstatter, empfiehlt biefe Antrage mit hinweisung barauf, bag bie Gemeinden Bauffelin und Plagne infolge Erbauung der Reuchenette-Strafe von ber neuen Bern Bafel . Strafe abgeschnitten find. langten daher mit dem Gefuch ein, daß ihnen ein Staatsbeitrag fur Anlage einer Berbindungoftraße mit der Reuchenette Strafe bewilligt werden möchte. Die Gemeinden haben auf ihre Roften Blan und Devis aufnehmen lassen. Der vorzunehmende Bau erstreckt sich auf eine Länge von 7600' mit einer Kronbreite von 16'; die Kosten sind auf Fr. 30,235 devisirt. Die Besdingungen sind die üblichen, mit Ausnahme der Abschlagszahslungen, bezüglich welcher mit Rucksicht auf die Kreditverhalts niffe des Budgets etwas ftrengere Bestimmungen aufgenommen find.

Chopard ftellt den Antrag, bag ber im Art. 3 bes vorftehenden Beschluffes ermähnte Aufseher auf Roften des Staates besoldet werde, da es fur diefen eine Kleinigfeit, fur die betreffenden Gemeinden aber eine ziemlich fühlbare Laft mare, indem diefelben bereits einen Rostenauswand von Fr. 20,000 ju tragen hätten.

Mühlethaler erinnert die Versammlung an die großen Roften fruberer Stragenbauten, welche durch die nachfolgenden Eifenbahnen nutlos gemacht worden, führt beispielsweise die Reuchenette. Strafe an und municht Ausfunft zu erhalten, ob nicht in Betreff Des gegenwärtig in Frage liegenden Stragen-

Friedli ju Friefenberg fpricht fein Bedauern über bas harte Berfahren aus, welches zuweilen gegen abgelegene Gemeinden obwalte, mahrend fur gunftig gelegene Ortschaften ohne Bedenfen große Summen befretirt werden. Der Redner findet den vorgeschlagenen Staatsbeitrag ungenügend und beantragt beffen Erhöhung auf die Balfte der Diviefumme in der Borausfehung, daß Blan und Devis nach Ermeffen der Bau-Direftion gehörig geftellt feien.

Der herr Berichter ftatter erwiedert vorerst auf ben Antrag bes herrn Chopard, daß die Besoldung des Auffehers durch die Gemeinden bieber immer üblich gewesen, während Der Staat in Der Regel auch einen Theil Der Roften Der Planaufnahme bezahle, ba die Gemeinden diefelben gewöhnlich gum Devis schlagen. Der Redner fann daher den Untrag nicht jugeben und erflart ferner gegenüber der Unfrage des Herrn Mühlethaler, bag beffen Befürchtung im vorliegenden Falle unbegrundet fei, indem die Gemeinden Bauffelin und Blagne, abgesehen davon, in welcher Richtung eine jurassische Eisen-bahn angelegt werde, immerhin einer Berbindungestraße be-durfen. Auf den Antrag bezüglich Erhöhung des Staats-

beitrages wird bemerft, daß berfelbe bieber in ahnlichen Fallen einen Drittheil ber Roften betragen habe, bag nur in ausnahmeweisen Berhaltniffen, wo eine Gemeinde außerordentliche Opfer bringen mußte, ein ber Safte derfelben gleichkommender Beitrag bewilligt worden fet, wie z. B. fur die Beatenberg-Unterfeen-Strafe. Die Konfequenzen feien eben auch in's Muge zu faffen, fowie der Umftand, bag noch gar viele Bemeinden der Staatsbeitrage bedürfen.

Friedli zieht feinen Untrag zurud.

Der Untrag bes Regierungerathes wird mit großer Mehrheit genehmigt, derjenige des Herrn Chopard bleibt in Minderheit.

2. Betreffend bie St. Beatenberg=Strafe.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Direttion der öffentlichen Bauten folgende Un=

1) Der Gemeinde St. Beatenberg wird an die Roften ber noch zu erbauenden Strecken der St. Beatenberg-Straße ein Staatsbeitrag gleich der Salfte der Devissumme mit Fr. 48,500 bewilligt.

Die vorliegenden Blane mit Roftenberechnung find genehmigt und es hat die Gemeinde alle Rechtsfolgen Der

Unternehmung zu tragen.

Die Leitung des Baues fommt der Baudireftion und ihren Beamten zu. Diese Behörde ift ermächtigt, im Intrereffe beefelben liegende Abanderungen von fich aus und ohne Entichadigungefolge für den Staat anzuordnen. Die Bemeinde hat im Ginverstandniß mit ber Baubirektion einen fachfundigen Aufseher zu ftellen und zu befolben, welcher die Arbeiten nach Unleitung eines Borfchriftenheftes auszuführen hat, das die Baudireftion der unternehmenden Gemeinde zustellen wird.

Abschlagezahlungen auf den Staatsbeitrag fonnen der Gemeinde nach Borruden der Arbeiten im Beitrageverhaltniffe des Staates geleiftet werden, so weit die Rrebitanfage fur die Strafen, Reubauten im Staatsbudget es jeweilen gestatten. Es bleibt mithin der jeweiligen Buogetberathung vorbehalten, ju bestimmen, ob und welcher Anfat fur obige Strafe in den Boranfchlag des betreffenden

Jahres aufzunehmen fei.

5) Nachdem dieser Straßenbau vollständig und vorschriftgemäß ausgeführt und die Strafe- ihrer gangen Lange nach in guten Stand gestellt fein wird, fann diefelbe von ber Unterfeen Sabfern Strafe bis St. Beatenberg unter Die Strafen III. Klaffe verfest und vom Staate jum Unterhalte übernommen werden.

Der Herr Berichterstatter macht die Berfammlung aufmertfam, wte die Bemeinde St. Beatenberg fcon feit vielen Jahren fich mit dem Brojett einer Strafe befchäftigte, welche diese Ortschaft mit Unterfeen und dem Amtofige in Berbindung bringen foll. Mit bedeutenden Unftrengungen wurde das oberfte Stud vom Dorfe St. Beatenberg bis jur Balbedbauert mit Sulfe eines Staatsbeitrages von Fr. 10,000 ausgeführt. Nun handelt es fich noch um die Fortsetzung des Baues in das Thal. Nachdem der Große Rath der Gemeinde auf Grundlage der vorgelegten Blane das Expropriationsrecht ertheilt hatte, ftellte der Regierungerath derfelben feine Bermendung um einen weitern Staatsbeitrag in Aussicht, fonnte jedoch auf bas Ansinnen, daß der Staat fammtliche Roften des Baues übernehmen mochte, ber Konfequenz wegen nicht eintreten. Dit Rückscht barauf, daß die Gemeinde St. Beatenberg nicht zu den reich begüterten Ortschaften des Kantons gehört, daß sie sehr abgelegen ist, daß sie bereits bedeutende Opfer gebracht hat und solche noch ferner zu bringen entschlossen ist, wird nun die Verabreichung eines Staatsbeitrages beantragt, welcher der Hälfte der Kosten gleich fommt. Die fragliche Straßensforrestion erstreckt sich auf eine Länge von 22,877', die Steigung erhebt sich von 3—11 Prozent, die Gesammtkosten sind auf Fr. 97,000 veranschlagt; die Ausführung geschieht nach dem von der Gemeinde genehmigten Plane. Ueber die Absschlungen sind auch hier strengere Bestimmungen aufgestellt, weil die Kreditverhältnisse nicht gestatten, schon im nächsten Büdget eine Summe dafür auszusezen, dagegen soll dieß wo möglich im Büdget für 1862 geschehen.

Auch biefer Untrag bes Regierungerathes wird ohne Ginfprache genehmigt.

Schlieflich wird noch verlefen:

1) Ein Unjug bes herrn Grofrath Muhlethaler' welcher aus ben nämlichen Grunden, aus denen bas Dhmgeld auf Bier herabgesetzt worden, den Antrag stellt:

Der Große Rath möchte den Regierungerath einladen, "einen Abanderungsentwurf des Gefetes, betreffend die Umswandlung des Ohmgeldtarifs in neue Wahrung, vom 1. Marz 1853, ungefähr in folgender Fassung vorzulegen:

§ 1. 1. Für Getrante fchweizerischen Urfprunge.
1) a. fur Trauben- und Obstwein:

1) a. für Trauben- und Obstwein:
bis auf 5 Grad Rp. 3 per Maß.

" " 7 " " 5 " "

und darüber " 7 " "

b. für Most: bis auf 40 Grad Sauregehalt nach Dechslescher Probe Rp. 3 per Maß. bis auf 60 Grad Sauregehalt nach Dechslescher Probe Rp. 5 per Maß. und darüber Rp. 7 per Maß.

II. Für Getrante nichtschweizerischen Ursprunge. Bur jebe ber obigen Rlaffen Rp. 1 mehr per Dag."

2) Eine Interpellation von demfelben Mitgliebe bes Großen Rathes, folgenden Inhaltes:

"Letten herbst fanden wieder die vorgeschriebenen Land, wehrmusterungen statt, welche zwei Tage dauerten, verbunden mit einer eidgenössischen Inspektion; es wurde aber dem Bernehmen nach dieser Milisklasse für diese zweitägigen Musterungen kein Sold bezahlt, welche nicht 6 Stunden von ihren Sammelplägen entfernt wohnten, obschon sie am eisten Tage schon des Morgens um 9 Uhr zu erscheinen hatten.

Der britte Cat bes \$. 90 bes Gefetes über bie Militars

organisation lautet:

"Für Truppenzusammenzuge, die nur einen Tag dauern "u. f. m., wird weber Befoldung noch Berpflegung verabreicht."

Da aber biefe Mufterungen, wie bemerft, zwei Tage dauerten, fo verlangt ber Unterzeichnete Ausfunft darüber, warum bieße orts feine Soldauszahlung stattgefunden habe."

Schluß ber Sigung: 11/4 Uhr Rachmittags,

Der Redaftor: Fr. Faßbinb.

3weite Situng.

Dienstag ben 20, Rovember 1860. Bormittage um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Brafibenten Riggeler.

Rach bem Ramensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bangerter, Burfi zu Worb, Flück, Girard, v. Gonzenbach, Gygar, Imer, Müller-Fellenberg, Müller, Arzt; Revel, Röthlisberger, Gustav; Seiler, Theurillat und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Batschelet, Brechet, Burger, Bühberger, Carlin, Chevrolet, Corbat, Engemann, v. Erlach, Feune, Fleury, Godat, Grossean, Grosmann, Gyger, Hennemann, Heury, Gofat, Grossean, Grosmann, Gyger, Hennemann, Hoster, Farlen, Jakob; Kasser, Rlaye, König, Kohler, Koller, Luty, Martlen, Jakob; Kasser, Klaye, König, Kohler, Koller, Luty, Marquis, Martt, Matthys, Messerli, Morel, Moser, altsctatthalter; Moser, Jakob; Deuvray, Pallain, Paulet, Prudon, Regez, Riat, Ritter, Rosselt, Schori, Johann; Schrämli, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Steiner, Oberst; Sterchi, Stockmar, Ticche, Trorler, Wagner, und Zbinden.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache burch das Handmehr genehmigt.

Tagebordnung:

Botrag des Regierungsrathes und ber Juftigbireftion mit dem Untrage auf Bewilligung eines Machfredites von Fr. 10,000 für die Strafanstalt in Bern.

Mign, Direktor ber Justiz und Polizei, empsiehlt diesen Antrag mit der Bemerkung, daß dieses Kreditbegehren infolge unverhältnismäßiger Reduktion der von der Verwaltung der Strafanskalt verlangten Budgetansäße gestellt werden musse. Der Redner ist der Ansicht, ein solches Versahren liege durchsaus nicht im Interesse des Staates, dessen Anstalten sich am besten siellen, wenn ihnen Mittel zu Gebote stehen, die Gläubiger sofort zu befriedigen, während man sich im entgegengessepten Kalle mit ungünstigen Preisen und weniger guter Waare bescheiden musse. Dazu kam die seit Neujahr eingetretene Vermehrung der Jahl der Strässinge um 30-40 Köpfe gegensüber dem vorhergehenden Jahre. Nur auf den Mehllieferungen ergiebt sich eine Mehrausgabe von Fr. 13,545, doch glaubt die Kinanzdirektion, mit einem Kredite von Fr. 10,000 auszustommen.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Ginfprache durch das handmehr genehmigt. Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei über die Beschwerde des Herrn Arstene Koller von und zu Montseveller gegen ein vom Appellations : und Kassationshose über denselben erlassenes Bevogtungsurtheil vom 27. August 1859.

Der Regierungerath ftellt ben Antrag auf Tagede ordnung.

Der Herr Juftigbirektor, als Berichterstatter, empfiehlt auch diefen Antrag mit Hinweisung auf die verfassungsmäßig festigesetzte Kompetenz ber Gerichtsbehörden, in welche einzugreifen weder dem Großen Rathe noch dem Regierungsrathe bas Recht zustehe.

Much biefer Antrag wird ohne Ginfprache genehmigt.

Borträge ber Baubireftion.

1) Betreffend bie Brunig-Strafe.

Der Regierungerath stellt in Uebereinstimmung mit ber Direktion ber öffentlichen Bauten ben Antrag, ber Große Rath möchte für eine kräftigere Betreibung des Baues der Brünig-Straße aus dem leptjährigen Einnahmensüberschusse nachträglich für 1860 noch wenigstens eine Summe von Fr. 40,000 bewilligen, d. h. den Büdgetansatz der Brünigs Straße für 1860 um diese Summe erhöhen.

Rilian, Direftor der öffentlichen Bauten, ale Berichterstatter, erinnert jur Unterstützung Dieses Untrages die Ber-fammlung an die Berpflichtungen, welche der Kanton Bern bezüglich der Strafe über den Brunig gegenüber der Eidgenoffenschaft und andern Kantonen eingegangen und die in der Buficherung bestehen, ben Bau fo zu fordern, bag bie Strafe bie 1. Rovember 1862 vollendet fet; fur den Fall jedoch, daß berfelbe auf dem Gebiete der Kantone Lugern und Unterwalden por diesem Termin vollendet werde, wurde auch eine entsprechende Beschleunigung des Baues auf hierseitigem Gebiete in Aussicht gestellt. Gegenüber dieser Berpslichtung förderte Die Baudireftion die Arbeiten fo viel als möglich, doch reichte ber Budgetanfas von Br. 40,000 nicht hin, Diefelben Das gange Jahr fortzusegen. Auf einer Inspettionereise überzeugte ber Redner fich, daß die Arbeiten im Ranton Unterwalden bedeutend vorgerudt find. Die Strede von Lungern bis nahe an die Kantonegrenze mar fchon im Monat August fahrbar, nur noch eine Strede von ungefahr einer halben Stunde mar unvollendet. Auch die nothwendigen Korreftionen im Kanton Luzern waren fertig und Obwalden bemubte fich, auch die Streden vom Alpnacherfee bis Alpnach und vom Raiferftuhl bis Lungern in Arbeit gu nehmen. Run fordere die Ehre des Rantons Bern, daß auch auf feinem Gebiete der Bau gehörig gefordert werde, damit er den andern Rantonen gegenüber nicht allzuweit zurudbleibe; diefer 3med werde aber durch die bis. herigen geringen Budgetfredite nicht erreicht. Fur 1859 wurden Fr. 19,500 bewilligt, für 1860 Fr. 40,000, mahrend die Roften bes ganzen Baues auf Bernerboden auf Fr. 322,000 veransichlagt find, so daß fur die nächsten zwei Jahre noch eine Summe von Fr. 262,500 verwendet werden muß. Selbst nach Abzug des heute in Frage ftehenden, vom Regierungerathe vorläufig bewilligten Kredites bliebe noch eine Summe von Fr. 222,500. In Betreff des Baues felbst wird bemerft, daß Die Arbeiten nun rafch vorruden, daß namentlich das Roftenverhaltniß fich bezüglich ber Feldsprengungen gunftig gestaltet, indem fehr große Maffen mit geringen Borbereitungen gesprengt werden konnten, fo jungft eine ganze Bluh von 400,000

Zagblatt des Großen Rathes 1860.

Kubiffuß mit 7 Zentner Pulver, so daß die wirkliche Ausgabe um 3/4 unter dem Devis blieb; dagegen kosten die Landentschädigungen mehr als vorgesehen worden und liegt also hierin eine Kompensation.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Gin- fprache genehmigt.

2) Betreffend die Schwarzenburg. Seitenried.

Der Regierung Grath stellt in Uebereinstimmung mit ber Baudireftion ben Antrag, ber Große Rath möchte für bie Fortsetzung und frästigere Betreibung biefes Straßenbaues für 1860 eine Krediterhöhung von Fr. 5000 bewilligen.

Der Herr Berichterstatter begründet auch den vorliegenden Antrag mit Berufung auf die Berpflichtung, welche
ber Kanton Bern gegenüber Freiburg übernommen, diesen
Straßenbau auf seinem Gebiete dis Ende 1863 zu vollenden.
Im Jahre 1859 waren nur Fr. 7000 zu diesem Zwecke bewilligt, im Jahre 1860 Fr. 8000, im Ganzen also Fr. 15,000,
während der Bau auf Fr. 93,000 devisirt ist, so daß nach
bisherigem Berfahren die Bollendung derselben faum vor Ende
ber Sechziger Jahre zu Stande fame. Die Gemeinde Wahlern
ist mit dem Gesuch eingesommen, daß der Büdgetfredit doch
um Fr. 5000 erhöht werden möchte und der Regierungsrath
empsiehlt dasselbe.

Wird ebenfalls ohne Ginfprache genehmigt.

Strafnachlag. und Strafummanblungegefuche.

Auf den Antrag der Juftige und Polizeidireftion und des Regierungerathes wird den Gesuchen folgender Betenten in nachstehender Weise entsprochen:

- 1. Dem Jafob Rufenacht von Sadle, wegen Diebstahls ju 21/2 Jahren Retten verurtheilt;
- 2. Dem Michael Schiffmann von Steffisburg, wegen Brandfliftung gu 11 Jahren Ketten verurtheilt;
- 3. Dem Andreas Commer von Sumiswald, wegen Raub und Diebstahls zu 8 Jahren Ketten verurtheilt;
- 4. Dem Jafob Abam von Erismyl, wegen Diebstahls gu 41/2 Jahren Retten verurtheilt;
- 5. Der Elisabeth Grosjean, geb. Liechti, von Blagne, wegen Konfubinats ju 2 Jahren Berweifung verurtheilt; wird ber Reft ihrer Strafen erlaffen.
- 6. Dem Niflaus 3binden von Guggisberg, megen Diebstable ju 4 Jahren Ketten verurtheilt, wird ber auf 18. Dezember 1860 eintretende lette Biertel feiner Strafe erlaffen.
- 7. Dem Johann Lehmann von Borb, wegen Berfuche Schandung peinlich ju 1 Sahr Ginfperrung verurtheilt;
- 8. Der Jeannette Richard, geb. Stauffer, Joh. Ulr. Chefrau, von Affoltern, wegen Brandftiftung ju 5 Jahren Buchthaus verurtheilt;

wird ber lette Biertel ihrer Strafen erlaffen.

- 9. Die bem Riflaus Siegfried von und zu Worb wegen Scheltung auferlegte einjährige Leistung aus dem Amte Konolfingen wird in dreißigtätige Gefangenschaft umgewandelt.
- 10. Die dem Johann Brönnimann von Obermuhlern wegen unbefugten Waldausreutens auferlegte Bufe von Fr. 75 wird auf Fr 30 reduzirt, demfelben mithin ein Betrag von Fr. 45 erlaffen.
- 11. Die den Joh Ulr. Arfchlimann und Joh. Frang in der Schafmatt bei Arni wegen unbefugten Waldausreutens einem Zeden auferlegte Buße von Fr. 75 wird ihnen, soweit es den Staatsantheil betrifft, erlaffen.
- 12. Die dem Peter Dauwalder von St. Beatenberg, Taglöhner in Sonvillier, wegen Forstvergehen auferlegte Bufe von Fr. 2243, 10 wird in Gefängnifftrase von drei Monaten umgewandelt.
- 13. Der Rest ber bem Abolf Brandlin von Mauhen (Baben) wegen Diebstahls auferlegten einjährigen Kettenstrafe wird in Berweisung aus der Eidgenoffenschaft von fünf Jahren umgewandelt.
- 14. Die dem Joh. Ulr. Graub von Logwyl wegen Schändung auferlegte einjährige Kantoneverweifung wird in Eingrenzung in die Gemeinde Logwyl von gleicher Dauer umgewandelt,
- . 15. Dem Stanislaus Monnat von Salgnelegier werden die letten fechs Monate der ihm wegen Schlägerei auferlegten achtzehnmonatlichen Verweifung aus der Eidgenoffenschaft erlaffen,
- 16. Dem Andreas Oberli von Ruderswyl, wegen Falfchmungerei unter Anderm zu 1½ Jahren Einsperrung verurtheilt, wird der lette Viertel dieser Strafe erlassen.
- 17. Der Elisabeth Joft, geb. Habler, von Eriswyl, wohnhaft in Reiben, wegen Beschimpfung ihres Hausherrn zu brei Monaten Leiftung aus bem Amtsbezirf Buren verurtheilt, wird diese Strafe umgewandelt in Eingrenzung in die Kirche gemeinde Bieterlen von gleicher Dauer.
- 18. Der Reft ber wegen Diebstahls u. f. w. bem Christian Lört fcher von Burgistein auferlegten einjährigen Kantonsverweifung wird umgewandelt in Eingrenzung in die Gemeinde feines polizeilichen Wohnsiges von gleicher Dauer,
- 19. Der Neft der der Kath. Stebler von Nenningen. Kanton Solothurn, wegen Diebstahls auferlegten zweisährigen Zuchthausftrafe wird in Kantonsverweisung von gleicher Dauer umgewandelt.
- 20. Der Anna Barbara Lehmann von Horenbach und Buchen, wegen drei Unzuchtssehlers zu feche Monaten Einsperrung verurtheilt, werden die noch ausstehenden vier Monate in Eingrenzung in die Rirchgemeinde Thun von gleicher Dauer umgewandelt
- 21. Dem David Schmid auf der Landgarben bei Reuenegg wird die Halfte der ihm wegen Ohmgeldverschlagnif auferlegten Bufe von Fr. 104. 70 erlaffen.
- 22. Der Barbara Chriften vom Hubberg, zu Urfenbach, nunmehrigen Chefrau Kuhn von Trub, wird die ihr wegen des vierten Unzuchtsfehlers auferlegte fechemonatliche Enthaltung in der Thorberg-Strafanstalt erlassen.

- 23. Den wegen Konkubinats zu fünf Jahren Verweisung aus bem Amtsbezirk Courtelary verurtheilten nunmehrigen Cheleuten Franz Joseph Bortmann aus dem Kanton Luzern und Fanny Martin von St. Immer wird ihre Strafe in analoger Anwendung des Kreisschreibens vom 23. Oftober 1834 gänzlich erlassen.
- 24. Den Herren Stähli, Gutsbesiter in Wichtrach, Studi, Gutsbesiter in Tägertschi, und David Balti, Säger zu Steinen bei Signau, wegen unerlaubten Holzschlage Stähli und Studi zu Fr 354, Balti zu Fr. 1200 Buße verfällt, wird ein Drittel diefer Bußen erlassen.
- 25 Dem Christian Durig von Hettismyl, wegen Diebstahls zu drei Jahren Buchthaus verurtheilt, wird ber Rest dieser Strafe erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

- 1. Chriftian Krebs von Ruggisberg mit bem Gesuch um Umwandlung ber ihm wegen Diebstahls auferlegten breimonatlichen Ginfperrung in Berweifung.
- 2. Joh. Ulr. Lemp von Attismyl, Knecht zu Mazendorf, Kanton Solothurn, wegen Widerhandlung gegen bas Ohmsgelogesetz zu Buge und Kosten verfällt, mit dem Gesuch um Nachlaß wenigstens der Halfte berfelben.
- 3. Christian Dallenbach zu Aeschlen bei Diesbach mit bem Gesuch um Nachlaß des Staatsantheils der ihm wegen unbefugten Holzschlags auferlegten Buße von Fr. 378.
- 4. Johann Bach, Bater, Fuhrmann zu Saanen, zu zwanzig Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt, mit bem Gesuch um Nachlag oder Umwandlung derfelben in Gemeindseingrenzung.
- 5. Johann Blafer von Langnau, wegen Diebstahls und Fundverheimlichung ju zwei Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der Strafe.
- 6. Jafob von Arr von und zu Uzenstorf mit bem Gesuch um Nachlaß der ihm wegen unbefugter Holzaussuhr auferlegten Bufe von Fr. 50,
- 7. Jakob Antenen von Orpund, ber um Nachlaß bes Restes ber ihm wegen Schriftenfälschung auserlegten zweis jährigen Buchthausstrafe nachsucht.
- 8. Marie Montavon, geb. Brahier von Montavon, wegen Mordes zu neun Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung des Restes dieser Strafe in Berweisung aus ihrer Heimathgemeinde.
- 9. Carl Fried. Thiébaud von Buttes mit dem Gesuch um Umwandlung der ihm wegen Nothzudt auferlegten zweisjährigen Ginsperrung in Berweifung.
- 10. Matthias Frank, heimathlos, ber um Nachlaß ober Umwandlung des Restes der ihm wegen Diebstähle auferlegten secheszehnjährigen Kettenstrafe bittet.
- 11. Samuel Trachfel von und zu Wattenwyl, wegen Militärdienstverweigerung aus dem Kanton verwiesen, der um Nachlaß dieser Strafe und auch darum bittet, feiner Militärpflicht als Nichtsombattant ein Genüge leisten zu durfen.
- 12. Chriftian Beieler von Guggisberg, wohnhaft im Burft, Gemeinde Konig, und Die Wittme feines Cohnes Chriftian, Marie geb. Beutler, welche fowohl um Difpensation

von bem in Sag. 45 C. enthaltenen Cheverbot als um Nachlaß bes ihnen wegen verbotenen Zusammenlebens auferlegten Strasfen ber Eingrenzung und Berweisung nachsuchen.

- 13. Jafob Cappert zu Schoren, bei Langenthal, mit bem Gesuch um ganzen oder theilweisen Nachlaß der ihm wegen Berftoß gegen die Sanitätspolizei auferlegten Buße von Fr. 100.
- 14. Die Geschwister Laberer zu Pruntrut mit bem Gesuch um Nachlag ber ihnen wegen Winkelwirthschaft auferlegten Bufe von Fr. 15, und Koften.
- 15. Joh. Sam. Nicolet zu Obertramlingen, ber wegen Mißhandlung zu vier Monaten Gefängniß und zwei Jahren Berweisung aus dem Amte Courtelary verurtheilt ist und um Nachlaß von drei Monaten Gefängniß und Umwandlung dersselben in Verweisung nachsucht.
- 16. Julius Fried. Banbelier von Sornetan mit bem Gesuch um Umwandlung bes Restes der ihm wegen Untersichlagung auferlegten zehnmonatlichen Einsperrung in Berweisung.
- 17. Franz Turche von Beurnevesin mit bem von seiner Mutter gestellten Gesuch um Umwandlung des Restes der ihm wegen Mißhandlung auferlegten funfzehnmonatlichen Berweisung in Eingrenzung.
- 18. Dominif Frein von Pleigne mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes der ihm wegen Mishandlung aufer-legten achtzehnmonatlichen Einsperrung in Berweisung.
- 19. Ifaf Egli von und in Schangnau, wegen Diff, handlung eines Pflegefnaben zu acht Tagen verschärfter Gefangenschaft verutheilt, mit bem ganzlichen Strafnachlaß beszwedenden Gesuch.
- 20. Benbicht Dang von Großaffoltern, ber um Nache laß bes Reftes ber ihm wegen Brandftiftung auferlegten funfe undzwanzigjährigen Kettenftrafe nachfucht.
- 21. Die wegen Hehleret zu vierzig Tagen Gefangenschaft verurtheilten 2c. Cheleute Christian und Katharina Schus. Müller in der Gemeinde Köniz, welche um Gestattung des Losfaufes der Gefängnißstrafe bitten.
- 22. Sebaftian Chappuis, Fuhrmann zu Bonfol, mit bem Gefuch um Nachlaß bes Staatsantheils ber ihm wegen Ohmgeldverschlagniß auferlegten Buge von Fr. 2398. 60.
- 23. Jafob Zulliger von und zu Wyfbach, Gemeinbe Mabiewyl, ber wegen Scheltung zu feche Monaten Leiftung aus bem Umt Aarwangen verurtheilt ift und um Umwandlung berfelben, in Gemeindseingrenzung nachsucht.
- 24. Johann Schneiber von Diegbach, zu Cernier, mit bem Gesuch um Nachlaß ber ihm wegen Brandstiftung auferslegten achtjährigen Berweifung.
- 25. Jaques Unbre von Beurnevefin mit bem Gefuch um Nachlaß ober Umwandlung in Gemeinderingrenzung bes Reftes ber ihm wegen Mißhandlung auferlegten zweijährigen Berweifung.

Samuel Reuteler, Bader, von und zu Saanen, ber wegen Wiberhandlung gegen die Forstpolizeigesetze zu Fr. 250 Bufe und Fr. 83. 90 Kosten verurtheilt worden, bittet um Nachlaß bes Staatsantheils der Bufe und der Kosten.

Der Regierungerath trägt in Uebereinstimmung mit ber Direktion ber Juftig und Polizei auf Abweifung an.

Reichenbach, Fürsprecher, stellt ben Antrag, ber Große Rath möchte bas Gesuch bieses Betenten, wenn nicht ganz, boch theilweise berücksichtigen, indem er nachzuweisen sucht, daß bas gerichtliche Urtheil sich auf irrige Voraussezungen stüge.

Mösching unterftüßt diesen Antrag angelegentlich und empfiehlt den Petenten als einen braven, ordnungsliebenden Mann.

Migh, Direktor ber Justig und Polizet, als Berichtersstatter, beharrt jedoch auf bem Antrage ber vorberathenden Behörde und bemerkt, bag ber Große Rath nicht die Stellung einer Appellationeinstanz einzunehmen, nicht zu untersuchen habe, in wiesern das Urtheil des kompetenten Gerichtes materiel begründet sei,

Abstimmung.

Bon 104 Stimmen fallen:

Für Abschlag Kür Willfahr 59 45

4

Der Betent ift fomit abgewiesen.

Schluß der Sigung: 12 Uhr Mittags.

Der Redaftor: Fr. Fagbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch ben 21. November 1860. Bormittage um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Riggeler.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf, Bangerter, Bürfi zu Word, Burri, Carlin, Feune, Girard, v. Gonzenbach, Gygar, Imer, Klaye, Müller, Fellenberg, Müller, Arzt; Röthlisberger, Guftav; Theurillat und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Batschelet, Brechet, Burger, Chevrolet, Egger, Hector; Fleury, Flück, Gobat, Großmann, Hennemann, Heffmeyer, Jaquet, Kaiser, Karlen, Joh. Gottl.; Karlen, Jasob; Kohler, Koller, Lüthy, Manuel, Marquis, Marti, Messerli, Moser, alt-Statthalter; Moser, Jasob; Deuvray, Pallain, Paulet, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rosselet, Schären, Schmuß, Schneider, Arzt; Scholer, Schori, Friedrich; Schori, Johann; Seiler, Siegenthaler, Sigri, Steiner, Oberst; Sterchi, Stockmar, Streit, Hieronymus; Tièche, Troxler, Wagner, v. Wattenwyl zu Habstetten und Widmer.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und sone Einsprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Bahlen.

1) Bahl zweier Mitglieder bes Standerathes.

Erftes Mitglieb.

Bon 123 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr Schenk, Regierungspräfibent 78 Stimmen.

" Leuenberger, Professor 16 "
" v. Gonzenbach, Großrath 6 "
" Kurz, Regierungsrath 5 "

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Erwählt ift alfo Herr Regiernngspräfibent Schenf in Bern.

3weites Mitglieb.

Bon 147 Stimmenben erhalten im erften Bahlgange:

Heichenberger, Professor 87 Stimmen.
Weichenbach, Fürsprecher 13 W.
Boivin, Oberrichter 9 W.
Jmobersteg, Oberrichter 9

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Es ift alfo gewählt herr Profeffor Leuenberger in

2) Wahl eines Rantonsbuchhalters.

Im ersten Bahlgange wird mit 132 Stimmen von 136 Stimmenden erwählt:

Herr Frang Bengi, bisheriger Kantonsbuchhalter, in Bern.

Die Bahl bes Rantonsfriegsfommiffare wird verschoben, weil die Unschreibungsfrift noch nicht abgelaufen ift.

- 3) Wahl eines Regierungestatthalters von Biel. Borgeschlagen find:
 - a. Bon ber Amtewahlverfammlung:

herr Ludwig Murfet, Gerichtspräsident in Biel. Jafob Ruhn. hartmann, Regotiant, in Biel.

b. Bom Regierungerathe:

Herr Alexander Schöni, gewf. Regierungestatthalter, in Biel. Woll, alter, Handelomann, in Biel.

Mit 115 Stimmen von 125 Stimmenben wird im erften Bahlgang erwählt:

Berr Gerichtsprafibent Lubwig Durfet.

Entlassungegesuch.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes und ber Militardirektion wird bem Herrn A. Lauterburg, Komsmandant ber Infanterie ber Reserve, die wegen zuruchgelegten militärpflichtigen Alters nachgesuchte Entlassung aus bem Militardienst in allen Ehren und unter Berdankung der geleissteten Dienste, sowie mit Beibehaltung der Ehrenberechtigung seines Grades ertheilt.

4) Mahl von Stabsoffizieren.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter, bemerkt, baß der Regierungsrath dem Großen Rathe die Ergänzung aller erledigten Stellen von Stadsofstzieren vorlege, mit Ausnahme der Kommandantenstelle des Landwehrbataillons Nr. 1, bessen Majore als Offiziere noch nicht im entsprechenden Alter stehen, ein Umstand, der jedoch nicht hindere, daß, wenn das Bataillon in's Feld gerufen wurde, der ältere Major alsdann zum Kommandanten befördert werden könnte.

Auf den Borschlag bes Regierung brathes und ber Militardirettion werden hierauf gewählt:

a. jum Rommanbanten ber Infanterie bes Auszuges:

herr Abolf von Greverg, von Bern, bieberiger Major, mit 97 Stimmen von 107 Stimmenben,

b. jum Rommandanten ber Infanterie ber Referve:

herr Ludwig von Wattenwul von Rubigen, Major, mit 97 Stimmen von 108 Stimmenden.

c. ju Rommandanten ber Infanterie ber Landwehr:

- 1) Herr Joh. Ulr. Ulli von Reisiswyl, Major, mit 70 Stimmen von 107 Stimmenden. Auf den aus der Mitte der Berfammlung vorgeschlagenen Herrn Major Affolter vereinigten sich 30 Stimmen.
- 2) herr Samuel Stettler von Eggiwyl, Major, mit 98 Stimmen von 102 Stimmenben.
- 3) herr heinrich v. Watten wyl von Beitemyl, mit 81 Stimmen von 104 Stimmenden.

d. ju Majoren ber Infanterie bes Auszuges:

- 1) Herr Friedrich Bernhard Inbermuhle von Umfolbingen, Hauptmann, mit 55 Stimmen von 102 Stimmenden. Die aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagenen herren Hauptmann Luder und Hauptmann Hurner erhielten, ersterer 26, letterer 18 Stimmen.
- 2) herr Beter Karl Spahr von Bruntrut, hauptmann, mit 85 Stimmen von 97 Stimmenben.

e. jum Major ber Infanterie ber Landwehre

Herr Rubolf Mofer von Schüpfen in Bulitofen, Hauptmann, mit 83 Stimmen von 88 Stimmenben.

Alle biefe Wahlen finden im erften Wahlgange ftatt.

Interpellation

bes herrn Grofrath Muhlethaler über Nichtausrichtung bes Golbes an ber legten zweitägigen Landwehrmufterung.

(Siehe Großratheverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 154.)

Mühlethaler. Ich habe ber schriftlich eingereichten Interpellattion nicht viel beizufügen. Im verslossenen Serbste hat wieder eine Landwehrmusterung stattgefunden. Die Mannschaft erhielt keinen Sold, mit Ausnahme berjenigen, welche sechs Stunden vom Sammelplat entfernt war. Morgens 9 Uhr mußten die Leute auf dem Plate erscheinen. Wer also mehrere Stunden entfernt wohnte, mußte um 3—4 Uhr aufbrechen. Am folgenden Tage fand die eidgenössische Inspektion statt; die Musterung dauerte also zwei Tage. Nun heißt es im §. 90 des Gesess über die Militärorganisation: "Für Truppenzussammenzüge die nur einen Tag dauern, sowie für die Uebungen der Refruten in den Bezirken (§. 77, Ziss. 1) wird weder Besoldung noch Verpstegung veradreicht." Es ist auffallend, das der Landwehr keine Besoldung ausgerichtet wurde. Es betrifft eine Milizklasse, die Rücksicht verdient, indem sie meistens aus Kamilienvätern besteht. Die Sache blied nicht unbeachtet, und nebenbei hörte ich die Bemerkung, man habe sich selber nicht vergessen die Besoldung zu erhöhen, an die armen Landwehrsmannen aber habe man nicht gedacht. Ich wünsche daher Auskunft zu erhalten.

Karlen, Militärdirektor. Ich verdanke dem Herrn Mühlethaler die Ausmerksamkeit, welche er stets noch dem Militärwesen schenkt. Hingegen muß ich ihm bemerken, daß es sich mit den Musterungen der Landwehr verhält, wie mit den Wiesderholungskursen in den Bezirken. Es heißt nämlich im §. 90 der Militärorganisation: "Kur den Einmarschtag auf die Sammelplätze zu den Wiederholungskursen in den Amtsbezirken wird weder Sold noch Verpstegung vergütet, hingegen erhalten diezienigen, welche über einen Tagmarsch (6 Stunden) vom Sammelplatze entsernt sind, für je 6 Stunden Entsernung, einen Tag Sold und Rationsvergütung. Dann folgt die von Herrn Mühlethaler angeführte Bestimmung. Es ist allerdings richtig, daß die näher als 6 Stunden wohnende Mannschaft nur die Verpstegung erhielt. Will man derselben auch Sold bezahlen, so din ich der Erste, der dazu stimmt. Aber die Herren Großztäthe sinden allemal im Büdger der Militärdirektion etwas zu beschneiden. Ein Kredit hiefür ist nicht ausgesetzt, und vor der Hand kann nan nicht darauf zurüsstemmen. Der Gegenstand muß durch einen Anzug angeregt werden, indem man dem Rezistungszatz und Ung Militärdirektion den Auftrag ertheilt, un & Militärdirektion eine andere Kassung zu geben.

Raturalifationsgefuche.

1) Des Herrn Friedrich Gustav Granicher von Josinsgen, Sectionsingenieur der Centralbahn, in Bern, reformirter Konfession, verheirathet, Bater von seche Kindern, welchem bas Ortsburgerrecht der Stadt Bern (Gesellschaft von Kaufeleuten) zugesichert ift.

Der Regierungerath ftellt ben Antrag auf Ertheilung ber Naturalisation.

Mign, Direftor ber Juftig und Boligei, ale Berichterftatter, unterflutt Diefen Antrag mit Sinweisung auf Die Garantie, welche ber Betent in moralischer und finanzieller Sinficht barbietet, indem derfelbe in feiner Stellung ale Sectionsingenieur fich einen fehr vortheilhaften Ruf erworben, mit einer Bernerin verheirathet fet und mahrend feines Aufenthaltes in Bern eines fehr gunftigen Leumundes genieße.

Abstimmung.

Von 100 Stimmen fallen:

Für Willfahr Für Abschlag

Berr Granider ift somit naturalifirt.

2) Des Herrn Marimilian Franz Wilhelm Fiala von Karloruhe, Großherzogthums Baden, Geschäftsführer in ber Buchhandlung Jent und Gasmann in Bern, unverheirathet, fatholischer Konfession, welchem das Ortsburgerrecht der Ges meinde Innerfirchen zugefichert ift.

Der Regierungerath ftellt auch hier ben Untrag auf Ertheilung der Naturalisation mit Borbehalt nachträglicher Beibringung ber Entlaffung aus bem babifchen Unterthanen. verbande.

Der herr Berichterstatter empfiehlt bas Gesuch eben. falls im Sinblid auf ben langjährigen Aufenthalt bes Betenten im Ranton Bern, auf beffen vortheilhafte Stellung, in ber er fich durch Arbeitfamfeit und Sparfamfeit ein anfehnliches Bermogen erworben, fo daß in moralischer und finanzieller Begiehung bie erforderlichen Garantien vorliegen.

Matthys fügt biefer Empfehlung auch bie feinige bei und zwar gestütt auf langere perfonliche Befanntschaft mit bem Betenten.

Abstimmung.

Bon 107 Stimmen fallen :

Für Willfahr

72

Für Abschlag

Berr Fiala ift fomit ebenfalls naturalifirt.

3) Des herrn Johann Leuginger von Glarus, Sanbelomann, protestantischer Konfession, mit einer Bernerin verheirathet, welchem das Ortsburgerrecht von Bern (Gefellschaft von Meggern) zugesichert ift.

Der Regierungerath beantragt die Ertheilung ber Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Untrag, geftupt auf die Barantien, welche ber Betent burch feine gehnjahrige Riederlaffung in Bern, fo wie durch den Befit eines ansehnlichen Bermögens und eines vortheilhaften Leumundes barbietet.

Abstimmung.

Bon 90 Stimmen fallen:

Für Willfahr Für Abschlag

Berr Leuginger ift baber ebenfalls naturalifirt.

4) Des herrn Clemens Abolf Gauthier von Benf Ingenieur und Brofeffor dafelbft, protestantischer Konfession verheirathet, Bater von zwei Rindern, welchem bas Ortoburgerrecht ber Stadt Bern (Gefellschaft von Bebern) zugefichert ift

Der Regierungerath ftellt ben Antrag auf Ertheilung ber Naturalisation.

Auch biefer Betent wird vom herrn Berichterftatter bestens empfohlen, welcher darauf hinweist, daß derfelbe fcon früher fich langere Beit ale Ingenieur im Ranton Bern aufgehalten, mit einer Bernerin verheirathet, im Befige eines änsehnlichen Vermögens und eines guten Rufes die erforderlichen Garantien zu einer fur ben Ranton vortheilhaften Acquifition gewähre.

Abstimmung.

Bon 102 Stimmen fallen:

Für Willfahr Für Abschlag

96

Die Naturalisation ift fomit bem Beren Bauthier ebenfalls ertheilt.

Bortrage ber Militarbireftion.

Der Regierungerath beantragt in Uebereinstimmung mit der Militardireftion die Bewilligung folgender Rads fredite:

1. Für die burch die außerordentliche Grenzbe= bedung in Genf entstandenen Mehrausgaben :

Fr. 19,000

a. für Pferdemiethen b. für Kleidungsumtaufch 3,000 beiber Rredite in bem Ginne, daß bie biefelb'n vorläufig burch Uebertragung von Ersparniffen auf andern Rrediten ber Militardireftion bestritten werden.

- 2. Für die auf Befehl des Bundesrathes abgehaltenen Landwehrinfpeftionen Fr. 18,000.
- 3. Zu Unschaffung von Ausrüstungsgegens ftanden für die Landwehr Fr. 6000.

Karlen, Militärdireftor, beruft sich zu Begründung dieser Kreditbegehren vorerst auf die im verslossene Frühjahre beschlossene Grenzbesetzung in Genf, für welche der Kanton Bern längere Zeit eine Batterie zur Berfügung stellen mußte, der beren Rückfehr der Regierung nichts anderes übrig blieb, als den Eigenthumern der Pferde die Löhnung zu verabreichen. Bugleich machte der Kleidungsumtausch bei der Infanterie ein Kreditbegehren nothwendig. In Betreff des unter Ziff, 2 verstangten Kredites erinnert der Redner den Großen Rath, daß

bie Militärbirektion mit ihrem Areditbegehren für Abhaltung von Landwehrmusterungen bei der Büdgetberathung abgewiesen wurde, daß jedoch der Bundesrath sich infolge bekannter Berwicklungen veranlaßt sah, die Kantone aufzusordern, noch bis zum Monat Oktober die fraglichen Inspektionen abzuhalken, deren Kosten nun gedeckt werden müssen. Damit in Berbindung stand die Ausrüstung der Landwehr, für welche die nöttige Jahl Wassen vorhanden war, während es an verschiedenem Lederwerk, sowie an Trompeten, Trommeln 2c. sehlte. Nach mäßigem Anschlag hätte die Anschaffung des Fehlenden, mit Ausnahme der Patrontaschen, mit einem Kostenauswande von Fr. 9000 stattsinden können; die Regierung beschränkt sich jedoch in ihrem Areditbegehren unter Zisse. 3 auf das Nöthigste.

Alle diefe Antrage werden ohne Ginfprache durch bas Sandmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

bie Grundbucher und Pfandtitel.

(3weite Berathung. Siehe Großratheverhandlungen, Jahrgang 1859. Seite 413 f.)

Migy, Direftor ber Juftig und Bolizei. Die Erlaffung bes vorliegenden Gefetes war eine nothwendige Folge bes Befepes über die Bereinigung der Grundbucher im alten Rantonotheile von 1852. Es ift eine Rothwendigfeit, daß ben im Supothefarmefen eingeriffenen Unordnungen durch ein Gefet fur die Bufunft Schranten gefet werden. Das ift ber Grund, warum die Regierung Ihnen diefen Entwurf vorlegte, bamit Die Roften und Bemühungen des Staates um die Bereinigung der Grundbucher nicht unnut erscheinen. Man muß bedenken, daß diese Operation der Staatskaffe eine Ausgabe von Fr. 80,000 jujog, eine Summe, welche den Amtofdreibern ale befondere Entschädigung bezahlt werden mußte. Die vorberathende Be-Jahre eine folche Operation vorzunehmen. Der Große Rath hat ben Entwurf in erfter Berathung angenommen. Seither langten eine Ungahl Bittichriften oberlandifcher Gemeinden ein, welche bas Gesuch enthalten: "Der Große Rath mochte in Die zweite Berathung des Gefetes nicht eintreten, fondern ben Regierungerath beauftragen, einen neuen Entwurf auszuarbeiten, auf den Grundsat bastrend, daß die Bestiter grundpfändlicher Forderungen in gewissen Fristen, & B. alle zehn Jahre der Amtoschreiberei vom Bestand des Pfandrechts Anzeige zu machen haben. Eventuel: der Große Rath möchte in Art. 2 des Gefeges auch folche Titel unter die Ausnahmen aufnehmen, welche in jährlichen Zahlungen von weniger als Fr. 150 oder Fr. 100 abgeführt werden." Als Gründe führen die Betenten zur Unterfützung ihres Begehrens an, das Geseh, wie es in erster Berathung genehmigt worden, belästige das Bolt, welches eine Wereinsachung in der Gesetzeung erwartet habe; von dieser Beläftigung wurden namentlich die armern Gegenden betroffen. Die Direktion der Justiz und Polizei schlug dem Regierungs-rathe nach Brüfung der Borstellungen vor, dem Begehren durch einen entsprechenden Zusab zu S. 2 Rechnung zu tragen. In-folge dessen würden Titel, auf welche frast Stipulation jährlich Abschlungen von Fr. 100 und wenger gemacht werden. von der theilweisen Löschung befreit. Ich sagte bereits bei der ersten Berathung, daß die Justizdirektion dem Regierungsrathe verschiedene Projekte vorlegte. Das erste entsprach dem französischen Systeme, nach welchem eine Frist zur Eingabe fests

geseht wurde mit der Androhung, daß man im Falle der Unterlassung den Rang verliere. Bei einer zehnjährigen Frist würde sich also die Bereinigung der Grundbücher beständig wiederholen und die Rachschlagungen könnten sich jeweilen auf diesen Zeitraum beschränken. Das beliebte nicht. Ein zweites System, welches dem Entwurfe zu Grunde gelegt wurde, war viel somplizirter und entsprach dem Gesehe von 1852. Da auch dieses keinen Anklang sand, schritt man zur Ausarbeitung eines dritten Entwurfs, dessen Zwed die Einsührung einer ösonomischen Bolizei ist. Es liegt auf der Hand, daß der Kredit darunter leidet, wenn die Grundbücher nicht in Ordnung sind. Der Große Rath billigte das in letzer Linie vorgeschlagene System, und ich glaube, es sei daher auch heute der Kall, iu die Berathung einzutreten. Es ist richtig, daß die Leute auch unter diesem System einige Läuse und Gänge, sowie gewisse Kosten haben, aber das ist unvermeidlich, wenn Sie eine seste Ordnung in die Grundbuchsührung bringen wollen. Auch müssen an die Nichtbeachtung des Gesehes gewisse Kolgen gestnüpst werden. Diese können verschiedener Art sein, entweder Civilsolgen oder polizeilicher Natur. Roch habe ich schließlich einer Borstellung mehrerer Amtöschreiber zu erwähnen, welche die Beseitigung des im S. 8 ausgestellten Tariss verlangen. Ich werde bei Behandlung des betressenden Artisels darauf zurüschommen, und stelle den Antrag, Sie möchen in die zweite Berathung des Gesehes eintreten und dasselbe artiselweise behandeln.

Sowohl die Vorstellung ber Gemeinden als biejenige ber Amtsschreiber wird verlefen.

Mösching. Ich ergreife bas Wort nicht, um eigentlich gegen das Gintreten gu fprechen, aber ich hoffe, ber Ber Berichterstatter werde den gegen den vorliegenden Entwurf ge-außerten Bedenken heute mehr Rechnung tragen, als es bei ber erften Berathung geschehen ift. Daß dieselben begrundet waren, beweifen die eingelangten Borftellungen vieler Gemeinden, ferner der Umftand, daß auch der Regierungerath fich veran-laßt fieht, eine Modififation vorzuschlagen. Indeffen befriedigt mich die lettere noch nicht gang. Ich halte dafür, es muffen noch weitere Aenderungen getroffen werden. Man kann es thun, ohne der Sache felbst zu schaden. Ich möchte vorschreiben, daß die Löschungen erfolgen sollen — nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen, fondern wenigstens von einem halben Jahre, — und zwar von jedem ausbezahlten Titel; ferner bei Abfchlagsgahlungen, wenn damit eine Sandanderung verbunden ift, endlich bei jedem Gläubigerwechsel. Bezüglich anderer Abschlags-zahlungen möchte ich eine gewisse Rücklicht eintreten laffen. Ich muß gestehen, die vom Herrn Berichterstatter bei der ersten Berathung gegebene Erflarung, daß bei jeder Uebertretung bes Befetes das Bolizeiverfahren eingeleitet werden muffe, hat mich mit Beforgniß erfüllt, benn in Diefem Falle hatte ber Betreffende nicht nur die Buße, fondern noch Roften ju gahlen. Ich werde mich veranlaßt feben, bei der artifelweisen Berathung Unträge ju ftellen.

Röfti. Ich will auch nicht einen Antrag auf Nichteintreten stellen, obschon ich gestehe, daß ich dietes Geses als etwas Versehltes betrachte, indem es nicht auf gehöriger Basis ruht; daß es Folgen haben wird, an die man jest nicht denkt; daß es init vielen Schwierigseiten verbunden sein wird. Ich sage dieß, gestügt auf Erschrungen, die ich während einer Reihe von Jahren gemacht habe. Das erste vom Herrn Berichter fatter erwähnte System hätte mir am besten gefallen; es hätte sich mittels Anlegung eines Generalregisters sehr einsach ausssühren lassen. Ich gebe zu, daß es nicht im Sinne und Geiste unserer Gesetzebung liege, denn diese war bisher allgemein so eingerichtet, daß der Schuldner einwenig gedrückt war. Das beweisen die eingelangten Vorstellungen. So ist es auch besäglich des Steuerwesens. Schuldner, die bei der Angabe der Schuldner ein Bersehen begehen, müssen den fünssachen Steuers

betrag als Buffe zahlen, mahrend ber Glaubiger bei unrichtiger Angabe bes Kapitals nur ben zweifachen Betrag zu zahlen hat. Ich muß gestehen, daß ich eine solche Konsequenz nicht begreifen fonnte. Auf ber andern Seite freut es mich, daß die Regierung wenigstens so weit ging, entsprechend einem bei ber frühern Berathung gestellten Antrag, eine Modistation vorzuschlagen.

Herr Berichterstatter. Es fragt sich immer wieder, ob es zwedmäßig sei, das von Hetrn Mösching vorgeschlagene Bersahren anzunehmen. Daß es bequem ware, gebe ich zu. Würde es sich aber mit dem Zwede des Geseyes vertragen? Ich glaube nicht. Soll z. B. bei Abschlagszahlungen von Fr. 4000 an ein Kapital von Fr. 18,000—20,000 nichts gesichehen? Die Ersahrung mag eintreten, daß die Borschriften des Geseyes von vielen Seiten umgangen werden. Das ist ein Uebelstand, aber nicht ein Grund, das Geseh anders einzurichten. Was die Widerhandlungen betrifft, so muß ich dem Herrn Mösching bemerken, daß dieselben behandelt werden, wie andere Polizeifälle. Eine Borladung muß stattsinden, damit der Betreffende Gelegenheit hat, sich zu vertheidigen. Die Kosten werden nicht bedeutend sein, da in den meisten Källen der Bes weis mittelst einer Urfunde wird geführt werden können.

Das Eintreten und bie artifelweise Berathung werben burch das Sandmehr beschloffen.

Soluß ber Sipung: 1 Uhr Rachmittage.

Der Redafter: Fr. Fafbinb.

Mebersicht

der Staatsrechnung vom Jahre 1859.

Ginnehmen.

1. Ertrag des Staatsvermögens.

A.	£	i	e a	e n	f	ф	a	ft	e n.

Budget für Rechnung für

9 av 1	1859.	1859.	•
Walbungen NB. In der Rechnung pro 1859 ift	-	Fr. 257,983.	R p. 05
begriffen: der Berluft der Holz- fpeditionsanstalt pro 1859 mit Fr. 44,055, 41. Domanen		37,381.	88
	319,619		-
B. Rapitalien.	010,010		•
Zins des Kapitalfonds der Hypothekars Kaffa Zins des Kapitalfonds des innern	219,110	247,802.	
Zindrobeld	21,895	5,181.	92
Zins bes Kapitalfonds ber Domanen- Kaffa Zins bes Kapitalfonds, ber Zehnt- und	48,920		66
Bodenzinstiquidation	34,800	40,705.	99
Zins des Kapitals der Kantonalbants Obligationen Zins und Gewinn des Kapitalfonds	1,200	156.	45
der Kantonalbank NB. In der Rechnung pro 1859 ift begriffen: Ein nachträglicher Wehrertrag der Kantonalbank	185,000	171,505.	35
vom Jahr 1858 von Fr. 605, 35 Zins bes Kapitalfonds ber Salzhandlung Zins bes Kapitalfonds ber Staatsapo	16,000	16,000.	
thefe	800	800.	_
Binfe aus momentanen Anlagen von Gelbern ber Kantonstaffe		37,343.	
	527,725	572,293.	79
11. Ertrag der Regalien.			
Salzhandlung	716,140	812,717.	08
Poftregal, eidgenöffifche Entschäbigung		224,812.	76
Bergbauregal Fischereizinfe	12,500 4,790		
Zagdpatente	16,210		
₩G-1			
~*	323,040	1,077,312.	45

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirefte Abgaben.

Bolle und Lia	enzgebühren, Entichab	iaun	ıa		
vom Bunt			275,000	275,000.	-
Dhmgeld			680,000		59
Patent= und	Rongeffionegebühren		188,000	192,678.	56
Stempel			100,200	109,920.	29
	llebertrag:	Яr.	1.243.200	1.524.806	44

	1859.	Rechnung 1859.	für	II. Direktion bes Innern.			
**	Fr.	Fr. 9	Rp.		Bådget für	Rechnung für	
Uebertrag:	1,24 3,200 8,000	1,524,806. 8,001.	44		1859.	1859.	
Sanbanderunges und Ginregiftrirunge		0,001.	UJ	Roften bes Direktorialbureau's	Fr. 26,100	Fr. Rp. 28,401. 66	
gebühren	129,000			Bolfswirthschaft	35,000	30,886, 89	
Kanzleis und Gerichtsemolumente	52,000	51,419.		Gefundheitswesen	7,000	6,043. 91	
Bußen und Konfisfationen Militärsteuern	17,000 40,000	20,214. 51,383.		Militarpenfionen Ausgaben für bas Armenwesen bes	4,100	4,128. 66	
Erbe und Schenfungsabgaben	101,000	85,798.		alten Kantontheils, nach § 85 ber			
	1,590,200	1,887,299.	72	Staatsverfassung	579,000	557,478. 32	
D. Charte Office				Ausgaben für das Armenwesen bes	•		
B. Dirette Abgaben.				ganzen Kantons, nach § 32 litt. b, §§ 46 und 47 bes Armengesebes	214.000	190,009. 04	
Grund-Rapital - und Ginfommensfteuer						816,948, 48	
des alten Kantonstheil	935,500	985,866.	83		,	020/020, 20	
Grundsteuer des neuen Kantonstheil (Jura)	184,800	185,177.	23	III. Direktion der Justiz und	1	- *	
Survey		1,171,044.		Polizei und des Kirchenwesens.			
•	1,120,000	1/11/041,	•	Roften bes Direftorialbureau's	12,100	12,101. 40	
IV. Verschiedenes.			N El	Centralpolizei	33,500	27,594. 19	
Malinias han Germainten unt Manti				Juftig = und Bolizeiausgaben in ben	#4 0E0	0= 047 00	
Beitrage von Gemeinden und Parti fularen zu Geiftlichfeitebefoldungen	1,335	2,208.	76	Amtobezirfen Strafanstalten	71,350 134,000	65,317. 99 91,385. 73	
Staatsapothefe, Gewinn in 1859	1,000	3,639.		Gefengebungstommiffion und Befenes-			
	1,335	5,848.	16	revisionsfosten	5,000	874. 70	
Summe alles Einnehmens	4,488,819	5,009,163.	27	Rirchenwesen. Bureaufosten, Konfefra-			
Mehr als die Büdgetbestimmung		520,344.	27	vergütungen	700	855. 45	
				Protestantische Geiftlichkeit	490,409	493,886. 12	
Automorphic Control of				Katholische Geistlichkeit Synodalkosten	116,571 1,000	114,904. 97 1,193 85	
				Lieferungen jum Dienfte ber Rirche	9,470	10,047. 86	
Of and a alfa an					874,100	818,162 26	
Ausgaben.				IV. Direktion der Finanzen.			
1. Allgemeine Verwaltungskosten,	. 1 1 1			17. Zitettion det Ginangen.			
A. Großer Rath	32,300	33,317.	70	Rosten bes Direktorialbureau's	6,000	5,999. 06	
A. Groper Staty	32,300	55,511,	10	Rantonebuchhalterei und Rantonetaffa Amtofchaffner. Gehalte und Bureaus	24,100	24,377. 07	
B. Regierungerath.			*	fosten	23,600	21,237, 80	
				Rechtofoften für die gefammte Finang-			
	36 800	36 800		h amm afterna	5 000	C 996 75	
Befoldungen	36,800 20,000			verwaltung 3ins ber Zehnt und Bodenzinsliquis	5,000	6,226, 75	
Befoldungen Rredit für unvorhergefehene Ausgaben	20,000	36,800. 15,759 .		Bins der Zehnt . und Bodenzinsliqui.	67,200	68,295. —	
Befolbungen Rredit für unvorhergefehene Ausgaben C. Taggelber für Stänberath	20,000			Bins der Zehnt . und Bodenzinsliqui. bationsfchnlb Bins der Rydedbrudenschulb			
Befolbungen Rredit für unvorhergefehene Ausgaben C. Taggelber für Stänberath und für Abfendung von	20,000		20	Bins der Zehnt . und Bodenzinsliquis bationsfchnlb Bins der Rydedbrudenschulb Staatsanleihen für Eisenbahnen, Uns	67,200	68,295. —	
Befoldungen Rredit für unvorhergefehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Abfendung von Rommiffarien	20,000	15,759.	20	Bins der Zehnt - und Bodenzinsliqui- bationsfchnlb Zins der Rydeckbrüdenschulb Staatsanleihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demienigen von Fr. 2,000,000 zu 4 1/2 % in Basel	67,200	68,295. —	
Befolbungen Rredit für unvorhergefehene Ausgaben C. Taggelber für Stänberath und für Abfendung von	20,000	15,759.	20	Bins der Zehnt - und Bodenzinsliqui- bationsschnib Zins der Rydeckbrüdenschulb Staatsanleihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demienigen von Fr. 2,000,000 zu 4 ½ % in Basel (nun bei dem ob. Zinsrodel in Rech-	67,200	68,295. —	
Befoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Absendung von Rommissarien D. Staatsfanzlei.	20,000	15,759. 4,248.	6 0	Bins der Zehnt . und Bodenzinsliquis dationsfchnld Bins der Rydeckbrüdenschuld Staatsanleihen für Eisenbahnen, Unsfosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4 ½ % in Basel (nun bei dem ob. Zinsrodel in Rechenung gebracht)	67,200	68,295. —	
Befoldungen Rredit für unvorhergefehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Abfendung von Rommiffarien	20,000	15,759.	6 0	Bins der Zehnt . und Bodenzinsliqui- bationsschnib Zins der Rydeckbrüdenschulb Staatsanleihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demienigen von Fr. 2,000,000 zu 4 ½ % in Basel (nun bei dem ob. Zinsrodel in Rech- nung gebracht) Passivschuldigseit; Quartzehnten von Wynau	67,200	68,295. —	
Besoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Absendung von Rommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten, Bedienun und Unterhalt des Rathhauses	20,000 4,000 4,000	15,759. 4,248.	6 0	Bins der Zehnt . und Bodenzinsliqui- bationsfchnld Zins der Rydeckbrüdenschuld Staatsanleihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demienigen von Fr. 2,000,000 zu 4 ½ % in Basel (nun bei dem ob. Zinsrodel in Rech- nung gebracht) Passivchuldigfeit; Quartzehnten von Wynau Triangulation und topographische Aus-	67,200 6,125	68,295. — 6,125. —	
Befoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständerath und für Absendung von Rommissarien D. Staatsfanzlei. Besoldungen, Büreautosten, Bedienung	20,000 4,000 4,000	15,759. 4,248.	6 0	Sins der Zehnt . und Bodenzinsliqui- bationsfchnld Zins der Rydeckbrüdenschuld Staatsanseihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel (nun bei dem od. Zinsrodel in Rech- nung gebracht) Bassischuldigseit; Quartzehnten von Wynau Triangulation und topographische Auf- nahme des alten Kantons	67,200	68,295. —	
Befoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Absendung von Rommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten, Bedienun und Unterhalt des Rathhauses E. Regierungsstatthalter un Amtsverweser.	20,000 4,000 4,000	15,759. 4,248. 41,669.	20 60 15	Bins der Zehnt . und Bodenzinsliqui- bationsfchnld Zins der Rydeckbrüdenschuld Staatsanleihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demienigen von Fr. 2,000,000 zu 4 ½ % in Basel (nun bei dem ob. Zinsrodel in Rech- nung gebracht) Passivchuldigfeit; Quartzehnten von Wynau Triangulation und topographische Aus-	67,200 6,125 — — — 14,000	68,295. — 6,125. — — — — — 10,921. 50	
Befoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten, Bedienun und Unterhalt des Rathhauses E. Regierungsstatthalter un Amtsverweser.	20,000 4,000 4,000 40,040 66,500	15,759. 4,248.	20 60 15	Bins der Zehnt . und Bodenzinsliquis dationsschuld Zins der Rydeckbrückenschuld Staatsanleihen für Eisenbahnen, Unsfosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel (nun bei dem ob. Zinsrodel in Rechenung gebracht) Bassvelluldigseit; Quartzehnten von Wynau Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons Telegraphenwesen	67,200 6,125 — — — 14,000 200	68,295. — 6,125. — — — — 10,921. 50 200 —	200
Befoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten, Bedienun und Unterhalt des Rathhauses E. Regierungsstatthalter un Amtsverweser. Besoldungen Büreaufosten Beholzungskosten	20,000 4,000 4,000 40,040 66,500 6,500 6,000	15,759. 4,248. 41,669. 66,449.	20 60 15	Sins der Zehnt . und Bodenzinsliqui- bationsfchnld Zins der Rydeckbrüdenschuld Staatsanseihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel (nun bei dem od. Zinsrodel in Rech- nung gebracht) Bassischuldigseit; Quartzehnten von Wynau Triangulation und topographische Auf- nahme des alten Kantons	67,200 6,125 — — — 14,000 200	68,295. — 6,125. — — — — 10,921. 50 200 —	
Befoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Absendung von Rommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten, Bedienung und Unterhalt des Rathhauses E. Regierungsstatthalter un Amtsverweser. Besoldungen Büreaukosten Beholzungskosten Beholzungskosten Miethzinse für Audienzlokalien un	20,000 4,000 40,040 66,500 6,500 6,000	4,248. 41,669. 66,449. 6,125. 7,761.	20 60 15 30 35 58	Bins der Zehnt . und Bodenzinsliqui- dationsschuld Zins der Rydeckbrückenschuld Staatsanleihen für Eisenbahnen, Un- kosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel (nun bei dem ob. Zinsrodel in Rech- nung gebracht) Bassirschuldigkeit; Duartzehnten von Wynau Triangulation und topographische Auf- nahme des alten Kantons Telegraphenwesen	67,200 6,125 — — — — 14,000 200 146,225	68,295. — 6,125. — — — — — — — — — — —————————————————	
Befoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Absendung von Kommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten, Bedienun und Unterhalt des Rathhauses E. Regierungsstatthalter un Amtsverweser. Besoldungen Büreaufosten Beholzungskosten	20,000 4,000 4,000 40,040 66,500 6,500 6,000	15,759. 4,248. 41,669. 66,449. 6,125.	20 60 15 30 35 58	Jins der Zehnt . und Bodenzinsliqui- bationsschuld Zins der Rydeckbrückenschuld Staatsanseihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel (nun bei dem od. Zinsrodel in Rech- nung gedracht) Bassochuldigseit; Quartzehnten von Wynau Triangulation und topographische Auf- nahme des alten Kantons Telegraphenwesen V. Direktion der Erziehung. Kosten des Direktorialbüreau's	67,200 6,125 — — — 14,000 200 146,225	68,295. — 6,125. — ———————————————————————————————————	
Befoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Absendung von Rommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten, Bedienung und Unterhalt des Rathhauses E. Regierungsstatthalter un Amtsverweser. Besoldungen Büreaukosten Beholzungskosten Beholzungskosten Miethzinse für Audienzlokalien un	20,000 4,000 40,040 66,500 6,500 6,000	4,248. 41,669. 66,449. 6,125. 7,761.	20 60 15 30 35 58	Jins der Zehnt . und Bodenzinsliqui- bationsschuld Jins der Rydeckbrüdenschuld Staatsanseihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demjenigen von Kr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel (nun bei dem od. Zinsrodel in Rech- nung gebracht) Bassichuldigseit; Quartzehnten von Wynau Triangulation und topographische Auf- nahme des alten Kantons Telegraphenwesen V. Direktion der Crziehung. Kosten des Direktorialbüreau's Hochschule und Subsidiaranstalten Kantons- und Sekundarschulen	67,200 6,125 ————————————————————————————————————	68,295. — 6,125. — 10,921. 50 200 — 143,382. 18 10,281. 88 109,687. 40 164,480, 78	
Befoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Absendung von Rommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten, Bedienun und Unterhalt des Rathhauses E. Regierungsstatthalter un Amtsverweser. Besoldungen Büreaukosten Beholzungen Büreaufosten Beholzungskosten Miethzinse für Audienzlokalien un Archive F. Amtsschreiber.	20,000 4,000 4,000 40,040 66,500 6,500 6,000 850	4,248. 41,669. 66,449. 6,125. 7,761.	20 60 15 30 35 58 90	Jins der Zehnt . und Bodenzinsliqui- bationsschuld Jins der Rydeckbrüdenschuld Staatsanleihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demjenigen von Kr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel (nun bei dem od. Zinstrodel in Rech- nung gebracht) Bassichuldigkeit; Duartzehnten von Wynau Triangulation und topographische Auf- nahme des alten Kantons Telegraphenwesen V. Direktion der Erziehung. Kosten des Direktorialbüreau's Hochschule und Subsidiaranstalten Kantons- und Sekundarschulen Primarschulen	67,200 6,125 - 14,000 200 146,225 9,100 111,099 166,456 335,696	68,295. — 6,125. — 10,921. 50 200 — 143,382. 18 10,281. 88 109,687. 40 164,480. 78 327,553. 16	
Befoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Absendung von Rommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten, Bedienun und Unterhalt des Rathhauses E. Regierungsstatthalter un Umtsverweser. Besoldungen Büreaukosten Beholzungskosten Miethzinse für Audienzlokalien un Archive F. Amtsschreiber.	20,000 4,000 40,040 66,500 6,500 6,000	4,248. 41,669. 66,449. 6,125. 7,761.	20 60 15 30 35 58 90	Jins der Zehnt . und Bodenzinsliqui- bationsfchnld Jins der Rydeckbrüdenschuld Staatsanleihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½% in Basel (nun bei dem ob. Zinstodel in Rech- nung gebracht) Passivschuldigkeit; Duartzehnten von Wynau Triangulation und topographische Auf- nahme des alten Kantons Telegraphenwesen V. Direktion der Erziehung. Kosten des Direktorialbüreau's Hochschule und Subsidiaranstalten Kantons- und Sekundarschulen Primarschulen Schulinsprektorate	67,200 6,125 - 14,000 200 146,225 9,100 111,099 166,456 335,696 17,800	68,295. — 6,125. — 10,921. 50 200 — 143,382. 18 10,281. 88 109,687. 40 164,480. 78 327,553. 16 17,245. 62	
Befoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Absendung von Rommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten, Bedienun und Unterhalt des Rathhauses E. Regierungsstatthalter un Amtsverweser. Besoldungen Büreaukosten Beholzungen Büreaufosten Beholzungskosten Miethzinse für Audienzlokalien un Archive F. Amtsschreiber.	20,000 4,000 4,000 40,040 66,500 6,500 6,000 850 25,575	15,759. 4,248. 41,669. 66,449. 6,125. 7,761. 738.	20 60 15 30 35 58 90	Jins der Zehnt . und Bodenzinsliqui- bationsfchnld Jins der Rydeckbrüdenschuld Staatsanleihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½% in Basel (nun bei dem ob. Zinstodel in Rech- nung gebracht) Passivschuldigkeit; Duartzehnten von Wynau Triangulation und topographische Auf- nahme des alten Kantons Telegraphenwesen V. Direktion der Erziehung. Kosten des Direktorialbüreau's Hochschule und Subsidiaranstalten Kantons- und Sekundarschulen Primarschulen Schulinsprektorate	67,200 6,125 - 14,000 200 146,225 9,100 111,099 166,456 335,696 17,800 640,151	68,295. — 6,125. — 10,921. 50 200 — 143,382. 18 10,281. 88 109,687. 40 164,480. 78 327,553. 16 17,245. 62 629,248. 85	
Befoldungen Rredit für unvorhergesehene Ausgaben C. Taggelber für Ständeräth und für Absendung von Rommissarien D. Staatskanzlei. Besoldungen, Büreaukosten, Bedienun und Unterhalt des Rathhauses E. Regierungsstatthalter un Umtsverweser. Besoldungen Büreaukosten Beholzungskosten Miethzinse für Audienzlokalien un Archive F. Amtsschreiber.	20,000 4,000 4,000 66,500 6,500 6,000 850 25,575 500 239,065	4,248. 41,669. 66,449. 6,125. 7,761. 738.	20 60 15 30 35 58 90	Jins der Zehnt . und Bodenzinsliqui- bationsfchnld Jins der Rydeckbrüdenschuld Staatsanleihen für Eisenbahnen, Un- fosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½% in Basel (nun bei dem ob. Zinstodel in Rech- nung gebracht) Passivschuldigkeit; Duartzehnten von Wynau Triangulation und topographische Auf- nahme des alten Kantons Telegraphenwesen V. Direktion der Erziehung. Kosten des Direktorialbüreau's Hochschule und Subsidiaranstalten Kantons- und Sekundarschulen Primarschulen Schulinsprektorate	67,200 6,125 - 14,000 200 146,225 9,100 111,099 166,456 335,696 17,800 640,151	68,295. — 6,125. — 10,921. 50 200 — 143,382. 18 10,281. 88 109,687. 40 164,480. 78 327,553. 16 17,245. 62	

	Büdget für 1859.	Rechnung für 1850.		Bilanz	pro 1859	• *
	Fr.	Fr. Rp.				Mechnungs.
Uebertrag:	640,151	629,248, 85				resultate.
Spezialanstalten. Normalanstalten, Leh- rerinnen . Seminar in Sindelbank,			Tatal Sum	me Einnehmens	mia bianan	Fr. Rp.
Bildung von Lehrerinnen im Jura,				me Ausgebens n		5,009,163, 27 4,590,436, 05
und fur Bilbung reformirter fran-				der Einnahmen,		418,727, 22
zöftscher und fatholischer deutscher		ites :	Heberschuß	er Musgaben,	nach dem Rüda	
Lehrer; Wiederholungs und Forts	CE 000	50.070.00	und der	n Nachtragefredi	ten	263,979. 13
bildungsfurfe; Taubstummenanstalten	1,000	52,270, 08 877, 15	Ueberschuß	der Einnahmen	, laut Rechnur	ıg
Synodalfosten	707,051		wie obe			418,727. 22
	101,031	002,000. 01	Bübaet	fultat der Reck und die Nachtr	nung gegen di	99 706 25
and the same of th		Trib.		cobe:	agoniente	682,706. 35
VI. Direktion des Militärs,				nen gegen bas &	Büdget	520,344, 27
Bantal and Manualtung Staffan	70,184	66,467, 60	Minderausg	eben gegen das	Budget und b	te
Rangleis und Berwaltungstoften Rleidung, Bewaffnung und Ruftung	10,104	00,401, 00		igsfredite		162,362, 08
der Miliztruppen	130,750	131,488. 17	Summe wie	oben		682,706. 35
Unterricht der Truppen	263,525	260,392. 13	_	*		
Garnisonedienft in ber Sauptstadt	21,230	21,125. 22				
Beughaus; Unterhalt und neue Ans	105,325	105,203. 66		-	 	
schaffungen Landjägerkorps	217,025	206,857. 89			3 11 1	
Außerordentliche Ausgaben; Feldbienft	211,020	7 00,0011 00				
pro 1859	125,468	120,219. 68	Bermö	gensetat an	f 31. Deze	mber 1859.
	933,507	911,754. 35	(
* April 1	1		I. Rechni	ungereftanzen.		123
VII. Direktion der öffentlichen		profile .		prestanzen	3,897,860	
Bauten, der Entsumpfungen			अवा	fivrestanzen	117,125	
und der Eisenbahnen.			II Gaulta	16au 50 In Gan	\$6	3,780,734, 86
			11. Kapus	ilfond s in Han ir den Staat.	otun=	
Roften bes Direftorialbureau's	51,000	50,981. 03	Solily	editionsanstalt fi	ir bie	
Sochbau. Reubauten Strafen und Brudenbau; gewöhnlicher	54,450	50,553. 57	Stadt		13,000	. 44
Unterhalt und Neubauten	589,300	585,897, 08		nalbank	3,500,000	
Bafferbau; gewöhnlicher Unterhalt und				3apothefe		
Neubauten	26,000	24,652. 31	Cuisiji	andlung	400,000	
Entfumpfungen und Gifenbahnen	27,200	27,131. 61	III Zinatra	agende Staatsf	anie	3,933,000, —
	747,950	739,215. 60	talien.	agenor Chancor	up;-	
			a. Hin	pothefarfaffe, Gi	aate=	
VIII. Rosten der Gerichts-				schuffe und Rant		1.1.
verwaltung.			b Sm	akobligationsresta nerer Zinsrodel	inzen: 6,930,085	. 56
	04 8(0)	04 000 00	c. Do	mainenfassa	665,474 953,485	, 90 . 87
Obergericht und beffen Ranglei Umtogerichte,	81,560	81,909. 23				8,549,046. 33
Amtogerichtsschreiber, sammt den Au-		× ×	IV. 3meife	lhafte Debitoren		59,694. 69
dieng - und Bureaulofalien, und ben			V. Vermö	gen in Gebai	iden,	
Bureaufosten der Amtogerichtsprafi-	404.040	404.070 54	Pachtg Staats		freien	La referencia
denten Staatsanwaltschaft	121,840 18,900	121,070, 54 19,200, 81		waldungen. aude und Pachts	niter	tak dapatatina
Geschwornengerichte	17,400	17,518. 99		ital pungi	9.978.909	. 82 1. 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
(C) (1) (C) (C) (C) (C) (C) (C) (C) (C) (C) (C	239,700	239,699, 57		stapital	15,353,311.	98
Summe alles Ausgebens		4,590,436.05				25,332,221. 80
Minder als die bewilligten Kredite	-,10~,100	162,362. 08		Bodenzins und		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Zimver and die deminigien deteune		102/002.00		löfungsfapitalier		28 Daniel 1911
				ntkapitalkonto denzinskapitalkoni	360,363. to 276,990.	
				schaffapitalfonto	112.	
As a second of the second of t	Y		d. Kar	italabtretungen	von	
the second secon			Bri	vatberechtigten	51,334.	72
		egri e i — e si - i — e · i	VII Mangar	Tak a frant-net		688,800, 83
	~		VII. Geräthi	angehörende D	Dem Pobis	
			lien, &	ffeften, Werfzeug	16	3,716,409, 90
						46,059,908, 41
1 - 1						-4/000/900' 41

gr. a Kr. a Rp.	. general Sanada Tr. Fr. Np.
Abauziehen:	Uebertrag: 1,700,000. —
Paffivichulbenrechnung.	II. Zinfe und Roften des
Glasholzerfapital 7,246, 38 Behnt- und Bodenzinsliquidations-	Unleihens, welche, nebst der Amortisation des Kapitals,
fould.	aus den jährlichen Steuers
1. Bergutungen an Privatberech.	quoten bis dahin bestritten
tigte Fr. 603,623, 22	worden sind:
2. Nüderstattun = gen an Privat-	Zinse 280,637. 66 Kosten 5,304. 42
gen an frühere	285,942, 08
Losfäufer " 884,057. 98	III. Rechnungereftang.
3. Abtretungen v.	Die Restanz des Rechnungs.
Privatberechtigten y 78,260. 97 1,565,942, 17	geberd des Staatsanleihens
	auf 31. Dez. 1859 beträgt 14,834. 19
1,573,188. 55	2,000,776. 27
Reines Vermögen bes Staats auf 31. Dezember 1859 44,486,719, 86	Rreditoren.
Die Ueberschung der lau-	
fenden Verwaltung fordert vom	I. Staatsanleihen.
Rapitalvermögen des Staats:	Das auf Beschlüssen bes
1. Den restanzlichen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben	Großen Rathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und
von den Jahren 1857 und 1858 295,830, 08	27. Februar 1857 beruhende
2. Den Ueberschuß der Einnahs	Anleihen beträgt 1700 Scheine 1,700,000. —
men über die Ausgaben im Jahr	Hievon wurden zurückezahlt
1859 418,727, 22	1855 100 Scheine Fr. 100,000 1856 120 " " 120,000
714,557.30	1857 120 " " 120,000
Restanz bes Generalkapitalkontos auf 31. Dez. 1859 43,772,162. 56	1858 160 ", ", 160,000
auf 31. Dez. 1859 43,772,162. 56	1859 160 ", 160,000
e teur d'acception de la compansión de l	660 Scheine 660,000. —
Bilanz über das Staatsanleihen.	Stand des Anleihens auf 31. Dez.
Debitoren.	1859 1040 Scheine 1,040,000. — II. Steuerquoten.
1. Außerordentliche Ausgaben, welche durch das vom	Un solchen find bis 31. Dez.
Großen Rathe am 26 Mai 1853, 29. August 1855 und	1859 behufe Berginfung und
27. Februar 1857 bewilligte Anleihen von Fr. 1,700,000	Amortisation bes Anleihens
bestritten werden follen. A. Außerordentliche Reubau-	verrechnet worden: Laut Staatsrechnung pro 1854
ten, infolge Wafferver.	vom alten Kanton 131,157. 02
heerungen 154,094. 30	der Antheil des Jura steht noch
B. Außerordentliche Reubaus ten, infolge Baffervers	aus mit Fr. 29,146.
heerungen im Emmenthal 35,730. 59	Laut Staatsrechnung pro 1855 vom alten Kanton 131,087. 17
C. Tieferlegung des Brien-	vom neuen Kanton 29,130. 48
zersees, Schleußenbau in	Laut Staatsrechnung pro 1856
Unterfeen 162,802. 82 D. Beitrag an die Bauten bes	vom alten Kanton 136,528. 86 vom neuen Kanton 30,339, 75
Irrenhauses Waldau 641,625. 95	Laut Staatsrechnung pro 1857
E. Beitrag an die Meublirung	vom alten Kanton 136,246, 69
besselhen 75,000. —	vom neuen Kanton 30,277. 04
F. Koften des Staats auf der ganzen Speration der	Laut Staatsrechnung pro 1858 vom alten Kanton 136,754, 20
Müngreform 162,380, 04	vom neuen Kanton 30,389. 80
G. Entfumpfung bes See.	Laut Staatsrechnung pro 1859
landes, Borarbeiten 79,520, 59	vom alten Kanton 138,162. 49
H. Tavannes-Bözingen-Strafe (Reuchenette-Biel-Strafe) 558,278. 23	vom neuen Kanton 30,702, 77
1,869,432. 52	960,776, 27
An obige Ausgabe für die	2,000,776. 27
Tavannes Bögingen Strafe	was to get it in the second to the
hat die Ueberschußrechnung der	
laufenden Berwaltung beiges tragen; im Jahr 1858 95,331. 16	
" " 1859 74,101. 36	
169,432, 52	The second section of the second section is a second section of the second section sec
Summe Berwendung bes Anleihens 1,700,000	nggi takiya i karabi kerit uru ang urustan s

Bierte Situng.

Donnerstag ben 22, November 1860. Bormittage um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Prafibenten Riggeler.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: Die Herren Affolter, Johann Rudolf, Bürfi zu Worb, Burri, Carlin, Christen, Feune, Flück, Girard, v. Gonzenbach, Gugar, Klave, Matthys, Müllers Fellenberg, Röthlisberger, Gustav; Schneider, Arzt; Seiler und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Brechet, Brügger, Bühlmann, Burger, Dähler, Keller, Fleury, Gobat, v. Grünigen, Hennemann, Hister, Feller, Fleury, Gobat, v. Grünigen, Hennemann, Hister, Joh. Gottl.; Karlen, Jasob; König, Kohler, Koller, Karlen, Joh. Gottl.; Karlen, Jasob; König, Kohler, Koller, Lehmann, Daniel; Lenz, Manuel, Marquis, Marti, Messerli, Woser, altestatthalter; Moser, Jasob; Müller, Arzt; Pallain, Baulet, Brubon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Kohrer, Kosselt, Köthlisberger, Jsaf; Schären, Schertenleib, Schmuß, Schneider, Gottlieb; Schorer, Schori, Friedrich; Siegenthaler, Steiner, Oberst; Stodmar, Tièche, Trorler, Wagner, Widmer und Wyder.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsibent. Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich Sie noch auf die Amtsdauer der Ständerathsmitglieder aufmerksam zu machen. Bisher wurden dieselben nämlich für ein Jahr gewählt. Bezüglich der Wahl des Herrn Regierungspräsidenten Schenk ist kein Zweisel vorhanden, weil er disher Vertreter unsers Kantons im Ständerathe war. Anders verhält es sich mit der Wahl des Herrn Professor Leuenberger, indem ich von dem Momente meiner Wahl in den Nationalrath an die disherige Stelle eines Ständerathsmitgliedes zu bekleiden aushörte. Ich zweisse zwar nicht daran, daß Sie der Ansicht beipflichten, die Amtsdauer gelte sür Herrn Leuenberger von jest an. Aber streng genommen, könnte man annehmen, daß, wie die Amtsdauer des Herrn Schenk mit dem nächsten Neusahr beginne, auch diesenige des Herrn Leuenberger nur sur das künftige Jahr gelte, und für den Rest dieses Jahres noch eine besondere Wahl getrossen werden solle. Der Große Rath hat sich also darüber auszusprechen, und ich ersuche den Herrn Bizepräsidenten, seine Ansicht mitzutheilen.

Rurz, Bizepräsident. Im Anfang war keine bestimmte Amtsdauer für die Mitglieder des Ständerathes festgesett; man mahlte sie für jede Sigungsperiode. Später traf man ihre Wahl für die Dauer eines Jahres. Ich sehe nicht ein, warum nicht, so gut wie seiner Zeit in offener Abstimmung die Amtsdauer auf ein Jahr festgesest wurde, auch jest besschlossen werden könne, die Amtsdauer des Herrn Leuenberger

folle mit ber nachften Sigung ber Bunbesversammlung beginnen. Sollte man es gang genau nehmen, fo fonnte fur ben Reft biefes Jahres eine neue Bahl getroffen werben.

Abstimmung.

Kür eine Interpretation in dem vom Präsidium vorgeschlagenen Sinne 122 Stimmen. Dagegen Riemand.

Tagesordnung:

3weite Berathung bes Gefetes über bie Grundbucher und Pfandtitel.

(Fortsetzung. Siehe Großratheverhandlungen ber vorhergehenden Situng, Seite 161 ff.)

Artifelmeife Berathung.

6 1.

Migh, Direktor ber Justiz und Bolizei, als Berichtersftatter. Dieser Artikel sieht ben Fall vor, daß eine grundspfändlich versicherte Forderung ganz ober theilweise getilgt werde. Bei vollständiger Tilgung der Schuld wird der Titel dem Schuldner übergeben, und muß dieser für die Löschung sorgen, mährend bei theilweisen Abzahlungen der Titel in der Hand des Gläubigers bleibt, und dieser dann für die Bornahme der vorgeschriebenen Formalitäten in der Amteschreiberei zu sorgen hat. Die Bestimmungen des § 1 haben bereits bei der ersten Berathung ihre hinreichende Erläuterung gefunden, so daß ich mich darauf beschränken kann, Ihnen dieselben zur Genehmigung zu empsehlen.

Mösching. Ich bin im Falle, auf frühere Einwendungen zurückzusommen, indem ich dafür halte, daß die Borschrift jedesmaliger Löschung bei Abschlagszahlungen sowohl für das Publisum als für den Amtöschreiber lästig sei, abgesehen von den damit verbundenen bedeutenden Kosten. Wenn damit der Sache gedient wäre, so würde ich mich gerne sügen; das ist aber nicht der Fall. Wir Alle wissen, wie langsam das Publisum in neuen Einrichtungen sich zurechtsindet. Es würde auch dei diesem Gesete der Fall sein. Eine Masse Ausstätung einfen würden eintreten, wozu noch die Kosten des Polizeiwerfahrens kämen, weil der Betressende eins oder zweimal vor dem Richter zu erscheinen hätte. Meines Erachtens würde ein solches Gesets sich bald beim Bolse verhaßt machen. Ich mache noch auf einen andern Umstand aufmerksam. Bisher wurden auf dem engen Rande der Grundbücher Löschungen, Handänderungen u. s. notirt. Wenn nun sede Abschlagszahlung, die sich über Fr. 100 beläuft, gelöscht werden soll, so tritt statt der beabschichtigten Ordnung Unordnung und Berwirrung ein. Bei der Menge Notizen würde man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen. Ich möchte daher die Bestimmung des ersten Lemma in dem Sinne beschränsen, daß dieselbe sich auf Abschlagszahlungen nur in den Källen beziehen soll, wenn der Pfandzegenstand an einen neuen Eigenthümer übergeht oder ein Gläubigerwechsel eintritt. Damit ist genug erreicht. Will man an der Buse festhalten, so möchte ich einsach bei einem Ansah von Kr. 5 bleiben, welche die Amtschreiber im gegebenen Kalle ohne weiteres Verschren zu beziehen hätten. Mich dünft, man sollte den Staatsdürger nicht mehr belasten, als er es schon ist. Auch sinde ich die eingeräumte Krist zu furz. Es sönnen Verhältnisse einstren, die es fast unmöglich machen, daß innerhalb 90 Tagen die Löschungen vorgenommen werden; daher möchte ich die Krist auf sechs Monate ausbehnen. Kerner beantrage ich, im zweiten Lemma statt "Phandtitel" zu seen:

"Pfand» ober Forberungstitel." Sobann wären bie Worte "ober theilweise" im ersten Lemma zu streichen. Ich mache biese Borschläge aus Ueberzeugung, sie stützen sich nicht nur auf meine Erfahrung, sondern ich habe mit mehrern Notaren Rücksprache genommen, und ersuche Sie daher, den ausgesprochenen Bemerkungen Nechnung zu tragen.

Gfeller zu Wichtrach. Ich habe biefes Gefet mit Freuden begrüßt, da es ben Zweck hat, Ordnung in unfer Sypothekarwesen zu bringen. Auch mit der Einräumung einer Frist bin
ich einverstanden; dagegen halte ich eine solche von 90 Tagen
für ungenügend und glaube, man sollte dieselbe auf ein Jahr
ausdehnen. Es gibt Fälle, wo Schwierigkeiten eintreten können,
z. B. bei einer Erbschaft, wo dreißig Schuldner sind Ich war
felbst schon im Falle, in einem Jahre sechs Abzahlungen zu
machen. Wenn ich nun jedesmal mich hatte auf die Amtsschreiberei begeben muffen, so hätte es mir bedeutenden Auswand
an Zeit und Kosten verursacht, da ich mehrere Stunden von
ber Amtsschreiberei entsernt bin.

Röfti. Ich möchte zum voraus das Botum bes herrn Mösching unterstüßen, bann aber im Interesse der Ordnung noch einen Punft berühren in dem Sinne, daß bei Auszahlung eines Titels der Gläubiger verpflichtet werde, entweder von sich aus den Titel zur Löschung einzugeben, oder wenigstens den Amtöschreiber in Kenntniß zu setzen, wenn er den Titel dem Schuldner ausgehändigt hat. Ich mache die Versammlung aufmerksam, daß es Fälle gibt, wo der Artikel nicht genügt, daß es eine Reihe von Jahren gehen kann, die Jemand etwas von der Tilgung der Forderung bemerkt, wenn keine Handans derung stattsindet. Im Uedrigen gehe ich mit herrn Mösching einig, indem ich ebenfalls der Ansicht bin, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Fassung kaum vollzogen wurde.

Lempen. Ich glaube allerbings auch, es wäre für bas Publikum lästig, für jede kleine Abschlagszahlung eine Löschung vornehmen zu lassen, und es veranlasse dies bedeutende Kosten. Ich stelle deshalb den Antrag, das erste Lemma also zu fassen, daß Zahlungen und Pfandrechte bei jeder Handanderung oder Cestion und überdieß Abschlagszahlungen alle zehn Jahre geslöscht werden sollen. Dann würde das Publikum nicht belästigt.

Bütberger. Mit dem vorliegenden Gefege, fo wie es redigirt ift, bin ich auch nicht einverstanden. 3ch verfenne gwar ben 3wed, ben man babei hat, burchaus nicht; aber ich glaube, man hat, um benfelben ju erreichen, viel ju viel gethan, und eine Menge Bestimmungen aufgenommen, die benfelben Durchaus nicht fordern, wohl aber Unannehmlichfeiten und Berwidlungen herbeiführen werden. 3ch glaube, der 3med fonne auf einfachere Beife erreicht werben, ohne bag bas Bublifum fo geplagt werde. Wenn Cie fo in's Detail eingeben wollen, bei jeder fleinen Abichlagejahlung Friften feft. Bufegen, Bufen angudrohen, daß die Leute genothigt werden, unter Umftanden Friftverlangerungen ju begehren, fo ift es eine Unannehmlichfeit fur bas Bublifum, die nichts nugt. Tropdem ift ein Fall im § 1 vergeffen, der Fall nämlich, wo ber Schuldner gahlt und der Glaubiger nicht im Befige bes forberungstitels ift, sondern fich Diefer in dritter Sand befindet. Solche Titel fonnen bei ber Banf ober anderwarts, wo Geld barauf erhoben wird, ale Faustpfand hinterlegt werden. In Diesem Falle muffen Sie eine Bestimmung vorsehen, daß ber Faustpfandbesiter, wenn die Bahlung mit feiner Ginwilligung geschieht, die nothigen Bortehren treffe. Aber ich glaube, man foll es viel einfacher machen und gehe dabei von folgenden Befichtspunften aus. Bedeutende Unordnungen hatten wir im Grundbuchwesen; darum wurde die fogenannte Grundbuchbereinigung vorgenommen und mit großen Roften durchgeführt. Run muß man Bortehren treffen, daß nicht wieder die gleichen Unordnungen eintreten. Das ift ber Zwed Diefes Gefetes. Es gibt brei Falle, in welchen eine Beranderung in Bezug auf

bas Grundpfand vorgeben fann: wenn Bahlung geleiftet wirb, wenn ber Forderungstitel wechfelt, und wenn bas Grundpfand andert. Das find die brei galle, wo im Grundbuche Rotie genommen werden muß. Wenn in diefen Fallen Ordnung gehalten wird, so fonnen wir nicht mehr in die Kalamität zurüdgerathen, in der wir uns befanden. Ich sage, wenn Zahlung stattsindet, so muß es im Grundbuche angemerkt werden. Aber es ift nicht nothig, wenn eine bloge Abfchlagegahlung ftatifindet, eine Lofdung vorzunehmen. Der Titel bleibt in der Sand des Gläubigers. Sonft mußten Zwei fich daju verwenden, der Schuldner und ber Gläubiger, und wenn ber Titel als Faustpfand in britter Sand liegt, fo muß auch ber Faustpfandbesiper mit der Amtoschreiberei in Berfehr treten. Das ift fo fehr mit Muhewalt und Roften verbunden, baß lettere unter Umftanden den Werth der Abichlagezahlung überfchreiten. Da muffen wir die armern Leute im Muge haben. Der Befiger eines Titele von einigen hunderttaufend Franken, auf welchen Abschlagszahlungen von 10-20,000 fr. gemacht werden, wurde sich weniger daraus machen; aber es ist immer-hin ein unnöthiger Auswand an Zeit und Kosten. Denn so lange der Titel nicht Hand andert, so lange er im Bestige des Gläubigere bleibt, ift es gleichgültig, ob im Grundbuch eine Abschlagezahlung angemerkt ift oder nicht. Wir haben eine Borschrift im Civilgesepe, welche fagt, daß eine Abschlages gablung für den Erwerber des Titels unverbindlich fei, wenn Die Quittung nicht auf Dem Titel felbst angemerkt worden. Alfo haben Sie ichon eine Barantie fur ben Erwerber bes Bfandtitele. 3ch wiederhole: Die Loftung genügt in Dem Falle, wo der Forderungetitel ausbezahlt wird. Alles Undere ift entschieden nicht nöthig, es ift überflußig, macht die Gin-richtung fompligirt, fostspielig, unannehmlich. Alfo fort damit! 3m zweiten Falle - wenn ein Forderungetitel cedirt wird habe ich durchaus nichts dagegen, daß der Amteschreiber die Cession anmerken soll, damit man auch sele, wer der neue Gläubiger sei. Ich komme zum dritten Falle, und das ift gewiß der letzte: wenn das Grundstud Hand andert. Da ift es flar, daß ber Umteschreiber mit dem Titel verfehren muß, und ba ift es gang in Ordnung, daß eine Borfchrift aufgeftellt werde, nach welcher gleichzeitig regulirt werden foll, ob die Forderung vollständig abbezahlt, und wer der Inhaber der allfällig noch haftenden Forderung fei. Das fann der Amts-schreiber ganz leicht ermitteln, indem er nachsieht, ob eine Musjahlung ober eine Ceffion ftattgefunden hat, und gibt barüber Befcheib. 3ch bin nicht gerabe im Kalle eine Redaftion barüber Befdeid. 3ch bin nicht gerade im Falle eine Redaftion vorzuschlagen. Man hatte vielleicht die angeführten Ginwenbungen bei Behandlung ber Gintretensfrage anbringen follen. Das ift meine Unficht.

Rurg, Dberft. 3ch erlaube mir gur Unterftugung bes vorliegenden Befegesentwurfs einige Borte, felbft auf die Befahr hin, daß Herr Röfti mir noch einmal fage, ich verstehe bavon weber Gir noch Gar. Es liegt im Intereffe bes Sypothefarmefens überhaupt, daß die Grundbucher jeweilen gang genaue Ausfunft geben über ben Stand einer Grundpfandichulb. Wenn eine Schuld fur Fr. 1000 verhypothezirt und bis auf Fr. 10 abbezahlt ift, fo verzeigt bas Grundbuch eine Unwahrheit, wenn es die gange Schuld als folche verzeigt. Es ift eine logische Ronfequeng, daß auch ftudweise Abzahlungen im Grundbuche angemerft werden. Run mochte man es nicht fo genau nehmen. 3d will nicht fagen, daß, wenn ich mich von der Richtigfeit ber gegen das Befes erhobenen Ginwendungen überzeugen fonnte, ich nicht ein Stud der logischen Ginrichtung ber Bequemlichfelt des Bublifums jum Opfer bringen fonnte. Aber mas ift bie Bequemlichfeit? In den meiften Fallen ift es Erägheit. Es gibt etwa einen Gang mehr. Uebrigens fommt Jeder in den Kall, irgend einmal fich an den Amtofit ju begeben, und wenn er nicht ju lange beim Schoppen bleibt, fo fann er auch Diefes Gefcaft beforgen. 3ch fage noch einmal, in ben meiften Fallen ift Trabeit im Spiele, und Diefer foll fein Gefen Borichub leiften. Run behauptet man, die vorgeschlagene Bereinfachung

liege im Intereffe bes Schuldners. Das begreife ich am wes nigften. Es liegt im Intereffe des Schuldners , daß die Ab. gahlungen gelofcht werden. 3ch frage: wie in aller Belt fann man vom Standpunfte bes Schuldnere aus fagen, die Lofchung fet nicht nothig, mahrend derfelbe, wenn das Abbezahlte nicht geloscht ift, dafur haften muß, und noch einmal gablen gu muffen Gefahr lauft? Was herr Lempen vorschlägt, ift auch ein Mittel, bas jum 3wede führt, aber es nust dem Schuldner nichts. Fur bas Sypothefarmefen mare die gehnjährige Er-neuerung ber Titel ein großer Rugen, aber fur ben Glaubiger fann es sehr gefährlich werden. hat der Schuldner irgend welchen Rugen davon? Wenn die Quittung nicht auf dem Titel sicht und der Glaubiger denfelben nach Verfluß der zehnjährigen Frist zur Erneunerung einreicht, so wird berselbe, ba feine Abschlagezahlungen angemerkt find, in der ursprünglichen Summe wieder erneuert, mag auch die Salfte oder Dreiviertel abbezahlt fein Der Schuldner wird hintendrein fommen und beweisen, mas er abbezahlt hat; er riefirt aber, noch einmal gablen zu muffen, wenn die Abschlagezahlungen nicht auf bem Sitel oder im Grundbuche angemerft find. Denn wenn ber Blaubiger beim Abtreten Des Titels an einen Dritten verschweigt, was abbezahlt worden ift, fo haftet ber Schuldner bem Dritten und hat höchftens Rudgriff auf den frühern Gläubiger. Diefer kann aber ausgewandert, vergeldstagt, verstorben sein; dann hat der Schuldner das Nachsehen. Mit Herrn Bügberger bin ich darin einverstanden, daß bei Handanderungen des Titels oder der Liegenschaft im Grundbuche Notig genommen weben foll; aber unmöglich fonnte ich mit ihm darin einig gehen, wenn er fagt, daß nur bei vollftandigen Ausgahlungen gelofcht werden foll. Sie werden zugeben, daß es bei einer Forderung von Fr. 10,000, an welche Fr. 9000 abbezahlt find, der Muhe werth ift, eine Lofdung vorzunehmen. Man fonnte in ber Besiehung eine Konzeffion machen, daß man eine gewiffe Summe festfegen murde. Wenn es in große Summen hineingeht, fo ist es wahrhaft unbegreislich, daß man von Unbequemlichkeit reben kann, eine Löschung vornehmen zu mussen. Man könnte allfällig Abschlagszahlungen von Fr. 50 und weniger von ber Loichung ausnehmen; dann wurde man nicht zu weit gehen. 3ch wiederhole jedoch, es liegt nicht im Intereffe des Schuldners. Es ift fur benfelben gar nicht fo fdwer, Die Borfdriften bes Befeges ju erfullen. Durch Rudfichten, wie Die Berren Rofti und Mösching vorschlagen, nutt man bem Schuldner gar nicht, fondern fie gereichen ihm jum Rachtheil. Glauben die Berren, co fei einem oberlandischen Schuldner burch Festsepung einer Summe geholfen, fo mag ich es gar wohl leiden. Aber das Bringip, welches herr Bupberger aufftellte, daß gar feine Ab. fchlage,ahlungen gelöscht werden follen, wurde zu großen Uebelftanden fuhren; wir hatten dann wieder die alte Unordnung, den alten Schlendrian. 3ch führte schon bei der frühern Be-rathung ein Beispiel an, wohin es führt, wenn Kapitalzahlungen nicht gelöscht werden. Während einer Reihe von Jahren erhielt ich von Zeit zu Zeit einen Avisbrief bezüglich eines Titels, ber noch vor eima hundert Jahren in Kraft bestand; die Zahlung war nicht gelofcht. Jedesmal gab es Roften, die man fich erfparen will, diefe find am Ende größer, ale wenn man gerade jur Lofchung fcbreitet. Die Festfepung einer langern Frift nach Dem Borfchlage Des Herrn Gfeller widerstreitet Dem Bringipe nicht, obschon die Erfahrung lehrt, daß man bei furgen Friften eine Sache fcmell beforgt, bei langen Friften dagegen benft, es fei immer noch Zeit bagu. Allein wie gefagt, ich fonnte ju einer Friftverlangerung ftimmen, weil fie bas Bringip nicht verlett. Die Berren Rofti und Mofding haben hauptfachlich bas Intereffe des Schuldners im Auge, aber es lagt fich leicht nachweisen, daß durch ihren Antrag dasselbe am meisten ge-fährdet murbe. Ich stimme daher zum Entwurfe, mit Aus-nahme einer allfälligen Friftverlangerung.

Butberger. Rur zwei Bemerfungen auf bas Botum bes herrn Kurg. Er stellte die Sache so bar, daß der Schuldener in große Berlegenheit fame, wenn Abschlagezahlungen

nicht geloscht wurden, weil er Gefahr liefe, eine Schuld zweis mal zahlen zu muffen. Ich gebe das zu, aber ich muß be-merfen, daß der arme Schuldner, den herr Kurz im Auge hat, nach dem Gefege noch fataler baran ift. Die Gefahr bleibt für ihn trop dem Gefete; dazu fommt noch die Bufe megen Unterlaffung der Löschung innerhalb der Frift von 90 Tagen. Wenn Einer leichtsinnig genug ist, sich ber Gefahr auszusehen, das Bezahlte noch einmal bezahlten zu muffen, so wird er es auch mit der Frist nicht so genau nehmen. In Fällen, die Herz Kurz beispielsweise anführte, wo es sich um Abschlagssahlungen im Betrage von 8—10.000 Fr. handelt, lohnt es sich beim der Bath fich schon ber Muhe, eine Loschung vorzunehmen; aber bei Abschlagezahlungen von 30 Fr. wird es ben Leuten zuwiber fein, diefelbe vorzunehmen, befonders wenn die Lofchung etwa 15 BB, toftet. Benn man ein Mittel auffinden will, Stud. gahlungen im Grundbuche anzumerfen, fo glaube ich, die Bufe, Die nur den Schuldner trifft, fei nicht das techte Mittel, fondern Sie muffen machen, daß Schuloner und Glaubiger ein Intereffe haben dadurch, daß Sie fagen: nach dem bestehenden Gefege riefirt der Schuldner, noch einmal zahlen zu muffen. Auf der andern Seite wurde man fagen: fo lange nicht gelofcht ift, muß das ganze Rapital versteuert werden. 3ch ftelle also eventuel den Antrag, daß statt der Buge die Bersteurung nach dem Grundbuche vorgeschrieben werde in der Beife, daß ber Gläubiger nur bas in Abzug bringen fann, mas im Grund. buche gelöscht ist.

Friedli zu Friesenberg. Gerade der Antrag bes letten Redners veranlaßt mich zu einer Bemerkung. Derselbe ware schon am Orte, wenn alle Abschlagszahlungen richtig eingetragen waren. Das ift aber nicht der Fall. Es hätte zur Folge, daß Tausende von Briesen von den Amtsschreibern versendet wurden. Daher sinde ich es absolut nöthig, daß die Abschlagszahlungen angemerkt werden sollen. Aber die Frist ist zu kurz; ich möchte in dieser Beziehung dem Antrage des Herrn Geller beipflichten. Man nähme allgahrlich eine kleine Revision der Titel vor, dann wurde jeder die Sache zu bereinigen suchen. Ich glaube, man werde nicht viel Besters machen können, als den Artikel anzunehmen, wie er vorliegt, mit allfälliger Aenderung der Frist. Ich stimme für ein Jahr.

3ch erlaube mir auch noch ein paar Worte, nicht um in Details einzutreten, aber mit Bezug auf bie Bichtigfeit der Sache im Allgemeinen. Es mochte fehr unnöthig scheinen, auf diesen Bunkt hinzuweisen, und boch be-merke ich jedesmal, wenn die Nede davon ift, daß man von der Bedeutung der Grundbucher im Lande nicht recht im Klaren ift, und zwar gerade in den Wegenden, deren Grundbefit am meiften mit Sypothefen belaftet ift. Auf Das Resultat ber Grundbuchbereinigung will ich nicht eintreten, ba ber Bericht über die gange Operation gur Stunde noch nicht vorliegt. Der Große Rath ergriff bei Anordnung der Grundbuchbereinigung ein Mittel, das fast ein heroisches genannt werden könnte. In einzelnen Amtsbezirken überstieg die Zahl der infolge des betreffenden Gefetes vorgenommenen Lofchungen Diejenige ber Bewohner. Der Große Rath fühlte, daß einmal Ordnung geschaffen werden muffe. Mit der Bereinigung der Grund. bucher hatte man aber den Zwed noch nicht erreicht. Es wat beghalb im Gefege von 1852 vorgefehen, bag ber Regierungs rath, fobald bie Operation der Bereinigung vollendet fet, eine Borlage zu machen habe behufs Aufstellung gewiffer Regeln für die Grundbuchführung. Run fagt der herr Berichterftatter, eine besteht im Jura, nach welchem alle zehn Jahre die Erneuerung der Pfandtitel stattsinden soll mit der Androhung, daß alle nicht eingegebenen Titel ipso jure erloschen seien. Wohin suhrt das? Daß der Amtöschreiber nur auf zehn Jahre nachschlagen muß. Das ift ein enormer Bortheil fur bie Grundbuchführung, aber es hat auch große Konfequenzen. Die Mitglieder der Berfammlung, welche bem Jura angehören,

werden fie fennen. 3ch mochte biefe Ginrichtung nicht empfehlen. Wenn man das nicht will, fo bleibt nicht viel anderes übrig, als was die Regierung uns vorschlägt, vielleicht mit einigen Modifitationen. Man barf ben 3med, welchen bie Grundbucher haben, nicht überfeben. Das Grundbuch entspricht feinem Zwede nur dann, wenn es einen vollständigen Ueberblich über die Sypothefen gewährt. Wenn das nicht der Fall ift, fo gebe ich nicht viel um das Grundbuch. Wenn das Grunds buch fagt, ein Grundftud fei fur 10,000 Fr. verhaftet, mahrent Dasfelbe nicht mehr ober nur fur einen geringern Betrag ver-haftet ift; wenn man, geftutt auf Das Grundbich, vorausfeten zu durfen glaubt, ber Befiger bes Pfandrechtes fei ber gleiche gu dutjen glaubt, der Beither des Pfandrechtes jet der gleiche geblieben, während es ein ganz Anderer ift, so gibt das Grundbuch nicht ein wahres Bild des Hypothekarwesens. Wenn man die Unordnung will, so acceptire man auch die Folgen davon; will man aber die Ordnung, so unterziebe man sich den kleinen Unannehmlichkeiten, welche damit verbunden sind. Ift die Unordnung ein Mittel, Zeit zu gewinnen; oder ist nicht vielmehr die Ordnung ein Mittel, Zeit zu ersparen? Ich lege daher, so viel an mir, den größten Werth darauf, daß Ordnung im Hypothekarwesen bestehe, daß man sie einsühre, wo sie nicht im Sypothefarmefen bestehe, daß man ste einführe, wo ste nicht besteht, und sie besteht hierin nicht. herr Bunberger fagt, es gebe nur drei Galle, die hier in Betracht fommen. Es ift mir leid, wenn ich feiner Unficht nicht beipflichten fann, aber ich glaube , es gebe mehr. 3ch erinnere an den Fall neuer Ber-pfändungen , die in der Zwischenzeit , welche herr Bugberger ohne Notignahme im Grundbuche verftreichen laffen will, ftattfinden. 3m Grundbuch erscheint alles unverandert, wie der Titel lantet, obichon Abichlagegahlungen ftattgefunden haben; ber Glaubiger gabe bem Betreffenben gerne Gelb, aber er fagt, es hafte zu viel auf bem Brunbftud. Der Schuldner fann lang einwenden, er habe unterdeffen fo und fo viel Abschlage. gahlungen gemacht; der Gläubiger will sie nicht anerkennen. Aber das ist nicht der einzige Fall, der noch eintreten kann. Ich nehme an, es stirbt ein Bater; es sindet ein Beneficium Inventarii statt; der Amtsschreiber soll ein Berzeichnis des Bermögens und alles dessen aufnehmen, was darauf hastet: wie foll er eine genaue Uebersicht geben, wenn die Abschlags-zahlungen nicht genau notirt sind. Der Stand der Erbschaft ift falsch dargestellt; die Waisenbehörden wissen nicht, woran fie find. Gin anderer Fall: Der Schuloner fallt in Gelobtag, Der Umtoschreiber foll einen Etat Des Bermogenebestandes geben: wie fann er dieß, wenn nicht alles im Grundbuche angemerft ift? Doer es findet eine Gantsteigerung über das betreffende Grundftud ftatt: wie foll der Umteschreiber dann die Berhaftungen angeben, wenn fie nicht im Grundbuche notirt find? Und bei der Grundsteuer? Die Steuerverwaltung halt fich an das, mas in den Grundbuchern erscheint. Wo hat fie eine Bafis, wenn die Abschlagszahlungen nicht notirt werden muffen? Da tommt man auf das gang naturliche Mittel, daß man fich, fo weit es die Steuern betrifft, an das Grundbuch Der Gine verfteuert fo viel, ale er nach dem Grund. buche fouldig ift, und der Andere gieht ab, mas er laut Grund= buch noch nicht bezahlt hat. Das ift Ordnung und entspricht bem Geiste der Einrichtung des Grundbuches. Ich weiß wohl, daß unfere gange Organisation und Administration eine fehr fomplizirte und mangelhafte ift; aber das weiß ich auch, daß wir einzelne Inftitute haben, um die man uns beneiden foute. 3ch glaube nicht, daß es manches Land auf der Erde gibt, das ein in seinen Grundlagen so gutes Spothefarsystem hatte, wie es im Kanton Bern besteht. Wenn wir in Zeiten der Krisis au 4 Brozent Geld finden, so verdanken wir es nicht der Menge vorhandener Rapitalien, fondern der guten Sypothefarordnung. 3ch führte fcon fruher bas Beispiel eines durch meine Sand gegangenen Gulibriefes an, ber wenige Jahre nach ber Reformation gemacht wurde; er manderte burch wenigstens gehn Generationen von Sand zu Sand und blieb bezüglich des Schuldners und Gläubigers unverändert. Ein anderes Beispiel ist neuer. 3ch kenne einen Amtsbezirk, der eine seit vierzig Jahren bestehende Ersparnifkasse hat, mit einem Kapital von drei Mils

lionen. Diefelbe hat bis heute noch keinen einzigen Verluft erlitten. Das kann nicht jeder Bezirk sagen. Das macht die Ordnung im Hypothekarwesen. Ich möchte daher die Versfammlung dringend bitten, nicht davor zu erschrecken, wenn man namentlich die ärmeren Gegenden zwingt, Ordnung zu halten. Die Buße will ich auch fallen lassen, wenn man statt derfelben vorschreibt, daß das Grundbuch bei der Staatssteuer Regel machen soll.

Lempen. Nur eine furze Semerfung auf bas Botum bes Herrn Kurz. Er faßte meinen Antrag so auf, als würde ein Kapital, das inner zehn Jahren in der Amtsschreiberei nicht angegeben wird, erlöschen. Das ist nicht der Sinn meines Antrages, sondern derselbe bezieht sich nur auf Abschlagssahlungen. Was Herr Blosch über ein Beneficium Inventarii und Geldstag anführte, ist unrichtig. Denn wenn ein Gläubiger in solchen Fällen seine Eingabe macht, so kann er nicht mehr fordern, als auf dem Titel steht, trop dem daß der Grundsbuchauszug des Amtoschreibers eine größere Forderung anges ben mag.

Berger. Nach ber beredten Bertheibigung bes Entwurfs burch die herren Rurg und Blofch mare es zwar nicht nothig, noch etwas beizufugen; ich muß mir aber noch einige Worte erlauben, weil ich fcon bei ber erften Berathung gegenüber mehrern Rednern des Oberlandes mich fur den Entwurf ausfprach. Es ift gewiß, wie Berr Rurg bemerfte, einige Tragheit im Spiele; indeffen wird ben Leuten Die Sache auch laftig und ift mit Roften verbunden. Ich erinnere an etwas Underes. Unfere Leute haben auch etwas gelernt hinfichtlich ber Steuer- fabafter in ben Gemeinden, in Betreff welcher fruher Die größte Unordnung herrschte, indem es Leute gab, die viel mehr verstellten, als fie besagen. Run fommt die Staatssteuer, jeder hat fein Sableau auszufullen, und er wird fich dabei in Acht nehmen. Was ift die Folge des Gehenlaffens? Der Titel fann verloren geben. Wer das Amtsblatt vor der Grundbuch-bereinigung las, fah, daß gange Spalten angefüllt waren mit Unzeigen von Berhaftungen, Lofchungen, Amortifationen u. f. w. Bollte Einer Geld bei der Sypothefarkaffe aufnehmen, fo hatte er fur Bereinigung Des Titels oft Fr. 60-70 Koften gu jahlen, bevor man im Geschäfte weiter geben fonnte. Go bet Theilungen und Steigerungen. Eine Menge Avisbriefe mußten erlaffen werden. Wenn man den 3wed des Grundbuches, wenn man will, daß diefes vollständig Austunft geben foll, fo muß man sich gewiß fugen. Man muß sich noch in gar Manches fügen, 3. B. in ber Feuerordnung, der Baupolizei in ben Stabten. Wenn man etwas bauen will, muß man bei ber Direftion bes Innern um die Bewilligung einfommen. Die Berfaffung gemahrleiftet Die Gewerbofreiheit, aber Darunter versteht man nicht, daß jeder machen fonne, mas er wolle, fondern daß er fich innerhalb feiner Schranfen nach dem Befege bewege, Andere auch bestehen laffe. Man fagt, die Bornahme der Lofchung bei fleinen Rapitalftogen fei mit ju großer Muhe verbunden. Solche Titel mit fleinen Abschlagszahlungen werden gewöhnlich nicht in Bern verfilbert; die Herren von Bern befaffen fich nicht damit; unfere Bauern faufen und verfaufen folche Gegenstände felbft. Sans tritt einen fleinen Titel bem Robi ab, und etwa an einem Donnerstag, wie es bei uns in Frutigen gefchieht, geben die Leute gufammen in Die Umtoschreiberet und bereinigen es. Ich fann nicht begreifen, daß man so viel Bedenken dagegen hat. Ich mochte die Einrichtung so treffen, daß die Steuer und Tellverhältnisse sich auf das Grundbuch ftuben fonnen. Auch bezüglich der Kreditverhaltniffe für den Einzelnen ift es wichtig, daß er fich auf das Grundbuch ftugen fann. Gine fichere Grundlage bietet nur das Grundbuch; in Berbindung mit bem Steuerfadafter bildet es ein Ganges. Es fann Giner andere Bermogensartifel auch haben, aber die Kapitalisten stüten sich gerne auf ein Grundspfand. Das ift der Boden des Kredites. Defhalb muffen wir ein gutes Grundbuch haben; begwegen ftimme ich jum § 1.

Röfti. 3ch will gerabe an basjenige anknupfen, was Berr Berger fagte. Gein Botum beweist, daß er in ber Sache nicht fehr bewandert ift. Er beruft fich auf bas Steuerwefen und bemerft, es gebe jest beffer als fruber. Da fann ich etwas Underes fagen, und meine herren Rollegen werden mir Recht geben. 3ch berufe mich auf ben Bericht bes Regierungsrathes über die Staatsverwaltung von 1858, auf die Stelle, wo es beißt, daß infolge Unhaufung von Geschäften wegen verfchlagener Steuern, unrichtiger Angaben u. f. f. zwei neue Angestellte nothig gewesen seien und daß der Staat von daher 50,000 Fr. Mehreinnahmen haben werde. Ich glaube, das seit Beweis genug, daß Unordnung vorhanden sei. Das Bolk fann eben die gefestichen Einrichtungen, wenn fie fo verwickelt find, nicht begreifen. 3ch habe die Ueberzeugung, man hatte auch bas Steuerwefen einfacher und fur ben Bauer weniger beschwerlich einrichten fonnen, hatte man bas Grundbuch als Grundlage angenommen. Aber das hat man eben nicht gethan; man fann baber heute nicht das Steuerwefen mit dem vorliegenden Gefete in Berbindung bringen. herr Berger, welcher bemerfte, man muffe fich noch in manches fugen, bas nicht angenehm fei und dabei die Feuerordnung zitirte, follte als Amteverwefer wiffen, wie es geht. Man hat zu komplizirte Borschriften aufgestellt, desiwegen werden sie bei uns, und ich benfe auch anderwärts, nicht gehalten. Daher ift es beffer, einfache Borfchriften aufzustellen, damit nicht jeder Burger alle Augenblide in Gefahr steht, die Gefebbucher zur hand nehmen ju muffen. 3ch habe noch eine Bemerfung auf das Botum bes herrn Rurg ju machen, der nach meiner Unficht ben Rapitalisten ein schlechtes Kompliment gemacht hat gerabe im Intereffe Des Schuldners liege es, daß die Abichlage. gahlungen im Grundbuche notirt seien, sonft laufe berfelbe Gefahr, noch einmal gahlen zu muffen. 3ch glaube, so gefahrlich fei es nicht. Salt ber Schuldner Die Lofdung fur wirklich nothig, fo will man es ihm nicht verbieten, aber man will ihn auch nicht bei Strafe bagu zwingen. Man ftellte fich in ber bisherigen Disfusfion auf einen Boben, als wollten wir gar feine Ordnung. Das ift nicht unfere Absicht. Wir wollen auch Ordnung, aber eine, die gut vollzogen werden fann, ohne ben Burger ju verwirren, ohne demfelben fur jede Rleinigfeit Buße und Koften zuzuziehen. Ich begreife die Bedenfen gar nicht, welche von den herren Blofch und Kurz gegen den Antrag des herrn Mosching geäußert wurden. herr Bubberger hat fehr flar und deutlich bewiesen, daß diefelben unbegrundet find. 3ch mochte ben ermahnten Untrag noch einmal unter-ftugen und die Berfammlung bitten, daß fie die Sache nicht fo auffassen, als wollten wir gar feine Ordnung.

Herhandlung, welche soeben stattgefunden, fann ich mich furz fassen. Rur einen Vorwurf, den der lette Redner der vorberathenden Behörde machte, möchte ich vor Allem zurückweisen, indem er den Entwurf so darstellte, als enthielte derselbe nichts Anderes als somplizirtes Zeug, das Niemand begreisen könne. Das ist nicht der Fall. Ich glaube, auch der schlichte Bauer werde die Vorschriften sosort verstehen. Herr Rösti ist ganz damit einverstanden, daß Abzahlungen eines Titels im Grundsbuche gelöscht werden sollen, nur möchte er Abschlagszahlungen davon ausnehmen. Wie kann man die Einrichtung somplizirt nennen, wenn man den Grundsaß als richtig anerkennt? Herr Büsberger hätte seine Einwendungen bei Behandlung der Einretensfrage anbringen sollen. Ich somme auf den Hauptpunst der Opposition und stage: wollen Sie, daß bei theils weisen Kapitalzahlungen feine Löschung stattsinde? Ich glaube, dadurch würde eine vollständige Unordnung herbeigeführt, die namentlich den Schuldner iressen würde, während es sür den Gläubiger ein eigentliches Vorrecht wäre. Der Gläubiger ist in einer angenehmen Lage; er kann Abschlagszahlungen ansnehmen bis auf den letten Baten, ohne sich um eiwas zu kümmern, während alle Gefahr auf dem Schuldner lastet. Nach der Theorie des Herrn Büsberger hätte der Etäubiger

nichts zu thun; wenn ber Titel gang abbezahlt ift, fo muß ber Schuldner die Löschung vornehmen laffen und deren Roften tragen. Wollen Sie nicht im Intereffe des Schuldners den Gläubiger anhalten, bei geleifteten Abschlagegablungen bie Loschung vornehmen zu lassen? Gerr Bubberger meint, bei theilweisen Zahlungen fet Die Loschung nicht nöthig, es fei denn, daß eine Abtretung oder Sandanderung ftattfinde. Mit bem gleichen Rechte fonnte man fragen: mas braucht man ben Schuldner zu zwingen, bei ganzlicher Tilgung der Schuld bie Löschung vornehmen zu laffen, wenn feine Sandanderung oder Abiretung stattgefunden hat? Der Standpunkt, den Herr Bubberger einnimmt, ift alfo ein gang unrichtiger. Co foll Ordnung gehandhabt werden im mahren Intereffe bes Schulb. nere, und das gefchieht nur, wenn man auch bem Glaubiger die Pflicht auferlegt, die Löschung im Falle theilweiser Bah-lungen zu besorgen. Ich machte auch Erfahrungen als Für-sprecher und könnte Falle zitiren, wo Leute, die aus Nachläßigkeit bei Abschlagszahlungen die Löschung unterließen, in große Berlegenheit famen, wenn fie Gelb aufnehmen wollten. Man mußte gut, daß eine Reihe Zahlungen ftattgefunden, aber bie Quittungen waren nicht bei ber Sand, und es gefchah, daß man folche felbst aus Amerika mußte kommen laffen. 3ch fenne ein Beispiel, wo die Verwidlung des Geschäftes faft ben Ruin einer gangen Familie jur Folge hatte. Wollen Ste einen solchen Buftand gesestlich sanktioniren? Man berief sich barauf, daß nach bem Civilgefet die Quittung auf dem Titel ben Schuldner schute. Aber wenn, wie es im Jura ber Kall ift, eine Privatquittung benfelben nicht hinlanglich fcutt, fo ift fur ihn bennoch eine gewiffe Gefahr vorhanden. Die Duittung muß fur Alle verbindlich fein. Hat der Schuldner nicht ein großes Interesse, bei jeder theilweisen Zahlung bie Löschung vorzunehmen? Ein Titel, eine Duittung kann vernichtet werden, durch Brandunglud oder andere Unfalle verloren gehen, so daß für den Schuldner die Gefahr entsteht, zum zweiten Male zahlen zu muffen. Hat hingegen die Löschung stattgefunden, so ist der Schuldner wenigstens für das, was er bezahlt hat, durch das Grundbuch gedeckt. Ift das nicht Ord-nung? Liegt es nicht im Interesse Aller? Ich protestire gegen die Zumuthung, als wurde die Bauersame eine solche Einrichtung nicht verstehen. Die Bauersame ift nicht so dumm, wie man sie darstellt. Ich erinnere Sie zudem an die Resultate der Grundbuchbereinigung. Die Summe von ungelöschten Pfandrechten, beren Lofchung vorgenommen werden mußte, geht in die Millionen. Ich somme also darauf zurück, daß die Anträge, welche gegen den Entwurf gestellt wurden, die ganze Defonomie die Gesetzes stören, daß sie ein wahres Vorrecht des Gläubigers begründen, für den Schuldner dagegen eine große Befahr herbeifuhren murden, abgefehen von dem nachtheiligen Einfluß auf den Kredit. Ich fann daher die An-träge des Herrn Mösching nicht zugeben. Der Antrag bes Herrn Rosti wurde die ganze Einrichtung verwicklen. Was ben Borfchlag bes herrn Lempen betrifft, fo habe ich bereits bemerft, daß es verschiedene Systeme gibt. Es ift nicht julagig, bag bas frangofifche Syftem bier indireft eingeführt werde; auch mare es fur die Falle, welche Berr Lempen im Auge hat, nicht fehr praftifch, weil die fraglichen Titel in ber Regel vor dem Ablaufe von gehn Jahren abbezahlt werden. Die von herrn Gfeller vorgeschlagene Frift ftort bie Defonomie bes Gefeges nicht. Wenn nur eine bestimmte Regel aufgestellt wird; das ist der Zwed des Gesehes und der Wunsch des Regierungsrathes. Herr Mösching wünscht, daß statt des einfachen Ausdruckes "Pfandittel" gesetzt werde: "Pfands oder Forderungstitel" "Pfandtitel" ist aber gerade der Ausdruck, der nach dem Civilgesepe gebräuchlich ist; übrigend ist der Unterschied nicht fehr groß. Den Untrag des herrn Bupberger, baß, ftatt der Cinfuhrung einer Buße, das Grundbuch bei ber Berfteurung Regel machen foll, fann ich ale erheblich zugeben. Ich weiß nicht, inwiefern diefer Grundfat durchführbar ift. Es ware wunfchenswerth gewesen, daß man folche Einwen-bungen bei Behandlung ber Eintretensfrage erhoben hatte. Ich bemerkte Ihnen bereits, daß diefer Entwurf ber britte ift, welcher dem Regierungsrathe vorgelegt wurde. Ich erwartete, daß im Großen Rathe Sinwendungen erhoben werden, aber am schwierigsten ist es, wenn bei der zweiten Berathung ganz neue Einrichtungen vorgeschlagen werden. Indessen ist die Sache der Untersuchung werth. In meiner Stellung muß ich meine Ueberzeugung als Maßstab annehmen. Wenn ich einen Antrag gut finde, so gebe ich denselben zu, sonst beharre ich auf dem Vorschlage des Regierungsrathes.

Möfching ichließt fich bezüglich ber Friftbestimmung bem Untrage bes herrn Gfeller an.

Abstimmung.

Für ben § 1 mit ober ohne Abanderung Jandmehr.

" Antrag des Herrn Gfeller

" " " Büßberger (flatt ber Buße die Versteurung nach dem Grundsbuche vorzuschreiben)

Bür den Antrag des Herrn Lempen

" Winderheit.

" Winderheit.

m die Antrage der Ferren Butberger und Mösching (betreffend die Löschung bei Abschlagszahlungen)

den Anirag des Herrn Mösching (Streischung der Worte "oder theilweise" im ersten Lemma)

, ben Untrag bes Berrn Röfti

s 3.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt biefen Artifel als mit den bei der ersten Berathung beschlossenen Abanderungen übereinstimmend.

Regez macht die Versammlung auf ben bei § 1 erheblich erklarten Antrag bes Herrn Gfeller aufmerksam und wunscht, daß konfequent damit auch ber vorliegende Artikel modifizirt werde.

Friedli zu Friesenberg bemerkt, daß die Redaktion bes Gefetes auch folden gallen Rechnung tragen follte, wo es fich um Rutungsrechte handelt, die beim Tode der nutungsberechtigten Person erlöschen.

Der herr Berichterstatter gibt die Bemerkung des Herrn Regez als erheblich zu, um die Sache näher zu untersuchen, verweist dagegen bezüglich des von herrn Friedli ans geregten Bunktes auf den § 1, der sich auf alle Fälle bezieht, wo "eine grundpfändlich versicherte Forderung auf irgend eine Weise ganz oder theilweise getilgt wird", so daß auch der von herrn Friedli erwähnte Fall darin begriffen wäre, während der § 3 sich auf andere Berhältnisse bezieht.

Der § 3 wird mit Borbehalt einer eventuellen Abanderung ber Frift burch bas Sandmehr genehmigt.

§ 2.

Herr Berichterstatter. Bei biesem Artisel habe ich Ihnen Namens des Regierungsrathes einen Zusat vorzuschlagen. Ich bemerkte bereits gestern, daß seit der ersten Berathung von einer Anzahl Gemeinden, namentlich aus dem Oberlande, Borstellungen eingelangt sind, welche das Gesuch enthielten, daß Abschlagszahlungen von weniger als Fr. 150 oder Fr. 100 (Abelboden geht etwas weiter und sest eine Summe von 200 Fr. sest) von der sosorigen Löschung ausgenommen werden möchten. Der Regterungsrath stellt nun den Untrag, den Eingang des Artisels also zu fassen: "Phandschulden, die nach dem Amortisations, oder Annuitätensystem zahlbar sind, und solche Titel, an welche gemäß Stipulation sährlich Fr. 100 und weniger abbezahlt sind 2c." unterliegen der Löschung erst nach vollständiger Tilgung der Pfandschuld. Das Uebrige stimmt mit dem Entwurse überein. Ich glaube, damit sei den Wünschen der betressenden Gemeinden Rechnung getragen. Ich sahlungen dort gebräuchlich seien. Da wäre es allerdings lästig, wenn sedesmal die Lösschung vorgenommen werden müßte, und da man sür die Hypothesarkasse eine Ausnahme machte, so läßt sich nach Analogie auch Rüssicht auf andere Verhältnisse nehmen. Der Regierungsrath hat schon am 19. März l. I. diese Abänderung beschlossen. Im Uebrigen bliebe der Artisel unverändert.

Der § 2 wird mit ber vom Herrn Berichterstatter beautragten Modification burch bas handmehr genehmigt,

\$ 4.

Der Herr Berichterstatter empsiehlt auch biesen Baragraphen zur Genehmigung mit folgender Einschaltung und Abanderung im vierten Lemma nach dem Worte "Werhandslungen": "sowie auch die Zahlungen unter Borbehalt hyposthefarischer Regreßrechte (§ 2). Die Abschlagszahlungen nach dem Amortisations, und Annuitätenspstem sind derselben nicht unterworfen."

Wird mit der vorgeschlagenen Modififation ohne Ginsprache genehmigt.

§ 5.

Wird ohne Bemerfung genehmigt.

§ 6.

Röfti. Ich habe nur zu bemerken, daß, wenn man eine folche Aufsicht über die Beobachtung des Gesetes aufstellen will, nach meinem Dafürhalten noch eine Person dazu bezeichnet werden sollte und zwar die wichtigste, nämlich der Gemeindsschreiber. Die Gemeindschreiber führen die Kontrollen, auf denen alle Hypothekschulden verzeichnet sein sollen. Wenn Abszahlungen stattsinden, so sollen dieselben vom Schuldenregister abgezogen werden.

Straub. Ich finde überhaupt, wenn neue Gesetze er- laffen werden, soll man fie so deutlich als möglich machen.

Es fommt mir auffallend vor, baß in fo wichtigen Gefeben Worte enthalten find, die eine unbestimmte Bedeutung haben. Ge heißt hier, die Notarien, Amtenotarien und Amteschreiber follen über die genaue Beobachtung des Gesetes "wachen." Bas versteht man darunter? Die Betreffenden haben feine Instruftion. Sollen sie etwa von Zeit zu Zeit von Haus zu Haus gehen, wie die Feueraufscher, um nachzusehen, ob alle Titel in Ordnung seien? Sat in diesem Falle der Eigenthumer des Titels das Recht, die Vorweisung des Titels zu verweigern, oder fann ber Notar ihn dazu anhalten? Benn der Antrag des herrn Bubberger angenommen murde, daß das Grundbuch bei der Berfteurung Regel machen foll, so mare der vorliegende & nach meiner Unficht nicht am Orte. Der Grundbuchführer follte bann naturlicher Beife auch bas Steuer. regifter führen. 3ch bin im Zweifel, ob ich hier einen Untrag ftellen foll, weil ich nicht weiß, welches Syftem bei ber endlichen Redaftion ben Borgug erhalten werde. Wird eine Bufe feftgefest, fo febe ich nicht ein, warum man es den Rotarien und Amtonotarien gur Bflicht macht, über die Bollziehung bes Gesets zu machen, mahrend sie nicht verpflichtet sind, von Widerhandlungen Unzeige zu machen. Das ift so, wie wenn man einem Landjäger sagt: du muft schauen, daß Niemand stiehlt, aber nur schauen! Mir ift es gleich, ob man das Eine ober Undere fage; aber eine Auffichtsbehorde aufzustellen gur Ueberwachung des Publifums, ohne ihr die Pflicht der Unzeige im Falle der Widerhandlung aufzuerlegen, das scheint mir ein Widerspruch zu sein. Die Einrichtung hat dann gar feinen Werth. Ich möchte dieß dem Herrn Berichterstatter zu bes dennen geben, damit er es bei der endlichen Redaktion bes rüdfichtige.

Mösching. Ich verdanke Herrn Straub, daß er auf die Stelle des Entwurfes, weche den Notarien und Amtonotarien zur Pflicht macht, das Publikum zu überwachen, aufmerksam gemacht hat. Ich fasse die Sache so auf, daß die Notarien und Amtonotarien im Berkehr mit dem Publikum, letteres an die geseslichen Borschriften zu erinnern haben; dagegen sind sie der Pflicht enthoden, eine Anzeige zu machen; das wurde bei der frühern Berathung ausdrücklich vorbehalten. Anträge will ich nicht stellen, aber dagegen möchte ich mich verwahren, als wollte man die Unordnung begünstigen, während man die Ordnung will.

Friedli zu Friesenberg Ich verstehe die Vorschrift bieses Paragraphen so, die Notarien und Amtonotarien sollen bei Verfäusen und sonstigen Handanderungen die Leute auf die Beobachtung des Gesetzes aufmerksam machen; dagegen hat nur der Amtoschreiber die Pflicht, im Falle von Widerhandlungen eine Anzeige zu machen. Wenn man weiter gienge, tonnte ich nicht dafür stimmen; dagegen soll man allerdings dem Amtoschreiber die Pflicht auferlegen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph wurde infolge einer vom Großen Rathe genehmigten Abanderung so redigirt, wie er vorliegt. Nach dem frühern Entwurse hätten auch die Notarien und Amtsnotarien die Psicht, allfällige Widerhandlungen gegen das Geset anzuzeigen. Allein auf erhobene Ressamationen hin, namentlich von Seite der Notarien, sand man, es sei nicht thunlich, daß man denselben eine solche Verpssichtung auferlege, wenn die Parteien zutrauensvoll zu ihnen kommen und dann ristieren müßten, von den Notarien selbst angezeigt zu werden. Hingegen ist es nicht überslüßig, daß man sie verpslichtet, über die Beobachtung des Geseses zu wachen. Man könnte zwar sagen, es verstehe sich von selbst, aber ich möchte die Bestimmung des Paragraphen stehen lassen. Gegenüber Herrn Straub habe ich zu bemerken, daß allerdings bei der Redastionsberathung entschieden werden muß, welches System hinsichtlich der Buße vorzuziehen sei. Wird die Buße gestrichen, so muß man die übrigen Artisel damit in Jusam.

menhang bringen. Den Antrag bes Herrn Straub gebe ich als erheblich zu.

Der Herr Bigeprafibent, welcher in biefem Momente ben Borfit führt, interpretirt ben Antrag bes herrn Röfti in bem Sinne, baß berselbe die Beamten begreife, welche die Fertigung zu beforgen haben, so baß in ben Gemeinden, wo bessondere Kommissionen sich damit befassen, die Sefretariate ber lettern barunter zu verstehen waren.

Straub stellt eventuel ben Antrag, auch bie Notarien und Amtonotarien zur Anzeige von Widerhandlungen zu verspflichten.

Abstimmung.

Für ben § 6 mit ober ohne Abanderung Sandmehr.

" " Antrag des Herrn Rösti "

" eventuellen Antrag des Herrn Straub Minderheit.

\$ 7.

Stooß. Man wird zugeben, daß einige Bestimmungen in das vorliegende Geses aufgenommen wurden, die für die Gläubiger lästig sind. Bekanntlich wirft das auch auf die Schuldner zurück. Ich sinde, durch diesen Artikel werden die Gläubiger bedeutend geplagt. Infolge Einführung der neuen Währung fanden häusig kleine Abzahlungen auf Titel statt, um die Summen abzurunden. Wenn nun alle solche Abzahlungen bis auf die kleinsten Beträge bis 1853 gelöscht werden müßten, so ware es sehr lästig für die Betreffenden. Ich stelle daher den Antrag, Zahlungen bis auf Fr. 30 oder Fr. 50 von der Bestimmung dieses Paragraphen auszunehmen.

Röft i. Ich möchte etwas weiter gehen als Herr Stoof und bas Wort "theilweise" streichen. Es hat hier nicht ben Nachtheil, ben man bei § 1 hervorhob. Wenn das Geset bis auf 1853 zuruchgehen soll, so laufen viele Leute Gesahr, in Bufe zu fallen.

Friedli zu Friefenberg. Den Antragen, welche foeben gestellt wurden, fonnte ich unmöglich beipflichten, sonst fommen wir in den gleichen Wirrwar, wie früher. Wenn das Grundbuch nicht mit dem wirflichen Bestande der Schuldverhältnisse harmonirt, so ist es immerhiu ein lebelstand. Oft fehlen nur ein paar Rappen, aber die Hauptsache ist, daß das Verhältnist regulirt werde.

Herr Berichterstatter. Den Antrag bes Herrn Rösti fönnte ich unmöglich zugeben. Wir haben die Frage, ob auch theilweise Zahlungen zu löschen seien, bereits genug erörtert. Es ist fonsequent, daß auch diesenigen Abschlagszahlungen, welche seit dem Schlusse der Grundbuchbereinigung gemacht wurden, gelöscht werden. Natürlich hatte man für die Zusunst ein Geses nöthig, um die Grundbuchführung zu regeln; die zur desinitiven Einführung desselben wurden aber Zahlungen an viele Titel gemacht; auch diese Zahlungen müssen gelöscht werden, sonst hätten wir eine Periode, in welcher die alte Unsordnung fortbestände, ohne daß ein Mittel gegeben wäre, diesen Uebelständen abzuhelsen. Deshalb werden für den Zeitpunst, wo die Grundbuchbereinigung stattgesunden, bis zur Einführung dieses Gesess die gleichen Borschriften ausgestellt, damit die Löschungen im Grundbuche angemerst werden. Den Antrag des Herrn Stooß gebe ich als erheblich zu, um das Berhältnis der zur Abrundung der Kapitalsumme gemachten Zahlungen näher zu untersuchen.

Abstimmung.

Für ben § 7 mit ober ohne Abanberung "" Antrag bes Herru Stooß

Handmehr. Minderheit.

\$ 8.

Eine von mehrern Umtefchreibern eingereichte Borsftellung wird verlefen, welche dahin schließt, der § 8 möchte gestrichen werden.

herr Berichterstatter. Im früheren Entwurfe wollte ber Regierungerath ben alten Tarif beibehalten, aber ber Große Rath genehmigte einen Untrag, nach welchem der Amtoschreiber für die ganze Operation der Lofdung oder Unmerfung bei allen bas Beschäft betreffenden Ginschreibungen in ben Grundbuchern und Pfandtiteln, fowie fur die Ausstellung der daherigen Bescheinigungen, Alles in Allem, die Baarauslagen nicht inbegriffen, eine Gebuhr von Rp. 50 beziehen darf. Gegen diese Bestimmung reklamirte eine Anzahl Amisschreiber. Der Regierungerath beschloß nach nochmaliger Brufung der Cache, auf ben fruhern Entwurf gurudgufommen, b. h. ben bieberigen Tarif beigubehalten; er fand bieß gerecht und billig. Borerft ift es nicht gut, wenn bei jedem Spezialgefege ein besonderer Earif aufgestellt wird. Sodann frage ich, ob es genuge, bem Umtsichreiber fur feine Bemuhungen bei ber Loftbung und Unmerfung von Pfandrechten im Grundbuche nur Rp. 50 gu bewilligen. 3ch hörte feither von Fachmannern verfichern, eine folche Entschädigung ftehe nicht im Berhalinis zur Muhe des betreffenden Beamten. 3ch weiß fcon, daß man über bieber ftattgefundene Diffbrauche und Ueberforderungen flagt, aber wenn die Betreffenden fich in folden Fallen nicht an die Auffichtsbehörde gewendet haben, um derfelben Gelegenheit jum Einschreiten gegen den Fehlbaren ju geben, dann fiel eben ber Borwurf auf die ganze Beamtenflaffe; und das ift auch nicht recht. Die Erfahrung lehrt, daß eine zu große Reduftion der Tarife nicht gute Fruchte tragt. Wenn Jemand fur feine Ur. beit nicht gehörig bezahlt wird, dann hat er das Gefühl erlittenen Unrechtes; er sucht sich auf andere Weise bezahlt zu machen. Ich habe auch praftizirt. Glauben Sie, daß ich in Ballen, wo das Geset ungenügende Reiseentschädigung ausssette, mich nicht auf andere Beise bezahlt machen fonnte? Sie haben der Borstellung der Amtoschreiber entnommen, welche Muhe diefe Beamten haben. In der Regel muß die Arbeit vom Grundbuchführer felbft gemacht werden wegen der Berantwortlichfeit, Die damit verbunden ift. Der Regierungerath weiß fchon, daß es viel angenehmer ift, hier unter dem Titel, des Bolfes Wohl ju fordern, Erleichterung ber Roften vorzufchlagen u. f. m., aber wenn die vorberathende Behorde Die Ueberzeugung hat, ihre Unficht fei die richtige (und hier legt bie Regierung Ihnen einhellig den Antrag vor), so ift es ihre Bflicht, dafür einzustehen. Ich sprach mit Mannern darüber, die gar nicht etwa nur ihren Bortheil im Auge bahen. Ich erfuche Gie baber Namens des Regierungsrathes, Sie mochten es bei ben Bestimmungen bes im Jahre 1844 regulirten Tarifs bewenden laffen. Schon gegen den Tarif von 1813 langten feiner Zeit Beschwerden ein, worauf der Regierungerath 1844 durch ein Kreisschreiben die Sache regelte. Allfälligen Miß. brauchen ift leicht abzuhelfen, wenn Unzeigen an die Aufsichtes behörde gemacht werden; aber das geschieht eben nicht. Seit-dem ich die Oberaufsicht über Die Amtofchreiber habe (es find jest feche Jahre), habe ich noch feine Ungeige erhalten, welche Diefes Gefet betrafe. 3ch erhielt nur gegen zwei Umtofchreiber Beschwerden wegen Ueberforderung bei Guterabtretungen , aber megen Ueberforderungen bei Lofdungen u. ogl. habe ich feine

Anzeige erhalten. Es ift für das Publifum leicht, sich zuhelfen; man hat ja im gegebenen Falle den Beweis in der Hand mittels der vom Amtsschreiber ausgestellten Bescheinigung. Es besdarf eines einfachen Briefes an die Justizdirektion, um eine Administrativverfügung zu veranlassen, welche den Bürger keinen Kreuzer kostet. Ich behaupte daher, daß Uebertreibungen statzgefunden haben. Wäre die Sache so arg gewesen, so hätten die kompetenten Behörden gewiß Anzeigen erhalten. In der Thatsache, daß es nicht geschah, liegt ein moralischer, ein entschweidender Beweis, daß die Uebelstände nicht so groß sind, wie man sie schildert. Ich will nicht, daß die Amtsschreiber sich bas Recht vorbehält, gewisse Berussarten sur ihre Arbeiten zu tarten, während andere Staatsdürger durch Handel und Berkehr auf einen Schlag Tausende von Kranken gewinnen können (ich mache Niemanden einen Borwurf daraus), so muß man bei Festsehung der Gebühr billig sein. Ich empsehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Friedli zu Friesenberg. Es ist höchst unangenehm, für ben vorliegenden Artifel das Wort zu ergreifen, aber ich kann die Ansicht des Herrn Berichterstatters durchaus nicht theilen. Ich din auch der Meinung, der Amtsschreiber solle für seine Arbeit gehörig bezahlt sein, weil man für diese Stelle einen Mann wählen muß, der Garantie darbietet. Ob 50 Rappen sur die fraglichen Berrichtungen hinreichen, will ich nicht behaupten; ich glaube auch, es sei fast zu wenig. Aber das soll und nicht abhalten, hier einen Tarif auszustellen. Es geht noch lange, die alle Leute das neue Geses kennen; dann können sie immer noch in den Fall kommen, nach dem bisherigen Tarife bis auf 9 alte Basen zahlen zu müssen. Ich hörte von anderer Seite, die Amtsschreiber hätten nicht sowohl wegen der Gebühr von 50 Rp. vetitionirt als deswegen, weil ihnen von nun an eine Masse Avisdriese entgehen werde. Ich stelle daher den Antrag, den § 8 beizubehalten, jedoch die Gebühr zu erhöhen, sei es nach dem disherigen Tarife, oder wenn dieser zu hoch wäre, daß ein anderer Betrag sestgesest würde. Aber ein Betrag soll sestgescht werden, damit diesenigen, welch in den Kall kommen, in der Amtsschreiberei eine Löschung ze vornehmen zu lassen, wissen was sie zu zahlen haben. Ich vornehmen zu lassen, wissen sie zu zahlen haben. Ich vornehmen, die aber diesmal nicht der Staat, sondern das Bublifum zu zahlen habe.

Mösching. Ich hingegen bin mit bem Herrn Berichterstatter einverstanden, weil man nicht immer Bruchstüde allgemeiner Gesetze in jedes Spezialgesetz aufnehmen soll. Wenn der Amtöschreiber zuerst den vorgewiesenen Titel untersuchen und vergleichen, dann die Anmerkung im Grundbuche besorgen und endlich ein Zeugniß, oft mehrere, ausstellen muß, so ist eine Gebühr von 50 Rp. feine Bezahlung für seine Mühe. Ich sasse des Regierungsrathes so auf, daß der Tarif von 1813 Regel machen soll.

Mühlethaler. Ich schließe mich ber Unsicht bes Herrn Friedli an, daß ein Tarif festgesetht werde, damit Jedermann weiß, was er zahlen soll. Ich möchte ein Marimum festsegen, und damit nicht irgend ein gewissenhafter Amtsschreiber meint, er musse unter allen Umständen das Marimum beziehen, stelle ich den Antrag, eine Gebühr von "höchstens 1 Fr." zu beswilligen.

Berger. Ich bin felbst nicht für hohe Tarife, aber ich halte bafür, eine Gebühr von 50 Ap. unter Beibehaltung der Einschreibung der betreffenden Aften, sei es Cession oder Quittung, sei ein wahrer Hohn; und doch wird man den Amtsschreibern das Zeugniß nicht versagen können, daß sie im Allgemeinen honorig sind. Man darf nicht vergessen, daß das Nachschlagen der Grundbücher eine bedeutende Arbeit und oft mit Berwicklungen verbunden ist. Wenn man bei jedem Gese

einen Tarif aufstellt, so weiß bas Publikum am Ende nicht mehr, woran es sich zu halten hat. Der Tarif von 1813 entspricht zwar den gegenwärtigen Berhältnissen mehr, aber auch die Uebelstände sind nicht fehr groß, und wein etwa dringende Reslamationen erhoben werden, so möchte ich den Regierungsrath ersuchen, daß er einen neuen, zusammenhangenden Notariaistarif entwerfe. Ich stimme zum Borschlage des Regierungsrathes.

Straub. Der § 8 fpricht von einem "Beitrag" von 50 Rp., welchen ber Umtofchreiber beziehen tonne. Run möchte ich fragen, ob barunter ein Beitrag jum bisherigen Tarife zu verstehen fei.

Der Berichterftatter bemerft, daß es ein Druckfehler fei und "Betrag" ftatt "Beitrag" heißen follte.

Straub. Nachdem ich nun Auskunft erhalten habe, muß ich mich dahin ausfprechen, daß ich auch finde, 50 Rp. seien zu wenig; dagegen möchte ich einen Tarif im Gesetz seitlegen. Ich senne einen Fall, wo 85 Löschungszeugnisse in einem Geschäfte ausgestellt wurden und der Amtsschreiber für jedes einzelne Zeugniß den vollen Tarif anrechnete. Hatte er nach dem Gesetze das Recht dazu? Wer will es bestreiten? Das ist aber ein Beweis, daß Misbräuche eintreten können. Deswegen soll man im Gesetze selbst einen Tarif aufstellen, der billig und gerecht ist. Ich will keinen Antrag stellen und überlasse es den Sachkennern.

Niggeler (ben Brafidentenfiuhl verlaffend). 3ch erlaube mir einige furge Bemerfungen, Da ich langere Beit im Supos thefarmefen gearbeitet und Daber Belegenheit hatte, Die Berhältnisse fennen zu lernen. Ich muß von vornherein erklaren, daß ich zur Streichung des § 8 stimme und zwar aus folgenden Gründen. Erstens ist hier nicht der Ort, einen Zarif aufzuftellen. Um folche Berhaltniffe, wie die in Frage ftebenden, ju regeln, murde jeweilen ein allgemeiner Sarif aufgeftellt; to im Jahre 1813. Der dann faste man alle Berrichtungen eines Standes in ein Befet zusammen, wie g. B. bei Erlaffung Des Advokatentarife. Wenn man in jedes einzelne Gefet Tarifbestimmungen aufnimmt, fo fann man nicht verlangen, daß ber Burger Kenninis davon habe. Go fleine Gefege verlieren fich unter bem Publifum; nicht jeder Burger hat die gange Gefegessammlung, und hatte er fie auch, fo mare es oft fcwer fur ibn, ben beireffenden Artifel gerade gu finden. Bet einer zwedmäßigen Zusammenstellung hingegen der Bestims mungen, welche zusammen gehören, weiß man sich bald zurecht zusinden; und wird das Nachsuchen in einzelnen Gesegen erfpart. 3ch fage aber ferner: ber gegenwärtige Carif fur Lofchungen ift nicht nur nicht hoch, fondern fehr niedrig; ich will dieß Bunkt für Bunkt nachweisen. Für eine einsache Loschung wird 3 Bagen bezahlt. Darin ift begriffen die Unterfuchung bes Titels und Der Legitimation, wobei ber Umts. fcbreiber oft mehrere Bande nachfchlagen muß. Un jeder Sielle, wo bas fragliche Pfandrecht jum Borichein fommt, muß eine Anmerfung im Grundbuche gemacht werden. Oft ift ein Grundstud, auf bas fich ber urfprungliche Titel bezog, in mehrere Bargellen veriheilt worden, 40-50 Sandanderungen fommen vor, fo daß der Beamte mit einer Lofchung einen halben Tag zu thun hat, und dafür hat er 3 alte Banen. Fur verswickelte Geschäfte ift bas gar feine Bezahlung. Fur die Ginsschreibung ber Quittungen wird per Tarificite 2 Baben berechnet; bas wird man zuverläßig auch nicht hoch finden. Liegt eine einfache Quittung in wenigen Zeilen vor, fo wird Dafür in den Umtofchreibereien, die ich wenigstens fenne, gar nichts berechnet. Aber oft handelt es fich um einen Titel mit 10-15 Uebergaben, die einzuschreiben find, mit einer Menge Abschlagegahtungen, Abrechnungen u. f. w., fo bag 12—15 Seiten eingeschrieben werden muffen. In folchen Fällen wird man bech ben Umtoschreiber nicht nothigen wollen, berartige

Einschreibungen unentgelblich zu besorgen? Der Beamte murbe fich auf diese Weise ruiniren, er wurde nicht nur nichts erhalten, sondern mußte noch baares Geld darauf legen. In Zukunst wird es nicht mehr so weitläusig gehen, weil nach diesem Gessetz jede Ablösung von Kapital angemerkt werden muß. Dann kam das Zeugniß das 4 Bagen kostetz; es wurde aber nur ausgestellt, wenn die Parteien es verlangten. Das sind die bisherigen Tarisansähe, die Sie zuverläßig nicht übertrieben sinden werden. Herr Straub berief sich auf einen Fall, der nach meiner Ansicht ein Mißbrauch ist. Wer bürgt Ihnen aber dasür, daß bei einer so niedrigen Gebühr von Rp. 50 nicht auch in Jukunst Mißbrauch getrieben werde? Ich bin sedoch überzeugt, daß der Herr Justizdirektor in solchen Fällen einsschreiten und die Betreffenden zur Ordnung weisen werde. Ich glaube, der bisherige Taris sei durchaus billig. (Der Redner übernimmt wieder den Borsis)

Steiner, Muller. Ich bin das Mitglied ber Berfamme lung, welches die Aufnahme bes vorliegenden Tarifansages bei der erften Berathung ju verantworten hat; ich erlaube mir daher ein Bort der Rechtfertigung. Es betrifft vorerft meine Berfon, aber auch den Großen Rath felbft. Rach dem Borwurfe, der heute gemacht wurde, follte man glauben, der Große Rath habe fich leichtfinniger Beife hinreiffen laffen. Meine Rechtfertigung fommt auch bem Regierungerathe ju gut, benn nachdem mein Untrag erheblich erflart worden, nahm ber Berr Berichterftatter mit mehrern Mitgliedern der Berfamm. lung Rudfprache, worauf ber Regierungerath den Antrag ge-nehmigte und gur befinitiven Redaftion vorlegte. Der herr Juftigbireftor hatte damale Belegenheit, mit Mannern vom Fache zu fprechen, und der Gindrud, welchen die Schilderung zahllofer Ueberforderungen auf ihn gemacht, war der, daß er fagte, er werde dafür forgen, daß man miffe, woran man fei. 3ch ftellte damals den Antrag, der Regierungerath moge untersuchen, ob die weitläufigen Einschreibungen in die Grundbucher und Manuale nicht vereinfacht werben fonnten, damit ein Theil der Roften wegfiele. Die Regierung trat nicht darauf ein, gleichwohl genehmigte fie aber den Tarifanfat von 50 Rp. Ferner wurde Das Gefet heute in gewiffer Beziehung gemildert. Die Regierung legte einen Antrag vor, nach welchem Abschlagezahlungen von Fr. 100 und weniger nicht gelöscht werden muffen. Das ift ein Grund mehr, bie Sache noch einmal anzusehen. Ginige herren beantragen die Beibehaltung des jegigen Tarifes. Bas heißt das? Die Berren, welche dafur das Wort ergriffen haben, find Rechtsgelehrte; ich bin es nicht, aber ich frage: was haben wir fur einen Tarif? Ich weiß nicht, welcher gilt. Der Tarif, welchen ber Gejepesband enthalt, ist berjenige von 1813, der fur eine einfache Lofchung 3 alte Bagen ansett. Wird Diefer Tarif noch vollzogen? Bielleicht noch im Oberlande, wenn ein armes Bauerlein mit einer fleinen Abschlagszahlung fommt. Aber fuchen Sie eine folche Bollgiehung hier im Mittellande; wenn Sie eine Laterne nehmen, Sie finden diefelbe nicht. 3m Janner 1843 erließ der Regierungerath ein Kreisschreiben Darüber; er behielt Den Tarif von 3 BB. bei; Die Umtofchreiber reflamirten, und im folgenden Jahr erschien ein anderes Kreisschreiben vom Regierungerathe, welches 2 Bb. per Cariffeite einraumte. Daber fommt eben der Ansag von Fr. 1. 30, den wir jest haben. Wenn nun der Berr Berichterftatter fagt, es fei gar bequem, fich badurch popular in biefer Ber- fammlung ju machen, daß man auf Herabfegung bes Sarifes bringe, fo erwiedere ich, daß dieß gar nicht angenehm ift, da man fich dadurch viele Leute zu Keinden machen fann. Aber es ift Pflicht fur jedes Mitglied, das Beste des Landes anjuftreben. Uebrigens frage ich: wenn die herren fagen, man foll es bei den gesetlichen Bestimmungen bewenden lassen, was gilt dann? Etwa ein ungesetliches Kreisschreiben des Regierungsrathes? Nein, der Tarif des Gesetzebers selbst von 1813, und dieser Tarif setz für die Löschung 3 Bayen a. W. fest. Es liegt bier eine Borftellung von etwa zwanzig Amtofchreibern

Abftimmung.

vor, welche behaupten, bag eine einfache Lofchung 3 Baten a. 2B. fofte, mahrend herr Amtofchreiber Grimm in Burgdorf, eine Autorität in biefer Sache, fagt, eine Loschung fofte Er. 1. 30 Darin finde ich einen Widerspruch, und es beweist, yt. 1, 30 Darin sinde ich einen Widerspruch, und es deweist, wie unsicher man in solchen Gebühren ist. Ich gebe zu, daß die Amtsschreiber, wenn sie nur von den Löschungen leben müßten, nicht bestehen könnten; auf der andern Seite aber gebe ich auch zu bedensen, daß sie bei allen Handendartungen von Liegenschaften gewisse Prozente der Kaussumme beziehen und sich dadurch besser stellen. Anderwärts ist es nicht so, aber wenn es auch für unsere Verhältnisse zu weit führt, so areise ich es nicht an Das geht in schäne Summen und ich greife ich es nicht an. Das geht in schöne Summen, und ich könnte Ihnen Amtoschreiber nennen, die Hunderttausende erworben haben, und mas fagt man von diefen Mannern? Sind sie etwa hart gewesen gegen das Landvolk? Das Gegentheil, sonst hätten sie viel reicher werden können. Man sagt von thnen, es seien sleißige, gewissenhaste Manner, Beamte gewesen, Die in ihrer Stellung treu dienten. herr Straub führte heute einen Fall an, der beweist, wie es bin und wieder geht, und herr Niggeler bezeichnete benfelben als Difbrauch. Seit bem ich mich bei ber erften Berathung ausgesprochen, wurden mir vielfache Mittheilungen gemacht von Ueberforderungen, die statgefunden haben. Ich will nur eine anführen. Es betraf einen Kaufvertrag von geringem Kapitalwerthe aber mit 86 Berhaftungsposten. Was hätte ein gewöhnlicher Geschäftsmann gethan? In einem Zeugniß hätte er bescheinigt, daß so und so viel Verhaftungsposten vorhanden seien. Aber was geschieht in der Amtschreiberei? Sechs und achzig Zeugnisse und ebenssowiele Unterschreiften werden ausgefertigt. Man wird sagen, es hätte Beschwerde gesührt werden sollen. Das geschan aber leiden antielt der berkatten ber beschieft und bad Rönere leider erhielt der betreffende Amteschreiber Recht, und Das Bäuerlein konnte noch Fr. 20 seinem Anwalte bezahlen. So steht es heutzutage mit der Beschwerdeführung. Deshalb möchte ich am frühern Beschlusse seinahmen. Die Amtsschreiber haben ohnehin noch schöne Einnahmen. Dazu kommt noch , daß ein Jukunst nicht mehr so lange Einschreibungen zu besorgen haben; die Löschungen tommen allmälig und am Schluffe folgt ber Sauptaft. Das ift ein Grund, daß man den Anfan des Entwurfs nicht als allzuungenugend beziehen fann. Der will die Bersammlung ben Zustand der Unsichetheit, daß nach der einen Ansicht der Tarif von 1813, nach der andern derjenige von 1844 Regel machen soll? 3ch glaube nicht, daß dieß im Willen des Großen Rathes liege, fondern er wolle eine Ginrichtung, bei der man wiffe, woran man fich zu halten habe. Wenn es einmal zu einer Gefegedrevifion fommt, dann bin ich auch babei, die jufammengehörenden Bestimmungen in ein allgemeines Gefet jufammen zu faffen , wenn ich noch die Ehre habe, Mitglied der Behorde zu fein; aber das geht noch lange. 3ch beantrage daher abermals die Aufnahme eines firen Anfațes, und um den angehörten Bemeifungen einigermaßen Red nung zu tragen, mochte ich denselben auf Rp. 50 bis 80

Herr Berichterstatter. Schon bei der frühern Berathung wurde die Frage bes Tatifes weit und breit erörtert, und jedes Mitglied der Versammlung wird sich wahrscheinlich seine Ansicht darüber gebildet haben. Der Regierungsrath fand nach genauer Brüfung der Verhältnisse, es sei besser, den vorsliegenden Paragraphen zu streichen, und zwar wurde dieser Beschluß schon gefaßt, bevor die Vorstellung der Amtsschreiber vor die Behörde gelangte. Der von anderer Seite vorgeschlasgene Ansah fann in seiner Anwendung ebenfalls zu Misbräuchen Ansah geben. Gine Gebühr von Fr. 1 ist in einzelnen Källen zu viel, während der Amtsschreiber bei dem bisherigen Tarife zu viel, während der Amtsschreiber bei dem bisherigen Tarife nach Umständen handeln fann, abgesehen davon, daß die Ausstellung eines speziellen Tarifs hier nicht zweckmäßig ist. Rach der einläßlichen Berathung beschränke ich mich darauf, Ihnen noch einmal den Antrag des Regierungsrathes zur Gernehmigung zu empsehlen.

Für Streichung bes § 8

" grundfähliche Beibehaltung beefelben u ein Marimum von Fr. 1

""""" 80 Rp.

Minderheit. Gr. Mehrheit. 34 Stimmen. Gr. Mehrheit.

\$ 9.

Der herr Berichterstatter bemerft, daß ber Zeitpunft bes Infrafitretens bei ber befinitiven Redaftion bestimmt werde.

Friedli zu Friesenberg wunscht, daß beigefügt werde, bas Gefet fei öffentlich anzuschlagen und gehörig befannt zu machen.

Der herr Prafibent bemerkt, eine folche Bestimmung gehore in Die Bollziehungsverordnung bes Regierungerathes, nicht in bas Gefes.

Bernard. Es ist in diesem Artifel gesagt, das so eben beraihene Geset sei auf den Jura nicht anwenddar, mit Ausnahme des Amtsbezirfs Biel und der mit dem Amtsbezirf Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantonstheils. Indessen vereinigten Gemeinden des neuen Kantonstheils. Indessen besindet sich ein Theil dieser Landesgegend in einer erzeptionellen Stellung, nämlich die Amtsbezirfe Münster, Courtelary und Reuenstadt. Ich muß voraussezen, daß man bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs von der Ansicht ausging, der Jura als solcher habe das nämliche Hypothesarspsiem. In der That sand bei dessen Bereinigung-mit dem Kanton Bern die Einsührung der bernischen Gesetze im resormirten Iheile ziemlich leicht statt, aber hinssbezirfe das hypothesarwesens haben die katholischen Amtsbezirfe das französische System beibehalten. In den protestantischen Amtsbezirfen ihngegen hatten wir die Is34 das Institut der Untergerichte, welches damals durch die Einschreibung der Aften ersett wurde. Wir haben also das französische System beibehalten, so weit es die Korm betrifft, während wir in Betress der Sethst das dernische System haben, also das französische System beibehalten, so weit es die Korm betrifft, während wir in Betress der Sache selbst das bernische System haben; aber wir haben nicht die zehnsährige Erneuerung, wie im alten Kantonstheile. Ich muß daher die Regierung ersüchen, auch etwas in der Richtung zu thun, das unsere Grundbücher im Jura ebenfalls bereinigt werden.

Hernard sind richtig, aber man muß auch sagen, daß die in dieser Beziehung bestehende Lüde vom Großen Rathe im Jahre 1852 gemacht wurde. Ich war nicht Mitglied dieser Behörde zur Zeit, als die Bereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile, sowie im Amtsbezirk Biel und in den mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden des neuen Kantons angeordnet wurde, denn damals vergaß man den protestantischen Jura. Bei der Bereinigung des Jura mit dem Kanton Bern wurde das französische System im Hypothesarwesen nur in den katholischen Amtsbezirken beibehalten. In den protestantischen Amtsbezirken pührte man das System der Untergerichte ein, welches die 1834 dauerte, wo es durch die Einschreibung ersett wurde, so daß im reformirten Theile des Jura die Amtssschreiber bei Nachschlagungen in den Grundbüchern bis auf 1804 zurückzugehen haben. Im Jahre 1852 hätten diese Besmerfungen gemacht werden sollen, als man sich hier mit der Mevision der Grundbücher beschäftigte. Diese Frage siel mir bereits auf; ich werde sie untersuchen, weil ich der Ansicht bin, daß man auch im Jura zu einer ähnlichen Revision schreiten könnte

feftfegen.

Der § 9 wird burch bas Handmehr genehmigt; ebenso ber Eingang.

Bufapantrage werben nicht geftellt.

Gesetgesentwurf

über

Attiengefellfchaften.

(3weite Berathung. Siehe Tagblatt ber Grofratheverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 46 ff.)

Sahli, Regierungerath, als Berichterstatter. Bei ber ersten Berathung wurde die Eintretenofrage sehr einläßlich behandelt, und da gegen das Sintreten eigentlich feine Opposition erhoben wurde, so beschränke ich mich darauf, bei Ihnen den Antrag zu stellen, Sie möchten in die zweite Berathung des Geseges einzutreten und dasselbe artiselweise zu behandeln besichließen.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung wird ohne Einsprache durch bas Sandmehr beschloffen.

21rt. 1.

Herr Berichterstatter. Bei ber ersten Berathung machte ich mir es zur Aufgabe, bei ben einzelnen Artifeln so einläßlich, als es die betreffenden Bestimmungen nöthig machten, zu rapportiren. Es wurde denn auch damals einer Reihe Bemerfungen Nechnung getragen. Ich glaube daher, bei der zweiten Berathung sei eine spezielle Berichterstattung bei jedem Artifel nicht nöthig. Es wurde die Berhandlung bedeutend abkurzen, ohne daß es der Sache schädlich ware.

Art, 1 wird ohne Einsprache durch bas handmehr genehmigt; ebenso die Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8.

Art. 9.

Ganguillet. In Betreff bes letten Absahes erlaube ich mir eine kleine Abanderung zu beantragen. Was der Artikel will, ist an sich ganz richtig, dagegen ist der Ausdruck "ähnlich" sehr relativ; daher möchte ich denselben durch "gleich kommt" oder etwas anderes ersehen. Ich will ein Beispiel anführen. Wir haben hier in Bern eine Baugesellschaft; später könnte eine neue entstehen, die sich auch "Baugesellschaft" nennen würde mit einem Jusabe; dann könnte man behaupten, beide Firmen seien ähnlich. Ebenso verhält es sich mit den Gasgesellschaften von Biel und Thun. Ich möchte zwar, daß versschiedene Firmen allerdings nicht verwechselt werden könnten, ohne aber die Aehnlichseit ganz auszuschließen.

Herr Berichterstatter. Der Art. 9 fagt nicht, es burfe nicht eine Firma gewählt werben, die einer bestehenden Aftiengesellschaft ähnlich sei, sondern er fagt, was Herr Ganguillet bezweckt, daß die Kirma berjenigen einer bestehenden Aftiengefellschaft nicht gleich ober so lähnlich ift, baß sie Irrungen veranlaffen könnte." Die Regierung wird also im gegebenen Falle zu entscheiben haben. Kann die neue Firma nicht Irrungen veranlaffen, so wird keine Schwierigkeit gemacht. Die vorliegende Bestimmung ist dem englischen Geset entnommen, welches fast gleich lautet.

Ganguillet verzichtet auf feinen Antrag.

Der Art. 9 wird burch bas handmehr genehmigt.

Art. 10.

Sanguillet. Ich erlaube mir auch ba eine Bemerkung. Ich möchte fragen, ob es nicht ein wenig gefährlich sei, daß Ladungen, Wiffenlaffungen und rechtliche Mittheilungen jedem Mitgliede des Borstandes der Gesellschaft angelegt werden können. Wäre es nicht vielleicht besser, daß solche Mittheilungen dem Prästdenten der Gesellschaft angelegt werden müßten? Irgend ein Mitglied des Borstandes fann nachläßig sein, während der Präsident immerhin die Berantwortlichkeit seiner Stellung hat. Es wurde mehr Sicherheit gewähren.

Kurz, Oberft. Ich möchte diesen Antrag ganz bestimmt unterstüßen. Man weiß aus Erfahrung in ähnlichen Verhältnisen, wie leicht ein Mitglied des Vorstandes eine rechtliche Mittheilung in der Tasche behält, und dann nichts gemacht wird. Das ist namentlich der Fall bei Betreibungen, wo eine Frist von vier Tagen für den nachträglichen Widerspruch eingeräumt wird. Es sind schon Uebelstände eingetreten. Man follte solche Mittheilungen entweder dem Prästdenten der Gesellschaft oder auf dem Bureaulokal anlegen. Hat die Gefellschaft kein Bureau im Kanton, so könnte die Mittheilung auch bei ihrem Domizil angelegt werden, das verzeigt ist.

Karrer. Der Art. 10 enthält eine Abweichung vom Civilprozesse, und ich glaube, es ware zwedmäßiger, letteren beizubehalten. Der § 80 des Civilprozesses schreibt vor, wie der Weibel seine Berrichtungen bestellen soll, und da heißt es im Schlußsage: "Berrichtungen an Behörden und Korporationen sind bei dem Borsteher und in deffen Abwesenheit bei einem andern Borgesetten zu bestellen." Ich glaube daher, man könne den zweiten Sah des Artikels entweder ganz weglassen, oder einfach auf den Civilprozes verweisen.

Herr Berichterstatter. Ich erflare, daß ich es nicht als ein Unglück betrachte, wenn eine Abanderung in dem vorgeschlagenen Sinne getroffen wird; dagegen betrachte ich es auch nicht als eine Verbesserung des Gesetes. Ich nehme nämlich nicht an, daß eine Aktiengesellschaft als eine Behörde betrachtet werden könne. Wenn der Civilprozes von Behörden und Korporationen redet, so hat er etwas ganz Anderes im Auge als eine Aktiengesellschaft. Indessen wenn man wünscht, daß die fragliche Bestimmung gestrichen werde, so habe ich nichts dagegen. Nur dagegen müßte ich mich aussprechen, wenn man anniumt, daß Mitglieder der Direktion einer Aktiengesellschaft als Leute betrachtet werden, die leichtssinig über die Sache hinweggehen und eine rechtliche Mittheilung in die Tasche steden würden, ohne etwas zu thun; das würde das Rechtsgesühl verletzen; es sind eben Borsteher der Gesellschaft. Zum Schlusse verweise ich darauf, daß in andern Gesetzgebungen ganz gleiche Bestimmungen bestehen; so im preußischen Gesetz, welches die Grundlage zu verschiedenen Gesetzgebungen über Aktiengesellschaften geworden ist. Die Erheblichseit des gestellten Antrages gebe ich zu.

Der Art 10 wirb mit bem zugegebenen Anirage burch bas Sandmehr genehmigt.

Art. 11.

Wird ohne Ginfprache genehmigt; ebenfo bie Art. 12, 13, 14 und 15,

Art. 16.

Banguillet. Diefer Artifel enthalt eine Bestimmung, bie ich schon bei ber erften Berathung angegriffen habe. Es beißt nämlich im Schluffape bes zweiten Lemma, Binfe und Dividenden, von welchen es fich nach Ausweis der Jahresrechnung ergab, daß beren Ausbezahlung eine Benachtheiligung der Gefellschaftsgläubiger nach fich ziehe, werden, wenn fie der Aftionar bezogen hat, "in civilrechtlicher Beziehung als nicht in gutem Glauben empfangen angefehen." Es ift eben fatal, wenn ein Aftionar durch Fehler der Berwaltung seiner Ge-fellschaft in ein schiefes Licht gebracht wird; er fann die Rechnung nicht immer nachsehen. Wenn die Berwaltung, vielleicht um die Aftien in die Hohe ju treiben, oder aus Brrthum eine Dividende auszahlt, dann foll der Aftionar nicht in ben Schein tommen, ale hatte er es nicht in gutem Glauben empfangen. Ich weiß wohl, daß wir einen Borgang bei der Nationalvorsichtstaffe hatten, aber die Schuld der Aftionare war es nicht. Für solche Fälle möchte ich die Berwaltung verantwortlich machen, nicht die Aftionäre. Wer wissentlich mehr zahlt, als die Rechuung gestattet, soll die Folgen tragen. Ich könnte Ihnen ein frappantes Beispiel anführen von einer Beschwerde gegen die Berwaltung der Banque generale suisse, wo ein Aftionar nachgewiesen hat, daß dieselbe nicht nur den Bine von 40 Millionen à 5 Brogent bezahlt bat, alfo zwei Millionen, fondern daß dieses Kapital in kurzer Zeit auf 12 Millionen herunterkam. Dieselbe Verwaltung hat sich für Sigungsgelder jährlich Fr. 100,000 zuerkannt. Wenn man sich Ställe kennt, soll man sich wohl hüten, die Aktionäre in ein schiefes Licht zu ftellen.

Rurg, Dberft. Ich weiß nicht, wie es fich mit bem von herrn Ganguillet angeführten Beifpiele verhalt, aber gerade das follte ein Beweis fein, wie mir fcheint, daß man Wenn den Aftionaren etwas ausgetheilt den Artifel annehme wird, was nicht vertheilt werden follte, fo befommen fie etwas, wozu fie nicht bas Recht haben. Schon nach unferm Civil. geset ift man berechtigt, eine Nichtschuld zuruckzusordern. Run glaube ich, der vorliegende Artifel enthalte nur eine ganz richtige Ableitung von unsern civilrechtlichen Grundsaße. Wenn eine Gefellschaft anders zu Werfe geben will, als nach ben Grundfagen ber Moral und des Rechtes, fo ftellt fie Jemanden an die Spige, ber nicht viel hat, ber fich nichts baraus macht, den Aftionaren Dividenden auszutheilen; dann haben die Gläubiger das Nachsehen. Herr Ganguillet nimmt an, der Borftand einer Aftiengesellschaft fei immer gehörig untersetzt. Das ift aber nicht immer ber Fall; nicht immer ift ein Erfas Wer eine Dividende in gutem Glauben empfangt, fommt nicht in ein Schiefes Licht. Wenn ich etwas faufe, bas gestohlen ift, so muß ich es auch zurudgeben; es wird mich beshalb Niemand schief beurtheilen. Aber wenn ich es nicht freiwillig zurudgebe, so ist es recht, wenn ich dazu verurtheilt werde. Der Artifel enthält eine natürliche Ronfequenz unferer Civilgefengebung; fonft murbe man die Aftiengefellichaften

privilegiren, und bagegen mußte ich im Interesse ber Moral und bes Bernervolkes protestiren. Wir hatten bisher nicht Aftiengesellschaften nach dem Gesetze; das Bedürfniß hat sie geschaffen. Gehe man aber nicht zu weit und sage man nicht etwas, das als ein Fleden auf der Gesetzebung betrachtet werden mußte. Ich unterstüge daher den Artikel.

Herr Berichterstatter. Nach bem Botum bes Herrn Kurz habe ich sehr wenig mehr beizusügen. Nur zur Ergänzung bes Gesagten, möchte ich auf die Redaktion des Artikels hinweisen, welche sich ausdrücklich auf "Zinse und Dividenden bezieht, von welchen es sich nach Ausweis der Jahresrechnung ergab, daß beren Ausbezahlung eine Benachtheiligung der Gesellschaftsgläubiger nach sich ziehe." Nun sind die Aktionäre verpslichtet, von der Jahresrechnung Einsicht zu nehmen. Wenn sie es nicht thun, so sind sie selbst schuld; und wenn sie so sorglos sind, daß sie sich nicht darum kümmern, so soll wenigstens das Publikum nicht darunter leiden. Man soll die Aktiengesellschaften nicht in eine privilegirte Stellung bringen.

Abstimmung.

Für ben Urt. 16 mit ober ohne Abanderung Sandmehr. Minderheit.

Schluß ber Sipung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redafter: Fr. Faßbind.

Interpellation

betreffend bie Dftweftbahn.

Um Schlusse ber Sigung bes Großen Rathes vom 26. November 1860 wurde eine von Herrn Großrath Karrer gestellte Interpellation verlesen, welche dahin geht:

Der Regierungerath möchte bem Großen Rathe noch im Laufe ber gegenwärtigen Sigung über ben Stand bes Oftwestbahnunternehmens, namentlich in Bezug auf die Linie Biel-Neuenstadt, Bericht erstatten, und Aufschluß über die Schritte ertheilen, welche er in dieser Angelegensheit gethan.

Diefe Interpellation wurde auf die Tagesordnung ber nachstelgenden Sigung gefest und am 27. gleichen Monats behandeit, wie folgt.

Als Unterzeichner ber Interpellation nahm bas Wort:

Rarrer. In der Begrundung diefer Interpellation fann ich mich fehr furs faffen. Die Angelegenheit ber Oftweftbahn, namentlich fo weit fie auf die Linie Biel-Reuenstadt Bezug hat, war feit langerer Beit einer der unangenehmften Berhandlungs. gegenstände, die wir in der Bundedverfammlung hatten. oft eine Sigung fam, wurden von anderer Seite Reflamationen erhoben und drohte man dem Kanton Bern gegenüber mit Zwangemaßregeln. 3ch hatte baher, fcon bevor ber Große Rath jufammentrat, die Absicht, hinsichtlich ber Bollendung ber genannten Linie eine Anfrage an den Regierungerath gu ftellen. Es ware aber nicht öffentlich geschehen, indem ich genügende Austunft erhalten habe. Dazu fam aber ein anderer Grund, Im Schoofe ber Staatswirthschaftefommifffon murbe von einem Mitgliede derfelben die Anfrage gestellt, wie es sich mit den Fr. 600,000 verhalte, welche die Regierung der Oftwestbahngefellschaft vorgeschoffen haben foll. Auch murde verlangt, daß die Regierung die fachbezüglichen Aften deponire. Man konnte annehmen, daß dieser Gegenstand möglicher Weise bet ber Behandlung des Budget ju einer fehr unangenehmen Diskussion führen konnte. Daher fand ich es angemessen, die Regierung zu ersuchen, daß sie dem Großen Rathe hier barüber Bericht erstatte. Das sind die zwei Sauptgrunde, die mich zu der Interpellation veranlaßten. Ein anderer Grund ift ber, baß es der Regierung angenehm fein muß, fich über biefen heiflen Wegenstand offen und unumwunden auszusprechen, um das Volf über alles, mas gegangen ift, zu unterrichten. Geftüst hierauf, glautte ich die Interpellation stellen zu follen, und es wurde benn auch vom Berin Direftor des Gifenbahnwefens bereitwillig entsprochen.

Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpsungen. Es muß allerdings der Regierung um so erwünschter sein, Beranlassung zu erhalten, schon in dieser Sigung dem Großen Rathe Bericht zu erstatten über die Lage des mit den Interessen unsers Kantons so eng verknüpften Ostwestbahnunternehmens, als man von gewisser Seite nicht unterlassen hat, die von ihr geihanen Schritte einer einseitigen, nicht unparteiischen Kritif zu unterwerfen Die Regierung hat die bestimmte Erwartung, daß eine offene Darlegung der Sachlage bei Ihnen die Ueberzeugung sesststellen wird, daß sie in dieser Angelegenheit nur gethan, was die Shren wird, daß sie in dieser Angelegenheit nur gethan, was die Shren besannt, wurde der Ostwestbahn am 3. April 1857 die Konzession für die Linie von Bern nach Kröschenbrunnen ertheilt, von wo sie nach Luzern und Zug fortgesetzt werden sollte. Am 17. November 1858 erhielt die nämtliche Gesellschaft auch die Konzession für die Linie Bern-Biel-Neuenstadt, und am solgenden Tage wurde ihr von Seite des Staates eine Subvention zuerfannt von 2 Millionen Fransen, nachdem die Gemeinden des Emmenthals ihrerseits ebenfalls

eine Aftienbetheiligung von etwa einer halben Million und Staat und Stadt Bug eine folche von Fr. 550,000 übernommen hatten. Rach diesen einleitenden Schritten ging die Gesellschaft ruftig an'e Wert und fuchte neben dem Bau der Linie Lugern-Bug, wofür ste spezielle Berpflichtungen eingegangen war, namentlich den Bau der Streden Bern-Langnau und Biel-Reuenstadt zu fördern, da erstere bis 31. Mai 1861 und lettere infolge Bundesbeschluß schon am 1. Oft. 1860 vollendet fein follte. Die Ausbezahlung ber vom Kanton Bern übernommenen Aftien im Betrage von 2 Millionen Franken war an das Bor- handensein eines Aktienkapitals von 10 Millionen Franken geknupft und follte je nach dem Fortschreiten des Baues in beftimmten Raten erfolgen. Immerhin war der Regierung vor-behalten, unter Umftanden hievon abweichende Bestimmungen ju treffen. Um 7. Juni 1859 bescheinigte bie Gesellschaft bas Borhandensein eines Aftienfapitals von Fr. 10,045,364, worin jedoch allerdings eine bedeutende Summe Unternehmeraftien begriffen war. Infofern man aber von der Unficht ausging, ber Bau der Linie werde von der Gefellichaft gehörig forts geführt werden konnen, war fein Grund vorhanden, diefe Unternehmeraftien als nicht genügend zu betrachten. Ferner wies fich die Gefellschaft barüber aus, daß fie auf den gefammten Bahnbau über 2 Millionen und davon im Gebiete des Rantons Bern Fr. 400,000 verwendet habe. Um 7. Juli gleichen Jahrs beschloß hierauf die Regierung die Einzahlung der ersten Rate von Fr. 200,000 und zwar gemäß der vom Großen Rathe hiefür erhaltenen Ermächtigung, die Einzahllung in Zentralbahnaftien zu leisten, nicht in baar, wie die Gesellschaft gewünscht hatte. Bon da an nahmen nun die Ratenzahlungen des Staates ihren Fortgang und erfolgte die lette am 31. Marg 1860, alles in Bentralbahnaftien. Doch ift zu bemerfen, daß Die Regierung 1200 Stud Aftien zu dem damals fehr niedrigen Tagesfurfe unter Wiederlofungsvorbehalt zurückfaufte, Es fnüpft sich hieran naturgemäß die Frage: wie steht es mit dem Bau der Linie Bern-Langnau? Nach dem Vertrage sollte dieselbe am 31. Mai 1861 vollendet sein; sie ist gegenwärtig bereits fo viel als fertig, ebenfo die Linie Lugern-Bug. Dagegen ift dir Linie Langnau-Lugern noch nicht in Angriff genommen. Es ware vielleicht möglich gewesen, die Linie Bern-Langnau auf diefen Berbft in Betrieb ju fepen, aber mit Bezug auf die geringe Rentabilität berfelben, als dermal noch vereinzelt baftehende Linie, mahrend bes Bintere murbe Die Eröffnung auf ben Frühling verschoben. Die Strede Bern Biel ift noch nicht in Angriff genommen; über Biel- Reuenstadt bagegen habe ich Ihnen folgende Mittheilung gu machen. Der Große Rath von Bern hatte von der Gefellschaft die Betriebseröffnung auf 1. Juni 1861 verlangt Auffallender Beife feste aber ber Bundeerath Diefen Termin auf 1. Oftober 1860, alfo um volle acht Monate gurud, obichon er an fich gewiß nicht zu lang war, und gwar mit folgender Bestimmung: "Der Bundeerath wird ben Fortgang der Arbeiten überwachen und fur den Fall, daß dieselben nicht fo fortgeset wurden, um die Eröffnung der Bahn bis 1. Oftober 1860 ju ermöglichen, ber Bundesverfammlung Bericht erftatten, damit diefe nothigenfalls auch vor Ablauf Diefer Frift nach Urt. 17 des Bundesgefenes vom 28. Juli 1852 maggebend einschreite und bas Erforderliche verfuge." 3h habe gefagt, ber Bundebrath habe ben Bautermin auffallender Beife gurudgefest, und es ift Diefer Ausbrud wirflich gerechtfertigt Ungefichts des Art. 1 Des Bundegefepes über den Bau der Gifenbahnen, welcher fagt, daß die Erftellung von Gifenbahnen den Kantonen überlaffen bleibe, fowie Ungeficts der Thatfache, daß ein folder Borbehalt meines Biffens noch gegenüber feiner andern Bahn in der Schweis angewandt Die angeführte Uberwachungsflaufel blieb benn auch nicht blod auf dem Papier, sondern sie murde wirklich zu einer Quelle unendlicher Unfechtungen von Seite einer Partei in ber Bundesversammlung, die bem Kanton Bern nichts weniger als freundlich zugethan war. Es gieng beinahe feine Sipung ber Bundesversammlung vorüber, ohne bag man Bern beschuldigt hatte, als suche es ben Sau ber Reuenstadter Linie

au verzögern (obichon berfelbe feinen ordentlichen Fortgang hatte) und ohne daß man und mit Erefutiones und 3wanges maßregeln brobte. Ja, man gleng fo weit, ben Ranton Bern unter eine permanente Auffichtstommiffion gu ftellen, man ließ ihm nicht einmal ungeschmälert die beschnittene Baufrift. Go rudte die lette Bundedversammlung vom Juli 1860 heran. Inzwischen waren die Einnahmen der Gesellschaft sozusagen vollftandig versiegt, und es war jest eine ausgemachte Sache, baß fie aus eigenen Mitteln ben Bau nicht zu Ende führen konne, wie fie bieß in einer Eingabe an die Regierung vom 21. Juni auseinanderfette. Bas follte nun die Regierung thun? Beit zu einer Bufammenberufung bes Großen Rathes und zu ordentlichen Borlagen an denfelben mar nicht mehr vorhanden, dagegen war es ficher, daß ohne eingreifende Daß, nahmen von Seite bes Staates die Bundesversammlung bie fo oft angebrohten Zwangsmaßregeln gegen ihn anwenden, b. h. thm die Linie Biel - Neuenstadt entziehen werde. Unter Diefen Umftanden war die Stellung ber Regierung faum eine zweifelhafte mehr, und fie loste die Frage dadurch, daß fie dem Unternehmen unter zwei Malen einen Borfchuß von zusammen Fr. 625,000 bewilligte, eine Summe, mit Gulfe welcher die Befellichaft den Bau vollenden ju fonnen erflarte. Es fei mir nun geftattet, diefe Magnahme noch etwas naber zu beleuchten und zwar vom formellen und materiellen Befichtspunfte aus. In formeller Begiehung ftust fich der Beschluß auf § 27, III. litt. d der Staateverfaffung, welcher alfo lautet: "Dem Großen Rathe, ale der hochften Staatebehorde, find folgende Berrich. tungen übertragen " Dann folgt bie Bestimmung unter III, d. "Die Unlegung von Geldern außerhalb des Staatogebietes, welche die Summe von 10,000 Schweizerfranfen überfteigen, und alle Darleben unter dem Binofuße von 4 Brogent." Aus Diefer Bestimmung geht hervor, daß Darleben, beren Binofuß 4 Brogent überfteigt, nicht bem Großen Rathe vorgelegt werden muffen. Beftutt auf Diefe Bestimmung bewilligte Die Regierung den fragitten Borfcus. Run wurde aber gefagt, man habe benfelben entweder aus den Rechnungs. und Raffarestangen ober aus Beldern der laufenden Berwaltung bestritten und diefe durften nach Urt 24 und 25 des Gefetes vom 8. August 1849 nur durch Befchluß des Großen Rathes jum ginstragenden Bermögen bes Staates geschlagen werden. Sier handelt es fich aber nur um einen vorübergehenden Borfchuß und nicht um eine eigentliche Vermehrnng des Radafters des ginstragenden Bermogens. Ich verweise in Diefer Sinficht nur noch Darauf, baß 3. B. Die Borfchuffe Des Staates fur Die Gemeinden, welche fich bei der Oftwestbahn betheiligten, aus eben dergleichen Gele bern bestritten wurden, ohne daß der Große Rath folche Uns leihen jum ginstragenden Rapital gefchlagen hatte. Der Bors schuß fteht denn auch nicht auf dem Inventar der ginbtragenden Kapitalien. Was bann die materielle Seite der Sache andes langt, fo Kaben wir gesehen, das ohne die Magnahme der Regierung die Linie Biel-Neuenftadt aller menfchlichen Borausficht nach fur ben Ranton Bern verloren gegangen mare. Durfte die Regierung Diefes fillschweigend geschehen laffen? 3ch glaube, nein; fie burfte es aus Grund ber Ehre und ber Intereffen bes Rantons nicht. Durch die Unterftugung, welche der Große Rath mit entschiedener Mehrheit dem Unternehmen gewährte, manifestirte er unzweideutig die Unficht, daß er basfelbe als im hohen Intereffe bes Kantons liegend erachtete. Aus dem gleichen Grunde ließ er fich auch herbei, die Borfcuffe fur die Aftienbeiheiligung der Gemeinden in gang un-bedingter Weise zu übernehmen. Was dann noch speziell bie Linie Biel- Neuenstadt betrifft, so erinnere ich nur daran, welche Bedeutung diefelbe vorzugeweife fur die Butunft des Jura bat, fowie daran, daß der Ranton Bern, diefe hohe Bedeutung erfennend, für diefelbe mit der Zentralbahn einen Brozes aussufechten hatte, den er gewann, daß er diefe Linie alfo auf dem Wege des Prozesses in der That und Wahrheit zu der seinigen gemacht hat. Die Bertreter in den eidgenöffischen Rathen nehmen benn auch die gleiche Stellung ein. Sie verficherten ftete, welch hobes Intereffe ber Kanton an Diefer Linie gu

nehmen im Falle fei. 3ch frage nun, ob die Regierung trot dem mit gebundenen Sanden hatte zufehen, ob fie die wichtigfte Eisenbahnfestung des Kantons ohne Roth, fogusagen ohne Schwertstreich, hatte preisgeben follen. 3ch halte dafur, fie ware der Abberufung murdig gewesen, wenn fie es gethan hatte; fie hatte die Ehre und die Interessen des Kantons auf das Empfindlichfte fompromittirt; man wurde dem Kanton Bern mit Recht vorgeworfen haben, daß er wohl im Stande fet, feinen Gifenbahnschluffel zu erobern, aber nicht denfelben zu behaupten. Sie wollen eine Regierung, die die Ehre und die Intereffen des Kantons forgfältig pflegt: Sie werden nicht von ihr verlangen, daß sie im entscheidenden Momente nicht handelt, zumal wenn fte es in den Grengen ihrer Kompeteng thut. 3ch frage überdieß ferner: hat die Regierung ohne Ga-rantie den fraglichen Borfchuß bewilligt? Rein, fie verlangte einerseits Sicherheit fur die Forderung und andererseits fur Die Berginsung. Fur Die Forderung waren urfprünglich Db- ligationen auf Die Linien Biel - Bern und Biel - Reuenstadt im Betrage von Fr. 1,250,000 hinterlegt, und für die Berginfung ftellte die Gesellschaft eine Abtretung auf die Binfe ans, welche ihr von der Zentralbahn für die Linie Biel- Neuenstadt zufließen und die im Minimum auf Fr. 160,000 bestimmt sind. Bur Bervollständigung muß ich jedoch beifugen, daß zu Unfang biefes Monais die Oftweftbahn mit dem Gefuch einlangte, es mochte ihr ein Theil der jur Sicherung der hierseitigen For- berung hinderlegten Obligationen jurudgegeben werden und daß ihr dieß von der Regierung bewilligt wurde, so daß der-mal für eine Forderung von Fr. 625,000 noch Fr. 750,000 in Obligationen deponirt find. Die Binsabtretung blieb unberührt. Die Regierung hielt diese Herausgabe dieser Obligationen wieder für absolut durch die Berhälmiffe geboten und als im Intereffe der Sache liegend, weil fie nicht die Berantwortung übernehmen ju durfen glaubte, am Borabend eines großrathlichen Entscheides ein fait accompli eintreten ju laffen, Das von den bedenflichften Folgen für eine freie Beschlugnahme Diefer hohen Behorde batte fein fonnen, und weil fie judem die noch vorhandene Garantie für vollständig genügend erachtete. Ich füge hier bet, daß die Fr. 625.000, wie fich aus den vorhandenen Aften, deren Ginficht Ihnen offen fteht, ergibt, ausschließlich unter der speziellen Aufficht der Regierung fur Die Linie Biel-Reuenstadt verwendet murden und zwar:

für Erpropriationen an die Unternehmer Crépel und Briffard "200,000 "140,000 "140,000

an' die Brudenunternehmer Ott u. Mahler 35,000 Die Linie Biel-Neuenstadt ift nun vollftandig erftellt und fann mit Sicherheit am nachften Freitag eröffnet werden. Dieg beweist Ihnen, daß unfere Anstrengungen, diese Linie dem Kanton Bern zu erhalten, nicht vergeblich gewesen find. Auf andere Beise aber mare bieses Biel nicht erreicht worden. Dabei muß ich als durchaus unwahr erflären, als ob die Unternehmer ber Linie Biel - Reuenftadt erflart hatten, Diefelbe nur gegen voll. ftandige Bezahlung ihrer Forderung ausliefern zu wollen. Die Berren Erépel und Briffard haben dazu meder ein Recht, indem fie fich fontraftlich mit monatlichen Abschlagezahlungen begnügten, noch haben fie je ein folches Begehren geftellt. Die Abschlagegablungen erhielten fie giemlich regelmäßig und bis gur befinitiven Ausrechnung, die erft nach Uebergabe ber Linie erfolgt, haben fie nichts mehr zu fordern. Rach diefer Ausrechnung wird ihnen dam allerdings noch eine nicht unerhebliche Summe ju gut fommen. Neben ber Sorge für Bielternehmen nicht aus bem Auge. Es mußte ihr junachft baran gelegen fein, offiziell von bem finanziellen Stande der Befellfcaft Kenniniß zu erhalten, und es wurden zu diefem Ende bereits im Juni abbin als Erperten ernannt die Herren Großrath Sefler und Kantonsbuchhalter Bengi. Aus ihrem Gut-achten vom 28. Sept. 1860, das fich bis jum 31. Juli erftredt, hebe ich hervor, daß das Aftienkapital ber Gesellicht bermal nur beträgt Fr. 8,312,000. Die Differenz zwischen bem ge-

leifteten Ausweise von 10 Millionen Aftien und bem nunmeh. rigen Aftienkapital rührt nach Angabe ber Erperten großenstheils von Weglassung unzuverläßiger Zeichnungen her. Um Ihnen auch in dieser Beziehung volle Wahrheit zu geben, bes merfe ich noch, daß die Erperien erflären, auch die Summe von Fr. 8,312,000 biete feine gang folide Bafis fur die Aftienzeichnung, es muffen bavon namentlich abgezogen werden Fr. 300,000, welche vom Jura gezeichnet wurden, deren Gin-zahlung aber faum erfolgen wird. Ferner find eine Anzahl Aftienzeichnungen an Bedingungen gefnupft, von denen nicht ficher ift, daß fie wirflich erfullt werden fonnen; und endlich find in jener Gesammtsumme die Aftien begriffen, welche fur die Linie Biel Bern und Langnau-Lugern vertragegemäß übernommen worden find. Rach ber von Berrn Braffen gegebenen Erflärung ift zwar nicht zu bezweifeln, daß er die dieffälligen Berträge, insoweit fie fich wenigstens auf die Lieferung von Lofomotiven, Schienen und Schwellen beziehen, ungeschmalert in Rraft bestehen läßt und der Gefellschaft die Bergunftigung einraumt, Die barin ftipulirten Aftienzeichnungen gu ihren Buften bestehen zu laffen; immerhin ift es aber nothig, schon jest auf Diefen noch nicht erledigten Begenstand aufmertfam ju machen. Es wurde der Sachverhalt dem herrn Braffey erflart, und er nahm mit Rudficht darauf das Aftienkapital auf 8 Millionen an. Gin weiterer Schritt, welchen Die Regierung in Diefer Ungelegeuheit gethan, besteht in den erwähnten, mit herrn Braffen gepflogenen Unterhandlungen. Die gunftigen Mus- fichten, welche Braffen in feiner Korrespondenz der Gefellschaft eröffnete, veranlaßte Diefe, die Regierung um ihre Unterftugung bei den dießfälligen Unterhandlungen anzugehen, und diefelbe wurde zugefagt. Es handelte fich zunächst barum, das Bau- fapital festzustellen. Nach den Berechnungen der damit beauftragten Ingenieure Morten und Wetli betragen nun die Baufoften: 3,910,621

für Lugern (Ranthof): Baar Kilom, 28,2 Fr. für Bern (Gumligen)= Langnau für Biel= Reuenftadt überall Betriebsmaterial, Berginfung, Administrationsfoften u. f. w. inbegriffen.

für Biel . Bollitofen und Lang. nau Lugern nach der mit dem Saufe Braffey vereinbarten Summe

wozu noch fommen: für Erpropriationefosten per Rilos meter Fr. 260,000 oder auf rund 84 Kilometer

für Administration, Berginfung und Unvorhergefehenes

1,937,088 Bufammen Kilom. 157 Fr. 37,000,000 ober per Kilometer etwa Fr. 236,000.

29,7

15,3

5,169,576

3,798,715

20,000,000

2,184,000

Es ift zu bemerfen, daß herr Braffen erflarte, fich mit ben Erpropriationeverhaltniffen nicht befaffen ju fonnen. Wenn man nun nach der Richtigkeit diefer Berechnung fragt, fo fann es fich heute zwar nicht darum handeln, in Details einzutreten. Indeffen erlaube ich mir darüber fcon jest folgende Bemerkungen. Die Linie Biel-Reuenstadt ift gang vollendet, Bern-Langnau beinahe und Lugern-3ng ebenfalls; diefe Linien bieten alfo einen fichern Unhaltspunft fur Die Roftenberechnung. Gin aweiter Faftor fur Die Richtigfeit der aufgestellten Rechnung ift der, daß man fur die Linien Bern Biel und Langnau-Lugern ein bestimmtes Angebot à forfait hat im Betrage von 20 Millionen, fo daß nur die Erpropriationstoften bleiben, die binlanglich hoch angeschlagen find. In Betreff der Beschaffung Des Baufapitals von 37 Millionen ging man von der Unficht aus, es feien fur 20 Millionen Afrien erforderlich, um dann mit Sicherheit den Reft von 17 Millionen in Obligationen ausgeben zu können. Die Beschaffung der Aftien ist nun in folgender Weise projektirt. Man nimmt vor der Hand an, es sei ein Aktienkapital von 8 Millionen vorhanden. Herr Braffey

übernimmt 6 Millionen, unter ber Bebingung, daß bie bei bem Unternehmen intereffirten Rantone und Gemeinden fich ebenfalls mit 6 Millionen betheiligen, was bann ein Aftienkapital von 20 Millionen ausmachen wurde. Die übrigen 17 Millionen wurden, wie gefagt, durch Obligationen gedectt. Unterhandlungen dafür find eingeleitet, und die Aussicht auf einen gunftigen Erfolg ift um fo größer, als herr Braffen, ein Mann, deffen Name in der Finanzwelt guten Klang hat, mit 6 Mill. Aftien nachs geht. Nach dem, was über die mit Banfhaufern angeknupften Unterhandlungen verlautet, ift anzunehmen, daß das Anleihen unter gewissen Bedingungen zu Stande fomme. Es versteht fich von felbft, daß das fruhere Prioritätsanleihen, auf welches bloß etwa zwei Millionen gezeichnet wurden, eingelost werden mußte, damit nicht zweierlei Obligationen vornanden feien. 3ch will noch eine Bemerfung beifugen über die Ratur ber Aftien, welche herr Braffey übernommen hat. Es find fogenannte Stockaftien, wie fie in England bei größern Unternehmen gewöhnlich vorfommen; sie beziehen vor den übrigen Aftien einen Bins von höchstens 4 Brogent, auch wenn Die Bahn einen höhern Ertrag abwirft; aber fie beziehen Diefen Bins nur dann, wenn nach Berginfung ber Obligationen noch etwas übrig bleibt. Sie unterscheiden fich also von den Bris oritätsaftien badurch, daß sie niemals an der eigentlichen Dividende participiren. Sollte übrigens der Reinertrag ber Bahn nicht hinreichen, jene 4 Prozent auszurichten, fo wurde alsdann eine entsprechende Berabsegung diefes Binfes eintreten, so daß auch die vierprozentige Berzinsung nur eine eventuelle ift. Die Unterhandelnden hatten gerne gefehen, wenn gerr Braffen gewöhnliche Aftien übernommen hatte, aber es mar Dieg nicht von ihm erhaltlich. Er erflärte, wenn man ihm Beit laffe, fich mit einem andern Finangmann in's Ginvernehmen zu feten, fo fonnte er voraussichtlich darauf eingehen; ba aber dieß nicht der Fall sei, so sei er, mit Rücksicht auf das bedeutende Engagement, das er übernehme, genöthigt, Akien zu verlangen, die nach englischen Begriffen schon während der Bauzeit als Werthpapiere in Jirfulation gebracht werden könnten. Es war also nicht Mistrauen in die Rentabilität ber gewöhnlichen Aftien, welches herrn Braffen veranlagte, fich Stodaftien auszubedingen, sondern die Rudficht auf die Dog= lichkeit, diese Aftien früher in Umfat zu bringen, ale die ge-wöhnlichen. Es ift noch zu bemerken, daß die gesammten Unterhandlungen, welche mit Herrn Braffen gepflogen wurden, auf die betreffenden Berfonen überhaupt den Eindrud ber Lonalität machten; man fublte fogleich, baß man einen Mann vor fich habe, ber gewohnt ift, Gefchafte im Großen afzuthun, ohne fich dabei an Rleinigfeiten ju halten. Gein Benehmen war in jeder Hinsicht loyal, ich möchte fast sagen nobel, und es sprechen Technifer ihre Berwunderung darüber aus, daß Braffey den Bau der fraglichen Bahnen um 20 Millionen übernehme, der von den Gefellschafteingenieuren felbit mindeftens nicht weniger hoch angeschlagen worden war. Es handelt fich indeffen vorläufig nicht um einen Bertrag, fondern um bloße Bropositionen, in Bezug auf welche herr Braffey erflärte, er feinerfeits betrachte fich als baran gebunden; gelinge es ben hierfeitigen Behörden, das erforderliche Aftienkapital gu befchaffen, fo mogen fie diefelben acceptiren; gelinge dieß nicht, so haben sie freie Hand. Er ist gebunden, wir können annehmen oder verwerfen. Die Regierung fand die Propositionen
annehmbar, sofern Aussicht auf eine alleitige Handbietung bei Uebernahme der Aftien von 6 Millionen vorhanden sei. Zu Diesem Ende wurden Unterhandlungen mit den betheiligten Kantonen Lugern und Bug eingeleitet. Das Ergebniß besteht barin, daß die Abgeordneten von Lugern (Die herren Regierungerathe Suber, Bubler und Renward Meyer) in der jungft= hin abgehaltenen Ronfereng erklarten, fie verpflichten fich, bei ber Regierung ihres Kantons eine Subvention von 2 Millionen auf Grundlage der von der Oftweftbahngefellichaft eingegangenen Bedingungen zu befürworten. Bas den Kanton Bug betrifft, fo erfolgte von Geite feiner Abgeordneten die Erflarung, er habe in Der Cache fein Berhaltnifmäßiges geleiftet; es

wurde jedoch beigefügt, daß, wenn jett, wo das Unternehmen etwas diskteditirt erscheine, nichts von Seite des Kantons zug gethan werde, eine weitere Theilnahme doch für später in Aussicht gestellt werden könne. Die Regierung hat ferner eine Konferenz mit Abgeordneten der Gemeinde Bern auf nächsten Donnerstag veranstaltet. Sobald die Unterhandlungen zu einem Resultate geführt haben, werden dem Großen Rathe die geeigeneten Borlagen gemacht werden; an ihm ist es dann, zu entscheiden, ob er in die Sache eintreten wolle oder nicht. Sollte er beschließen nicht einzutreten, so bliebe wohl nur eine Liquidation der Gesellschaft übrig, und würde es sich dann weiter fragen, ob der Staat es in seinem Interesse erachte, die Linien Langnaus-Bern und Biel-Neuenstadt an sich zu ziehen und Biel-Bern in Selbstbau zu nehmen. Das sind die Kragen, welche vorläusig zur Sprache gebracht werden konnten. Es liegt außer dem Bereiche der Beantwortung der gestellten Interpellation, einlässlich auf die Ursachen einzugehen, welche daran Schuld sind, daß das Unternehmen shne weitere Staatspülse nicht zu Ende geführt werden kann. Nur im Borbeigeshen will ich bemerfen, daß eine unermübliche Agitation konsturrirender Bahngesellschaften, die anhaltend friegerischen Zeiten und die Borgänge mit dem Jura industriel, die auf allen Geldmärsten einen panischen Schresen verbreiteten, vorzugssweise dazu beigetragen haben mögen. Jum Schusse weise hazu beigetragen haben mögen. Jum Schusse weise hazu beigetragen haben mögen. Jum Schusse isten ungeachtet, zu einem glüsslichen und gedeihlichen Ziele in dieser so hochwichtigen Angelegenheit sühren und daß es namentlich auch gelingen werde, für die Ausschlung des Unternehmens die geeigneten Kräste zu gewinnen.

Damit ift die Interpellation erledigt,

Fünfte Sitzung.

Freitag ben 23, November 1860. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Prafibenten Riggeler.

Nach bem Namensaufruse sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf, Bürli zu Word, Burri, Feune, Girard, Gygar, Imer, Karlen, Joh. Gottl; Klaye, Müller-Fellenberg, Müller, Arzt; Röthlisberger, Gustav; Schneider, Arzt; Steiner, Oberst; Theurillat und Wyder; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Brechet, Brügger, Burger, Earlin, Feller, Fleury, Flück, Flüsiger, Gerber, Gseller in Signau, Godat, v. Grünigen, Harlen, Jasob; Kehrli, Keller, Kohler, Kohli, Koller, Kummer, Lehmann, Hofer, Heller, Küthy, Marquis, Mart, Messerli, Moser, alt-Statthalter; Woser, Ashbeit, Köhlisberger, Haufer, Brudon, Riat, Ritter, Rohrer, Rosset, Röthlisberger, Hast; Scahli, Salzmann, Schnid, Kudolf; Schmid, Andreas; Schnid, Salzmann, Schmid, Kudolf; Schmid, Undreas; Schnid, Salzmann, Schmid, Kudolf; Schmid, Undreas; Schneider, Gottlieb; Scholer, Schrig, Stoffmar, Lieche, Trorler, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer und Wirth.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortfegung ber zweiten Berathung bes Befeges über Aftiengefellichaften.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Situng, Seite 176 ff.)

Urt. 17.

Wird vom Herrn Berichterstatter gur Genehmigung empfohlen und vom Großen Rathe ohne Ginfprache burch bae Sandmehr genehmigt.

Mrt. 18.

Sanguillet. Bei biesem Artifel erlaube ich mir eine Anfrage an ben Herrn Berichterstatter. Es scheint mir nämlich, berfelbe enthalte eine Lude. Es ist wohl barin gesagt, wenn ein Aftionar feine Einzahlungen nicht gehörig leifte, bas

Konventionalstrafen gegen ihn verhängt werden können, sofern dieß in den Statuten vorgesehen ist. Wenn aber die Statuten nichts darüber vorsehen, und Einer nur einen Zehntel oder nur die Hälfte der Einzahlung leistet, was soll dann die Gesellschaft thun? Man wird mir vielleicht antworten, man könne den Betreffenden betreiben. Wenn er im Lande ist, so mag ees sein; aber wenn er sich außerhalb desselben besindet oder vermögenslos ist, dann hat die Gesellschaft kein Mittel, ihr Interesse zu wahren. Ich möchte daher eine Ergänzung des Artisels in dem Sinne wünschen, daß im Falle theilweiser Aftienzahlung der Gesellschaft ein Mittel gegeden werde, sich bezahlt zu machen, wenn auch die Statuten nichts darüber enthalten sollten.

Sahl i, Regierungsrath, als Berichterstatter. Es verhält sich allerdings, wie Herr Ganguillet bemerkte. Wenn in den Statuten keine Borschrift über den Fall bloß theilweiser Aktienseinzahlung enthalten ist, so steht der Gesellschaft das Recht der Betreibung zu. Das ist ganz natürlich. Es handelt sich um ein einsaches Forderungsverhältniß, das geltend gemacht werden kann, wie jedes andere Forderungsrecht, wenn die Statuten nicht etwas Besonderes darüber festsehen. Uebrigens ist in den meisten Statuten Borsorge getroffen, nur ist das Verfahren, welches in solchen Fällen beobachtet wird, sehr mannigsaltig. Im vorliegenden Gesetz ist das Verhältniß absichtlich im Sinne dieses Artikels regulirt worden.

Der Art. 18 wird burch bas Sandmehr genehmigt,

Art. 19

Ganguillet. Bei biefem Artifel hingegen sehe ich wirflich eine Lüde und muß einen eigentlichen Antrag stellen. Er sieht den Kall vor, wenn eine größere Anzahl Aftien als die zur Emission bestimmte gezeichnet wird und sagt dann, die Gesellschaftsgründer durfen eine Erhöhung der Anzahl der zu emittirenden Afrien und entsprechende Herabsehung des Betrages der einzelnen Afrien und entsprechende Herabsehung des Betrages der einzelnen Afrien und entsprechende Herabsehung des Betrages der einzelnen Afrien und entsprechende Heraussischen war. Ich gebe zu, daß diese Bestimmung für den Anfang des Bestehens einer Gesellschaft passen mag. Aber ich nehme den Fall an, eine Aftiengesellschaft besteht schon einige Jahre, sie macht gute Geschäfte, will deren Kreis ausschehnen und zu diesem Zwese ihr Kapital vermehren; es ist aber in den Statuten nichts vorgesehen, was soll sie thun? Sie kann allerdings ihr Kapital vermehren mit Justimmung der Gesellschaftsglieder und des Staates; sie muß also eine neue Bewilligung der Regierung haben. Ich wünsche, daß einer solchen Gesellschaft auch in dem Falle, wenn die Statuten nichts vorsehen, die Möglichseit gegeben werde, später noch Asseiner ausgeben zu können.

Herr Berichterstatter. Auch hier ist feine Lude vorhanden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn das ursprüngsliche Gesellschaftestapital zu Fortführung der Geschäfte nicht hinreicht, der Gesellschaft Mittel und Wege gegeben werden mussen, weiter zu geben. Dafür sorgt der Art. 5, welcher den Fall einer Statutenänderung vorsicht. Einzig darin liegt die Garantie für die Aftionäre, daß das Gründungefapital der Gesellschaft nicht leichtsinnig erhöht werden könne; es soll nur auf dem Wege der Statutenänderung geschehen. Einerseits trägt also das Gesetz dem Bedürfnisse der Gesellschaft Rechnung, andererseits haben die einzelnen Gesellschaften die Garantie, daß nicht leichtsertig eine Vermehrung des Kapitals eintrete.

Ganguillet. Wenn eine Kapitalvermehrung eine eigentliche Statutenanderung ift, so bin ich mit dem herrn Berichterstatter einverstanden; aber es scheint mir doch nicht zwedmäßig, nur wegen Abanderung einer Summe die Statuten abzuändern. Zedenfalls gibt es mehr Schwierigkeiten.

Herr Berichterstatter. Es ist wirklich meiner Ansicht nach nicht anders möglich. Man fann boch offenbar nicht zulassen, daß, wenn in den Statuten das Grundfapital einer Gesellschaft auf vier Millionen bestimmt ist, es plöglich um die Hälfte erhöht werde. Nach Art. 4 sollen die Statuten die Bestimmung der Höhe des Grundfapitals enthalten. Wenn diese Bestimmung einen Werth haben soll, so darf man dieselbe nicht umgehen, es sei denn auf dem Wege der Statutenanderung. Es ist dieß fein so untergeordneter Punkt. Der Artikel liegt im Interesse der Astionare und entspricht den Verhältnissen; auch bisher wurde es so gehalten.

Der Art. 19 wird burch das Sandmehr genehmigt.

21rt. 20.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

21rt. 21.

Burfi zu Bern. Ich mochte ben herrn Berichterstatter fragen, ob die fehr heilfame, bei ben meisten Aftiengefellschaften bestehende Borfchrift nach dem Wortlaute des vorliegenden Artifels ausgeschlossen fei, daß namlich die Aftien, welche die Mitglieder des Borstandes besigen, während der Dauer ihrer Funktion bis auf einen gewissen Brad unveräußerlich sein sollen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, bem Bunsche bes Herrn Burft fei bereits burch Art. 30 bes Entwurfes Rechnung getragen, wo es heißt, daß nur ein Aftionar Mitglied bes Borstandes fein könne. Bon dem Augenblid an, wo ber Betreffende die Eigenschaft eines Aftionars verliert, kann er nicht mehr Mitglied bes Borstandes sein.

Der Urt. 21 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Mrt. 22.

Bird ohne Ginfprache genehmigt; ebenfo die Art. 23 und 24.

Mrt. 25.

Burfi zu Bern. Es heißt in biesem Artifel, jede Beranderung in ben Statuten ber Aftiengesellschaft u. f. w. könne
nur durch die Generalversammlung der Aftionare und zwar
mit einer Stimmenzahl, die mindeftens 2/3 des Grundfapitals
barftellt, beschloffen werden. Ich muß nun bemerken, daß das Grundfapital einer Gefellschaft zum Theil auch aus Obligationen besteht. Da wir es hier mit Aktiengesellschaften zu zu thun haben, so schiene es mir logischer, das Wort "Grundskapital" zu erseßen durch "Aktienkapital." Ferner scheint mir der Artikel zu enge Schranken aufzustellen und dadurch auf den Geschäftsverkehr hemmend einzuwirken. So wird hier eine Mehrheit von zwei Drittheilen vorgeschrieben. Ich bin damit einverstanden; indessen stellt sich hier immer noch eine Schwiesrigkeit heraus. Man hat die allergrößte Mühe, zwei Drittheile des Aktienkapitals (im frühern Entwurse waren gar ¾ vorzeschrieben) an einer Hauptversammlung zusammenzubringen. Bei der Centralhahn war es, wenn ich nicht irre, troß bedeutender Treibereien, noch nie der Fall. Wenn nun unter allen Umständen eine Mehrheit von zwei Drittheilen nöthig ist, so kann ein solcher Beschluß oft gar nicht gefaßt werden Ich stelle daher den Antrag, nach dem ersten Saße des Art. 25 folgende Bestimmung einzuschalten: "Sind diese zwei Drittheile nicht vertreten, so muß für obige Berathungsgegenstände eine zweite Generalversammlung ausgeschrieben werden, an welcher dann das relative Mehr der vertretenen Aktien gültig beschließt."

Herr Berichterstatter. Ich gebe biesen Antrag unbedingt zu. Ich kann mir allerdings auch benfen, daß es Fälle
geben kann, in welchen es schwierig ift, eine Mehrheit von 2/3
zusammenzubringen. Die Statuten der Jentralbahn enthalten
in dieser Beziehung sehr weitgehende Bestimmungen, zu denen
ich nicht handbieten könnte, indem nur die Vertretung eines
Zehntheils des Gesellschaftskapitals notifig ist, um eine Aenderung
der Statuten vorzunehmen. Herr Bürft geht von der unrichtigen Boraussehung aus, daß auch die Obligationen zum Grundkapital der Gesellschaft gehören. Die Obligationen sind die
Schulden der Gesellschaft. Es wäre übrigens eine Störung
der Terminologie des Geseges, wenn man hier statt "Grundkapital" sehen würde "Aftienkapital." Nach Art. 1 sieht man,
daß unter Grundkapital nur das verstanden sein soll, was durch
Aftien zusammengebracht ist.

Burfi zieht feinen erften Untrag gurud.

Der Art. 25 wird mit der zugegebenen Modififation burch bas handmehr genehmigt.

21rt. 26.

Wird mit Abanderung des Citates des "Art, 22" in "Art. 20" durch das Sandmehr genehmigt.

Urt. 27.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die Art. 28, 29, 30 und 31.

Mrt. 32.

Burfi zu Bern. Nur eine furze Bemerfung über bie Redaftion. Es scheint mir nämlich, das Wort "anderenfalls" in ber letten Zeile bes Artifels follte erfett werden burch; "im letteren Falle."

Engblatt bes Großen Rathes 1800.

Herr Berichterstatter. Ich will biefe Bemerkung als erheblich zugeben, um die Sache näher zu untersuchen, ba die französische Redaktion in dem von Herrn Burk berührten Sinne gesaßt ist; doch halte ich diejenige des deutschen Entwurfes für richtig.

Der Art. 32 wird mit ber jugegebenen Bemerfung burch bas handmehr genehmigt.

21rt. 33.

Wird ohne Ginfprache genehmigt; ebenfo die Art. 34, 35, 36 und 37.

Art. 38.

Ganguillet. Es scheint mir, bieser Artifel gehe offenbar zu weit, indem man dem Staate hier ein Recht gibt, das er nur haben soll, wo Klagen gegen eine Gesellschaft vorhanden sind. Es heißt hier, dem Großen Rathe und ebenso dem Regierungsrathe stehe das Recht zu, "jederzeit" eine Untersuchung über die Lage und den Geschästsbetrieb einer Aftiengesellschaft anzuordnen und Einsicht in deren Bücher und Berhandlungen zu verlangen. Ich weiß nicht, warum der Staat ein solches Recht haben soll. Ich gebe zu, daß, wenn Klagen von bestheiligten Bersonen eingegeben werden, den Behörden dieses Recht zustehen soll. Interessirt sind zunächst die Aktionäre und die Obligationsbesißer. Aber es kann auch Källe geben, wo die Berhältnisse sich andere gestalten, wo die Betheiligten sich nicht zu klagen veranlaßt sinden, sondern nur eine gewisse Jasiousse von anderer Seite vorherrscht. Man soll eine Gesellschaft nicht auf sede Art und Weise geneieren. Der vorliegende Artifel beschränkt das Wirfen derselben zu sehr. Daher stelle ich den Antrag, das Einmischungsrecht des Staates auf den Kall zu beschränken, wenn Klagen von Interessitzten, sei es von Aktionären oder Gläubigern der Gesellschaft, eingelangt sind.

Herr Berichterstatter. Die von Herrn Ganguillet heute angeregte Frage wurde bei der ersten Berarhung sehr einsläsich erörtert und in verneinendem Sinne entschieden. Ich sehe daher nicht ein, warum die Versammlung jest im andern Sinne entscheiden sollte. Ich halte dafür, der Antrag des Herrn Ganguillet sei durchaus unzuläßig. Es kann Källe geben, wo öffentliche Interessen in Frage stehen, ohne daß Betheiligte sich veranlaßt sähen, Klage gegen die Gesulschaft zu sühren. Ich kann mir sogar den Fall sehr gut denken, daß Betheiligte ein Interesse haben könnten, die Regierung nicht in den Geschäftsbetried der Gesellschaft einen Blick werfen zu lassen. Da soll der Staat von Amteswegen einschreiten können. Ich will heute nicht, wie dei der frühern Berathung, die einschlagenden Berstimmungen anderer Gesetzgebungen anführen, sondern beschichten auf die Bemerkung, daß in den bessern Gesetz über Attiengesellschaften solche Bestimmungen enthalten sind. Ich empsehle Ihnen daher den Artisel, wie er vorliegt, zur Genehmigung.

Der Art. 38 wird unverandert genehmigt, ber Antrag des Serrn Ganguillet bleibt in Minderheit.

Wird ohne Ginfprache genehmigt; ebenfo ber Urt. 40.

Wird ohne Ginfprache genehmigt; ebenfo die Art. 43, 44 und 45.

21rt. 41.

Burfi ju Bern. 3ch ftelle den Untrag, das vierte Lemma Diefes Artifele ju ftreichen, worin festgefest ift, bas die staatliche Genehmigung gurudgezogen werden fonne, wenn fich das Grundfapital ber Gefellschaft um die Salfte vermindert hat. Es scheint mir, bas gehe wirklich etwas zu weit. Es fann eine Aftiengesellschaft momentan unter ihrer Sache fteben, und bennoch sich wieder erholen. Es besteht z. B. im Kanton eine Gesellschaft für Holzausfuhr; plonlich tritt ein Ereigniß ein, wie die Nevolution von 1848 in Paris; die Preise finken auf einmal: foll nun eine Gefellicaft, wenn fich ihr Grundfapital um die Salfte vermindert hat, dem Regierungerathe fchreiben, fie habe die Salfte ihres Rapitals verloren, man moge fie aber noch ferner bestehen laffen? Ich gebe ju, daß der Regierungs. rath nicht eine große Glode ift, welche das Berhaltniß fogleich befannt macht; indeffen find doch fteben Bungen in Der Be-horde, es find Sefretare und andere Beamte anwesend; die Sache fann in's Publifum fommen und ber Gesellschaft schaben. Man follte die Gefellschaft machen laffen. Es scheint mir in Diesem Gesetze etwas zu viel Ordnung und zu wenig Freiheit zu herrschen. Bei Erportgesellschaften kann eine Berminderung Des Rapitale momentan leicht eintreten, ohne daß dadurch das fernere Bestehen berfelben unmöglich murbe.

Berr Berichterstatter. Es ift nicht zu vergeffen, daß das Bublifum mit der Gefellschaft auf Grundlage ihrer Bermogensverhaltniffe verhandelt. Die Garantie Des Bublifums liegt nicht in den einzelnen Berfonlichfeiten, aus welchen die Gefellschaft besteht, fondern in ihrem Kapital, und damit man weiß, wie diesetbe stehe, foll jum Schute Des Bublitums wie ber Aftionare Rlarbeit in Die Sache gebracht werden, ba auch Die lettern nicht immer wiffen fonnen, wie die Beschäfte laufen, mabrend ber Borftand fortverhandelt, bis am Ende des Jahres bas Resultat jum Borfcbein fommt. Ereigniffe, welche bie ftatutengemaßen Berhaltniffe auf ben Kopf ftellen, follen ber Regierung nicht unbefannt bleiben. Allerdings liegt es nicht in ber Stellung ber Behörde, Die Sache gerade befannt gu machen, aber fie foll es unter Umftanden thun fonnen. Sieht Die Regierung, daß nur momentane Schwankungen auf dem Gelbmarkte, außerordentliche Berhaltniffe Grund eines Berluftes find, fo wird fie die Umftande in Erwägung ziehen. Die Beftimmung biefes Urtifele entspricht sozusagen wortlich bem preußischen und bem hollandischen Gefege; auch ift fie besonders empfohlen im Entwurfe ju einem deutschen Sandelsgesethuche. Ich mache nur noch darauf aufmertfam, daß eine ahnliche Beftimmung auch im vollständigsten schweizerischen Gefete uber Aftiengesellschaften, in bemienigen von Burich (Art. 1361) ent-halten ift, bag aber ber Redaftor bes Gesebes, Gerr Bluntschli, in seinen Anmerkungen beifügt, die Regierung fei nicht immer verpflichtet, die Befanntmachung anzuordnen; unter Umftanden fonnte es schädlich fein, unter Umftanden nicht genugen; man wolle nur der Regierung die volle Befugnif vorbehalten. Uebrigens fegen eine Reihe andere Bestimmungen bes Befetes voraus, daß die Regierung mit Saft und Einsicht handlen, und wenn dieß der Fall, fo ift der Artifel gewiß nur wohl.

Der Art. 41 wird unverandert genehmigt, ber Antrag bes herrn Burfi bleibt in Minderheit.

Mrt. 46.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf diesen Artifel wurde mir von mehreren Seiten, u. A. auch von Herrn Großerath Bösiger, der Bunsch geäußert, es möchte im Gesetse auch auf die landwirthschaftlichen Aktiengesellschaften Rücsicht genommen werden, indem man die Regierung ermächtigen wurde, z. B. die auf Aktien gegründeten Käsereien von einzelnen Borschriften dieses Gesetses zu entbinden. Nach Prüfung der Sache sehe ich feine Schwierigkeit, einen Zusat in diesem Sinne aufzunehmen; es wäre der freien Entwicklung der Gewerbe förderzlich. Ich schlage Ihnen daher die Aufnahme des folgenden Zusates vor: "Ueberdieß ist der Regierungsrath ermächtigt, bei Aftiengesellschaften, die einen landwirthschaftlichen Betrieb zum Gegenstande haben (wie z. B. Aktienkaserien), diesenigen Modifikationen in Hinsicht auf einzelne Borschriften dieses Gesetzes eintreten zu lassen, welche durch die besondern Berhältsnisse einer solchen Gesellschaft geboten sein werden."

Burfi zu Bern. Ich bin ganz damit einverstanden, daß die bereits bestehenden Aftiengesellschaften die Genehmigung der Staatsbehörde einholen sollen; auch mit dem vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Zusaße bin ich einverstanden. Das gegen scheint mir das Geses zu weit zu gehen, wenn man die bestehenden Gesellschaften zwingen will, ihre ganzen Statuten im Amtsblatte zu publiziren. Die Statuten regeln das Berbältniß der Aftionäre unter sich; für das weitere Publisum haben sie kein besonderes Interesse; ich sehe auch keinen Bortheil in dieser Beröffentlichung. Ich stelle daher den Antrag, die bereits bestehenden Aftiengesellschaften von der Beröffentlichung ihrer Statuten zu befreien und den Art. 46 in diesem Sinne zu modifiziren.

Herr Berichterstatter. Ich erblicke im Antrage bes Herrn Bürfi feine Berbesserung bes Gefepes, vielmehr halte ich die Veröffentlichung ber Statuten bei eigentlichen Attiensgesellschaften für absolut nöthig. Will man gegenüber kleinern landwirthschaftlichen Gesellschaften eine Ausnahme eintreten lassen, so habe ich nichts dagegen; aber die Ausnahme von der Veröffentlichung als Regel aufzustellen, wäre eine Anomalie, die ich nicht unterstüßen könnte. Es liegt im Wesen der Aktiengesellschaften, daß ihre Statuten veröffentlicht werden, das mit das Publikum wisse, unter welchen Bedingungen sie mit ihm verhandeln. Deshalb möchte ich nicht bieher besteshende Gesellschaften begünstigen, oder vielleicht benachtheiligen badurch, daß man für sie eine Ausnahme machen würde. Das Prinzip der Oessentlichkeit muß hinschlich der Statuten sestzgehalten werden. Ich erinnere daran, daß der Große Rath trog der bei der ersten Berathung gegen den Artisel erhobenen Einwendungen, die ungefähr die nämlichen waren, wie heute, benselben unverändert genehmigte.

Abstimmung.

Für den Art. 46 mit oder ohne Abanderung Sandmehr.

" den Antrag des Herrn Berichterstatters "

" " " " " " Bürki Minderheit.

Art. 47.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Urt. 48.

Hellen, daß das Geset auf den 1. Jänner nächsthin in Kraft treten soll. Bis dahin wird der Tarif, von welchem der vorsliegende Artisel spricht, dann auch vorgelegt werden können. Den Grund, warum der Regierungsrath einen solchen Tarif ausstellen soll, der erst später vom Großen Rathe genehmigt würde, gab ich bereits bei der frühern Berathung an. Man gedenst vor der Hand Erfahrungen zu sammeln über den durchschnittlichen Ertrag der Gebühren; je nach dem Ergebnisse kann der Tarif revidirt und dann dem Großen Rathe vorgelegt werden.

Der Art. 48 wird durch das Sandmehr genehmigt.

2rt. 49.

Herr Berichterstatter. Run handelt ce sich um die Frage, auf welchen Zeitpunkt das Geses in Kraft treten soll. Soeben wurde mir bemerkt, daß Gesellschaften darauf warten, sich zu fonstituiren und daß es gut ware, dasselbe sofort in Kraft zu sesen. Ich hatte zwar die Absicht, die Intrastsesung auf 1. Jänner 1861 zu beantragen; indessen mache ich feine Schwierigkeit, daß man das Geses sofort in Kraft treten lasse. Der Emolumententarif kann rechtzeitig ausgesertigt werden. Mit Rücsicht auf die geäußerten Wünsche sielle ich daher den Antrag, das Geses sofort in Kraft zu erklären.

Revel. Ich möchte bemerken, daß die unmittelbare Inkrafttretung des Gesetzes doch mit Uebelständen verbunden ist, da noch Vorkehren zur Promulgation u. s. w. getroffen werden mussen. Ich stelle daher den Antrag, als Zeitpunkt zu diesem Zwecke den 1. Janner nächsthin zu bestimmen.

Matthys. Ich unterftuge ben Antrag bes herrn Revel. Es ist ein Uebelstand, ein solches Geses in Kraft treten zu laffen, bevor es publizirt ift. Ich weiß, daß einzelne Gesellsschaften darauf warten; aber ste können ihre Borarbeiten machen. Es streitet gegen das Gefühl, ein solches Geses in Kraft zu seben, bevor es dem Publifum bekannt gemacht ist.

Niggeler. Was die Inkrafttretung betrifft, so scheint mir feine Inkonvenienz darin zu bestehen, wenn man das Gefest nach geschehener Bekanntmachung in Kraft treten läßt; natürlich würde dieß nicht vorher geschehen. Aber wenn man die Inkraftsehung erst auf 1. Jänner nächsthin anordnet, so kann keine Gesellschaft vorher genehmigt werden. Ich weiß von solchen, die darauf warten. Ohnehin ist dieses Geseh nicht ein solches, wobei allgemeine Rechtsverhältnisse in Frage kommen, sondern es bezieht sich lediglich auf die Rechtsverhältnisse einzelner Gesellschaften.

Ganguillet ftellt den Antrag, das Gefet auf den 1. Dezember I, 3. in Rraft zu fegen.

Berr Berichterstatter. Sie mogen über ben Zeitpunkt bes Infrafitretens enticheiden. Infonvenienzen bestehen nicht,

auch wenn es heißt, bas Gefet trete "fogleich" in Kraft. Denn es verfteht sich von felbft, baß eine Befanntmachung, eine Promulgation vorausgehen muß, und mit biefer tritt bas Gefet in Kraft.

Riggeler schlieft fich bem Antrage bes herrn Gan-

Abstimmung.

Für den Art. 49 mit oder ohne Abanderung Sandmehr.
"Infrafttretung auf 1. Dez. 1860 67 Stimmen.
""""""""" 1. Jan. 1861 25 "

Die Berathung über allfällige Bufagantrage wird eröffnet.

Seßler. Es wurde eine Bestimmung angenommen, nach welcher die Regierung ermächtigt ist, Aftiengesellschaften, die enen landwirthschaftlichen Zweck haben, von einzelnen Borsschriften dieses Geseyes zu befreien, und ich sinde das sehr zweckmäßig. Ich mache aber die Bersammlung auf eine Art von Aftiengesellschaften ausmerksam, bei denen ebenfalls eine solche Ausnahme gemacht werden sollte. Es sind Gesellschaften, deren Zweck sich meistens innerhalb Jahresfrist realisitet. Ich nenne Aftiengesellschaften für Freischießen, Industrieausstellungen u. s. w, deren Aftiensquital bedeutend sein kann, die aber der Große Rath kaum allen Formalitäten wird unterwerfen wollen, welche dieses Geses vorschreibt. Ich wünsche daher, daß die Regterung ermächtigt werde, auch solche Gesellschaften mit vorübergehendem Zwecke von einzelnen Vorschriften des Gesess zu befreien.

Der herr Berichterftatter gibt biefen Bufagantrag als erheblich ju.

Der Antrag bes Herrn Sefler wird ohne Ginfprache erheblich erflart.

Bortrag bes Regierungsrathes und der Finanzdirektion über Berichtigung des § 22 des Befoldungsgefeges.

Der Regierungerath schlägt vor, diefen Paragraphen in nachstehender Form befinitiv anzunehmen:

§ 22.

"Die Beamten ber Erziehungedireftion beziehen folgende jährliche Befoldungen:

Serreigt	gr.	3000
Lehrerseminar in Munchenbuchsee: 1. Direktor, hockstens falls der Frau desselben die Führung des	· ·	2500
Hauswesens der Anstalt übertragen werden fann, sonst aber höchstens in beiden Fällen nebst freier Station für sich und seine Familie.	,	2200
2. Hauptlehrer, ohne freie Station, höchstens 3. Hulfelehrer, mit freier Station	<i>!!</i>	2200 800

100								
Lehrerseminar in Bruntrut :			I.	Magemeine Berwaltungs	fost	en:		
	Œ.	2500		3	5	fährlich	Für 9 Mo.	
1. Direftor, hochstens falls ber Frau besfelben bie Führung bes	Or.	2300		Regierungerath	Ær	mehr. 8700	nate. 6525	Rubrif.
Sauswesens der Anstalt übertragen werden		Y		Staatsfanzlei (ohne Ues		, 0.00	00.00	
fann, fonft aber höchftens	"	2200		berfeger)	"	1570	1178	
in beiben Fallen nebft freier Station für fich	"			Regierungestatthalter	"	6100	5325	
und seine Kamilie.		7000 CO 1000 CO					***************************************	13,028
2. Hauptlehrer, ohne freie Station höchstens	#	2200	II.	Direftion bes Innern :				,
3. Bulfolehrer, mit freier Station	H	800		Gefretare und Berichts				
4. Lehrer ber Mufterschule, mit freier Station	"	900		erstatter .		800	600	
a for the following the same to fine to the same to fine the same to the same								600
Lehrerinnenseminar, beutsches und französisches:			III.	Direttion der Juftig und				
1. Borfteber		2 300		Bolizei:		500	202	
nebft Wohnung, ober bis auf	"	2000		Sefretare	H	800	600	
nebst freier Station, wenn seine Frau bas				Centralpolizei, Chef und		200	150	
Sauswesen besorgt und den Unterricht in den				Sefretär	•	200	100	* **0
weiblichen Arbeiten ertheilt, ohne dieß aber Fr. 300 weniger.			-37	Pinetian San Cinaman				750
2. Hauptlehrer oder Hauptlehrerinnen, höchstens		1500	1 7 .	Direktion der Finanzen: Sefretär		400	300	
ohne freie Station.	77			Kantonsbuchhalter und	H	400	300	
3. Sulfelehrer, hochstene		1000		Kantonstaffier		500	375	
ohne freie Station.	_			Umtoschaffner	# #	3450	2588	
4. Sulfelehrerin, falls eine folde ftatt bes Sulfe.				Consolidation	"			3,263
lehrers angestellt wird, hochstens	W	600	V.	Direftion ber Erziehung :				0,200
mit freier Station.			٠.	Sefretår		400	300	
Tankanamanan Asti in Eulanishana.				Schulinspeftoren .	"	4100	3075	
Taubflummenanstalt in Frienisberg:					-			3,375
1. Borfteher, nebst freier Station für fich und		(000	VI.	Direttion bes Militars :				-/
Familie	W	1800	~	Sefretare	v	5 00	375	y
influsive die Besoldung ber Saushälterin.		800	7	Rriegsfommiffar	11	400	300	
2. Lehrer, mit freier Station bis auf	"	000		Beughausbeamte	"	700	525	
Schulinfpeftoren:				Instructionsbeamte	"	1750	1312	100 000 000000
		0000						2,512
1. Der Primarschulen Fr. 2200 bis		2600	VII.	Direktion ber öffentlichen				
2. Inspettor ber beutschen Sefundarschulen	W	600		Bauten, Entsumpfungen	2			
beibes nebst Reiseentschädigungen, die vom Regie- rungerathe zu bestimmen find.				und Eifenbahnen:	0			
tungetuise zu vestimmen sino.				zirkeingenieure		3400	2550	
S. F Simulation at Manifester attendants		51 . 6.14		Sefretar in Entfumpfunge	. "	9400	2000	۵
Scherg, Finanzbireftor, ale Berichterstatter	orale	ippienit		und Gifenbahnfachen	_	400	300	
biefen Antrag, mit ber Bemerfung, daß fich bei B bes neuen Befoldungsgefepes mit bem Gefete u	ier	Rehrera						2,850
bildungsanstalten in Betreff ber Befoldung ber B	eami	ten ber	VIII.	Gerichteverwaltung:				2,000
Erziehungedirektion ein Irrthum herausstellte, deffen B	erich	tiguna		Dbergericht nebft Sefretare	n "	13440	10080	
nun 3med ber vorliegenden Schlufnahme ift, in				Staatsanwaltfchaft	"	2000	1500	
nicht um Restfetung einer neuen Befoldung, font	ern	barum		Gerichtsprafidenten und				
handelt, die ermahnten Gefete in Ginflang ju bring	zen.			Untersuchungerichter	"	6860	5145	
				Umterichter und Sup-				
Der Antrag des Regierungsrathes wird	ohn	e Ein-		pleanten, Sigungegelder				
fprache durch das Sandmehr genehmigt.	,			(200 SupplSigGelder angenommen)	- 5	600	450	
				Reiseentschadigungen nach	Ħ	000	450	
				dem Maßstab des II. Quar-				
				tals	W	5000	3750	
*						ALLE (\$15)		20,925
						2		AT 000

Bortrag des Regierungsrathes und der Finangbireftion mit dem Untrage, der Große Rath möchte für die infolge Gefetes stattgefundenen Befoldungserhohungen folgende Rachfredite bewilligen:

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Finanzdirektor, als Berichterstatter, empsohlen, mit Hinweisung darauf, das bei der Berathung des Büdget für 1860 das neue Besoldungsgeses noch nicht in Krast war, so daß der Große Rath auf die in demselben dekretirten Erhöhungen keine Rücksicht nehmen konnte und deshalb ein Nachfredit nothwendig wurde. Die Differenz zwischen dem Betrage des verlangten Rachfredites und der vom Berichterstatter dei Berathung des Besoldungsgeseses in Aussicht gestellten Mehrausgabe von 80 – 90,000 Fr. erklärt sich dadurch, daß einerseits die erhöhten Besoldungen nur für drei Quartale dieses Jahres in Krast waren, andezer.

Bufammen Fr. 47,303

seits die Besoldung mehrerer Beamten von Spezialverwaltungen (wie diejenige der Steuer. und Ohmgeldverwaltung, der Stempel. und Amtsblattverwaltung u. s. w.) durch die Einsnahmen dieser Berwaltungszweige gedeckt und von denselben abgezogen wird. Dazu kommt, daß die Auszahlungen für die Winterstung des Großen Rathes und für einige Staatsanskalten erft auf die Rechnung des nächsten Jahres sallen.

Der Untrag bes Regierungerathes wird ohne Ginfprache genehmigt.

Bortrag bes Regierung Grathes und ber Finang. birettion mit bem Antrage:

Es fei das zum Zwede des Neubaues eines Dhm seldgebäudes zu Convers erforderliche Land auf dem Expropriationswege zu erwerben.

Der Herr Fin angbireftor, als Berichterstatter, empsiehlt auch diesen Antrag mit der Bemerkung, daß seit der Inbetriedssegung der Eisendahn von Locle-La-chaur-de-fonds und Neuensburg die Ohmgelostelle zu Convers an Bedeutung zugenommen habe, so daß entsprechende Einrichtungen getroffen werden muffen, indem das bisherige baufällige Lokal seinem Zwede nicht mehr entspricht. Da die Unterhandlungen über Abtretung des zum fraglichen Neubau erforderlichen Landes zu keinem Ziele führten, wird die Ertheilung des Expropriationsrechtes vorgeschlagen.

Der Untrag bes Regierungerathes mirb ohne Gins fprache genehmigt.

Ein fernerer Bortrag bes Regierungerathes und ber Finangbireftion fchlieft bahin:

Es fei bie Forberung ber Fr. 33,333 an alt setraßens unternehmer Christian Fankhaufer aus bem Bermögens etat ber Staatsrechnung zu entfernen, b. h. vom Ctaatsvermögen abzuschreiben, weil die Möglichsteit einer bereinstigen ganzen ober theilweisen Realistrung bieses Ausstandes im höchsten Grabe zweiselhaft erscheint.

Der Herr Finanabir df tor, als Berichterstatter, beruft sich zu Begründung bieses Antrages auf die vom Großen Rathe dem Regierungsrathe bei Passation der Staatsrechnung von 1858 ertheilte Weisung, mehrere Posten von zweiselhaften Desbitoren, die seiner Reihe von Jahren auf dem Vermögens, etat des Staates erscheinen, zu liquidiren, sei es daß sie geletend gemacht oder abgeschrieben werden. Die Forderung des Staates an Fankhauser, der als Unternehmer der Wordlausen. Straße seiner Zeit zu große Abschlagszahlungen erhielt, hat sich seit fünfzehn Jahren in die Känge gezogen und gehört zu densenigen Guthaben, deren Realistrung sehr zweiselhaft erscheint, indem weder Schuldner noch Bürgen dermal zahlungsfähig sind. Uebrigens geschieht durch diese Abschreibung dem Forderungsrechte des Staates sein Eintrag für den Fall, daß Schuldner oder Bürgen später zu Bermögen gelangen sollten

Auch biefer Untrag wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Projekt = Geset

über bie

bleibenben Balbausreutungen.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt ber Großrathsverhands lungen, laufenden Jahrgang, Seite 132 ff.)

Weber, Direktor ber Domanen und Forsten, als Berichts erftatter. Der Gesebentwurf über bleibende Balbaubreutungen ift in erfter Berathung ohne wesentliche Abanderungen angenommen worden. Zwed besfelben ift, bas gegenwartige Baldareal zu erhalten und nach und nach auf das normale Ber-hältniß zurückzuführen. Der Kanton Bern ift, im Ganzen genommen, ziemlich normal bewalbet. Daß aber einige Landesgegenden unfere Rantons über Bebuhr entwaldet find, zeigt die synoptische Darftellung über die Bewaldung Mittel. europa's, welche ich die Ehre habe, dem Großen Rathe vor- zulegen. Ich habe nämlich das statistische Material benutt, das mir zu Gebote ftand, und jene Forstfarte ausgearbeitet, damit man ein übersichtliches Bild der Waldarealverhältnisse erhalte. Mit rother Grundfarbe find die arm und schwach bewaldeten gander bezeichnet, welche weniger als 20 Brozent ber Gesammistache zu Bald haben. In Diese Klasse fallen: einerseits das schweizerische Hochgebirg und andererseits die Rüftenlander, als: England, der größere Theil der Niederlande, Danemark und beinahe ganz Norddeutschland. Mit gelber und gelblichgruner Grundfarbe find die maßig und genügend bemale beten Gegenden bezeichnet mit 20-30 Prozent der Gefammte flache, und endlich mit mittelgruner und blaugruner Grundfarbe die gut und reichbemaldeten Begenden, welche mehr als 30 Brozent ber Gesammtflache zu Bald haben. Sier findet man die deutschen Brovingen Deftreiche, die fuddeutschen Staaten Baben, Burtemberg und Bayern, ferner die beiben Seffen, Raffau und Sachsen, Sehr intereffant ift die Thatsache, daß biejenigen gander am besten bewaldet find, in denen das Pringip der Staatseinmischung bei Waldrodungen am früheften Gingang fand. Die alteste Forstordnung hat Burtemberg, fie bastirt vom Jahre 1514; dann folgte Deutsche Destreich mit Bersordnungen von 1516, 1524, 1556, Raffau mit einer folchen von 1552, Bayern mit einer folchen von 1568, Baden mit einer folchen von 1586. In Franfreich fam diefes Prinzip auch schon im Jahre 1518 zur Geltung; die französische Resvolution aber gestattete volle Freiheit des Rodens und die Folge davon war, daß in 12 Jahren 4,165,000 Jucharten Wald aussen gereutet wurden. Um 29. April 1803 ftellte Rapoleon ben Grundfat wieder auf, daß ohne Bewilligung des Staates nicht gerodet werden durfe; seither beträgt die durchschnittliche Rosdung ungefähr 17,000 Jucharten jährlich. Die Waldungen Frankreichs betragen gegenwärtig eirea 17 Prozent der Gesammtstäche. Im Kanton Bern hat sich das Waldareal seit 1832 um etwa 3 Prozent vermindert; im alten Kantonotheil um 6070 Jucharten. Diefe Ausreutungen vertheilen fich folgendermaßen auf die Umtebegirfe:

1630 Juch. 98 Juch. Marberg Signau Trachselwald 725 94 Bern 724 Thun 88 Burgdorf , _{II} 642 Grlach Büren Fraubrunnen 560 Schwarzenburg # " Interlaten Niedersimmenthal 374 Laupen 365 Wangen " 221 Frutigen Saanen Ronolfingen 11 168 Ridan " Dbersimmenthal | feine 143 **A**arwangen # Oberhaste Seftigen 154

Dieses Verhältniß ift insoweit normal, als vorherrschend bie aderbautreibenden Gegenden gereutet haben. Den indirekten Auereutungen in den Berggegenden soll spater durch ein Gefet über bie Holzschläge möglichst gesteuert werden. heute handelt

es fich um ein Gefet über bie bleibenden Walbausreutungen, und ich stelle Namens des Regierungerathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurfes eintreten und benfelben artifelweise behandeln.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung werden ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

s 1.

herr Berichterftatter. Diefe Bestimmungen sind in ben meisten schweizerischen Forstgesetzgebungen enthalten und bedürfen feiner weitern Rechtfertigung

Friedli zu Friesenberg. Ich fürchte, wenn man sich hier nicht näher ausspricht, so könnte ein Irrthum eintreten oder könnten einzelne Grundbesiger sogar in Strase verfallen. Bestanntlich ist im Smmenthal viel Weidland vorhanden. Rach 1 werben auch die Wyttweiden zum Waldboden gerechnet. Man versteht darunter solche Grundstüde, die halb Wald, halb Weide sind. Nun sind im Emmenhale die meisten Weiden einwenig bewaldet; dann könnte man sie unter die Wyttweiden zählen. Oft werden auf den Weiden Gebäude errichtet; theils weise wird auch Holz angepflanzt, aber die Leute betrachten das Land dennoch als Weide. Nun fann ich nicht begreifen, wie das Geseh in solchen Gegenden ausgeführt werden könne. Schon öfter mußte ich mit Bedauern hören, wie ein Bäuerlein gesträft wurde, wenn es nur ein paar Tannlein ausgereutet hat. Ich möchte hauptsächlich darauf antragen, das Wort "Wytweiden" zu streichen. Wenn man aber das nicht will, soll man aber die Redastion des Gesehes beutlicher machen.

Berger. Es ist richtig, was herr Friedli sagt, auch bei und im Oberlande können zweisel enistehen. Aber eine Grenze für Gegenden, wo da einwenig Holz, dort einwenig steht, kann in der Gesegebung nicht gezogen werden. Die praktische Answendung des Gesetes muß das Verhältniß regeln, und da wird es sich zeigen, wie die Oberförster die Sache ansehen. Bei und wurde viel Mißbrauch getrieben. Es gibt Eigensthümer, die alles Holz schlagen würden, und da dieses Geset den Waldboden schügen soll, so glaube ich, es sei besser, das Weses etwas strenger zu sassen, als durch Streichung des Wortes "Byttweiden" die Leute entschlüpfen zu lassen, indem der Staate ein wohlbegründetes Recht hat, im Interesse Bürger und der Nachsommenschaft die Wälber vor Zerstörung zu schüßen. Wir thun es zum Theil schon zum Schuge der Begenwärtigen Generation. Es gibt noch gar viele Fälle in der Gesetzbung, wo die praktische Anwendung entscheidet. Das Geset wird sich im Leben geltend machen, es wird sich eine Praris bilden. Daher könnte ich dem Antrage des Herrn Friedli nicht beistimmen.

Herr Berichterstatter. Den Antrag bes Herrn Friedli fönnte ich nicht zugeben, obgleich derselbe in mancher Beziehung gerechtsertigt ist. Die Aussührung bes Gesets, so weit es die Wytiweiden betrifft, wird jedenfalls auf Schwierigkeiten stoßen. Nur glaube ich, man durfe das Wort "Wyttweiden" nicht streichen, weil sonst den indiresten Waldausreutungen Thure und Thor geöffnet wurden. Ich glaube, das zweite Lemma des § 3 sollte Herrn Friedli beruhigen. Die Regierung wird solchen Austerdungen feine Schwierigkeit machen, sosen ein dem bisherigen Holzertrag entsprechendes Stud in gesscholissenem Bestand zu Wald angepflanzt wird. Die Praris wird, wie Herr Berger bemerkte, den richtigen Weg zu sinden wissen.

Friedli gieht feinen Untrag gurud.

Der § 1 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

6 2

Herr Berichterstatter. Der § 2 bestimmt die Fälle, wo die Ausreutung gar nicht gestattet werden soll. Hieher gehören vor Allem diejenigen Fälle, wo durch die Ausreutung Privatrechte verlest würden. In Jiff. 2 wird besonders die Ausreutung glocher Waldungen verboten, die jum Schutze gegen Lawinen, Steinschläge, Abrutschungen, Windstürme z. dienen; ferner sind unter Jiff. 2 auch diejenigen Waldungen begriffen, die gegen Ueberschwemmungen schützen und zur Befestigung der Bach: und Flußuser dienen. Es betrifft somit in gewisser Bezziehung auch die Waldungen, welche das zum Uferbau unentsbehrliche Faschinenholz liesern müssen. Auch fann es Waldusten betreffen, die nur einen örtlichen Einstuß auf die Kruchtbarkeit einzelner Felosturen haben. Jiff. 3 beschlägt Waldungen auf Standbotten, welche nach der Ausrodung an Bodenwerth verlieren und sogar einer Wiederbewaldung große Schwierigseiten darbieten würden; z. B. steile, selsige, wenig erdreiche Bergabhänge, besonders in den Flysch, und Numuslitengedirgen; serner Hochebenen, welche nur eine seichte Erdschichte haben, wie dieß meist in den Kalkgedirgen der Kall ist, und zugleich allen Einwirfungen eines rauhen Klimas aussgestet sind; endlich hervorragende Bergsuppen. Jiff. 4 bezieht sich hauptsächlich auf die vertheilten Privatwälder, wo gewöhnslich die Gestatung einer Waldausreutung folgerichtig diesenige der anstosenden Paszelle nach sicht, oder wo die Zerstörung des Waldmantels voraussichtlich bedeutende Windsälle zur Folge haben würde,

Der § 2 wird ohne Ginfprache genehmigt.

§ 3.

Herichterstatter. So gefährlich eine gänzliche Freigebung bes Waldrodens ware, so unzwedmäßig ware ein unbedingtes Berbot. Wenn ein Waldgrund durch Lage, Klima, Boden, sowie durch seinen Berband mit den angrenzenden Grundstücken sich besser zu einer andern Kultur eignet und mit Sicherheit einen höhern Ertrag verspricht, so ware es nationalsösonomisch nicht gerechtsettigt, wenn die Umanderung absolut unmöglich gemacht würde. Im Gegentheil liegt es im Insteresse der Gesammtheit, solche Umanderungen zu begünstigen, sosen durch Wiederanpslanzungen der Waldbestand gesichert wird. Dieser Grundsas hat sich in der Praris bereits Geltung verschafft Seit dem Jahre 1854 wurden im Kanton Bern als Gegenwerth von bleibend ausgereutzten Waldgründen 1511 Zucharten anderes Land zu Wald ausgeforstet. Auch in andern Kantonen wurde dieser Grundsas in die Forstgesetzgebung aufgenommen. So gibt der § 2 des Forstgesetzes von Luzern dem Kleinen Rathe die Besugniß, die Ausbeutung zu bewilligen, wenn erwiesen wird, daß statt des zu offenem Land umzuschafesenden Waldbodens ein gleiches Waß anderes Land zu Waldsehoden ungesstanzt und umgeschafft worden ist.

Straub. Ich begruße bieses Geset als ein fehr zweds mäßiges und bin mit bem Zwede bedselben ganz einverstanden. Ich glaube aber, man muffe, um das Waldareal zu erhalten, noch andere Bestimmungen aufstellen. Ich fenne Gegenden,

namentlich Berge, auf benen bas Walbareal geschwächt wurde, ganz verschwindet, Berge, wo an der Stelle des frühern Waldes kein Großlein mehr steht, ohne daß eine Ausreutung stattgefunden hätte. Der Wald wurde abgeholzt und nicht mehr nachgepslanzt. Ich weiß nicht, ob ich hier den Antrag stellen soll, nach dem Worte "ausgereutet" einzuschalzen: "oder abgeholzt," oder ob ein Zusanarrag am Schlusse vorzuziehen wäre. In den Gezenden, welche ich im Auge habe, wird nicht nur nicht Holz nachgepslanzt, sondern auch das, was die Natur auf den Weiden hervorbringt, wird vernichtet, so daß gar nichts mehr nachwächst. Auch solchen Mißbräuchen sollte man nach meiner Ansicht entgegentreten. Ich behalte mir vor, einen sachbezügslichen Zusaß zu beantragen.

Friedli zu Friesenberg. Da vorhin bas Wort "Wyttweiden" nicht gestrichen wurde, so möchte ich es auch hier aufnehmen und in der sechsten Zeile des ersten Lemma nach "Weidland" einschalten: "oder Wyttweiden." Es wurde zur Folge haben, daß ein Eigenthumer statt einer Wyttweide ein größeres Stud Bald pflanzen wurde.

Herr Berichterstatter. Den Einwurf bes Herrn Straub muß ich insofern als richtig zugeden, als es Thatsache ift, daß auch indirekte Waldausreutungen stattsinden. Ich glaube aber, in diesem Gesetze sei es nicht der Fall, etwas darüber aufzunehmen, sondern dieß könne dann später in einem Gesetze über die Holzschläge vorgesehen werden. Ich nahm absichtlich hier nichts anderes auf, als was die bleibenden Waldausreutungen betrifft. Auf den Antrag des Herrn Friedli habe ich zu bewerfen, daß die "Wyttweiden" auch "Weidland" sind, so daß die Redaktion deutlich genug ist. Außerdem kommt das Wort "Wyttweiden" im zweiten Lemma vor, so daß offenbar eine Mißdeutung nicht wohl möglich ist. Ich empsehle Ihnen daher den Paragraphen unverändert zur Genehmigung.

Der § 3 wird unverandert genehmigt; der Antrag bes herrn Friedli bleibt in Minderheit.

§ 4.

herr Berichterstatter. Es gibt auch Fälle, wo eine Baldausreutung nationalöfonomisch fast geboten wird, wo aber der Eigenthumer des Waldes in der Unmöglichfeit ift, anderes Land als Begenwerth umzuwandeln. In folchen Fällen jahlt ber Balbeigenthumer nach § 4 eine Ausreutungegebuhr, und ber Staat übernimmt an feinem Blage die Berpflichtung, ein entsprechendes Stud Land ju Bald aufzuforften. Diefe Bebuhr ift feine fistalische Magregel, indem der Ertrag nach \$ 5 direft zu forstpolizeilichen 3 weden verwendet werden foll; fie ift eine Erleichterung fur Diejenigen, welche nicht im Falle find, felbft eine Wiederanpflanzung zu machen, und denen das durch ohne die Bermittlung des Staates Die Ausreutung uns möglich gemacht wurde. Der anscheinend hohe Betrag von Fr. 80 per Jucharte ift vollfommen gerechtfertigt. Erftens erwachet bem Eigenthumer burch die Ausreutung folder Bar-Regel ein großer Mehrwerth; es ift daher nicht unbillig, daß er ben Staat fur die an feiner Stelle übernommene Berpflichtung möglichft fchadlos halte. Zweitens wird ber Staat ben Ertrag Diefer Gebühren jur Bewaldung der Quellengebiete in den Bebirgegegenden verwenden; es muß daher in den meiften Fallen Die doppelte oder dreifache Flache angepflangt werden, um ben gleichen Holzertrag zu fichern, was natürlich bedeutende Kulturfoften zur Folge hat. Endlich fteht zu befürchten, daß die Abficht des Geseges, die Erhaltung des Waldareals, nicht erreicht wurde bei Feststellung einer niedrigen Gebuhr; denn die meiften

Walbeigenthumer, welche Walb auszureuten wunschen, wurden es vorziehen, eine niedrige Gebuhr zu bezahlen, als selbst die Wiederanpflanzung zu übernehmen, wie dieß der § 3 als Regel ausstellt.

Egger, Heftor. Ich bin fo frei, eine Bestimmung dieses Baragraphen zu bekämpfen. Ich kann nicht begreisen, daß man einen Bürger, der sein Eigenthum zu verwerthen sucht, anhalten will, für die dazu erforderliche Bewilligung noch Fr. 80 per Jucharte zu bezahlen. Ich glaube, es sei ein Einsgriff in das Eigenthum des Mannes. Es wird mit dem Maldausereuten viel Spiel getrieben. Der Eine zieht aus demselben einen Mehrwerth von Fr. 2000 per Jucharte, der Andere Fr. 1000, ein Anderer noch weniger. Darin liegt schon eine Insonsequenz, daß man Allen die gleiche Gebühr auferlegt. Meine Meinung ist, daß man nur die ergangenen Kosten nachenehmen soll, aber nicht noch eine Sportel dazu, deren Ertragu Weideranpstanzung von Wald in Berggegenden verwendet zu werden bestimmt ist, so daß ein Waldeigenthümer im Obersaargau, der ein Stück Wald ausreuten will, durch Bezahlung der Gebühr im Oberlande Wald ausreuten will, durch Bezahlung der Gebühr im Oberlande Wald anpstanzen helsen soll. Ich sassen getten glatzen gene helsen bleibender Ausreutung statzsindet, nichts zu zahlen wäre, in Fällen bleibender Ausreutung dagegen die ergangenen Kosten.

Gfeller zu Bichtrach. Es ift richtig, bag auf ben Alpen viel Holz gehauen wird. Wenn bas Gefeg nun ben Sinn hat, bag Balbstüde, bie man auf einem Berge aufwachsen läßt, gleich gehalten werben, wie wenn sie angepflanzt wären, so bin ich bamit einverstanden. Bezüglich ber Gebühr hätte ich gerne ein Minimum und ein Maximum gewünscht; indessen stelle ich in dieser Beziehung keinen Antrag.

Friedli zu Friesenberg. Ich möchte ben Antrag bes Herrn Egger unterstüßen. Ich glaube fast gar, es sei nicht verfassungsgemäß, Einen per Jucharte Fr. 80 zahlen zu machen. Man sagt freilich, wo das allgemeine Wohl es erfordere, erstaube die Berfassung eine Beschränfung bes Einzelnen; f. rner begründet man es damit, das allgemeine Wohl erfordere Waldsanpstanzungen in deu Berggegenden. Aber man sagt nicht, ob Staatss oder Privatwälder angepflanzt werden sollen. Wenn es sich um Staatswälder handelt, so kann man es als allges meines Gut bezeichen; nicht gleich verhält es sich mit Waldern von Privaten oder Gemeinden.

Saffner municht Ausfunft barüber zu erhalten, wie es bezüglich folder Weiben zu halten fei, auf benen nur vereinszelter Holzwuchs vorfommt.

Fanthaufer erflart fich mit herrn Friedli einverftanden

Berger. Wie ich ben § 4 verftehe, hat er ben Sinn: wenn berjenige, welcher ein Stud Balb ausreutet, fich gu Miederanpflanzung eines entsprechenden Studes verpflichtet, fo hat er die Gebuhr von Fr. 80 nicht zu bezahlen, wohl aber wenn der Betreffende die Anpflanzung eines Studes Land gu. Wald nicht übernehmen will. Run hat das Gefet den 3med, das Waldareal zu erhalten, um den Rationalwohlstand wenigstens nicht zu fchmalern, fondern eber zu heben. Man fagt, es ware nicht billig, wenn der Ertrag von Gebühren, welche Bewohner der untern Landestheile gahlen, für das Dberland verwendet wurde. Meiner Unficht nach ift es aber gerade fur Die untern Begenden wichtig, daß eine gehörige Balbfultur in ben obern Begenden bestehe. Lefen Sie die Schriften über Ab. holzung der Gebirgsgegenden, welche Folgen daraus entstehen. 3ch glaube nicht, daß die Regierung den Ertrag ber fraglichen Gebühr einzelnen Gemeinden des Dberlandes zuwenden werde. Aber ber Staat befitt Balber bort, und wenn er nachläßigen Gemeinden und Brivaten durch gutes Beisviel vorangeht, fo werden fie den Bortheil beffer begreifen. Wir miffen fehr gut, wie es sich im praftischen Leben macht. Auf Theorien geht die Bauersame nicht, aber wenn sie das Erempel sieht, dann weckt es ben Nacheifer. Theoretische Bortesungen sind für die Wenigsten ein Sporn, wohl aber praftische Erfolge. Ich stimme baher unbedingt zum Paragraphen.

Herr Berichterstatter. Es wurde, wie ich zum Theil erwartete, gegen bie Ausrentungegebuhr einige Opposition erhoben. herr Egger fprach die Unficht aus, eine folche Gebuhr fet ein Eingriff in bas Eigenthumerecht. 3ch fann Diefe Unficht durchaus nicht theilen; benn das Balveigenthum mar, fo lange eine Staatsverwaltung besteht, immer ein beschranftes; es unterlag immer ben forstpolizeilichen Borschriften. In ber Forstordnung von 1786 ift die Bestimmung enthalten, daß feine Ausreutungen ohne obrigfeitliche Bewilligung stattfinden Dur-fen. Es lag alfo gang in der Billfur der Regierung, ob fie eine Ausreutung bewilligen wolle ober nicht. Wenn fie gar feine erlaubt hatte, fo hatte ber Gigenthumer fich fugen muffen. Das vorliegende Gefet will die verschiedenen Falle, welche ein. treten fonnen, berücksichtigen. Wo daher eine Ausreutung nachstheilige Folgen hätte (§ 2), foll sie nicht gestattet werden; wo sie aber aus nationalöfonomischen Gründen zweckmäßig ers fcheint, ift die Möglichfeit Dazu vorgefeben. Der § 4 bezicht fich auf ben Fall, wo der Eigenthumer nicht felbft in der Lage ift, eine Biederanpflanzung vorzunehmen, und nur fur diefen Ball ift die Bebuhr bestimmt. Den Untrag bes Berrn Egger, nur die ergangenen Roften nachzunehmen, fonnte ich nicht gugeben; die Ausführung mare mit bedeutenden Schwierigfeiten verbunden. Wer foll die Kosten berechnen, der Forstbeamte oder der Eigenthumer bes Waldes? Es ift bester, daß eine fire Gebuhr bezogen werde. Auf die Bemerkung des Herrn Gfeller habe ich zu erwiedern, daß die Wiederanpflanzung auch durch naturliche Befamung geschehen fann. Was die Anfrage Des herrn Friedli betrifft, der ju wiffen municht, wie die fragliche Gebühr verwendet werden foll, ob für Staatswaldungen, fo liegt dieß nicht in der Absicht des Gesetes. Defhalb ift Die Staatsforftverwaltung ftreng getrennt von der Forftpolizet. verwaltung. Die Bermendung ber Ausreutungsgebuhr foll ganz zu forftpolizeilichen Zweden bestimmt sein, namentlich zur Bewaldung von Quellengebieten. Benn der Staat feine solchen Gebiete in seinem Eigenthum finden wurde, so könnte er den Ertrag der Ausreutungsgebühren in der Form von Beis tragen an Gemeinden, welche Eigenthumer folcher Bebiete find, verabreichen, damit er ju diefem Zwede verwendet werde. Rur wird dann der Nachweis gefordert, daß es in forftpolizeilichem Interesse liege, folde Unpflanzungen vorzunehmen 3ch empfehle Ihnen ben Paragraphen, wie er vorliegt, gur Geneh= · migung.

Egger, Heftor. Unter ben Koften verfiehe ich nur diejenigen der Untersuchung durch Forstbeamte, die nothigen Schreibereien, weiter nichts.

Friedli fchließt fich biefer Erflarung an.

Herr Berichterstatter. Da ich ben Antrag bes Herrn Egger nicht richtig auffaßte, so erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Ich glaubte nämlich, er fasse die Sache so auf, daß die Wiederanpstanzungsfosten als Ausreutungsgebühr berechnet werden sollen; das ist aber nicht der Fall, sondern die Herren Egger und Friedli möchten die Gebühr von 80 Fr. einsach streichen. Nun mache ich Sie auf die Konsequenzen eines solchen Antrages aufmerkam. Die §§ 4 und 5 des Gesens wurden dann ganz unnöthig; es ware keine andere Möglichkeit für die Ausreutung vorhanden als gegen entsprechende Wiedersanpstanzung, und das liegt ebensaus nicht in der Absicht des Herrn Egger. Die Ausreutungsgebühr ist daher eine Erleichsterung für den betreffenden Eigenthümer, indem der Staat die Berpstichtung der Wiederanpstanzung für ihn übernimmt.

Für ben § 4 mit ober ohne Abanderung " " Untrag des Herrn Egger

Handmehr. Minderheit.

§ 5.

Herr Berichterstatter. Ich habe mich bereits bei § 4 über ben Zwed ber Ausreutungsgebühr ausgesprochen, Dersfelbe ist fein anderer, als die Quellengebiete wieder zu bewalsden. Es ist von allen Kachmännern als Thatsache sestgestellt und wird nicht mehr widersprochen, daß die Entwaldung der Quellengebiete eine Hauptursache der vielen Ueberschwemmungen sei. Die gleiche Wassermenge, die vielleicht nur eine Stunde braucht, um zum Wildbache angeschwellt, Felsblöde und Geröll mit sich reißend und verheerend durch unbewaldete Gegenden in's Thal zu fturzen, bedarf zu ihrem Abstusse durch des waldete Gegenden Stunden, vielleicht einen Tag. Die Wiederanpslanzung der Quellengebiete muß im Einverständnis mit der Baudirestion geschehen, um bezüglich der Uferversicherung die wasserbaupolizeilichen Borschriften zu befolgen.

Straub. Schon bei bem vorhergehenden Artifel murde gezeigt, daß Jalouste entstehen könnte zwischen einzelnen Landetheilen. Ich glaube, man sollte der Forstverwaltung volles Jutrquen schenken, daß sie die Gebühren im allgemeinen Interesse verwende. Daher stelle ich den Antrag, die Worte "in Gebirgsgegenden" zu streichen und der Forstverwaltung die Brrwendung der Austreutungsgebühren zu überlassen, wie sie es zwedmäßig findet, sei es durch Berabreichung von Seplingen oder Samen, ohne speziel gebunden zu sein.

Egger, Heftor. Es ist nun einmal beschlossen, daß man die 80 Fr. zahlen muß, aber mit der Berwendung bin ich nicht einverstanden. Ich glaube, Diejenigen, welche zahlen muffen, sollen auch einen Bortheil haben. Herr Berger, der vorbin gegen mich das Wort ergriff, scheint mir ein Armuthszeugniß bezüglich der obern Gegenden abgelegt zu haben. Die Wiederanpstanzung der Quellengebiete hätte dort schon lange geschehen sollen; es ist eine traurige Erscheinung, daß es noch nicht geschehen ist. Ich möchte den Ertrag der Auskreutungsgebühren in erster Linie an die Kosten für Bannwartenz und Korstschulen und an die Ausnahme von Kadasterplänen verzwenden, damit die Verwendung im Interesse des ganzen Lanz des stattsinde.

Brunner. Es scheint, Herr Egger habe ausschließlich bas Oberland im Auge, aber es gibt auch Gebirgsgegenden in andern Landestheilen, d. B. im Emmenthal. Ich denke mir die Sache so: wenn der Staat eine entwaldete Gegend sieht, welche der Wiederanpflanzung bedarf, so wird er das betreffende Stud Land ankaufen und zu Wald anpflanzen. Ich möchte nicht, daß man in andern Gegenden meinte, man wolle und mit diesem Gesetze ein Geschenf machen, sonst wurde ich einfach auf Streichung des Paragraphen antragen. Ich besdanfe mich für ein solches Geschenf für das Oberland. Wir werden so gut als möglich für die nöthigen Anpflanzungen zu sorgen suchen.

Lehmann 3. U. 3ch bin mit bem Zwede bes Paras graphen einverstanden, hingegen mochte ich mich dem Untrage bes herrn Straub anschließen, baß die Gebuhr nicht fur Gesbirgsgegenden allein, fondern im Allgemeinen ba, wo Anpflanzungen zwedmäßig find, verwendet werde.

Berr Berichter ftatter. Muf ben Borfchlag bes Srn. Egger, bag man ben Ertrag ber Ausreutungegebuhr fur Bann-

wartenschulen, Waldwirthschaftspläne u. dgl. verwenden möchte, habe ich zu erwiedern, daß im Büdget der Forstpolizeiverwalztung bereits besondere Kredite zu diesem Zwecke ausgesetzt sind. Als eine fernere Rubrit wünschte ich die "Waldkulturen zu bleibenden Zwecken", indem man bei diesem Gesetze forstpolizzeiliche Waldkulturen im Allgemeinen im Auge hat. Gegen die Streichung der Worte "in Gebirgsgegenden" habe ich nichts einzuwenden. Für den Fall, daß dieselbe beschlossen wird, besantrage ich solgende Redaftion des \$ 5: "Der Ertrag dieser Ausreutungsgebühren soll der Forstpolizeiverwaltung zum Zwecke von Waldkulturen zugewiesen werden."

Abstimmung.

Für ben § 5 mit ober ohne Abanderung Handmehr.
" Antrag des Herrn Straub Mehrheit
" " Berichterstatters Handmehr.

\$ 6.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph stellt ben Modus fest, welcher bei einer Waldausreutung zu befolgen ist. Es ist im Wesentlichen der bisher übliche: zweimalige Publistation im Amtsblatt, Verlesen in der Kirche, vierzehntägige Aussage zur Eingabe von Oppositionen, Einreichung des Gessuchs an den Regierungsstatthalter zu Handen der Forstdirestion, Untersuchung durch die Forstbeamten und Entscheid des Regierungsrathes. Eine weitere Garantie für die Anstößer und einen Anhaltspunft für die Forstbehörben bildet die neue Bestimmung, daß über das auszureutende Stück ein geomestrischer Plan auszunehmen, zu beponiren und einzureichen ist. Diese Bestimmung ist sehr nothwendig, um eine richtige Beurstheilung des Ausreutungsgesuches haben zu können.

v. Erlach. Ich finde, man gehe etwas zu weit, wenn man von jedem auszureutenden Stück Wald die Vorlage eines geometrischen Planes verlangt. Ich begreife sehr wohl, warum man das will. Wer aber weiß, was die Aufnahme eines richtigen Planes zu thun gibt, daß es dei gewöhnlichen Geometern noch zu ihrer schwächern Seite gehört, der weiß auch, mit welchen Kosten dieß verbunden ist. Bor einiger Zeit haben wir ein Gese über die Aufnahme von Waldwirthschaftsplänen angenommeen. Die Ersahrung zeigt, daß die Aufnahme solcher Pläne die Geometer außerordentlich in Anspruch nimmt. Ich möchte nun nicht für Ausreutung jedes kleinen Waldkücks die Aufnahme eines Planes vorschreiben, sondern den Baragraphen in dem Sinne modisiziren, daß statt eines geometrischen Planes eine nähere Beschreibung des auszureutenden Stücks verlangt werde.

Herr Berichterstatter. Ich fonnte biesen Antrag nicht zugeben. Die Aufnahme eines geometrischen Planes für ein kleines Grundstüd gibt nach meiner Ansicht nicht so viel Arbeit und Kosten, wie herr von Erlach befürchtet; dagegen ist der Plan zur richtigen Beurtheilung des Gesuches sehr wichtig. Es kann durch eine sorgfältige Beschreibung des betreffenden Waldstüdes nicht erreicht werden, was durch den einsachsten geometrischen Grundriß erreicht wird. Ich möchte daher die angesochtene Bestimmung beibehalten.

Der § 6 wird unverandert genehmigt; ber Antrag bes herrn von Erlach bleibt in Minderheit.

\$ 7.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

\$ 8.

Herr Berichterstatter. Die Wieberanpstanzungen, welche nach den §§ 3 und 4 stattsinden sollen, werden, wie die Erfahrung zeigt, oft zu umgehen gesucht. Der Regierungsrath glaubt daher, es sollen strenge Strafbestimmungen aufgestellt werden, um so mehr, da Unfenntniß des Gesetzes hier nicht vorgeschütt werden kann, weil der Betreffende sich förmslich zur Wiederanpstanzung verpslichtet hat. An dieser muß mit aller Konsequenz sestgehalten werden, sonst wird die Abssicht des Gesetzes nicht erreicht.

Straub. Ich bin durchaus nicht gegen die Aufstellung strenger Maßregeln, damit man dem Gesetze nachkomme. Aber ich glaube doch, man könne den Bogen zu sehr spannen. Wenn man in Fällen, wo die Eigenthümer ausgereuteter Waldstüde diese nicht gerade auf den vorgeschriebenen Zeitpunkt angepflanzt haben, Fr. 200—300 Buße und Kosten tragen und überdieß die Anpflanzung beforgen soll, so geht das Gesetz doch etwas zu weit. Der Regierungsrath hat ja die Macht, die Frist sestzuseßen. Wenn nun eine Wiederanpslanzung auch ein Jahr später ausgesührt wird, so leidet das Waldarcal deßwegen nicht sehr darunter. Ich stelle daher den Antrag, das Minimum der Buße auf Fr. 100 und das Marimum auf Fr. 200 zu reduziren; es wird die Fehlbaren noch schwer genug treffen.

Egger, Heftor. Ich möchte biefen Artifel stehen lassen um bezüglich ber Walbanpflanzungen möglicht streng zu Werfe zu geben. Hingegen fann es Leute geben, die nicht gerade Geld haben, um die im Gefet angedrohte Buße zu bezahlen und heimlich in die Faust lachen werden. Daher ware eszwedmäßig, die Bestimmung in dem Sinne zu ergänzen, daß im Falle der Nichtbezahlung entsprechende Gefangenschaft in Aussicht gestellt wurde.

Mühlethaler stellt ben Antrag, ein Minimum von Fr. 100 festzuseten, bagegen bas Maximum von Fr. 300 stehen zu lassen, um die Berhaltniße berücksichtigen zu können.

v. Erlach. Ich erlaube mir eine Anfrage an ben herrn Berichterstatter. Es gibt Gegenden, wo wegen Schnees und gefrornen Bobens nur mahrend einer furzen Zeit des Jahres Aulturen vorgenommen werden können. Wenn nun in einer Ausreutungsbewilligung die Frist bestimmt ist, innerhalb welcher eine Wiederanpstanzung stattsinden foll, der Betreffende aber wegen solcher hindernisse seine Verpstädtung nicht erfüllen kann: soll er dann in diese strenge Strafe, der ich grundsäglich beipflichte, ohne weiteres verfällt werden, oder ist eine neue Eingabe zuläßig, um sich für eine allfällige Fristverlängerung zu bewerben?

Friedli zu Friesenberg. Der vorliegende Baragraph ift sehr gefährlich. Ich habe in letter Zeit ein großes Stück Land zu Wald angepflanzt; lettes Jahr sah man wegen eingetretener Tröckne wenige Spuren mehr davon; dieses Jahr dagegen steht die Anpflanzung sehr schön. Wenn Sestlinge gebraucht werden, so sieht man die Anpflanzung; wenn aber Einer sat, so kann durch irgend einen Umstand alles zu Grunde gehen; dann kommt ein böser Nachbar oder ein Polizeier, zeigt den Betreffenden an, und dieser läuft Gefahr, gebüßt zu werden. Ich will mich dem Antrage des Herrn Mühlethaler anschließen, wünsche jedoch eine Erläuterung darüber zu erhalten, wie die Anpflanzungen

geschehen follen. Der Eine halt bas Saen fur beffer, ber Andere zieht Settlinge vor; ber Erstere mußte, um sicher zu fein, am Ende Zeugen beiziehen.

hen Fall der Nichtbezahlung der Buße entsprechende Gefangenfchaft anzudrohen, weil es eine allgemeine gefetliche Bestimmung ift, daß die Bußen in folchen Fällen in Gefangenschaft um-gewandelt werden können. Was den von Herrn von Erlach berührten Fall betrifft, so wird derselbe in der Praris hier und Da eintretrn. Es ift aber ben Betreffenden immerhin die Moglichfeit gegeben, um eine Friftverlangerung nachzusuchen, und Die Berwaltung wird folchen Berhaltniffen ficher immer gebuhrende Rechnung tragen. Auch auf die Einwendung bes Herrn Friedli ift zu bemerken, daß es sich hier nicht um mo-mentane Urbarisationen handelt, wo das gleiche Stud, das ausgereutet worden, wieder zu Land angepflanzt werden soll, sondern es wird ein ganz anderes Stud angepflanzt, und da ist es sehr leicht zu sehen, ob die Anpflanzung stattgefunden habe. Es kann allerdings der Fall eintreten, daß die Saat nicht sichtbar, die Sestinge verdorrt sind u. f. f. Unter solchen Umfänden kann man der Aufahr einer Angeben Umftanden fann man der Gefahr einer Ungeige vorbeugen badurch, daß man die Forftbehörden von der miglungenen Rultur benachrichtigt. Ueberdieß mache ich aufmertfam, daß die Buße nur durch richterliches Urtheil verhängt werden fann, und die Gefahr fomit nicht nahe liegt, daß Jemand ungerecht bestraft wurde. Endlich habe ich auf den Antrag des herrn Dublethaler zu erwiedern, daß im vorliegenden Baragraphen die Buße per Jucharte festgestellt ift, also da, wo es sich um die Anpflanzung fleinerer Bargellen handelt, nicht Fr. 200 beträgt, fondern im Berhaliniffe zu der Größe des Grundstudes fieht. Ich empfehle Ihnen den Artifel unverandert zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den § 8 mit oder ohne Abanderung Für Streichung der Strafbestimmung überhaupt Für den Antrag des Herrn Straub Dagegen Handmehr Minderheit. 59 Stimmen 30 "

\$ 9.

Herr Berichterstatter. Bei ber ersten Berathung bes Gefetes wurde auf ben Untrag bes herrn Brunner beschlossen, bas erste Lemma bes § 9 ju streichen. Es ist dasselbe aus Irrthum wieder aufgenommen worden und fällt somit weg. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den Paragraphen zur Genehmigung.

Straub. Analog mit einem frühern Antrag erlaube ich mir auch hier, eine Herabsehung der Buße auf Fr. 100—200 für unbefugte Waldausreutungen zu beantragen; dagegen möchte ich die Anfäge von Fr 300—400 für yalle, die sich gegen den \$ 2 verstoßen, stehen lassen. Ueberdieß wünsche ich darüber Austunft zu erhalten, wie der Ertrag dieser Buße verwendet werden soll, ob nach dem allgemeinen Strafprozeß, ob auch dem Berleider 1/3 zukommen soll. Meine Ansicht ware, daß auch der Ertrag dieser Buße zu Forstfulturen verwendet werden soll.

Brunner. 3ch glaube, man muffe boch hier die Bugen etwas höher stellen als bei § 8. Es ift doch ein Unterschied zwischen unbefugter Ausreutung als solcher und dem Falle, wenn Jemand ein mit Bewilligung ausgereutetes Stud nicht sogleich mit Wald bepflanzt. Der Grund, warum ich den Unsfat von Fr. 200-300 hier möchte stehen laffen, ift folgender.

Wir haben bei § 4 eine Ausreutungsgebühr von Fr. 80 festgesett. Nun bin ich überzeugt und weiß es aus Ersahrung,
daß vielleicht der Hälfte der eingelangten Begehren vom Regierungsrathe nicht entsprochen wird, weil sie den gesehlichen
Bedingungen nicht entsprochen. Wenn man nun hier das
Minimum der Buße auf Fr. 100 reduzirt, so werden sich viele
Leute wenig daraus machen, ein Stück Wald auszureuten und per Jucharte Fr. 100 bezahlen, und es sommen mehr undesugte Ausreutungen vor, als Sie glauben. Dieser Abschnitt
der Forstpolizeiordnung ist einer der wichtigsten. Ich hosse,
ber Herr Berichterstatter werde bald auch den noch sehlenden
Theil bringen, und stimme zum Baragraphen,

Gfeller zu Bichtrach. Noch bem erften Lemma bes 9 find auch "unrichtige Haltangaben" einer Strafe unters worfen, Es fonnen aber bie Geometer sich irren, und bann ware es fehr hart, wenn ber Eigenthumer die doppelte Aussreutungsgebuhr zahlen mußte, ohne daß ihm ein Berschulden zur Laft fiele.

Der herr Berichterstatter macht herrn Gfeller aufmerffam, daß das erste Lemma des § 9 bei der ersten Berasthung gestrichen wurde.

Straub. Da mein Antrag angefochten wurde, so erlaube ich mir, einige Worte zu deffen Begründung zu sagen. Wenn man es bei diesem Paragraphen allein mit der Buße zu thun hätte, so ware ich mit Herrn Brunner einverstanden. Aber es heißt im Schlußsaße, daß die Fehlbaren überdieß für den erwachsenen Schaden verantwortlich gemacht und angehalten werden, den ausgereuteten Bezirf inner Jahrasfrist wieder zu Wald anzusäen oder zu bepflanzen. Nun wird man zugeben, daß in solchen Källen das Maldareal zwar ein wenig verliert, aber der Schaden ist nicht bleibend, da das betressende Stück wieder angepflanzt und der Schaden vergutet werden muß. Ich bin durchaus nicht für nachläßiges Borgehen, aber wenn man Bußen von Fr. 100—200 per Jucharte sessenz her wenn man Bußen von Fr. 100—200 per Jucharte sessenz hos Entwurfs sur genügend. Dagegen möchte ich den Ansah des Entwurfs sur Gebaten viel größer ist.

v. Erlach. Ich ftimme mit voller Ueberzeugung zum Baragraphen, weil die Erfahrung bafür fpricht. Der Große Rath hat sicher die Absicht, in der Waldwirthschaft einmal Ordnung zu schaffen; ich mußte daher sehr bedauern, wenn man aus übel angebrachten Humanitäterücksichten die Buße ermäßigen wurde. Biel häufigere Waldausreutungen waren die Folge davon.

Friedli zu Friesenberg. Ich bin nicht recht im Klaren über die Bußbestimmungen. Es beißt im §. 9: "undefugte Waldausreutungen unterliegen einer Buße von Fr. 200—300 per Jucharte." Wie ist es aber zu halten, wenn nur ein paar Schuh Wald ausgereutet werden? Es ist mir ein Fall bestannt, daß ein Eigenthumer Fr. 75 Buße zahlen mußte, troßbem die ausgereutete Waldstäche faum 75 Fuß betrug. Sos dann möchte ich einen Jusaß in dem Sinne beantragen, daß fleinere Ausreutungen, die eine Fläche von nicht mehr als 5000 Kuß umfassen (Waldsaum u. drgl.), nicht unter dieses Gesses fallen.

Matthys. Bas herr Friedli bezweckt, ift bereits vorgeschen. Gerade weil die Buße per Jucharte bezahlt werden muß, findet im Berhältniß des Flächenraumes eine Reduktion statt, wenn die Ausreutung eine kleinere Fläche umfaßt. Das bisherige Geseh nahm Rucksicht auf die Zahl der ausgereuteten Sidke. Der Grund, warum ich das Wort ergreife, betrifft bas lette Lemma. Ich denke mir nämlich den Fall, daß eine Ausreutung mit Bewilligung des Regierungsrathes stattgefunben, mit einer Frift von zwei Jahren zur Wiederanpstanzung; in biefer Zeit veräußert ber Eigenthumer bas fragliche Grundstüd einem Andern; letteres unterliegt einer Handanderung. Run frage ich: ruht in diesem Falle auch auf dem spätern Eigenthumer die gesestliche Verpslichtung der Wiederanpslanzung? Ich bin der Ansicht, dies sei der Fall, und beantrage daher die Aufnahme des folgenden Jusasses: "Wenn ausgereuteter Waldboden, der nach diesem Geses wieder anzusäen oder anzupflanzen ist, Hand ändert, so geht die Verpslichtung, densselben anzusäen oder anzupflanzen, von Gesesse wegen auf den Erwerber über. Diesem bleibt aber der Regreß gegen den Borbesitzer vorbehalten."

Den Grunden, welche von Berr Berichterftatter. anderer Seite gegen die von herrn Straub vorgeschlagene Berabfenung ber Bufe geltend gemacht wurden, pflichte ich ebenfalls bei und muniche, daß die Anfage beibehalten werden. Herr Straub außerte sodann den Bunfch, daß der Ertrag der Bufen zu forstpolizeilichen Zwecken verwendet werde. Es soll bieß auch wirklich geschehen. Die Forstpolizeistrafen und Frevelentschadniffe werben, fo weit fie bem Staate zufallen, immer im Einnehmen ber Forstpolizeiverwaltung verrechnet. Gegen ben Untrag bes herrn Friedli, fleinere Balbausreutungen von ben Borfchriften biefes Gefetes zu entheben, mußte ich mich gang entschieden aussprechen. Auf diese Weise mare es nicht möglich, das Gesetz zu handhaben. Ein Waldeigenthumer könnte dann jedes Jahr einige taufend Fuß Wald ausreuten, ohne daß er einer Bewilligung dazu bedürfte. Uebrigens ist für kleinere Ausreutungen die Buße verhältnismäßig geringer. Die Forstordnung von 1786 feste auf Widerhandlungen gegen bas Ausreutungsverbot eine Bufe von L. 50-200 alter ober Fr. 72-285 neuer Wahrung; überdieß wurden die Fehlbaren angehalten, ben ausgereuteten Begirf wieder zu Bald angu. fäen oder zu bepflanzen. Der vorliegende Entwurf sest also für kleinere Ausreutungen ein geringcres Minimum fest, als die alte Forstordnung, welche keine Rücksicht auf die ausgereutete Fläche nimmt. Herr Matthys scheint den Paragraphen unrichtig aufgefaßt zu haben. Die Ansicht, die er ausgespros den, daß die Pflicht der Wiederanpflanzung auf den betreffenden Grundftuden hafte, theile ich vollständig und gebe feinen Rur glaube ich, er habe fich barin Untrag als erheblich zu. geirrt, daß er bei feinem Antrage Die unbefugten Waldausreus tungen im Auge hat, mahrend die Bflicht der Biederanpflanjung auch fur die befugten Ausreutungen gilt.

Abstimmung.

Für ben § 9 mit ober ohne Abanderung ""Antrag bes Herrn Straub

Handmehr. Minderheit. Handmehr.

\$ 10.

Der Berichterftatter ftellt ben Antrag, bas Gefeb auf 1. Januar 1861 in Rraft ju fegen.

Der § 10 wird mit biefer Erganzung nebst bem Eingang ohne Einfprache genehmigt.

Die Berathung über allfällige Bufapantrage wird eröffnet,

Friedli ju Friefenberg. 3ch glaube, es ware zwede maßig, einen Bufag namentlich fur ben bereits angedeuteten

Fall aufzunehmen, wenn eine Anpflanzung nicht gelingt. 3ch stelle daher den Antrag, bei § 8 folgende Bestimmung aufzunehmen: "Sollte die Anpflanzung durch Zufall oder ungünstige Umstände mißlungen sein, so soll der Eigenthümer inner Jahrredfrist es der Forstpolizeiverwaltung anzeigen." Es kann Fälle geben, wo eine Anpflanzung ohne Schuld des Eigenthümers nicht gelingt, dann ware eine solche Bestimmung eine Erleichsterung für ihn.

Straub. Herr Friedli hatte früher beantragt, fleinere Waldausreutungen, befonders bei Waldiaumen, der Buße nicht zu unterwerfen. Dazu könnte ich nicht Hand bieten, dagegen möchte ich fleine Ausreutungen, die nicht als eigentliche Waldsausreutung zu betrachteu sind und oft kaum 10-20-30 Quadratschuh umfassen, der Vorschrift des § 6 entheben, nach welcher auch für dieselben die Eingabe eines geometrischen Plasnes nöthig wäre.

Berger. Ich glaube, ber von Herrn Straub beantragte Zusat sei schon bei § 3 erledigt worden. Dort ift gesagt, was man nnter eigentlicher Waldausreutung zu verstehen hat. Uebrigens wird die Braris darin nachhelfen, ohne daß man im Gesetze alles genau bestimmen fann. Für kleinere Ausreutungen möchte ich nicht eine Ansnahme machen, sonst käme es mir vor, als wurde man sagen: es ist verboten, eine Kuh zu stehlen, ein Kalb dagegen nicht.

Hoffmann, Auf die Bemerkung des letten Redners muß ich mir ein Wort erlauben. Ich fenne einen Fall, wo der betreffende Eigenthumer, welcher wegen unbefugten Waldsausreutens belangt worden ift, die Klage bestritt, indem er beshauptete, es sei keine Waldausreutung vorhanden. Dann gab es einen Augenschein, und die beigezogenen Erperten erflärten, das ausgereutete Studf sei wirklich nicht Waldboden. Es ist daher nöthig, eine Erläuterung in das Geses aufzunehmen.

Herr Berichterstatter. Was vorerst den Zusas betrifft, ben herr Friedli beantragte, so halte ich denselben nicht für nothwendig, weil der Betreffende, dessen Anpstanzungen nicht gedeihen, einsach eine Anzeige davon an die Forstbehörde maschen kann, welche den Berhältnissen Rechnung tragen wird. Die Aufnahme eines Zusabes schiene mir selbst gefährlich. Ganz gleich geht es mir mit dem Antrage des Herrn Straub, und ich sinde die Bemerkung des Herrn Berger ziemlich richtig. Es ist schwer, im Gesetze für alle Källe genaue Bestimmungen auszustellen. Ich gab mir alle mögliche Mühe, über den Ausstruck "Wald" eine Desinition zu geben, aber es gelang mir nicht ohne Umschreibung. Wenn man die Verschiedenheit der Waldungen betrachtet, so wird man zugeben, daß man sich auf eine allgemeine Bestimmung beschränken muß. Wenn im gegebenen Falle Einsprache erhoben wird, so muß man das Urtheil dem Ausspruche von Sachverständigen anheimstellen. Ich möchte daher von beiden Zusäsen abstrahiren.

abftimmung.

Fur ben Untrag des herrn Friedli " " " Straub Dagegen Minderheit. 55 Stimmen. 39 "

Schluß ber Sigung : 11/4 Uhr Nachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbinb.

Sechste Sitzung.

Samftag ben 24, November 1860. Bormittage um 8 Uhr.

Unter bem Borfipe bes Herrn Bigeprafidenten Rurg.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Bangerter, Bürti zu Word, Burri, Feune, Flück, Girard, Jmer, Klaye, Müller-Fellenberg, Müller, Arzt; Niggeler, Seiler, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entsschuldigung: die Herren Affolter, Jasob; Brechet, Brügger, Burger, Bütigsofer, Carlin, Egger, Hestor; Fleury, Flüsiger, Freiburghaus, Gseller in Signau, Godat, Grosjean, v. Grünigen, v. Gunten, Gygar, Hennemann, Hossmeyer, Houriet, Jaquet, Indermühle, Christian; Kaiser, Karlen, Joh. Gottl.; Karlen, Jasob; Kasser, Kehrli, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, Kohler, Kohli, Koller, Kummer, Lehmann, Daniel; Lenz, Lüther, Marquis, Marti, Matthys, Messerli, Moser, alt-Statthalter; Moser, Jasob; Moser in Koppigen, Pallain, Paulet, Prudon, Riat, Ritter, Rosselet, Köthlisberger, Jsaf; Köthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Koth, Johann; Salzmann, Schmid, Rudolf; Schneider, Urzt; Schneider, Gottlieb; Scholer, Schort, Friedrich; Schort, Johann; Schmidl, Schürch, Spring, Stockmar, Straub, Troxler, Wagner, Widmer, Wirth, Wyder und Zwahlen.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Tagesorbnung:

Entwurf - Gefet

über

bie Organisation ber Finangverwaltung.

(3weite Berathung. Siehe Tagblatt ber Großratheverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 125 ff.)

Scherz, Finanzbireftor, als Berichterstatter. Ich fann mich in meinem Eingangerapporte furz fassen, indem ich vorzunssehe, das Eintreten werde bei der zweiten Berathung ebens sowenig als bei der erstern Anstand sinden. Ich machte Sie damals aufmersam, daß seit dem Jahre 1847 eine Menge Beränderungen in der Organisation der Finanzverwaltung statigefunden haben, namentlich auch infolge Einführung der neuen Bundesverfassung. Im Laufe dieser 13 Jahre wurden denn auch mehrere Gesehe erlassen, wodurch andere abgeändert, theils weise ausgehoben wurden, so daß eine Zusammenstellung der

noch in Rraft bestehenden Bestimmungen unumgänglich nothig erscheint. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesetses eintreten und dasselbe artifelweise behandeln.

v. Känel stellt mit Rudsicht barauf, bag bas vorliegenbe Gefet bei ber ersten Berathung so wenig angesochten worden, ben Antrag, basselbe abschnittweise zu behandeln und nur bie Artifel zu verlesen, welche eine Abanderung erlitten.

Der Herr Berichterstatter findet bieses Berfahren zu summarisch und wunscht im Interesse ber Sache die artikels weise Berathung.

Abstimmung.

Für das Eintreten
" artifelweise Berathung
" abschnittweise Berathung

Handmehr, Mehrheit. Minderheit.

§§ 1 und 2.

Werden ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

§§ 3 und 4.

Herrichterstatter. Die litt. f wurde bei ber ersten Berathung als Jusas aufgenommen. Ich halte jedoch die Aufnahme einer solchen Bestimmung hier für unnöthig, indem ber § 23 für die betreffenden Fälle eine allgemeine Borschrift enthält. Ich stelle daher den Antrag, die litt. f des § 4 fallen laffen.

Die §§ 3 und 4 werden mit Streichung ber litt. f burch bas handmehr genehmigt.

ss 5 und 6.

Werben ohne Einsprache genehmigt; ebenso bie \$\$ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18.

\$ 19.

Herr Berichterstatter. Hier habe ich auf eine kleine Abanderung gegenüber dem frühern Gesete aufmerksam zu machen. Früher bestand ein Bergbauverwalter und ein Abjunkt bedselben, welcher den Bergbau im Jura verwaltete. Man sand nun aber, es entspreche den verschiedenartigen Geschäsiszweigen, daß zwei getrennte Beamte aufgestellt werden. Der Bergbauverwalter im alten Kantonstheil leitet den Betrieb der Stein und Dachschieferbrüche, sowie allfällig anderer vom Staate auszubeutender Bergwerke, der Mineninspestor im Jura die Ausbeutung des Erzes daselbst und den Bezug der daherigen Gebühren. Ein anderer Grund der Aenderung liegt darin,

daß die Funktionen bes Mineninspektors schwieriger find als biejenigen des Bergbauverwalters, weßhalb der Erstere denn auch eine höhere Besoldung bezieht, so daß es nicht angemeffen erscheint, diesen Beamten in der Stellung eines Abjunktes des Bergbauverwalters zu belassen.

Der \$ 19 wird durch das Handmehr genehmigt; ebenso die \$\$ 20, 21 und 22.

\$ 23.

Der Herr Berichterstatter erinnert die Versammlung an ben am Schlusse bes ersten Lemma bei der ersten Berathung aufgenommenen Zusap und begantragt nun, denselben zu streichen und dafür im zweiten Lemma nach dem Worte "erstatten" einzuschalten: "über alle ihnen zugewiesenen Geschäfte und" 2c, Das Uebrige nach dem Entwurse.

Dhne Ginfprache genehmigt.

\$ 24.

Herr Berichterstatter. Bezüglich ber Besolbung ber in biesem Artifel bezeichneten Angestellten ist zu bemerken, daß die Direktionschefs die Besugniß haben, deren Besoldung zu bestimmen, sofern dieselbe den Betrag von Fr. 1000 nicht überssteigt. Was darüber ist, bestimmt der Regierungerath; aber nur bis auf Fr. 1600.

Durch bas Sandmehr genehmigt.

\$ 25.

Dhne Bemerfung genehmigt; ebenfo \$ 26.

\$ 27.

Herr Berichter statter. Bezüglich bieses Paragraphen wurden bei der ersten Berathung mehrere Ergänzungen aufgerwmmen. Bor Allem wurden bei Münster statt eines Grundsteuereinnehmers zwei gesett und damit zugleich ein Irrthum berichtigt. Ferner wurde beschlossen, überall, wo zur Seite des Amtoschaffners ein Ohmgeldbeamter aufgezählt war, den leptern zu streichen, dagegen am Schlusse ein Bestimmung des Inhaltes beizufügen, der Regierungsrath sei befugt, wo die Umstände es erheischen werden, den Bezug des Ohmgeldes dem Amtoschaffner zu übertragen. Ich gab im ersten Augenblicke dieß zu, ohne auf die Konsequenzen Rüsssicht zu nehmen. Ich mache aber ausmerssam, daß die Besoldung für beide Stellen vereinigt setzgeset ist und für den Kall der Trennung feine Besoldung für den einen Beamten vorhanden wäre, so daß dann jeweilen eine Abanderung des Besoldungsgesetzes vorgenommen werden müßte. Ich stelle daher den Antrag, die

Sagblatt bes Großen Rathes 1860.

ursprüngliche Rebattion wieber aufzunehmen und ben Sichuffat zu ftreichen.

Der \$ 27 wird nach Antrag bes herrn Berichterftat : tere mit Mehrheit genehmigt.

\$ 28.

herr Berichterftatter. Nach ber ursprunglichen Res baftion bes § 28 hatte ber Regierungerath Die Pflicht, bie mit feiner andern Finangbeamtung vereinigten Schaffnereien entweder dem Regierungeftatihalter oder dem Umtefchreiber ju übertragen, wo dieß ohne Beeintrachtigung der beidfeitigen Pflichten thunlich ist und die Personlichkeit sich dazu eignet. Auf einen hier gefallenen Antrag wurde dann eine Modifika-tion des Artikels in dem Sinne beschlossen, daß der Regierungerath eine folche Berschmelzung vornehmen "kann". Run ift bereits im Besoldungsgesetze Diese Pflicht des Regierungs-rathes ausgesprochen. 3ch mochte nicht in einem Gesetze bem Regierungerathe die Pflicht auferlegen, im andern bagegen die Sache feinem Ermeffen anheimftellen. 3th ftelle das her den Antrag, auf die ursprüngliche Redaftion jurudjufommen und das Wort "fann" ju erfeten durch "hat die Pflicht". Die Berhaltniffe werden immerhin berudfichtigt; fo lettes Jahr an ben meiften Orten. Man beabsichtigte auch im Amtobegirfe Bangen eine folche Berschmelzung durchzuführen, aber es wurden Reflamationen dagegen erhoben, denen aus Rudficht befonderer Berhaltniffe Rechnung getragen wurde.

Mühlethaler. Ich möchte die neue Redaftion beibehalten und es dem Regierungsrathe überlassen, je nach Umftänden eine Berschmelzung vorzunehmen. Ich glaube, da wo er es zweckmäßig findet, wird er es thun, oder wo besons bere Berhältnisse sind, wie z. B. im Amte Wangen, wird er benfelben Rechnung tragen.

Regez. Ich hingegen stimme mit voller Ueberzeugung zum Antrage bes herrn Berichterstatters. Ich will im Gesetze lieber eine besinitive Bestimmung, als die Sache fasultativ lassen. Bei Erlassung bes Gesets vom 21. Marz 1855, wels ches dem Regierungsrathe die nämliche Pflicht auferlegt, fand man solche Berschmelzungen sehr praktisch und dieselben beswährten sich als gut, tropdem einige Beamte sich dagegen sträubten und dergleichen thaten, als wollten sie ihre Stellung aufgeben.

Herr Berichterstatter. Bur Beruhigung bes herrn Mühleihaler theile ich mit, daß, wie herr Regez bereits bemerkte, schon das Geset vom 21. Marz 1855 dem Regierungsrathe diese Pflicht auferlegte. Ich mache Sie aufmerksam, wohin wir nach dem Antrage bes herrn Mühleihaler famen. Am 28 März 1860 (bei Behandlung des Besoldungsgesetes) beschloß ber Große Rath, der Regierungsrath habe die Pflicht, Verschmelzungen der fraglichen Stellen da wo es thunlich vorzunehmen; heute sollte nun beschlossen werden, der Regierungsrath "kann" solche Verschmelzungen vornehmen; darin läge sicher ein Widerspruch. Der Consequenz wegen soll die Berssamlung nicht im März so, im November anders entscheiden.

Mühlethaler zieht feinen Untrag zurud.

Der S. 28 wird nach bem Antrage bes herrn Berichtserftattere burch bas handmehr genehmigt.

S. 29.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso bie \$\$ 30, 31, 32 und 33.

§ 34.

Berr Berichterftatter. Diefer Baragraph regulirt bie Burgichafteverhaltniffe. Die Umisburgichaften gewähren nicht nur den Bortheil, daß bem Staate fur allfällige Rattheile, welche aus der Umtoführung eines Beamten entfteben tonnen, ein Erfas geleiftet wird, fondern fle gewähren auch einen mos ralifden Bortheil. Die Burgen des betreffenden Beamten überwachen biefen gleichfam; lagt berfelbe fich Fahrlagigfeiten u. dgl. gu Schulden fommen, fo wird er gemahnt ober man gibt ben Auffichisbehörden einen Bint. Die moralifche Garantie, welche in der Burgf baft liegt, ichlage ich hoher an. Denn was mare eine Burgf baft von Fr. 30,000 fur ben Kantons. faffier, der oft einen Raffabestand von anderthalb Millionen hat? Deghalb bin ich der Ansicht, dag man die Burgichafts beträge nicht gerade zu boch machen foll, weil man auch der moralischen Garantie, welche der Staat hat, Rechnung tragen muß. Der Regierungerath fand, es konne eine Gerabsepung ber im urfprünglichen Entwurfe feftgefesten Summen ftatifinden, und beantragt bei litt. b folgende Abanderungen: Die erfte Rlaffe der Finangbeamten in den Amtebegirfen hatte fatt einer Bürgschaft von Fr. 30,000 eine solche von Fr. 25,000, die zweite Klasse statt Fr. 25,000 eine solche von Fr. 20,000, die dritte Klasse statt Fr. 20,000 eine solche von Fr. 15,000, die vierte Klasse statt Fr. 15,000 eine folche von Fr. 10,000, die funfte Klaffe ftatt Fr. 10,000 eine folche von Fr. 7500, Die fechete Klaffe ftatt Fr. 5000 eine folche von Fr. 4000 gu leis Die zwei unterften Rlaffen Dagegen (Fr. 2000 und Fr. 1000) bleiben unverandert.

Meyer. Ich finde diesen Paragraphen bezüglich der Dauer der Amtsbürgschaften nicht ganz genügend und wünsche die Aufnahme einer Ergänzung in dem Sinne, daß gesagt werde, die Bürgschaft daure so lange, als der betreffende Beamte das gleiche Amt besleide; oder mit andern Worten, daß berselbe nicht sedsmal, wenn er in seinem Amte bestätigt wird, eine neue Bürgschaft zu stellen verpslichtet sei, wie dies bischer der Fall war. Es ist dieß für den Beamten mit Zeitverlust und Kosten verbunden, ohne daß der Staat dabei eine größere Garantie hätte. Ein zweiter Punkt, der nicht regulirt ist, bertriffe die eigentliche Dauer der Bürgschaft, wenn der Beamte von seiner Stelle zurückritt. Ich wünsche, daß im Gesetze gestagt werde, wie lange der Bürgschaftsaft bei der Hypothesartasse deponirt bleiben soll. Ich glaube, es liege im Interesse der Berwaltung, das Geset in dieser Beziehung zu ergänzen.

Herr Berichterstatter. Es wurden soeben zwei Fragen angeregt, die wirklich sehr wichtig sind, namentlich ist es die eine, wie lange der Bürgschasisakt deponirt sein soll. Diese Diese Frage beschäftigte die Finanzdirektion schon lange. Es hängt immer von der Natur des einzelnen Falles ab. War die amtliche Thätigkeit des betreffenden Beamten der Art, daß man mit Beruhigung darauf zurücklicken und annehmen kann, die Sache sei erledigt, so wird die Behörde eine längere Deposition des Bürgschasisbriefes nicht fordern. Dieß ist namentslich der Fall bei Zentralkassabeamten. Nicht so leicht ist das Berhältnis bezüglich anderer Stellen, & B. der Weibel in den Bezirfen. Da können Reklamationen an den Staat die auf wanzig Jahre zurückzehen. Aehnlich verhält es sich in Betress der Amtonotarien. Aber ich glaube, die Erörterung dieser Fragen gehöre nicht hieher, sondern es sei der Fall, ein besonderes

Wefet über bie Amisburgichaften ju erlaffen, wie es bas Civile gefet fcon verlangt. Die Finangoireftion fam ichon in ben Fall, Gutachten abfaffen zu laffen über die Frage, ob ein Burgschaftsaft herauszugeben sei oder nicht. Die Antwort ging jeweilen dahin, es hange eben davon ab, ob der Staat noch rudgriffsweise belangt werden fonne. Gine andere Frage betrifft die Erneuerung der Burgichaft bei Bestätigung deffelsben Beamten. Bisher war es allerdings Uebung, daß der Burgichaftsichein nur fur eine Amtoperiode ausgestellt wurde; aber es wurde nie Unftand gemacht, wenn der Beamte bei feiner Wiederwahl die nämliche Burgichaft vorwies; ein neuer Schein mußte jedoch ausgestellt werden. Ich ware der Meisnung, es beim Alten bleiben zu lassen. Ich glaube, es hatte fur einen Beamten mehr Shwierigfeit, eine Birgichaft zu erhalten, wenn der Ungesprochene nicht weiß, wie lange es geht. mahrend Diefer gerne jufagt, wenn es fich um vier Jahre hanbelt. Wollte man aber bem Borfchlage Des Berrn Deper Rechnung tragen, fo mußte man ben betreffenden Burgen bas Auffundungerecht einraumen , was nach dem bisherigen Berfahren nicht zuläßig ift. Man fann zwar einwenden, bem Staate ftebe gegenüber einem Beamten, Der nicht mehr bes erforderlichen Butrauens genieße, das Mittel der Ginftellung und felbft der Abberufung gu. Aber es fann auch der Fall eintreten, wo die Umteführung des Betreffenden gang in Ord. nung ift, mahrend boch fein Sauswesen vielleicht bem Ruin entgegengeht; in diesem Falle fann der Burge nicht einschreiten. 3ch mochte auch diesen Bunft nicht in das vorliegende Befet aufnehmen, das nur organisatorischer Ratur ift, um nicht Bestimmungen in daffelbe aufzunehmen, die mehr privatrechtlicher Ratur find.

Mb ftimmung.

Für ben § 34 mit ober ohne Abanderung hie vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Abanderung der Bürgschaften Kür den ersten Antrag des Herrn Meyer Minderheit.

\$ 35.

Meyer. 3ch finde, der § 35 entspreche den Bestimmungen der Berfassung nicht ganz. Die Berfassung fagt nämlich im § 27: "Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbeshörde, sind folgende Berrichtungen übertragen." Dann folgt unter IV. b die Bestimmung: "Die Ernennung der Beamten, welchen die Ausübung eines Theiles der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht." Run sind Beamte, die unter diese Kategorie fallen, in diesem Baragraphen angeführt; ich vermisse sedoch den Stempels und Amtsblattverwalter und den Forstmeister und stelle daher den Antrag, auch diese Besamten als vom Großen Rathe wählbar aufzunehmen und das durch der Borschrift der Verfassung Rechnung zu tragen.

Herr Berichterstatter. Die soeben geäußerte Anschauungsweise in eine ganz neue. Die Berfassung des Kantons besteht seit 1846, und es ist bisher noch Niemanden eingefallen, eine solche Anschauungsweise, wie herr Meyer sie vertheidigt, geltend zu machen. Es wären dann noch andere Beamte, von benen man aus dem gleichen Grunde sagen könnte, ihre Bahl sollte durch den Großen Rath stattsinden; so der Kantonsbaumeister. Was den Kantonsbuchhalter betrifft, so hat derselbe eine ganz selbständige Stellung, und steht der Kantonskafsier unter demselben. Ich möchte nicht eine neue Praris einführen, welche dem bisherigen Berfahren widerspräche, nachdem dieses feit 1846 bestanden hat, und bieber von Niemanden bagegen reflamirt worden ift.

Der § 35 wird unverandert genehmigt; der Untrag bes herrn Meyer bleibt in Minderheit.

\$ 36.

Wird ohne Ginfprache genehmigt; ebenfo ber \$ 37.

\$ 38.

Serr Berichterstatter. Nach biesem Baragraphen soll bas Geset sofort in Kraft treten. Es ift nämlich fastisch ber Zustand bereits vorhanden, dem wir durch dieses Geset bie Genehmigung des Großeu Rathes verleihen. Mit Ausnahme der Amtsbürgschaften hat sich die Organisation seit 13-14 Jahren im Sinne dieses Gesetzes entwickelt; die sofortige Infrastretung desselben ist daher eine natürliche Bestimmung. Was die Amtsbürgschaften betrifft, so ist es der Fall, die bisherigen Burgschaften bis zum Auslauf der gegenwärtigen Amtsperiode bestehen zu lassen.

Der § 38 wird burch bas Handmehr genehmigt; ebenfo ber Eingang.

Bufage werben nicht beantragt und bas Prafibium er-

Projekt = Dekret

über

Trennung ber Gemeinbe Laferriere von ber Rirchgemeinde Renan und Erhebung berfelben zu einer eigenen Kirchgemeinbe.

(Erfte Berathung.)

Hatter. Der Regierungsrath ist im Falle, Ihnen auch in Beziehung auf die Kirchenverwaltung drei verschiedene Defrete vorzutegen, und ich erlaube mir zunächst einige Borte im Allsgemeinen darüber. Es ist seit Ende der dreißiger Jahre in Beziehung auf firchliche Besorgung des Bolkes, im Ganzen genommen, wenig mehr geschehen. Während der dreißiger Jahre wurden noch da und dort neue Helfereien und Pfarreien gegründet; hingegen seit 1846 ist im resormirten Theile des Kantons in dieser Beziehung gar nichts mehr geschehen. Es hat sich aber doch in dieser Richtung das Bedürsniß des Bolkes gemehrt, so gut als in Betreff des öffentlichen Unterrichts und anderer Zweige des öffentlichen Lebens, und es wird nötlig sein, daß der Große Rath auch nach dieser Seite hin den Bedürsnissen and und nach wieder Genüge zu thun sucht. Zunächst sind es seit mehreren Jahren verschiedene Gemeinden, die Wünsche äußerten und Ansprüche machten. Z. B. die Gemeinde Isteig, die schon längere Zeit getheilt zu werden wünschte; ebenso Melchnau, Herzogenbuchsee und Renan, Bon

anberer Seite gab fich ber Bunfch fund, baf fatholifche Pfarreien in Biel, in Munfter gegrundet werden Bis jest warteten Die Behorden einwenig ju und untersuchten Die Berhaltniffe. Auf die Lange aber fann man Diefen Bunfchen faum wider- ftehen; fie ftugen fich auf fehr begrundete Bedurfniffe, beren Bernachläßigung fich in verschiedener Beziehung an der Ent-widelung des Bolfes rachen wurde. Es ift Ihnen gar wohl befannt, daß die Anforderungen der Gemeinden an ihre Geift. lichen feit 30-40 Jahren fich gang andere geftalteten , ale fte früher waren. Wenn man fich an das Leben ber Beiftlichen in früherer Zeit erinnert, so sage ich nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß damals gar vieles bestand, was jest nicht mehr anginge. Die Gemeinden sind viel strenger geworden gegen ihre Geiftlichen, wie auch nach andern Seiten hin; und es ist Dieß feineswegs beflagenswerth, sondern ein Zeugnis des Forts fchrittes, Des fittlichen Geiftes überhaupt. Ran fteht aber Damit in Berbindung, daß in Bezug auf Unterricht, Seelforge, auf bas, mas ber Beitliche in ben Gemeinden fein foll, fich ein Mangel fühlbar und der Binfch geltend machte, daß von Seite Des Staates etwas gethan werden modite. Bei bieht bieß nicht, fo tritt etwas Underes ein, was fur das Bolf nicht ersprieglich fein fann: daß unberufene Brediger in ben vernachläßigien Birfungefreis eindringen, daß fie die Seelforge übernehmen, ohne der Landesfirche anzugehören, daß dadurch dem gefunden Leben der Gemeinden in religiofer Sinficht viel Abbruch gethan und Schaden jugefügt wird. Berlangen wir, daß man foldem Gindringen Unberufener Biderftand leifte, fo muffen wir dafür forgen, daß ben wirklich vorhandenen Be-durfniffen entsprochen werde. Der Regierungsrath hat nun aus den vorliegenden Begehren eine Auswahl getroffen. Sie finden auch etwas fur die fatholifche Bevolferung, die Befferftellung des Bfarrers von St. Immer. Ich werde genothigt fein, in derfelben Richtung bei der Budgetberathung einen Un: trag für die fatholische Pfarrei von Biel zu ftellen. Auf der andern Seite liegen fur Die reformirte Bevolferung auch zwei Untrage vor, namlich in Betreff Der Gemeinden Derzogenbuchfee und Laferrière. Die Regierung hatte gerne auch noch andern Bunfchen entsprochen, aber Sie werden es wohl billig finden, daß man da ftudweise vorgehe und die Sache nach und nach in's Reine bringe. Man glaubte, junadft Diejenigen Be-meinden berudfichtigen ju follen, welche am meiften Unfpruch darauf haben, sei es bezüglich der Lofalverhältniffe felbft, fei es mit Rudficht auf die Opfer, welche die betreffenden Gemeinden zu bringen bereit sind. So verhält es sich in Hers zogenbuchsee und Laferrière. Ich gehe nun zu der legtgenannten Gemeinde über. Befanntlich ist Laferrière ziemlich weit von Renan entfernt; es ift der außerfte Binfel, der außerfte Borposten des protestantischen Theils des Jura bei Freibergen. Laferrière ift jest schon eine ziemlich begüterte Gemeinde, deren Bohlftand voraussichtlich immer mehr zunehmen wird, und zwar glaubt fie, daß die beffere Beforgung der firchlichen Ungelegenheiten dazu beitragen werde. Die Entfernung von Lachaur-de-fonds beträgt zwei Stunden, und bereits zeigte es fich, daß einzelne Familien von letterer Ortschaft nach Laferriere übersiedelten, eine Erscheinung, die mit den erhöhten Gemeindelaften von Laschaur Desfonds in Berbindung fteht, benen fich Biele entziehen mochten, ohne fich zu weit vom Zentrum ber Uhreumacherei entfernen zu muffen. Run ift Laferriere gerne bereit, um der eigenen Boblfahrt und berjenigen bes gangen Rantons willen ein Opfer zu bringen. Die Gemeinde unterftugte ihr Begehren fofort mit ber Erflarung, bag fie in ihrem Bezirke innerhalb acht Tagen eine Summe von Fr. 30,000 ju diesem Zwecke jusammengebracht habe. Es ift begreiflich, daß der geaußerte Bunsch um fo mehr Anklang fand, nicht nur weil dadurch die Sache in öfonomifcher Begiehung fehr erleichtert wird, fondern auch weil die Bereitwilligfeit ju einem folden Opfer auf ein wirklich vorhandenes Bedurfniß fchließen läßt. Die Kirchendirektion nahm die Sache mit Freuden gur Sand, die Bezirfosynode im Jura empfahl fie fehr, ebenfo die Rantonefynode, und fo fonnte ber Regierungerath nicht mohl

anders, als feine Borlagen auch in entfprechenbem Sinne machen. Um mich von den Berhaltniffen naher ju überzeugen, verfügte ich mit felbft nach Laferriere, und gelangte ju der Unficht, daß die Errichtung einer eigenen Bfarrei eine große Bohlthat fur die Gegend ift. Die Gemeinde anerbietet ben Bau einer Rirche, die Erstellung des Pfarrhaufes und die Lieferung von 12 Klafter Brennhols, fo baß in Diefer Sinficht alles im Reinen ift. 3ch ftelle daher Ramens bes Regierungerathes ben Antrag, Sie mochten in die Berathung bes vorliegenden Defretes eine treten und basfelbe artifelweise behandeln.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Sandmehr beschloffen.

21rt, 1.

Die Einwohnergemeinde Laferrière, welche bis bahin einen Theil ber Rirchgemeinde Renan bildete, wird von ber lettern abgetrennt und zu einer eigenen Rirchgemeinde erhoben.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Urt. 2.

Die Rirchgemeinde und Pfarrei Laferrière tritt in alle Rechte und Pflichten ber übrigen Rirchgemeinden und Pfarreien der evangelisch reformirten Landesfirche.

Benehmigt, wie oben.

Mrt. 3.

In Betreff ber Besoldung wird bie Pfarrei Laferriere ben Bfarreien mit beweglicher Befoldung zugetheilt und zu diesem 3wed die Bahl ber Pfarreien ber IV. Klaffe um eine vermehrt.

herr Berichterstatter. In biesem Artifel ift von ber Befoldung die Rede. Run fagt das Gefet über die Bahl und Befoldung der evangelisch = reformirten Geiftlichfeit , daß bei Grundung einer neuen Pfarrei die Dotationofumme um Fr. 2200 erhöht werden foll. Die Befoldungen felbst find in funf Rlaffen eingetheilt. Sier wird Ihnen vorgefchlagen, Laferriere in Betreff der Besoldung den Pfarreien mit beweglicher Besoldung zuzutheilen und zu diesem Zwede die Zahl der Pfarreien IV. Rlaffe, d. h. derjenigen, welche eine Besoldung von Fr. 2000 haben, um eine zu vermehren. Das Verhältniß gleicht sich jeboch wieder aus, wenn g. B, eine Pfarrei II. Rlaffe gegrundet wird. Es ift bas gleiche Berfahren, bas man unter bem fruhern Befete beobachtete, indem man die neuen Pfarreien bald über, bald unter den Durchschnitt feste, so daß lesterer nicht wefentlich verandert wurde. Das ift die Erflarung, warum in Wirklichteit nur Fr. 2000 ausgesest werden, mahrend eine fpater zu grundende Pfarrei bann über bem Durchschnitt gu fteben fommen wird.

Der Art. 3 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Art. 4.

Der Rirchgemeinde Laferrière liegt ob:

1) der Bau und Unterhalt ber Rirche;

2) die Herstellung eines Pfarrhauses, fet es burch Reubau, fet es durch Antauf und Ginrichtung eines zu einer Pfarrwohnung Dienlichen Gebäudes innerhalb dreier Jahre und unterdeffen die Unweifung einer freien Wohnung fur ben Pfarrer;

3) die Lieferung von jahrlich 12 Rlaftern Brennholz;

4) die Berftellung eines eigenen Begrabnifplages.

Herr Berichterftatter (verliest ben Protofollauszug, nach welchem die Gemeinde Laferrière sich zu den im vorliegenden Artifel unter Biff. 1, 2 und 3 bezeichneten Leistungen förmlich und einstimmig verpflichtet hat und fügt dann folgendes bei:) Dazu tommt als Biff. 4 die Erstellung eines Bestähnisplates für melden der um Giedensche haltimmte Mehr grabnisplages, für welchen ber jum Kirchenbau bestimmte Blat hinlanglich Raum liefert. Dadurch wird die Laft des Staates erleichtert, welcher einzig die Befoldung zu tragen haben und auch an den Rirchenbau, fofern es verlangt wird, einen Beitrag leiften wird.

Der Art. 4 wird ohne Ginfprache genehmigt,

Art. 5.

Die Rirchgemeinde Laferriere übernimmt zwei Funftheile ber Gesammtichuld ber bisherigen Rirchgemeinde Renan.

Herr Berichterstatter. Es liegt in der Natur der Sache, daß keine Trennung von Kirchgemeinden stattsinden foll, ohne Unhörung sämmtlicher Betheiligten. Daher wurde auch Renan angefragt, welches erklärte, mit der Trennung einverstanden zu fein, wenn das bisherige finanzielle Berhaltniß regulirt werde. Diefes ift fehr einfach. Renan besit fein Kirchgemeindevermogen, fondern nur eine Rirchgemeindeschuld; bisher trug Laferriere zwei Funftheile der daherigen Musgaben und verpflichtet fich nun, zwei Funftheile der Schuld zu übernehmen.

Bird ebenfalls burch bas Sandmehr genehmigt.

art. 6.

Die Besehung ber Pfarrei Laferrière findet ftatt nach Bollendung bes Kirchenbaues und geschieht jum erften Mal nach freier Wahl.

Benehmigt, wie oben.

Art. 7.

Die firchgemeindliche Organisation findet, so weit fie nothwendig wird, statt mit Infrafttretung dieses Defretes. Bis gur Besehung der Pfarrei aber liegt die firchliche Beforgung ber Einwohner von Laferrière wie bis babin ber Pfarret Renan ob.

herr Berichterstatter. Es fragte fich hier, wie es in Betreff der firchlichen Beforgung der Bevolferung von Laferrière gehalten fein foll, bie die nothigen Ginrichtungen fur die neue

Rirchgemeinde getroffen fein werden. Auf ber einen Geite wird Laferrière jur Kirchgemeinde erhoben, auf ber andern Seite wird die Bfarret nach Bollendung bes Kirchenbaues erft eingerichtet. Run muß aber die Gemeinde fich organistren, ein Rirchgemeindereglement aufftellen, um die nothigen Mittel jum Bau aufzubringen, die erforderlichen Blane vorzulegen u. f. w. Diefes Berhaltniß ordnet nun der Urt. 7. Ginen Kirchenvor- ftand braucht die Gemeinde einstweilen noch nicht zu mahlen, ba fie bis jur Bollendung des Kirchenbaues bei Renan bleibt. 3ch bemerte nur, daß feine Schwierigfeit vorhanden ift, indem Laferrière eine eigene Ginwohnergemeinde bildet.

Der Art. 7 wird ohne Ginfprache genehmigt.

Art. 8.

Diefes Defret tritt in Rraft . . .

Wird bis zur zweiten Berathung verschoben.

Eingang.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betracht der Abgelegenheit ber Gemeinde Laferrière und ihrer die Befriedigung ihrer religiöfen Bedurfniffe vielfach hemmenden Entfernung von dem Sipe der Kirchgemeinde; in der Absicht, dieser Gemeinde die Wohlthat genügenderer firchlicher Pflege zuzuwenden, und in Unerfennung der Bereitwilligfeit der Gemeinde, nach Rraften mit eigenen Mitteln bagu beizutragen;

nach Unhörung fammtlicher Betheiligten;

auf das Gurachten der Kirchensynode und ben Antrag bes Regierungsrathes,

befdließt:

Wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Bufage merben nicht beantragt.

Broieft = Defret

über

Aufhebung ber Rlaßhelferet Berzogenbuchfee, Er" richtung einer zweiten Pfarrstelle in Serzos genbuchfee und Errichtung einer Klaßhelferei Langenthal.

(Erfte Berathung.)

Berr Prafident bes Regierungerathes, als Berichter. Ratter. Sier haben wir es also mit einer Gemeinde bes alten Rantone ju thun, mit Berzogenbuchfee, und handett es fich um zweierlei: um Errichtung einer zweiten Pfarrftelle in Berzogenbuchfee, fowie einer Klaghelferei in Langenthal am Plate

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

berjenigen von Bergogenbuchfee, welche aufgehoben wirb. 3ch bemerte nur, daß die Untrage der Kantonefynode mit denjenigen bes Regierungerathes übereinstimmen. Bahrent langerer Beit war von Errichtung einer zweiten Bfarrftelle in Dchlenberg bie Rebe; indeffen haben folche Ginrichtungen ihre Schwierigfeit. Richt überall tft ein folcher Wohlftand, verbunden mit einer folden Bereitwilligfeit, fur Die nöthigen Opfer einzustehen, vorhanden, wie bei Laferriere. Es wollte bei Dolenberg nicht recht gehen; baher glaubte die Rantonssynode, es fei eine zweite Bfarrftelle in Bergogenbuchfee zu errichten mit der Bestimmung, daß der zweite Pfarrer fur den obern Bezirf zugetheilt und verwendet werde. Die Gemeindeverhaltniffe von Berzogenbuchfee find Ihnen befannt, fo daß ich mich darauf beschränten fann, auch hier den Untrag ju ftellen, Sie mochten in die erfte Berathung des Entwurfes eintreten und denfelben artifelmeife behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Sandmehr beschloffen.

21rt. 1.

Bu Beforgung bes geistlichen Amtes in ber Kirchgemeinde Berzogenbuchfee wird dafelbft eine zweite Pfarrftelle errichtet.

Bird ohne Ginfprache genehmigt.

Mrt. 2.

Die Rlaghelferei Berzogenbuchfee ift aufgehoben.

Benehmigt, wie oben.

21rt. 3.

Die Befoldung ber neuen zweiten Pfarrftelle befteht

1) in einer firen Besoldung von Fr. 1800, 2) in freier Wohnung.

herr Berichterstatter. Bei diesem Artifel ift noch eine Erganzung aufzunehmen. Es war mir namlich bei ber Borlage des Defrets nicht bekannt, daß der Klaßhelser zu her zogenbuchsee ausnahmsweise auch Holz bezogen hat. Ich bien nun der Ansicht, daß der zweite Pfarrer an seiner Stelle in diese Rugung trete. Es ware daher als Jiff. 3 die Bestimmung aufzunehmen: "Jiff. 3 in dem Genusse der bieher dem Klaß-belser zugesommenen Rugung." Es scheint mir gerecht und billta. Daß die krackliche Augung. melche die Gemeinde Bereinde billig , daß die fragliche Rubung , welche die Gemeinde Her-zogenbuchfee ihrem Rlaghelfer zuerfannt hat, dem zweiten Pfarrer jufomme, der die Funftionen desfelben übernimmt.

Der Artifel 3 wird mit ber vorgeschlagenen Ergangung durch das Sandmehr genehmigt.

Urt. 4.

Die Bertheilung ber geistlichen Funktionen und civilen Obliegenheiten unter Die beiden Pfarrer bestimmt auf Gutachten der Synodalbehörde der Regierungsrath.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Art. 5.

Bur Mushulfe fur die Pfarreien des Synodalbezirfs gan-

Genehmigt, wie oben.

Mrt. 6.

Die Befoldung des Klashelfers in Langenthal besteht 1) in einer firen Besoldung von Fr. 1440, 2) in freier Wohnung oder Wohnungsentschädigung.

Genehmigt, wie oben.

21rt. 7.

Die Obliegenheiten ber Klaßhelferei Langenthal find die gewöhnlichen Pflichten der Klaßhelfereien. Der Regierungerath ift jedoch ermächtigt, wenn das Bedürfniß es erheischt, neben den allgemeinen noch befondere firchliche Funktionen ihr zuzu-weisen.

Benehmigt, wie oben.

21rt. 8.

Das Defret tritt in Rraft . .

Bird auf die zweite Berathung verschoben.

Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß die große Seelenzahl und die räumliche Ausbehnung der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee eine Bermehrung der mit dem geistlichen Amt daselbst betrauten Kräfte nothe wendig macht; daß die bisherige Klaßhelferei daselbst den Bershältnissen nicht mehr entspricht;

auf bas Gutachten ber Rirchenfynobe und ben Antrag bes Regierungerathes,

beschließt:

Wird ohne Bemerfung genehmigt.

Bufage werben nicht beantragt.

Die endliche Redaftion bes Defretes fallt mit ber zweiten Berathung zusammen.

Brojett = Defret,

betreffend

außerorbentlichen Bufchuß an bie Befoldung ber fatholischen Pfarrei in St. Immer.

(Erfte Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß die durch Defret vom 10. November 1857 fur die fatholische Pfarrei in St. Immer ausgeseste Befoldung wegen der ausnahmsweisen Stellung der Pfarrei nicht genügend erscheint,

auf den Untrag bes Regierungerathes,

erfennt:

21rt. 1.

Die fatholische Pfarrei in St. Immer erhalt zu ihrer regelmäßigen Befoldung einen jahrlichen außerordentlichen Busschuß von Fr. 560.

Mrt. 2.

Das Defret tritt in Rraft

Berr Brafident bes Regierungerathes, ale Berichter. ftatter. Bei der Grundung der fatholifchen Pfarrei in St. 3mmer hat der Große Rath einen fehr wichtigen Schritt gethan. Es ift Ihnen befannt, daß nach der Bereinigungsafte der Kanton Bern nur die Berpflichtung übernommen hat, den fatholischen Gottesbienft in den fatholischen Begirken in feinem bamaligen Bestande aufrecht ju erhalten und zu pflegen; bagegen übernahm derselbe gar feine Berpflichtung, in reformirten Landestheilen von Staates wegen für den katholischen Gottesdienst zu forgen. Das ift nun das erste Mal, daß der Staat Diefe moralische Bflicht anerfannt hat. Er trat damit weit über die Bereinigungeurfunde binaus, indem er gleichfam ben Grundfat anerfannte, es fei feine Bflicht, fowohl fur die religiofen Bedurfniffe der Katholifen in den fatholifchen Landes, theilen als auch in den reformirten Begirten gu forgen. Die fatholischen Bfarreien find in verschiedene Rlaffen eingetheilt, Die hochfte berfelben bezieht eine Befoldung von fr. 1440. Run hat sich bald herausgestellt, daß der fatholische Pfarrer in St. Immer bei dieser Besoldung nicht bestehen fann. Er selbst that wenig Schritte bei der Regierung für eine Erhöhung der Befoldung, indem er fich darauf beschränfte, die Behörde fehr bescheiden auf feine Berhaltniffe aufmerfiam zu machen. Das gegen mar es der Rirchenvorstand ber Gemeinde St. Immer, der fich dafür verwendete, weil das Leben dort theurer fei als irgendwo im Rantone; zweitens weil ber Bfarrer bie gange, nicht fehr beguterte fatholische Bevolferung bes St. Immerthals

beforgen muffe; brittens weil ber fatholifche Beiftliche mehr als der protestantische in den Fall fomme, fich von feinem Wohnsite zu entfernen und in andere Ortschaften zu begeben, Da er bei Sterbenden meiftens verlangt werde. Dazu muffe er oft Fuhrwerf nehmen, mas ihm auch Auslagen verurfache. Bei naherer Untersuchung ber Berhaltniffe fonnte man nicht vertennen, daß das Begehren ein begrundetes fei. Freilich fonnen wir nicht fo weit geben, wie eine Beition von St. 3m. mer verlangt, die Besoldung auf Fr. 2400 gu erhöhen. Die porberathende Behorde fand nämlich, es sei denn doch ein mefentlicher Unterschied zwischen der Stellung des protestantischen und des fatholischen Geiftlichen, indem erfterer als verheirathet feine Familie hat, mahrend der fatholische Geiftliche dem Lande diese Wohlthat nicht erweise, seine Burger zu vermehren. Es ist denn auch überall anerkannt, daß die katholischen Geistlichen zu ihrem Lebensunterhalte nicht so viel nöthig haben wie die protestantischen, so daß eine Besotdung von Fr. 2000 genügen sollte. Im vorliegenden Falle wird die Einrichtung nun so getroffen: der katholische Pfarrer in St. Immer bezieht die Besoldung der Salden der facholische Pfarrer in St. Immer bezieht die Besoldung der facholische Pfarrer in St. foldung der höchften Rlaffe; dazu erhalt er einen außerordentlichen jahrlichen Buschuß von Fr. 560, was zusammen Fr. 2000 3ch glaube, das werde die Bunfche ber Betenten befriedigen, und habe die Ghre, Ihnen Ramens des Regierungsrathes den vorliegenden Entwurf gur Genehmigung ju em. pfehlen.

Sowohl bas Eintreten als die Genehmigung bes Defretes in globo wird ohne Einsprache durch bas handmehr genehmigt.

Das Brafibium legt bas Brojeft befret betreffend Uebertragung ber Bormundschaftspflege an die Orts-gemeinderathe zur Berathung vor.

v. Kanel beantragt Berschiebung in Betracht der Bichstigfeit bes Gegenstandes und der geringen Bahl der Anwesenden.

Mign, Direktor der Juftig und Boltzei, erklart fich bereit, Bericht zu erstatten.

Mühlethaler ftellt den Antrag, fortzufahren, da man die Behandlung wichtiger Gegenstände nicht von der Anwesenheit einzelner Mitglieder abhängig machen fönne.

Mit großer Mehrheit wird die Berschiebung beschloffen.

Brojett= Befet,

betreffend

Abanberung bes § 4 bes Gefetes über gemeinnütige Gefellichaften.

(Erfte Berathung.)

Der Große Rath des Rantons Bern,

in ber Absicht, ben gemeinnütigen Anstalten, insbefondere ben Erfparniftaffen, die Erfüllung ihrer Aufgabe auf eine ben peranderten Geldverhaltniffen entsprechende Weife ju erleichtern

und überhaupt bie Borichriften über bie Gelbanwendungen folder Unftalten zu vervollständigen,

auf den Untrag des Regierungerathes,

beschließt:

§ 1.

Die gemeinnütigen Gefellschaften, welche unter bas Gefet vom 31. Marg 1847 fallen, burfen außerhalb bes Kantons nur auf Grundpfand mit doppelter Sicherheit Geld anlegen.

Die Anlegung von Geld in ausländische Stagtes und Gemeindsfonds, sowie in industrielle und commercielle Untersnehmungen ift ihnen unterfagt.

Ausnahmsweise jedoch ift den gemeinnünigen Gefellschaften gestattet, sich bei Unleiben ber Eidgenoffenschaft, sowie von

gestattet, sich bet Anleihen der Etogenoffenschaft, sowie von Kantonen, schweizerischen Korporationen und Gemeinden zu betheiligen.

\$ 2.

Das gegenwärtige Gefet, burch welches ber § 4 bes Gefetes über die gemeinnütigen Gefellschaften vom 31. Mar; 1847 aufgehoben wird, tritt fofort in Kraft.

Rurg, Direktor des Innern, als Berichterstatter. Es ift Ihnen befannt, daß durch das Gefeg vom 31. Marg 1847 ben gemeinnugigen Befellichaften erft eine rechtliche Stellung eingeraumt wurde. Indem der Gefengeber ihnen Bortheile und Rechte einraumte, glaubte er, denfelben auch die Bflicht auferlegen zu follen, bet der Unlegung von Geldern gewiffe Garantien zu geben. Daher schreibt der § 4 des ermahnten Befeges vor, daß die Gefellschaften außerhalb d.s Rantons nur auf Grundpfand mit doopelter Sicherheit Geld anlegen durfen, wahrend ihnen die Anlegung von Geldern in fremde Staats. fonds und industrielle Unternehmungen ganglich unterfagt ift. Diefe Bestimmungen find gang zwedmäßig, und der Regie-rungerath denft nicht daran, davon abzugeben. Singegen has ben fich die Berhällniffe in der Weise geandert, daß es noth. wendig wird, einige Milberung eintreten ju laffen 3d mache Sie nur auf einen Umftand aufmertfam. Die befannt, haben die meiften Ersparnistaffen die Bestimmung, daß, wenn die Einlagen einen gewissen Beirag erreicht haben, die Einlagen einen niedrigern Bind beziehen, eine Bestimmung, welche die Kassen in die Lage sette, Gelo zu niederm Binofuß anzulegen. In neuerer Zeit nun, als es fich um eine Reihe von Unleihen verschiedener Rantone, der Gidgenoffenschaft ober von Gefellschaften handelte, murden viele Ginlagen von den Ersparnis. faffen gurudgezogen, weil diefe nur einen Bind von 31/2-4% zuficherten, und es erfolgten bedeutende Abfundungen. Infolge deffen famen die Berwaltungen mehrerer Ersparniffaffen mit bei Gefuche ein, daß man ihnen gestatten mochte, sich auch bei lufrativern Unternehmungen zu betheiligen. Der Regierungerath fand diefes Begehren billig, unter Borbehalt gehöriger Garantien. Daher wird eine Modififation Des Gefetes von 1847 in dem Sinne beantragt, daß den gemeinnutigen Gefellschaften ausnahmsweise geftattet fein foll, fich bei Unleihen der Gidgenoffenschaft, fowie von Kantonen, schweizert. fchen Corporationen und Gemeinden zu betheiligen. waltungen einzelner Institute munfchten auch, daß man ihnen die Möglichfeit gebe, fich bei Gifenbahnunternehmungen ju betheiligen; ber Regierundrath glaubte jedoch, nicht fo weit geben gu durfen. 3ch ftelle nun Ramens beffelben den Antrag, Sie mochten in die Berathung des Entwurfes eintreten und benfelben in globo genehmigen.

Regez. Der § 1 veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen. Borerft halte ich bafur, es ware logischer, eine andere Eintheilung besielben zu machen. Er enthält brei Haupttheile. Im ersten Lemma ift die Regel aufgestellt, im zweiten folgt ein

Berbot, das dritte enthält eine Ausnahme. Nun halte ich dafür, es wäre richtiger, dem ersten Lemma gleich die Ausnahme folgen zu lassen und das Berbot am Schlusse zu seten. Sosdann glaube ich, es wäre zweckmäßig, im ersten Lemma ein Sicherheitsventil (wenn ich mich so ausdrücken darf) anzusdringen Nach dem Gesete vom 12. November 1846 darf die Hypoth karfasse nur auf Grundpfänder, welche im hiesigen Kantone gelegen sind, und auf diese nur die zu zwei Dittheislen des ermittelten vorgangsfreien Werthes Darbehen geben. Es ist anzunehmen, daß der Staatsbürger im eigenen Kantone sich von den Hypothekverbältnissen Kenntniß verschaffen könne, während dieß ihm bezüglich anderer Kantone oder gar des Aussandes nicht so leicht möglich ist, so daß den Ersparnißkassen unter Umständen bedeutender Schaden erwachsen könnte. Ich stelle daber den Antrag; den § 1 also zu kassen. "Die gesmeinnüßigen Gesellschaften, auf welche das Geset vom 31. Wärz 1847 Bezug hat, dürsen außerhald des Kantons in der Regel nur auf Grundpfand mit doppelter vorgangsfreier Sicherheit Geld anlegen. Ausnahmsweise ist ihnen jedoch gesstattet, sich bei Anleihen der Eidgenossenschaft, sowie von Kantonen, schweizerischen Corporationen und Gemeinden zu betheiligen. Die Anlegung von Geld in ausländische Staats. und Gemeindesonds aber, sowie in industrielle und commerzielle Unternehmungen überhaupt, ist den gemeinnüßigen Gesellschafsten untersagt. Nach der Redatiton des Entwurfs könnte man meinen, es sei nicht verboten, in industrielle und commerzielle Unternehmungen im eigenen Kanton Geld anzulegen, während dieß überhaupt verboten sein sindustrielle und commerzielle

Herr Berichterstatter, Die von herrn Regez beantragte Bersehung ber verschiedenen Bestimmungen im vorliegenden Paragraphen halte ich nicht für richtig. Die Bestimmung des zweiten Lemma wurde wenigstens früher so aufgefaßt, daß die Anlegung von Geldern in andern Kantonen bei Anleihen derselben als Anlegung in ausländischen Statssonds betrachtet wurde. Das dritte Lemma ist demnach als Ausnahme vom zweiten zu betrachten. Die Bestügung des Wortes "überhaupt" nach "Unternehmungen" ist nicht nöthig; es ist der Sinn des Paragraphen. Auch die Einschaltung des Wortes "vorgangsfreier" vor "Sicherheit" scheint mir nicht zweckmäßig. Das Defret hat den Zweck, den Gesellschaften eine Erleichterung zu gewähren, mährend denselben nach dem Antrage des Herrn Regez eine größere Beschräntung als bisher auserlegt wurde. Rach meiner Ansicht fann man es im Allgemeinen zutrauens voll den Berwaltungen unserer Ersparnisstassen überlassen, indem sie, wie bisher, auch fünstig für die Interessen überlassen, indem sie, wie bisher, auch fünstig für die Interessen über Betheiligten forgen werden Ich empsehle Ihnen daher das Defret unverändert zur Genehmigung.

Der § 1 wird nebst bem übrigen Inhalte bes Defretes nach Antrag bes Regierungsrathes genehmigt; die von herrn Regez vorgeschlagene Redattion bleibt in Minderheit,

Naturalifationsgefuch

bes Herrn Franz Joseph Justin Biette von Blamont, in Frankreich, Schuhmacher und Landwirth in Cornol, fatholischer Konfession, verheirathet mit einer Kantonsangehörigen und Bater von vier Kindern, welchem bas Ortsburgerrecht von Löwenburg zugesichert ist.

Der Regierung frath stellt ben Antrag auf Ertheilung ber Raturalisation mit Borbehalt ber Entlassung des Betenten aus dem französisschen Staatsverbande.

Migh, Direktor ber Justiz und Bolizel, empfiehlt biefen Antrag mit hinweisung barauf, daß der Betent bereits feit funfzig Jahren im Lande angeseffen und die gesehlich erforderten Garantien darbiete, sowie auch eines fehr gunstigen Leumundes genieße.

Abstimmung.

Bon 91 Stimmen fallen:

Für Willfahr Ubschlag

83

Berr Biette ift alfo naturalifirt.

Strafnachlaggefuch.

Schließlich wird auf den Antrag des Regierungs rathes und der Direftion der Juftiz und Polizei Julius Corbat von Bonfol mit seinem Gesuch um ganzlichen Nachlaß ber ihm wegen Schlägerei und Verwundung auferlegten zweismonatlichen Gefangenschaft und einjährigen Kantonsverweisung ohne Einsprache durch das Handmehr abgewiesen.

Schluß der Sipung: 11/2 Uhr Rachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Siebente Gigung.

Montag ben 26. November 1860. Bormittags um 9 Uhr.

Unter bem Borfite bes Geren Prafibenten Riggeler.

Nach dem Namensaufruse sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bürfi zu Word, Flück, Girard, Imer, Karlen, Isfob; Müllers Fellenberg, Röthliederger, Gustav; Schmied, Andreas; Schneider, Arzt; Steiner, Oberst; Theurillat und Zeesiger; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Isfob; Brands Schmid, Bühlmann, Burger, Bühberger, Carlin, Chevrolet, Chopard, Egger, Heftor; Engemann, v. Erlach, Flicher, Fleury, Flüstiger, Freidurghaus, Frieden, Friedli, Friedrich; Gobat, Großsean, v. Grünigen, Guenat, Hermann, Herren, Hisfig, Heffmeyer, Isaquet, Isaanerat, Imhoos, Benedist; Indermühle in Amfoledingen, Kaiser, Karlen, Ioh. Gottl; Kasser, Knechtenhofer, Withelm; Knuchel, Rohler, Kohti, Koller, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Lehmann, Benedist; Loviat, Lugindühl, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser, Isahan; Moser, Isatob; Moser in Koppigen, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rosselt, Köthlisderger, Mathias; Roth in Wangen, Kothenbühler, Khser, Salzmann, Schmid, Kudolf; Scholer, Schürch, Seiler, Sester, Spring, Trorler, Wagner, Wirth, Witschi und Zwahlen.

Das Brotofoll ber letten Sigung wird verlefen und ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Es werben mehrere Borftellungen angezeigt, berein Berzeichniß am Schluffe ber Berhandlungen folgt; ebenfo eine Buschrift bes Herrn Oberft Gerwer, welcher die Entlaffung von der Stelle eines Großrichters verlangt.

Tagebordnung:

Entwurf Defret.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erganzung und Erweiterung bee § 25 bee Dhingelb. gefeses vom 9. Marg 1841, auf ben Untrag bee Regierungerathes und ber Finange

befchließt:

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

\$ 1.

Die von ben Gerichtsbehörden ausgefällten Urtheile in Ohmgeldfachen find wie bis bahin bem Anzeiger unverzüglich mitzutheilen. Ueberdieß hat die sofortige Einsendung der Aften sammt Urtheil an die Ohmgeldverwaltung stattzufinden.

\$ 2.

Der Ohmgeldverwaltung nach eingeholter Ermächtigung Seitens ber Finanzdirektion fommt in Fallen, wo megen Widerhandlungen gegen die Ohmgeldvorschriften Strafurtheile ausgesprochen worden, das Recht der Refurserklärung zu.

§ 3.

Die gesehliche Frist zur Refurderklärung beginnt am Tage bes Empfangs ber Aften burch die Ohmgeldverwaltung und es leitet diese die weitern Schritte zur Rechtsverhandlung nach Mitgabe ber Art. 449 u. ff. des Berfahrens in Straffachen ein

6 4

Dieses Defret tritt sofort in Kraft und ist bem Generals profurator, sammtlichen Gerichtsprasibenten und den Bezirfssprofuratoren zur speziellen Kenntniß zu bringen.
Gegeben in Bern, den

(Erfte Berathung.)

Scherz, Finanzdireftor, als Berichterstatter. Mehrere gerichtliche Urtheile über Anwendung des Ohmgeldgesetes vom 9. März 1841, welche zur Kenntniß der Finanzdirestion geslangten, machten die Nothwendigseit einer Ergänzung des \$25 bes genannten Gesetes fühlbar, welcher bestimmt, daß die von den Gerichten ausgefälten Urtheile in Ohmgeldsachen den flägerischen Beamten sogleich mitgetheilt werden sollen. Ungesachtet dessen fam es vor, daß die Ohmgeldverwaltung nicht Kenntniß davon erhielt, um noch rechtzeitig die ihr zustehenden Rechtsmittel geltend zu machen. Es wurden sogar Urtheile gefällt, die nicht in der Kompetenz des Richters waren, indem man den Staat einsach verurtheilte. Um denselben nun fünstig vor Schaden zu bewahren, bringt Ihnen der Regierungsrath dieses Dekret, welches die Ohmgeldverwaltung in die Mözlichseit seht, rechtzeitig von den gerichtlichen Urtheilen Kenntniß zu erhalten, damit sie nöthigenfalls die ihr zustehenden Rechtsmittel ergreisen kann. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung dieses Dekretes eintreten und dasselbe in globo behandeln.

Das Gintreten und bie Berathung bes Defretes in globo wird ohne Ginfprache burch bas handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 1 wiederholt im Wefentlichen die Bestimmung des § 25 des Ohmgelogeses, fügt
aber hinzu, daß überdieß die sosorige Einsendung der Aften
sammt Urtheil an die Ohmgeloverwaltung statzusinden habe.
Der § 2 handelt vom Rechte der Ohmgeloverwaltung zur
Refurserklärung. Die Ohmgeloverwaltung hat zwar auch
bisher vom Refursrechte Gebrauch gemacht, aber man hätte
die Frage auswersen können, ob ihr das Recht dazu zustehe, ob
nicht vielmehr der Bezirksprofurator beigezogen werden soll.
Ich halte dafür, es liege im Interesse der Sache, daß der
Finanzverwaltung dieses Recht eingeräumt werde, um Zeit und
Rosten zu ersparen. Die Frist der Resurserklärung ist die
gesetliche, nur in Bezug auf den Beginn derselben sagt der §

3, die Frist beginne am Tage bes Empfangs ber Aften burch die Ohmgeloverwaltung. Der § 4 bezieht sich auf die Infrafitretung und Bollziehung des Defretes. Es wäre noch beizufügen, daß dasselbe in die Sammlung der Gesetze und Defrete aufzunehmen sei. Ich empsehle Ihnen den Entwurf zur Genehmigung.

Das Defret wird ohne Gegenbemerfung burch bas Sands mehr genehmigt.

Gesetzesentwurf

über

Die öffentlichen Primarschulen bes Rantone Bern

Letter Theil.

(3weite Berathung. Siehe Tagblatt ber Großratheverhand. lungen, laufenden Jahrgang, Seite 17 ff.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter Mit dem vorliegenden Entwurse eines Geseyes über die öffentslichen Primarschulen, welcher Ihnen zur zweiten Berathung vorgelegt wird, kann die Reform des Bolksschulwesens in unserm Kantone, so weit es die gesetzgebende Behörde betrisst, als abzeschlossen angesehen werden. Der Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorging, liegt gedruckt in Ihren Handen. Die Bestimmungen der einzelnen Artikel ergeben sich bei einem Blick in denselben, indem am Rande der Hauptinhalt angegeben ist. Ich halte es deswegen für übersüsig, näher über den Iwest des Gesetzes einzureten. Ich glaube auch, da Sie das Eintreten bei der ersten Berathung einhellig beschlossen wich der Borstellungen an den Großen Rath sind nicht eingelangt, das gegen famen mir einige Eingaben zu, die ich dann bei Beshandlung der betreffenden Artikel berückschiegen werde. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des Gesess eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Sandmehr beschloffen.

§ 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel murde bei der ersten Berathung ohne Einsprache genehmigt. Ich werde daher sowohl hier als auch bei andern Paragraphen, wo dieß der Fall ift, einsach auf Genehmigung antragen.

Der § 1 wird ohne Ginfprache genehmigt.

§§ 2, 3, 4 und 5 gufammen.

Herr Berich terstatter. Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Bildung und Beränderung von Schulteisen. Soll der Schulbesuch gehörig überwacht werden, sollen die öfonomischen Berhältnisse der Schule gesichert sein und

eine Menge Uebelstänbe vermieben werben, so ist bie Bilbung von Schulfreisen nothig. Es liegt aber im Interesse ber Schule, baß dieselben nicht zu klein seien; ebenso soll das Gefet Bestimmungen fur ben Fall vorsehen, wo Beranderungen nöthig sind, um folche möglich zu machen.

Mösching. Ich erlaube mir eine Bemerkung bezüglich bes § 2. Ich bin damit einverstanden, daß eigentliche Beranderungen von Schulfreisen nicht ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion stattsinden sollen. Dagegen möchte ich fragen, ob einfache Ausmarchungen der Grenzen eines Schulfreises nicht von der Schulfommission vorgenommen werden können. Ich halte dafür, solche Ausgleichungen sollte man einfach den untern Behörden überlassen.

Matthys. Ich wunsche, daß bei § 2 das Zitat des Gemeindegesets ganz ausgeset und mit dem Datum ergänzt
werde. Sodann beantrage ich bei § 5 eine deutlichere Redaktion und zwar in folgender Fassung: "Ueber die Begründtheit
ber Berweigerung des Austritts aus einem Schulverbande und
bes Eintritts in einen andern Schulverband, ferner über alle
sonstigen Anstände, welche sich bei Beränderung der Schulkreise
erheben, entscheitet der Regierungsrath."

Herr Berichter ftatter. Auf die Einwendung bes herrn Mofching muß ich erwiedern, daß allerdings auch Ausgleichungen ber Grenzen von Schulfreisen mit Genehmigung der Erziehungs direktion statifinden sollen. Den Antrag bes herrn Matthys halte ich für eine Berbesserung der Redaktion und gebe densselben als erheblich zu.

Die §§ 2, 3 und 4 werben unverandert, ber § 5 in ber von herrn Matthys beantragten Redaftion durch das Sandmehr genehmigt.

\$ 6.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezweckt, daß die Bildung gemeinsamer Oberschulen durch besondere Beitrage unterstüßt werde. Analog mit dem bei § 2 genehmigten Antrage wäre hier das Zitat des Organisationsgeses zu vervollständigen.

Der § 6 wird mit diefer Ergangung burch bas Sandmehr genehmigt.

§ 7.

Dhne Ginfprache genehmigt.

\$ 8.

herr Berichterstatter. Dieser Baragraph regulitt bie erste Aufnahme ber Kinder in die Schule und das Bersahren gegen Saumige; er untersagt ferner die Aufnahme nichtschulpstichtiger Kinder. Bei diesem Artisel, wie bei allen spätern, in welchen von Ueberweisung Saumiger an den Gerichtsprassidenten die Rede ist, beantrage ich (infolge einer Eingabe des Regierungsstathalters von Erlach) eine Abanderung in dem

Sinne, daß die Anzeige an ben Regierungsstatthalter stattfinden foll. Ich glaube, der Regierungsstatthalter von Erlach habe recht, wenn er sagt, daß nach dem Strafprozesse alle polizeilichen Anzeigen an den Regierungsstatthalter gemacht werden follen.

Roth von Bipp. Bei § 8 möchte ich eine kleine Einsschaltung beantragen. Es beißt nämlich am Schlusse, daß Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht erreicht haben, die Schule nicht besuchen durfen. Ich sehe nicht ein, warum dieß absolut untersagt sein soll. Ich begreise zwar, daß man den Besuch der Schule von Seite solcher Kinder nicht freigeben darf, im Interesse der Ordnung; dagegen gibt es Fülle, wo es wirklich sogar eine Wohlthat wäre, wenn Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, die Schule besuchen könnten. Ich stelle daher den Antrag, den Eintritt solcher Kinder von der Bewilligung- der Schulsommission abshängig zu machen.

Revel. Es scheint mir, es wäre im Interesse ber Kinder, daß man zweimal im Jahre die Aufnahme gestatten würde statt nur einmal. In der That, wenn einem Kinde bei der ersten Anmeldung zum Eintritt in die Schule irgend eine Eigenschaft fehlt, so wäre es genölhigt, zehn oder eilf Monate zu verlieren, bis es die Schule besuchen könnte. Ich sehe durchaus keinen Uebelstand darin, daß man zweimal im Jahre die Aufnahme in die Schule gestatte. Das ist der Antrag, den ich stelle.

Herr Berichterstatter. Herr Roth möchte auch Kindern welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, den Gintritt in Die Schule geftatten. Diefer Untrag, oder wenigstens analoge Borfchlage murden bei ber erften Berathung weitläufig erortert. Der Große Rath gab die Erheblichfeit vorläufig gu, aber bet der definitiven Redaftionsberathung murde der Antrag verworfen, und zwar aus guten Grunden. Es mare ficher fur die Schule im höchften Grade ftorend, wenn die Aufnahme jungerer Kinder freigestellt werden follte. Es scheint mir das so auf der Hand ju liegen, daß ich nicht weiter darauf eintreten zu follen glaube. Jedenfalls ift zu berücksichtigen, daß im Kanton Bern das schulpflichtige Alter sehr tief geset ift. Es ift schwerlich ein anderer Kanton in der Schweiz, der in Dieser Sinsicht so weit ginge. Aus fanitarichen Grunden schon halte ich bafur, man foll nicht weiter geben Auf Rinder unter feche Jahren muß man in forperlicher und geistiger Beziehung Rudficht nehmen. Dann fprechen auch padagogische Grunde fur den Paragraphen. Solche Kinder fonnen dem Unterrichte in ber Schule nicht folgen, die andern wurden dadurch gestort. Ueberdieß wurde schon früher bemerkt, daß unfere Schulen schon vielfach überfüllt feien, daher foll man fie nicht unnösthiger Weise noch mit 4-6000 Kindern vermehren. Ich glaube, aus den Grunden, aus benen man früher auf folche Untrage nicht eintrat, foll man benjenigen bes Berrn Roth auch heute ablehnen. Was den Antrag des Herrn Revel betrifft, so bin ich entschieden dagegen. Er ist vollständig im Frithume, wenn er meint, es hatte feine Uebelstände, die Aufnahme zweimal im Jahre zu gestatten. Er vergist ganz, daß der Unterrichtsplan eben nicht für ein halbes Jahr berechnet ift, sondern für das ganze Schuljahr. Es beruht diese Bestimmung auf einem Artifel Des Organisationsgefenes, wo der Grundsat ausgesprochen ift, die Schulpflichtigfeit beginne nur einmal im Jahre, nam-lich in dem Frühling, wo die Kinder das schulpflichtige Alter erreichen. Fur Rinder, Die fich von einem Schulfeis in Den andern begeben, ift in einem andern Baragraphen bas Röthige vorgesehen, daß sie zu jeder Zeit Aufnahme finden fonnen. Ich fonnte alfo weber ben einen noch ben andern Untrag zugeben.

Revel. Ich gestehe, daß ich nicht eines Andern belehrt bin, deffen ungeachtet ziehe ich meinen Antrag zuruck, weil er mit dem Organisationsgesetze im Widerspruch steht.

Abstimmung.

Für ben § 8 mit ober ohne Abanderung " die vom Herrn Berichterftatter beantragte Modififation

" den Untrag des herrn Roth

Handmehr.

Minderheit.

\$ 9.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

§ 10.

herr Berichterstatter. Diefer Baragraph bestimmt bie Eintheilung bes Schuljahres, sowie bas Mag ber jahrlichen Schulgeit fur die Sommers und die Winterschule. Bei der erften Berathung wurde die Abanderung beschloffen, daß bei getrennten Madchenschulen die Arbeitoftunden im Minimum von wochentlich 30 Stunden Unterrichtogeit inbegriffen fein follen. Gegen diefe Bestimmung murbe von der Borfteherschaft ber Schulfnnode reflamirt, indem fie municht, daß der Große Rath diese Ausnahmsbeftimmung fallen laffe, oder wenigstens Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit für folche Schulen auf 27 Stunden herabsetze mit dem Zusate, daß das rin weder für die Sommer- noch für die Winterschule die Arbeitoftunden inbegriffen feien. Die Borfteherschaft ber Schulfynode befürchtet, daß der Unterricht der Madchen durch eine folche Bestimmung zu fehr verfummert werden mochte; fie halt auch die Ungleichheit im Minimum der Unterrichtszeit fur getrennte und gemischte Schulen nicht fur begrundet; ferner glaubt fie, daß dem Unterricht wochentlich nicht mehr ale bret Stunden Abbruch geschehen fonne. Diese Einwendungen find ficher nicht unbegrundet und verdienen Berudfichtigung. Der Baragraph, wie er vorliegt, ftimmt zwar mit den bisherigen Borfcbriften überein, indem der Arbeiteunterricht einen Theil des Primarunterrichts bildete, regulirt burch ein befonderes Reglement. Die Bestimmung, wie fie in erfter Berathung angenommen wurde, hatte eine nicht begrundete Ungleichheit gwi= schen gemischten und getrennten Schulen gur Folge. Wahrend man in den Städten und in Ortichaften, wo besondere Mad-chenschulen bestehen, mit bem Schulunterricht fur die Madchen auf 24 Stunden herabgeben fonnte, mußten diefelben an anbern Orten, wo gemischte Schulen find, 30 Stunden Souls unterricht mitmachen und bann erft noch ben Arbeitsunterricht Durch die Bestimmung, daß nur getrennte Schulen in der Ausnahme begriffen find, ergibt fich bas Begentheil fur gemifchte Schulen. Der Untragfteller hatte ben 3wed im Auge, die Schulftunden fur die Madchen überhaupt zu vermindern. Beftugt auf bas Angebrachte, beantrage ich, bas Minimum ber wochentlichen Unterrichtestunden fur gemischte und getrennte Schulen auf 27 herabzusepen und dann beizufugen, daß bie Arbeiteffunden darin nicht inbegriffen feien. Gin fernerer Arbeitoftunden darin nicht inbegriffen feien. Bunft, auf welchen die Borfteberichaft ber Schulinnobe gu fprechen fommt, betrifft die Bestimmung, nach welcher ber Schulcommission bas Recht eingeraumt werden foll, die 18 wochentlichen Unterrichtsftunden im Commer auf einzelne 200chentage zusammenzuziehen. Es fpricht zwar bas Wefet nicht von einzelnen Tagen, aber die betreffende Bestimmung ift fo verstanden. Die Borfteherschaft der Schulfynode verlangt, daß ber Große Rath nicht auf einen folchen Antrag eingehe, und motivirt diefes Begehren; auch fann man nicht bestreiten, daß die angeführten Motive theilweise begrundet find. Indeffen halte ich bafür, es sei schwer, gegen die Bolksanschauung, gegen die Ansichten, wie sie in der ersten Berathung geäußert wurden, anzukämpfen, und deßhalb sah der Regierungsrath sich nicht veranlaßt, in dieser Beziehung eine Abanderung zu beantragen. Dagegen erhielten der Schluß des ersten Lemma und der Rest des Paragraphen folgende Fassung: "Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtstunden ist für Knaben 30, für Mädchen dagegen nur 27 Stunden. Wo bis dahin eine größere Anzahl von Unterrichtsstunden ertheilt wurde, darf dieselbe nicht vermindert werden. Die Mädchenarbeitsstunden sind wesder im Sommer noch im Binter im Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit inbegriffen." Damit wurde dem Antrage der Borsteherschaft der Schulspnode Rechnung getragen.

Mofching. Bei ber erften Berathung magte ich es, einige Bunfche und Antrage bezüglich Der Abfurzung ber Sommerfdule vorzubringen; der Berichterftatter fand fich nicht verantaßt, darauf einzugehen, und der Entwurf blieb uns verandert. Es fallt mir defhalb heute nicht ein, dagegen aufgutreten. Dagegen wird man nicht bestreiten, daß es zweds mäßig fet, altere Rinder, namentlich Anaben, von denen die Mehrzahl auf Feldarbeiten angewiesen ift, auch in jungern Jahren fur folche Arbeiten zu verwenden. Jung gewohnt, alt gethan, fagt das Sprichwort. Sie wiffen, wie die Berhaliniffe in den Berggegenden beschaffen find, wie ein Familienvater in ben Fall fommt, öfter feinen Wohnfit ju andern, um feiner Arbeit nachzugehen. Will man nun die Kinder zwingen, tag-Ich 2-3 Stunden Weg zu machen? 3ch weiß zwar wohl, Daß man nicht überall Ausnahmen machen fanu; aber man foll fie wenigstens da eintreten laffen, wo fie begrundet find. Um dem herrn Berichterftatter ju geigen, daß ich damit ein. verstanden bin, die im Entwurfe vorgeschlagene Stundenzahl beizubehalten, muniche ich nur, daß man die Festsegung ber Schulzeit auf 15 Wochen fallen laffe, dagegen fage, die Sommerschule umfaffe wenigftens 270 Unterrichtoftunden, Deren Eintheilung Der Schulcommiffion überlaffen bleibe. Man foll auch den untern Behörden fo viel Ginficht gutrauen, daß fie eine zwedmäßige Gintheilung zu treffen wiffen.

Gfeller ju Wichtrach. Ich gebe ju, daß biefer Baragraph fehr gut gemeint ift und es fchwer halten wird, etwas Underes an feine Stelle ju fegen. Dagegen halte ich dafür, berfelbe mare gu ftreng fur bas land, und wo man die Une möglichfeit einsieht, etwas durchzuführen, ift es beffer, die Sache fo einzurichten, daß das Gefet vollzogen werden fann. Bei 15 Bochen Commerschule ift dies aber nicht möglich. muffen die Rinder ihren Eltern bei der Arbeit helfen. Wie will eine Wittme, Die einen altern Sohn oder eine Tochter bat, fich andere behelfen? Man fonnte vielleicht über Mangel an Arbeitofahigfeit flagen, mabrend man diefe fordern foll. Wenn einmal die Schulzeit vorüber ift, fo ift es fcmer, aus einem jungen Menfchen noch einen guten Arbeiter zu machen, wenn er fich nicht fruher an Arbeit gewöhnt hat. Daher mochte ich noch einmal ben Antrag ftellen, Das Minimum ber Unterrichtes geit fur ben Sommer auf 30 Wochen zu reduziren. Ich hatte auch Gelegenheit, als Mitgeled einer Schulcommiffion Die Berhaltniffe fennen ju lernen. Dian mandte alles Diögliche an, man fuchte durch Ueberweifung an den Richter Dem, Gefege Bollziehung zu verschaffen, ohne daß man den Zwed erreichte.

Mühlethaler. Ich mochte hingegen nicht zu viel abmarkten. Die gesetzgebende Behörde muß nun einmal einen Maßstab aufstellen; in der Praris wird manche Aenderung einireten. Im Allgemeinen glaube ich, es sei möglich, die Vorsichriften des Entwurfs innezuhalten. Geht man weiter zurück, so wird noch mehr abgemarktet. Wegen einzelner Fälle, die in Berggegenden eintreten können, möchte ich doch nicht, daß man im Gesetz selbst zu weit ginge. Es ist doch heutzutage wichstig, daß die Kinder etwas lernen. Zum Antrage des Herrn Wissching könnte ich allfällig stimmen.

Berger. Wer ein wenig auf bem Lande herum war, machte die Erfahrung, daß diesenigen, welche am meisten die Schule verfäumen, es nicht wegen der Arbeit thun, sondern daß es wegen des Schlingelns auf der Gasse geschieht. Diese Ersahrung machte ich öster, als Schüler und später. Gar oft nimmt ein Kind, das die Schule versäumt, zu der Austrede seine Zuslucht, es habe arbeiten helsen müssen. Gewöhnlich witd es denn auch auf dem Lande nicht so streng genommen, indem man den Verhältnissen oft zu viel Rechnung trägt. Ich war auch Schüler und lernte auch arbeiten, obschon ich ordentslich sleißig in die Schule ging. Ich glaube, der Entwurf gehe nicht zu weit.

Lauterburg. 3ch habe bereits bei ber erften Berathung über diefen Baragraphent, ber allerdings einer ber wichtigften ift, das Wort ergriffen, und bin fo frei, auf mehrere Bunfte, Die Damals erheblich erflart, aber bei der definitiven Redaftion befeitigt wurden, heute gurudzufommen. Buerft will ich einen untergeordneten Bunft berühren. 3ch mochte nämlich im Schlußfate des erften Lemma nach dem Borte "Unterrichtebeit" ein-ichalten "für die Binterschule." Gin anderer Buntt betrifft die Bestimmung eines firen Termins für die Winterschule, welche nach dem Entwurf am erften Montag im November anfangen und ununterbrochen mindeftens bis jum 1. April Dauern foll. Letterer ift ichon ein ominofer Tag. Die Grunde, welche dafür angeführt wurden, halte ich nicht für flichhaltig. Man fagt, es liege im Interesse ber Schule, daß überall der gleiche Lag bestimmt werde. Wenn aber Sinderniffe in Der Ratur der Berhaltniffe begrundet find, fo ift es eine Lacherlichfeit, nur der Uebereinstimmung wegen die Gleichformigfeit festzuhalten. Es murde deshalb bei Der erften Berathung befcbloffen, Die Ginrichtung fo ju treffen, daß Die Behörden nicht gebunden feien. Auf dem Lande finden die Gramen gewohn. lich um die Beit von Maria Berfundigung ftatt; an andern Drien weicht man davon ab. Es mare daher beffer, ftatt "bis jum 1. April" ju fagen: "bis gur Diterzeit." In der Sache felber wird es ungefahr auf das Gleiche heraustommen, aber ich mochte eine Gesegeverletung verhuten. Es gibt Orts fchaften, wo die Eramen mehrere Tage dauern. 2B nn nun Die Winterschule bis jum 1. April bauern foll und Die Ofterzeit vorher eintritt, oder wenn die Schule vor dem 1. April aufhören muß, fo treten Uebelftande ein. 3ch fann daher in ber Beftimmung Des Entwurfes nur ein Beftreben erbliden, in einer unwichtigen Sache einen Termin festzuseten, ber in ben meiften Fällen nicht beobachtet wird. Daher mochte ich ben herrn Berichterstatter bitten, um der Sache willen eine Abanderung zuzugeben. Die Hauptsache ist, daß an einigen wichtigen Bunften, welche die Forderung des Schulwesens bezwecken, fefigehalten werde. Mir ift es gleichgultig, ob ber Berr Berichterftatter fage "bis jum Frühlingseramen," ober "bis jur Dfterzeit"; nur mochte ich vor dem Termine einschalten: "in Der Regel." Go viel über untergeordnete Bunfte; nun fomme ich ju einem Sauptpunfte. Bir haben vom Berrn Berichterftatter vernommen, daß, entgegen dem Beschluffe bes Großen Rathes, die Vorsteherschaft der Schulfynode das Begehren ftellt, bas Minimum der Unterrichtsgeit fur Madchenschulen auf 27 ju reduziren. Ich laugne durchaus nicht, daß in dem Raifonnement der Schulfpnode Grunde vorhanden find, die von ihrem Standpunfte aus eine folche Modififation Des Befetes rechtfertigen mogen. Rur besteht fur mich ber Unterfdied, daß Die Grunde, welche mich bei der erften Berathung leiteten, mich für die damale angenommene Bestimmung auszusprechen, bet mir überwiegen. Die Schulfynode halt hauptfachlich den Standpuntt ber Behorde, Des Lehrers feft; Der Große Rath ift aber feine Schulbehorde. Er ift bafur ba, gegenüber bem Bor. fchlage einer folden Behorde gu erwagen, ob derfelbe ben Berbattniffen des praftischen Lebens entspreche. Ich gebe in folden Dingen den Unforderungen des praftifchen Lebens den Borgug. 3ch erfuchte damals ben Großen Rath, fich recht flar zu machen, warum das Madchen in die Schule gebe, er moge fich als

Gegenfat die Ausbildung eines Anaben benten. Die Bersammlung wird jugeben, baß es etwas anderes ift um die Bildung eines Madchens, etwas anderes um die Bildung eines Anaben, daß ein wefentlicher Unterschied zwischen beiben besteht. Die Bestimmung des Madchens und überhaupt des Weibes ift nicht die gleiche, wie die des Anaben und fpater des Mannes, der in der Schule alles Mögliche lernen foll, um fich fpater ehrenhaft durch die Welt zu bringen, mahrend an das Mädchen wefentlich die Unforderung gestellt mird, fich fo gu bilden, daß es eine gute, tuchtige Sausfrau wird, fein Gemuth veredelt und ausbildet, um die ihm angewiesene Stellung in der Familie einzunchmen. Wenn man das zugibt, fo fommt man von felbst zu dem Schlusse, daß die Anforderungen, welche an die Madchen gestellt werden, gar nicht die gleichen sind, wie Diejenigen, welche an einen Anaben gestellt werden. Wenn Sie weiter geben und dem Dadochen nicht die Möglichfeit geben, fich für die Stellung auszubilden, die es fpater im Leben einnehmen muß, fo begehen Sie gegenüber ber Bestimmung bes-felben eine Ungerechtigfeit. Ich mache Sie aufmerkam, baß biefes Geseh bie Schulverläumniffe viel strenger bestraft, als es nach bisherigen Bestimmungen ber Fall mar. Die faumigen Eltern werden es fpuren, daß wir eine neue Gefengebung haben. Das freut mich, und ich anerfenne es auch als einen Borgug bes Gefetes. Aber hute man fich, Die Cache ju übertreiben, wenn man die Gewalt in den Sanden hat. Wenn man bebenft, daß die Dadden wochentlich 27 Unterrichtsftunden, ohne Arbeitsstunden, haben, also mit hingurechnung der lettern 32-33 Stunden, daß im Falle faumigen Schulbesuches der Regierungostatthalter hinter den Eltern fieht, so werden wir uns wohl besinnen, vom ausschließlichen Standpunfte der Schulbildung aus, wie uns heute vorgeschlagen wird, gegenüber den Unforderungen des praftifchen Lebens ju verfahren. Der Große Rath wird ein gerechtes Urtheil haben gegenüber den Eltern, gegenüber der Schule, und gegenüber den Kindern. Wenn Sie im Befege zu weit geben, fo fonnen Sie ficher fein, daß nach links und rechts Uebertretungen stattfinden werden. Dann können Sie sehen, wohin es kommt, ob man jeden Augenblid die Rinder vor die Behörden sitiren wolle u. f. f. 3ch möchte eben bas Gefet fo einrichten, baß es beobachtet werden fann; ich mochte ein weises Daß halten, und glaube, es bestehe in bem, mas ber Große Rath bei ber erften Berathung angenommen hat. Sie können sicher sein, baß in einigen Jahren bie Madchen ohnedieß im gangen Lande viel gelehrter fein werden ale bisbahin. Die Sache ift einfach. Wollen Sie, baß das Madchen feinen Eltern fruh an die Sand gehe bei hauslichen Arbeiten? Wenn Sie das wollen, fo schrauben Sie nicht im Gefege die Stundenzahl zu hoch, wobei es dem Madchen unmöglich murde, ohne Uebertretung des Gefeges ju Saufe verwendet zu werden. 3ch muß zugeben, daß einige Ungleichheit zwischen getrennten Madchenschulen und den gemichten Schulen entfteht. Es tritt allerdings der nachtheil ein, daß die gemischten Schulen etwas ju furg fommen. 3ch mochte alfo in diefer Begiehung auch nicht zu weit geben, ich mochte nicht eine Wohlthat nur den getrennten Schulen einraumen, fondern fie allen Schulen gu Theil werden laffen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß die Leiftungen der getrennten Schulen größer find als diejenigen ber gemischten. Ich bin überzeugt, wenn ber Große Rath an bem fruher angenommenen Grundfage festhält, fo wird ber Berr Berichterstatter leicht eine entsprechende Redaktion vorlegen fonnen, die auch den Madchen, welche gemischte Schulen befuchen, die gleiche Boblibat einraumt, daß das Minimum ber Untereichtszeit fur fie nur 24 Stunden wochentlich beträgt. Ich bemerfe ausdrücklich, daß es fich nicht um 24 Stunden Unterricht, Alles in Allem, handelt, fondern es find 24 Stunden eigentlichen Primarunterrichts; dazu fommen noch 4-6 Stunden Arbeitsunterricht. Dann ift dieß erft noch das Minimum, und find diejenigen Gemeinden, welche weiter gehen wollen, gar nicht genirt. Aus diesen Grunden bin ich fo frei, ben Großen Rath zu ersuchen, er mochte, wenn nicht am Wortlaute des Baragraphen, wie er bei der erften Berathung angenommen wurde, boch am Grunbsate festhalten, daß bas Minimum be wöchtlichen Unterrichtezeit für Maddenschulen auf 24 Stunden bestimmt werde, wozu noch 4—6 Stunden Arbeitsunterricht fommen.

Straub. Die Bestimmung ber Dauer ber Winterschule nach bem vorliegenden Urtifel legt ben Schulfommiffionen eine Zwangsjade an; und boch find es Behörden, von denen man annehmen darf, daß sie fur die Schule arbeiten werden. Es hängt allerdings von den Schulbehörden viel ab, wie die Schule gedeihe. Wenn Sie dieselben in eine folche Zwangsjade fteden, Daß fie gleichfam zu Polizeidienern werden, welche nur bie Borfchriften des Gefeges zu vollziehen haben, ohne eigene Befugnif, fo werden diefelben weniger Gifer an den Tag legen. Es fann gang gut der Fall fein, daß man in einer Gemeinde etwa bei ungunftiger Bitterung oder bei andern Berhaltniffen, Die Schule unter Umftanden über den 1. April binaus forts bauern läßt; ebenfo fann es ber Fall fein, daß bei fruherm Gintritt des Winters fruher angefangen wird. Um die Dauer der Schule fur den Frühling nicht zu weit hinauszusegen, mochte ich statt des 1. April den 1. März als Termin festsesen, mochte ich statt des 1. April den 1. März als Termin festsesen. Die Schule könnte dennoch, wenn es nöthig wäre, fortgehalten werden bis im Mai. Bezüglich der Bildung der Mädchen bin ich aber mi Herrn Lauterburg durchaus nicht einverstanden. Er meint, das Mädchen bedürse eines geringern Maßes von Untericht als der Arche Scholaus eines geringern Maßes weiter Unterricht als der Knabe. Ich glaube, gerade das Gegentheil fei der Fall. Ich bin nämlich der Ansicht, daß von einer Mutter — wenn Herr Lauterburg vom Weibe sprach, so darf ich von der Mutter reden - fehr viel in Betreff der Erziehung der Kinder abhängt. Sie beschäftigt sich mehr mit ihnen als ber Bater. Diefer geht in's Leben hinaus, aber die Mutter muß die Erziehung überwachen. Wenn fie zwischen ben Schulftunden ihre Madchen zur Arbeit anhalten will, fo hot fie voll= fommen Beit genug bagu. Aber fte muß nicht nur Madchen erziehen, fondern auch Knaben. Wie manche Frau hat bas Unglück, ihren Mann früh zu verlieren, in eine Lage zu kommen, daß sie sozusagen selbst die Hosen anziehen muß? Wie wohl kommt es ihr, wenn die Kinder außerhalb der Schule ihr helsen können? In der Schule allein ist es nicht möglich, Kinder zu bilden, die Erziehung zu Saufe muß damit in Ber-bindung fteben. Daher mochte ich feine Ausnahme machen. Wenn die Schule vorbei ift, tritt das Madchen in den Rreis ber Familie gurud; ju Sause ist sein Wirfungsfreis. In staatlicher Beziehung ist die Mutter, das Weib eine Hauptsperson, welche Staatsburger bilden hilft. Der Bater ist die Dberauffichtsbehörde, aber die Mutter führt die Erziehung. 3ch möchte baher fehr vor ber Anficht warnen, als bedurfte bas Madchen weniger bes Unterrichtes als ber Anabe.

v Känel. Es sind verschiedene Antrage gestellt worden. Herr Mösching möchte die Schulzeit statt in Wochen in einer Gefammtzahl von Stunden aussehen. Sepesman so und so viel Wochen oder so und so viel Stunden, es ist ungefähr gleich. Dagegen sinde ich den Antrag des Herrn Geller unbegreislich und warne davor. Wenn die Bouziehung unserer Geste im ganzen Lande wäre, wie sie sein sollte, so könnte man die Dauer der Schule um einige Wochen reduziren. Das ist aber nicht der Fall. Sett man die Dauer der Schule herab, so wird in der Praris noch mehr herabgesept. Ueberdieß mache ich Sie ausmerssam, daß der Große Rath bedeutende Opfer defretirte für eine bessere Besoldung der Lehrer, sur Errichtung besserer Lehrerseminarien. Wurden diese Einrichtungen getrossen, damit die Kinder weniger in die Schule gehen? Ich glaube nicht. Uebrigens wird es nicht so schule gehen? Ich glaube nicht. Uebrigens wird es nicht so schule gehen? Bed glaube nicht. Uebrigens wird es nicht so schule gehen, die Worschrift des Gestehes zu erfüllen. Wenn guter Wille da ist, so ist gar viel möglich. Ich stimme zu 15 Wochen, aber eventuell stelle ich den Antrag, daß man nicht weiter herabgehe, als auf 12 Wochen. Was die Winterschule betrifft, so wurde der Antrag gestellt, die Bestimmung eines sesten Termins durch andere Besteichnungen zu ersehen, wie "Ostern", "Frühllingseramen" u.

bgl. Das fann ich auch nicht begreifen, das ist nicht Ordenung. Das Frühlingseramen sindet, je nach den Berhältnissen, bald früher, bald später statt. Es muß ein bestimmter Tag sestgeset werden. Eventuel schlage ich vor, es soll Schule gestalten werden bis zum 25. März. Den allerwichtigsten Antrag hat Herr Laurerburg gestellt, indem er eine Redustion des Unterrichts sur Mädchen vorschlug. Ich frage nun: wenn der Große Rath des Kantons Bern erstären würde, daß die Mädchen sich bei Krunden weniger Unterricht bedürfen, als die Knabenschulen, — wie stünden wir da gegenüber den Vorschristen der Pädagogist? wie gegenüber andern Kantonen der Eidgenossenschaft? Es ist mir kein Kanton in der Schweiz bekannt, in welchem ein solches Verhältniß vorhanden wäre. Man fürchtet, die Mädchen könnten zu gelehrt werden, das fürchte ich nicht. In stimme zum Paragraphen.

Leng. Ich möchte ben 1. April burch ben letten Samftag im Monat Marz ersetzen. Es scheint mir, da die Schule mit dem ersten Wochentag anfängt, so sollte dieselbe mit dem letten Tage der Woche aufhören.

Matthys. Zwei Antrage veranlaffen mich, bas Bort ju ergreifen. herr Gfeller ftellte ben Untrag, Die Dauer ber Sommerfchule auf 10 Bochen zu beschränfen. Ge scheint mir, herr Gfeller habe etwas übersehen, daß nämlich bas Sommers halbjahr fieben Monate umfaßt, daß nach dem vorliegenden Baragraphen die Sommerschulzeit aus 270 Stunden besteht, daß es also per Sag nicht einmal zwei Stunden betrifft. 3ch bin überzeugt, ein benfender Landwirth, wie Berr Gfeller, ichiat feine Rinder auch im Sommer gerne mehr als anderthalb Stunden per Lag in die Schule, und er fet damit einverftan. ben, daß Eltern, Die es nicht thun, bem Strafrichter verfallen. Die Borfdrift, welche ber § 10 aufftellt, ift feine ungebuhrliche, fondern eine fehr mäßige; fie umfaßt das Minimum beffen, was der Gefeggeber von den Eltern fordern fann. Das ift bas Gine; Das Undere betrifft den Untrag Des herrn Lauter-burg, die Schulen der Madchen im Winter auf wochentlich 24 Stunden zu beschränfen. Wenn ich auch die Anficht, die Berr Lauterburg über Die Stellung Des Madchens, refp. Des Beibes aussprach, grundfäglich theile, so muß ich andererseits doch an Dem festhalten, mas die Berren Straub und v. Ranel fagten. Wenn das Weib die Pflichten, welche die burgerliche Gefellsichaft ihm auferlegt, erfüllen foll, fo muß es etwas lernen. Wenn es die Rinder gehörig erziehen foll, fo muß es gebildet fein, etwas miffen, und wenn es dem Manne im Leben etwas fein, ihm eine Gesellschaft bieten soll, so gehört eine gewisse Bildung bazu. Im 18., 20., 22. Jahre verheirathet fich die Jungfrau. Es gibt Frauen, beren Zeit nicht ganz in Anspruch genommen wird für häusliche Geschäfte; aber die Masse der Frauen ist nicht in solden Verhältniffen. Wollen Sie dem Kande eine Wohlthat erweisen, fo halten Gie fich an das, was der Regierungerath Ihnen vorschlägt; dann erhalten Sie gute Kinder, gute Hausfrauen, Kinder, die ihren Mattern etwas bieren, Frauen, die ihren Mannern etwas find.

Steiner, Müller. Ich ergreife das Wort zur Untersftügung des von herrn Lauterburg gestellten Antrages. Ich bin nicht ein Feind der Bildung, im Gegentheil, ich will sie fördern belfen. Aber ich glaube, wir haben co hier mit Ueberstreibungen zu thun. Es heißt am Schlusse des \$10, daß da, wo disher eine größere Anzahl von Unterrichtöstunden ertheilt wurde, dieselbe nicht vermindert werden dürse Wenn nun eine Gemeinde so thöricht wäre, für die Kinder 10—12 Stunden Schulunterricht per Tag einzusühren, wer fönnte sie erlösen Wan fönnte nach dem Gesehe die Stundenzahl wohl weiter hinausschrauben, aber nicht herab. Weder der Erziehungs. dieselbire darin gerade eine Gesahr für die Schule, denn eine Menge Gemeinden werden sich wohl hüten, unter solchen Umständen die Zahl der Unterrichtsstunden zu vermehren. Ich

habe mit großem Bergnugen vernommen, daß unsere Babagogen nicht alle über den gleichen Leisten geschlagen find, daß ein guter Theil berfelben in der Synode der Unficht maren, es folle ein Marimum der Schulzeit festgesest werden, das den Berhältniffen des Lebens entspricht. 3ch hatte erft legihin Gelegenheit, mit einem fompetenten Manne, mit einem Badagogen, zu fprechen. Er fagte mir, man gehe in unferm Rantone bezüglich des Schulmefens fo weit, daß man es erft in einem paar Jahren erfennen werbe; es gebe ein Alter, mo rothe Baden mehr werth feien als brei Sprachen im Ropfe. Es ift richtig, daß der Knabe mehr Kenntnis nothig hat als bas Madchen; Diefes wird aber auch bei einer wochentlichen Unterrichtegeit von 24 Stunden fich eine Bildung erwerben fonnen, welche fur feine Bestimmung hinreicht Die Gefahr ber Ueberbildung ift weit größer. Bas haben wir in den Städten? Man überhäuft die Madchen in der Schule mit Unterrichtsgegenständen aller Art fo fehr, daß man jum Turnen greifen muß, jum Burgeln, um dem Korper Bewegung ju geben. Die weibliche Bevolferung muß immer bei ben Buchern figen, fo daß fie am Ende die einfachften hauslichen Berathe nicht mehr zu handhaben verfteht. Die Leute werden dabei verweichlicht; es bat einen nachtheitigen Ginfluß auf die Generation, und ich fürchte, wenn man jest Savonen nicht erobert, fo werde das funftige Gefchlecht es nicht erobern fonnen. 3ch halte bafur, Die Beitimmung, wie Berr Lauterburg fie beantragt, genüge. Berr Muhtethaler bemertte, er tonne jur Festjebung eines Maximums ber Unterrichtogeit stimmen. In diefer Beziehung faffe ich die Sache fo auf: von zweien Gines, entweder nehmen Sie ein großes Marimum an, und dann gibt es Bemeinden, Die es nicht handhaben, oder Sie segen ein mäßiges Marimum fest und handhaben es streng. Ich halte es mit dem lettern. Gerr Berger behauptete, wer die Schule nachläßig besuche, schlingle gewöhnlich herum. Ich gebe gu, daß im Dber- land eigenthumtiche Berhaltniffe in Betreff der Beschäftigung der Kinder obwalten mogen; in andern Landesgegenden ift es leichter, dieselben jur Arbeit anzuhalten. Ich fomme also zu dem Schlusse, daß man das Minimum der Unterrichtezeit so einrichten foll, daß es innegehalten werden fann; dafür ift eine wochentliche Unterrichtegeit von 24 Stunden genugend, Ferner ftimme ich fur Streichung bee Schluffages, ber eine gang lacherliche Bestimmung fur bie Gemeinden enthalt,

Wenger. Der § 10 theilt das Jahr in Sommers und Winterschule ein; damit bin ich einverstanden. Dazegen wird bestimmt, wie viel Zeit für die Sommers und wie viel für die Winterschulen zu verwenden sei. Da hätte man den Schuls behörden etwas mehr Latitüde einräumen sollen. Ich möchte daher ein Minimum der Unterrichtszeit für das ganze Jahr sestlegen, dessen Wertheilung aber der Schulsommission überlassen. Auch vermisse ich im Paragraphen eine Bestimmung über das Abhalten der Prüfungen, während das Primarschulgeses von 1835 einen eigenen Artisel darüber enthält, welcher vorschreibt, daß alljährlich für sede Schule wenigstens eine öffentliche Prüfung staussinden soll, deren Ergebniß in das Protofoll der Schulsommission auszunehmen sei. Ich halte die Prüfung für einen wichtigen Alt und wünsche, daß am geeigneten Orte analog mit dem frühern Gese eine Bestimmung darüber ausgenommen werde. Endlich sehe ich nicht ein, warum das Wort "getrennten" vor "Mädchenschulen" stehen soll, da sich die Trennung von seihit versteht, und beantrage deshalb eine Berz besserung der Redastion in dem Sinne, daß das Wort "gestrennten" gestrichen werde.

v. Kanel. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung auf bas Botum dis herrn Steiner, welcher mit grellen Farben schilderte, wie die Madchen verzogen werden. Es ift etwas Wahres daran, aber es hat nicht Bezug auf das, was wir hier berathen. Es gilt hauptfächlich für die höhern Töchtersschulen in den Städten, nicht für die Madchen auf dem Lande.

Die Bauernmadchen werben besthalb nicht verweichlicht, wenn fie fcon 27 Stunden wochentlich in Die Schule gehen.

Herr Berichterstatter. Ich muß gestehen, ich bin eigentlich erschrocken fur ben Ranton Bern, als ich einige ber geftellten Antrage vorbringen horte. Bill's Gott, tommen mir nicht fo weit, nur 10 Bochen Sommerschule zu Defreifren. Bir wurden dadurch hinter die Rantone gurudgeben, die noch am weiteften gurud find, weiter als Bauis. Wir haben die Stellung der Lehrer verbeffert, und nun wurde man gleichsam fagen: das ift geschehen fur eine Schule, die faum das halbe Jahr dauert. In einer Schulzeit"von 25-27 Wochen jahrlich ift es nicht möglich, die jungen Berner dabin ju bringen, wo mir munichen muffen, daß fie in Bezug auf Bildung fteben. Richt einmal in Deftreich besteht eine fo geringe Schulzeit. Saben Sie vergeffen, mas in der erften Berathung nachgewiesen wurde, daß wir bezüglich der Schulgeit fo weit jurudfteben als irgend ein Ranton in der Schweiz? Saben Gie vergeffen, daß das Befen bisher 8 Bochen Ferien geftattete, Die freilich in einzelnen Orten bis auf 12 Bochen ausgebehnt wurden, aber feineswegs in ber Mehrzahl ber Schulen. Gehr viele Gemeinden haben bieber bas Gefuch gestellt, bis auf 12 Bochen Ferien halten gu durfen, und die Behorden gaben es jeweilen gu. 3ch fann aber auch das Beifpiel von Saanen anführen, wo ein Beamter fich anheischig machen wollte, wegen Schulverfaumniffen zu ftrafen, wenn mehr als 17 Bochen Ferien feten. Aber das ift eine Ausnahme, 3ch will Saanen nicht zu nahe treten, aber ich mochte dann auch nicht folche Berhaltniffe auf andere Landestheile anwenden. 3ch glaube, man fei bei ber erften Berathung bezüglich ber Schulgeit giem. lich weit gegangen. Es bestätigt fich aber, wie im Leben oft, auch hier Das Sprichwort; wenn man den fleinen Finger gibt, fo verlangt man am Ende die gange Sand. Welchen 3wed will man durch diefes Wefet erreichen? Bas die Berfaffung erreichen will, und das fonnen wir gewiß nur durch einen langer anhaltenden Unterricht erreichen Bir muffen in diefer Beziehung gewiß etwas gleichartiges aufftellen. Defimegen haben Sie früher die Aufftellung eines Unterrichtsplanes be-Deßwegen Schloffen. Dann fann man aber nicht an ben einen Orten 10, an andern nur 4 Monate Schule halten laffen. Degwegen muß man hauptfächlich barauf halten, baß die Binterfcule gehörig gehalten werde; defihalb wurde die Zeit genau firirt, Brechen Sie ba ab, ftellen Ste Bestimmungen auf, nach benen am einen Orte fo, am andern anders verfahren werden fann, fo ift bestimmt die Durchführung eines übereinstimmenden Unterrichtplanes unmöglich. Das im Allgemeinen; nun fomme ich zu den einzelnen Antragen, herr Mösching will 15 Bochen (ober 270 Stunden, wie er es berechnet) fur die Sommerschule beibehalten, aber die Bertheilung der Unterrichtoftunden gang ber Schultommiffion überlaffen. Gegenüber Diefem Antrage laßt fich alles geltend machen, mas die Borfteberschaft ber Schulfynode gegen die Bestimmung vorbrachte, daß es der Schultommiffion freifteben foll, die Unterrichtoftunden in der Boche ju vertheilen; es pagt bann auch auf ben Untrag bes herrn Gfeller. Die Borfteberschaft ber Schulfynobe fagt namlich in ihrer Eingabe folgendes: "Benn die 15 wochentlichen Unterrichtoftunden, welche als Minimum vorgeschrieben find, nur auf etwa 3 Tage verlegt murden, die Schuler alfo zu ben vielen Ferien noch mahrend ber Schulzeit 3 Tage per Boche und vielleicht noch 3 Tage nach einander von der Schule ganglich befreit maren, fo murden fie gang ficher mahrend des Soms merhalbjahres berfelben entfremdet, und vieles muhfam Erlernte fiele in diefer Jahredzeit der Bergeffenheit anheim. Erscheinen fie aber jeden Tag, wenn auch nur auf 3 Stunden, fo erfaltet ber Gifer nicht ganglich; Die Schule leiftet bei gleicher Stundengabl in unterrichtlicher Beziehung bedeutend mehr und beim Beginn ber Winterschule braucht ber Lehrer weniger Zeit, um bas Bergeffene wieder aufzufrischen, weniger Mube, um den im Sommer etwas erfalteten Eifer in den Schülern wieder anaufachen. Aber auch ber wohlthätige fittliche Einfluß ber

Schule geht weniger verloren, wenn die Schuler fich baufiger in derfelben vereinigen. Uebrigens bleibt ja den Kindern bei der vorgeschlagenen Bertheilung des Unterrichts zwischen den hauptarbeiten immer noch ein voller halber Tag ju landwirth= Schafilicher Beschäftigung. Wir muffen baber bringend munichen, daß der Tit. Große Rath auf den oben angeführten Antrag, wenn berfelbe bei ber zweiten Berathung wiederholt werben follte, nicht eingehen mochte." Die Synode glaubte nämlich, ber Untrag fet nicht aufgenommen worden, aber eine folche Bestimmung ift wirklich im Gesethe. Run will aber Herr Mösching noch weiter geben, und dagen möchte ich doch gels tend machen, daß im Bangen das Raifonnement der Borfteberschaft der Schulinnode richtig ift. Wenn Sie Die Bertheilung ber 15×18 Unterrichisftunden Der Schulfommiffion überlaffen, fo riefirt man an einzelnen Orten vielleicht monatelang gar feine Schule ju haben. Der Zwed der Sommerschule ift weniger, Fortschritte ju machen, als dafür zu forgen, daß im Sommer nicht vergeffen werde, was im Binter gelernt wurde. Daber mochte ich vor dem Untrage des herrn Mofding warnen. Bas gegen den Untrag Des herrn Gfeiler ju fagen ift, brachte ich foon im Gingang an. Wenn irgend etwas übertrieben ift, fo ift es das, wenn man die hervorgehobenen U belftande auf bie Mehrzahl der Schulen anwenden will. Go fiblecht fteht es im Lande nicht, wie man nach den Behauptungen einzelner Redner annehmen konnte. Run fomme ich jum Untrage Des Beren Lauterburg. Er fcheint es heute, wie früher fchon, nicht recht zu finden, wenn Untrage, die erheblich erflart wurden, bei ber befinitiven Redaftion verworfen werden, und zeigte heute, wie fruher, einige Empfindlichkeit. Ich glaube entichieden, wenn bei Gefegesberathungen hier Befferes geltend gemacht und berudfichtigt werden fann, mas in den meiften gallen geschieht, fo foll der Berichterstatter gegen folche Borichtage nicht taub fein und diefelben als erheblich jugeben. Wenn bann aber der Regierungerath nach nochmaliger Brufung der Sade findet, der urfprungliche Borfchlag folle belbehalten werden, bann follen hier die Untragsteller nicht empfindlich fein. Es ift nicht richtig, wenn herr Lauterburg fagt, es handle fich um eine Kleinigfeit Rein, es handelt fich um eine fehr wichtige Sache. Wenn Sie ben vorliegenden Artifel nach dem Untrage des herrn Lauterburg annehmen, fo ift es nicht möglich, ben Unterrichtsplan durchzuführen, und dann murde bald ein großes Befchrei entstehen über die großen Opfer, welche fur das Schulwefen gebracht werden, und über die geringen Leiftungen ber Schulen. Berr Lauterburg fprach von Uebertreibungen. glaube, er hatte felber etwas weniger übertreiben fonnen. Das Botum des herrn Lauterburg wird mahrscheinlich nicht nur auf mich, fondern auch auf andere Mitglieder der Berfammlung ben Gindruck gemacht haben, namentlich fur ein Mitglied ber Schulbehörde Der Stadt Bern fei viel barin übertrieben, namentlich wenn er fagt, es fei nicht möglich, bas Befeg, wie es vorliegt, durchzuführen. Bu den fpeziellen Untragen Des genannten Redners übergehend, will ich den erften zugeben, baß nach dem Borte "Unterrichtozeit" im vierten Cape eingeschaltet werde gfur die Binterfcule." Begen die Erfepung des feften Termine der Binterschule aber durch einen unbestimmten Musbrud, wie "Diterzeit" ober etwas Aehnliches mußte ich mich entichieden aussprechen. Budem finde ich, es fei faft lacherlich, fich am 1. April zu ftoßen Man wollte nun einmal einen bestimmten Beitraum fur die Gintheilung des regelmäßigen Schulunterrichtes; Der ermahnte Untrag hatte gur Folge, Daß das Befet fehr unbestimmt lauten murde. Es ware nach meiner Unficht eine fur Das Schulwefen fehr nachtheilige Bestimmung, weil man von den Schulen unmöglich etwas bestimmtes ver-Wenn man dieß will, fo muß auch eine belangen fonnte ftimmte Beit festgesett werden, in ber Schule gehalten werden foll. Die Ginfchaltung der Borte "in der Regel" laft die Sache auch unbestimmt. Gin dritter Antrag betrifft die Berminderung der Unterrichtszeit fur die Madchen (ich glaube, für die Knaben wolle herr Lauterburg eine folche Berminderung nicht) auf 24 Stunden. Da gibt er zu, die Borfteherschaft der

Schulfynobe habe in pabagogischer Sinficht recht, aber er behauptet, das praftische Leben verdiene den Borzug vor padas gogifchen Raifonnements. 3ch glaube, wenn diefer Gat des herrn Lauterburg, des Prafidenien der Schulfommiffion der Stadt Bern, befannt wird, fo werde man fich deghalb viel in den Blattern herumbeigen. Darüber ift viel zu fagen. Herr Lau. terburg hat fich fehr weitläufig über die Bestimmung des Madchens ausgesprochen. Ich muß erflären, daß ich von vielen verftandigen Mannern, die nicht Badagogen find, horte, baß man un-recht thue, von Madchen weniger Schulfenntniffe zu verlangen als von Anaben. Ich hätte gerne noch näher nachgewiesen, daß wirklich von Uebertreibung im Gesetze nicht die Rede fein kann. Man will durchaus nicht zu viel von den Mädchen verlangen; man verlangt hier weniger, als in vielen andern Rantonen verlangt wird. Darf man bas nicht berudfichtigen? Sollen wir nach dem Rubme ftreben, möglichft wenig fur Dad. chenbildung zu thun? Ich gebe nichts fur diefen Ruhm. 3ch glaube, wenn die Behörden nicht mehr verlangen, als mit den Berhältniffen des praftifchen Lebens verträglich ift, fo foll man es anerkennen. Nach dem Antrage des Herrn Lauterburg, Die Unterrichtszeit für die Mädchen auf 24 Stunden wöchentlich zu reduziren, hatten wir gegenüber dem Entwurf einen Unterschied von 6 Stunden, gegenüber dem Antrage der Borfteherschaft der Schulspnode einen solchen von 3 Stunden. So weit, die Schulzeit um 6 Stunden herabzusehen, durfen wir nicht geben; es ware nicht gut. herr Straub erblickt eine Zwangsjacke fur Die Schulkommiffionen im § 10. Er fest voraus, die Schulkommiffionen feien fo, wie fte fein follten, wie fte aber ficher nicht find; das wird Berr Straub mir zugeben. Die Schulfommifftonen thun an den meiften Orten nicht, was man von ihnen verlangt. In diefer Beziehung berufe ich mich auf die amtlichen Berichte der Regierungestatthalter. Wenn Die Schulfommissionen aber nicht find, wie fie fein follten, so ift es sicher gut, wenn in gewisser Beziehung ihnen nicht alles überlaffen wird. Man barf in folden Fragen die Sache nicht aus dem Auge verlieren, und nicht der Schulfommiffionen wegen Bestimmungen in das Befet aufnehmen, die der Sache nachtheilig werden fonnen. Wenn Die Schule etwas leiften, wenn der Unterrichtsplan ausgeführt werden foll, fo darf es nicht der Schulfommiffton freifteben, Die Winterschule zu ichließen, wann es ihr bequem ift. Der Antrag des Herrn Straub ginge dahin, es derfelben freizustellen, daß die Winterschule auf 1. Marz geschloffen werden fonne, fo daß man nur vier Monate Winterschule hatte. Ich betrachte Diefen Untrag ale fur Die Schule fehr nachtheilig und glaube von herrn Straub erwarten ju fonnen, daß er denfelben jus rudziehe, wenn er dieß einsieht, nach dem, mas er in feinem Rreise für die Schule leiftet. Den Antrag des herrn Lenz gebe ich als erheblich zu, weil die Abweichung nicht fehr bebeutend ift. Berr Steiner unterftutte den Untrag Des Berrn Lauterburg und zog gewaltig gegen lebertreibung los, namentlich gegen den letten Absat des Paragraphen. Er ließ seinen Wist über wichtige Sachen spielen und suchte auch der Schuls spinode Eines anzuhängen. Ich denke, die Mitglieder der Schulspinode werden sich über diesen etwas wohlseilen Spot bes herrn Steiner ju troften wiffen. Er mußte fehr wichtig ju machen, wie die Gemeinden, welche eine größere Zahl von Unterrichtöftunden haben, als der Entwurf vorschreibt, nach dem Schlußsaße des § 10 in Berlegenheit famen, weil man die Zahl wohl hinaufschrauben, aber nicht mehr herabsetzen könne. Das ist eine Uebertreibung, indem das Gesetz der Erziehungsdirektion die Kompetenz gibt, auch da nachzugeben. Much eine Gefährdung der Freiheit der Gemeinden will man n diefem Baragraphen erbliden. Das ift ein Bolima, den man gerne bet gewiffen Unlagen figuriren läßt. Uebrigens glaube ich, es liege feine Gefahr barin, wenn die Behorden möglichft viel Stunden fur ben Unterricht der Rinder verlangen; es ift bieß nach meiner Unficht weniger gefährlich, als wenn bas Begentheil verlangt wurde. Wenn man verftandig fein will, darf man fich auf das berufen, was in andern Kantonen und anbern Staaten besteht, und in biefer Beziehung fallen alle Einwendungen bes herrn Steiner bahin. Die rothen Baden laffe ich auch gelien, es ift eine fchone Sache fur Kinder, wenn fie blubend aussehen. Aber Sie fonnen fich im Lande umsehen, in Ortschaften, wo man mehr für die Schule verlangt, als das Befet will, in den fortgefchrittenen Bemeinden des Kantons, Sie werden deswegen die Kinder nicht bleich finden. In dieser Beziehung erwähne ich der tröstenden Aeußerung eines Mannes, den ich bei Anlas der Versammlung ber gemeinnütigen Gefellschaft in Glarus fprach, des Berrn Seminardireftor Boll, melder fagte, es habe ihm recht wohl gethan, wieder in den Kanton Bern jurudjufehren, bas jugendlich frifche Aussehen der Rinder gu feben gegenüber dem, mas er anderwarts beobachtet. Bas Die Gymnaftit betrifft, fo glaube ich, man durfe über dieselbe nicht fpoiten, weil fie fur vie förperliche und geistige Ausbildung der Jugend ein vor-treffliches Mittel ist. Deshalb sehen Sie, daß man in den Kantonen Zürich und Aargau sogar in den Landschulen das Turnen einüben will. Ich glaube, es werde nicht lange gehen, bis man auch im Kanton Bern in dieser Beziehung etwas beginnen muffe. Es ift übrigens merfwurdig, und der Gedante brangte fich mir mahrend des Botums des Geren Steiner auf, wie es möglich fei, daß von einer Seite, wo man das Glud hatte, vortreffliche Schulen zu benuten, wo man gewiß feine Opfer scheut, seine Kinder gehörig bilben zu laffen und benfelben viel mehr Unterrichtsstunden auferlegt, als bas Befet verlangt, wie man dann seinen With hier anspannen kann, um das Geset lächerlich zu machen. Ich überlasse es der Ber- sammlung, ein solches Berfahren zu beurtheilen. Was man für fich felbft ale vortheilhaft betrachtet, follte man für Undere nicht als lächerlich darstellen. Herr Wenger wunscht, daß ein Minimum für das ganze Jahr festgeseth werde. Ich glaube, das ware nicht gut, weil es wichtig ift, daß die Winterschule ununterbrochen stattsinde. Es muß Ordnung in der Sache sein und man darf den Zweck des Gesetzes nicht aus den Augen verlieren; ich fonnte daher feinen Untrag nicht zugeben. Derfelbe Redner will auch Bestimmungen über die Brufungen in bas Geset aufnehmen. In dieser Beziehung hat herr Wenger überfeben, daß der § 36 dem Regierungerathe Die Befugnif einraumt, in einer Schulordnung Vorschriften über die Prufungen aufzustellen. Man glaubte nicht, daß folche Bestimmungen in das Geset felbst gehören. Ein dritter Antrag des Herrn Wenger geht dahin, das Wort "getrennten" vor "Mädchenschulen" zu streichen. Damit ist nichts gesagt, indem Madchenschulen immer getrennte Schulen find gegenüber gemijchten. 3ch bitte ab, wenn ich etwas lebhaft geworden bin, aber Sie werden zugeben, daß diefer Baragraph ein ungemein wichtiger, eine Lebensfrage für die Schulen ift; beghalb glaubte ich, mit aller Rraft gegen Borfchlage auftreten ju follen, bie unfer Schulwefen auf einen üblen Weg bringen wurden.

Abstimmung.

Für ben § 10 mit ober ohne Abanderung " Untrag des herrn Berichterftats

den Untrag bes herrn Gfeller (Reduftion der Sommerschulzeit auf zehn Wochen)

Der eventuelle Untrag bes Berrn v. Ranel, betreffend die Schulzeit, fallt somit dabin. Für den Antrag bes herrn Mosching (ftatt 15 Wochen zu 18 Stunden zu seten 270

Stunden)

Dagegen

Für den Untrag bes Berrn Leng

Straub (ben Schluftermin ber Winterschule auf 1. Marg festzuseben) Für den Antrag des herrn Lauterburg

(benfelben Termin auf Oftern festaufenen)

Sandmehr.

Minberheit.

42 Stimmen. handmehr.

Minderheit.

Der eventuelle Antrag bes Herrn v. Kanel (Festfetung bes 25. März) fällt fomit bahin.

Für ben jugegebenen Untrag bes Gerrn Cauterburg (Ginschaltung ber Worte "für bie Winterschule" nach "Unterrichtszeit")

bie Winterschule" nach "Unterrichtszeit") für ben Antrag des Herrn Lauterburg (Herabsegung ber wochentlichen Unterrichtzeit für Madchen auf 24 Stunden)

fur ben Unirag bes herrn Wenger (Seftfebung eines Minimums ber Schulzeit
fur bas gange Jahr)

Für den Untrag Des Herrn Steiner (Streich. ung des Schluffagee)

Bur den Antrag Des herrn Benger (Aufnahme einer Bestimmung über Die Bru. Sandmehr.

Minderheit.

"

\$ 11.

Lauterburg. 3ch erlaube mir eine Anfrage an ben Berrn Berichterstatter, vorläufig aber eine andere Bemerfung. Schon wiederholt geschah es, daß, wenn von Seite eines Mitgliedes der Berfammlung über die Sache, nicht über Berfonen, Bemerfungen gemacht wurden, ber Gerr Berichterstatter es als personliche Bemerfung auffaßte. Sch glaube, es sei bieß eine Verfennung ber Stellung bes Berichterstatters. Die Berathungen mußten furios heraustommen, wenn man ein folches Berfahren gur Regel machen wollte. 3ch mochte es mir baher von mir aus verbitten, wenn folche Bemerfungen über einen Berathungsgegenstand perfonlich aufgefaßt werden. 3ch barf um fo mehr diefe Bemerfung machen, ale fchon einige Male von andern Berichterstattern auch Borwurfe gemacht wurden, die ich nicht einfach hinnehmen mag. 3m § 11 ift Die Bestimmung enthalten, wie lange Die Ferten Dauern, wie fie vertheilt werden follen und daß den Lehrern rechtzeitig davon Renntniß zu geben fei. Mir ift bas nicht gang flar. Die Lehrer haben bas Recht, den Sigungen ber Schultommiffionen mit berathender Etimme beiguwohnen, Daber ift vorauszufenen, daß fie von der Beftf pung der Ferien Renntnig erhalten. 3ch will gewärtigen, welche Ausfunft ber Berr Berichterftatter Darüber geben wird. 3m Schluffage heißt es, der Lehrer fonne bie Schule in zwei Sauen aussehen, erftens in Rothfallen und zweitens wenn die Berfammlung der Kreissynode oder deren Konferenzen auf einen Schultag fallen. Mit dem erften Theile Des Capes bin ich einverftanden, nicht aber mit dem zweiten, weil der Bersammlungstag der Konferenzen oder ber Kreis. fpnobe jum voraus dem Lehrer befannt ift, und diefer fich alfo bei ber Schultommiffion vorfeben fann. Es ift im Intereffe der Sache wunschar, daß die Schulsommission Kenninis erhalte. Eventuel stelle ich den Anirag, das lette Lemma bes Baragraphen in dem Sinne zu modifiziren, daß nur gesagt werbe, ber Lehrer fonne in Rothfallen von fich aus die Schule aussehen. Wenn dann der Berr Berichterstatter fachliche Grunde Dagegen anführen fann, fo werde ich ben Untrag gurudziehen.

Herr Berichterstatter. Herr Lauterburg hat heute auch nicht zum ersten Male dem Berichterstatter einen Sermon gehalten über Persönlichkeiten. Ich will das Urtheil der Berfammlung anheimstellen, ob es sich der Mühe lohne, ob es der Kall sei, über das Gesagte empfindlich zu werden. Ich habe auf die Stellung des Herrn Lauterburg als eines Mitgliedes der hiesigen Schulfommission hingedeutet; das ist Alles. Ich trage den Bemerkungen des Herrn Lauterburg so viel als möglich Rechnung, und beruse mich dießfalls auf die Verhandslungen. Wo ich aber die Ueberzeugung habe, daß er im

Sagblatt bes Großen Ratbes 1860.

Unrecht ist, da bin ich entschieden dagegen. Immerhin spreche ich mich mit Schonung aus, jedenfalls so schonend, als er es gewohnt ist aufzutreten. Wenn er aber den Vorschlägen des Regierungsrathes den Vorwurf der Lächerlichseit, der Uebertreibung u. dgl. macht, so soll er es dann auch nicht übel nehmen, wenn man seine Worte nicht immer so gar genau adwägt. Ich wiederhole aber, daß ich mich seines Ausdruckes bediente, der ihm das Recht gäbe, sich über eine Beleidigung zu beschweren Was die Bemerfung des Herrn Lauterburg über das erste Lemma des Artifels betrifft, so ist allerdings richtig, daß die Lehrer den Sigungen der Schulfommission beiwohnen können; aber es ist möglich, daß ein Lehrer denselben nicht immer beiwohnt. Daher ist es gut, wenn der Lehrer mit zwei Worten von den Beschlüssen in Kenntniß gesetzt wird. Ich glaube, man dürse auch die im letzten Lemma enthaltene Ausnahme in das Gesetz aumehmen, weil die Lehrer gesetlich verpslichtet sind, die Kreissynoden und deren Konserenzen zu besuchen, deren Sitzungen nicht immer lange zum voraus besannt sind. Endlich werden die Sitzungen der Schulsommission nicht fo regelmäßig gehalten, um eine Anzeige an den Lehrer übersslüßig zu machen. Ich möchte Ihnen daher den § 11 unverzändert zur Genehmigung empsehlen.

Lauterburg gieht feinen Untrag gurud.

Der § 11 wird burch das Sandmehr genehmigt.

§ 12.

Lauterburg. Nur über ein einziges Wort eine Bemerfung Es heißt im zweiten Lemma dieses Baragraphen, weitere Ausnahmen in Bezug auf das Minimum der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Winter u. s. w. könne, wo besondere Berhältnisse sie "nothwendig" machen, die Erziehungsdirektion gestatten. Ich wünsche nur, daß der Herr Berichterstatter zugebe, statt "nothwendig" zu sehen "wünschdar". In der Wirklichkeit wird es ziemlich auf das Gleiche hinaussommen, aber streng genommen, kann es zu Uebelständen sühren. Es kann eine Gemeinde in den Fall kommen, eine wünschdare Nenderung zu treffen, die aber eigentlich nicht nothwendig wäre.

Herr Berichterstatter. Ich sehe wirklich in bieser Aenderung feine Verbesserung. Ich glaube, solche Ausnahmen von den gesetlichen Borschriften sollen nur da gestattet werden, wo die Verhältnisse sie nothwendig machen. Der Ausdruck "wünschbar" ist zu unbestimmt. Als Regel soll gelten, was die Borschriften des Gesetzes gebieten. Es wird anerkannt, daß es Verhältnisse geben kann, wo es gut sei, Ausnahmen zu gestatten; diese Verhältnisse wurden näher bezeichnet, und ich glaube, man sollte sich dabei beruhigen können.

Lauterburg gieht feinen Untrag gurud.

Der § 12 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

§ 13.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph will, bas bie Schule fleißig besucht werbe; er bezeichnet die Grunde, die als genügend gelten, um Schulversaumnisse zu entschuldigen; endlich gibt er dem Lehrer die Kompetenz, in besondern, im Gefete nicht vorgesehenen Fallen die Kinder vom Besuche ber

Begen bie lettere Bestimmung Schule ju bispenfiren. temonstrirt ebenfalls die Borfteherschaft ber Schulfnnode. 3ch habe Diefelbe feiner Beit zugegeben, nicht weil ich glaubte, fie fei nothwendig, indem nach der erften Redaftion des Entwurfes folche Falle immerhin hatten berudfichtigt werden tonnen. 3ch hielt jedoch dafür, es fei nicht gefährlich, diefen Sag aufzu. nehmen, weil ich glaubte, ein Lebrer werde nicht ohne Grund feinen Schulern Die Erlaubniß ertbeilen, Den Schulbefuch aus. aufegen. Run macht man aber aufmertfam, daß gar oft Lehrer fcwach genug fein wurden, gegenüber einflugreichen Eltern von biefer Kompeteng nicht gewiffenhaften Gebrauch zu machen, und fo die Lehrer in eine fcbiefe Stellung famen. 3ch muß gefteben, nachdem erfahrne Schulmanner fich in Diefem Sinne Darüber ausgesprochen haben, munschte ich, daß Das zweite Alinea gang gestrichen werde. Auch der Regierungsrath hat Dieß genehmigt. Man hatte bann im erften Lemma nach bem Worte "gelten" einzuschalten "namentlich."

Möfching. Als gultige Entschuldigungsgrunde werden im Gesetze angeführt: Krankheit des Schülers, unter Umsständen auch Tod der Eltern, Todesfälle in der Familie "und" sehr ungunstige Witterung u. s. w. 3ch wunsche nun, daß das Wörtchen "und" ersetzt werde durch "oder". Bezüglich des letzten Satzes hatte ich bereits den Entschluß gefaßt, auf Streichung desselben anzutragen. Bisher wurde es so gehalten, daß die Schulsommission nöthigenfalls das Aussehen der Schule auf einen Tag auf Begehren bewilligte. 3ch stimme daher auch zur Streichung.

Lauterburg. Das ift wieder einer ber wichtigften Paragraphen. Bei ber erften Berathung habe ich gegen etwas angefampft, bas nun wieder aufgenommen werden will, und imar im Intereffe Des Schulbefuche. Der Große Rath trug damals ben Berhaltniffen Rechnung und nahm den Rachfat auf; infolge eines Begehrens der Schulfynode will man nun wieder bavon abgeben. Wenn ich mich in die Stellung ber Schulfommission verfete, so ift es für fie bequem, wenn bas Wort "namentlich" vor den Entschuldigungsgründen fteht; man fann bann alles Diogliche bineinziehen Davor hatte ich bei der erfien Berathung ein gemiffes Graufen, defiwegen fprach ich mich dagegen aus, indem ich fand, nur Krankheit und ungunftige Witterung (letteres für schwächliche Kinder) seien genügend, um als Entschuldigung für Schulversäumniß zu Um aber auch andern Berhaltniffen Rechnung ju tragen, fet bem Lehrer bas Recht eingeraumt, unter Umftanden bas Andsegen des Schulbefuche ju bewilligen. Wenn man nun glaubt, es fei bem Schulmefen Damit fein Dienft geleiftet, fo mag man bas Bort "namenilid" wieder aufnehmen. Aber ba feben Sie, wie verschieden Die Unfichten fein fonnen. Der Schulbefuch gewinnt jedenfalls nicht bamit. Ferner find im porliegenden Baragraphen als Entschuldigungsgrunde angeführt; Rrantheit der Eltern und Todesfälle in der Familie. Run mache ich Gie aufmerffam, baß es eine gange Menge Rinder gibt, die nicht bei ben Eltern wohnen und bann nicht unter der vorliegenden Redaftion begriffen waren. nimmt man aber Das Wort "namentlich" auf, dann geht eben alles in's Maß Infofern will ich mich der Annahme des Artifels nicht widerfegen. 3ch habe nur bas Wort ergriffen, um ben bei ber erften Berathung eingenommenen Standpunft gu mahren.

Herr Berichterstatter. Bezüglich ber letten Bemerkung wiederhole ich, was ich schon gesagt. Ich glaube, es sei nie zu spät, etwas Beseres zu beschließen, und es scheint, Herr Lauterburg theile diese Ansicht auch Es kommt nicht in Bestracht, wer einen Angrag gestellt, sondern ob etwas Beseres vorgeschlagen worden sei oder nicht. Dafür ist eben die zweite Berathung, um auf die Sache zurüczusommen. Den Antrag bes Herrn Mösching gebe ich als erheblich zu.

Der § 13 wird mit ber jugegebenen Abanberung burch bas Sandmehr genehmigt.

\$ 14.

Berr Berichterstatter. Der § 14 bestimmt bas Minimum ber Schulverfaumniffe und bas Berfahren gegen Gaumige. Derfelbe murde bei der erften Berathung durch das Sandmehr genehmigt; gleichwohl muß ich nun eine grundliche Menderung beantragen. 3ch überzeugte mich erft geftern, daß ber Baragraph, wie er lautet, nicht enthalt, mas eigentlich der Große Rath wollte; es ift eine Berdeutlichung abfolut nothig. Co wie der Baragraph lautet, ift er viel ftrenger, als der Große Rath will. Man wollte die unentschuldigten Schulverfaumniffe bis zu einem Gechotel ber Unterrichtoftunden hingehen laffen, nachher hatte man gemahnt; wenn bann in einem folgenben Monate wieder Schulverfaumniffe von gleichem Belang eintraten, murde gestraft ohne Mahnung. Nach der Redaktion des zweiten Lemma, wie fie vorliegt, muste jede einzelne Schulverfaumniß bestraft werden. 3ch schlage Ihnen nun folgende Redaftion des Baragraphen vor: "Wenn die unenischuldigten Schulverfaumniffe mahrend eines Monais im Winter und innert vier Bochen im Sommer einen Sechstel ber Unterrichts. ftunden überschreiten, fo follen die Behibaren bas erfte Mal von ber Schultommiffion fcbriftlich gemahnt werben. Bei jeber ferneren monatich einen Sechotel ber Stunden überfchrei. tenden Schulverfaumniß mahrend des gleichen Schulhalbjahres bagegen, desgleichen, wenn die unenticulbigten Abwesenheiten mahrend eines Monats im Winter und innert vier Wochen im Sommer einen Drittheil der Stunden überschreiten, foll ohne vorausgegangene Mahnung Anzeige an den Regierungsftatt-halter erfolgen." Go glaube ich, drudt der Baragraph aus, mas man bei der erften Berathung hineinlegen wollte.

Roth von Bipp. Es gibt Källe, wo die Anzeige wegen Schulversaumniß gegen arme Leute gerichtet merden follte, wenn ein Kind armer Leute aus nicht zu entschuldigenden Gründen die Schule versaumt; in solchen Fällen ware es für die Schulstommission oft lästig, eine Anzeige zu machen. Daher möchte ich eine Abanderung des Paragraphen in dem Sinne eintreten lassen, daß es bei fernerer Schulversaumniß nach vorausgegangener Mahnung der Schulsommission frei stebe, die Anzeige beim Richter zu machen oder die Fehlbaren selbst vorzuladen. Ich glaube, eine große Gesahr wurde daraus für die Schule nicht entsiehen, dagegen ware es eine Erleichterung für die Spulsommission in einzelnen Fällen.

Lenz. Ich bin fo frei eine Abanderung in dem Sinne zu beantragen, daß statt eines Sechstels gesetzt werde zwei Sechstel. Ich glaube, wir machen da ein Gesey, dessen Bollziehung nicht möglich ist, wenn man vorschreibt, daß Kinder, die im Sommer zur Arbeit angehalten werden sollten, der Strafe ausgesetzt wären, wenn sie nur einen Tag in der Woche sehlen würden. Ich war auch Mitglied einer Schulfommission und sah, wie man sich zu helsen suchte; man machte Klassen und nahm an, daß Kinder über zehn Jahren die Schule weniger zu besuchen brauchen als die jüngern, und dennoch waren wir immer im Falle, Mahnungen und Mahnungen ergehen zu lassen und Anzeigen beim Richter zu machen.

Gugar. Ich bin im Falle, die gestellten Anträge an bestämpfen, vorerst benjenigen des Herrn Roth 3ch gebe zu, daß es für die Schulsommission unangenehm ist, Eltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schiefen, anzuzeigen; aber es ist noch manches unangenehm. Wenn der Staat große Opfer für das Schulwesen bringt, wenn man Lehrer befoldet, Schulhäuser

baut, dann soll man auch von ben Eltern verlangen, daß sie ihre Kinder nicht nur die halbe Zeit, sondern fleißig in die Schule schiefen, und wenn ein Kind nur die Hälfte oder einen Drittel der Unterrichtestunden besucht, so fann man nicht von sleißigem Schulbesuch reden. Durch den Antrag des Herrn Roth würde die Sache so kommen: im ersten Monat würden fäumige Eitern ihre Kinder saft nie in die Schule schiefen, im zweiten Monat etwa die halbe Zeit, im dritten Monat würden Sie berechnen, wie viel noch sehlen durse, um nicht dem Richten überwiesen zu werden. Uebrigens kommt es auch da viel auf die Gewohnheit an. In den Gemeinden, wo die Schulkoms missionen streng versahren, hat man sozusagen keine Fehlebaren, so daß der Schulbesuch auf 95-96 Prozent kommt, während andere Gemeinden, wo die Schulkommissionen lauer waren, die Gemeinden viel mehr zu kämpfen und vielmehr Fehlbare hatten.

Matthye. 3ch muß basjenige, mas herr Gygar foeben fagte, bestätigen, und glaube nicht, bag man ben Armen gegenüber die Rudficht eintreten laffen fonne, welche Berr Noth wunscht. 3m Gegentheil, ich glaube, wenn der Arme der Bescheidefte im Dorfe mare, fo murde er bald nicht mehr arm fein. Wir muffen alfo namentlich bafur forgen, daß die Rinder der Armen geholig gebildet werden. Uebrigens haben Die Armen ihre Rinder ju Saufe nicht fo nothwendig, wie die Wohlhas benden; es ift dabei oft mehr Borurtheil und Rachläßigfeit der Eltern im Spiel. Much ber armften Familie ift es möglich, bie Unforderungen des Gefeges ju erfullen. Bas ift die Ronfequeng des von Beren Leng gestellten Untrages? Wenn diefer Untrag angenommen wird, fo geben Sie gu, daß ein Rind, wenn es auch nur feche Jahre alt ift und zu haufe nichts nugen fann, zweimal in der Woche fehlen darf, nur vier Tage in die Schule geben muß und baß die Schulfommiffion nicht einschreiten barf. Wollen Sie bas? Es ware nach meiner Heberzeugung eine Berfundigung an der fünftigen Generation.

Roth von Bipp. Nur eine fleine Berichtigung gegenüber Herr Gygar. Go ift nicht richtig, wenn mein Antrag so aufgefaßt wird, daß Kinder 2-3 Monate lang die Schule uns gestraft verfäumen könnten; der lette Abschnut des Paragraphen wurde dennoch bleiben. Uebrigens halte ich dafür, die Latitüde, welche ich der Schulkommission einräumen möchte, könnte auch wohlthätige Dienste leisten.

Berger. Ich mochte auch nicht, daß ein Kind einen Drittheil der Unterrichtszeit versaumen durfe, bei Leib und Seele nicht, sonst lasse man die Gemeinden machen. Boltsbildung int Bolfsbefreiung, sagte Ischoffe, Wir sind es den fünstigen Generationen schuldig, daß der Unterricht Früchte, reiche Früchte trage für die Jugend.

Herr Berich terstatter. Gegenüber dem Antrage des Herrn Roth möchte ich vor Allem fragen: wann soll das Mahnen aushören und das Strafen ansangen? Nach dem Gesese wird halbjährlich, also jährlich zweimal gemahnt; daß ist gewiß nicht zu viel. Ich glaube, man soll den Zwest immer sest im Auge haben, den man bei unstrer Schulreform erreichen wollte, und das vertrage sich mit dem Antrage des Herrn Roth nicht. Uebrigens hat Herr Gygar richtig darauf geantwortet und ich möchte davor warnen. Herr Lenz möchte das Marismum der unentschuldigten Schulversäumnisse geradezu verdoppeln; er machte namentlich auf die Schwierigseit, des Schulsbesuches im Sommer ausmerssam. Ich frage, ob olche Klagen Berückstigung verdienen, nachdem es nun möglich gemacht ist, daß während 6 8—10 Wochen Ferien eintreten können, so daß man während der 15 Wochen Schulzeit im Sommer mehr als die Hälfte frei machen kann. Unter diesen Umständen können die Kinder auf dem Lande genügend zur Arbeit verswendet werden. Man will nun einmal einen Schritt vorwärtsthun, daß unsere Jugend besselbet werde, als es bisher

geschah Uebrigens muß ich aufmerklam machen, daß es Kantone gibt, wo jede einzelne Schulversäumniß gestraft wird. Im Kanton Zürich beträgt das Marimum der unentschuldigten Schulversäumnisse drei halbe Tage im Monat. Die Schulinsspektoren und die Schulsnode wollten etwas weiter gehen als der Entwurf und das Marimum vermindern. Im Oberaargau ist allerdings, wie Herr Gygar bemeiste, der Schulbesuch durchschnittlich am fleißigkten, und ich sinde, wenn dort etwas streng versahren wird, so durfe man das Beispiel dieser wohlhabenden Landesgegend wohl auch anderwärts befolgen. Der Wohlstand dersetben steht nach meiner Ansicht in enger Verbindung mit dem fleißigen Schulbesuche.

Abstimmung

Für ben § 14 mit ober ohne Abanderung
" " Antrag bes Herrn Roth
" " Leng

Handmehr. Minderheit.

§ 15.

herr Berichterstatter. Ich möchte nur den Antrag stellen, entsprechend frühern Beschlüssen, auch bei diesem Baras graphen das Wort "Richteramt" zu ersegen durch "Regierungssstatihalteramt."

Ticharner, gewesener Oberrichter. Es ift freilich fehr unangenehm fur Die Mitglieder bes Großen Rathes, welche gu Saufe die ihnen mitgetheilten Befegesentwurfe forgfalitg gepruft haben, wenn dann in der Sigung felbit bier, fogufagen ohne Borberathung, Abanderungen vorgebracht werden. 3ch mache auf das Reglement aufmerkfam, welches vorschreibt, daß Entwurfe und Bortrage Des Regierungerathes zweimal 24 Stunden auf bem Kangleitisch beponirt fein follen, bevor fie jur Behandlung tommen. Es ware febr ju munichen, daß die Befegeventwurfe, wie fie bei ber erften Berathung angenommen wurden, aufrecht erhalten, nicht abgeandert wurden. 3ch fomme ju biefer Bemerfung, weil ich jur Ctunde, obichon ich ber Berhandlung ziemlich aufmertfam folgte, nicht recht weiß, wie es fich mit den Anzeigen der Schulfommiffion verhalt. Ift Die Schulfommiffion gebunden an Die Ungeigen ber Lehrer , oder hat fie das Recht, Diefelben zu prufen? 3ch glaube, es ift wichtig, den Grundfag festzuhalten, wie er gegenwärtig gilt, daß die Schulkommission befugt fet, die Ungeigen ju prufen. Ich beantrage Daher Die Aufnahme eines Bufages in Diefem Sinne. Wenn Diefes nicht expressis verbis in Das Gefen aufgenommen wird, fo wird man fich barüber ftreiten 3m galle Des Zweifels foll man Die Sache Deutlich aussprechen. Welches ift der Stand ber gegenwärtigen Gefengebung über bas Recht ber Schulfommission? Der Entscheid über ben Werth oder Unwerth eines Entichuldigungegrundes ift der Schulfommiffion überlaffen. Beben wir einen Schritt weiter, fo finden wir auch in Der Gerichtsfagung von 1787 eine abnliche Bestimmung, ebenfo in der Schulordnung von 1720, welche dem Schulvorftanbe bie Bruftung ber Entschuldigungsgrunde überlaut. Das ift ber altbernische Standpunft. Uebrigens ift es ein großer Eroft fur Die Gliern, wenn fie wiffen, daß die Schultommiffion Die Sache prüfen fann. Es gibt Leute, Die gegen Sunger, gegen Kalte fampfen muffen, Daher follen Die Behörden alle Berhältniffe in's Auge faffen. Der Zusap wurde also lauten: "Die Ueberweifung an das Regierungeftatthalteramt braucht jedoch in folden Fallen nicht ftattzufinden, in welchen die Schultommiffion nach ihrem Ermeffen den Entschuldigungegrund für genügend erachtet."

Matthys. Herr Tscharner hat allerbings geschichtliche Studien gemacht, er hat aber übersehen, daß dasjenige, was er will, im § 15 wirklich enthalten ift. Die Schulkommission entscheidet darüber, ob die vom Lehrer norirten Abwesenheiten hinlängtich entschuldigt seien oder nicht. Im § 13 ist sestges setzt welche Abwesenheiten als entschuldigt gelten sollen, und Sie werden wohl hier diese Regel sesthatten wollen.

Escharner. Ich möchte Herrn Matthys bemerken, daß es im § 15 heißt, die Schulkommission habe die vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu berechnen; wenn also die Schulkommission ihre Addition gemacht hat, so ist ihre Aufgabe fertig. Sie soll aber nicht eine bloße Additionsmaschine sein. Wenn der Artifel den Sinn hat, welchen Herr Matthys in demselben sinden will, so ist er nicht deutlich genug redigirt. Bei einer so wichtigen Sache aber soll man deutlich sein. Es handelt sich darum: ist die Schulkommission eine Maschine oder eine denkende Person?

Matthys. Es ift natürlich, baß ber Lehrer die Abmefenheiten notirt; er legt das Berzeichniß derfelben der Schulkommission vor; diese prüft die Abwesenheiten und hat sie zu
berechnen. Damit ist deutlich ausgesprochen, daß die Schulkommission nicht bloß eine Maschine ift, sondern daß sie auch
zu untersuchen hat, aus welchen Gründen die verzeichneten
Schulversäumnisse statigefunden haben; ob die Anzeige an das
Regierungsstatthalteramt statissinden soll oder nicht. Ich glaube
also, die Sache sei klar.

Herr Berichterstatter, Ich begreise wirklich weber bie eine noch die andere Einwendung des Herrn Ischarner. Bezüglich des von ihm beantragten Zusates weiß ich ihm nicht bester zu antworten als Herr Matthys. Was Herr Tscharner wünscht, ist expressis verbis im § 15 gesagt, und wenn man auf den § 13 zurüsgeht, so ergibt sich die Sache noch flarer. Sonderbar kam es mir vor, wie Herr Ischarner sich bei diesem Artikel ereisern konnte wegen Aenderungen, welche der Berichterstatter im Einstang mit früher gesaßten Beschlüssen vorschlägt. Es ist nichts Anderes als eine Konsequenz eines früher gesaßten Beschlüssen. Aber wenn ich auch mehr beantragt hätte, so ist es doch wohl noch nie im Großen Rathe vorgesommen, daß man einem Berichterstatter das Recht bestritt, im Eingangsrapporte wünschenswerthe Aenderungen zu beantragen. Soll der Regierungsrath oder der Berichterstatter dieses Recht nicht haben? Das kann schlechterdings nicht so gemeint sein. Was nügt sonst die zweite Berathung der Geseße? Was wäre das Beittionsrecht? Es können die zum legten Tage der Berathung Betindonen einsommen: soll man sie nicht berücksichtigen dürsen? Ich wünsche daher, daß der Paragraph in der von mir vorgeschlagenen Kassung angenommen werde.

Der § 15 wird in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktion genehmigt; der Antrag des Herrn Escharner bleibt in Minderheit.

§ 16.

Herr Berichterstatter. Auch hier muß ich, konsequent mit frühern Beschlussen, eine Abauderung beantragen, indem das Wort "Richteramter" zu ersetzen ist durch "Regierungssstatthalter." Ferner ist der Schluß des ersten Sazes also zu modifiziren: "und sind ihnen ohne Zögerung zur Beurtheilung zu überweisen." Im Uedrigen habe ich bei der ersten Berathung in Aussicht gestellt, es sei noch zu untersuchen, ob es nicht besser wäre, die Bußen nach der Zahl der Versaumisse einzurichten, und ob nicht der Schulkommission das Recht ein-

geraumt werben follte, in der Regel von sich aus zu strafen, und nur in schweren Fallen die Anzeige weiter geben zu lassen, Rach näherer Untersuchung habe ich gefunden, es gienge nicht, die Bugen nach der Zahl der Schulversaumnisse zu richten, da noch andere Berhältnisse zur Berücklichtigung fommen können; auch die Einräumung der Besugniß zu strafen an die Schulsommission ware nach meiner Ansicht nicht gerechtsertigt.

Tscharner. Wenn ich die Freiheit genommen habe zu bemerfen, daß es gut mare, dem Großen Rathe in wichtigen Angelegenheiten 2×24 Stunden Bedenfzeit zu laffen, bevor er feine Befchluffe faßt, fo war es nicht wegen bes Bortes "Regierungeftatthalter" ober "Gerichtspraftbent", fondern weil Die gange Grundlage des Entwurfe durch die Borfchlage Des Berrn Berichterftattere verfcoben murde. Das Reglement bes Großen Rathes fagt: "Urberdieß muffen Borfchlage ju Gefegen und allgemeinen Berordnungen mit den dazu gehörigen Gutachten, und fcbriftliche Gutachten mit den Untragen über wichtigere Gegenstande, wenigstens zwei Tage vor ihrer Be-handlung in der Ranglei zur Einsicht liegen." 3ft das geschehen mit diesen wichtigen Abanderungsantragen? Rein; beswegen ift ce mohl erlaubt, hier ein Wort darüber gu fagen. Bas den vorltegenden Baragraphen felbst betrifft, fo erlaube ich mir einige Bemerfungen über denfelben. Da fommt eine der wichtigiten Fragen gur Sprache, bei beren Erörterung man viel Beit verlieren fonnte, Die Frage Der rechilichen Gultigfeit Der Anzeigen der Schulkommissionen. Im Entwurfe heipt es, diese Anzeigen haben "Beweistraft." Was will das sagen? Es soll wahrscheinlich sagen; "volle Beweistraft." Dann heißt es ferner, diese Anzeigen seien "ohne Zögerung" zu beuriheilen. In das nöthig zu sagen? Das versteht sich von selbst. Dann ift von "Kelukaren" die Rede. Wan sollte versche beson wer ift von "Behibaren" die Rede. Dan foute gerade fagen, wer Die Fehlbaren feien, ob die Eltern, damit man nicht die Rinder barunter verftehe. Sierauf fommen die Bugen. 3ch bin fo frei, den Untrag ju ftellen, daß man den Betrag berfelben auf Die Salfte herabsene. Schlieplich fommt noch ein wichtiger Umftand in Betracht. Es handelt fich um Gefangenschaft, incem es im Entwurfe beißt, die Fehlbaren feien mit Buge gu bestrafen, "ober mit verhaltnismäßiger Gefangenschaft." Ber mit Straffachen vertraut ift, wird wiffen, daß das einen doppelten Sinn haben kann. Die eine Unsicht kann das Gefes fo auffaffen, daß der Richter entweder Buge oder Wefangenschaft aussprechen fonne; die andere Unficht fann annehmen, wer nicht zahle, muffe zu Gefangenschaft verurtheilt werden. Wie ift es nun vernanden? Sat der Richter das Recht, sofort Gefangenschaft oder Buße zu erfennen? Kann der Richter den Familienvater A zu Buße, den Familienvater B megen bes gleichen Bergehens zu Gefangenschaft veruriheilen? Der Gerr Berichterstater moge die Gute haben zu erflaren, was ber Regierungerath Darunter verftebe; ber Baragraph ift nicht Das Gine oder das Undere follte Deutlich gefagt werden. Das ift nicht nur Redaftionsfache, wo es am Ende gleichgultig mare, ob Diefer oder jener Ausbrud im Befebe fiehen murbe. 3ch beantrage baher die bereits ermahnten Ab. anderungen bes \$ 16.

Bucher. Ich bin im Falle, einen Antrag zu stellen, ber einigermaßen mit dem einig geht, was der Vorredner will. Ich möchte das Minimum der Buße statt auf Fr. 2—4 auf Fr. 1—2 sestegen. Es ist das erste Mal, daß die Leute bestraft werden. Es trifft gewöhnlich arme Personen, welche dann noch die Kosten zu zahlen haben. Es ist hart für Leute, die oft nicht einmal Geld haben, für ihre Kinder Brod zu kausen, um sie in die Schule zu schieden. Für Bestrafung der Rücksälle stimme ich zum Entwurfe.

Gngar. Es ift wirklich, wie herr Ticharner fagte, nicht beutlich ausgebrudt, ob ber Richter die Befugniß habe, bas Eine ober Andere auszusprechen. Ich habe es fo aufgefaßt, aber wie es scheint, ift ber herr Berichterstatter anderer Ansicht. Daher stelle ich ben Antrag, ben § 16 in bem Sinne zu ergänzen, daß ber Richter befugt fei, Buße ober Gefangenschaft auszusprechen. Ich war auch einmal im Falle, eine Anzeige zu unterzeichnen; ber Betreffende bezahlte die Buße verschiedene Male, ohne sich etwas daraus zu machen; endlich wurde derselbe vom Richter zu Gefangenschaft verurtheilt. Das wirkte. Die Buße wird am Ende bezahlt, aber in Gefangenschaft geht Niemand gerne.

Schneeberger im Schweikhof. Mit ber Ansicht bes letten Redners könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Wir haben hier ein Minimum und ein Marimum mit drei Klassen. Welches ist der Zwed der Buße? Neufnung des Schulgutes. Es ist vorgesehen, daß der Richter Gefangenschaft aussprechen könne, aber dieß soll nur dann geschehen, wenn die Buße nicht bezahlt werden kann. Ich war auch im Falle, Bußen wegen Schulversäumnissen auszusprechen, oder solche im Falle der Richtbezahlung in Gefangenschaft umzuwandeln im Balle der Richtbezahlung in Gefangenschaft umzuwandeln im Borte nover" einschalten: "nicht verwögenden Falles mit verbältnißmäßiger Gefangenschaft 2c." Den Antrag des Herrn Tscharner auf Einschaltung des Wortes noelle" vor "Beweisstraft" möchte ich unterstüßen.

Berr Berichterftatter. Bor Allem muß ich die Behauptung des herrn Efcharner befämpfen, als mare burch bie Untrage bes Berichterstatters die gange Grundlage des Gefenes verschoben und das Reglement nicht gehörig beobachtet worden. 3ch behaupte, bas fei entschieden unrichtig. 3ch verfuhr nicht anders, als es bisher Uebung war; ich berufe mich auf die Berhandlungen bes Großen Rathes und auf bas Brotofoll. Benn mann mir nachweisen fann, daß es nicht richtig ift, fo werde ich mich befleißen, es in Zufunft beffer zu machen. Die Bestimmung, daß die Anzeigen der Schulkommissionen Beweiss fraft haben follen, wurde infolge Des Berfahrens einzelner Richteramter aufgenommen, welche bei Anzeigen von Schuls tommiffionen gleich verfuhren, wie bei Unzeigen von Brivaten, und bas ift nicht ftatthaft. Die Ginschaltung Des Wortes "volle" vor "Bemeisfrafi" gebe ich ju, nicht aber den fernern Untrag bes herrn Ticharner, die Bugen auf die Salfte herabsufeten. Dagegen fann ich ben Untrag bes herrn Bucher als erheblich jugeben. In Betreff der Anfrage, wie die Gefangens Schaftoftrafe anzuwenden fei, muß ich bemerten, bag bas Befet hier bereits einmal berathen wurde, und daß ich annahm, der Große Rath habe diese Bestimmung so verstanden, wie ich: baß ber Richter ba, wo die Bufe nicht geleiftet werden fann, verhaltnismäßige Befangenschaft erfennen fonne. Wenn man es beutlicher machen will, fo fann man einschalten: nober wo die Buse nicht geleistet werden fann ic. Derr Gygar stellte gwar den Antrag, es dem Richter frei zu ftellen, Buse oder Gefangenschaft zu erfennen; aber ich glaube, damit gienge man etwas zu weit Reine ber Behörden, welche fich mit der Borberathung bes Entwurfes befaßten, wollte fo weit gehen.

Gygar. 3ch möchte ben herrn Berichterftatter erfuchen, fich noch deutlicher auszufprechen. Wenn der Richter einen ganz armen Mann fraft, fann er annehmen, derfelbe fei nicht im Stande, die Buge zu leiften; oder fann er erft verhältnismäßige Gefangenichaft erfennen, wenn fich nach einem halben Jahre die Zuhlungsaftigigfeit des Betreffenden herausstellt?

Herr Berichterstatter. Ich habe bereits gefagt: wo bie Buffe megen Unvermögens nicht bezahlt werden fann, foll Gefangenschaft erfennt werden.

Herr Brafident. Da ber Borwurf bes Herrn Tscharner bezüglich ber Handhabung des Reglementes gewissermaßen geseen bas Brafidium gerichtet ift, so habe ich einiges barauf zu erwiedern, indem ich die von diesem Redner ausgesprochene Ansicht für unrichtig halte. Ich wurde es zwar gerne sehen,

Zagblatt des Großen Rathes 1860.

wenn es möglich wäre, daß wesentliche Anträge, welche ber Berichterstatter hier zu stellen hat, jeweilen den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt werden könnten; daß es aber nach dem Reglemente gesordert werden könne, daß solche Anträge zwei Tage vor ihrer Behandlung auf dem Kanzleitische liegen sollen, das fann ich schlechterdings nicht sinden. Denn wenn man das gegenüber Mitgliedern des Regierungsrathes geltend machen will, so müßte man es auch gegenüber Anträgen geltend machen, die aus der Mitte der Bersammlung gestellt werden. Dann würde es so sommen, daß bei jedem hier gestellten Antrage gesagt würde: jest brechen wir ab und sahren nach 2×24 Stunden wieder sort. Es ist übrigens im Reglemente dasür gesorgt, daß Anträge, die hier gestellt werden, nur erheblich erstärt werden, daß bei der desinitiven Redastion darüber noch entschieden werden kann, so daß eine Gesahr, übernommen zu werden, nicht vorhanden ist.

Abstimmung.

Für ben § 16 mit ober ohne Abanderung, die zugegebenen Modifikationen inbegriffen für den Antrag bes herrn Ticharner (Herabsen auf die Hälfte) Für ben Antrag des herrn Ticharner (Aufnahme eines Zusages über Erkennung von Buße oder Gefangenschaft)

Handmehr. Minderheit.

Bum Schluffe werben noch angezeigt:
1) eine Bufdrift bes herrn Profesor Leuenberger welcher Die Unnahme feiner Bahl als Mitglied bes fcweizerifchen Ständerathes erflart;

2) eine Interpellation des herrn Großrath Karrer, betreffend die Oftwestbahn, (Bezüglich ber lettern siehe Großrathoverhandlungen, Seite 178 hievor.)

Schluß ber Sigung: 2 Uhr Rachmittags.

Der Redafter: Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Dienstag ben 27. November 1860. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfige bes herrn Brafibenten Riggeler.

Nach dem Namensaufruse find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bürfi au Word, Flück, Friedli bei Wynigen, Girard, Imer, Karlen, Jakob; Müller-Fellenberg, Röthlisberger, Gustav; Schneider, Arzt; Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Rudolf; Brands Schmid, Bühlmann, Burger, Bühberger, Carlin, Chevrolet, Chovard, Fleury, Friedli, Friedrich; Gobat, Guenat, Gyger, Haag, Hermann, Hofer, Heiler, Jacquet, Jeannerat, Inhoof, Benedist; Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Kasser, Knuchel, Kohler, Koller, Kehmann, J. U; Loviat, Lugindühl, Lüthy, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser, Johann; Moser in Koppigen, Prudon, Riat, Rohrer, Rossert, Kyser, Scholer, Seiler, Trorler und Wagner.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlefen und ohne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

Muhlethaler zeigt ber Berfammlung an, daß die Lifte ber von ihm angeregten Subscription zu Gunften des Winkels riedvereins und der Wasserbeschädigten bis und mit Freitag im Weibelzimmer beponirt sei, daß dann die eingegangenen Beträge in Empfang genommen und in der nächsten Sigung darüber Rechnung gelegt werde. Die Einladung an alle Mitsglieder, ihr Scherstein beizutragen, wird erneuert.

Tagesordnung:

Fortsegung ber zweiten Berathung bes Gesets über bie öffentlichen Primarschulen bes Kantons Bern.

(Siehe Grofratheverhandlungen ber gestrigen Sigung, Seite 204 ff.)

\$ 17.

Es wird eine Borstellung ber evangelisch refors mirten Kirchensynode des Kantons Bern verlesen, welche dahin schließt, der Große Rath möchte bei der zweiten Berasthung und definitiven Annahme des Geseges über die Primarsschulen im § 17 noch einen Zusag aufnehmen, daß es heiße:

"Der Regierungerath wird — im Einverständnis mit der Kirchenfynode — ben Besuch ber firchlichen Unterweisung so ordnen 2c." (Das Uebrige nach bem Entwurfe.)

Dr. Lehmann, Erziehungsbireftor, als Berichterstatter. Durch den § 17 wollte man vielfachen Wünschen, die seit längerer Zeit hier und auch außerhalb des Großen Rathes geäußert wurden, entgegensommen in der Weise, daß man eine neue Regelung der firchlichen Unterweisung einführt. Den Antrag der Kirchensynode haben Sie vernommen. Sie geht offenbar von der Befürchtung aus, daß der Regierungsrath bei Erlassung des Regulativs seine Besugniß überschreiten und die Rechte nicht beachten könnte, welche der Kirchensynode nach dem Gesege von 1852 bezüglich des Jugendunterrichis zustehen. Ich halte nun dafür, die Einschaltung, welche die Kirchensynode verlangt, sei unnöthig, sowie ihre Besürchtung unbegründet ihe Besugniß der Kirchensynode achte. Jedenfalls, wenn eine solche Einschaltung zu Gunsten der Kirchensynode ausgenommen würde, könnte man verlangen, daß auch die Rechte der Schulssynode gewahrt werden, denn nach Umständen sann die Einsrichtung des sirchtichen Unterrichts sür die Schule sehr störend sein. Die Staatsbehörden sollen sowohl für die Kirche als für die Schule sorgen. Ich empsehle Ihnen daher den Paragraphen, wie er vorliegt, zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichtrach. Ich will feinen Antrag stellen, bagegen mochte ich einen Bunsch äußern. Bis dahin herrschte bei Ertheilung bes religiösen Unterrichts große Berschiedenheit und Berwirrung. Am einen Orte genügte ein Jahr, am andern Orte wurden zwei Jahre verlangt. Kinder, die im 16. Altersihren Bohnsig änderten, mußten neu eintreten. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, wünsche ich, daß Borsorge getroffen werde, damit die Kinder nicht mehr bis in's 17. Altersjahr hingehalten werden.

Herr Berichterstatter. Ich habe auf die Bemerkung bes herrn Gfeller zu erwiedern, daß bas allerdings einer ber Bunfte ift, ber regulirt werden muß. Es wurde in dieser hinsicht schon von verschiedenen Seiten geflagt.

Der \$ 17 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

\$ 18.

Wird ohne Ginfprache genehmigt; ebenfo die \$\$ 19 und 20.

\$ 21.

herr Berichterstatter. Dieser Baragraph regelt das Berfahren vor der Brufung. Bei der ersten Berathung wurden einige Einwendungen gegen denselben gemacht; diesen ift aber Rechnung getragen. Daher möchte ich nun an der vorliegenden Redastion fesihalten.

Lauterburg. Ich wunsche eine kleine Nenderung in der Redaktion dieses Baragraphen. Es heißt, wenn eine Brukung gewünscht werde, so soll dieselbe vor versammelter Schulkommission statisinden, und seien die Bewerber dazu schriftlich einzuladen. Ich wunsche nun, daß eingeschaltet werde: "und sind die von ihr (der Schulkommission) zu be-

zeichnenben Bewerber" ic, einzulaben. Dafür spricht ber Grund, daß sich zuweilen solche Bewerber melden, die bald da, bald bort das Eramen machen, Leute, die man nirgends will, obschon sie sich überall melden. Für die Gemeinden, wo man denjenigen, welche die Brüfung bestehen, etwas gibt, sei es ein Mittagessen, sei es ein Taggeld, ist es ein Uebelstand, solche einzuladen. So wie der Artifel lautet, ist es zu allgemein gesagt. 3ch nehme an, derselbe habe den Sinn, daß man nur diesenigen einladen soll, von denen man eine Prüfung wünscht.

herr Berichterstatter. Es war bereits bei der ersten Berathung von dem, was herr Lauterburg will, die Rede, und ich bemerfte damale, wenn eine Brufung ftattfinden folle, fo fet es billig, bag alle Bewerber bagu eingelaben werben. Die Brufung ift nicht nur fur bie Schultommiffion und bie Schule, auch die Lehrer haben ihre Rechte. Man foll ihnen Belegenheit geben , ihre Stellung ju verbeffern, und bas fann nur gefchehen, wenn die Stellen ausgeschrieben werden, wenn den Lehrern Gelegenheit gegeben wird, sich zu bewerben. Mir scheint, man follte bei ber Brufung auch bas Recht ber Lehrer berudfichtigen. Es ift gar wohl möglich, daß über einen Bewerber in der betreffenden Gemeinde ein Borurtheil obwaltet, welches verschwindet, wenn ber Dann bei ber Brufung erscheint, wenn man Gelegenheit hat, fich über feine Renntniffe, über fein ganges Befen ein Urtheil zu bilden. Ich benfe übrigens, es fei nicht von großer Konfequenz fur Die Gemeinden, ob 1-2 gehrer mehr fich melben. Bur Orischaften, wie Bern, wo 20 bis 30 Bewerber fich melden, hat es eine Bedeutung, aber bann ift auch zu bedenfen, daß bie Stadt eine große Bahl von Schulen hat; im Allgemeinen fommt es nicht fehr in Betracht. Ich empfehle Ihnen daher den Artifel, wie er vorliegt, gur Benehmigung.

Der § 21 wird nach Antrag bes Regierungerathes unverändert genehmigt; ber Antrag bes Herrn Lauterburg bleibt in Minderheit.

\$ 22.

Bird ohne Ginfprache genehmigt.

\$ 23.

Mösching. Mir scheint, es wäre vollsommen genügend, wenn die Schulfommission einsach ein Borschlagsrecht hätte, ohne daß der Schulinspettor den Borschlag vermehren könnte. Insosern wäre ich für Streichung dieser Bestimmung Indessen gebe ich zu, daß es in der Regel auf das Gleiche heraussomme. Aber das wird man auch zugeben, daß man immer mehr in eine Richtung kommt, in welcher der Selbständigkeit und eigenen Thätigkeit der Gemeinden Eintrag gethan wird, während dem Großen Rathe das Interesse berselben am meisten am Herzen liegen soll. Es ist den Gemeinden beim besten Willen nicht mehr möglich, durch eigene Thätigkeit etwas zu leisten. Ich erlaube mir auf eine Bemerfung zurückzusommen, welche der Herichterstatter machte, indem er von dem üblen Justande der Schulen des Amtsbezirfs Saanen sprach. Es ist wahr, es ist noch viel zu helsen, aber im Allgemeinen muß ich doch enerkennen, daß man das Mögliche thut und daß in mehrern Schulen Tüchtiges geleistet wird; dafür beruse ich mich auf den Bericht des gegenwärtigen Schulinspesters des Oberlandes.

Serr Berichterstatter sollte sich nicht bei jedem Anlasse bewogen finden, barauf anzuspielen; er sollte sich auch nicht verlett fühlen, wenn hier über Gesete, benen man vorwirft, baß fie unnöthige Bladereien enthalten, Bemerkungen gemacht werden. Ich will feinen Antrag stellen, fühlte mich aber veranlaßt, bas auszusprechen.

Berger. Ich hingegen wunsche, daß der Artifel so angenommen werde, wie er vorliegt. Man weiß, daß, wie der Herr Berichterstatter sagte, oft Vorurtheile vorhanden sind, und daß es nur gut ist, wenn neben der Schulkommission noch eine zweite Behörde besteht, die aber in ihrer Besugnis beschränft ist. Ich hätte geglaubt, schon die unerquickliche Diekurssion von gestern hätte wegbleiben können. Herr Mösching spricht von Gesten, die unnöthige Plakereien enthalten. Er muß dann diesen Borwurf der Michrheit des Großen Rathes machen, welche die Gesege erläßt. Gestern wurden oppositionelle Anträge wohl mit 3/3 Mehrheit der Stimmen abgewiesen. Wenn man also von Plakereien spricht, so muß man es nicht dem Berichte erstatter oder der Regierung, sondern der Mehrheit des Großen Rathes zum Lorwurf machen, und wenn dieß geschehen sollte, so weise ich es zurück. Die Mehrheit des Großen Rathes hat bei ihren Beschlüssen die Körderung des Schulwesens, der Volksbildung im Auge, und das entspricht der Ehre des Kantons Bern und dem gegenwärtigen Stande der Bildung im Allgemeinen.

Mofching. herr Berger gibt fich viel zu viel Muhe, Ich mache ber Mehrheit bes Großen Rathes feinen Borwurf, fondern fprach nur von Gefeten, benen der Borwurf unnöthiger Plaferei gemacht werde. Uebrigens habe ich mich schon so viel mit dem Schulwesen befaßt als herr Berger.

Muhlethaler. Ich mußte bei bem Paragraphen bleisben, wie er vorliegt; er ift gang am Orte. Der Schulkoms miffion haben wir ohnehin schon viel Befugniß eingeräumt.

Serr Berichterftatter. Ich glaubte wirflich, Serr Mofching habe ben Untrag gestellt, bas Borfchlagerecht ber Schulinspefioren zu streichen; jedenfalls sprach er fich einläßlich in diefem Sinne aus; begwegen muß ich antworten, nicht weil ich es übel nehme, wenn herr Mosching etwas beantragt. machte schon öfter Die Bemerkung, Der Berichterstatter mochte es nicht übel nehmen, wenn er (herr Mosching) etwas aussausegen finde. Wenn ich schon etwas lebhaft rede, jo muß man nicht annehmen, daß ich verftimmt fei; das ware lacherlich. Aber wenn dieß der Fall ift, fo follten dann herr Mofching und andere Redner es auch nicht übel nehmen, wenn man hierfeits nicht alle Untrage jugibt. 3ch glaube, mas diefer Artifel ben Schulinspeftoren einraumt, werde nicht gar haufig eintreten, aber es ift gut, wenn es im Geset feht. Jedenfalls wenn Berr Mofching und andere Redner fich in bem Ginne aussprechen, daß es etwas bedenflich fei, wenn man der Schuls fommission gewisse Schranfen febe, fo glaube ich andererfeits, baß bie Schulinfpeftoren Diejenigen feien, welche Die Bewerber am besten kennen, weßhalb ihnen auch eine Befugniß eingeraumt werden foll. Herr Mösching beklagte sich, daß ich die Ber- haltnisse von Saanen berührt hatte, gerade ale wenn unerlaubte Perfonlichfeiten im Spiel maren. 3ch frage: wenn Berr Moiching jedesmal, auch wenn feine Antrage jurudge. wiesen werden, wieder darauf zurudfommt und fich auf die Berhaltniffe von Saanen beruft; ift es bann bem Berichter- ftatter nicht auch erlaubt, barauf einzugehen? Uebrigens war geftern nur vom Schulbefuch die Rede, und mas ich fagte, entfpricht ber Wahrheit. Bas ben Borwurf ber Blaferei betrifft u. bgl., fo hat bereits herr Berger barauf geantwortet und febe ich mich nicht veranlaßt, barauf jurudzufommen.

Der § 23 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Ich möchte nur ausmerssam machen, daß die Schulinspestoren den Wunsch geäußert haben, es möchte nachträglich zu § 24 oder § 35 eine Bestimmung in dem Sinne ausgenommen werden, daß Lehrerinnen die sich verheirathen, zum Rücktritt von ihrer Stelle angehalten werden können. Ich möchte nicht einen Antrag in dieser Form stellen. Hingegen ist es möglich, daß man hier und da bedeutenden Berlegenheiten ausweichen könnte, wenn man der Erziehungsbirestion die Besugniß einräumen würde, in solchen Fällen einzuschreiten, sobald verhältnisse eintreten, die eine bedeutende Störung für die Schule zur Folge hätten. Dieser Wunschift schon von anderer Seite ausgesprochen worden Streng genommen, ist es nicht nöthig, hier etwas auszunehmen, denn es bestehen meines Erachtens andere gesetliche Vorschriften, gestügt aus welche die Behörden im gegebenen Falle einschreiten können. Aber es möchte gegen die Betressenden stoßend sein, wenn gegen sie nach dem Gesehe über die Abberusung verschhen würde. Indessen den stelle aufenderen würde. Indessen sieht die eintreten, wo eine Lehrerin nicht soson sellen sieht des Källe eintreten, wo eine Lehrerin nicht soson sellen werden siehen siehe Stelle aufgeben, sonst würde ihr der Prozeß gemacht. Bis dahin sam es mir saum eins oder zweimal vor, daß Anstände erfolgten.

Matthys. Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Berichterstatter; wenn eine Schulfommission oder der Gemeinderath sich weigert, einen Borschlag zu machen, ob dann der Erziehungedireftion nicht das Recht zustehe, auf den Borschlag bes Schulinspettors eine Wahl zu treffen.

Herr Berichterstatter. Ich glaube wirklich nicht, daß es nothig sei, eine Bestimmung darüber aufzunehmen. Nach biesem Gesetze kann die Schulfommission, der Schulinspestor und die Wahlbehörde nothigenfalls eine neue Ausschreibung verlangen.

Der \$ 24 wird burch bas Sandmehr genehmigt.

\$ 25.

Bird ohne Ginsprache genehmigt; ebenfo die \$\$ 26 und 27.

§ 28.

Wenger. Ich finde ben Fall nicht vorgesehen, wo ein Rehrer seine Stelle verläßt, ohne der Schulkommission Unzeige zu machen, und wunsche baber zu wissen, was fur Rechte der Gemeinde in diesem Falle zustehen. Eventuct wünsche ich, daß den obern Behörden eine gewisse Befugniß eingeräumt werde und zwar bis zur Zudung des Patentes. Mindestens sollten Disciplinarmaßtegelen in Aussicht gestellt werden.

Herr Berichter ftatter. Der Fall, welchen Herr Wenger im Auge hat, ift mir personlich befannt, aber amtlich erhielt ich feine Renninis davon. Der betreffende Lehrer befindet sich in Baselland und war lehter Tage hier, um sich zu enischuls digen. Was eine Gemeinde in solchen Fällen zu machen hat, ist einfach: sie kann den betreffenden Lehrer anhalten, noch zwei Monate lang die Schule zu versehen. Wenn derselbe schon nicht im Kanton ist, so ware er doch zu sinden; wurde er dem Rufe der Gemeinde nicht Folge leisten, so könnte diese auf

Schabensersat flagen. Ob es passend sei, so weit zu gehen, daß man das Batent zucke, ist eine andere Frage. Defter benfen die Gemeinden, sie wollen dem Lehrer nicht vor seinem Glücke sein. Wenn mir der Fall vorkam, daß ein Lehrer es bis zur Prüfung fommen ließ und dann nicht annahm, so verwies ich es sehr, weil es den Interessen der Schule zuwider ist. Indessen waren diese Fälle nicht gar häusig. Eine besondere Bestimmung halte ich nicht für nöthig.

Der § 28 wird durch bas Sandmehr genehmigt.

\$ 29.

Wenger. Wir haben nun den letten Theil des Schulgesetzes berathen; mehrere Theile sind vorangegangen. In sämmtlichen Theilen sinden wir eine Masse Vorschriften, welche die Pflichten der Gemeinden, Schuldehörden u. s. w genau aufzählen. Nun sommen wir zu den Pflichten der Lehrer, und diese sinden wir in einem einzelnen Artisel abgethan. Das fällt mir auf. Ich dachte, die Pflichten der Lehrer sollten spezieller aufgezählt sein. Ich machte schon früher auf diesen Bunft ausmerksam und frage: welches sind die Rechte der Gemeinden? Hier ware es am Orte, darauf einzutreten durch genauere Aufzählung der Pflichten der Lehrer. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Vorschriften und Formen des diesherigen Gesess von 1835, welches einen eigenen Abschnitt über die Pflichten der Lehrer enthält. Ich wünsche nun, daß in derfelben Weise die Pflichten der Lehrer auch hier etwas genauer bezeichnet werden, als es im vorliegenden Varagraphen der Fall ist, damit die Gemeinden wissen, was sie für Rechte gegenüber den Lehrern haben.

herr Berichterftatter. Ge ift nicht nur in biefem Gefege von den Pflichten der Lehrer die Rede, fondern fcon im Drganisationsgeseise; ferner ergibt fich bas Rabere aus bem Regelemente über die Obliegenheiten der Schulbehörden. Ich glaubte wirklich nicht, daß der Große Rath sich mit Diesen Details zu befassen habe. Jedenfalls mußte man dann fich darauf gefaßt machen, noch einen oder zwei Tage darüber zu disputiren. Ich glaube, man durfe das wohl dem Regierungsrathe überlaffen, die Pflichten der Lehrer zu bestimmen; er wird die Stellung der Gemeinden und der Schulfommissionen gewiß ebenfo gewissenhaft in's Huge fassen, als es hier geschieht. Er hat fein anderes Interesse und er will durchaus nicht, daß bie Lehrer den Gemeinden überthun konnen. Die Schulbehorden werden in den Fall gefett, alle Bestimmungen über das Brismarschulwesen gesammelt in die Hand zu bekommen, sobald dieses Geset in Kraft ist. Jede Schulkommission wird 1—2 Eremplare der Sammlung erhalten. Es ift mir leid, daß man nicht jedem Mitgliede ein folches zustellen fann, aber das murde ju großen Konfequengen führen; man mußte dann auch fedem Mitgliede des Gemeinderathes je ein Gremplar des Gemeindes gefestes zustellen laffen. 3ch werde dafür forgen, daß die Schulstommiffionen über die Sache möglichst aufgeflart werden. Gegenwärtig habe ich bas betreffende Reglement nicht bei ber hand, auch das Gefet von 1856 ift nicht da, fonft wurde ich Ihnen nachweisen, daß fur das, mas herr Wenger municht, binlänglich schon geforgt ift.

abstimmung.

Für ben § 29 mit ober ohne Abanderung " " Antrag des Heren Wenger Dagegen

Handmehr. 53 Stimmen. 51

Regez. Die erste Abtheilung bes \$ 30 bispensirt bie Lehrer vom Wachebienst und ben Gemeindewerfen, sosern sie nicht als Grundeigenthumer oder Bächter psiichtig sind. Der Wachedienst und die Gemeindewerfe sind eine Ausnahme von der Regel. Was versteht man unter Wachedienst? Beim Ausbruch eines Brandes zu helsen, zu retten, und hier glaube ich, es sei Pssicht des Lehrers, wie jedes andern Staatsbürgers, handzubieten. Genso soll er bei Gemeindewerfen, wenn es nothig ist, seine heilige Pflicht erfüllen, wie jeder Brüger. Ich halte dafür, der \$ 30 dieses Geseges stehe mit der Verfassung im Widerspruch, welche jedes Vorrecht des Ortes und der Person unterjagt. Wenn man die Stellung des Lehrers heben will, so muß man sie so einrichten, daß derselbe mit gutem Beispiel vorangehe. Ich stelle den Antrag, die erste Abstheilung des Paragraphen zu streichen.

Matthys. Es handelt sich hier nicht um den Wache, dienst, den Herr Reges im Auge hat, wie bei Feuersgefahr u. dgl.; es handelt sich auch nicht um das Gemeindewerf in außerordentlichen Fällen; sondern unter Wachedienst wird hier verstanden, daß in mehreren Gemeinden Nacht für Nacht der Gemeindebürger die Runde durch das Dorf machen und sich an bestimmten Orten ankünden muß, sowohl aus Borsicht gegen Feuersgesahr als zur Handhabung der nächtlichen Bolizei. Ich glaube nun, man könne wirklich einem Menschen, der im Sommer von 6-7 Uhr, im Winter von 8-9 Uhr an mit gesammelten Kräften den Schulunterricht beginnen soll, nicht zumuthen, daß er die Nacht vorher Wache halten soll Er hat hauptsächtich mit seinem Geiste zu arbeiten, und bedarf daher der Ruhe. Das Gemeindewerf, von dem hier die Rede, ist das ordentliche Gemeindewerf. Man wird wahrhaft dem Lehrer, der zunächst für die Schule angestellt ist, nicht zumuthen, daß er diese vernachtäßige und am Gemeindewerf arbeite. Ich muß daher den Antrag des Herrn Regez besämpfen, weil er mit dem Interesse der Schule im Widerspruche steht.

Gfeller zu Wichtrach. Wenn man bas im Auge hat, was herr Matibus berührte, fo mußte man bann fagen, ber Lehrer burfe nicht Nachtwächterdienst ihun. Es gibt eben noch andere Arten von Wachedienst.

Brunner. Ich möchte Ausfunft barüber erhalten, wie es sich bezüglich der Gemeindewerfe verhält, die einem Bäuertgenoffen für Mitbenugung der Korporationsgüter obliegen, wo
jeder Genosse seine Pflicht ar etfüllen hat, um nutungsberechtigt
zu sein. Wenn nun ein Schullehrer in einer Bäuert angestellt
ist, seine Rugung genießt, so fragt es sich, ob er vermöge seiner Stellung der Pflicht eines Bäuertgenossen in dieser Hinscht
enthoben sei. Ich weiß nicht recht, wie es gemeint ist. Als Genosse einer solchen Korporation ist der Lehrer weder Eigenthümer noch Pachter (wie der vorliegende Paragraph sich ausdrückt), sondern er ist Rugnießer. Nun wäre es für die übrigen Benossen stoßend, wenn der Lehrer frast dieses Artisels aller
Pflichten als Genosse enthoben wäre. Gegen das Prinzip habe ich nichts einzuwenden, aber in diesem Falle sinde ich, es

Serr Berichterstatter. Ich gebe zu, daß der Schlußsfat bes ersten Lemma Zweifel auftommen lassen könne. Ich bin der Ansicht, wenn ein Lehrer in der Gemeinde, wo er anzestellt ift, Nugungen als Bäuertgenosse hat, so habe er alle Pflichten, wie jeder andere Genosse. Ich gebe übrigens um den ganzen Paragraphen nichts, und überlasse es dem Großen Rathe, ob er denselben streichen oder beibehalten wolle. Es ist der Rest des § 98 des Gesehes von 1835, auf den ich feinen besondern Werth setze.

Engblatt des Großen Rathes 1860.

Berger. Das von Herrn Brunner angebeutete Berbaltniß ist in vollem Maße im Amtsbezirfe Frutigen vorhanden, wo z. B. die Bäuertrechte an Häuserbesitz gefnüpft sind. Ansbers verhält es sich in den Gemeinden Reichenbach und Aeschi, wo der Beste eines eigenen Hause nicht erforderlich ist. Wenn der Betreffende ein gewisse Alter erreicht hat und eigenen Rechtes ist, so ist er Bäuertgenosse. Die Besorgniß des Herrn Matthys scheint mir undegründet. Um alle Zweisel zu beseitigen, glaube ich, es wäre am besten, alles zu streichen, mit Ausnahme des Wachedienstes.

Straub. Ich gebe auch nicht viel um diesen Artikel. Was den Wachedienst betrifft, so glaube ich, es werde sich machen, wie bisher. Nicht alle Bürger, die wachepslichtig sind, werden ihre Pflicht erfüllen, und die Lehrer werden darin Menschen sein, wie Andere. Diejenigen, welche Gesühl haben und helsen wollen, werden es thun, abgesehen davon, ob es vorgeschrieben sei oder nicht. Was Herr Brunner wünschte, könnte man durch Einschaltung einiger Worte erreichen, wenn man z. B. nach dem Worte "Pächter" einschalten wurde: "oder Ausnießer von Burgergütern."

Blofch. Ich mache die Verfammlung nur aufmerkfam, baß die von herrn Straub vorgeschlagene Redaktion nicht richtig ift, benn das find nicht Burgergüter, welche man hier im Auge hat; es betrifft ein gang anderes Verhältniß.

Abstimmung.

Fur den § 30 mit oder ohne Abanderung , Streichung beefelben

38 Stimmen. 85 "

\$\$ 31 bis und mit 35 jufammen.

herr Berichterstatter. Alle biese Urtifel murben bei ber ersten Berathung unverändert angenommen, daher glaube ich mich einer weitern Erörterung enthalten ju fonnen.

Wenger. Ich erlaube mir eine kurze Bemerkung über ben § 33, worin vom Berfahren bei klagen gegen die Lehrer die Rede ift. Im Schlußfaße heißt es, in dringenden Källen könne die Schulkommission den Kindern den Besuch der Schule bis zum Entscheide der Erziehungsdirektion untersagen. Es wird also vorausgesetzt, daß Grund vorhanden sei, klagend gegen den Lehrer aufzutreten. Mit dieser Boraussezung ist die Redaktion des Schlußfaßes im Widerspruch, indem man nach dem Wortlaute meinen sollte, es handle sich eher um eine Strafe für die Kinder als gegen den Lehrer. Ich stelle daher den Antrag, den Schlußfaß also zu kassen. Ich bringenden Källen kann die Schulkommission dis zum Entscheide der Erziehungsdirektion die Schule schließen."

Straub. Ich mochte einen Zusap zu § 34 beantragen, Es ist wahr, diese Paragraphen wurden bei der ersten Berathung alle ohne Widerspruch genehmigt. Ich glaube aber, ich musse hier auch zu dem Motto meine Zuslucht nehmen, welches der Herr Berichterstatter gestern aufstellte, indem er sagte, es sei nicht zu spät, in der letzten Stunde noch Verbesserungen vorzuschlagen. Oteses Recht steht auch jedem Mitgliede des Großen Rathes zu, abgesehen davon, ob die gestellten Unträge Glück haben oder nicht. Ich stelle den Untrag nicht für mich selber, sondern um meinem Pflichtgefühle nach meiner Ueberzeugung nachzusommen; ich bin daher auch bei der gegenseitigen Abwägung der Worte nicht so genau. Ich gebe und nehme. Hingegen bediente der Herr Berichterstatter sich gestern eines Ausdruckes (ich glaube gar nicht in böser Meinung), welcher

ba und bort bofes Blut machen fonnte. Bei mir ift bieg nicht der Fall. Er fagte, die Schulfommiffionen feien nur Reben. fache. Ich gebe zu, daß das Gefet die Grundlage ift, aber ich mochte fragen: wer ift die hauptsache, wenn das Gefet erlaffen ift? Wer ift die ausführende Behörde? Sangt nicht viel vom guten Willen, vom Beifte ber Schulfommiffionen ab? Gemeindegefes, find alle Gemeindebehörden gleich? Es hangt vom Billen der ausführenden Behörden viel ab, ob ein Gefes gute Folgen habe; und fehr oft hangt es bavon ab, ob bie ausführenden Behorden burch Bernunft und Berftand die fcharf hervorftehenden Ranten eines Befeges etwas abzuschleifen verftehen. Die Theorien find nicht immer richtig. Wenn wir in Der letten Stunde hier Das Beite machen wurden, fo hatten wir nicht Gesege, die unpraftisch find. Der Große Rath glaubt, er mache das Beste, aber oft erreicht man ben 3med nicht. Um auch etwas Gutes zu thun, beantrage ich ein zweites Lemma zu § 34. Ich bin mit Herrn Wenger darin einverstanden, daß den Gemeinden in diesem Gesetze sehr wenig Rechte eingeraumt find. Wir haben im Gefete über die Bahl ber Gefftlichen einen Urrifel, nach welchem Migverhaltniffe zwischen dem Beiftlichen und der Gemeinde, die jede gefegnete Birffam. feit des Erstern hemmen und fich nicht auf andere Beife heben laffen, einen bestimmten Abberufungsgrund bilden. 3ch möchte fragen, ob nicht auch ein Schullehrer, obschon er geborige Renntniffe befigt, in die Lage fommen fann, wo man bas Bleiche fagen fann. 3ch glaube, folche Berhaltniffe fonnen auch bei einem Lehrer eintreten. 3ch will nur ein Beifpiel gitiren, und ich rede hier aus Erfahrung. Es entwickelte fich 3. B. zwischen einem Lehrer und einer Lehrerin ein Liebesverhaltniß, es fam fo weit, daß die Schulfommiffion fich veranlaßt fand, dem Lehrer zu fagen: "Wir waren mit Gud bisher recht zufrieden, aber feid fo gut und verlaßt nun die Schule, damit wir nicht zu andern- Mitteln greifen muffen!" Run mochte ich wiffen, ob das ein bestimmter Abberufungegrund fet. Die Sache war fo offenfundig, daß die Rinder auf ber Gaffe bavon fprachen. Die Lehrer find Menfchen, wie wir, und es ift ihnen ju verzeihen, wenn ihnen das Blut in folchen Berhaltniffen ein wenig warmer wird. 3ch glaube jedoch, die Lehrer follen feinen Borzug haben. Es ift auch eine Satisfaftion für die Gemeinden, wenn fie feben, daß alle Rader in ber Maschine gut laufen; und bafür muffen wir schützende Bestimmungen haben. Es ift möglich, daß ein Lehrer in der einen Gemeinde unter Umständen nicht mehr mit Segen wirfen fann, in einer andern aber gut, wo feine Berhaltniffe nicht fo befannt find. 3ch ftelle daber ben Untrag, bei § 34 ein zweites Lemma des Inhaltes aufzunehmen: "Mißverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommission, die jede gesegnete Wirfsamkeit des Erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise beben laffen, bilden einen bestimmten Abberufungegrund."

Bucher. Ich erlaube mir hier auch einen Antrag zu stellen, indem mir der § 31 nicht ganz mit dem § 24 fonform zu sein scheint. Laut § 24 hat der Gemeinderath die Lehrer zu wählen, nach § 31 aber stehen dieselben unter der unmittels baren Aussicht der Schulkommission. Nun ist im ganzen Kanton teine Behörde, der ein Wahlfecht zusteht, ohne daß sie die Aussicht über die Gemählten hätte. Ich möchte daher die Lehrer auch unter die Aussicht des Gemeinderathes stellen. Die Schulkommission könnte, wenn man längere Zeit zusammen gelebt hat, gegen den Lehrer zu nachsichtig sein; dann hätte doch der Gemeinderath das Recht zu mahnen; oder es kann auch das umgekehrte Berhältniß eintreten.

Gfeller ju Bichtrach fchließt fich bem Antrage bes herrn Bucher an.

Herr Berichterstatter. Herr Straub hat, wie es scheint, einen Ausdruck, beffen ich mich gestern bediente, in üblem Sinne aufgefaßt. Ich erklare nun aber auf das Bestimmteste, daß ich feinerlei Absicht habe, einen üblen Schein auf Die Schultommiffion zu werfen. Es war vom Sauptzwedt Der Schule Die Rede. Run frage ich, ob Diefem Sauptzwede gegenüber die Schultommiffion nicht als Rebenfache bezeichnet werden fonne. Sie ift ein Mittel ju Erreichung des Zwedes. Uebrigens hatte ich dabei gar feine Absicht, Die Schulkommiffion herabzuwurdigen. Budem barf ich wiederholen, daß die Schulfommiffionen an vielen Orten viel zu wunschen übrig laffen. Darüber redet man deutlich genug in den Bemeinden. Diefe Rlage tommt nicht nur im Ranton Bern, fondern auch an andern Orten por. Wenn wiederholt auch von Serrn Straub behauptet wird, man habe ben Bemeinden wenig Rechte eingeraumt, fo muß ich auf bas Bestimmtefte erflaren, bag man ihnen mehr Rechte eingeraumt hat, als fie bisher hatten. 36 ihnen mehr Rechte eingeraumt hat, als sie visher hatten. Ich mache mich anheischig, den Nachweis im Einzelnen zu leisten. Was den Antrag des Herrn Straub betrifft, so verwundere ich mich, daß er heute darauf zurücksömmt, nachdem ich früher mit ihm Rücksprache darüber genommen. Hauptsächlich auf seinen Antrag wurde dem 8 31 des Gesehes über die ösonos mischen Berhältnisse der öffentlichen Primarschulen gerufen, wodurch die Lehrer in eine solche Stellung kamen, daß man glaubte, es sollte nun sein Bewenden dabei haben. Ich glaube, die Meistlichen werden lieber unter der Bestimmung kechen. Die Geistlichen werden lieber unter der Bestimmung stehen, welche herr Straub hier anwenden mochte, als die Lehrer unter dem § 31 des Geseges vom 7 Juni 1859, wonach sede Erhöhung ber gesetlichen Lehrerbesoldungen um wenigstens Fr. 100 Die Gemeinde berechtigt, Die Ausschreibung ber Lehrerftelle ju verlangen, und auch bei einer geringern Erhohung mit Genehmigung ber Erziehungedireftion Die Stelle ausgeschrieben werden fann, wo das Intereffe der Schule es munichenswerth macht. Es ift eine fehr wichtige Bestimmung, welche Die Stelmacht. Es in eine fehr beweglich machte, und ich glaube, die Geistlichen würden nicht gerne darunter stehen. Wenn man nun noch den heute von Herrn Straub gestellten Antrag ansnehmen würde, so glaube ich, man thate des Guten gegen die Lehrer zu viel. Man fann nach meiner Ansicht ohne eine solche Bestimmung im gegebenen Falle einschreiten; daher wünsche jah der Antrag beseitigt werde. Herr Bucher möchte auch dem Gemeinderathe das Necht der Regerischtigung mochte auch dem Gemeinderathe das Recht der Beauffichtigung ber Lehrer einraumen. Ich glaube, da kamen wir auf einen Gegenstand zurück, der nicht in diesem Geseye erledigt werden soll, indem das Organisationsgesetz bereits Bestimmungen darüber enthält? Aber auch abgesen davon, halte ich dafür, es ware eine fehr nachtheilige Bestimmung. Wenn mehrere die Pflicht haben, Aufficht zu üben, so wird gewöhnlich schlechte Aufficht gehalten. Uebriges ift ja die Schultommifion bas Organ des Gemeinderathes. Daher glaube ich, eine weitere Bestimmung sei überstüffig, Der Gemeinderath fann ja beschließen, daß alle Mitglieder in die Schulkommission gewählt schulkenen, das aue Migitever in die Schulkommission gewählt seien, insofern ihre Anzahl die gesesstich vorgeschriebene der Schulkommission nicht übersteigt. Ich möchte also vor einem solchen Zusahe warnen. Herr Wenger möchte die Redaktion des Schlußsahes des § 33 abändern. Ich kann seinen Antrag als erheblich zugeben, indessen muß ich sagen, daß ich doch nicht ganz das im Auge hatte, was Herr Wenger aussprechen mit Marum kan diese Restimmung in das Meson? Früher will. Barum fam Diefe Bestimmung in bas Gefen? Fruher hatte Die Erziehungedireftion das Recht, einen Lehrer provifo. rifch einzustellen; nach dem Gefete über die Abberufung fann nur der Regierungerath die Ginftellung verhangen , und bas Bericht enticheidet bann. Man fand nun, es fonne unter Umständen wunfchenewerth fein, daß ben Kindern ber Befuch ber Schule vorläufig unterfagt werde. Der Antrag bes herrn Wenger brudt mefentlich aus, was im Baragraphen enthalten war, aber es wird nicht gang gefagt, was unter Umftanden geschehen soll. Ich will den Paragraphen einer neuen Prüfung hinsichtlich der Redaktion unterwerfen,

Für die §§ 31 bie 35 mit ober ohne Abanderung Sandmehr.

" Fur den Antrag des Herrn Wenger " den Antrag des Herrn Straub	117 Stimmen.
Dagegen Fur ben Untrag bes herrn Bucher	14 " 64 " 55 -
Dagegen	33 _W

\$ 36.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

\$ 37.

Tscharner. Nach § 37 siub "alle mit diesem Geset im Widerspruch stehenden Gesetz und Verordnungen, namentlich die noch nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 13. März 1835" aufgehoben. Durch diese Redastion wird mithin anerstannt, daß noch andere Gesetz und Verordnungen als das Gesetz von 1835 vorhanden sind, die im Wiederspruch mit diesem Gesetz ind Verordnungen, die daher wünschenswerth, daß alle Gesetz imd Verordnungen, die damit im Widerspruch stehen, im vorliegenden Artisel bezeichnet würden. Wenn das nicht geschieht, so ist es einer der Gründe, warum Verwirrung in unsere Gesetzebung einreißt. Es ist ein böser Brauch, wenn es Brauch ist, bei Erlassung eines neuen Gesetze einsach zu sagen: alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ausgehoben. Es ist übrigens dem Versalfer eines Gesetze leicht, die betressenden Bestimmungen anzusühren. Daher stelle ich den Antrag, diesenigen Gesetze und Verordnungen, welche durch das vorliegende Gesetz aufgehoben werden sollen, genau zu bezeichnen.

Herr Berichterstatter. Ich habe ganz einfach aufmerksam zu machen, daß es die gewöhnliche Formel ist, welche in hundert Gesegen vorkommt. Nun kann man verschiedener Ansicht sein. Sobald man als Regel annehmen will, was Herr Tscharner vorschlägt, bin ich einverstanden; aber ich möchte nur nicht, daß die Berfammlung meint, der § 37 entbalte etwas Besonderes, was bisher nicht Uebung gewesen ware. Ich will den Entscheid der Versammlung überlassen.

Abstimmung.

Bur den § 37 mit oder ohne Abanderung Für den Antrag des Herrn Efcharner Dagegen Handmehr, Mehrheit. Vinderheit. Der Berichterftatter ftellt ben Antrag, bas Gefet auf ben 1. Januar 1861 in Rraft treten ju laffen.

Wird ohne Ginfprache genehmigt,

Cbenfo ber Gingang.

Bufape werben nicht beantragt.

Interpellation

bes Herrn Großrath Karrer, betreffend bie Oftwestbahn (Siehe Tagblatt ber Großratheverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 178 ff.)

Das Brafibium legt zur erften Berathung vor bas Brojeft. Gefes, betreffend Erweiterung bes Stimm-rechts an ben Ginwohnergemeinden.

Benger beantragt Berschiebung mit Rudficht auf ben heutigen sogenannten großen Dienstag.

Revel stellt unter hinweisung auf die zahlreiche Ber- sammlung und weil dieses Geset im Kanton mit Ungeduld erwartet werde, den Gegenantrag auf Fortsetzung der Berathung.

Abstimmung.

Für Berfchiebung , fofortige Behandlung

73 Stimmen.

Der Entwurf wird auf die Tagesordnung ber nachften Sigung gefest.

Enbliche Redaftion

der zweiten Berathung des Gefetes über Aftien.

(Siehe Tagblatt ber Großratheverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 176 ff.)

Gegenstand ber Berathung find nur bie \$\$ 10, 25, 26, 32, 46 und 49, bei welchen Antrage erheblich erflart wurden. Da feine Gegenbemerfungen fielen, so folgen hier bie Antrage bes Regierungerathes im Zusammenhange.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach bem Protofolle blieben die Urt. 1—9 unverändert. Bei Art. 10 wurde der Antrag erheblich erflärt, den zweiten Sat fallen zu laffen und auf die Bestimmung des § 80 des Civilprozesses zu verweisen, oder dann festzuschen, daß die Ladung sowohl am Gesellschaftssitze abgegeben, als dem Präsidenten zugestellt werden solle. Es ist diesem Antrage in der Weise Rechnung getragen worden, daß der Schlußfat des Art. 10 ganz wegfällt-

Es fommen also in biefer Beziehung bie allgemeinen Bestim-mungen des Civilprozesses zur Unwendung. Die Art. 11—24 bleiben unverandert. Bei Art. 25 wurde die Aufnahme eines Busapes erheblich erklärt, nach welchem an einer zweiten Ge-neralversammlung das relative Mehr der vertretenen Aftien gultig beschließen konnte. Auch diesem Antrage ift in umfasfender Weise Rechnung getragen. Im Entwurfe war die Bestimmung enthalten, daß die im Art. 25 vorgesehenen Beschlusse mit einer Stimmenzahl gefaßt werden sollten, die, fofern Die Statuten nicht "noch hohere Unforderungen ftellen," mindeftens 23 des Grundfapitals darftellt. Dagegen murbe bemerft, eine folche Bestimmung fei ju beschränfend fur Die Gefellschaften, und ich fand bei näherer Prüfung, diese Ein-wendung habe etwas für sich Ich glaube jedoch, man könne auf andere Weise helsen, als durch den Antrag des Hern-Burki, indem man einfach sagt, es sei eine Stimmenzahl er-forderlich, welche mindestens 3/3 des Grundkapitals darstellt, und dann beisügt: "sosern die Statuten nicht andere Bestim-mungen darüber aufstellen." Es wäre dann der Gesellschaft überlassen, beilehige Restimmungen darüber auswiellen. Es überlaffen, beliebige Bestimmungen barüber aufzustellen. Es ift feine Gefahr vorhanden, bag Migbrauch gettieben werde, sonft ware der Regierungerath immerhin im Falle, die Statuten ju berichtigen. Bei Urt, 26 ift nur das Bitat des Urt 22 in Dassenige des Art. 20 umzuwandeln. Die Art 27-31 bleiben unverandert. Bei Art. 32 wurde ein Antrag auf Menderung der Redaftion im Schlußsage erheblich erflärt. 3ch bemerfte fcon früher, daß die Redaftion des Entwurfes gang richtig ift, daß aber bei oberflächlichem Durchlefen ein Anftoß ftatte finden tonne. Das Bort "andernfalls" wird daher durch die Bhrase erfest: "falls fie dagegen diefen Beweis beibringen, fo ic." (das Uebrige nach dem Entwurfe). Die Art. 33 - 45 wurde nunverändert genehmigt. Bei Art. 46 dagegen beantragte der Berichterstatter felbst einen Zusap, welcher für Aftiengefellschaften, die einen landwirthschaftlichen Betrieb zum Gegen-ftande haben, eine Ausnahme macht. Diefer Bufat murde infolge eines aus ber Mitte ber Berfammlung gestellten Un. trages dann auch auf Aftiengesellschaften ausgedehnt, die einen bloß vorübergehenden Zweck haben, wie & B. Freischießens. Gewerbes und Biehausstellungen, und es wird diese Ausnahms. bestimmung Ihnen nun zur endlichen Genehmigung empfohlen. Die Art. 47 und 48 bleiben unverändert. Bei Art. 49 handelt es sich um den Termin der Infrastretung und der Große Rath feste ale folden fest ben 1. Dezember nachfthin. Endlich wurde ich von einem Mitgliede aufmerkfam gemacht, daß im nämlichen Baragraphen nebft dem Art. 40 auch der Art. 45 Des Code de commerce ju gitiren ift. 3ch betrachte Dieg als Redaftionsfache, und es mare daher ber Urt. 49 bes vorlies genden Gefeges in diefer Sinficht einfach zu erganzen.

Sammtliche in Berathung gefette Artifel werden ohne Einsprache nach Antrag bes herrn Berichterstattere durch bas handmehr genehmigt.

Schluß ber Sigung: 12 Uhr Mittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind

Reunte Sigung.

Mittwoch ben 28, November 1860. Bormittage um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Brafibenten Riggeler.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Johann Rudolf; Bürfi zu Word, Imer, Karlen, Jafob; Kurz, Lugindühl, Müller-Fellenberg, Nöthlisberger, Gustav; Schneider, Arzt; Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aedi, Rudolf; Bangerter, Brand-Schmid, Bühlsmann, Burger, Bügberger, Burri, Carlin, Chevrolet, Chopard, Fleury, Friedli, Friedrich; Gerber, Gseller, Nislaus; Gobat, v. Grünigen, Guenat, Hermann, Hofer, Hislaus; Gobat, v. Grünigen, Guenat, Hendelt; Indermühle in Kiesen, Jos, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Karrer, Kasser, Kohler, Koller, Lehmann, J. U; Loviat, Lüthy, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser, Johann; Woser in Koppigen, Brudon, Riat, Rohrer, Rosler, Schann; Woser in Koppigen, Brudon, Riat, Rohrer, Kriedrich; Schann, Scholer, Schwig, Scholer, Schori, Friedrich; Seiler, Spring, Streit, Benedist; Trorler, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer und Zwahlen.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlefen und ohne Einsprache durch bas handmehr genehmigt.

Hierauf wird ein Ungug des Herrn Großrath Sigri und 20 anderer Mitglieder verlesen, welcher dahin schließt:

"Es feien die §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 13 bes Gefetes über das Wirthschaftswesen, betreffend die Festsetzung der Normalzahl der zu ertheilenden Wirthschaftspatente aufzuheben."

Tagebordnung:

Projett=Befet,

betreffend

Erweiterung bes Stimmrechts an ben Einwohners gemeinden,

(Erfte Berathung.)

Rurg, Direftor bes Innern, ale Berichterstatter. Schon vor einiger Zeit gelangten Borftellungen an ben Großen Rath

von Seite ber Helvetiafeftionen von St. Immer, Bern und Des Oberaargau's, welche giemlich übereinstimmend dabin ichließen, daß das Stimmrecht an den Einwohnergemeinden bem Stimmrechte an politischen Berfammlungen gleichgestellt werden mochte. In diefen Borftellungen werden Die einschlagenden Bestimmungen des Gemeindegefetes einer ziemlich icharfen Rritif unierworfen. Das Sauptargument, auf das fich alle ftuben, besteht barin, baß es unstatthaft sei, bas Stimmrecht an ben Einwohnergemeinden an strengere Bedingungen ju fnupfen als das politische Stimmrecht, indem die politischen Bahlen wichtiger feien ale Die Berhandlungen der Gemeinden. Diefes Argument murde auch bei Berathung des gegenwärtigen Gemeindegeseges geltend gemacht, aber es fand, wie ich glaube, eine grundliche Widerlegung. Es wurde jugegeben, daß bie Busammeniegung Des Nationalrathes, Des Großen Rathes wichtiger fei ale eine Gemeindeverhandlung; man wies aber nach, daß die Frage, an welche Bedingungen die Ausübung des Stimmrechts gefnüpft werden foll, nicht darin liege, foncern darin, welches Dag von Ginficht, Charafter und Gelbftandigfeit notbig fet um im einen oder andern Falle feine Stimme abzugeben; und da fand man, es fei doch viel leichter, an der Wahl eines Nationalrathes oder eines Großen Rathes Theil zu nehmen, als feine Stimme in Gemeindeangelegenheiten abzugeben. Das war denn auch die Unficht der großen Mehr. heit des Großen Rathes. Wenn ich mich recht erinnere, fo haben fich bloß 12 Stimmen bafur ausgesprochen, das Stimmrecht an Gemeinden und politischen Bersammlungen gleich ju ftellen. 3ch glaube, es fei gegenwärtig noch die Unficht im Bolfe vorherischend, daß man andere Bedingungen fur das politische Stimmrecht an den Gemeinden aufstellen muffe als für das politische Stimmrecht. Ich glaube, dieß aus der Thatfache Schließen zu können, daß außer den drei genannten Borftellungen feine andern eingelangt find. Bei einer Frage von folder Wichtigfeit, die alle Gemeinden bes Kantons berührt, hatte man fic vielfeitiger ausgesprochen, wenn diese weiter gehenden Begehren ber Belvetia begründet maren. Auch ber Regierungerath glaubte nicht fo weit geben zu follen, wie in ben Borpiellungen verlangt wird. Er glaubte, an ben zwet wichtigen Requifien, welche bas Gemeinbegefet aufstellt, indem es den Befit eigenen Rechts und der Chrenfahigfeit, ferner Die Entrichtung einer Direften Staaissteuer oder einer Gemeindetelle vorschreibt , festhalten gu follen. Er mar ber Unficht , es fei ein mefentliches Erforderniß ber Stimmberechtigung , bag berjenige, melder das Stimmrecht in der Gemeinde ausübt, eigenen Rechtes fei; es fei nicht ftatibaft, daß Giner, der felbst unter Bormunofchaft fteht, die Bormundschaft über feine Mitburger übernehme. Ferner ging der Regierungerath von dem Stand. punfte aus, es fei boch nicht julaffig, daß Jemand Ausgaben beschließen und Tellen erfennen helfe, ber nicht im Stande ift, eine Steuer an den Staat oder an die Gemeinde zu zahlen Dagegen fand der Regierungerath, es fei den Wünschen, welche in den erwähnten Borftellungen ausgesprochen werden, doch in einigen andern Bunften zu entsprechen. Diefe zwei Bunfte find einerseits die Aufhebung der Ungleichheit zwischen dem Bura und dem alten Rantonotheile, andererfeite Die Gleichftellung der Burger anderer Rantone mit denjenigen des Rantons Bern. Was die Stellung des Jura betrifft, fo bemeite ich darüber folgendes. Sie wiffen, daß bas Gemeindegefes u. 21. denjenigen das Stimmrecht einiaumt, welche eine direfte Staats: (Grund:, Rapital . oder Ginfommens) . Steuer oder eine Telle zu den allgemeinen Bermaltungofosten ber Bemeinde bezahlten. Run beneht im Jura blog die Grundsteuer; es find baber nach dem gegenwärtigen Gemeindegefete nur Diejenigen ftimmberechtigt, welche die Grundsteuer gablen. Ich glaube gwar behaupten gu durfen, die Ungleichheit fei in der Wirklichkeit nicht fo groß, Da die Teuen in Den meiften Gemeinden nicht nach dem Grunde fteuerspftem erhoben werden, fondern es besteht in den Bemeinden, welche Tellen erheben, eine Einfommenosteuer, sogar theilweife eine Ropffteuer, namentlich im Umtobegirte Couriclary. Singegen gibt es noch mehrere Gemeinden, wo feine Tellen erhoben

werben, wo alfo biejenigen, welche feine Grundfteuer gablen vom Efimmrechte ausgeschloffen find. Co z. B. Reuenstadt u. 2 Der Regierungerath glaubte, diefe Ungleichheit beseitigen gut sollen, und es entstand die Frage, auf welche Beife es gefchehen folle. In Diefer Bezichung beschranfte ber Regierungs. rath fich darauf, den Untrag ju ftellen, einfach den Grundfas auszusprechen: im Jura feien auch Diejenigen Rantons = und Schweizerburger ftimmberechtigt, welche außer ber Bedingung bes eigenen Rechis und des Wohnsiges in ber Gemeinde ein Bermogen oder ein Ginfommen befigen, welches im alten Rantonotheile der Befteurung unterworfen mare. Der Regierungs. rath war dann der Anficht, der Große Rath mochte ihn ermochtigen, diefes Berhaltniß burch eine Berordnung ju reguliren. Gin anderer Bunft betrifft das Berhaltniß der Schweigerburger aus andern Rantonen, die hier niedergelaffen find. Es ift Ihnen befannt, daß die Bundesverfaffung bezüglich ber politifden Stimmberechtigung alle Someigerburger glichftellt, mit Ausnahme des Stimmrechts an den Gemeinden. Die Kantone haben alfo in Diefer Bestehung freie Sand, man fann bie Burger anderer Rantone vom Stimmrecht an den Gemeinden vollständig ausschließen, oder fie den eigenen Burgern gleichs ftellen, ober ihr Stimmredt gewiffen Befchranfungen unter-Der lettere Weg wurde im Gemeindegesete von 1852 eingeschlagen, indem man verlangte, daß Schweizerburger anderer Rantone neben ben Bedingungen, welche die eigenen Burger zu erfullen haben, noch über ben Befit von Grunde eigenthum fich auszuweisen haben. Man fcheint damale von der Unficht ausgegangen ju fein, die im Ranton wohnenden Schweizerburger anderer Rantone gehoren ju der flotianten Bevoilerung, von der man annehmen fonne, fie habe fein bleis bendes Intereffe an den Gemeindeangelegenheiten. 3ch glaube aber, Diefe Borausfegung fei nicht gang richtig. Gin fantons-fremder Schweizer, der fich im Kanton Bern niederläßt, hat nach meiner Unficht nicht ein geringeres Intereffe an ben Ungelegenheiten ber Gemeinde als ein Berner, ber fich in einer andern Gemeinte niederläßt. Das Gefeg von 1852 erwies fic hauptfächlich in der Richtung ale unbillig gegenüber benjenigen, welche fich in den Stadten niedergelaffen haben, wo der Erwerb von Grundeigenthum ichwierig ift. Dagu fommt, bag an folden Orten in ber Regel Gemeindetellen erhoben werben, daß die Beireffenden alfo gabten muffen, ohne ftimmen gu fonnen. Das ift namenilich in Bern der Fall, wo ungefähr 450 Schweiger aus andern Rantonen wohnen und Tellen begablen muffen, ohne ftimmen zu konnen. Gin ahnliches Berhaltniß besteht im St. 3mmerthale, wo 300 und in ben vierzig Schweizerburger in diefer Lage find. Der Regierungerath glaubte, diefe Beftimmung fei ju befeitigen und es feien die fantonofremden Schweizer ben eigenen Burgern gleichzustellen. Das find die zwei mefentlichften Bunfte bes Entwurfes. Es find noch einige untergeordnete Bunfte, auf die ich dann bei der artifelweifen Berathung ju fprechen tomme. Ich febließe daher mit dem Untrage, Sie mochten in die erfte Berathung des Entwurfes eintreien und benfelben artifelmeife behandeln. Berichtigungs. weife habe ich nur beigufugen, daß bie Ueberschrift dedfelben bahin ergangt werden muß, daß es fiatt "Ginwohnergemeinden" heißt "Ginwohners und Burgergemeinden."

Mühlethaler. 3h bin so frei, das Projekt zu unterstüßen und zwar nicht die Betitionen, welche weiter gehen als der Regierungsrath. Ich fand es unbillig, daß nur diesenigen Schweizer aus andern Kantonen, welche Grundeigenthum bestigen, an den Gemeinden stimmen konnen, während es solche unter ihnen gibt, die an der Spitze großer Etablissements stehen, aber das Stimmrecht nicht haben. (Der Redner sührt die Bestimmungen der §§ 20 und 21 des Gemeindegeseges an, welche die Bedingungen enthalten, an die das Stimmrecht der Kantonebürger gefnüpft ist) Ich verwundere mich, daß die fantonestemden Schweizer nicht schon lange restamirt haben. Ich glaube, die Bundesverfassung räume den Kantonen nicht so viel ein, wie der Herr Berichterstatter sagte. Nach Art. 41

Tagblatt des Großen Rathes 1860.

Biff. 4 genießt ber Niebergelassene alle Rechte ber Burger bes Rantons, in welchem er sich niebergelassen hat. Auch die folgenden Artifel enthalten Bestimmungen über die Stellung ber Schweizerburger. Ich stimme zum Eintreten.

Herr Berichterstatter. Ich habe nichts beigufügen, als baß herr Mühlethaler eine Stelle aus ber Bundesversafsfung weggelassen hat, als er den Urt. 41 zitirte, indem es unter Biff. 4 heißt: "mit Ausnahme bes Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten u. f. w."

Das Eintreten und bie artifelweise Berathung wird ohne Einsprache burch bas handmehr beschloffen.

§ 1.

Stimmberechtigt in ber Gemeinde ift jeder Rantons. oder Schweizerburger, welcher

a, eigenen Rechtens und im Genuffe ber Ehrenfähigfeit ift; b, eine direfte Staats (Grund, Rapital, oder Einfommen.) Steuer oder eine Telle zu den allgemeinen Berwaltungs, fosten der Gemeinde bezahlt, und

c. feit einem Jahre in der Bemeinde angefeffen ift.

Bon der Bedingung der einfahrigen Anfäßigfeit find diejenigen Einwohner enthoben, welche der Gemeinde nach litt. b Tellen bezahlen

Im neuen Kantonstheil find auch diejenigen Kantonsund Schweizerburger stimmberechtigt, welche außer den unter a und c bezeichneten Requisiten ein Vermögen oder ein Ginfommen besitien, welches im alten Kantonstheile der Besteurung unterworfen ware.

herr Berichterstatter. Bezüglich der zwei wichtigsten Buntte, welche in diefem Artifel enthalten find und die das bisherige Gefen andern, glaube ich mich nicht weiter aussprechen ju follen, indem es bereits im Gingangerapporte gefchah. 3ch meine die Gleichstellung ber fantonefremden Schweizerburger mit den Rantonoburgern und die Aufhebung der faftischen Ungleichheit zwijchen Burgern bes Jura und bes alten Rantons. Es find aber noch einige andere Modififationen im vorliegenden Baragraphen enthalten, über die ich einiges bemeifen zu follen glaube. Borerft merden Sie bemerfen, wenn fie den § 1 Des Entwurfes mit dem § 20 des Gemeindegesetses vergleichen, daß hier das Requifit der Mehrjährigleit gestrichen ift Der Regierungerath geht von der Unficht aus, es genüge, wenn man ben Buftand des eigenen Rechts verlange. Es wird dieß gur Folge haben, daß diejenigen, welche vor dem 23. Altersjahre emangipirt find, fowie diejenigen, welche vor diefem Zeitpunfte heirathen, stimmberechtigt find. Ich glaube, in der Wirklichfeit werde dieje Bestimmung nicht große Ronfequenzen haben. Gine zweite Abanderung bezieht fich auf die Stellung der Drieburger, Denen bisher nach \$ 20 des Gemeindegejeges eine Bergunftigung eingeräumt war, indem der Regierungsrath fand, Diefelbe fei nicht mehr ftatthaft, und es feien die Drisburger ben Ginmoh: nern gleichzustellen. Ferner ift Die Unfagigfeitefrift von zwei Jahren auf ein Jahr redugirt. Der Regierungerath glaubt, wenn Giner ein Jahr lang in einer Gemeinde anfagig fei, fo habe er ein Intereffe an den Angelegenheiten derfelben. Die Bestimmung, daß Diejenigen, welche eine Direfie Staatofteuer oder eine Gemeindetelle bezahlen, ftimmfähig feien, ift beibehalten. 3ch empfehle Ihnen ben § 1 gur Genehmigung.

Blofch. 3ch wollte nicht gegen das Cintreten das Wort ergreifen, im Gegentheil, ich stimmte bafur. 3ch befenne zwar, daß ich bei bem erften Durchlefen des Defretes ben Ginsbrud hatte, es waren Grunde vorhanden, das Eintreten zu

bestreiten. Bei naherm Nachbenfen fam ich zu bem Refultate, jum Eintreten zu ftimmen, dagegen einige Modififationen vorsuschlagen. Das zur Erflärung. 3ch will aus bem § 1 nicht alle Modififationen hervorheben, welche ber herr Berichterstatter berührt hat. Es find einige Mobifitationen bes bieberigen Gefeges barin enthalten , Die ich nicht aufgenommen haben wurde, wenn ich das Brojeft hatte ausarbeiten muffen. Es betrifft das namentlich die Menderung, daß ftatt der Mehrjahrig. feit Der Benip des eigenen Rechts gefordert, Die Unfagigfeit in der Gemeinde auf ein Bahr herabgefest wird, und ich glaube, noch einen Bunft Bezüglich bes erften Bunftes will ich nur bemerfen, daß bei Erlaffung des Befeges ein Grund obwaltete, den man überfeben gu haben fcheint. Den meiften fieht man es an, ob sie mehrjährig find oder nicht, aber man sieht ihnen nicht an, ob sie die Jahrgebung erhalten haben oder nicht. Indessen gehe ich darüber hinweg. Man wird zwar in der Bulaffung von minderjährigen Berheiratheten eine Urt Brivis legium für fruhe Beirathen erbliden, aber wie gefagt, barüber gehe ich hinweg. Hingegen find es zwei andere Bunfte, Die ich mir hervorzuheben erlaube: erftens das Berhaltnig Des Jura jum alten Ranton und zweitens das Berhaltniß der fantonsfremden Schweizerburger zu den Kantonsburgern 3m Bura befteht unverfennbar ein Uebelftand, daß bas Stimmrecht nicht gang gleich regulirt ift, wie im alten Ranton. Diefer Uebelftand wurde im Gemeindegefese nicht überfeben. Grund der Differeng liegt in der Differeng der abgabenfufteme beiber Kantonotheile. Der Jura hat blog die Grundsteuer, er hat feine Bermogens . und feine Einfommenesteuer. Daber ift es gang naturlich, daß, mabrend im Steuerwefen fur Die Angehörigen diefes Landestheils icheinbar Gleichheit besteht, in ber Wirklichfett eine Ungleichheit vorhanden ift. 3ch will nun durchaus nicht gegen die Tendenz anfämpfen, die in diesem Defrete vorwiegt, auch in dieser Beziehung Gleichheit herzuftellen. 3ch betrachte diese Tendenz als eine berechtige, und man foll, fo weit die Berhaliniffe es erlauben, ihr nicht ente gegentreten. Dagegen fann man fragen, ob co nicht beffer mare, der Sache einstweilen Beit zu laffen, bis die Ratur ber Berhaltniffe felbft bagu brangt und man aus dem Jura felbft eine Abanderung verlangen murde. Meine Unficht ift, daß man im Jura die Ausschlieplichfeit Des Grundbefiges nicht mehr als Regel festhalten fann, und daß diefer Rantonstheil felber bazu fommt zu verlangen, daß nicht nur diese Kategorie von Burgern Abgaben zahlen foll 3ch sage dieß gar nicht aus Abneigung gegen Diefes Cuftem von Abgaben , im Gegentheil, wenn ich ju mablen hatte, murde ich es vertheidigen. Der Regierung lagen zwei Wege jur Auswahl vor, und ich febe poraus, fie habe nach forgialtiger Ermägung des Fur und Wiber gefunden, auf den heutigen Zag fei eine ausschließliche Beschranfung des Stimmrechts auf das Grundeigenthum nicht julagig. Wenn bas ift, fo gebe ich ju, daß der Ausweg, ber hier vorgeschlagen wird, ein gang verftandiger ift, obschon ich nicht verfenne, daß die Unwendung des Gefetes eine fehr fdwierige ift, indem es fdwer balt, ju fonftatiren, mer eigentlich steuerpflichtig fei, wenn er im alten Rantone niedergelaffen ware. Ich erflare alfo, ich werde nicht dagegen stimmen, ob- schon diefes Berhaltniß mir nicht zufagt und ich es in anderer Weise regulirt haite sehen mogen. Anders gestaltet sich die Frage der Stimmberechtigung in Bezug auf die Schweizer-burger. Ich werde den Vorschlag der Regierung nicht bireft befampfen, nur einen fleinen Bufat beantragen, um denfelben ju mäßigen und mit der Berfaffung beffer in Ginflang gu bringen. Bei der Beraihung des Gemeindegesepes murde Die Frage des Stimmrechte Der Schweizerburger in ben Gemeinden nicht außer Acht gelaffen. Der herr Berichterffatterfagte Das Berhaltniß flar auf und machte mit Recht den Berrn Duble. thaler aufmertfam, daß die Bundedverfaffung die Gemeindeverbaltniffe ausdrudlich ausgenommen bat; ich schließe mich biefer Auglegung an. 3ch will nun auch damit beginnen, bag ich erflare: ich finde ben Bunfch, bas Streben ber Regierung, bezüglich ber Stimmberechtigung Gleichheit herzuftellen, berechtigt,

benn ich glaube, wenn Sie bie Bundesverfaffung als Grunds lage aller politischen Rechte annehmen, so ift ale Biel Der Entwidlung vollfommene Gleichberechtigung aller Schweizer anzuerkennen. Alfo nicht weil ich ben Grundfas befampfen wurde, fondern weil ich glaube, wir feien auf dem Bunfte vollfommener Gleichberechtigung noch nicht angefommen, erlaube ich mir einige Bemerfungen. Man hat bei Erlaffung des Gemeindegesets die fantonofremden Schweizerburger nicht ausgefchloffen; diese wichtige Eroberung ift gemacht, daß man sagte: sie find nicht ausgeschloffen, nur knupfte man an die Ausübung bes Stimmrechtes die Bedingung: Best von Grundeigenthum. Der herr Berichterstatter jeste fich auf einen Standpunft, ber gewiß außerst billig und gerecht ift, indem er dem Gemeindegefete Gerechtigfeit widerfahren lagt, dann aber weiter geht und annimmt, Die vor gehn Jahren aufgestellten Bedingungen erfordern heute fchon eine Modififation. 3ch gehe mit ihm einig und will basselbe Ziel im Auge haben, daß man Schritt für Schritt vorwatte gehe, aber feine Sprünge mache, daß man nicht weiter gehe, als die Berhaltniffe nach meiner Ansicht es rechtfertigen. Worin geht man nun zu weit? Darin, daß man unter dem Scheine vollfommener Gleichheit etwas herftellt, das eine Ungleichheit nach fich zieht, Die für mich etwas Berlegendes hat. Man fielt hier absolute Gleichheit der Stimmberechtigung in Gemeindeverhaltniffen auf. Dagegen hatte ich nichts einzuwenden, wenn in allen andern Kantonen auch die Berner ftimmberechtigt maren. Aber das ift befanntlich nicht der Fall. Es wird nicht gewagt fein, wenn ich behaupte, weitaus in der Mehrzahl der Rancone feien bezüglich des Stimmrechts an den Gemeinden die Richtfantoneburger ausgeschloffen, die andern ftellen Beichranfungen auf. Ift es ju billigen, dem Beifte unferer eigenen Berfaffung entsprechend, daß der Berner, der in der Waadt wohnt, vom Stimmrecht ausgeschloffen ift, mahrend ber Waadtlander, der hier wohnt, Thure und Thor offen findet? Ift bas nicht eine verlegende Ungleichheit? In Diefer Beziehung mache ich auf einen Baragraphen ber Berfaffung aufmertfam, ber gwar bier nicht buchftablich Unwendung findet, mohl aber bem Geifte nach. Go int der § 3, welcher das Stimmrecht in politischen Ungelegenheiten regelt, in erfter Linie Die Bedingungen fur Die bernifchen Staateburger aufftellt, und bain fagt, das Stimms recht fiche ferner gu: "B. Allen Schweigerburgern, welche bie namlichen Eigenschaften befigen und in deren Beimath ben bernifchen Staateburgern Begenrecht gehalten wird." Das ift Der Standpunft, von dem aus ich die Sache auffaffe. 3ch will einen Schritt weiter geben, als das Gemeind gefet ging. 3ch hatte diefen Schritt vielleicht von mir aus nicht ge han, aber die vorberathende Behorde glaubt, man fonne und folle tenfelben thun. Allein ich will nicht weiter gehen ale der § 3 ber Berfaffung, indem ich den fantonofremden Schweizerburgern Das Stimmrecht einiaume - mit Borbehalt Des Gegenrechte. Rebft bem , daß es etwas febr Unbilliges ift , ben Burgern anderer Rantone bas Stimmrecht einzuräumen, mahrend ber Berner es bort nicht hat, liegt etwas Ungerechtes, Berlebenbes fur unfer Nationalgefühl darin. Gin anderer Grund ift folgender: wenn Gie den Burgern von Kantonen, wo man uns Das Stimmrecht verweigert, dasfelbe hier einraumen, so haben Diefelben feinen Grund, und entgegenzufommen. Machen Sie es umgefehrt, fnupfen Sie die Bedingung des Gegenrechts an Die Ginraumung Des Stimmrechts, fo merden Die Baabtlander einen Grund haben, ihr Gefet ju modifigiren und den Bernern Das Stimmrecht auch einzuräumen. Das find Die Bemerfungen, die ich mir erlaubte. Bezüglich des Jura fielle ich feinen Untrag, dagegen schlage ich vor, bezüglich der Schweizerburger anderer Rantone eine Ergangung in dem Ginne aufzunchmen, daß die Gleichberechtigung auf Diejenigen Burger anderer Rantone beschranft werde, in deren Beimath den bernifden Staats. burgern Begenrecht gehalten wird.

Stodmar. Ich hatte gewunfcht, bag man ein Gemeindes gefet vorlegen murbe, benn man fühlt allgemein bas Bedurfs

niß dazu. Die Ausarbeitung eines folchen ift ohne Zweifel mit Shwierigfeit verbunden, und die gegenwärtige Regierung wird in diefer Sinficht auf Diefelben Schwierigfeiten ftogen, wie die fruhere; bennoch muß die Frage endlich erledigt werden. Indeß hat die Regierung wohl daran gethan, gum voraus Diefes Gefeg einigen Abanderungen zu unterwerfen, die fammt-lich in liberalem Sinne find. Der Borredner hat den Gefeges-entwurf von verschiedenen Gesichtspunften aus fritifirt, und doch hat er dieß mit einer folchen Mäßigung gethan, indem er ben Gegenstand beleuchtete, daß ich ihm nur auf zwei Buntte zu erwiedern mich veranlagt febe, von denen ich zuerft den lett berührten aufnehme. Er will den Bürgern anderer Kantone bas Stimmrecht nur unter der Bedingung des Gegenrechts ein-raumen. Freilich ift richtig, daß biefer San fich vertheidigen lagt; allein ich frage nur: ift er freiftnnig? Liegt es im Intereffe des Kantons Bern, Des erften Rantons Der Eidgenoffen-fchaft? Ift es in vielen Sinfichten und besonders mit Rude sicht auf lest verflossene Zeiten gut, der Eidgenossenschaft ein solches Beispiel zu geben? Ift es heutigen Tages am Plate, daß der Kanton Bern Beschränfungen für das Stimmrecht der Schweizerburger aufstellt? 3ch wenigitens glaube es nicht. Benn man anderwarts folden Berathungen über Diefelbe Frage beiwohnen wurde, und Beschränfungen Des Stimmrechte vorschlagen hörte, gewiß wurde man fagen, das fei ein Rudfchritt. Run benn, ift es gut fcweigerifch, ift es großmuthig, mit bem Rompaß des Mathemathifers genau abzumeffen, was man unfern Miteiogenoffen gewähren will? Nein! Es ist am Kanton Bern, als Borbild ju leuchten, und wenn die Baadtlander Furcht haben, den Bernern diefes Stimmrecht zu verleihen, fo laßt une ihnen antworten, daß wir nicht für ben, dasfelbe unter Miteidgenoffen zu gewähren, daß ber Ranton Bern fic der Erlaffung Diefes Befeges beute nicht enthalten fann. Jedess mal wenn der Bundebrath fich mit Gefegen zu befaffen hat, Die in andern Rantonen niedergelaffene Schweizer betreffen, und fo oft er Befchrantungen barin erblidt, ftreicht er folche Beftimmungen und fucht unter allen Umftanden die Schweizer in den Rantonen auf den guß der Gleichberechtigung gu ftellen. Wenn aber bem fo ift, warum will man benn heute ben Grundfag der Reziprozität aufstellen? und wenn man anderfetts zu fürchten hat, daß folche Bestimmungen vor die eidgenöffischen Behorden gebracht werden fonnten, mare es fur den Ranton Bern ehrenhaft, vielleicht Gegenstand einer Schlufnahme von Seite der Eidgenoffenschaft zu werden? Ich ftimme daher fur den Artifel, welcher und zu Gunften des Stimmrechts anderer Schweizerburger, Die im Ranton Bern wohnen, vorgelegt ift. Der Borredner hat eine andere Frage berührt, es ift dief nige Der Stellung der Buraffier. Go ift mahrhaft betrubend , daß es jedesmal, wenn ein Gefet vorgelegt wird, barin Ausnahmen gibt, die den Jura betreffen. Es fommt dies daher, daß man nicht das gleiche Suftem der Steuern bat. Der Berr Braopinant fagte, daß Die Juraffier eines Tages Die Revifton Des Steuerspfteme verlangen wurden; gut, diefe Stimmen find ichon da; der Regierungerath hat eine Rommiffion ernannt, die mit der Revision unferer Gefeggebung über die Grundsteuer beauf. tragt ift. Diefe Kommission, die fich in Bruntrut versammelte, ift aus Mitgliedern vom gangen Jura zusammengesetzt, fie hat Die Steuerfrage behandelt und fich zu Guniten Diefes Syftemes ausgeiprochen; fie hat eine engere Rommiffton ernannt, welche Die Sache naher gepruft hat und wird einen Gefenesvorichlag bringen, um den Jura auf benfelben fuß, wie den alten Rantonotheil zu ftellen. Es ift in ber That hochft ungerecht, baß alle abgaben im Jura nur auf dem Grundbeng, auf dem Aderbau laften, und das Alles, mas man und abverlangt, auf die Grundbefiger gurudgeworfen wird, mabrend dem die Banquiers, Die Industriellen und Runftler nichts bezahlen. But benn, wir wollen aus diefer Stellung heraustreten und fobald wir auf gleichem Fuße ftehen, werden auch Diefe Ausnahmebeftimmungen von felbst fallen. Es wird auch noch andere Folgen von diefer Dagregel geben. Es wird funftig nicht mehr Die Rede von einer Steueraufnahme fein, welche alle funf Jahre repidirt merden muß. Wir werden bann Alle nach bemfelben Magftabe bezahlen, und es wird nicht mehr nothig fein, fich barum ju ftreiten, um ju wiffen, ob der Jura nicht begunftigt fei. Alebann werden wir auch unfer Sypothefarfniem, welches fur den Jura nicht gunftig ift, auf demfelben Fuße eintichten, wie im alten Rantonetheil. Wohlan, wenn wir einmal dahin gelangt find, wenn einmal ber gange Ranton Die gleiche Befeggebung in Finangfachen haben wird, dann werden wir auch mit Euch diefe Finanggefege ju berathfchlagen fommen und wir werden Guch unfern Tribut jur Aufflarung beitragen. Dies wird das Refuliat fein des Spftems, welches nachites Jahr im Jura eingeführt werden fann. 3t dente, Gie werden mit eigenem Intereffe biefem im Jura ausgesprochenen Bunfche gefolgt fein. Bezüglich Des Gefegesprojeftes, welches uns be-Schäftigt, ift nichts ju thun, ale die Burger des Jura angufeben, wie wenn fie Einfommende und Bermogenofteuer bezahlen murben, obidon fie Diefe nicht bezahlen, mas zwar nicht ihre Schuld ift, fondern diejenige der Gefeggebung. Die Regierung hat gut gethan auszusprechen, daß man ungeachtet des Mangels einer Befeggebung über Bermogenes und Ginfommenefteuer im Jura, in Diefer Landesgegend Das Recht an Den Gemeinbeverfammlungen ju ftimmen, erwerben tonne. Die Regierung hatte Recht, tiefe Bestimmung aufzunehmen. 3ch ftimme fur den Artifel, fo wie er abgefaßt ift.

Girard. Ich stimme Allem bei, was soeben Herr Stockmar gesagt hat, habe aber überdieß eine Bemerkung von Bedeatung zu machen, und zwar über das Votum des Herrn Blöst. Ich theile auch die Ansicht des Herrn Stockmar hinssichtlich der Revision des Gemeindegesesses und ich muß bei diesem Anlasse die Ausmerksamkeit der Versammlung auf eine Broschüre richten, die Herr Blösch vor einigen Jahren publizirt hat Die Bemerkung, die ich zu machen habe, ist solgende: wenn man den Standpunkt des Herrn Blösch als maßgebend betrachten würde, so wäre der Gesessvorschlag rein illusorisch. Denn was dachte man im ganzen Kanton in den Ortschaften, wo sich Schweizerbürger aushalten, die das Stimmrecht nicht bestigen? Man sah ein, das es ungerecht ist, daß sie davon ausgeschlossen waren, einzig wegen der Thatsache, daß sie nicht Grundeigenbümer sind. Wellen wir jest noch diese Ungertechtisseit bestehen lassen? Nein; deswegen muß man erklären, daß sie aushören müße. Die Regierung ist einverstanden mit der erschienenen Busschrift, welche das Unrecht ausheben will; seien wir in dieser Hinsicht gerecht. Ich stimme mit voller Uederzeugung zu dem vorliegenden Gesessvorschlag.

Mublethaler ftellt ben Antrag, um den Eingang bes \$ 1 beuilicher zu machen, im erften Lemma ftatt "feder Kanstons, oder Schweizerburger" zu fegen: "jeder Kantons und jeder Schweizerburger."

Revel. Auch ich muß mich meinen Kollegen vom Jura anschließen und ihnen beistimmen. Wären wir nicht am Ende der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode, so hätte ich einen Untrag auf den Kanzleitisch gelegt, über welchen ich seit Langem nachgedacht; ich werde dieß an einer der nächsten Sthungen thun. Er würde darin bestehen, daß man eine Stellung einsnehme, wie sie dersenigen der fortgeschrittensten Schweizerkantonen entspräche. Ich möchte daß die Bürgerrechte geöffnet würden, daß bei und, wie in Solothurn, Basel und Genf, jeder Schweizerbürger, welcher die erforderlichen Garantien bietet, in denselben Familienband ausgenommen würde. Ich bosse, es werde hiemit die Gelegenheit geboten, zu einer Revision des Geweichologeseses zu schreiten. Ich muß daran erinnern, bei Anlaß des Geseses, welches uns gegenwärtig beschäsigt, daß der Jura bis jest eine Ausnahme bezüglich des Steuerbezugs gemacht dat. Wir besißen ein System, welches vielleicht nicht gut ist, aber wir gehören nicht zu densenigen, die sagen: wir wollen Etwas, daher ziehen wir vor zu behalten, was wir schon haben. Alls wir bei uns die Fortschritte der Industrie

und des handels geschen haben, erkannten wir, daß man nicht bei der Austage stehen bleiben kann, die nur den Ackerdau beslaftet und daß es gerecht sei, die Steuer auf die ganze Besvölkerung zu vertheilen. Ich hoffe, der Große Rath werde in Rurzem berufen sein, die Gleichmäßigkeit der Steuern im ganzen Kanton herzustellen. Das gegenwärtige Geses ist nichts Anderes als ein Uebergang zu einem erträglichen Justande, aber es ist schon wichtig genug als Uebergangsgeses. Ich stimme zu dem Artifel, wie er im Entwurfe steht.

Engemann. Auch ich mochte vor bem Antrage bes herrn Blofd marnen. Ich glaube, man murbe baburch gerabe bas, mas bas Gefes will, illuforisch machen. Man weiß, wie leicht es ift, die Leute in ihrem Stimmrecht an ben Gemeinden einzuschränfen. Wenn nun jeder Schweizerburger immer eine Beicheinigung herbringen mußte, daß fein Beimathfanton Begenrecht halte, fo murbe gleichwohl eine Menge berfelben vom Stimmrechte ausgeschloffen Burde es fich um Geltendmachung bes Regiprogitategrundfages von Kanton zu Kanton handeln, fo hatte ich am Ende nicht viel bagegen, aber ber einzelne Schweigerburger, welcher die fragliche Bescheinigung beigubringen batte, marbe barunter leiden. Uebrigens halte ich bafur, wir follen diefen Grundfag gegenüber andern Rantonen fahren laffen. Die Rantone der Schweiz unter fich find nicht mehr Staat gegen Staat, sondern wir find Alle Burger eines ge-meinsamen Baterlandes, die gleichberechtigt fein follen. 3ch mochte also von folchen Kleinlichkeiten abstrabiren, und mache auf basjenige aufmertfam, mas Berr Stodmar ausgespro ben hat, daß der Ranton Bern möglicher Weife vor ber Bundes. versammlung eine Riederlage erleiden fonnte. Es murde fich dann fragen, ob man und nicht fagen wurde, unfer Berfahren fei doch nicht zeitgemäß. Bern foll den übrigen Rantonen porangehen Bern ift ber größte Ranton, er foll den andern in eidgenösischer Beziehung ein gutes Beisviel geben. Wenn am Ende wir Berner in der Waadt nicht ftimmen fonnen, fo erblide ich barin feinen großen Rachtheil. Es foll Alle freuen, wenn wir einen von eidgenöffifcher Gefinnung zeugenden Befchluß faffen und nicht engherzig find.

Matthys. 3ch bin der Anficht, wir werden im Ranton Bern einmal dagu fommen, das Stimmrecht an den Gemeinden dem politischen Stimmrechte gleich ju normiren. Allein ich weiß, daß die Befeggebung feine Sprunge machen fann. Deßwegen stimme ich jum Boischlage ber Regierung und befampfe denseinigen des Herrn Bloich. Wenn der Antrag des Herrn Bloich angenommen wurde, so wurden wir im Jahre 1860 hinter das Gemeindegeses von 1852 guruckgehen; warum? Gegenwärtig fann ein Schweizerburger aus einem andern Rantone in der Gemeinde Bern das Stimmrecht ausüben, wenn er Grundbeng hat. Nehmen Sie den Antrag des herrn Blofc an, fo ift er funftig ausgeschloffen, auch wenn er Grundbefiger ift, aber fein Kanton nicht Gegenrecht halt. Kann man ge- genwartig ein folches Biel im Auge haben? Ich glaube nicht, fondern wir follen jedem Schweizer das Sitmmrecht einraumen, ber ein natürliches Intereffe hat, daß die Gemeindeadministration aut beforgt werde. Belder Burger hat ein folches Intereffe? Wer an Die allgemeinen Ausgaben etwas beitragt. Wer jablt, befiehlt. Das ift ein Grundfan, der bei Erlaffung tes Ge-meindegefepes geltend gemacht murde. Was feben Sie gegen. wartig? Gie feben, daß einzelne Gidgenoffen im Ranton Bern einen Gefcafteverfehr von 100-120 Millionen haben , und boch vom Stimmrecht ausgeschloffen find. Es ift befannt, baf 3. B. Bert Forster-Rommel, ein fehr geachteter Raufmann und Burger, Mitglied ber Bankbireftion ift, und biefer ift vom Stimmrecht ausgeschloffen. Warum? Er hat nicht etwa in ber Yanggaffe irgend ein Sutilein gefauft, bas ihm Die Eigenfchaft eines Grundbefinere gabe Go auch andere Schweizer, burger, welche Angehörigen unfere Rantone Berbienft geben, Die dem Ranton nugen, die bedeutende Tellen gablen muffen; und biefe follien gu der Gemeindeverwaltung fein Wort fagen

burfen! Ift bas recht? Rein. Ich glaube, Jeber, ber ein Interesse hat, daß die Gemeindeadministration gut besorgt werde, soll das Stimmrecht an der Gemeinde ausüben können. Ich theile die Unsicht auch, die von anderer Seite geäußert wurde: der Kanton Bern soll vorangehen. Er ging Unno 1846 voran, als er in seiner Verfassung das Prinzip der Reziprozität ausstellte. Später kam, die Bundesversassung und stellte alle Schweizer bezüglich des politischen Stimmrechtes gleich. Ich anerkenne, wir sind durch die Bundesversassung nicht gebunden in Gemeindesachen, aber wir sollen dessen ungeachtet vorangehen.

Carlin. 3ch munfchte beim Urt. 1 die Bestimmung gu vervollständigen, welche unter ber litt. b erscheint, und diefe Bestimmung etwas flarer und gewissen Berhaltniffen anwend-barer faffen. Die litt. b fagt, daß das Stimmrecht denjenigen jufomme, welche eine öffentliche, direfte Abgabe gablen, ober eine Tare, welche ju Dedung ber allgemeinen Roften der Bemeindeverwaltung bestimmt ift. Man verfteht nun aber unter Taxe einen Unfag in Gelo. Es gibt aber noch andere indirefte Abgaben; es find dieß lokale Lasten und Leistungen, welche ebenfalls das Recht geben muffen, sich an den Gemeindevershandlungen zu betheiligen. Daher wunschte ich, die Worte beigefügt zu wissen: "oder die an die örtlichen Laften oder Leiftungen beitragen." 3ch bezeichne unter diefen Laften diejenigen, welche aus Truppendurchmärschen entstehen. Wir haben 3. B. gefehen, daß Brofefforen, Advofaten, Mergte, die feine Grundfteuer im Jura gahlen und doch verpflichtet waren, 5, 6 Militars bei ihrem Durchmarich in Quartier aufzunehmen, deffen ungeachtet in den Gemeindeversammlungen nicht ftimmen durfen. 3ch mochte daber, daß man beifuge, es follen alle die, welche jur Tragung der Gemeindolaften mithelfen, gleicherweife Des Stimmrechts theilhaftig fein. Bas den von Berrn Blofch geftellten Antrag betrifft, fo ift derfelbe vom Standpunkte bes Rantons und Des Rechts gerechtfertigt. Denn in Der That, Rechte laffen fich nur burch Gegenrechte und gegenfeitige Kongeffionen erwerben. Bir fonnten fagen: wir ertheilen Guch biefes Recht und Ihr gewähret uns, was wir Guch gewähren. Die Kantonalverfaffung murbe und rechtfertigen. Aber hier muffen andere Rudfichten, die aus einem höhern Intereffe, aus einem fcweizerifchen, eiogenöffischen Befichtepunkt entspringen, vorherrschen. 3ch ichließe mich baher ber Unficht an, welche ben Kanton Bern mit einem guten Beispiel vorangehen laffen Natürlicher Weise wird die Gemeindeverwaltung deßwegen nicht darunter leiden. Wenn es fich darum handeln wurde, einen Bertrag zwiften Kantonen aufzustellen, fo murde die Frage eine gang andere fein, allein hier handelt es fich um ein Gefet, welches mehrern Mitburgern das Recht gewährt, in den Gemeinden zu ftimmen. Sodann fann die Regierung von Bern noch etwas Befferes thun, fie fann fich an Die Rantone wenden und ihnen fagen, fie mochten dasfelbe thun. 3ch glaube, die Regierung durfte fich an die andern Stande, an Denjenigen von Waadt wenden, und fagen: Cehet hier einen neuen Beg ju liberalen Berbefferungen, ju benen wir bas Beispiel geben! Das ift ber allgemeinen Beachtung werth. Eine andere Bemerkung, die Herr Blofch machte, ift folgende, er fagte: der Jura werde mahricheinlich zu dem Steuersystem jurudfehren, welches im alten Kantonstheil Gefet ift. Er sagte nicht, er hoffe es, fondern, er vermuthe es. 3ch theile diefe Hoffnung nicht, benn ich glaube, daß bas Syftem der Grund- fleuer vorzugiehen fet, allein ich fage nicht, daß es das einzige fein folle. Wir fonnen vermittelft von Batentabgaben auch Diejenigen Burger, welche nichts gablen, erreichen; aber ich mochte, daß die gegenwärtige Norm die einzige fei, der vor allem Andern zu besteurende Gegenstand. Wir sind hier nicht Dazu da, um die große Frage der Steuervertheilung gu behanbeln, ju welch letterer ich fehr wenig Glauben habe, benn ich glaube fehr wenig. Die Frage ber Befteurung von Bermogen und Gintommen ift eine neue, aber wenn man die Erfahrung befragt und fieht, was die öffentliche Meinung darüber fagt, fo muß man ber Grundsteuer ten Borgug geben, 3ch fage

bieß nur zur Bestätigung beffen, was maa icon barüber gefagt hat. Moge die Aenderung gelingen, aber in ber Form
einer Vervollständigung. Meine Bemerfungen faffen sich baher
in ber Redaktionsveranderung zusammen, die ich vorschlage.

Feune. Die Bemerkungen bes Herrn Carlin sind bes gründet. Allein er muß nicht glauben, daß der Jura das System der Grundsteuer von sich wersen will. Es handelt sich nur darum, es mit andern Systemen, die in andern Schweizerkantonen bestehen, zu verbinden. Ich habe hauptsächlich das Wort ergriffen, um Herrn Carlin bezüglich der litt. b, bei welcher er eine Aenderung andringen möchte, entzegenzutreten, und ihm zu sagen, daß diese Modistation sich schon im \$ 1 vorsindet. Der genannte Redner sagte nämlich, daß, Advosaten, Aerzte und andere Bersonen nicht im Falle seien, an den Gemeindsversammlungen stimmen zu können. Es ist dieß richtig, aber der \$ 1 entspricht bereits dem Wunsche des Herrn Carlin, indem er sagt: "Im neuen Kantonstheile sind auch diesenigen Kantons, und Schweizerdürger stimmberechtigt, welche außer den unter a und c bezeichneten Requisiten ein Bermögen oder ein Einsommen bestigen, welches im alten Kantonstheile der Besteurung unterworfen wäre." Wenn also ein Arzt im Jura keine Seuer bezahlt, so ist sicher, daß, wenn er im alten Kantonstheil wäre, er einer solchen unterworfen und zu bezahlen verpsichtet wäre. Der von Herrn Carlin ausgessprochene Wunsch sinde sich also bereits in dieser Bestimmung erfüllt. Im Uedrigen unterstüße ich den \$ 1.

Dr. v. Gongenbach. Ich erlaube mir, vom Berrn Berichterftatter eine Ausfunft zu verlangen. Ge heißt im § 1, von der Bedingung der einjährigen Unfagigfeit feien Diejenigen Ginwohner enthoben, welche ber Gemeinde nach litt. b Tellen bezahlen. Ich mochte nun wiffen : was versteht der herr Berichterftatter unter "Tellen"?" Berfteht er unter denfelben nur die Abgabe ber Grundsteuer, ober auch Tellen vom Ginfommen? Man meint hier, Diefes Befeg habe nur Konfequengen fur große Ortschaften, wie Bern, St. Immer u. f. w. Aber es fann für fleine Gemeinden auch große Folgen haben. Nehmen Sie g. B Bolligen; es handelt fich um den Bau der Baldau, um Die Ausführung eines großen Unternehmens, bet dem viele Leute angestellt find; wir erhalten ein neues Ginfommenofteuer. gefet, bas, wie gegenwärtig im Kanton Burich vorgefchlagen wird, bei einem Einfommen von 100 Fr. anfängt, 3. B. mit einer Telle von 20 Rp. Run ware nach bem vorliegenden Befene jeder, der eine Telle bezahlt, an der Gemeinde ftimm-berechtigt. Daraus fonnte unter Umftanden fur Dieselbe eine bedeutende Gefahr entstehen. Dber nehmen Sie an, es baut Jemand eine Fabrite, eine große Baumwollenfpinnerei; eine Menge Leute werden in Diefem Ctabliffement angestellt, man bezieht von ihnen eine Steuer, und dadurch maren fie ftimmberechtigt. 3ch betrachte dies als gefährlich gegenüber ben betreffenden Gemeinden. Darum foll man fagen, daß Derjenige, welcher das Stimmrecht in der Gemeinde ausüben will, wenigstens ein Jahr (ich gestehe gang offen, bag ich gerne zwei Jahre festfegen murde) in der Gemeinde angeseffen fein Es ift jest Mode, daß man den Leuten gerne Stimmrecht einraumt. Es war einft eine andere Mode, und wie handeln Sie in ihren Brivatverhaltniffen ? Laffen Sie Ginen in ein Sandelsgeschäft hineinreden, wenn er fein Intereffe Daran hat? Rein; er muß ein Intereffe am Gefchafte haben, bevor Sie ihm eine Ginmischung gestatten. Und fo foll es mit der Gemeinde fein. Rach einem Jahr Aufenthalt hat ber Betreffende noch wenig Interesse für die Gemeinde, wo er wohnt. Die Bundesverfassung fagt: der Schweizer ift überall ein Schweizer; aber beswegen, weil er ein Schweizer ift, hat er noch fein besonderes Intereffe fur die Gemeinde Bolligen oder Muri. Die Frage ift eigentlich die: wunschen Sie, das Leute, die ein Intereffe fur die Verwaltung der Gemeinde haben, ober folche, die ce nicht haben, mitwirfen ? 3ch will feinen Begenantrag bezüglich bes einjährigen Aufenthaltes ftellen,

obschon ich bekenne, daß ich es für besser hielte, wenn ein zweisähriger Aufenthalt gesordert wurde. Ich erlaubte mir diese Bemerkungen, damit man nicht meine, es walten Ansichten vor, wie sie vor Jahrhunderten bestanden, wo die eine Gemeinde sich von der andern absperrte, damit man mir nicht eine Obssurantenkappe aufseye. Ich führe das Beisptel der Bereinigten Staaten von Nord-Amerika an; dort ist es Gesey, daß der Einwanderer erst, wenn er sich sieden Jahre im Lande ausgehalten, naturalistet werden kann; auch fann er erst dann zu Beamtungen gelangen. Man kann also sehr verschiedene Anssichten über die Sache haben. Die Richtung herrscht vor, so viel als möglich zu egalistren und ich will daher den Antrag nicht stellen, von der Bedingung des einsährigen Aufenthaltes abzugehen; aber wenn man weiter herabgehen und nur eine zufällige Telle vom Einsommen verlangen wollte, so würde ich darauf antragen, das ganze vorletze Allinea zu streichen.

v. Kanel. Ich ergreife bas Wort, um einen kurzen Antrag zu stellen. Wenn bas Gesetz unverändert angenommen wird, wie es vorliegt, so kann der Fall eintreten, daß Liegensschaftsbesitzer und Leute, die Bermögen haben, vom Stimmrecht in den Gemeinden ausgeschlossen wären, wo man keine Tellen bezieht. Das ist im Seeland und anderwärts der Fall. Es kauft Einer eine Liegenschaft, der weder Staatssteuer noch Telle zu bezahlen hat, und also nach dem Wortlaute des Entwurfs vom Stimmrecht ausgeschlossen wäre. Darf man einem solchen Bürger zutrauen, daß er ein Interesse an der Gemeindeverswaltung habe? Ich glaube ja, um so mehr, als nach diesem Gesetz eine Menge Schweizerdürger, die eine ganz geringe Einskommenssteuer bezahlen, das Stimmrecht erhalten. Ich könnte Beispiele anführen, und stelle daber den Antrag, Liegenschaftssbessen, die seine Steuer bezahlen, weder an den Staat noch an die Gemeinde, das Stimmrecht ebenfalls einzuräumen.

Blofch. Ich habe nur eine Erflärung abzugeben, herr Matthys sprach schon privatim gegen mich ben Zweifel aus, ob ich den Grundsat der Reziprozität auch gegenüber Schweizern anwenden möchte, die Grundeigenthum besigen. Darüber habe ich feinen Zweifel, daß nach meinem Antrage die Reziprozität nur gegenüber denjenigen fantonöfremden Schweizerbürgern ausgesprochen werden soll, die nicht Grundeigenthümer sind. Bisher war das Berhältniß so, daß die Schweizerbürger anderer Kantone, die fein Grundeigenthum haben, vom Stummrechte ganz ausgeschlossen sind. Ich will nun einen Schritt weiter gehen und auch denen das Stimmrecht einräumen, die nicht Grundbesiger sind, aber deren Heimatkanton uns Gegenzrecht hält.

Stuber. Das vorliegende Gefet hat zwei Zwecke, namlich die Regulirung des Stimmrechts gegenüber Angehörigen des alten und des neuen Kantons und gegenüber den kautons fremden Schweizerbürgern. Das sind die zwei Hauptpunfte. Was den Grundsay der Reziprozität betrifft, so will ich Sie darüber nicht lange aufhalten. Ich schließe mich in dieser Beziehung den von Herrn Blösch geäußerten Ansichten an. Der Bemerkung des Herrn Stockmar, daß die Bundesversammlung gegen die Ausstellung des Reziprozitätsgrundsasse einschreiten konnte, stimme ich nicht bei. Es ergibt sich aus der Bundesversassung, daß diese Behauptung nicht richtig ist, indem sie dem Niedergelassenen den Genuß aller Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, gewährleistet, "mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten." In dieser Beziehung hat die fantonale Gestzgebung vollsommen freie Hand zu machen, was sie will, und keine Bundesbehörde hat das Recht, ihr einen Zwang anzuthun. Was die Kantonsversassung betrifft, so sinde ich, ihre Bestimmungen sollen analog hier maßgebend sein. Sie stellt den Grundsat der Reziprozität auf, und thut recht daran. Man sagt, Bern solle den andern Kantonen vorangehen. Bis zu einem gewissen Punste bin ich einverstanden, aber man muß sich klar machen, wohin

bas führt. Benn bie Berfammlung ben Borfchlag bes Resgierungsrathes ohne Borbehalt bes Gegenrechts annimmt, fo ift es ein fehr bedeutender Schritt gur Zentralifation. Die zwischen Kanton und Kanton beftehenden Unterschiede werden verwischt, der Ginheitostaat tritt immer naher, und wir fommen ju dem Refultate, vor dem Mancher, von welchem man es meint, nicht jurudschreckt. Bor ber hand mochte ich aber noch nicht barauf hinftreben. Aus diefem Grunde mochte ich ben Grunds fan der Reziprozitat aufstellen. Sollte Der Große Rath Damit nicht einverstanden fein, fo murde ich bann eventuel ben Antrag ftellen, daß fur fantonofremde Schweizerburger eine zweijahrige Unfäßigfeit im Ranton erforderlich fei, bevor fie das Stimm. recht erhalten. Gin Redner fagte, daß es Schweizer in unferm Rantone gebe, die in fehr bedeutendem Dage bei ber Bohl. fahrt der Gemeinden beiheiligt feien, und doch nicht stimmen tonnen. Das ift richtig; aber die Besitzer bedeutender Etab-lissements werden durch einen langern Aufenthalt im Kanton ein Intereffe an den Gemeindeangelegenheiten haben, fie werden nicht, wie die flottante Bevolkerung, von einem Tage jum ans bern den Bohnfit wechseln. Es liegt daher in der Dauer ber Unfaßigfeit eine gemiffe Garantie. Benn ein Schweizerburger zwei Jahre in einer Gemeinde wohnhaft ift, fo nimmt man an, er habe die Abficht, langer ju bleiben. 3ch glaube, wenn man diefe Bedingung aufstellt, fo fet man boch dem Borwurfe Des Miberalismus nicht ausgesest, und auf der andern Seite hat man doch eine Schranke, die ihre Wirfung vielleicht für eine lange Reihe von Jahren hat. Die Stellung des Jura berühre ich fehr ungern, doch muß ich mir ein Wort erlauben. Bis bahin machte im Jura die Grundsteuer Regel, funftig follen nach diefem Gefete dort auch diejenigen ftimmen fonnen, die zwar im Bura feine Steuer gablen, die aber eine folche gablen murden, wenn fie im alten Kanton wohnten. Ich weiß nicht, ob das dem Jura fonvenirt. Bir haben heute gehört, daß man dahin ftrebt, auch im Jura die Kapital, und die Einkommenefteuer einzuführen. Es dunft mich, man thue am beften, die damit betraute Rommiffion machen zu laffen. Fast in jeder Sigung thut man einen Schritt mehr jur admininrativen und legislativen Trennung zwischen dem alten und neuen Kanton. 3ch fann die Unfichten nicht theilen, die hier über die Stellung bes Jura geäußert wurden, und stelle den Antrag, den Baffus zu streichen, welcher das Berhaltniß der Stimmberechtigung im Jura normirt.

Bernard. Ich ergreise das Wort, um den Antrag des Herrn Stuber zu unterstüßen. Was bezweckt dieser Artisel? Man beabsichtigt damit, daß Berner, oder Schweizerbürger, die Grundbesit oder Einsommen haben, welche im alten Kantonstheil steuerpstichtig sind, auch im Jura, wo sie nichts bezahlen, stimmfähig seien; daß sie auch in den Gemeindsversamtlungen sollen stimmen können. Nun ist das ein Unding! Denn wie, ein Fremder hätte das Recht im Kanton Bern in Gemeindeangelegenheiten den Ton anzugeben? Das ist nicht verständig! Uedrigens frage ich, wohinaus will man damit? Denn wer den Zweck will, will auch die Mittel dazu. Was man damit beabsichtigt hat, verschwieg man. Was mich bestrisst, so erblicke ich in dieser Abänderung des Gemeindegesebes nur den einzigen Iweck, im gegebenen Fall z. B. in Bern, St. Immer vermittelst einer Majorität größere Dertlichseiten zu erdrücken. Und wozu? Um ein Unrecht zu sanstioniren. Wenn z. B ein St. Galler ein Geschäft und Arbeiter in einer Gemeinde hat, so hatte er das Recht zu stimmen, wie die Ortebürger, um dann, wenn er die Interessen des Ortes gefährdet hat, wieder heimzusehren. Zudem scheint mir dieser versteckte Zweck nicht zur Wohlfahrt des Landes zu dienen, und insbesondere ist er eine Ungerechtigkeit sür den Jura. Warum will man denn den Schweizern anderer Kantone erstauben, sich in unsere Gemeindeangelegenheiten einzumischen? Herr Stockmar sagte uns, daß die Kommission, welche von der Regierung ernannt worden, in ihrer Arbeit vorgerüst sei.

justand zu schaffen, benn in der That, ist es nur ein Uebergangsgesetz, das wir bier zu berathen haben. Warum also in die Gemeindeverhältnisse für sechs Monate Verwirrung bringen? Man hat hier von Steuern gesprochen. Auch ich din der Anssicht, daß in dieser Hinsicht etwas geschehen soll; ich selbst habe einen Anzug eingereicht, der eine Umgestaltung unseres Steuersystens und zugleich die Einführung des Patentsystens bezweckt. Ich din entzückt zu hören, daß die Kommission in ihrer Arbeit vorgerückt sei, und gerade deswegen will ich nicht, daß man für sechs Monate in die Gemeindsverhältnisse Berwirrung bringe. Ich schlage daher konsequenter Weise vor, den Schluß dieses Artisels zu streichen. Bei Art, a ist nur gesagt, daß das Stimmrecht densenigen zusomme, die der dür gerlichen und politischen Rechte theilbastig sind. Run müßte man, um alle die zu kennen, welche im Genuß dieser Rechte sind, ein besonderes Berzeichnis ausstellen, denn auf andere Weise wüßte man nicht, woran sich halten. Nach meiner Anssicht sollte man sich darauf beschnen Und sagen, in welchem Alter nan das Stimmrecht besiße. Dhnehin ist schon in den Gemeinden in dieser Hinsicht genug Verwirrung. Es ist unumgänglich nothwendig, eine Gränze zu ziehen, sonst wird man nur mehr Unordnung herbeiführen. Ich schage daher vor, das letzte Alinea zu streichen.

Mign, Bigeprafibent bee Regierungerathes. 3ch ergreife bas Wort hauptfächlich, um den Ginn des Befeges, foweit es Den Jura betrifft, festguftellen Berr Stuber rief aus, daß es bald an ber Beit fei aufzuhören, Diefer Landesgegend eine andere Stellung zu geben, ale ber alte Rantonetheil hat. Auch Berr Bernard findet feinerfeite barin eine fchreiende Ungerechtigfeit, weil durch das lette Alinea eine Berwirrung in den Gemeinden eingeführt werde. Man fonnte nach der Weise, wie man sich über biefen Begenftand ausspricht, glauben, daß ber Einwurf irgendwie begrundet fei, aber diefe gange Behauptung fallt gufammen, fobald man fich die Mube nehmen will, das Gefes in feinem mahrhaften Beifte auszulegen. Gehen wir nun, mas baran ift. 2118 bas Gefet über bie Bemeindeorganifation von 1833 promulgirt war, mußte man eine ber folgenden Bedingungen erfüllen, um des Stimmrechts in der Gemeinde theil. haftig ju fein, namlich: 1) im Gemeindebegirt ein Grundeigen. thum von wenigstene 300 Fr. Werth besitzen; 2) entweder Bachter oder Miether im Gemeindebegirf fein und einen Bachtgins jahrlich, fei es in Geld ober naturalien, von wenigftens Fr. 120 gahlen. Unter ber Herrichaft Diefer Gefengebung
waren wir fo ziemlich auf gleicher Linie, ungeachtet ber Berichiedenheit des Steuersuftems, denn diefe geforderten Bedingungen bestanden in beiden Kantonotheilen. Aber 1852, ale man ein neues Gemeindegefes promulgirte, fchuf man ein System Der allerärgften Ungleichheit, man führte eine Ausnahme für ben Jura ein. 3ch will es nachweifen, 3m Jahr 1852, anftatt bas Syftem, welches einem Grundbefiger erlaubte in feiner Gemeinde zu ftimmen, aufrecht zu behalten, fam man Dazu, bas Recht in ber Bemeindeversammlung zu ftimmen allen Bernerburgern zu ertheilen (ich will hier Das Gefet felbft anführen): "d die eine direfte Staats : (Grund , Kapitals oder Einfommen.) Steuer oder eine Telle ju den allgemeinen Berwaltungstoften der Gemeinde bezahlen." Bemerfen Sie wohl, daß alle durch das Gefet von 1833 aufgestellten Beftimmungen, die Die Bedingungen bes Stimmrechts enthielten, verschwinden, um an ihrer Stelle durch eine Gemeindetare ersept zu werden. Run gut, gerade durch dieses Mittel hat man eine Maffe von bernischen Mitburgern vom Recht in den Gemeinden zu stimmen ausgeschlossen. Ich frage nun, ift das recht? Sehen wir, was daraus entstanden ift. In vielen Burgergemeinden wie 3. B St. Immer, Courtelary und andern mehr, wo die ortlichen Laften auf der Burgerschaft lagen, trat die Folge ein, daß die Ortebewohner nicht das Recht hatten mitzustimmen, weil niemand ale die Grundeigenthumer etwas Dazu gahlen mußte. Go fam es, daß ich selbst, als ich in Courtelary wohnte, nicht das Recht hatte zu stimmen; ja felbst

ber Regierungeftatthalfer bes Umtobezirfe hatte ebenfalls nicht bas Recht, ju ftimmen, weil Die Gemeinde, Die allen Gemeinbeaustagen gewachsen mar, nichts von den Ginwohnern verlangte und Diefe hinwieder, die feinen Grundbefit hatten, nicht alle einige Ruthen Land faufen wollten, um dadurch das Stimmrecht zu erwerben. Demnach hat man gerade biefe Beftimmung, die fo fehr den Unmillen des herrn Bernard erregt, beswegen aufgenommen, um diefe Ungleichheit verschwinden gu laffen, und ben Jura wieder in Diefelbe Stellung gu verfeten, welche der alte Rantonotheil einnimmt. Man will eben Diefe Abweichung verschwinden laffen, eine Ungleichheit, die bisher fo viele Burger abhielt in Gemeinden ju ftimmen, weil fie nicht einige Boll Boden befagen. Man ift daher weit entfernt, ben Jura in eine ausnahmsweise Stellung zu verseben; wie man behauptet hatte, will man ihn vielmehr berjenigen burch biefes Befeg nabern, in welcher fich der alte Rantonstheil befindet. Benn nun herr Bernard und fagt, daß dieß Bermirrung in ben Gemeinden pflanzen heiße, so muß ich gestehen, baß ich bieß nicht fasse. Was fann es in ber That fur eine Bermirrung absegen dadurch, daß wir und im Jura in einer ahnlichen Lage befinden werden, wie diejenige der Burger ift, welche, ohne Grundbesit zu haben, in den Gemeindeverfammlungen stimmen fonnen, wenn fie nur verfteuerbares Gut ober Gintommen befigen. Bohlan! wenn ihr im Bura feinen Grundbefig habt, und Die Gemeinde feine örtlichen Auflagen verlangt, fo tonnt ihr bort heutzutage euer Stimmrecht nicht ausüben. 3ch wiederhole es, als ich nach Courtelary fam, hatte ich fein Recht zum Stimmen, denn ich besaß kein Land. 3ch war freilich auf bas Stimmregifter gefest, aber ich wollte von diefem Umftand feinen Gebrauch machen um ju ftimmen. Gie gefteben Doch au, daß, wenn man heute folche Ungerechtigfeiten gut machen will, und man durch diefes Gefet Die Bedingungen des Aus-weifes von Bermogen oder einer Stellung aufftellen will, die bas Stimmrecht geftatten, bag man baburch eine Lude ausfüllt und binfichtlich des Stimmrechts die Gleichheit zwischen den Bürgern der beiden Landestheile herstellt. Indem ich das Wort über diese Frage ergriff, wollte ich die Aufmerksamkeit der Berfammlung auf die Nothwendigkeit einer ahnlichen Geseges bestimmung richten. Auch sieht man im Urt. 4 eine wichtige Magnayme, namlich im Schluffan, ber bestimmt, bag ber Regierungerath insbesondere ermachtigt fei, die notbigen Maßnahmen gur Unwendung der Bestimmung im I. Artifel, betreffend das Stimmtecht im Jura, ju faffen. Diefer Bunft muß bestimmt werden. Indeg hat man das Bringip der vollständigsten Gleichheit festgestellt, ja man tonnte wohl fagen, daß man dadurch den Grundstein zur einheitlichen Steuergesetzgebung fur ben gangen Ranton gelegt habe. Indem man Diefe Beftimmung in das Gefet aufnimmt, wollte man daher nur die Gteichstellung fur den Jura schaffen, indem man und völlig auf denfelben gus bringt, auf welchem fich der alte Kantons. theil befindet. Defiwegen begreife ich benn auch nicht, warum man nicht in den mahrhaften Ginn Des Artifels eingehen will, ber nur jum 3wede hat, eine Lude in ber Gefengebung aud= gufüllen, denn das Steuersystem des Jura fest mich in Die Unmöglichkeit ju ftimmen. Aus bem Grunde, Das Gleichgewicht berzuftellen, Die Ungleichheit verschwinden ju laffen , Die hinfichilich des Stimmrechts die beiden Kantonstheile trennt, hat man Daher vermittelft bes Pringipes ber Gleichheit Diefe beiben Landestheile in Diefelbe Stellung gebracht. Demwegen weife ich Alles Das, mas herr Bernard gegen Diefen Gefegesentwurf gefagt hat, als dem Geift und 3wed desfelben entgegen, jurud. herr Stuber fagt nun, daß dem Gefetedentwurf die Bentralis fationebeftrebung antlebe. Run ift Diefer Bormurf überirieben. Denn in der That, auf was beruht der Entwurf, und welche Grundfäge find bei der Gemeindeorganisation anzu-Grundfäge wenden? Bor allem hat die Bundedverfaffung durch ihre Beftimmungen grundfäglich das Syftem der Regiprozität verworfen. Bevor diese Berfaffung entstanden war, bestanden zwischen den Kantonen Konfordate. Aber welche Folgen hatten auch sie? War ein Aarganer in einer hiesigen Gemeinde niedergelassen,

fo fragte man, ob bie Berner in feinem Ranton berfelben Rechte theilhaftig feien; fo fprach man auch zu ben Baabilandern und anderweitig. Diefes Suftem wies schon einen großen Nachtheil auf, indem es bas Pringip der Unabhangigfeit zeiftorte. fam die Bundedverfassung vollständig das Reziprozitätsssystem abzuschaffen; sie stellte den Grundsan auf, daß die Schweizer siberall Schweizer sind, daß die Aargauer in Bern wie die Berner behandelt werden sollen, daß für sie dieselben Bestimmungen bes burgerlichen Gefenes gelten follen, wie fur bie Rantoneburger, bag man nicht mehr wird fragen muffen, wie Die Berner im Margau gehalten werden, daß fie hier gleich wie Die Aargauer muffen gehalten werden, und dieß ift's auch, was man den Bernern in den übrigen Kantonen fagt. Seitdem also die Bundesversassung in Krast ist, sah man ein, daß dieses Prinzip weit besser ist als daszenige der Reziprozität. Daher muß man es auch nicht als eine Richtung zur Zentralisation betrachten, denn diefes in die Gefeggebung übergegangene Bringip liegt in der Natur der Cache und der Einrichtungen Des Bemeindewesens. Sehen wir schließlich, wie es fich anderwarts verhalt, und ob die Fremden, die im Ranton find, auch von der Richtbetheitigung in Gemeindefachen betroffen werden. 3ch will vom Ranton Reuenburg fprechen. Behet in Die Berge, ihr findet dort eine fantonofremde Bevolferung. Wenn ihr nach Locle, nach Laschaur-desfonds und alle die großen Mittel. punfte der Induftrie gehet, fo werdet ihr dort dasselbe Berhaltniß finden. Der Ranton Neuenburg tonnte fagen, daß man in der Mehrzahl unferer großen industriellen Mittelpunfte den aus allen Eden ber Schweiz hergeloffenen Fremden nicht gestatten wolle, an den Gemeindeangelegenheiten Theil zu nehmen. Aber weitentfernt, das Munizipalitatepringip macht dort das Gefes und Riemand beflagt fich Warum follte man denn auch einem Mitburger, fei er Waadtlander oder Berner, der die nothigen Garantien nachweist, jumuthen, baß er alle Die Wechfel Des Gemeindelebens ertragen und an allen Laften Theil nehmen folle, aber daß er ein Recht nicht ausüben durfe, fur welches er alle Garantien bietet, und alle Bedingungen erfüllt? Ich frage Sie, ob wir einander nicht alle wie Glieder einer Familie betrachten follen, da diefes Bringip doch alle unfere Infitutionen, die eidgenöffischen und fantonalen beherricht. dieß eine nothwendige Folge ber Entwidlung unfein Ginrich. tungen. Man führt freilich an, was mahr ift, daß man in den Bereinigten Staaten Rordamerifas funf Jahre Aufenthalter fein muffe, um bort die Ginburgerung zu erlangen. Allein diefe Sinweifung hat feine große Bedeutung, in meinen Mugen wes nigstens, benn es handelt fich hier gar nicht um die Naturalisation, die durchaus fein hauptfächliches Erforderniß fur das Stimm. recht in einer Gemeinde ift, denn in Franfreich, wo das Suftem der Ortogemeinde besteht, fann man nichtsbestoweniger doch ftimmen. Diefe Argumentation betrifft daber den Wegenftand nicht, auf den man fie anwenden mochte. Budem halte ich Dafür, daß man nicht das Beispiel von Rantonen befolgen follte, die das gleiche Recht unfern Mitburgern nicht gestatten, und zwar am wenigsten in dem Zeitpunft, wo man das Pringip als das mahre erkennt. Es ruft mir diesen Saufen von Einrichtungen in's Gedachtniß, den wir noch bestigen und infolge beffen ein Badenfer, ber ein Grundftud in unferm Ranton erwerben will, vorerft eine Eingabe an die hohe Regierung richten und nachher bescheinigen muß, daß die Berner ebenfalls desfelben Rechts in feinem Beimathland genießen. 3ch wollte mit dem, was ich eben aussprach, die Berfammlung auf den richtigen Geift des Gesetzes aufmerksam machen.

Dr. Tieche. Ich bachte im Entferntesten nicht baran, baß die Abgeordneten des Jura an der Berathung Theil nehmen wurden. Nach dem, was ich gehört habe, ist unter den Abgeordneten keine große Meinungsverschiedenheit; einzig Herr Bernard hat eine abweichende Unsicht. Wenn sich der Jura heute in einer ausnahmsweisen Stellung befindet, die er sich nicht selbst geschaffen hat, aber die seiner Gesetzebung entspringt, so muß diese Stellung geordnet und der Unterschied,

ber zwifchen ben beiben Landestheilen bezüglich bes Steuerwefens besteht, möglichft befeitigt werden. Unfere Befengebung im Jura fußt auf der direften Steuer, und feineswege ift es der Fall, wie im alten Rantonetheil, daß der Burger, der feinen Beitrag an Die Gemeindolaften leiftet, auch berufen mare, an den Gemeindeberathungen Theil zu nehmen. Wenn man nun dahin strebt, diesen Unterschied zu beseitigen, so geschah es mit dem Bewußtsein der Nothwendigseit, denn diese Maßregel ift im Intereffe ber juraffifchen Bevolferung. herr Stod's mar hat fich vernehmen laffen, daß der Jura eines Sages bie Gleichstellung mit dem alten Kantonetheil ju verlangen fommen werde. Es ware zu munichen, daß dem fo fei; allein die Sache ift ichwierig geworden. Der Redner hat wohl von einer durch Die Regierung ernannten Binangfommiffton gefprochen, aber Serr Stodmar hat fich hier einen Irrthum beifommen laffen, benn diefe vom Regierungerath ernannte Rommiffion ift mit der Revifion des Cadaftere beauftragt, und durchaus nicht mit ber Revision unferes Steuersystems, dem man nach meiner Unficht vom Standpunkte der Berfaffung aus nicht zu nahe treten darf. Man konnte ohne Zweifel auf dem Wege der Gefengebung einige Abanderungen anbringen, aber ohne eine Berfaffungewidrigfeit ju begeben, lagt es fich nicht antaften. 3ch unterftuge, was in Diefer Sinficht Berr Carlin gefagt hat. Bezüglich der ben Burgern zu erleichternden Stimmgebung gilt, was man oft gefagt : wer gahlt, ftimmt, und wer ftimmt, ber gahlt! Ueberdieß foll berjenige, ber an der Gemeindeverwal-tung Interesse nimmt, nicht bei Seite geschoben werden; jedes Individuum, das an die Gemeindelaften beitragt, foll auch an ber Stimmgebung Theil nehmen und nicht ausgeschloffen fein.

Ganguillet. Ich erlaube mir auch einige Bemerfungen. 3ch fann fagen, daß ich grundfaplich durchaus nicht gegen Die Erweiterung bes Stimmrechts bin, wie fie im Gefege vorges folagen wird; aber auf Giniges möchte ich aufmertfam machen, was noch nicht berührt wurde. Der erste Bunft betrifft die Mehrjährigfeit. Wollen wir wirflich durch diefen Grunds fan die Ungleichheit herstellen? Warum wollen wir nicht fagen, die Stimmberechtigung beginne mit dem 23. Altersjahre? Wenn Sie die Ungleichheit wollen, fo fagen Sie, berjenige, welcher im Kanton Appenzell mit 18 Jahren mehrjährig ift, fonne im Kanton Bern stimmen. Der Untrag Des Herrn Blosch ware eigentlich nicht unbillig. Ich glaube, wir haben eine doppelte Bflicht zu erfüllen, nicht nur gegenüber ben Burgern, welche hier find, sondern auch gegenüber den Mitburgern, die außerhalb des Kantons wohnen. Wenn die Behörden fich ihrer nicht annehmen wer foll es bann? 3ch glaube baber, wir follen das Gegenrecht verlangen. Behen wir in die Rantone Freiburg, Reuenburg, wo Taufende von Bernern fich aufhalten : haben Diefelben Die gleichen Rechte, wie Die Rantondangehörigen ? 3ch fage, nein. 3m Ranton Reuenburg besteht allerdinge das System der Munizipalität, auch in Benf, und man wird fagen, daß nach den jest herrschenden Begriffen Genf der liberalfte Kanton der Schweiz fei, womit ich nicht einig bin; auch Reuenburg. Bas hat aber ber fantonsfrembe Schweizerburger bort fur Rechte? Sat er eina bas Recht, in Der Gemeinde gu deliberiren, Ausgaben erfennen gu helfen? Gar nicht. Er hat das Recht, an Der Wahl des größern Munigipatrathes Theil zu nehmen, wie hier der Große Rath gewählt wird. Ift bas Berhaltniß gleich bemjenigen, um bas es fich heute handelt? Ift es bas Gleiche, wenn ich nur an ber Bahl eines Gemeinderathes Theil nehmen, oder wenn ich Da mitfitmmen fann, wo es fich um die Ausgabe von Sunderttaufenden oder von einer Million handelt? Es ift durch= aus nicht bas Gleiche. 3ch fürchte mich burchaus nicht bapor, wenn ber herr Berichterstatter fagt, es feien hier 450 Schweizerburger, Die bieber Das Stimmrecht an Der Bemeinde nicht haben, aber es infolge diefes Gefeges erhalten. 3ch will ihnen bas Stimmrecht gerne geben, aber nehmen Sie an, fie erhalten Diefes Recht, Defretiren eine Million gu irgend einem Zwede; es folgt eine Telle; dann fagen die Betreffenden : Die

Telle fommt und ju beschwerlich vor; ber Gine ober Andere hat zwar hier eine Unstellung, aber er will nicht 100-180 Fr. zahlen, fondern zieht weiter. 3ch mache Sie auf ein frappantes Beifpiel aufmertfam, das fich im Kanton Reuenburg ereignete. Man weiß, wie die Gemeinden Locle und Lachaurdefonde fich für den Jura industriel hineingerannt haben, als fie eine Betheiligung von Millionen beschloffen. Die Munizipalität befretirte die Uebernahme der Schuld, die Bevölferung hatte gar nichts bagu gu fagen. Bas geschieht? Biele Bewohner Diefer Ortschaften fuhlen fich von Der Laft zu fehr gedrudt und gieben in andere Gemeinden. 3ch fage alfo, jedenfalls follte man verlangen, daß unfere Burger in andern Rantonen gleich gehalten merden. Will man aber das nicht, fo gebe man doch einer Bemeinde die Möglichfeit, daß die Bevolferung ein Mitwirfungerecht hat. Sier ift die Gemeinde das Bolf und zugleich eine Urt Großer Rath. 3ch will gerade ben Berrn Matthys an etwas erinnern. Wir hatten hier einmal eine Gemeinde. versammlung, wo es fich um den Bundesfis handelte, wo eine rubige Berathung nicht möglich war. Wie foll eine Gemeinde von 2000 Mann fich berathen? Es ift in der Praxis nicht möglich. Alfo fage ich : wenn Sie weiter geben wollen, fo erflaren Gie: Die Gemeinde mahlt einen großen Gemeinderath, ber fouveran ift und aus beffen Mitgliedern bann ein engerer Gemeinderath gewählt wurde. Mach dem Syfteme des herrn Blofch werden Sie nicht diefe Maffe von Summberechnigten haben. Ich schließe atfo dahin, daß ich fage: bei der Musbehnung des Stummrechts will ich erftens, daß die Sache ausführbar fei, zweitens daß den Bernern in andern Rantonen Begenrecht gehalten werde. Es bleibt fomit zwischen ber Reziprozität ober bem Munizipalitätofpitem zu mahlen (letteres mit blogem Wahlrecht der Gemeinde). In Diesem Sinne mochte ich den Entwurf gur Umarbeitung an den Regierungerath gurudichiden.

herr Prafident des Regierungerathes. Ich gebe von einem Gedanken aus, der die ganze Frage beleuchtet. Es banbelt fich hier nicht um die Frage: Egaliftrung oder nicht, - Bentralifirung oder nicht? fondern die Frage ift die: was dient jum Wohle unferer Gemeinden, und mas nicht? 3ch frage mid: in welcher Weife fuhren wir unfern Gemeinden Rrafte gu und fordern wir ihr Bohl? Alles, was Dagu Dient, Bon Diesem will ich; alles, mas bagegen ift, verwerfe ich Bon biefem Besichtepunfte aus fommt mir alles, mas über Reziprozuat, über den eine oder zweisahrigen Aufenthalt gefagt murde, gang furios vor. 3ch frage: haben die Gemeinden ein Intereffe, daß vermögliche Schweizerburger (denn um folche handelt es fich hier, die Steuern gahlen) fich bei der Gemeindeverwaltung betheiligen? Miemand wird diefe Frage verneinen. Es handelt fich hier um Rraite, beren Benutung jum augemeinen Wohl ber Gemeinden dient. Alfo berbei, mer etwas hat! 3weitens frage ich: ift es gut, daß diejenigen, die etwas bengen, wirflich zu unserer Gemeindeverwaltung ein Wort mitsprechen können, ja oder nein? Ich sage, ja, est ift gut, est liegt im Interesse unserer Gemeinden, daß diesenigen, die durch ihr Bermögen, durch ihren Handel, durch ihren Erwerb das Wohl der Gesweinde hehren auch auch meinde heben, auch etwas jur Bermaltung berfelben gu fagen haben; es find eben meiftens tuchtige Leute. Es wurde uns schon so oft gefangedaß wir die Unthätigen, die Lumpen (möchte ich fagen) ju Sant behalten, mahrend die, welche braußen find, fich als unfere Strebfamen, Thatigen bewähren, ale Leute, Die fich etwas ju erwerben fuchen. Und fo haben wir es hier auch. Die St. Galler, Die Baabilander, welche nichts taugen, finden Sie dabeim auf ihren Burgergemeinden, und diejenigen, welche fich hier aufhalten, find folde, die etwas thun, etwas leiften. Run febe ich nicht ein, marum wir diefe Rrafte nicht für unsere Gemeinden in Anspruch nehmen, für deren Bohl fie nicht verwerthen follten. Run fagt man, es mare fchon gut, wenn man in andern Kantonen gleich handeln wurde, Aber fragen wir in andern Dingen etwa, mas andere Rantone thun? Fragt die Schweig, wenn es fich um Freihandel oder

Shubzoll handelt, was andere Staaten thun? Nein, fondern fie fragt nur: was ift fur mich vernunftig, vortheilhaft; mas hebt mein eigenes Leben? Und dephalb hat fie trop allen Schranfen, die uns umgeben, doch Freiheit des Handels und Berfehrs, und so ift es auch hier. Beim Breihandel find es Waaren, hier personliche Rrajte. Ich halte allerdings dafür, daß wir diese Rrajte fur unfere Gemeindeadministration verwenden follen, fonft murden wir und die eigenen Abern unterbinden. Die Schweiz hat aus ihrer Liberalität großen Bortheil geetntet; fie hat nicht nur den Ruhm, vorangeschritten zu fein, sondern auch materielle Bortheile davon. Richt umfonft fommen Die Schweig hat aus ihrer Liberalitat großen Bortheil andere Staaten nach und nach gur Ginficht, es fei eigentlich eine Thorheit, fich gegenseitig abzusperren und dem Berfehr Beffeln anzulegen. Mir fame es lacherlich vor, wenn man nicht nur die Entwidlung unferer Gemeindeverhaltniffe hindern, fondern ihr felbit ichaden wollte; denn ce ift ein Schaden fur die Gemeinden, wenn man alle geachteten Manner, um beren Stimmrecht es fich nun handelt, von der Mitwirfung im Bemeindehaushalte ausschließen will. Freilich tommt es am Ende barauf an: mas verfteht man unter dem Bohl ber Gemeinde? Ich verstehe darunter, daß eine Gemeinde ihre Bedürfniffe zu befriedigen suche, daß sie auf die Beschaffung der nöthigen Mittel bedacht sei, daß sie die Eristenz ihrer Bewohner in leiblicher und geiftiger Beziehung möglichft ju heben trachte, und daß fie fich nicht barauf befchrante, lediglich die Bedurfniffe einer Angahl Leute im Auge gu haben, Die von Altere ber am Dite angefeffen find; das ift nicht die Sauptfache. Das ift mein Haupigedanke. Ich tomme nur noch auf einen ganz untergeordneten Bunkt. herr v. Gonzenbach nahm Anftoß daran, daß den fantonofremden Schweizerburgern das Stimmrecht schon nach einjägrigem Aufenthalte eingeräumt werde, und wies darauf bin, wie ein Sabrifbefiger eine Menge Leute anftellen tonnte, Die gerade fo viel verdienen fonnten, um das Summrecht zu erhalten. herr v. Gongenbach fagt zwar, nach einem Aufenthalte von zwei Jahren gebe er es gu nun nicht ein, warum dieje große Befahr, die Berr v Gongens bach erbliden will, fur die Gemeinden nach zwei Jahren geringer fein follte ale nach einem Jahre. Er follte dann fon- fequenier Beife fagen, es handle fich um ein zusammengelaufenes Bad, um Leute, die gang andere Boeen haben als wir, benen man ein folmes Recht nicht einraumen fonne. 3ch bin aber Der Unficht, wenn in einer Bemeinde eine Kabrife errichtet wird, bei ber eine bedeutende Bahl Arbeiter Unftellung finden, welche fich in dieser Gemeinde anstedeln, dort ihren Erwerb verbrauchen muffen, so daß die Bauern ihre Erzeugniffe in nachster Rabe verwerthen fonnen, dann foll man folche Berhattutfe nicht unberudnichtigt laffen. Geben Sie nach Biel und foben Sie, welche Bedeutung eine große Arbeiterbevolferung bat, ob die Anwesenheit einer folchen den Bauern, den land. wittbichaftlichen Intereffen ichabe 3ch begreife baber nicht, Daß Berr v. Gonzenbach, der fonft bekanntlich der Führer berjenigen ift, welche den Freihandel wollen, der alle Schranken mederreißt, welche dem freien Berfehr enigegen fteben, warum er hier eine folche Schrante aufstellen will, hier, wo es fich um den freien Berfehr perfonlicher Krafte handelt.

Dr. v. Gongenbach. Rur zwei Worte. Es ift nichts leichter, als Jemanden zu widerlegen, wenn man ihm etwas in den Mund legt, das er nicht gefagt hat. Ich habe nicht gefagt, was Herr Regierungsprästent Schenf mir in den Mund legt. Ich habe gesagt, gegen die Bedingung des einsichtigen Aufenthaltes stimme ich nicht, obschon ich zwei Jahre vorziehen wurde; dagegen scheine es mir gefährlich, das Stimmrecht einsach an die Entrichtung einer Telle zu fnüpfen, so daß Einer, der sich vierzehn Tage nach seiner Ankunft in das Tellregister eintragen ließe, bei der nächsten Gemeindeverssamtlung stimmfähig wäre. Es fragt sich: was fördert das Wohl der Gemeinde? Dieses wird offenbar durch einen längern Aufenthalt eher gefördert. Der einjährige Aufenthalt bietet einige Garantie, der zweijährige wurde noch mehr bieten.

Früher konnte man gehn Jahre an einem Orte wohnen, ohne fich barum ju fummern, mas in ber Gemeinde vorgeht; es fommt auf die Berhaltniffe an. 3ch habe g. B. Die Chre, Burger der Stadt Bern zu fein; ich gehe nie in die Burgergemeinde; warum ? Beil mir bie Berhaltniffe nicht fo genau befannt find. 3ch bin auch Burger einer fleinern Gemeinde auf bem Lande, Die ich im Ginzelnen fenne; Da gehe ich in jede Bemeindeversammlung, weil es mich intereffirt. 3ch wieberhole, mas ich vorbin gefagt habe : wenn Sie die Ermer. bung des Stimmrechts an der Gemeinde zu leicht machen, fo fann unter Umftanden - nicht fur große Gemeinden, wie Bern, in Diefer Begiehung ftebe ich auf dem gleichen Standpunfte, wie herr Schent — aber in einer fleinen Gemeinde Gefahr eintreten herr Schent ift lange genug auf dem gande gewefen, um ju wiffen, mit welch geringer Bahl von Theil= nehmern man oft Gemeindebefdluffe macht, wo ein einzelner Mann mit feinen Leuten etwas durchfegen fann, mas der Bemeinde eine Laft zuzieht, fo daß dann Diejenigen, Die fie gu fehr drudt, fortziehen, wie Biele jest von Locle und La Chaur- be-fonds fortgeben, um nach Biel und Neuenburg überzufiebeln, indem fie fagen, die Laft fet fur fie gu drudend. fage alfo nur, daß man das Stimmrecht nicht zu fchnell ein. raume. Wenn Sie damit die Baranite eines langern Aufent. haltes verbinden, fo gehe ich mit herrn Schenf einig. Aber wer nur vierzehn Tage fich an einem Orte aufhalt, bei einem Fabrifanten , bei einem Baumeifter , und fich in's Tellregifter eintragen lagt, ber foll begwegen noch nicht an der Gemeinde ftimmen fonnen. Wenn alfo Die Bestimmung Des zweitlegten Allinea im § 1 fich nicht bloß auf die Grundsteuer bezieht, fondern auf jede beliebige Telle, die Einer zu entrichten in den Kall fommt, fo halte ich es fur eine wirkliche Befahr.

Straub. 3ch ichaue die Sache einfach an. Es handelt fich barum: will man Burgern anderer Rantone bas Stimm. recht mit leichtern oder schwerern Bedingungen schenfen? 3ch. glaubte, weil der Dus in andern Dingen ein langfamer Buriche fet, fo foll er auch hier nicht zu fchnell geben; aber bei naberm Rachdenten fand ich, ja freilich foll der Kanton Bern auch hier porangeben, um auch andere Rantone zu veranlaffen, daß fie nachkommen, fo daß man fie gewiffer Maffen feffte. Der Ranton Bern darf hierin vorangehen, wie er schon in manchen Dingen vorangegangen ift. Ich ftimme baber jum Entwurfe, wie er vorliegt, aber nicht aus dem von Beren Regierungsprafident Schenk hervorgehobenen Grunde, nicht weil ich glaube, die Aquifition fet fur Die Gemeinden eine fehr große. An einigen Orten mag es fein, aber an andern Orten mochte Die Reuerung beffer unterbleiben. 3ch fonnte auch Beispiele anführen, mo kantonsfremde Schweizer in der Gemeinde zu einer Urt Driss magnaten geworden find. Ferner ift es ein Armuthszeugniß für und. Rach ber Unficht Des herrn Schent icheint es, wir haben fremde Rrafte nothig, um gemeinnunge Unternehmungen ju fordern. 3ch glaube Das nicht, fondern halte Dafur, es feien Leute genug, nm Die Entwicklung unferer Intereffen gu fordern. Also weil ich finde, daß der Grundsat richtig fet: wer gablt, Der hat zu befehlen, — einzig aus diesem Grunde ftimme ich

Scherz, Regierungsrath. Ich erlaube mir auch einige Worte. Ich gestehe, das ich verwundert war, den Widerstand gegen den Entwurf daher kommen zu sehen, woher er wirklich kam; ich erwartete denselben mehr von der linken Seite her. Ich erwartete, daß man verlange, daß das neue Gemeindegeses mit den Bestimmungen der Verfassung mehr in Einflang gebracht werde. Es besteht da eine merswürdige Logik. Wie Ihnen befannt ist, hat jeder Staatsbürger, der 20 Jahre alt und ehrenfähig ist, das Recht, an politischen Versammlungen seine Stimme abzugeben, den Großen Rath, den Nationalrath wählen zu helsen. Aber nach den Bestimmungen des Gemeins begesehes ist seine Stellung eine ganz andere, hier fordert man den Census. Am einen Otte, wo die Stimmgebung für das

Land viel wichtiger ift, hat ber Burger bas Stimmrecht; am andern Drte, wo die Berhaltniffe viel einfacher find, hat er es nicht. Ich erwartete, daß von biefem Geffichtspunfte aus fich eine Opposition geltend machen werde. Gin Fortidritt ift im Projette, obicon fein Saar von Radifalismus dabei im Spiele ift. Mun ein Bort über den Untrag des herrn Bloft. verlangt Regiprogitat. 3ch halte dafür, daß der Große Rath diefen Zusap schlechterdings nicht annehmen foll. Schon von anderer Seite murde auf die Stellung hingewiesen, welche ber Ranton Bern fcon ale Bundesfit einnehmen foll. Ift es etwa an den Kantonen Freiburg, Bug u. f. w., voranzugehen? Rein; gerade an Bern ift es, welches ben Bundesfig hat. Bohin fommen wir mit diefem engherzigen Reziprozitatogrundfage? Bir famen nicht vom flede, benn die andern Kantone wurden Dann den gleichen Borbehalt machen. 3ch fage Daber, unfere eigenthumlichen Berhaltniffe follen und bewegen, hier voranjugeben. Was mich ferner veranlaßt, diefen Standpunft eingunehmen, ift nicht etwa der Grund, den Berr Bernard angab, ale hatte man bie Absicht, "d'écraser une localité" burch Beigiehung fantonefremder Rrafte, fondern es handelt fich darum, denen ein Recht einzuräumen, die biober nicht gerecht und billig behandelt murden. Man verlangte von denielben die Begahlung von Tellen, aber wenn es an das Stimmen in den Gemeinden fam, durften fie nicht Theil nehmen. Es ift bas ein Unrecht, bas gut gemacht werden foll. herr Banguillet wies auf Die Gefahr hin, daß die neuen Stimmberechtigten eine bedeutende Musgabe erfennen helfen, wenn es aber an das Bahlen fame, fortziehen fonnten; das fei im Ranton Reuenburg begegnet. In Diefer Begiehung ift herr Ganguillet im Brrthum; benn nicht die flottante Bevolferung hat die Beifcuffe an den Jura industriel Defreitrt, fondern die Munigipalbehörden defretirten fie, und die Bevolferung, welche bleibt, hat zu bezahlen. Berr Banguillet befürchtet, es mare nicht möglich, Gemeinden abjuhalten, weil die Bahl der Theilnehmer ju groß mare. Das ift eine fonderbare Unficht. Wenn diefelbe richtig mare, fo mußte man auch gegen Uebervollerung Magregeln triffen, inbem man entweder eine dinesische Mauer aufführen oder ein Mittel anwenden murde, welches der Uebervolferung entgegen. wirfen fonnte. herr Bernard behauptete, die Bestimmungen bes Entwurfs, fo weit fie den Jura betreffen, haben feinen gefunden Ginn. Alfo hat es feinen gefunden Ginn, wenn man Mannern, die als Advofaten, Mergte, Sandelsleute einen großen Birfungefeis haben, vielleicht bedeutende Rapitalien befigen, fehr wohlthätig wirfen, daß man folden Mannern bas Stimmrecht an der Gemeinde einraumen will , mahrend fie jest des Umstandes wegen, weil sie zufällig fein Grundeigenthum besigen, nicht stimmen fonnen, dagegen Andere neben ihnen, die bloß für ein paar hundert Franken Grundbesit haben, mitstimmen. 3ch will es dem Urtheile des Großen Raibes anheimstellen, welches von beiden Berfahren wirklich gefunden Ginn habe. Gerr Ganguillet erhob auch degwegen Einwendung, daß bie frühere Bedingung der Mehrfahrigteit befeitigt wird. 3ch halte jedoch die angefochtene Bestimmung des Entwurfs für richtig. Liegt barin nicht eine Unbilligfeit, bag ber 22jahrige Burger, der in jeder Begiehung handelsfähig, in politicher Begiehung ftimmberechtigt ift, fich nicht an der Gemeindeversammlung betheiligen barf, weil er bas 23. Altersjahr nicht erreicht hat, während derjenige, welcher in feinem 22. Jahre heirathet, nach unfern Rechtsbegriffen eigenen Rechtes wird und mitftimmen fann?

Ganguillet. Herr Regierungerath Scherz muß mich nicht recht verstanden haben. Erstens habe ich nicht gesagt, daß in Laschaursdes sonds die Gemeinde die Betheiligung an der Eisenbahn beschlossen habe. Ich ging von dem Standspunkte aus, es gebe zwei Systeme, und mit beiden seien Fattalitäten verbunden. Ich sagte, im Kanton Neuenburg seien diesenigen, welche die Munizivalwahlen treffen, nicht bester gestellt als diesenigen, welche hier den Großen Nath wählen; die Munizipalbehörde defretirte die Ausgaben, und das sei unter Umständen ein Grund, daß viele Einwohner sortziehen. Auf

ber andern Seite war ich ber Ansicht, wenn man sebem Einwohner das Stimmrecht zugestehe, so sei die Bersammlung zu
zahlreich. Herr Scherz sinder das kurios. Warum hält man
nicht geradezu Landsgemeinden? Gerade weil dieselben mit Uebeständen verbunden waren, hat man sie in den kleinen Kantonen, in Schwyz, in Zug abgeschafft. Ich möchte die Bersammlung der Stimmfähigen beibehalten, aber so, daß sie nicht zu zahlreich würde. Ich frage: wenn man z. B. bei dieser Jahredzeit sich auf das Wylerseld verfügen müßte, um an einer Bersammlung Theil zu nehmen, was das für eine Folge hätte. Ich gebe ferner zu, wenn Einer die Jahrzebung hat, so soll er stimmen können, aber da man dieß nicht so bestimmt sessen kann, so möchte ich einem Andern, der die Sahrz gebung nicht hat, nicht mehr Recht geben, als er im eigenen Kantone besigt. Ein Appenzeller kann im 18. Jahre stimmen, ein Berner nicht, und doch halte ich dafür, daß ein Berner im 18. Jahre so viel Verstand hat als ein Appenzeller im gleichen Alter. Das Alter der Stimmsähigseit muß sedenfalls nach bernischem Geses bestimmt werden.

herr Berichterstatter. Nach der einläßlichen Diskuffion, welche über den § 1 ftattgefunden hat, fann ich meinen Schluß. rapport furg halten. 3ch glaube vor Allem die Thatfache fonftatiren zu follen, daß von gar feiner Seite ein Untrag geftellt wurde, in der Ausdehnung des Stimmrechts weiter ju geben, als vom Regierungerathe vorgeschlagen wird. Daraus glaube ich schließen ju können, daß der Regierungerath das Richtige getroffen habe, daß der Große Rath an ben beiden Sauvtre. quisiten der Stimmfähigfeit: Besit eigenen Rechts und Steuerpflichtigfeit, festzuhalten gebente. Aber auch Die Thatfache fann ich fonftatiren, bag von feiner Seite ber Antrag gestellt murbe, Die Beschränfungen bes Stimmrechts festzuhalten, welche im Gemeindegesene von 1852 enthalten find. In Bezug auf die fantonofremden Schweizerburger murbe nur die wesentliche Aenberung vorgeschlagen, daß man die Bedingung bes Gegenrechts aufstelle. Diefe Frage bildete auch fcon im Schoofe ber vorberathenden Behorde ein Gegenstand der Berathung, Schon bei Erlaffung bes Gemeindegefepes von 1852 fragte man fich, ob man das Gegenrecht von andern Kantonen verlangen folle, und nach reifer Ermägung der Sache murde davon abstrabirt, Much die Regierung faste Diefen Bunft in's Auge, und obichon ich dafür halte, daß es an und für fich nicht unbillig und der Ranton Bern berechtigt mare, von den andern Kantonen Das Begenrecht zu verlangen, fo mußte ich mich doch der Unficht berjenigen Mitglieder anschließen, daß man es nicht verlange. 3ch glaube voreift, ber Ranton Bern habe fein wefentliches Intereffe, Diefe Bedingung aufzustellen. Ferner halte ich dafür, es wurde bei ber Ausführung auf Schwierigfeiten ftoBen. Das ift auch ber Grund, marum man icon im Jahre 1852 ab. ftrabirte. Endlich ift nicht außer Acht zu laffen, daß eine folde Bedingung unter ben Schweizerburgern verschiedener Kantone eine ftogende Ungleichheit herbeiführen murde. Es fonnte ber Fall eintreten, daß Giner, der bedeutende Tellen gablte, nicht ftimmen fonnte, weil fein Beimathfanton nicht Gegenrecht halt, wahrend ein anderer Schweizer, ber viel weniger beifteuerte, bas Stimmrecht batte, weil fein Beimathfanton Gegenrecht halt. 3ch wunsche daher, daß man in diefer Beziehung beim Borfchlage Des Regierungsrathes bleibe. Bon verfchiedener Geite wurde die Bestimmung des Entwurfs angegriffen, welche die Stellung bes Jura normirt; von anderer Seite bagegen murbe Diese Bestimmung sehr lebhaft vertheidigt, so daß ich wenig beizufügen habe. Shatsache ift nun einmal, daß faltisch eine sehr große Ungleichheit zwischen dem Jura und dem alten Kantone besteht und daß es Pflicht der Behörden ift, diefe Ungleichheit zu befeitigen. Ich glaube, die Regierung habe auch in diefer Beziehung das Richtige getroffen. Es wurden noch mehrere untergeordnete Bunfte erortert. herr Muhlethaler fchlug eine Redaftionsanderung vor, welche juzugeben ich durchaus feinen Unftand nehme, wenn man glaubt, die Redaftion werde Daburch beutlicher. Brivatim wurde ich aufmertfam gemacht,

baß es beffer mare, das Bort "Gemeinde" burch "Ginwohnergemeinde" ju erfegen. Der Ausdrud "Gemeinde" ift ber gefestiche für "Einwohnergemeinde," aber da diefe hier den Ge-genfat bildet gegenüber der Burgergemeinde, von welcher im Entwurf auch die Rede ift, fo gebe ich die Abanderung gu. herr Carlin ftellte den Antrag, Die Bestimmung unter litt. b in bem Sinne zu modifiziren, daß nicht nur die Entrichtung einer Staatofteuer oder Bemeindetelle, fondern überhaupt ein Beitrag an die Gemeindelaften jur Stimmberechtigung genugen folle. Wenn ich diefen Untrag recht aufgefaßt habe, fo murde er jur Folge haben, daß alle diejenigen ftimmberechtigt maren, welche in irgend einer Beife etwas an die öffentlichen Laften einer Gemeinde beitragen. Much Diefe Frage fam im Jahre 1852 jur Sprache, und man fand, man konne nicht fo weit geben; fonft fonnte jeber, ber ein Gemeindewert, einen Beitrag an die Rachtmathterbefoloung leiftet, mistimmen. Das wollte man damals nicht, und ich glaube, es mare ge-fährlich, fo weit zu geben. herr v. Gonzenbach munichte Ausfunft barüber ju erhalten, mas unter dem Ausbrucke "Tellen" im zweitletten Lemma zu verstehen fei. Da muß ich allerdings erflaren, daß ich unter Diefem Ausbrude nicht nur Die Telle vom Grundbefige verftehe, fondern auch Die Telle vom Gintommen. Diese Bestimmung ift übrigens bem Befete von 1852 entnommen. 3ch anerfenne, daß eine Inconventeng eintreten fann, wenn biejenigen, welche vielleicht nur vierzehn Tage lang ale Taglohner fich in einer Gemeinde aufhalten, tellpflichtig und infolge deffen fofort ftimmberechtigt werden; aber es ift nun einmal ber gesetliche Stand ber Dinge, und meines Biffens find bisher nicht fo bedeutende Uebelstände daraus erwach. fen, wie herr v. Gongenbach annimmt. 3ch mochte baber an bem Festhalten, mas bereits besteht. Berr v. Ranel ftellte ben Untrag, die Liegenschaftsbenger auch dann ale ftimmberechtigt anguerfennen, wenn fie weder an den Staat noch an die Bemeinde eine Steuer bezahlen. 3ch weiß nicht, ob es zwedmaßig ware, eine folche Ausnahme und Abweidung vom wefentlichsten Grundfage bes Gefeges zu Gunften ber Liegen-fchaftsbefiger eintreten zu laffen. 3ch fur mich muß es bezweifeln, und aus Beforgniß vor nachtheiligen Confequengen wunfchen, daß man davon abfebe. Berr Stuber municht, daß man das Begenrecht oder eine zweijahrige Unfagigfeitefrift vorbehalte. Diefer Antrag geht wieder von der Borausfegung aus, daß die fantonsfremden Schweizer, um deren Stimmrecht es fich beute handelt, den Charafter einer flottantern Bevolferung in ber Gemeinde haben ale bie Ginfagen aus andern Theilen bes Rantons felbft. Diefe Ginwendung halte ich nicht für begrundet. 3ch febe nicht ein, warum man von Burgern anderer Kantone die Bedingung einer langern Unfagigfeit in ber Gemeinde verlangen follte, als von den eigenen Rantons burgern aus andern Gemeinden. Berr Banguillet machte auf. mertfam, daß in einzelnen Kantonen die Burger in einem frus hern Alter als im Ranton Bern jum Befige Des eigenen Rechts gelangen. Run halte ich allerdings dafür, fo billig es fei, den Burgern anderer Rantone, welche fich hier anfaßig machen, das Stimmrecht einzuräumen, fo ware es nicht gerechtfertigt, folche gegenüber den Burgern bes eingenen Rantons zu begunftigen. 3ch gebe baber in diesem Sinne gu, daß ein bestimmtes Alter festgefest werde, g. B. das 23. Alterojahr.

Abstimmung

Für ben § 1 mit ober ohne Abanderung untrag bes Berrn Mühlethaler

- " Griebung Des Wortes "Gemeinde" burch "Einwohnergemeinde"
- ben Antrag bes herrn Blofd (Borbehalt bes Gegenrechts gegen bie fantonefremben Schweizerburger, welche nicht Grundeigenthumer find)

Dagegen

Sandmehr.

.

42 Stimmen. 94

Fur ben jugegebenen Antrag bes Berrn Banguillet (den Befit eigenen Rechts nach bernifchem Gefen ju normiren). Bur ben Untrag Des herrn Carlin

v. Ränel v. Gonzenbach Ganguillet (bes treffend Ginführung Des Munizipalitate-

fusteme) den erften Untrag des herrn Stuber (bie einjährige Unfäßigfeit burch eine

ameijahrige ju erfegen) ben zweiten Untrag bes Gerrn Stuber (Streichung des letten Lemma)

Handmehr. Minderheit.

Ueberdieß fonnen bas Stimmrecht in ber Bemeinde ausniben :

a. unabgetheilte Sohne, beren Eltern eine birefte Staatofteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Berwaltungstoften der Gemeinde bezahlen, und welche die unter litt. a und c bes § 1 bezeichneten Gigenschaften befigen;

b. außerhalb der Gemeinde wohnende Kantons, oder Schweis zerburger, welche in derfelben tellpflichtig find und die unter litt. a bes § 1 bezeichneten Gigenschaften befigen;

c. Bachter von im Gemeindebegirte liegenden Grundftuden, für welche die Grundsteuer oder eine Telle gu den allgemeinen Berwaltungstoften der Gemeinde bezahlt wird.

Berr Berichterstatter. Ueber diefen Baragraphen habe ich wenig ju bemerfen. Alle diefe Bestimmungen find bereits im gegenwärtigen Gemeindegefene enthalten. Bas die litt. a betrifft, so liegt eine Undeutlichfeit in der Redaktion, indem bartn auf litt a des § 1 hingewiesen ift, welche den Besit eigenen Rechts vorschreibt. Run besthen unabgetheilte Sohne diese Eigenschaft nicht. Die Schlußstelle der litt. a ist also dahin zu modifiziren, daß es heißen wurde: " und welche im Genusse der Ehrenfähigkeit und seit einem Jahre in der Gemeinde angesessen find." Die litt. b unterscheidet sich von dem bis berigen Gefete badurch, daß fie fic, ale naturliche Folge bes § 1, auch auf fantonofremde Schweizerburger ausbehnt. 3ch habe noch beigufügen , daß der § 21 des Gemeindegesetes am Schluffe Die Bestimmung enthalt, daß Berfonen, welche fich bloß als Grundeigenthumer jum Stimmrecht legitimiren, Diefe Gigenschaft am Tage ber Stimmgebung feit feche Monaten befigen muffen. Wenn ich mich recht erinnere, fo hat diefe Bestimmung den Grund, weil in einer Gemeinde oft Scheintäufe gemacht murben, um einer Angahl Leuten bas Stimmrecht ju verschaffen. Es entftand aber badurch eine Unbilligfeit, an Die man bei Erlaffung des Gefeges nicht dachte und die barin besteht, daß, mahrend man Battern, welche eine Steuer gab. len, bas Sitmmrecht einraumte, Diefes Recht ben Grundeigenthumern felbft nicht zustand, wenn sie nicht feche Monate im Besite Diefer Eigenschaft maren. Da die befürchteten Diffbrauche nicht fo groß waren, jo ließ ber Regierungerath Die fragliche Bestimmung fallen.

Bygar. 3d will feinen Antrag fellen, fonbern ergreife bas Wort nur, um über etwas Ausfunft zu verlangen, und je nach bem fie ausfällt, eine Abanderung zu beantragen. Bei litt. c ift die Rede von Bachtern im Gemeindebegirfe liegender

Grundstude, fur welche die Grundsteuer ober eine Telle bezahlt wird. Rach eingezogenen Erfundigungen murde diefer Artifel verschieden ausgelegt. In der einen Gemeinde murde er fo ausgelegt, der Babter habe das Stimmrecht, wenn er felbft Die Grundsteuer jahle, mahrend an andern Orten folde, die ein fleineres Grundftud in Bacht hatten und nicht felbft die Telle bezahlten, vom Stimmrechte ausgeschloffen maren. Run mochte ich darüber im Rlaren fein , wie es gehalten werden foll, wenn g. B. Jemand ein fleines Grundftud in Bacht hat und nicht felbft die Telle bezahlt, fondern der Eigenthumer : wird infolge beffen der Bachter ftimmberechtigt? Rach dem Wortlaute des Baragraphen follte man es meinen, aber in der Wirklichfeit findet das Gefet oft eine andere Anwendung.

herr Berichterstatter. 3ch glaube allerdings, es fei ber Ginn des Gefeges, daß der Bachter eines im Gemeindebegirte liegenden Grundftudes, auch wenn er nicht felbft bie Telle bezahlt, fondern diefe von anderer Seite bezahlt wird, ftimmberechtigt fei.

Mühlethaler stellt den Antrag, confequent mit der früher zugegebenen Redaftionsanderung, auch bei litt. b die Worte "Rantons- oder Schweizerburger" ju erfegen burch "Rantone. und Schweizerburger".

Brunner. 3ch glaube, man fonne über die Auslegung ber litt. c nicht im Zweifel fein. Im Oberlande hat Diefe Bestimmung ju Uebelftanden geführt. Gie miffen, daß man dort bedeutende Allmenden hat, daß viele Burger ihren Antheil verpachten, und der Bachter eines folches Studes Land ftimm. berechtigt gu fein glaubte. Die Frage fam gum erstinstanglichen Enischeibe und man fand, ber betreffende Bachter fei ftimm. fähig. Run frage ich, wenn der Inhaber der Rugung des Grundftudes felbft nicht ftimmberechtigt wird vermoge ber Rugung, ob bagegen, wenn er diefelbe einem Dritten verpache tet, letterer dadurch das Stimmrecht erhalte. Dieg fann unmöglich im Ginne des Befeges liegen. Ich fielle daher ben Untrag, bei litt. c folgenden Bufan aufzunehmen : "Ausgenom. men find die Bachtverhaltniffe, welche fich auf Gemeindenugun. gen beziehen."

Girard. Im Artifel 1 ift gefagt, bag bas Stimmrecht in Gemeindefachen allen Rantonsangeborigen oder Schweizern gufteht. Artifel 2 behnt bieß Recht weiter aus, aber er enthalt ein Migverhaltniß, das ich bezeichnen muß. Borerft hat man fich auf einen besondern Standpunkt geftellt, indem man will, daß Schweizerburger und Berner in Gemeindeversammlungen ftimmberechtigt feien. Nun fonnten aber in Folge der zwei Redaftionen des Entwurfs fich Dinge ereignen, die gegen ben Sinn Des Befeges maren. Denn in Der That, wenn man fagt: "die Rantones oder Schweizerburger fonnen das Stimmrecht auduben, vorausgefest, daß fie die in litt. a und c bes Artifel 1 vorgeschlagenen Eigenschaften besthen, so ift fein Zweifel hie-rüber; allein weiter fagt man, die Pachter von in der Ge-meinde gelegenen Grundstüden, für welche eine Grundsteuer oder Telle bezahlt wird, seien ebenfalls stimmberechtigt, und mittelft diefer Ausbehnung gelangt man zu einem Schluffe, ben man nicht voraussieht. Fur die Wirflichfeit genügt es nur Bachter zu fein, um zu ftimmen, und bloß unter diefer Bestingung. Man wird nun zugeben, daß es vorfommen fonnte, bingung. Man wird nun zugeben, daß es vorfommen fonnte, daß ein Franzose, ein Preuße, ja felbft ein Chinese in einer Gemeinde Badter fein fonnte, in Folge deffen er alfo auch Semeinde Kader fein tonnte, in Folge begen er also auch barin stimmberechtigt ware. Das Gefet hat Stoff zu vielen Schwierigkeiten gegeben. Ich entsetze mich gar nicht davor, denn ich hudige auch dem Grundsaße, daß derjenige stimmen soll, der zahlt. Wenn man ihn aber nicht festhalten will, so muß man genauer unterscheiden; man muß dann aussprechen. baß biefe Pachter Berner ober Schweizer und baß fie im Befite

ihrer politischen Rechte sein follen. Sonst könnte man glauben, es genüge schon, eine Grundsteuer oder eine Telle zu bezahlen, um das Stimmrecht zu besitzen. Mir scheint, es wäre besser, die litt. c zu streichen, um jede Schwierigseit zu vermeiden für den Kall, daß man zu Gunsten von Fremden keine Ausdehnung gestatten will. Wer Pächter ist, bezahlt als solcher. Ich möchte nicht gestatten, daß man Pächter sein und stimmen könnte, ohne irgend etwas zu zahlen. Die Gemeinden wissen gar wohl die Grundbesiger zu erreichen, die nicht in der Gemeinde wohnen. So geht es in den bevölkerten Gemeinden. Ich verlange daher die Weglassung der litt. c und zwar nicht nur weil der Gesesentwurf in dieser Hinsicht schon Ause nöthige enthält, sondern auch um einer Wenge von Schwierigkeiten zu entgehen, die sich die zum heutigen Tag gezeigt haben.

Bernard. Herr Girard befindet sich in einem großen Irthum, wenn er glaubt, daß gemäß der litt. c Preußen und fogar Chinesen in Gemeindeversammlungen stimmberechtigt seien. Es genügt den Artifel 1 anzuschen, welcher sagt, wer nimmen soll. Zudem ist Artifel 2 nur der Aussluß von Artiscl 1, so daß daraus gar fein Uebelstand hinsichtlich der vorliegenden Frage erwächst.

Blofd. 3ch muß fast vermuthen, es walte ein Dige verständniß ob. Gerr Girard machte eine Bemerfung, die fich auch auf bas gegenwärtige Gefet bezieht, und wenn fie richtig ift , fo muß ich anerfennen , daß ein fehr wesentlicher Fehler vorliegt. Bas will die litt. c? Diefer Artifel will den Bach. tern von in der Bemeinde liegenden Grundftuden ein Stimms recht einraumen. Ein Auslander wird nicht ftimmberechtigt badurch, daß er Grundeigenthumer ift, fondern wenn er Schweizer wird. Singegen ift gang richtig, mas Berr Girard fagte, baß 1. B. ein Frangofe, der nicht Grundeigenthumer, fondern Bachter ift, dadurch stimmberechtigt murde nach dem Wortlaute der litt. c. Sabe ich ihn richtig verstanden, so will er, bag die Bachter, die Schweizer oder Kantoneburger sind, den Grundeigenthumern gleich geftellt werden, und in diefem Falle ftimme ich auch dagu, nicht aber daß Landesfremde das Stimmrecht erhalten. 3ch unterftuge daher den Untrag des Berrn Birard, fo wie ich ihn verstanden habe, daß Bachter, welche die allgemeinen perfonlichen Gigenfchaften haben, Die das Befet verlangt, gleich gehalten werden, wie die Grundeigens thumer felbit, mit ber von Berrn Brunner vorgefdlagenen Musnahme.

Regez. Ich glaube, bei litt. a follte nach dem Borte nunabgetheilte" eingeschaltet werden "mehrjährige" (Söhne). Es ist dieß auch im § 1 enthalten. Ebenso soll das Requisit der Ansätigkeit in der Gemeinde aufgenommen werden. Was die litt. b betrifft, so ist es nach dem Bortlaute derselben einer gewissen Klasse von Staatsangehörigen nicht möglich, das Stimmrecht auszuüben, weil der Besit der unter litt. a des § 1 bezeichneten Eigenschaften erforderlich ist, also auch der Besit des eigenen Rechts. Nach § 22 des Gemeindeseges dessitzen das Stimmrecht, mussen jedoch in der Ausübung desselben vertreten werden: "a alle in oder außerhalb der Gemeinde wohnende in derselben Tellpslichtige (§ 20 litt. d), welche unter Bormundschaft stehen." Wenn aber in diesem Artistel der Besitz des eigenen Rechts vorgeschrieben wird, so ist es den Bevormundeten nicht möglich, ihr Stimmrecht auszuüben, weil sie nicht eigenen Rechtes sind. Ich wünsche deshalb, daß im Einstang mit dem Gemeindegesetze sestigesest werde, daß bevormundete Steuerpslichtige sich in der Ausübung ihres Stimmrechts vertreten lassen können.

Harfage Berichterstatter. Es wurden mehrere Untrage gestellt, Die aber alle mehr ben Zweck haben, den vorliegenden Baragraphen deutlicher zu machen. Herr Brunner munfcht die Aufnahme eines Zusapes bezüglich der Bächter von Gemeindes land. Das Gese wurde bisher immer in dem Sinne aufs

gefaßt, wie herr Brunner es wunfcht; wenn man aber Zweifel hat, so habe ich durchaus nichts gegen die vorgeschlagene Ergänzung des Artifels und gebe den Antrag des herrn Brunner als erheblich zu. herr Girard beantragt die Streichung der litt, c in der Boraussehung, daß die Bächter im § 1 begriffen seien. Das ift nicht ganz richtig. Infolge seines Antrages wurden viele Personen, die gegenwärtig im Beste des Stimmzechts sind, dasselbe verlieren. Ich wunsche daher, daß man die litt, c beibehalte und die nöthigen Erläuterungen beifüge. Dieß könnte geschehen durch Einschaltung der Worte "Kantonsund Schweizerburger" im Eingang des § 2. Die Anträge der Herren Blösch und Regez gebe ich als erheblich zu.

abstimmung.

Für den § 2 mit oder ohne Abanderung Sandmehr.

" bie zugegebenen Antrage ber Herren Blofch, Brunner und Regez

w den Untrag des herrn Girard

Minderheit.

\$ 3.

Stimmberechtigt an ber Burgergemeinde ift jeder Orts. burger, welcher

a. eigenen Rechtes, sowie im Genuffe ber Ehrenfahigfeit, und b. weber besteuert, noch einem Wirthshausverbote unterworfen ift.

In den gemischten Gemeinden find nur diejenigen Ortse burger ftimmberechtigt, welche die Eigenschaften besigen, über die sich die Einsaßen auszuweisen haben.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir hier nur zwei Bemerfungen. Im Gemeindegeses erscheint als Requisit der Stimmberechtigung auch die Mehrjährtgfeit. Da man es aber bei den Einwohnergemeinden fauen ließ, so läßt man dieses Requisit consequenter Weise auch hier bei den Burgergemeinden weg. Dagegen enthält das letze Lemma eine Bestimmung über die Stimmberechtigung der Burger an gemischten Gesmeinden. Nach dem gegenwärtigen Gesetze können die Ortsburger auch an gemischten Geweinden stimmen, sofern sie der Requisite besiben, welche erforderlich sind, um an der Burgergemeinde stimmberechtigt zu sein. Der Regidrungsrath sand nun aber, es liege darin eine Bergünstigung der Ortsburger, die nicht gerechtsertigt sei, und schlägt Ihnen vor, daß in gesmischten Gemeinden die Ortsburger sich über den Besitz der nämlichen Requisite auszuweisen haben, wie die Einsasen, um stummberechtigt zu sein.

Bygar. Um an ber Burgergemeinde ftimmberechtigt ju fein, wird alfo ber Buftand des eigenen Rechts abfolut erforbert. Bei ben Ginwohnergemeinden ging man weiter, indem man auch unabgetheilten Gohnen bas Stimmrecht einraumte. Run ift es leicht nachzuweisen, wie unbillig es mare, wenn Diefe Bestimmung nicht auf die Burgergemeinde ausgedehnt murde. 3ch gehore einer Einwohnergemeinde an, beren Bra. fibent Burger Der Bemeinde ift; mehrere Mitglieder Des Gemeinderathes, alfo Beamte ber Ginwohnergemeinde, find an ber Burgergemeinde nicht ftimmfahig, weil fie unabgetheilte Gohne find. 3ch mochte Diefen Uebelftand burch Aufnahme einer Ergangung in diefem Gefete heben, indem ich glaube, es liege im Intereffe der Gemeinde, junge Krafte gu benugen, um folden Gohnen, obicon fie bei den Eltern wohnen, das Stimmrecht einzuräumen. Es find Manner von 23 bis 35 Jahren, die ihre Bufunft vor fich haben, mahrend altere Leute ibre Beit hinter fich haben. 60

Matthys. In erster Linie unterflüge ich ben Antrag bes Herrn Gygar. Es ist wirklich ein Uebelstand, der schon unter dem Gemeindegesese von 1833 eristirte, daß es Burger gibt, die in der Einwohnergemeinde stimmen können und von dieser zu Beamtungen berusen werden, dann aber von der Stimmgebung an der Burgergemeinde ausgeschlossen sind. Ferner ist es nicht recht, daß ein Burger, der besteuert oder einem Wirthshausverbote unterworfen ist, vom Stimmrecht ausgesschlossen sein soll, dagegen der Einwohner, der sich in diesem Falle besindet, nicht. Ich halte dafür, wenn ein Einsaße besteuert oder einem Wirthshausverbote unterworfen, ein Mann ist, der sich nicht durch die Welt helsen kann, ein solcher Hudel, daß der Richter ihm das Wirthshaus verbietet, so soll er vom Stimmrecht an der Gemeinde ausgeschlossen sein. Ich sielle daher den Antrag, entweder die litt. b zu streichen, oder diesselbe Bestimmung auch bezüglich des Stimmrechts an der Einswohnergemeinde ausgunehmen.

Girard. Ich ergreife hier bas Wort, um dasjenige als das Wahre festzustellen, was als solches anerkannt sein muß. In vielen Gemeinden versteht man die Anwendung des Stimmrechts in den Burgergemeinden nicht; man ist nämlich im Zweifel, ob ein Burger, der nicht in seiner Gemeinde wohnhaft ist, auch dort stimmberechtigt sei. Indem ich diese Frage auswerfe, wünsche ich, daß sie im Tagblatt der Großerathsverhandlungen gehörig dargethan und erwähnt, und daß der Geist des Gesesse richtig hineingelegt werde Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde die Sache bestätigen.

Engemann. Ich modte herrn Matthys nur aufmertfam machen, daß ber § 24 des Gemeindegeseges durch das vorliegende Geset nicht aufgehoben wird, und dort heißt es, daß vom Stimmrecht in der Gemeinde ausgeschlossen sind: 1) diejenigen, welchen die in den §§ 20, 21 und 22 bezeichenten Eigenschaften fehlen; 2) diejenigen, welchen der Besuch der Wirthschaften verboten ist; 3) alle Besteuerten nach den nähern Bestimmungen des Gesets. Daher glaube ich, der Antrag des Herrn Matthys jei nicht nöthig.

Feune. Der Artifel 3 fpricht fich über bas Births schaftsverbot aus. 3ch ergreife das Bort bei Anlag biefer Stelle. Die Bestimmung, um die es fich handelt, fann wohl im alten Rantonetheil ihre Unwendung finden, fowie auch im protestantischen Theile bes Jura, aber nicht im fatholischen, wo feine Gesesbestimmung besteht, die die Behörde berech tigt, ein Wirthschaftsverbot aufzuerlegen. In Delsberg, wie überall anderswo, gibt es Individuen, die fich unnaturlich dem Trunke ergeben. Da der Gemeinderath denfelben ein Wirths schafteverbot auferlegen ju laffen munichte, habe ich die Gefete burchgangen und nichts Ginschlagendes gefunden. Der Regierungenatthalter von Delbberg sowie der Gerichtsprafident, Die ich barüber eingefragt habe, fonnten mir fein Befeg vorweifen. Bei diesem Sachverhalte hat fich ber Gemeinderath von Delsberg an den Regierungerath gewendet, welcher die Ungelegens heit der Juftigdireftion überwies. Herr Regierungerath Migy hat feinerseits ben herrn Generalprofurator angefragt und von ihm die Untwort erhalten, baß, da das Confistorialgefet im fatholischen Jura nicht bestehe, dasselbe dort auch nicht fonne angewendet werden, und daß es sich ebenso mit dem Gesetze von 1803 verhalte. Daraus geht hervor, daß der fatholische Landesthill gänzlich ohne Hulfsmittel ist. Ich glaube diesen Umstand bezeichnen zu sollen, sowohl ter Bersammlung als indbefondere dem herrn Berichterstatter, in der hoffnung, baß Die Behörde darauf bedacht fei, eine Gesenesbestimmung gu publigiren , damit der fatholische Theil des Jura mit dem übrigen Kanton auf dem gleichen Standpunkte fich befinde,

herr Berichterstatter (nachdem herr Matthys feinen Untrag gurudigezogen hat). herr Gygar municht, bag analog, wie fur die Einwohnergemeinden, auch fur die Burgerge-

meinden unabgetheilten Sohnen das Stimmrecht eingeräumt werde. Ich muß gestehen, daß ich nicht begreife, warum es bisher nicht schon bestand, und nehme daher keinen Anstand, den gestellten Antrag als erheblich zuzugeben. Auf die Anfrage des Herrn Girard habe ich zu antworten, daß man bisher immer annahm, daß die Burger, welche die gesesslichen Eigenschaften besißen, an der Burgergemeinde stimmberechtigt seien, auch wenn sie nicht in derselben wohnten. Herr Feune machte auf einen Punkt ausmerksam, der mir bisher undekannt war, daß nämlich im fatholischen Theile des Jura kein Wirthshaussverbot ausgesprochen werden könne. Inwiesenn diesem Umsstande im vorliegenden Geseße Rechnung getragen werden kome, kann ich diesen Augenblick nicht entscheiden. So lange im katholischen Landestheile ein solches Verhältniß besteht, kann diese wohlthätige Beschränfung des Stimmrechts dort nicht wohl Anwendung sinden.

Der \$ 3 wird mit dem jugegebenen Untrage bes herrn Bygax durch das Sandmehr genehmigt.

\$ 4

Das gegenwärtige Defret, durch welches die \$\$ 20, 21 und 68 bes Gemeindegesets vom 6. Dezember 1852, sowie der \$ 69 bes nämlichen Gesets, insoweit er mit dem \$ 3 hievor im Widerspruch steht, aufgehoben werden, tritt am in Kraft. Der Regierungsrath ist mit Bollziehung desselben beaustragt; insbesondere ist er ermächtigt, zu Ausführung der im \$ 1 beziglich der Stimmberechtigung im Jura aufgestellten Bestimmung die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Herr Berichterstatter. Es wird eine nicht ganz leichte Aufgabe der Regierung sein, die nothigen Unordnungen zu Aussührung der im § 1 bezüglich der Stimmberechtigung im Jura aufgestellten Bestimmung zu treffen. Immerhin aber wird sie es sich zur Pflicht machen, eine Bollziehungsverordsnung im Sinne des Gesets zu erlassen

Muhlethaler ftellt den Antrag, das Bort "Defret" im vorliegenden Baragraphen, abereinstimmend mit der Aufschrift bes Entwurfes, durch "Gefep" zu erfegen.

Girard. Da ber vorliegende Gesetzentwurf zu feiner großen Opposition Beranlassung gegeben hat, so glaube ich, da die Berfassung es gestattet, es ware fein Hindernis vorhanden, benselben auf 1. Januar 1861 in Krast zu segen.

Bloch. Ich erlaube mir, mich gegen ben soeben gestellten Antrag auszusprechen. Ich gebe zu, daß in konstitutioneller Beziehung der provisorischen Inkraftsetzung eines Gejeges keine Schwierigkeiten entgegenstehen. Es darf der Große Rath, so viel ich weiß, nach dem bisherigen Versahren dieß beschließen, wenn das betreffende Geses vorher bekannt gemacht worden ist. Aber ich mache ausmerssam, was für Schwierigkeiten bei der Anwendung dieses Versahrens eintreten. Es gibt Geses, bezüglich weicher es ziemlich gleichgültig ist, ob sie bei der ersen oder zweiten Berathung in Kraft gesest werden. Aber wohin kämen wir damit? Die zweite Berathung muß immerbin kommen. Angenommen, bei der zweiten Berathung ändere man die Bedingungen der Stimmberechtigung irgendwie; wo stehen wir dann? Ich will mich ganz offen aussprechen. Was mich betrifft, so würde es mich sehr verlegen, wenn man dieses Geses provisorisch in Kraft sehen würde; es würde den Schein eines Gelegenheitsgeseges auf sich laden, und ich glaube nicht, daß die Berwaltungen, welchen dieser Vorwurf gemacht wird, baß die Berwaltungen, welchen dieser Vorwurf gemacht wird, sich hintendrein dazu zu gratuliren hatten, sondern daß sie am

besten suhren, wenn sie die geseglichen und reglementarischen Borschriften beobachteten. Ich stimme daher gegen die sofortige Infrafttretung; die Regierung mag eine angemessene Frist vorsichlagen.

Feune. Ich ftimme dem Antrage von Herrn Girard bei. Ich halte nicht dafür, daß dieß Gefet ein Gelegenheitsgesetztigfeit; ich halte es gegentheils für bestimmt, eine Ungerechtigseit wieder gut zu machen. Wir haben eingefehen, daß das alte Gemeindegesetz Ungleichheiten enthielt. Ich gehe weiter; dieses Gesetzt ist vom 12. Dezember 1859 datirt, so daß es bereits ein Jahr in den Büreau und sogar in der Schachtel des Großen Rathes herumgezettelt wird; daher kömmt es, daß es und nicht früher vorgelegt wurde. Ich stimme daher für dessen Inkrafttreten auf den 1. Januar 1861.

Matthys. Obschon ich weiß, daß viele Bürger, und gerade ich, es gerne schen, wenn dieses Geset provisorisch in Kraft treten würde, so muß ich doch wirklich demjenigen beispstichten, was Herr Blösch gesagt hat. Die Gemeinden haben ihre Stimmregister, und die Einführung dieses Gesets hat zur Nothsolge, daß die Register verändert werden. Nach drei Monaten können wir die zweite Berathung vornehmen. Es ist möglich, daß der Census bei der zweiten Berathung anders bestimmt wird und ist das der Fall, so müßten die Gemeinden eine nochmalige Abänderung ihrer Stimmregister vornehmen. Sollen wir zu einer solchen Maßregel Anlaß geben? Nach meiner Ueberzeugung nicht. Das ist ein Grund, der andere ist der; im Jura war bisher eine große Jahl von Bürgern, die nun stimmberechtigt werden, vom Stimmrechte ausgeschlossen; es müssen durch eine Bollziehungsverordnung des Regierungsrathes neue Stimmregister eingeführt werden. Die auf den Jura bezügliche Bestimmung wurde heute bestritten; würde dieselbe später abgeändert, so müßten auch die betressenen Sinrichtungen wieder geändert werden. Ich warne davor. Ich din mit den Grundsägen des Gesetzes einverstanden, aber es sonnen gegenwärtig vielleicht bei einzelnen Gemeinden nichtige Angelegenheiten vorliegen, und dann könnte man sagen, der Große Rath habe dieses Gesetz provozirt, um dieser oder jener Partei die Mehrheit zu verschaffen. Das möchte ich nicht, daß das Gesetz den Borwurf eines Gelegenheitsgeses ausgesetz wäre, da ich dasselbe für ein rechtlich begründetes halte.

Scherz, Regierungsrath. Ich halte dafür, es fei nicht gerade von großer politischer Bedeutung, ob das Geset jest oder in drei Monaten in Kraft trete. Aber wogegen ich mich erheben möchte, ist die Boraussesung, daß es durch die proeisorische Inkraftsesung die Natur eines Gelegenheitsgesets vrhielte. Wenn eine Regierung ein Gelegenheitsgesets bringt, so läßt sie es nicht ein volles Jahr in der Trucke liegen. Nun ist der fragliche Entwurf am 12. Dezember 1859 erschienen und erst heute berathen worden. Es wurde übrigens von allen Seizen, auch von der Opposition, anerkannt, daß das Geset ein billiges und gerechtes sei. Die Bedenken, welche Herr Matthys äußerte, halte ich nicht für gerechtsertigt. Was ferner die Möglichkeit betrifft, daß bei der zweiten Berathung wesentliche Uenderungen getroffen werden könnten, so glaube ich nicht daran, denn das Geset wurde heute sehr gründlich berathen, und mit großer Mehrheit wurde heute sehr gründlich berathen, und mit großer Mehrheit wurde ber Hauptgrundsch angenommen. Es ist daher nicht anzunehmen, daß in drei Monaten wesentliche Aenderungen beschlossen werden.

Fifcher. Ich will mich über die Frage nicht verbieiten, eb man bas vorliegende Geses als ein Gelegenheitsgeset bestrachten könne ober nicht; dagegen mußte es dech auffallen, wenn man es sofort in Kraft treten ließe, und es könnte den Anschein gewinnen, als hätte man einen eigenen Zweck babei. Auch ist die Schwierigkeit für die Gemeinden in der That groß wegen der abzusaffenden Stimmregister; die Gemeinden würden vielsachen Klagen und Beschwerden ausgesetzt sein.

Jebe Gemeindebehörde kann mit Recht verlangen, daß ihr die gehörige Zeit gegeben werde, die Stimmregister im Sinne bes Gesess abzufassen. Wenn nun eine Gemeinde im Falle wäre, in wenigen Tagen eine Bersammlung abzuhalten, so wäre sie in der Unmöglichseit, die nöthigen Anordnungen zu treffen. Ich möchte daher in erster Linie die zweite Berathung abwarten, in zweiter Linie einen Termin festsesen, wie lesihin bei Erlassung eines andern Gesesses, als man den 1. Januar ansnahm. Hier möchte ich wenigstens den 1. Februar 1861 vorsschreiben, damit die Gemeinden Zeit haben, die nöthigen Ansordnungen zu treffen.

Engemann. 3ch muß mich für die sofortige Infrafttretung aussprechen. Daß man dem Gesese nicht den Borwurf eines Gelegenheitsgesenes machen fann, ist bereits gezeigt
worden. Wenn nun die Grundfäbe, welche wir heute hinsichtlich des Stimmrechts aufstellten, richtig sind und der Große
Rath sie mit großer Mehrheit angenommen hat, so finde ich,
wie Herr Feune, es ware eine große Ungerechtigseit, wenn
man das Geses nicht sofort in Kraft treten ließe, und ich
wurde es als eine Art Gelegenheitsaft betrachten, wenn dieß
nicht beschlossen würde. Benn in einzelnen Gemeinden wichtige
Berhandlungen bevorstehen, so sollen gerade deßhalb die neuen
Bestimmungen zur Anwendung fommen, um den Betreffenden
das Stimmrecht einzuräumen. Gerade darin, wenn man sie
ausschließen wollte, wurde ich eine große Ungerechtigkeit sinden.

Stuber. Die Theorie des Herrn Engemann ift ber Berfassung zuwider; diese will eine zweite Berathung. Das ift die Regel. Die Herren sagen, es handle sich darum, eine Ungerechtigseit gut zu machen. Was bezwecht überhaupt ein neues Geset? Durch sedes neue Geset wird erklärt, das alte sei entweder ungerecht oder mangelhaft, sonst wurde man ja teine neuen Gesete erlassen. Da die Berfassung eine zweismalige Berathung vorschreibt, so möchte ich daran festhalten.

Engemann. Ich versiche unter ber sofortigen Intrafttretung nur das provisorische, nicht das definitive Infrafttreten bes Gesebes.

Brunner. Ich halte auch bafür, man folle wirklich grundsätlich neue Geses, wenn man nicht absolut gezwungen ist, nicht provisorisch in Kraft seten. Man beruft sich freilich darauf, das Geset sei gründlich berathen, die Hauptgrundsäte seine mit großer Mehrheit angenommen worden, ein Beweis, daß der Große Rath mit der Grundlage des Gesetzes einig gehe. Aber wer beweist, daß es die zur zweiten Berathung nicht anders sommen kann? Wir haben heute allerlei gehört. Wir hörten von Herrn Rezierungsrah Scherz, daß er erwartet habe, die Opposition komme von einer ganz andern Seite, von der Linken, nicht von der Rechten; man werde nach größerer Ausdehnung des Simmrechts verlangen. Auch ich bin der Ansicht, daß es sommen werde. Ich frage: ist es nicht möglich, daß man in drei Monaten eine andere Ansicht über einzelne Punste erhalten fann? Ich din wenigstens noch nicht sicher, wie ich dann stimmen werde. Warum nun dieses Gesetz sorden fort in Krast setzen? Der frühern Berwaltung wurde immer der Borwurf gemacht, sie mache Gelegenheitsgesetz. Ich hörte dieß immer mit Schmerz an, ich stand ein paarmal auf, um dagegen zu protestiren, weil ich den Borwurf für ungerecht hielt. Die früher erlassenen Gesetz wurden gewöhnlich durch einen Trang hervorgerusen, und so konnte man jedem Gesetz den Borwurf machen, es sei ein Gelegenheitsgesetz. Heute wurde nicht widersprochen, daß es sich um das Simmrecht dersenten wollen das Gesetz sorte, die Andern nach drei Monaten in Krast treten lassen. Nun steht die Ausssührung in Frage. Die Einen wollen das Gesetz sofort, die Andern nach drei Monaten in Krast treten lassen. Man sagt, das Gesetz sein incht neu, es liege schon ein Jahr in der Trusse liege, bestimmt mich, noch

su warten. Die Regierung wird ihre Gründe gehabt haben, und ich sehe nicht ein, was da für Gründe vorliegen könnten, so zu pressiren. Es muß doch, wie es scheint, etwas im Spiele sein, und ich weiß nicht, ob man, nach genauer Unterssuchung der Sache, dem Entwurse nicht die Etiquette "Gelegenheitsgeseg" aufdrucken könnte. Nur wenn die Nothwendigseit es erfordert, soll man ein Geset provisorisch in Kraft sehen. Hier ist seine Nothwendigseit vorhanden; deßhalb stimme ich dagegen.

Seßler. Ich hingegen bin für sofortiges Infrafttreten. Ich frage: wann finden die meisten Gemeindeversammlungen statt? Um Ende des Jahres und am Ansange desselben, in dem Zeitpunkte, wo die Büdget der Gemeinden festgesett und deren Rechnungen vorgelegt werden. Nun ist mir allerdings leid, daß es nicht mehr drei Monate die zum Neusahr sind, aber ich wünsche, daß, nachdem man so lange unter einem Gesetz gestanden, das einer der großartigsten Rückschritte war, welcher unter der fünfziger Regierung stattgefunden, nun nach andern Grundsähen versahren werde. Dieser Bunkt ist namentlich für unsere Gemeinde sehr wichtig. Ich wünsche, daß nicht länger Leute zahlen müssen, ohne stimmen zu können. Wenn man nicht die sosorige Inkrasttretung beschließen will, so sehe man dasür den 1. Januar sest.

Ganguillet. Ich gehe bei biefer Frage von einem praktischen Standpunfte aus. In vierzehn Tagen haben wir hier Gemeinde. Ich frage: ist es möglich, bis dahin alle neuen Stimmberechtigten in das Register einzutragen und die Karten auszutheilen? Es ist rein unmöglich, und dann gibt es Konssusion. Man wird wohl noch einige Monate warten fonnen, und dann bleiben wir doch in den Schranken der Berfassung. Geben Sie doch denen, welche das Geses ausführen muffen, die Möglichkeit dazu.

Scher z. Wenn es mir erlaubt ift, bem Herrn Ganguillet zu handen des Gemeinderathes von Bern einen Rath zu geben, to ift es ber, daß derfelbe die Steuerregister abschreiben laffe, dann hat er das Berzeichniß der Stimmberechtigten.

Steiner, Muller. Es macht diefe Distuffion fast ben Eindrud, als mare der Zeitpunkt des Infrafttretens des Befepes die Sauptfache. Bas fchreibt nun die Berfaffung vor? Die zweimalige Berathung mit einer Frift von drei Monaten. 3ch gebe zu, daß außerordentliche Zeiten und Umftande eintreten fonnen, wo ein Gefet sofort vollzogen werden mut, wenn g. B. Krieg oder eine andere Rothwendigfeit eintritt. Im porliegenden Falle verhalt es fich aber nicht fo; bagegen ware es möglich, daß Leute an ber nachften Gemeinde ftimmen wurden, Die es nach drei Monaten nicht mehr fonnten. Run gibt es Gemeinden, die Taufende fur die Fuhrung ihrer Stimm. register verwenden muffen, wie 3. B. Bern, Gemeinden, fur Die große Uebelftande eintraten, wenn nach drei Monaten eine Abanderung vom Großen Rathe befchloffen murde. 3ch finde Das nicht gerechtfertigt. 3ch muß felber annehmen, daß, nach. dem man fo viel von Belegenheitsgefegen gesprochen hat, außerorden liche Umftande den Grund dazu liefern muffen. Gerade morgen fommt eine Ronfereng auf bem Stift gufammen; bret Regierungerathe und drei Mitglieder des Gemeinderathes verfammeln fich zu dem Zwede, um die Gemeinde zu bereden, eine Million in ein Unternehmen zu werfen, von dem man allerlei fagt. Die Regierung eröffnete uns gestern, es brauche noch Millionen und Millionen, die zweite Alternative fei ber Gelistag. In ben alten Beiten hatte vielleicht Die Regierung eine Gemeinde bevogtet, wenn sie zu folden Dingen handges boten hatte. Best ibut man es nicht mehr. Es macht ben Eindrud, daß die Bemeinde Bern den Glan fur die Millionenaffaire geben foll. 3ch begruße die neuen Stimmfähigen mit

Freuden und hoffe, sie werden ihren gesunden Sinn mitbringen. 3ch ftimme gegen das sofortige Infrafttreten, nur weil es Regel ift, daß die Gesetz zweimal berathen werden, nicht etwa aus Beforgniß vor den Folgen des Gesetze.

herr Prafident des Regierungerathes. Das Botum bes herrn Steiner nothigt mich noch jur Berlangerung ber Distuffion. Es fann der Fall eintreten, daß große Befete, wie das Gemeindegefet, Gelegenheitsgefete find, und daß eine gang fleine Abanderung eines folden Gefeges eigentlich Raturgefeg ift. Und fo ift es hier. Gerade das großere Wefeg mar ein Gelegenheitogefen, es mar der Ausdruck einer nur vorübergehenden Stimmung, die von der allgemeinen Lage gedrudt war, und gerade biefe wenigen Baragraphen ftellen bas ver-nunftige Raturgefes wieder ber. Das haben Die Berren verftanden, und nun mochte ich wiffen, ob es zu fruh fei, wenn man das Geset sofort in Kraft treten läst. Herr Steiner sagt, es handle sich darum, die Gemeinde Bern zu bereden. Rein, so wenig als den Großen Rath! Wir werden der Gemeinde Bern die Sache vorlegen, wie sie ist. Daß wir dabei irgend ein Interesse hatten (wer bereden will, muß ein Interesse haben), ist nicht wahr. Freilich erwarten wir, daß Die hiefige Gemeinde es als in ihrem Intereffe liegend betrachte. Ich weise also die Zumuthung von der hand, als murden wir die herren zu bereden fuchen. Wir werden ihnen bie Sache flar und mahr vorlegen und fie dann in ihrer Beisheit urtheilen laffen. Bas das vorliegende Gefeg betrifft, fo halte ich dafür, daß man dasselbe in Rraft treten laffen fonne, und zwar weil es Burgern, die ichon langft darauf Unfpruch hatten, ju ihrem Rechte verhelfen foll. Man fagt, es fei nicht möglich, Die nöthigen Anordnungen ju treffen. Das ift nicht richtig. Bei Erlaffung des Riederlaffungsgefepes handelte es fich um ein provisorisches Wohnstpreginer; Die Berren von Bern fonnten es prachtig berftellen. Das war eine gang andere Arbeit. Bur Einrichtung des Stimmregisters braucht man einen ober zwei Tage, um befannt ju machen, daß die Betreffenden fich auf der Einwohnerpolizei melden und ihre Karten abholen, Darin liegt alfo feine Schwierigfeit. Auf der andern Seite muß es auffallen, daß hier eine gefuchte Opposition gemacht wird, mabrend man andere Befege proviforisch in Rraft fegen fah, wo es viel weniger nothig war. Wir haben vor ein paar Zagen das Gefet über die Rirchensynode provisorisch in Rraft erflätt, das schon acht Jahre lang provisorisch ift, und das Großraihöreglement von Bern ift seit 20—30 Jahren provisorisch in Rrait.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir svorerst ein Wort über die Bemerkung des Herrn Mühlethaler, welcher die Ersehung des Wortes "Defret" durch "Gesey" wünscht. Ich gebe dieß zu. Was die Hauptfrage der Infrastretung betrifft, so habe ich darüber eine formelle Bemerkung zu machen. Ich glaube, diese Frage sei disher erst bei der desinitiven Redaktion entschieden worden. Dieses Versahren hat den Vortheil, daß die Regierung sich aussprechen kann, was gegenwärtig nicht die Regierung sich aussprechen kann, was gegenwärtig nicht die ich den Entscheid die zur definitiven Ausdaftion verschieden. Sollte das nicht belieden, so möchte ich dann den Antrag stellen, von der provisorischen Infrastrerung zu abstrahtren, und zwar abgesehen von den bereits hervorgehobenen Schwierigseiten bezüglich der Ausführung des Gesess im Jura. Die Ausssührung wird sür diesen Landestheil gar nicht so leicht sein. Die Direstion wird sich zur Pslicht machen, den Gegenstand zur Hand zu nehmen, aber ich halte es nicht für möglich, vor Neusahr die nötzige Verordnung zu erlassen. Ich seihe die Nothwendigkeit ein, daß vorher mit den Bezirtsbeamten Rücssprache zu nehmen ist. Das ist hauptsächlich der Grund, warum ich wünschen muß, daß das Geses nicht auf den 1. Januar 1861 in Kraft geseht werde.

Abstimmung.

Sur beu § 4 mit ober ohne Abanberung

" Antrag des Herrn Mühlethaler?"
"Berschiebung des Entscheides über die Infrastretung bis zur definitiven inedaftion

" fofortige Erledigung diefer Frage

provisorische Infrafterflarung des Gefetes im Grundfate

Dagegen

Sandmehr.

Donnerstag ben 29. November 1860. Bormittage um 8 Uhr.

Rebute Situng.

57 Stimmen.

65 "

47 v 74 "

Unter bem Borfite bes herrn Statthalter Rarrer.

Eingang.

Birb ohne Ginfprache genehmigt.

Das Prafibium eröffnet bie Berathung über Bufat.

Reges. Der Große Rath hat mit großer Mehrheit die Hauptbestimmungen des Gesess angenommen, und ich halte basür, man sollte in der Toleranz gegen die Staatsbürger noch etwas weiter gehen in dem Sinne, daß außerhalb der Gemeinde wohnenden Kantons- oder Schweizerdürgern, die sich im Falle des 2 litt. b besinden, gestattet würde, sich mittels Vollmacht durch dritte Personen an der Gemeinde vertreten zu lassen. Es kann Giner 10 - 20 Stunden entfernt oder durch Krankheit verhindert sein, persönlich zu erscheinen, und doch fann es für ihn wichtig sein, wenn es sich um Tellen u. dgl. handelt. Rach § 22 des Gemeindegesesses können auch Weibspersonen eigenen Rechtes, die in der Gemeinde tellpslichtig sind, sich vertreten lassen. Ich stelle daher den Antrag, daß in den Källen des § 2 litt. b die Vertretung Stimmberechtigter durch dritte Personen mittels Vollmacht gestattet werde.

Herr Berichterstatter. Sie werben sich erinnern, bag unter ber Herischaft bes Gemeinbegesetes von 1833 mit bem Bollmachtgeben ungeheuer Misbrauch getrieben wurde, und dieß gab bann Unno 1852 Berantassung, die Stimmgebung mittels Bollmacht auf das Allernothwendigste zu beschränfen. Ich glaube, der Antrag des Herrn Regez wurde zu fatalen Konfequenzen führen, indem es schwer ware, da stehen zu bleiben, wo er will; deshalb fann ich seinen Untrag nicht zugeben.

Der Untrag bes herrn Reges bleibt in Minderheit.

Roch wird ein Unjug ber herren Grofrathe Ganguillete Schmied und Egger verleten, welcher auf sosortige Riedersfepung einer Großrathstommission jur Untersuchung fammtlicher Verhältnisse ber Oftwestbahnangestegenheit schließt.

Schluß ber Sigung: 1% Uhr Nachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbinb. Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Brügger, Burki zu Worb, Imer, Kurz, Müller-Kellenberg, Niggeler, Nothlisberger, Gustav; Schneider, Art; Seiler, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bartschi, Bangerter, Blösch, Brand-Schmid, Burger, Chevrolet, Chopard, Christen, Egger, Heftor; Engemann, Fleury, Gobat, Guenat, Historien, Egger, Heftor; Engemann, Fleury, Gobat, Guenat, Hohnn Gottlieb; Anechtenhoser, Ishann; Konig, Kohli, Koller, Lehmann, J. U; Lenz, Loviat, Luginbuhl, Manuel, Marquis, Marti, Matthys, Messerti, Morel, Woser, Ishann; Moser in Koppigen, Bautet, Brudon, Reichenbach, Karl; Revel, Rohrer, Rosselt, Schären, Schertenleib, Schmied, Schmut, Scholer, Schrämli, Siegenthaler, Trorler und Wagner.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Prafibent. In Betreff bes von den herren Ganguillet, Egger und Schmied gestern gestellten Anzuges ist zu bemerken, daß das Großrathereglement eine spezielle Bestimmung über die Wahl von Kommissonen enthält, indem nach 14 der Große Rath für die Untersuchung und Vorberathung eines jeden in seinem Wirkungerreise liegenden Gegenstandes eine außerordentliche Kommission ernennen kann, die mit der Erfüllung ihres Auftrages wieder außgelöst ist. Wird der Antrag zu Niedersetzung einer außerordentlichen Kommission gestellt, so hat der Präsident ohne Umfrage über die Mitgliesderzahl und Wahlart abzustimmen. Ich glaube nun, es sei nicht nöthig, daß der erwähnte Anzug gleich andern Anzügen 2×24 Stunden auf dem Kanzleitische deponirt sein müsse; es ist dieß schon der Natur des Gegenstandes wegen nicht nöthig. Der Anzug wird daher auf die Tagesordnung von morgen geset.

Tagesorbnung.

Staatsrechnung für das Jahr 1859.

(Siehe Tagblatt ber Großratheverhandlungen, laufenben Jahrgang, Seite 162 ff.)

Die Bortrage des Regiterungerathes und ber Staatswirthschaftstommiffion werden verlefen und

ichließen mit bem Antrage auf Genehmigung ber Staaterechnung in ber gewohnten Form und unter bem üblichen Borbehalte.

Scherg, Finangbireftor, als Berichterstatter bes Regies Grathes. Es mare munichenswerth, daß die Staals, rechnung jeweilen in ber ernen Salfte des folgenden Jahres Dem Großen Rathe vorgelegt werden fonnte, wie es das Wefes vom 2. August 1849 vorschreibt. Die Staaterechnung wurde am 23. April I. 3. von der Finangotreftion, am 16. Mai vom Regierungerathe paffirt. Daß dieß nicht früher geichah, ift bem Umitande juguichreiben, daß der Finangbireftor langere Beit im Militardienste ftand. Wie Gie aus den fchriftlichen Bortragen gehört, ift das Rechnungsergebnis ein fehr gunftiges. Da bie Bliang bei jeber Rechnung bag Wefentichfte ift, fo erlaube ich mir bamit gu beginnen. Rach bem Bubget hatten Die Ginnahmen betragen follen Fr. 4 488,819. ,, 5.009,163. 27 nach der Rechnung warfen fie ab 520,344, 27 alfo eine Mehreinnahme gegenüber dem Budget Fr. Die Ausgaben waren budgetirt auf 4,578,630. dazu famen noch außerordentliche Rredite im 174,168. -Betrage von

Gefammisumme ber Kredite Fr. 4,752,798. — Die wirflichen Ausgaben betragen fomit weniger als die bewilligten Kredite besseres Resultat der Rechnung gegenüber

682 706. dem Budget und den Rachfrediten Diejes Ergebnig beruht alfo auf zwei Faftoren: einerfeits von bedeutenden Mehreinnahmen, andererfeits von gemachten Er. Fr. 520.344, 27 fpainiffen. Die Mehreinnahmen betragen Die Eriparniffe 162,362, 08 Die Mehreinnahmen vertheilen fich auf folgende Bermaltunges ameige: Liegenichaften Fr. 11,745, Rapitalien Fr. 44,586, Salgregal Fr. 96,577, Boftregal Fr. 44,812, Bergbauregal Fr. 1200, Fifchengen Fr. 344, Jagoregal Fr 4738, Dhingeld fr. 267,207, indem die gange Einnahme Fr. 947,207. 59 betrug. Es ift Dief eine Summe, Die noch nie erreicht wurde; Die guten Weinjahre haben mefentlich ju Diefer Michreinnahme beigetragen. Die Patente und Konzesstonogebuhren ericheinen mit einer Mehreinnahme von Fr. 4678, die Stempelabgabe mit Fr. 9720, Das Amtoblatt mit Fr. 1. 03, Die Sandanderungsgebuhren mit Fr. 16,675, die Buffen mit Fr. 3214, die Militarfteuer mit Fr. 11,383, die Direften Steuern des alten Rantons mit Br. 50,366, die Steuer des neuen Rantonstheils mit Fr. 377, Berichiedenes mit dr. 4513. Die Mehreinnahme auf ben Direften Steuern wird jedoch nicht eine bleibende fein, fondern ruhrt von einer Revifion der Rapital - und der Schuldenab= jugoregifter her, wobei einzig an Bugen wegen verschlagener Steuern eine Summe von ungefähr Fr. 30,000 herausfam. Diese Revision wurde im Jahre 1860 fortgefest und wird auch Da einen ordentlichen Ertrag liefern; in Bufunft mird man aber nicht auf eine folde Einnahme rechnen tonnen Indeffen muß ich jur Bertheidigung des fieuergablenden Bublifums bei. fugen, daß in den meinen gallen Brithumer im Spiel maren; nur in einigen Fallen famen flagrante Difbiaude ju Tage. Defhalb wurde bei ben Bugen auf die Umnande Rudfict genommen; eine Bufe mußte aber festgehalten werden, um dem Befege Achtung ju verschaffen. Minder als budgeitit worden, warfen ab: die Erbschafisteuer Fr. 15 201 und die Rangleis molumente Fr. 580. Erfparnifie murden auf folgenden Berwaltungezweigen gemacht; allgemeine Berwaltungefoften fr, 187, Direftion Des Innern Fr. 48,251, Direftion Der Justy und Polizei Fr 55,937. Auf Diefe Rubrif haben Die Breife Der Lebensmittel, gute und bofe Beiten ben meiften Ginflus. biefem Unlaffe erlaube ich mir, dem Großen Rathe eine Dittheitung gu machen, die gwar eher in den Bermaliungsbericht gehört, welcher fünftig auch im Großen Rathe diefutiti werden foll. Biober ging es damit ziemlich faumfelig gu. Ift ber Bericht frifch, fo bat jeberman ein Intereffe baran, Diefes verliert fich aber wenn 2-3 Jahre bis gur Beröffentlichung bes

Berichtes verftreichen. Was ich bem Großen Rathe mittheilen will , betrifft bas Beitrageverhaltniß bes Staates an Die verfchiedenen öffentlichen Unftalten, wogu die Mitglieder der Berfammlung dann ihre Gloffen machen fonnen. In der Straf. anftalt ju Bern foftet ber Straffing ben Staat burchichnittlich per Tag 291/2 Rp., wobei ju bemerfen ift, daß die Unftalt dem Staate feinen Bind jahlt; in der Zwangbarbeitsanstalt Thors berg fofter der Strafting durchschnittlich 25 Rp.; die dortige Unftalt gablt dem Staate einen Gebaudegins. In Bruntrut gahlt ber Staat täglich 58 Rp. für ben Straffling, alfo über bie Salfte mehr als in Thorberg. Gbenfo verfcbieden find bie burchschnittlichen Roften der Auftalten von Barau, Ronig, Riggisberg, Landorf und Frienisberg. Die Direftion der Finangen hatte eine Ersparnig von Fr. 2842, die Erziehungsbireftion eine folde von Fr. 24,654, die Militardireftion eine folde von Fr. 21,752, die Baudtreftion eine folde von Fr. 8734 und die Gerichteverwaltung eine folde von 43 Mp. Es mare noch manche intereffante Mitiheilung ju machen, namentlich über bie Mutationen ber Syppothefarfaffe, über das Ohmgeld, über das Berhaltniß ber eingeführten Getrante ichweizerischen und nicht ichweizerischen Urfprunge, über die Abgaben auf Spiritus und für Brennpatente ic.; aber ich glaube, bieß gebore in ben Staatsverwaltungsbericht. Deghalb befchranfe ich mich barauf, Namens des Regierungsrathes den Untrag zu ftellen, Sie möchten der Staatbrechnung Ihre Genehmigung ertheilen.

Sefter, als Berichterstatter ber Staatswirthschaftsfom- miffon. Die Staatswirthschaftefommiffion hat die Rechnung durchgangen und fie in allen Theilen richtig gefunden. Sauptaufgabe mar die Rechnungeergebniffe mit dem Budget ju vergleichen, und fie fann mit Befriedigung eiflaren, daß die Budgetfredite nicht nur innegehalten, fondern felbft in mehrern Bweigen Erfparniffe gemacht murben. Wenn auf einzelnen Botten bedeutende Mehreinnahmen erfcheinen, fo fann bieß nicht allein der guten Berwaltung jugeschrieben werden, indem Die Ginnahmen von verschiedenen Umftanden abhangen; wohl aber gereicht es der Bermaltung jum Berdienft, wenn die Musgaben geringer find, als fie im Buoget vorgef ben worden. Die Bahlenverhältniffe wurden Ihnen bereits vom Beren Kinang. Direftor mitgeiheilt. Das Sauptrefultat befteht darin, daß wir statt des muthmaßlichen Deficits von gr. 89,811 eine Mehreinnahme von Fr. 418,727, 22 haben. Das Staatsvermögen betrug auf 31. Dez. 1859 Fr. 43,772,162. 56. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission gehr einfach dabin, Sie möchten Diefe Rechnung als eine getreue Darftellung ber Bermaltungs. verhandlungen paffiren und derfelben Ihre Canftion ertheilen. Bei vielen Bunften mare Beranlaffung, auf Berbefferungen, die nothwendig find, fowie auf intereffante Mitteilungen eingur Behandlung fomme, fo fonnen allfällige Bunfche bei ber Budgetberathung berudfichtigt werden.

Der Antrag ber Staatswirthschafts, fommiffion und bes Regierungsrathes wird ohne Einsprache burch bas Handmehr genehmigt,

Entwurf: Voranschlag

Der

Einnahmen und Ausgaben des Kantons Bern für das Jahr 1861.

(Ordentliches Budget.)

Scherg, Finangbireftor, als Berichterstatter bes Regierungerathes. Bevor wir in die spezielle Beraihung des Bubget eintreten, erlaube ich mir einige allgemeine Bemerfungen. Bergleichen wir den vorliegenden Entwurf mit dem legtjährigen Budget, fo finden wir bei einzelnen Rubrifen eine nicht unbedeutende Berfchiedenheit der Bahlen. Wie Gie fich aus dem Entwurfe überzeugen fonnen, mare ein muthmagliches Defigit von Fr. 131,282 ju erwarten; die Ctaatswirthichaftefommif= fion hat dasselbe im Ginverständniffe mit der Finangdireftion um Fr. 36,550 redugiri, fo daß, wenn die beireffenden Reduf. tionen vom Großen Rathe genehmigt werden, Dann Der Ueberfcus der Ausgaben noch Fr. 94,732 betragen murde. Diefer Ausfall ift immerhin noch etwas ftarf, doch nicht abschredend, indem Aussicht vorhanden ift, wenn Sie Die Summe Des Defigite nicht erhoben, daß an einigen Orten durch Ersparniffe, an andern vielleicht durch Mehreinnahmen die Differeng ausgeglichen werden fann. Rach der urfprunglichen Bufammenftellung der Forderungen der einzelnen Direftionen hatte das Defigit Fr. 1,099,310 betragen; infolge ber Berathungen im Regierungerathe wurde dasfelbe auf ben erwähnten Betrag redugirt. Bu den einzelnen Berwaltungegweigen übergebend, finden wir, daß die Einnahmen bei den Liegenichaften im Budget von 1860 auf Fr. 327,470 veranschlagt maren, mah-rend fie fur 1861 auf Fr 344,926 angesetz find. Diefer Unterschied rührt daher, daß funftiges Jahr eiwas mehr Holz geschlagen wird. Der Reinertrag der Kapitalien erscheint im dießsährigen Bürget mit Fr. 558,900, im Büdget für 1861 mit Fr. 560,485; Die Regalien erscheinen im Budget von 1860 mit Fr. 1,019.641, im Budget für 1861 mit Fr. 1,058,166, alfo eine ordentliche Dehreinnahme, tie mit Rudficht auf Bermehrung des Salzverfaufe in Aussicht fieht. Die indireften Abgaben erfdeinen im Buoget von 1860 mit einem Betrage von Fr. 1,613,000, im Budget von 1861 mit Fr. 1,644,800. Man ging namitch mit dem Dbnigeld eiwas hober. Es ift gmar nicht befonders gute dusficht vorhanden, daß diefes Jahr viel Wein eingeführt werde, da die Weinlese schlecht ausfiel, boch durfte die Einnahme etwas mehr abweifen, als im lest. jährigen Büdget angenommen wurde. Die direften Abgaben waren im Büdget von 1860 auf Fr. 1,124,300 angesetzt, im vorliegenden Büdget ericheinen sie mit Fr. 1,146,100, eine Mehrennahme die daher kommt, daß die Schapung des Grund steuerkapitale infolge der vorgenommenen Revision um 15 Millionen höber angesett ift. Unter der Rubrif "Berfcbiedenes" feben wir im Budget von 1860 eine Summe von Fr. 1307, im vorliegenden Entwurfe einen Unfat von Fr 1587. Wir kommen zu ben Ausgaben. Für die allgemeinen Berwaltungetoften waren für 1860 Fr 237,865 ausgefest, im vorliegenden Budget erfcheinen fie mit Fr. 262,125. Der Grund der Ber= mehrung ber Ausgaben liegt im neuen Befoldungegefepe. Direftion des Junein hatte fur 1860 ein Bürget von Fr 850,900, Dasjenige für 1861 beträgt Fr. 842,200. Die Berminderung rührt von dem Unfage fur das Landfagenwefen ber, ba man glaubt, es werde Die Liquidation inner der nachften feche Monaten zu Ende sein. Die Direktion der Justiz und Bolizei und des Kirchenwesens hatte für 1860 ein Büdget von Fr. 875,439, für 1861 beträgt dasselbe Fr. 881,809. Die Binangbireftion erfcheint im Buoget fur 1860 mit einer Musgabe von Fr. 136,500, in demjenigen für 1861 mit einer folchen von gr. 133,375, alfo eine Verminderung der Ausgaben. Die Erziehungedirektion hatte fur 1860 eine Befammtausgabe von Fr. 774,036 budgetirt, mahrend fie fur 1861 eine Summe von 829,261 verlangt, also eine Bermehrung von mehr als Fr. 50,000, eine Folge der neuen Gefete über das Schuls wesen. Für die Militardireftion seste bas Buoget von 1860 Fr. 791,437 aus, mahrend das vorliegende Buoget bafur Fr. 818,738 enthalt. Sier schlägt Die Staatswirthschaftstoms mission eine wesentliche Reduktion vor. Die Baudireftion erscheint im Budget von 1860 mit einem Kredite von Fr. 812,400, im vorliegenden Budget mit einem folden von Fr. 848,500, infolge Erhöhung des Anfages für Straßenbauten Die Koffen ber Gerichteverwaltung waren für 1860 auf Fr. 244,100 veranschlagt, fur 1861 find fie auf Fr. 266,340 erboht. Much hier liegt ber Grund im neuen Befoldungsgesete. Das Ge-fammtresultat des Bürget ist

· für 1860: für 1861: Ginnahmen Fr. 4.644,618, Einnahmen Fr. 4,751,064, Ausgaben ,, 4,722.677, Ausgaben " 4.882.346. Dagu fommt noch das außerordentliche Budget. 3ch theilte Ihnen lettes Jahr, genutt auf die Ausfage Des eidgenöfnichen Inspetiors des Materiellen, mit, daß die nothigen Anschaffungen fur bas Beughaus im Jahre 1860 vollständig ftatifinden fonnen; aber feither fand eine neue Infpeftion ftatt, wobei es fich zeigte, daß noch für ungefähr Fr. 120,000 Rriegefuhrwerte angufchaffen find. Run bat die Beborde die Abficht, Diefe Unschaffungen auf zwei Jahre zu vertheilen, weil babei namentlich Fourgons begriffen find, fur die man die altern noch brauchen fann, ohne daß es dem Dienfte Gintrag thun wird. Dagu fommt die Umanderung der Rollgewehre und der Munition. Der Kanton Bern hat ungefahr 2,300,000 Paironen zu liefern; Die Umanderung nach dem Spiteme Burnand Brelat fostet per Taufend Fr. 62; baran gablt die Eidgenoffenschaft Fr. 26. Ueberdieß handelt es fich um die Answaffung neuer Jägerpatronen, wofür ein Anfag von Fr. 40,000 bestimmt ift. Wir muffen und also auf eine außerordentliche Ausgabe von wenigstens Fr. 70,000 gefaßt machen. Man wird einwenden, Die Munition fei doch da; aber dagegen ift zu bemerfen, daß man das vorhandene Bulver ju diefen Batronen nicht verwenden fann; es mare eine mahre Bewiffenlofigfeit gegenüber Der Mannschaft. Man fann bas alte Bulver bochftens gu Sprengpulver verwenden. Bon den beffern Baironen wird eine Anzahl jurudbehalten fur die Landwehr und allfällig fur ben Landsturm. 3m außerordentlichen Budget ift ferner Die Aufchaffung von 1000 Kaputroden vorgesehen, Die fehr nothwendig ift. Sodann werden fur die Baudireftion zwei Rredite ausgesett, ber eine von Fr. 40,000 fur die Gebäulichfeiten im botanischen Garten, der andere von gr 80,000 fur die Brunigftraße, welche nach eingegangenen Bertragen im Jahre 1862 vollendet werden muß; der Ranton Bern ift beghalb genothigt, eine hohere Summe dafür auszusegen, ale wenn er frete Band gehabt hatte. Die Rredite des außerordentlichen Budget follen Durch die vorhandenen Ginnahmenüberschuffe der Jahre 1357 bis 1859 gedect werden, die zur Stunde noch beinahe Fr. 600,009 beiragen, fo daß auch das muthmaßliche Defizit daraus gededt werden fann. 3h halte aber dafur, daß die porhandenen lleberfcuffe ju Dedung ber außerordentlichen Ausgaben bes nachsten Jahres aufgespart werden follten, damit wir nicht in Berlegenheit fommen. Bum Schluffe ftelle ich den Untrag, Sie mochten in die Berathung des Budget eintreten und Dass felbe rubrifenweise behandeln.

Dr. v. Gongenbach, ale Berichterftatter ber Staate, wirthichafistommition. 3ch will mich jum Eingangerauporte auf zwei Bemerfungen beichranten. Die Zahlenverbaltniffe werden Sie fpater ju beurtheilen haben. Meine Bemerfungen beireffen erftens die Form der Berathung zweitens das Refultat Derfelben. Bas die Form betrifft, fo nimmt der Große Rath an, die Staatswirtbicaftsfommission folle und fonne Das Budget genau untersuchen. Darüber aber befindet fich die Behörde im Brrthum. Das Budget theilt fich in zwei Abtheilungen: Einnehmen und Ausgeben. Sie haben fire Ginnahmen an Rapitalien, Steuern, Liegenschaften ze, an benen fich nicht viel andern lagt. Auch unter den Ausgaben finden fich viele fire, namentlich Die Befoldungen; neben benfelben gibt es eine Menge gufällige ich mobte fagen Entwicklungsausgaben Diefe recht ju prufen, hatte die Rommiffion ni bt die erforderliche Beit, Da fie auf einige Sigungen beichranft mar. Gie fonnte daher Die porgelegten Boften nur mit bem vierjahrigen Durchschnitte vergleichen. Wenn man aber nicht von Beit ju Beit einen Rude blid thun fann, fo tommt man fo ju fagen in ein gedanfens lofes Wefen hinein. Die Verfaffung fagt, auf welchen Zeit, punft bas Budget vorgelegt werden foll. Der Finangbireftor latet feine Rollegen ein, Diefe fordern ihre Untergebenen auf, bas Budget ihrer Bermaltungezweige zu entwerfen; jeber fest feine Poften fo hoch ale möglich an, dann ftellt der Finang. Direftor Die Spezialbudgete zusammen, beschneider einzelne Boften, legt bas Gesammtbudget bem Regierungerathe vor, welcher Modififationen vornimmt; dann fommt noch die Staatewirthe ichaftstommiffion und endlich der Große Rath Co follte es aber nicht gehen, fondern der Große Rath follte fich jedesmal fragen: geht ber Kanton einer gefunden Entwidlung entgegen? In einigen Rachmittagsitungen ift es nicht möglich, das Budget grundlich ju prufen. Go viel über die Form. Was das Re-fultat beirifft, fo hat der Berr Berichterstatter des Reglerungerathes bereits Mustunft Darüber ertheilt. Man fann fich vorerft fragen: foll und darf ein Staatsbudget in ordentlichen Beiten mit einem Defigit foliegen; mare es nicht viel beffer, Die Ausgaben fo einzurichten, daß es, wie die Budgets anderer Rantone, mit einem Profigit fchließen tonnte? Wenn man Die Scheere recht anheben wollte, mare es nicht unmöglich, ein folches Resultat zu erzielen. Aber im Grunde mußten wir fagen, bas fei eigentlich nicht die Aufgabe ber Staatswirth. schaftstommiffion, fondern der Große Rath habe dafür zu forgen, baß ben Bedürfniffen bes Staates in allen Zweigen entfprochen werden mochte. Wenn das ohne Defigit geschehen fann, gut; wenn aber ein Defigit folgt, fo fann die lebende Generation boch fagen, daß die Ausgaben nicht nur für fie, fondern auch für die Zufunft gemacht wurden. Ich erwähne g. B. der Ausgaben fur den botanischen Garten. Das ist der Grund, warum Die Rommission ohne Bedenken auf die Berathung des Budget eintrat. Daß die Ausgaben höher fteigen ale voriges Jahr, ift namentlich eine Folge des Befoldungsgefepes und des Schulgefeges. Un das Gefagte anfnupfend, erlaube ich mir, darauf

anzutragen, daß ber Große Rath vor Allem zwei Antrage ber Staatswirthschaftstommiffion behandeln mochte. Der erfte geht dabin : Der Regierungerath fei einzuladen, funftig je bei Unlaß der Budgetberathung über die Bollgiehung fammtlicher Boftus late der Staatswirthschaftsfommiffion, welche der Große Rath bei der Berathung des vorhergehenden Budget erheblich erflart hat, Bericht zu erftatten. Wir famen zu Diefem allgemeinen Antrage aus ber Erfahrung, daß oft folchen Boftulaten nicht nachgelebt wurde. Es muß da irgend ein Tehler fein, fei es, daß einzelne Direttionen nicht gemahnt werden, ober daß die Schuld anderemo liege. 3ch führe ale Beifpiel nur an, daß bei der legtjährigen Budgetberathung ber Untrag erheblich et-flart wurde, es fei ju untersuchen, ob nicht durch Unschaffung neuer industrieller Berfzeuge der Berdienft der Etrafanstalt vermehrt werden fonnte. Die Staatswirthschaftsfommission wiederholt daher auch Diefes Mal den Untrag Der zweite geht dabin: es fei in den funftigen Borfcblagen der Totalfumme jeder Ausgabenhauptrubrif der Durchschnitt der vier letten Rechnungsjahre in gleicher Beife gegenüber gu ftellen, wie bieß bereits mit den Anfagen der einzelnen Unterrubrifen geschieht, um dem Großen Rathe die Uebersicht zu erleichtern. Das find Die allgemeinen Antrage, welche die Staatswirthschaftstom-mission zu stellen hat und bezüglich welcher ich den herrn Brafibenten ersuche, Die Berathung Damit zu beginnen.

Sowohl das Gintreten als die rubrifenweise Behandlung wird ohne Ginfprache durch das Sandmehr beichloffen.

Die beiden Antrage ber Staatswirthichaftstom. miffion werden ebenfaus durch das handmehr genehmigt.

Verbindung des Budgets mit den vorhergehenden Rechnungen.

(Gefet vom 2. August 1849, Litt. F, §§ 13-15.)

I. Neberschuß: Rechnung auf 31. Dezember 1859.

	1. Heverschuk: Rechnung auf 31. Dezember 1858) .			
1857.	Ueberschuff ber Ginnahmen nach Tilgung bes restanzlichen Desizites pro 1854, laut Staatsrechnung von 1857 Berwendung hievon für den Reuchenette-Straßenbau in 1858	Fr. 95,331.	16	226,636.	30
			_,	169,432.	52
1858. 1859.	Ueberschuß der Einnahmen laut Staatsrechnung pro 1858 Ueberschuß der Einnahmen laut Staatsrechnung pro 1859		Fr.		76 30
	Summa verfügbarer Ginnahmen-Ueberfchuß auf 31. Dezember 1859		Fr.	714,557.	30
	iefer Summe find infolge Beschlusses des Großen Rathes vom 11. März 1859 und 6.				
b	lanuar 1860 die Entschädigung der Amtoschreiber für die Grundbuchbereinigung vorschalten Ihalten nd laut außerordentlichem Büdget pro 1860 für die Bollendung der Reuchenette-Straße,	Fr. 84,750.	56		
	cl. Bogingenbrude, im weitern	" 30,000.			
	3ufammen	Fr. 114,750.	56		
	II. Nechnungs: und Kaffarestanzen.				
1859. 1860.	Auf 31. Dezember	şr. 78,059. —	Fr. 3	,780,734,	86
10001	Berwendung vom verfügbaren Ueberschuß laut außerordentlichem Budget pro 1860,)., 1 0,000			
	und Beschluß bes Großen Rathes vom 11. März 1859 und 6. Januar 1860 wie	444750 50			
	oben	, 114,750. 56	-	192,809.	56
	Withmassing Batras has Rodmings und Coffeedanies auf 24 Wasember 1960		Ø. 2	192,009. 3,587,925.	-
	Muthmaßlicher Betrag ber Nechnungs- und Raffarestanzen auf 31. Dezember 1860		Dr. 3	,001,320,	5 V
	Diese Uebersicht wird ohne Einsprache genehmigt,				

Einnahmen.

I. Ertrag bes Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Durchi der letten 1856-	4 Jahre			- 3 5
		1) Staatsforstverwaltung.		·
Rlafter.	Fr.	a. Hauptnugung.		
40 404	0 = = 00.4	Robertrag aus geschlagenem Holz:		
16,431	257,834	1) Aus freien Staatswäldern, Brennholz Klafter 15,846		
6,149	161,221	Bauholz " 5,000		
22,580	419,055	Rlafter 20,846 Fr. 460,000		7
		Hievon gehen ab:		
		Un einzelne Berechtigte Klafter 106		
		Un Urmenholz <u>n 1.050</u>		
1,525	20,285	" 1,156 " 21,964		
21,055	398,770	Rlafter 19,690 Fr. 438,036		
482	5,395	2) Antheil des Staats aus Rechtsamewaldungen " 110 " 2,090		
21,537	404,165	Klafter 19,800 Fr. 440,126		
		b. Rebennutungen:		
Fr.		Stodlofungen Fr. 1,000		
5,196		Waldjamen und Pflanzen " 5,000 Grubenlofungen (Lorflofung) " 500		
402 4 ,642		1 200		
426		Holztechtabgaben und Stocklöhne " 300		
	0.000	Fr. 11,000		
	0,666			
	2,454 18,891	c. Ruderstattete Holzrüftlöhne 3,800 d. Mehrerlös aus verkauftem Holz fällt in Zukunft weg; bem muth-		
4	10,031	maßlichen Mehrertrag ift im Voranschlag ber Hauptnugung		
		Rechnung getragen.		
46	6,176	The state of the s	Fr.	454,926
40	0,110	Abzug der Betriebsfoften:	0,,	10 1/0 00
		a. Die Centralverwattungofoften,		
	,	Befoldung des Sefretäts und des Buchhalters Kr. 4,600		
	-	Bureaus und Reisefosten " 9,800		
		Fr. 14,400		
2	,248	Antheil der Staatsforstverwaltung, 40 Prozent Fr. 5,760		
		b. Die allgemeinen Roften der Forstverwaltung.		90
		Besoldung des Forstmeisters, Der 7 Obersorster, 5 Unterförster,		
		7 Brigadiers forestiers und 7 Forstgehülfen Fr. 39,000		
•		Burraus und Reifekosten des Forstmeisters und der Obertörster nach Abzug der Steigerungsvorbehalte und		
		6,000		
. 41	996	Antheil der Staatsforstverwaltung, 80 Prozent Fr. 45,000		
1.	3 ,336	Antheil der Staatsforstverwaltung, 80 Prozent Fr. 36,000 c. Wirthschaftelesten:		
1,	1,741	1) Waldfulturen und Weganlagen Fr. 14.000		
	3,473	2) systruntohne # 62.200		
	5,671	3) Hutlopne " 29,000		
1	•	105 200		
13	2,719	d. Staatesteuern "105,200" 12.500		
	2,577	c. Gemeindefeuern 10,000		
	6,040	f. Bermiichtes: Planimetrationen, Marchungen, Kantonnementefoften,	-	
	i	Bergütungen und Entschädigungen		
16	4,805	Summa Betriebofoften	Fr.	174,960
	165	Forstkapitalschaßung auf 1. Januar 1860 Fr. 15,353,311. 98.	-	
30:	1,371	Birthschafts-Ertrag	Fr.	279,966
	(#):		_	

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes emspsiehlt diese Rubuf mit der Bemerkung, daß die Anfäge dersselben denjenigen des vorjährigen Budgets wefentlich entsprechen, mit der Ausnahme, daß das Quantum des zu schlagenden Holzes im vorliegenden Budget um ungefähr 800 klaster höher

erscheint, entsprechend den Ertragsverhältniffen, welche also eine Mehreinnahme in Aussicht stellen. Dagegen fällt der in frühern Budgets enthaltene Ausaß für Mehrerlös aus verfauftem Holz weg und ist dem muthmaßtichen Mehrertrag im Boranschlag der Hauptnutzung Rechnung getragen.

Cagblatt des Großen Rathes 1860.

Auch ber Berr Berichterstatter ber Staatswirth. fcaftefommiffion tragt auf Genehmigung ber Rubrif an, nachdem er fich überzeugt, daß der vorgeichlagene Mehrertrag gefchlagenen Solzes nicht im Bideripruch mit ben Birthfcafteverhaltniffen ftehe. Rur wird noch auf den unter Biff. 2 litt. b bei dem Boften fur "Grubenlofungen" jum Borfchein fommenden Unterschied hingewiefen. Das lettjährige Budget enthielt nämlich hiefur einen Unfag von Fr. 2400, mahrend Das biegjahrige nur einen folden von gr. 500 ents hielt. Der Staatswirthschaftsfommiffion wurde darüber Die Ausfunft ertheilt, daß der fruhere hohere Unfag auf einer irrigen Buchführung beruhe, daß der diepjahrige das Richtige Dagegen wurden in der Mitte der Rommiffion 3weifel geaußert, ob es nothig fei, alljährlich fur Blanimetra. tionen, Marchungen, Cantonnementstotten zc. (f. Rubrif "Bermischtes") eine so große Summe auszusenen. Die Rommission begreift zwar, daß Koften enistehen, so lange neue Cantonne-mente geschlossen werden und das Terrain der Staats-waldungen sich vermehrt ; doch ist sie der Ansicht, daß einmal eine Reduftion ber Ausgaben eintreten fonnte, wenn die Blane bereinigt find.

Bernard. Ich bemerke, daß in den Nebeneinnahmen, unter litt. b. ein Böstein von Fr. 500 für Torsverkauf erscheint. Ich keine nicht alle Torsgruben, die der Staat besigt. Hingegen fenne ich die von Bellelay wohl. Nun weiß ich, daß seit mehrern Jahren die Grubengesellschaft von Undervelier die Torsgrube in Pacht hält und dafür einen Pachtzins von Fr. 2285, 70 zahlt. Wir sehen hier aber nur einen Ansavon Fr. 500. Ich weiß nicht, ob das Ertragsbetreffniß der Torsgruben von Bellelay unter einer andern Abthetiung erscheint; da ich hinsichtlich dessen im Boranschlage nichts gesunden habe, so möchte ich hier den Herrn Domainendirestor über seine Rechnungslegung interpelliren, denn die Gesellichaft der Eisenswerfe zahlt jährlich 100 Louisd'or für diese Torsgrube.

Weber, Direktor der Domanen und Forsten. Die Torfsmöfer von Bellelay tragen einen jahrlichen Zins von ungefahr Fr. 2000 ab. Dieser Posten ist unter der Rubrik "Weid- und Lehenzinse" verrechnet, mahrend derselbe im lepijahrigen Budget irrthumlich in zwei Ansagen erschien; daher rührt der Untersschied in der Gesammtsumme bei litt. b.

Friedli ju Friesenberg. Das leptjährige Budget entbalt für Stocklofungen einen Unsag von Fr. 1300, Das dießjährige nur einen solchen von Fr. 1000, und doch wird mehr Holz geschlagen. Mir scheint, man follte in ben untern Gegenden für Stocklosungen wenigstens 7—8000 Fr. einnehmen können. Ferner scheint mir ber Unsag von Fr. 29,000 für Hutschne außerordentlich hoch. Ich weiß nicht, wofür diese Summe verwendet wird; ich sah nie besondere Hüter und war ber Unsicht, die Bannwarten beforgen es.

Weber, Direktor ber Domanen und Forsten. Bas bie Stocklosungen betrifft, so kann ich barüber nicht bestimmte Ausfunft geben, warum ber Ansat um Fr. 300 reduzirt wurde. Wenn aber Herr Friedli meint, daß auf diesem Posten eine Einnahme von Fr. 7—8000 sollte erzielt werden können, so muß ich dieß entschieden bestreiten. Unter "Stocklosung" wirdnur verrechnet, was an untertrotischem Holz, an Wurzelstöken, gewonnen wird; was über der Erde steht und ausgeklaftert werden kann, wird im allgemeinen Ertrage verrechnet. Bergüslich der Hutlöhne ist zu bemerken, daß die Befoldungen der Bannwarten durchaus nicht zu hoch sind, und daß es schwierig sit, gute Bannwarten zu sinden. Es ist nicht zu vergessen, daß der Staat bei 30,000 Jucharten Wald besitzt, und daß einzelne Waldungen oft so zerstückelt stehen, daß man für dieselben besondere Huter halten muß. Daher ist der Ansat von Fr. 29,000 vollständig gerechtsertigt.

Feune. Ich möchte diesen Abschnitt nicht anders als in den vorhergehenden Budgets eingetheilt sehen Insolge besonderer Restamationen von Herrn Regierungsstatthalter Klap in Münster, gewesener Großrath, hat die Finanzdirestion für gut erachtet, diesen Abschnitt zu theilen, so weit er den Jura und den alten Kantonstheil betrifft. Es bestand daher eine besondere Abschlitung für den Jura und eine andere für den alten Kantonstheil. Ich weiß nun nicht, warum man heute Ausen zusammenfast. Deßwegen möchte ich den Wunsch aussprechen, den früher Herrn Regierungsstatthalter Klay geäußert hat, fünftig im Budget eine andere Eintheilung ausgenommen zu sehen.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthichaftsfommission erwiedert-auf die Bemerkung des letten Redners,
daß fein Grund vorliege, die Trennung zwischen dem alten
und dem neuen Kantonstheil auch hier durchzuführen. Die
in Frage stehenden Wälder gehören dem Kanton Bern, abgesehen davon, ob sie im Oberlande oder im Jura stehen.

Die Unfage unter Biff. 1 werden burch bas Sandmehr genehmigt.

Durchschnitt der letten 4 Jahre 1856—1859.

		tpolizeiverwaltung.					
		Ausgeben:		_			
		Sentralverwaltungefosten		₹r.	14,400		
1,312		Untheil der Forstverwaltung, 10 Brozent				Fr.	1,440
	ь. ұ	Allgemeine Kosten der Forstverwaltung		Ħ	45,000		
3,384		Untheil der Forstpolizeiverwaltung, 20 Prozent				M	9,000
	c. 8	jörderung des Forstwesens:					
) Forststatistif des Rantons Bern		#	1,500		
) Beitrag an die Bannwartenfurse) Beitrag an die Kosten der Wirthschaftspläne vo	on Bee	"	1,800		
		meinden und Korporationen	on Ot	#	1,000		
2 4		T. v				W	4,300
	d, 2	Baldfulturen in Gebirgsgegenden					2,000
4,646		Summe Forftpolize	iverwalt	unge	Koften	Fr.	16,740

Durchschnitt ber letten 4 Jahre 1856-1859.

5,762 239

Einnehmen: Frevelbußen

b. Frevelentschädniffe

c. Untersuchungegebuhren fur forstliche Gutachten

Fr. 5,600 250 4,600

Fr. 10,450 Fr. 6,290

300,016

Mehrausgaben aus diefer Berwaltung Reinertrag ber gefammten Forstverwaltung

Fr. 273,676

Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes macht die Versammlung auf die stattgehabte Erhöhung einzelner Ansätze dieser Rubrif aufmerksam, eine Erhöhung, die wesentlich in der Ausbesserung von Besoldungen ihren Grund hat. Auch für die Bannwartenkurse wird mehr verwendet als früher, weil das Erzebniß derselben ein sehr erfreuliches war. Die bisherige lobenswerthe Theilnahme an diesen Kursen läßt auf noch größere Beiheitigung hossen. Neu ist der Ansag unter litt. d. "Waldfulturen in Gebirgsgegenden", und zwar infolge des Gesess über bleibende Waldausreutungen. Die Ansähe der Einnahmen entsprechen densenigen des leptzährigen Büdget, mit Ausnahme des Postens unter litt. c., welcher höher ist als der leptzährige. Damit abgelegene Gemeinden nicht wegen unbedeutender Augenscheine unverhältnismäßige Kosten haben, wurde eine Kasse gebildet, aus welcher die Auslagen des Försters vergütet werden sollen.

Der Herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftskommission beginnt mit der Bemerkung, daß im Schoße
berselben anfänglich Zweisel geäußert wurden, ob der Ansay
von Kr. 1500 für Fornstatistist nothwendig sei. Auf erhaltene Auskunft und besonders nach Einsicht der Instruktion der Förster, welche der Staatswirthschaftskommission sehr passend
schien, ist sie nicht im Falle, sich dagegen auszusprechen. Der Herr Domänendirestor wird ersucht, dem Großen Rathe nähern Ausschlus über diesen Punst zu geben. Schließlich stellt die Kommission den Antrag, dem vorliegenden Verwaltungszweige als litt. d noch beizusügen: "Waldausreutungsgebühren Fr. 2000."

Brunner ftellt ben Antrag, fonfequent mit ber bei Berathung bes Gefepes über bleibende Baldausreutungen bes schloffenen Modifitation auch hier die Worte "in Gebirgs-gegenden" bei litt. d zu ftreichen.

Beber, Direftor der Domanen und Forften. Mit dem Antrage Der Staatswirthschaftstommiffion bin ich volltommen einverftanden, ebenfo mit demjenigen des herrn Brunner. Bas die Forststaustif betrifft, fo hat fie den 3med, einen genauen Etat aller Waldungen im Ranton berguftellen, fowie auch einen Etat des Holzvorrathes und des Produftionevermogens der Waldungen. Die zu Diefem 3wecf ertheilten In-ftruftionen enthalten die Eintheilung der Arbeit. In erfter Linie handelt es fich um die Arealverhaltniffe, in zweiter Linie um die Eigenthumsverhaltniffe (ob die Baldungen Eigenthum Des Staates, von Gemeinden, Rorporationen ober Brivaten feien); die dritte Abtheilung umfaßt die Birthichafisverhalt. niffe. Sier follen die Dberfoifter angeben, ju welcher Solgart Die betreffenden Waldungen gehoren, ob jum Sochwald, Mittelmald oder Riedermald; viertens fommt das-Ertrageverhalts niß und das Produftionevermogen in Betracht. Es werden fpåter, fobald diefe Arbeiten einigermaßen vorgerudt find, Fragen an die Gemeinden gerichtet werden über den Solzverbrauch, damit man denfelben mit der Broduftion vergleichen fann Gine folche Arbeit ift fehr schwierig und fann im laufenben und im folgenden Jahre nicht vollendet werden. Gegenwärtig find 1-2 Bezirfe vollendet; allein die übrige Beschäftigung der Oberförster hindert eben die Sache. 3ch erinnere nur

baran, wie viel Arbeit die parzellirten Waldungen verursachen. Bezüglich der Planimetration ist zu bemerken, daß ich den hier ausgenommenen Bosten einstweilen noch für nothwendig halte. Es sinden noch immer Jahr für Jahr Kantonnemente statt. Boriges Jahr wurden 11 solche abgeschlossen. 3ch müßte es daher bedauern, wenn der verlangte Kredit vermins dert würde. Was nicht nöthig ist, wird man nicht ausgeben.

Flück. Bekanntlich wird von Seite des Staates eine großartige Holzbandlung getrieben, und doch sieht man im Budget nichts davon erwähnt. Es sollte daher angegeben werden, auf welchen Grundlagen der Holzbandel des Staates beruht. Er wird zum großen Nachtheil des Oberlandes betrieben. Kaum ist ein Wäldchen feil, so fauft der Staat es. Noch Anno 1852 bekamen wir das Klafter Tannenholz für 50 Bg. a. W., jest zahlen wir Fr. 20 dafür, Auf diese Weise gehen wir einem großen Holzmangel entgegen. Ich ersuche um Ausfunft über den Holzhandel des Staates.

Beber, Direftor ber Domanen und Forften. Die Solganstalt im Marziele halt ber Staat fcbon feit mehr als einem Jahrhundert; fie anderte ihren Zwed fehr häufig. Bei der Grundung der Unstalt war ihr Zwed einfach der, die obrig. feitlichen Bureaur und diejenigen der Stadtbehörden mit dem nothigen bolg zu verfehen. Spater dehnte fich diefer 3wed aus, indem auch an Brivaten Solz verfauft murde. Go erweiterte fich die Unstalt von Beit zu Beit, bald beschränfte fie fich. Gine ftarfe Erweiterung fand im Unfang Diefes Jahrhunderis ftatt; es gab eine Zeit, wo das Betriebsfapital der Anstalt Fr. 200,000 a. 28. betrug. In den dreißiger Jahren schwolz das Stockstapital auf Fr. 13,000 zusammen, wozu noch Fr. 40-50,000 tamen. In ben legten Jahrgehnten erweiterte fich Diefes Rapital wieder, fo daß es beim Beginne meiner Bermaltung Fr. 149,000 betrug. Die Domanendireftion ging mit Diefer Erweiterung nicht gang ein g; fie beantragte beim Regierungerathe, das man die Unstalt auf ihren ursprünglichen Zwed reduzire und den übrigen Handel als Nebensache behandle, Auf ihren Antrag murde denn aum ber Kapitalbestand auf Fr. 50,000 herabgeset; gegenwärtig fieht er unter dieser Summe. Daß der Berfehr der Solganstalt nicht im Budget erscheint, hat feinen eigenen Grund. Es ift ein Betriebsfapital, welches bem Staate verzinst, über das befondere Rechnung geführt und beren Refultat in die Staaterechnung übergetragen wird.

Flud. Geftütt auf die soeben erhaltene Ausstunft möchte ich den Antrag stellen, daß noch in dieser Sigung dem Großen Rathe mitgetheilt werde, wie viel dieser Holzhandel dem Staate jährlich eingetragen hat. Wenn die Regierung die Verhältnisse Dberlandes einmal untersuchen wurde, so wurde sie gewiß sinden, daß es nicht gut sei, daß der Staat mit seinem Geld uns die Holzveise in die Höhe treibe. Auch glaube ich nicht, daß der Staat ein großes Interene habe, dieß zu ihun, denn wenn er selbst jährlich für so große Summen Holz schlägt und verfauft, warum dann noch in andern Landestheilen solches fausen und damit Handel treiben? Gibt man vieß zu, so könnte man auch sagen, der Staat solle Zuder, Kassee, Käse tausen, um diese Gegenstände wieder zu versausen. Ich halte dasüt,

im Allgemeinen fei es nicht im Nugen bes Staates, folchen Sandel zu treiben.

Brunner. 3ch begreife bas Raisonnement bes letten Redners. Schon unter meiner Berwaltung wurde vielfach, namenilich in Brieng, geflagt und behauptet, Das Steigen Der Holzpreife ruhre vom Anfauf von Solz durch den Staat ber. Ich glaube, man fei darüber im Irrthum. Hatte der Staat bas betreffende Holz nicht gefauft, so mare es von Andern, von Befellichaiten ober von Brivaien gefauft worden 3a, es war fogar im Intereffe ber Balbbefiger, bag ber Staat es faufte, indem er fcone Breife gablte. Gie hatten das Solz gang gleich theuer, wenn ber Staat fchon nicht folches gefauft hatte, fo fehr ich ubrigens bedaure, daß ich das Solg theurer faufen muß als früher. Wenn hier das Buchenholz Fr. 40 foftete, fo hatten wir es im Oberlande ju Fr. 15-20. Bas war die Folge? Daß der Waldbefiger nicht den gehörigen Weith löste, nicht den gehörigen Errag von feinem Balde hatte, mabrend mit bem Steigen ber Solpreise die Baldwirthschaft auf einen beffern Stand fam. Der felige Rafthofer fagte, man werde nicht gu einer beffern Waldwirthschaft fommen, bis das Rlafter Fr. 40 fofte. Man glaubte feinen Borftellungen nicht, wenn man fcone Wälder um fich fah. Go fam es. Bald zahlt man Fr. 50 für das Klafier, und der Erfolg ift der, wie Bert Rafthofer fagte, das die Baldwirthfcaft fich hebt. 3ch wiederhole daß Berr Glud fich gang bestimmt irrt, wenn er meint, wir hatten im Oberlande nicht fo theures Holz, wenn der Staat nicht Handel Damit getrieben hatte. Rauft der Staat es nicht, fo fommt ein Anderer. Was die Holzanstalt betrifft, so habe ich bem Regterungerathe auch Borlagen Darüber gemacht. Man fand indeffen, die Unstalt konne nicht gerade:u aufgehoben werden, Das Bublifum fei nun einmal daran gewöhnt, um den laufenden Breis gutes Solz beim Staate faufen zu fonnen. Es war überhaupt ber Bwed ber Unftalt, auf die Breije eingus wirfen , wie es fruher mit dem Getreide und andern Begenftanden gefchah. Waren die Breife im Steigen, fo brachte die Regterung früher ihr Rorn anf den Maift und fchlug es um einen gemiffen Breis los. Davon fam man ab, Die Dolganftalt aber ift geblieben, und man fann annehmen, daß die Dolgpreife noch um fr. 4-5 hoher ftanden wenn die Unftalt im Margiele nicht gewesen ware Es liegt baher im Intereffe Des Bublilums, daß fie beibehalten werde. Mur mare zu munichen, daß von Seite der Forfiverwaltung der Cache etwas mehr Auf. mertfamfeit geschenft murve, damit die Sache gehörig gehe. Unter meiner Verwaltung hatte ich anfanglich einen Verluft von ungefahr Fr. 2000, nach und nach fteute fich ein Gewinn von gr. 5-6000 heraus. Ich bin überzeugt, es liegt im Intereffe bee Bublifume, wenn mit gehöriger Defonomie und Ginficht verfahren wird.

Herr Berichterstatter bes Regierung brathes. Was bie von Herrn Flüd angeregte Frage betrifft, so fann ich erflären, daß die Regierung bereit ist, jeden wünschbaren Nachmeis über die Holzanstatt vorzulegen. Nur ist es nicht möglich, es noch in dieser Sigung zu thun, dagegen fann es in der nächsten Sigung geschehen. Zede Sache hat ihre Borund Nachtheile. Nach meiner Anschauungsweise sind hier die Nachtheile größer. In den letzten Jahren machte der Staat nicht nur feinen Gewinn, sondern eine Einduße von Fr. 14,000, weil man bei hohen Preisen Holz anfauste. Ich neige mich eher zu der Ansicht hin, daß der Staat nicht Holzhandel treiben soll. Er soll seine Desen heizen, aber ein Mehreres liegt nicht in seinem Interesse. Mit dem Antrage des Herrn Brunner bin ich einverstanden, dagegen glaube ich, man soll unter diese Rubrif nicht einen eigenen Artisel für Waldfulturen ausnehmen, weil ein solcher schon in der vorhergehenden Isser enthalten ist.

Berr Berichterstatter ber Staatswirtschaftstommiffion. Bas den Untrag des herrn Flud betrifft, fo fann ich Ihnen die Bernicherung geben, daß die namliche Frage schon wiederholt im Schoofe der Staatswirthschaftssommission ans geregt wurde und daß diese fich ziemlich der Unnicht des herrn Flud nahert. Der Holzhandel des Staates rührt aus einer Beit her, wo der Staat auch Kornhandel trieb, um auf Die Breife einzuwirfen. Diefe Zeit ift überwunden, und es wird der Moment fommen, wo auch der Holplat im Nargiele leer stehen wird, wie die alten Kornfpeicher. Es fragt fich lediglich, ob es wirklich im ftaatswirthschaftlichen Intereffe liege, daß der Staat Diefen Sandel forifege. 3ch erlaube mir noch Gins zu berichtigen. Bor hundert Jahren, ale Die Solganstalt gegrundet murde, mar es viel fcmerer fur die obrigfeitlichen Defen in der Stadt, Sols zu befommen, nicht daß folches nicht genugiam vorhanden geweien mare, aber die Wege und Berfehromittel waren nicht die gleichen, wie heute. Indeffen will ich in der Sache nicht vorgreifen; die Regierung wird es prufen und ihre Borlagen machen.

Der herr Berichterstatter bes Regierungerathes erganzt, nach genommener Rudfprache mit dem herrn Domanendireftor, seinen Schlußrapport in dem Sinne, daß die unter litt. d ausgesetze, von Ausreutungsgebühren herrührende und zu forstpolizilichen Zweden bestimmte Summe beibehalten werden möchte, weil die Berwaltung getrennte Rechnung darüber führen wird.

Sowohl bie Anfage unter der Rubrit "Forstpolizeiverwalstung" als die Antrage der Sigatewirthich aftetommiffion und ber herren Brunner und Flüd werden durch bas handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letten 4 Sahre 1856—1859.

3) Staatsbomanenverwaltung. Ertrag der Domanen:

137,043 70,938 207,981 a. Civilgebaude und Civildomanen (mit Ablagerungsplagen)

b. Die Pfrunddomanen (und zwei Pfrundgebaude)

Summe nach ben beftehenden Bertragen

Fr. 137,061 69,154 Fr. 206,215

für Fr. 206,200

Durchschnitt der letten 4 Sahre 1856-1859.

	Abzug ber Ausgaben:				
	a. Die Centralverwaltungekoften.				
	Befoldung des Sefretars, des Buchhalters, ber Angestellten und die				
	Reisekosten der Direktion Fr. 14,400	O	7 200		
		Fr.	7,200		
10.17.	b. Unterhalt und hauptreparationen der Amte- und Domanengebaude.				
43,451	1) Civilgebaude Fr. 39,500				
3 2,903	2) Pfrundgebäude " 32,000				
3,208	3) Kirchengebäude " 2,500				
27 ,549	4) Domanialgebäude, Einfristungen " 25,000				
562	5) Deffentliche Promenaden " 500				
107,603		Fr.	100,000		
9,982	c. Brandversicherungekosten für Staategebaube, 1 pro mille	"	6,000		
2,408	d. Bearbeitung von Liegenschaften, Berbftfoften, Drainirung		2,000		
2,750	e. Solglieferungen an Bachter von Staatetomanen		2,000		
8,243	f. Etaatofteuern		9,000		
4,479	g. Gemeindesteuern	"	5,250		
517	h Bachte und Domanenbefichtigunge, Steigerunge, and Berfaufefoften	"	500		
1485	i. Bermeffungen und Bereinigungen	"	1,000		
2,305	k. Bergutungen und Entichabigungen	"	1,500		,
118	l. Kornhaus- und Rellerkoften Abgang Fr. 207	"	1,000		
287					
201	Kleine Besoldungen 293		.		7
		"	500		
145,853				Fr.	134,950
2 -0,000	Das von ber Staatsverwaltung unentgelblich benutte				,
	Staaregebauber Rapital betragt auf 1. Januar 1860 Fr. 4,504,087. 27				
	Das ginetragende Liegenschaftsfapital auf gleiche				
	3eit ", 5,474,822. 55				
	<u>"</u>				
00.400	Domanenkapitalfchatung auf 1. Januar 1860 Fr. 9,978,909 82			œ.,	74 054
62,12 8	Reinertrag ber Domanenverwaltung			Fr.	71,250

Der herr Berichterstatter bes Regierung brathes empsiehlt biese Abiheilung mit ber Bemerfung, daß dieselbe gegenüber bem letziährigen Budget feine wesentlichen Aenderungen enthalte. Im Laufe des letten Jahres wurden Domanen verfauft und dafür andere angefauft, namentlich die Rüti, so daß sich der Etat derselben vermehrte. Mit der von der Staatswirthschaftesommission beautragten herabsetung des Ansates unter litt. i für "Bermessungen und Bereinigungen" von Fr. 1000 auf 500 erklärt sich der herr Finangdirestor einverstanden.

Der herr Berichterftatter ber Staatewirthichaftes tommiffion beantragt nun wirflich die bereite erwähnte Re-

buftion bes Ansages litt. i auf Fr. 500, nicht sowohl bes Betrages als bes Grundsages wegen und von der Ansicht ausgehend, die fraglichen Bermeffungen und Bereinigungen seien
von Jahr zu Jahr weniger nothwendig. Stehe aber ein solcher
Boften einmal auf dem Budget, so fehre er regelmäßig wieder.

Die Anfage ber Rubrit "Staats Domanen-Berwaltung" werden mit der von der Staatswirthichaftstom miffion vorgeichlagenen Modifitation durch das handmehr genehmigt.

63

Reinertrag ber Liegenschaften Fr. 347,426.

Durchschnitt der letten 4 Sahre 1856-1859.

B. Rapitallien.

1) Robertrag bes Rapitalfonds ber Hupothef a. Oberlander Hupothefarfasse b. Allgemeine	$\begin{cases} u & 3^{1/2} & 0/0 \\ u & 4^{1/2} & 0/0 \end{cases}$	&r. 7,200,000 , 7,450,000 , 1,850,000	Fr. "	252,000 335,250 74,000
	lbank zu 3 %	2,000,000 800,000 2 2,000 200,000 1,100,000 1,500,000	"" "" "" ""	90,000 31,315 1,120 6,000 44,000 20,000 853,685

Tagblatt bes Großen Rathes 1860.

Durchschnitt der letten 4 Jahre

1856-188	69.					
	Abzug der Ausgaben:					
	1) Depotzinse, wovon zu					
	3 1/2 % Fr. 2,700,000 }	· 40 000 000	٠	000 500		
	$4\frac{6}{9}$, $7,300,000$	Fr. 10,000,000) Fr.	386,500		
	2) 3 % (ver Landesfremden)	20,000)	600		
	2) 3 % (Ver Muser and Server Accounter)	15,000		450		
	3) 3 % (der Auswanderungsagenten)					
	4) Domanenkaffaschuld (Raufrestanz vom Ruttigut)	200,000	IJ	8,000		
	5) Schuld des obrigfeitlichen Zinsrodels:	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •				
		Fr. 20,000				1
	b. Zins zu 4 % (Müstin'sches Legat)	, 12,500	Fr.	500		
	c. Staatsanleiben für Gifenbabnen	, 2,000,000				
	3ins du 41/2 % Fr. 90,000	,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,, ,,				
	100					
	Providen 1/2 1/0 " 450			00 450		
			Ħ	90,450		
	6) Verwaltungsfosten:			,		
8,100	a. Befoldungen des Berwaltere, Raffiere und Buchhaltere	Fr. 9,600				
0,101	b. Bejoldungen der Angestellten mit Subegriff der Bureaufo	ften				
	Fr. 22,	900				
		000				
	stolag bet Children von Certonian Betrooffenen 11 0/					
13,044		,, 13,900				
_			Fr.	23,500		
			-0-		o	510 AA0
					Fr.	510,000
349,223	Bleibt Reinertrag ber Hypothekarkaffe				Fr.	343,685
	4) Robertrag Des Rapitalfonds der Rantonalbant von Fr. 3,	500,000				
	Bing in 4 %		Fr.	140,000		
	Muthmaßlicher Gewinn		-	130,000		
	Mary mapricy et Genoria		<u>"</u>	100,000		
					Fr.	270,000
	Abzug der Ausgaben:					
	Befoldungen der Beamien und Angestellten und übrige B	üreaufoften ber				
29,000	Sauptbanf und Der drei Filialen	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	Fr.	50,000		
20,000	Untheil der Direktion und der Beamten am muthmaßliche	n Reingeminn	0	00,000		
,	von Fr. 80,000, 25 %	ii ottingriviiii		20,000		
	νοιι δι. 20,000, 23 /6		<u>"</u>	20,000	_	
					Fr.	70,000
190,073	- Reinertrag bes Rapitalfonds ber Kantonalbank				Fr.	200,000
16,000	5) Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	Fr. 400,000				16,000
					Fr.	
800		_n 20,000			"	800
483,019	Reinertrag der Kapitalien				Fr.	560,485
,	₩ 4 × 5 × 5 × 5 × 5				-	

Berr Berichterftatter bes Regierungerathes. wefenilichfte Beranderung, welche unter Diefer Rubrif ericheint, findet fich bei den Unfagen der Sypothefartaffe. Bahrend die allgemeine Spoothefarfaffe im letten Budget blog mit einem Rapital von 8 Millionen Franken erscheichnt, beträgt Dasselbe bier nun Fr. 9,300,000. Im gleichen Berhaltniß fand eine Bermehrung der Depotsumme ftatt, welche im legtjährigen Budget Fr. 8,700,000 beträgt, im vorliegenden dagegen auf 10 Mil-lionen angestiegen ist. Bezüglich der Kantonalbanfobligations-restanzen spricht die Staatswirthschaftssommission den Wunsch aus, daß die Liquidation berfelben möglichft gefordert merden mochte. Befanntlich find nicht unbedeutende Ausstande vorhanden, die nicht alle fogleich liquidirt werden fonnen, indem theilweise Schuldner oder Burgen vergeltstagt find, mo aber bennoch Aussicht vorhanden ist etwas zu erhalten. Diese Restanzen haben fich bis auf Fr. 28,000 redugirt. Die Hypothes farfaffe wird mit Der Liquidation fortfahren, doch wird fur den Staat immerbin einiger Berlurft eintreten. Der Reinertrag der Rantonalbank ift von Fr. 192,500 auf Fr. 200,000 erhöht worden, und die Finangbireftion erwartet, daß auch diefer Unfat überschritten werde, indem der Berfehr der Banf über Erwarten

Der herr Berichterstatter der Staatswirthschafts. fommission bemerkt, daß die Staatswirthichaftsfommission über die unter dieser Rubrit verzeichneten Oftwestbahnaktien

beshalb keine Bemerkung zu machen habe, weil sie von ber Ansicht ausgieng, der fragliche Gegenstand sei erst dann zu bebandeln, wenn der Bericht des Regierungsrathes über die ganze Angelegenheit vorliege. Dagegen wird der bereits angezeigte Antrag wiederholt, daß der Große Rath den Bunich aussprechen möchte, daß die Liquidation der Kantonalbankobligationsrestanzen mit möglichstem Nachdrucke betrieben werde, um diese Restanzen nicht von einem Jahr in's andere hinüber zu schleppen und die Einnahme auf dem Büdget nicht künstlich zu vermehren.

Bernard. Ich habe über die Kapitalien nichts zu bemerken, aber ich benuge die Diekuffion über diese Rubrik, um
von der Hypothekarkasse, einer der schönften Unstalten des Kantons, zu sprechen. Sie ist für Jedermann eröffnet und besonders für die Landwitthe, welche bei derfelben Unleihen abschließen können, statt solche bei Partikularen zu machen. Auch
der Jura benugt diese Kasse, aber es gibt hinschlich der Förmlichkeiten Uebeistände. Man fügte dem Gesese über die Hypothekarkasse ein Formular über die Betpstichtungsakte bei.
Nun ift dieses Formular verwickelt, es enthält unnöchtige Rubriten. Ich will nur eine anführen. Der Schutdner ist verpstichtet, die auf seinem Grundbesitze hattenden Schutden anzugeben. Nun fennt der Schuldner nicht immer die alten Berbindlichkeiten, die auf seinem Eigenthum haften. Dann kommt
die Erklärung der Hypothekbewahrer, so daß man mit den
Formalitäten nicht zu Ende kommt. Und wenn man sie erfüllt

au haben glaubt, ist man in den Büreaur der Verwaltung der Rasse so spussindig, daß man die Aften mit Bemerkungen zurückschiet. Aber diese Bemerkungen langen an, wenn die Aften schon ausgeseriigt sind, und da wir im Jura die französische Form haben, so kann man nichts mehr daran ändern. Alle Notarien des Jura beklagen sich über diese Plackerei. Ich erstucke daher den Herrn Finanzdirektor, die ersorderlichen Maßregeln tressen zu wollen, um die fraglichen Formulare einer Resorm zu unterwersen.

Um von ber Finangverwaltung ben Borwurf abzuwenben, als famen die Kantonalbanfobligationstestanzen von Jahr zu Jahr in gleichem Betrage zum Borfchein, erinnert der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die Bersammlung baran, daß diese Restangen im Jahre 1857 noch Fr. 48.000 betrugen, mahrend sie nun auf Fr. 28,000 reduzitt erscheinen. Die Hypothefartasse wird sich angelegen sein lassen, die Liquis

bation möglichst zu forbern. Den von Berrn Bernard angeregten Bunft wird die Finangbireftion naber untersuchen,

Der Herichterstatter ber Staatswirthschafts fommission erflärt, daß er gegenüber ber Finanzverwaltung durchaus feinen Tadel auszusprechen beabsichtige, und wenn er vom Wiedererscheinen der Kantonalbanfobligationsrestanzen spreche, so gelte dieß den Restanzen als solchen, nicht der im Büdget erscheinenden Ziffer. Die Staatswirthschaftsfommission nimmt an, die noch vorhandenen Ausstände seien die schlechtesten; übrigens ist der Berichterstatter durch die Zusicherung des Herrn Finanzdirestors vollsommen befriedigt.

Die Anfage unter ber Rubrit "Rapitalien" werden nach bem Antrage ber Staatswirthschaftstommission burch bas Handmehr genehmigt.

II. Ertrag ber Regalien.

	in Citing 4th Arrangement	7				
Durchschnitt						
1856—1859.	4) Makaninga had Salaragalda					
	1) Robertrag des Salzregals: Verfauf von 145,000 Centnern Salz, à Fr. 10 Anfaufspreis von 145,000 Centnern Salz	1	Fr. 1	1,450,000 468,450		
_	Eumme Robert	tran	"		Fr.	981,550
	Abzug ber Ausgaben:	truñ			9	301,000
16,000	Zins des Betriebstapitals von Fr. 400,000, à 4 %		Fr.	16,000		
100,243	Subrtohne in Die innern Magazine und zu den Butten		"	71,000		
80,014	Auswägerlöhne		"	78,000		
15,287	Bejoldung der Centralbeamten		,	14,100		
10,227	Bergutungen an die Auswäger fur Baargahlungen		#	10,000		
1,153	" Galgfaktoren für Magazinlöhne		,	1,150		
2,621	Berschiedene Unfosten		#	4,148		
	Eingangozoll auf netto Centnern 20,500 Salz ober brutto Co	eninern		2040		
	21,600 à 15 Rp. Amortifation für das abgelöste Salzregal der Stadt Biel Fr.	11,594	W	3,240		
		2,318				
	Bind vom restanglichen Rapital von Fr. 37,970 a 4%	2,010		42.040		
				13,912	_	
	•	•			Fr.	211,550
751,305	Bleibt Reinertrag bes Salzregals				Fr.	770,000
220,952	2) Boftregal, Entschädigung vom Bunde für bie laufende Ginnahme				er	249,252
	3) Bergbauregal, Rohertrag:		~	45 600	**	
	a. Bergbauprodufte		Fr.	15,800		
	b. Bergbauabgaben	*		13,800		
	are a series of					29,600
	Abzug der Ausgaben:					
2.000	a. Bergbauprodufte :	2,000				
2,000	1) Befoldung des Berwalters 8r. 2) Bureau. und Reifefoften desfelben	500				
1,558	3) Dachschiefersabrikation, Fuhr- und Schifflohne, Magazin,	300				
9,192	Siollenbetrieb und Versuchebau ic.	12,336				
909	Stockern-Sandsteinbruch	/				
- 000	at American and Am		Fr.	14,836		
	b. Bergbauabgaben :		0	14,000		
1,200	1) Befoldung des Mineninspeftors im Jura Fr.	3,000				
1,200	2) Bureau- und Reisekosten Desfelben	250			`	
			Fr.	3,250		
	,		-0.		Fr.	18,086
i la esa	me te m t				-	
13,605	Bleibt Reinertrag der Bergwerke				Fr.	11,514 4,900
	4) Ertrag des Fischezenregals				"	17,500
1.5	5) Ertrag des Jagdregals	ii ii			- U	
1,008,955	Reinertrag der Regalien				Ωt.	1,058,166

Der herr Berichterstatter bes Regierungerathes empsiehlt diese Rubrik mit hinweifung auf den von Fr. 735.342 auf Fr. 770,000 erhöhten Unfag für den Reinertrag des Salzeregals.

Der herr Berichterftatter ber Staatswirthichafstom. miffion trägt einfach auf Benehmigung ber Rubrif an.

Die Anfane unter ber Rubrif "Regalien" werden ohne Ginsprache genehmigt.

III. Ertrag der Abgaben.

Durchschnitt der letten 4 Sabre 1856—1859.

A. Inbirefte Abgaben.

27 5,000 8 82,100	1) Bolle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde 2) Ohmgeld, Robertrag			Fr.	759,000	Fr.	275,000
36,780	Abzug der Ausgaben: An der Grenze: Befoldungen der Grenzbeamten, Bezugeprovifione nöffische Zollbeamte und bei Gifenbahnstationen, Miethzinse		eibge. 36,000				-
11,996	Bei der Centralverwaltung: Befoldungen des Verwalters und Sefretärs Bureau- und Reifekosten 7,200						
	Bureaus und Reiseroften " 7,200	w	13,000	Fr.	49,000		
833,323	Reinertrag bes Ohmgeldes			<u>o</u>	43,000	Fr.	710,000
184,525	3) Ertrag der Wirthschafis ., Berufs . und Gewerbspatentgebuhren	und	der			0	
	Ronzeistonsargaben 4) Stempelverwaltung, Robertrag Abzug ber Ausgaben:		ě	Fr.	124,000	*	190,000
1,200	Befoldung des Berwalters, Salfte -	Fr.	1,200				
1,112	Bureaufosten, Halfte	()	1,800				
8,544	Unfauf des rohen Bapiers, Unterhalt des Werfzeugs und Befol-		9,600				
3,454	Provifion der Stempelverfäufer und Bergutung von obfoletem	•					
	Stempel -	#	3,400	~	40.000		
407 047	On the second of			Fr.	16,000		100.000
107,947	Reinertrag der Stempelgebühren 5) Amtoblatigebühren, Roheitrag Abzug der Ausgaben:			Fr.	33,500	Fr.	108,000
1,200	Besoldung des Bermaliers, Salfte	Fr.	1,200				
1,112 16,893	Bureaufosten, Salfte Für Druck, Specition des beutschen Amtsblattes, ber Berhandlungen	"	1,870				
10,033	des Großen Rathes und der Gefege und Defrete		16,800				
2,5 85	Fur Drud und Spedition Des frangofifchen Tagblattes, ber Befete		•				
4,312	und Defrete neoft Ueberfegungen Befoldung des Redaftors des deutschen Tagblattes	"	3,630 2,800				
	" " frangofischen Tagblattes	# .	2,400				
103	Entschädigungen an die Redatioren für Gehülfen	"	1,000				
				Fr.	29,700	*	
10,113	Bleibt Reinertrag bes Amtoblattes					Fr.	3,800
137,206 5 3,88 1	6) Handanderunges und Einreglitrirungsgebühren 7) Kanzleis und Gerichtsemolumente					"	138,000 52,000
17,764	8) Bugen und Konfiefationen					W 11	18,000
51,3 35	9) Wilttärsteuer, Robertrag			Fr.	55.000		,
6,525	Abzug der Ausgaben: Taggelder an die Tarationskommissionen, Druckfosten, Bezugsprovisi	onen	10	-	5,000		
44,809	Bleibt Reinertrag der Militärstener	~	••,		0,000	Fr.	50,000
W	10) Erb. und Schenfungeabgaben nach dem Gefet vom 27. Rovember	1852		Fr.	105,000	0.,	55,000
	Bezugofosten und Einregiftirungegebubren im Jura (§ 14 der B verordnung vom 4. April 1853)	ollzie	hungs=		£ 000		
	betweening bom 4. April 1000)			<u>"</u>	5,000		100.000
1,761,341	Reinertrag der indireften Abgaben					# Tr. 1	644,800
1,101,011	between the invitation stollartit		1			Arry	044,000

herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftesommission wird bier ben Untrag stellen, bag man untersuche, ob es nicht ber Fall mare, Stempelmarfen ein-

juführen. Diefer Gegenstand murde bereits untersucht, und bie Finangdireftion mird im Falle fein, dem Großen Rathe nachstes Frühjahr ein fachbezügliches Projest vorzulegen. Was die

einzelnen Anfabe betrifft, fo erscheint ber Reinertrag bes Dhm. geldes um Fr. 10.000 höher als voriges Jahr und zwar mit Rucficht auf den letijährigen Ertrag. Die Summe des viersjährigen Durchschnittes ermuthigte die Verwaltung zu dieser Erhöhung, dagegen ftimmte Das ichlechte Weinjahr Die Erwar-tungen derfelben wieder herab. Auch der Ertrag der Batent. und Konzessionsabgaben ift um Fr. 8000 höher angesest als lestfahrigen Budget. Dagegen ift ber Unfag fur Stempel- gebuhren um Fr. 2000 niedriger. Es zeigte sich nämlich eine merfliche Abnahme im Berbrauche Des fleinen Stempels. Dan weiß, daß der fleine Stempel meiftens fur Betreibungsformularien gebraucht wird, und wenn weniger folche verwendet wurden, fo mare es eine in nationalofonomischer Sinficht nicht ungunftige Ericbeinung. Diefe Berminderung hat auch auf die Einnahmen bes Amisbiaties eingewirft, indem weniger Gantfteigerunge., Gelistagepublifationen u. bgl. eingerucht murden. 3ch begruße diefe Gricheinung. Die Bandanderungegebuhren gehen Sand in Sand mit den gewöhnlichen Lebensverhaltniffen, und wenn die Rebensmittel theurer werden, fo ift die Ginnahme auf diesem Zweige nicht fo hoch als in guten Jahren. Letteres Sahr murbe ber Buogetansas bedeutend überschritten. Der Ertrag der Militarfteuer wurde um Fr. 10,000 erhöht, da man es beim Bezug derfelben Jahr fur Jahr etwas genauer nimmt. Die übrigen Unfage werden ohne Bemerfung gur Genehmigung empfohlen.

Herr Berichterstatter ber Staatswirth schaftstommission. Die Staatswirthschaftsfommission hat die Ueberzeugung, daß der Ertrag des Stempels höher ware, wenn man die Benutung desselben für das Publifum bequemer machen würde. Das sicherste und einsachste Mittel ware die Einführung von Stempelmarfen, wie man Posimarfen hat. Diese Einrichtung besieht in mehrern Staaten, so in England und Sardinien. Mancher Aft mehr würde gestempelt, wenn man Stempelmarfen dazu hätte, während man sich oft nicht die Mühe geben mag, Stempelpapier zu fausen. Ich stelle daher den Antrag, daß der Regierungsrath mit der Untersuchung der schon früher angeregten Frage der Einführung von Stempelmarfen beauftragt werden möchte,

Bernarb unterstützt ben Antrag ber Staatswirthschaftskommission in Bezug auf den Stempel, indem sowohl für das
Publikum durch diese Maßregel eine Erleichterung einträte als
später für die Verwaltung ein Bortheil. Auffallend hoch sindet
ber Redner den Ansag von Fr. 9600 für den Ankauf des Papiers, Unterhalt des Wertzeugs und Besoldung der Arbeiter,
mit der Bemerkung, daß das große Stempelpapier viel zu
wünschen übrig lasse, indem es zu start sei und beim Kalten
leicht breche. Da man für den Stempel, welcher dem Staate
Kr. 100,000 eindringe, so große Opfer bringe, sei es billig,
daß man auf Anschaffung bessern Papiers Bedacht nehme. Auch
dieser Gegenstand wird daher der Ausmerksamseit der Finanzdirektion empsohlen.

Mühlethaler erinnert die Versammlung an die schon bei ber letten Büdgetberathung angeregte Frage der Herabsetung der Abonnementegebühr des Amtoblattes auf Fr. 8 und wünscht Ausfunft darüber zu erhalten, was aus der Sache geworden, mit der Bemerkung, daß die Behörden dem Bolfe durch Herabssetung der Abonnementsgebühr etwas entgegen kommen follten, damit es sich von den Erlassen und Verhandlungen der Beshörden leichter in Kenntniß segen könne.

Der Herr Berichterstatter bes Regierungerathes erflart, daß er nicht ermangelt, auf eingelangte Klagen über bas Stempelvapier die Sache geborig zu untersuchen, daß es jedoch schwer halte, in dieser Beziehung allen Ansprüchen des Publisums zu entsprechen, indem bei grobförnigem Bapier schlecht darauf zu schreiben, bei feinerer Qualität leicht zu schreiben, aber das Papier leicht zerbrechlich sei. Die Herabseyung der Abonnementsgebühr für das Amtsblatt bestreitet der Redner, indem er, abgesehen von dem daraus entstehenden Ausfall, bezweiselt, ob eine solche Maßregel auf die Abonnentenzahl merfelichen Einsluß hatte.

Die Unfage unter litt. A werden nebft bem Untrage ber Staatswirthichaftstommiffion burch bas handmehr genehmigt.

B. Direfte Abgaben.

Durchschnitt der letten 4 Jahre 1856—1859.

33,746

Grunds, Rapitals und Einkommenofteuer des alten Kantonotheils: 1) Rohertrag der Fr. 440,000,000 3u 14/10 %00 Grundsteuer, von Rapitalichatung Fr. 616,000 Rapitalfteuer, von Rapitalfchagung 175,000,000 gu 14/10 %00 245,000 Ginfommenfteuer, von Ginfommens 3,700,000 gu 31/2 % 129,500 fcbaBung. Fr. 990,500 Abzug ber Ausgaben: 19,810 Erhebungsfoften an die Gemeinden, 2 % Enischädigung von 5 Rp. für jeden Grundsteuerpflichtigen (§ 64 bes Gefeges vom 15. Marg 1856) 3,250 Roften bei Der Centralverwaltung, Drudfoften, Reifen, Bureauauslagen " 7,940

937,023 Reinertrag ber Grund, Rapitale und Ginfommenfteuer

Robertrag der Grundsteuer im Jura: Bei einer Steuer im alten Kanton von 1 pro mille zahlt der Jura laut Beschluß vom 21. Dezember 1853 einen firen Beitrag von notto Fr. 125,000 Bei einer Erhöhung dieser Steuer im alten Kanton trägt der Jura

Bei einer Erhöhung dieser Steuer im alten Kanton trägt der Jura zu dieser Bermehrung bei im Berhäliniß des beidseitigen Netto- Ertrages der direkten Steuern und zwar in der Proportion von 2/11 zu 9/11.

Cagblatt bes Großen Rathes 4860.

Fr. 950,50€

64

31,000

Fr.

Durchschnitt der letten 4 Sahre

1856-1859.	y • •						
1000	Der Robertrag ber Steuerzulage im alten Kanton von 4/10 pro) ~	000 006				
	mille beträgt	gr.	283,000				
	Wovon die Bezugstoften abzuziehen find mit rund	"	6,000				
,	Es bleibt netto Mehrertrag im alten Kanton	Fr.	277,000				
	Die Steuerzulage Des Jura im Berhaltniß zu Diefer Summe beträgt	,,	61,600				
	Dazu die gewöhnliche Steuer mit	"	125,000				
		Fr.	186,600				
	Siefür muffen bezogen werden, brutto			Fr.	208,936		
	Abzug an Bezugefosten, 5 % an die Steuereinnehmer nach Befet			W	9,949	_	
				Fr.	198,987	-	
9,400	Befoldung bes Direktors, ber Grundsteuerauffeher und bee Inge-			-			
	nieur-Vérificateur du cadastre	Fr.	9,800				
1,734	Bureaus, Reises und Drudkoften	#	2,587				
				Fr.	12,387		
	Bleibt netto wie oben					Fr.	186,600
1,121,130	Reinertrag ber bireften Abgaben					Fr.	1,146,100

Der Berr Berichterftatter bes Regierungerathes weist auf die Abanderungen bin, welche diefe Rubrit gegenüber dem lestjährigen Budget erleidet, nämlich auf die Erhöhung der Rapitalschagung der Grundfteuer um 15 Millionen und der Einfommenofteuerschagung um Fr 100,000 3m Uebrigen wird die Abtheilung der direften Steuern einfach zur Genehmigung empfohlen.

Der herr Berichterftatter ber Staatswirthichafts: tommiffion schließt sich dem Antrage des Herrn Finang-

Straub. 3ch möchte nicht gerabe eine Berabsetung ber direften Steuern beantragen, dagegen finde ich, es werden Doch Rapitalien versteuert, Deren Belaftung nicht billig und gerecht ift. Ich meine namentlich die Armenguter. Die Gemeinden haben die Bermaltungsfosten zu bestreiten, mofür all. jährlich 2 Brozent von den Binfen in Unfpruch genommen werden; dazu kommt dann noch die Staatosteuer, fo daß die Gemeinden oft nicht wissen, woher das Geld nehmen. Wir haben große Kapitalien, die gar nicht versteuert werden; ich erinnere an die Eisenbahnen. Welche große Landbezirke werden dadurch der Bersteurung entzogen? Man wird sagen, die Eigenthümer seien für ihr Land entschädigt und die Kapitals steuer sei um so höher; diese trifft aber nicht die neuen Eiseunthumer bed hetrestenden Landed. genthumer des betreffenden gandes. 3ch ftelle daber ben Un. trag, die Armenguter von ber Staatofteuer ju entheben.

Berr Berichterftatter bes Regierungerathes. Der Antrag des Herrn Straub ist schon bezüglich der Form nicht zuläsing, indem die Frage, welche Kapitalien versteuert werden sollen, sich auf das Geses stütt, das im Jahre 1856 erlassen wurde. Wenn nun Herr Straub eine Nenderung einsuhren will, fo mag er einen Unzug stellen; aber ich mochte fehr davon abrathen. Das Steuergeset ift erst feit vier Jahren in Rraft, und fo mare die Abanderung deffetben eine unzwed. mäßige Fliderei. Sollte man glauben, baß ber Untrag ber Form nach zuläßig fei, so trage ich barauf an, baß er verworfen merde.

Auch ber Berichterftatter ber Staatswirth. fcaftofommiffion erflart mit Bedauern, bem Untrage bes herrn Straub entgegentreten ju muffen, ba es fich um bie Abanderung eines bestehenden Gefeges handelt, um eine Dag. regel, die weiter führen fonnte, als man denfe.

Straub gieht feinen Antrag mit ber Erflarung gurud, er begnuge fich, die Sache angeregt ju haben.

Die Unfage unter litt. B werben unverandert durch bas Sandmehr genehmigt,

IV. Berfchiedenes.

Beiträge von Gemeinden und Partifularen ju Geiftlichkeitsbefoldungen 3,639 Summa Ginnehmens an Berichiedenem

1.587 gr.

Bird ohne Ginfprache genehmigt.

Zusammenzug der Einnahmen.

1.	Ertrag bes Staatevermogene;	
	A. Liegenschaften	Fr. 347,426
	B. Rapitalien	EGO AOK
II.	Ertrag der Regatien	# 1,053,166
III.	Ertrag der Abgaben:	, 1,000,100
	A. Indirefte Abgaben	,, 1,644,800
	B. Direfte Abgaben	, 1,146,100
IV.	Verschiedenes	
		1,587
	Summa ber Einnahmen	8r. 4.753.564

Diefe Abtheilung veranlagt feine Schlugnahme.

Durchschnitt

Ausgaben.

I. Allgemeine Berwaltungskoften.

ì	der letten 4: 1856—1859	Zahre				
	33,426	1) Großer Rath: Sigungs, und Reiseentschädigungen zu 45 Sigungen 2) Regierungerath:			Fr.	38,000
	35,933	Besoldungen des Prafidenten und der Mitglieder, nach dem Geset vom 28. Marg 1860	Fr.	45,500		
	20,169	Aredit für unvorhergesehene Ausgaben (Rathstredit)		20,000		05 F00
	3,119	3) Taggelber für Ständerathe und für Absendung von Kommiffarien 4) Staatstanglei;			"	65,500 4,000
	13,507	a. Befoldungen nach bem Gefes vom 28. Marg 1860: Des Staatsschreibers, Ratheschreibers, Substituten und Uebersegers, ber Stanbes	Sa			
	22,216 5,524	weibel und Kanzleiläufer b. Bureaufosten c. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	Fr.	15,100 22,000 5,000		
	0,022			5,000	,,	42,100
	66,532 6,460	5) Regierungsstatthalter und Amtsverweser: a. Besoldungen nach dem Geses vom 28. März 1860 b. Bureaufosten	Fr.	72,600 6,500		
	7,313 672	c. Beholzungstoften d. Miethzinse fur die Aubienzlokalien und Archive zu Biel, Laufen, Saanen und	II U	6,500		
		Dberhasle	_"	850		06.480
	05 570	6) Amtschreiber:	~	05 5 5	#	86,450
	25,573 382	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1838 b. Miethzinfe für die Kanzleilofalien zu Biel, Nivau, Saanen und Oberhable	Fr. "	25,575 500		
		Summe ber allgemeinen Berwaltungekoften			N Ser	26,075 262,125
		Camme ver augementen Seensattungstoften			0	

Der Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes empfiehlt biefe Ubiheilung mit ber Bemertung, daß die Erhöhung ber unter berselben erscheinenden Ansage sich auf das neue Besoldungsgeset stüt. Hinschtlich ber Beioldung der Umtesschreiber wird die Erlassung eines bezüglichen Geseges für das nächste Jahr in Aussicht gestellt.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirhschafts. tommission bemeift, daß diesetbe fehr ungerne den Ansat unter Biff. 6 empsehle, indem sie der Unsicht sei, die Beschäftigung der Amischreiber sei gegenwärtig viel geringer als früher, weil infolge der neuen Gerichtsorganisation ein großer Theil der Arbeit auf den Amtögerichtschreiber überging. Die Staatswirthschaftschmmission stellt daher, von der Annahme ausgehend, daß durchgängig eine Reduftion der Besoldungspulagen an die Amtöschreiber als vollsommen gerechtsertigt be-

trachtet werden fonne, ben Antrag, es feien die Befoldungsverhaltniffe der Amteschreiber mit Beforderung einer Regulirung zu unterwerfen.

Die Rubrit "Allgemeine Bermaltungstoften" wird nebst dem Antrage der Staatswirthschaftstommiffion durch das Handmehr genehmigt.

II. Direktion bes Innern.

	11. Direction des Innern.				
Durchschni ber legten 4					
1856-1859					
2 205	1) Kosten bes Direktorialbureau: a. Besoldung bes ersten und zweiten Sekretars	St.	5,400		
3,225 2,500	b. Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen	Fr.	3,000		
14,625	c. Bureaufoften:	77	0,000		
12,000	1) des Sauptbureau Fr. 9,500				2
	2) des Armenbureau 6,500				
κ.		H	16,000		
3,688	d. Roften ber Gemeindsorganisation		1,500		
1,690	e. Statistisches Bureau		2,000	_	0= 000
				Fr.	27,900
0.005	2) Bolfewirthschaft:	Œ.	10,000		
6,095 9,290	a. Unterftugung von Gewerbeschulen und Industrie b. Koften der Ackerbauschule und Unterftugung ber Landwirthschaft	•	10,000		
10,000	c. Beforderung der Pferdezucht	l! #	10,000		
5,000	d. Beforderung der Hornviehzucht	"	5,000		
-,	NB. Bu diefen lettern fr. 5000 werben noch Fr. 5000 aus ber Biebentschabi.	***************************************	+	11	35,000
	gungefasse beigeschossen.				
4,536	3) Militärpenstonen			"	4,000
a 00m	4) Gefundheitswesen:	Œ.	2 000		
2 ,367	a. Gefundheitepolizet im Allgemeinen b. Wartgelder an Aerzte	Fr.	3,000 1,500	•	
1,500 1,670	c. Hebammenschule	" "	3,000		
1,0.0	•				7,500
	5) Armenwesen:			"	.,
	A. Ausgaben fur bas Armenwefen bes alten Rantonstheils, nach § 85 ber				
	Staateverfaffung:				
460,622	1) Staatsbeitrag fur die Berforgung der Notharmen an die Armenbehörden				
	ber Gemeinden des alten Kantonstheils (laut § 31 bes Armengefenes von 1857) Fr. 500,000				
21,364	2) Unterstügung ber notharmen Angehörigen des alten Kan-				,
21,001	tonotheilo, welche außerhalb desfelben fich befinden " 30,000				
18,711	3) Unterhalt der Armenverpflegungeauftalt in Barau, 250 Pfleglinge , 30,000				~
10,607	4) Unterhalt der Anabenerziehungsanstalt in König, 60 Zöglinge " 10,000				
5,109	5) Unterhalt der Mädchenerziehungsanstalt zu Rüeggisberg, 55				
3,500	3öglinge # 5,000 6) Entschädigungen an die Armeninspektoren # 4,000				
0,000	6) Entimangungen an die Armennipertoten 4,000	Tr s	79,000		
	B. Fur bas Armenwesen bas gangen Kantons, nach § 32, litt. b, §§ 46 und	Or.	13,000		
	47 des Armengesetes:				
7,456	1) Unterhalt der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Landorf, 30				
	Zöglinge Fr. 8,000				
	abzüglich das Kostgeld für die verurtheilten Kinder, welches von der Direstion der Justiz und Polizei				
	an die Anstalt zu bezahlen ist, laut deren Büdgetfredit " 3,000				,
	Fr. 5,000				
8,258	2) Beiträge an die Bezirksarmenanstalten 10,000				
5,5 88	3) handwerfestivendien an arme Junglinge und Mabden " 5,000				
45 568	4) Spenden an Gebrechtiche zc., nach dem Armengefen \$ 32 u. f. 46,000				
14,223	5) Auswanderungsteuern 5,000				
31 ,514 2 ,130	6) Landsaßenkorporation " 10,000 7) Unterstüßung und sonstige Kosten der Heimathlosen " 1,500				
2 ,283	8) Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfründeranstalt bes				
•	äußern Krantenhauses " 3,000				
10,000	9) Staatsbeitrag an das außere Rranfenhaus, auf Rechnung bes				
40 WEA	Rapitals und der Zinse " 10,000				
33,750 41,432	10) Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau " 35,000 11) Rothfallanstalten " 46,000				
9,653	12) Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen 40,000				
3,304	13) Armenimpfungen " 3,500				
		Fr. 1	188,800		
				Fr.	767,800
	Summe fur bie Direftion bes Innern			<u> </u>	842,200
als 1	Camano par oto Santan			6 7.	₩U

Der Herr Berichterstatter bes Regierungerathes burchgeht die Ansage dieser abiheilung und weist nach, daß teine wesentliche Abanterung gegenüber dem letziährigen Büdget stattgefunden, mit Ausnahme der Ziff. 6 (Landsaßenforporation), wo der Ansag um Fr. 10,000 redusirt erscheint, weil man die Hossinung hat, daß die Liquidation innert den nächsten sechs Monaten geschehen könne.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthschafts fommission spricht Namens derselben die Erwartung aus, daß die Einburgerung der Landsaßen mit aller Beschleunigung weiter betrieben und zu Ende geführt werde, mit der Bemerstung, daß, wenn die Liquidation nicht, wie man zuverläßig erwarte, bis nachsten Juni zu Ende gehe, dann allesdings wieder ein höherer Kredit zu bewilligen ware.

Girard. Ich ergreife das Wort, um einen Antrag aufzunehmen, der schon bei den Bud eiberathungen von 1859 und 1860 gestellt wurde. Im Jah'e 1859 war man mehr oder weniger über die Nothwendigseit einer Reorganisation des Viehprämiensvitems einig. Man stellte den Antrag auf Erhöhung des Kredits, aber dagegen wurden allerlei Einwendungen erhoben, indem gesagt wurde, in den hoben Viehpreisen sänden sich die Mittel verbesserrer Viehzucht. Dabei überging man sedoch einen wichtigen Punkt: die Viehzucht ist eine große Quelle unserd Poblisandes. In der Praris sieht man, wie die seltenen Thiere, die Stiere, zu hohen Preisen in's Aussland wandern. Ich will eine Thatsache ansühren, die sich neulich in Saignelegter zutrug: ein prächtiges Thier erhielt den ersten Preis; augenblicklich gab der Eigenthümer das Geld zurück mit der Bemerkung, er wolle lieber freie Hand haben, und der Stier wurde verkauft. Aehnlich geht es mit den Rindern; die schönken gehen in's Ausland, so daß wir einer Zeit entgegengehen, wo es kein schnlich geht es mit veiner Zeit entgegengehen, wo es kein schnlich Recht mahr im Lande gibt. Ich stelle daher den Antrag, den Kredit für Liehprämien auf 10,000 Fr. zu erhöhen. Reben den Kr. 5000, welche das Büdget ausseszt, wären wohl noch Fr. 5000, welche eine Spezialkasse zu liefern hat; aber das genügt nicht, weil man statt Prämien von Kr. 30 solche von Fr. 60 aussezen sollte. Denn ein solcher Betrag reicht nicht hin, um den Eis

genthumer, welcher fein Bieh zu verfaufen beablichtigt, ju verantaffen, bag er es behalte. Rach meiner Ueberzeugung muß in Diefer Sinficht etwas gefchehen.

v. Erlach unterftut bad von herrn Girard Angebrachte mit der Bemerkung, daß er felbst einen Antrag zu stellen beabssichtigte, wenn nicht auf dem Traftandenverzeichnisse-ein Geset über die dringende Reorganisation der Viehprämien erscheinen wurde. Schließlich stellt der Redner die Frage, ob die vorliegenden Anfage dem Bedurfnisse nach dem neuen Geige entsprechen; ware dieß nicht der Fall, so beantragt derselbe, den Rredit eventuel angemessen zu erhöhen.

Gfeller ju Wichtrach hatte gern eine Erhöhung bee Rredices für Biehpramien gesehen, will jedoch die Ginführung ber neuen Organisation gewärtigen.

Ghgar möchte nicht bas alte Marften um einen höhern ober geringern Unfap für Biehprämien am Borabend der Erlaffung eines neuen Gefetes wiederholen und ift übrigens der Unficht, daß es leicht ware, das Gegentheil vom angeblichen Rugen der Biehprämien ebenso flar nachzuweisen, als die von anderer Seite hervorgehobenen Bortheile.

Der herr Berichterstatter bes Regierungerathes besichrantt fich barauf, ben Untrag bes herrn Girard nicht que jugeben.

Auch ber Berr Berichterflatter ber Staatswirthichaftsfommiffion ichließt fich ber Unficht des herrn Gygar an, bag man vor Allem das neue Gefeg erwarte.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Anfage ber Direftion des Innern

Sandmehr.

n den Untrag der Staatswirthichafte.

n ben Unsag von Fr. 5000 fur Hornviehzucht 67 Stimmen.

" ben Untrag des herrn Girard

25 "

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Durchschnitt ber letten 4 Sabre

4,600 6,804	1)	Roften bes Direktorialbureau a. Befoldungen Des erften und zweiten Sekretars b. Burcaufosten	Fr.	5,400 7,500		
				· .	Fr.	12,900
	2)	Centralpolizei:				
4,500	_	a. Befoldungen bes Chefe und bes Sefretars	Fr.	4,700		
7,429		b. Bureaufoften	"	7,500		
9,664		c. Befangenschaftekoften in ber Sauptstadt	11	10,000		
0,001		d. Berfdiedene Bolizeiausgaben:	.,			
9,169		Entbedung und Ginbringung von Berbrechern, Baf., Fremden ., Marft. und				
V /100		Saufirpolizei, Armenfuhrkoften		9,000		
		Qualityousery sermentalytrollen				21 200
					17	31,200
A		A 60 6 60 17 1000		65	a .	

Eagblatt des Großen Rathes 1860.

Durchschnitt ber letten 4 Sabre 1856 -1859. 3) Juftig- und Polizeiausgaben in ben Umtebezirfen ; a. Rriminalpolizeifoften Fr. 5,250 5,232 b. Gefangenichafistoften : Unterhaltungstoften, mediginifche Beforgung ber Gefan-38,141 genen und Anfauf von Befangenschafteffeften 38,150 20,000 21,167 Judigialfosten, incl. Rechtes und Betreibungefosten d. Allgemeine Bolizeiausgaben : Bericbiedene Bolizeifoften , Belohnungen fur Les benorettungen, Cofchanftalten, Unterhalt und Mufterungen über Loichgerathichaften 1,845 bes Staates und Taggelder der Infpettoren bei diefen Mufterungen, Drudfachen, 1,850 Kormularien, Ginbande 2c. 1,854 2,500 e. Maß. und Gewichteinfpeftion 67,750

Beibe Berichterftatter empfehlen bie Anfage biefer Rubrit, welche ohne Ginfprache genehmigt werden.

	t the state of the			
	4) Strafanstalten:			
	a. Strafanstalt in Bern (470 Straflinge):	- 11:00		
45,297	Verwaaltungstoften	Fr. 44,500		
95,184	Nahrung	82,500		
70,241	Berpflegung	68,000		
210,722			Fr. 195,000	
410,120	Muchmaßlicher Berbienft ber Anftalt:		U .,	
51,802	Kabritanion	Fr. 50,500		
19,355	Landwirthschaft	15,000	,	
66,994	Taglohn, Affordarbeiten, Bieglerei 26.	62,500		
	Sugarity Williams Sugarity Us		, 128,000	
138,151			, 120,000	
72,571	Erforderlicher Zuschuß bes Staates			Fr. 67,000
	b. Girafanstalt in Bruntrut (100 Straffinge);			
5,127	Verwaltungsfosten	Fr. 5,780		
21,969	Nahrung	19,160		
6,241	Verpflegung	5,680		
3 3,33 7		,	Fr. 30,620	
40,001	Muthmaßlicher Berdienft ber Anftalt:		0 00,000	
5, 55 5	Kabrifation	Fr. 6,540		
5,164	Landwirthschaft	3,100		
4,628	Taglohnarbeiten 2c.	, 4,500		
			44.440	
15,347			" 14,140	*
17,990	Erforderlicher Bufchuß bes Staates			w 1.6,480
	c. Zwangearbeitsanftalt in Thorberg (310 Straflinge):			
9,503	Verwaltungsfosten	Fr. 8,600		
	Gebäudezins und Unterhalt	, 6,400		
77,296	Nahrung	y 45,000		
	Verpflegung	17,000		
86,804		**************************************	Fr. 77,000	
	Muthmaßlicher Berdienst ber Anstalt:		0 117000	
17,239	Erlos von Arbeiten	Fr. 18,000		
27,524	Landwirthschaft	26,000		
44,763	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		Fr. 44,000	
3.5			Fr. 44,000	
42,041	Erforderlicher Buschuß bes Staates		•	, 38,000
3,000	d. Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in gandorf:		ř	
×	Koftgeld für die in diese Anstalt verurtheilten Kinder			, 3,000

Herr Berichterstatter bes Regierung brathes. Hier nimmt man an, die Zahl der Sträflinge werde sich wieder versmehren. Während die Durchschnittstahl im legtjährigen Büdget für die Strafanstalt in Bern 430 Sträflinge voraussetz, beträgt sie im vorliegenden Büdget 470 Köpfe. Der Grund dieser Boraussegung ist begreislich Da die Breise der Lebensmittel gestiegen sind, namentlich auch die Erdäpfel fehlten und vielzleicht nicht mehr überall Berdienst vorhanden ist, so haben diese Umstände befanntlich Einfluß auf die Bevöllerung des Zucht.

hauses. Es wird baher eine Erhöhung bes Staatsaufchusses von Fr. 6000 beantragt. Der im lestjährigen Budget ausgesetzt Kredit genügte nicht und es ist au befürchten, daß auch ber erhöhte Ansas faum hinreichen werde. Auch der Juschus an die Strafanstalt in Bruntrut ist um ungefähr Fr. 4000 erhöht, obschon sich die Durchschnittsahl der Sträflinge gleich blieb. Schon bei der lestjährigen Budgelberathung sah man voraus, daß der vom dortigen Verwalter verlangte Kredit nicht genügen werde, und wirklich war dann auch ein Nachfredit

nöthig; ber Ansat fur 1861 wird baber etwas höher gestellt, um bem Bedursniffe zu genügen. Für die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg wurde voriges Jahr ein Zuschuß von Fr. 35 000 aufgenommen, im vorliegenden Büdget aber nur Fr. 33,000. Dafür wird der Ansat für Ertös von Arbeiten von Fr. 16,000 auf Fr. 18,000 erhöht, eine Erhöhung, die auf dem eigenen Borschlag des Verwalters der Anstalt beruht.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom. miffion. hier ftellt die Staatswirthichaftsfommiffion mehrere Der erfte geht dabin, der Regierungerath mochie die Krage in Ueberlegung ziehen, ob es nicht im Intereffe ber Straf. anftalt lage, jur Beireibung ber Landwirthichaft einen geeige neten Guterfompler angufaufen. 3weitens beantragt die Rommiffion, es fei eine Revifion fammtlicher jum Fabrifationss betriebe in der Strafanstalt verwendeten Werfzeuge u. f w. porjunehmen und eine ben Forischritten der Fabrifation ent. fprechende Berrichtung berfelben, oder aber, wenn nothwendig bie Einführung neuer Utenfilien anquordnen. Das ift einer berjenigen Untrage, von benen ich früher andeutete, es fomme nicht felten vor, daß im Großen Rathe etwas erheblich erflart werde, ohne daß man erfahrt, mas in ber Sache gefchehen fet. Privarim vernahmen wir, daß die Regierung ein Gutachten ausarbeiten ließ, aber mas weiter daraus geworden, miffen wir nicht. Daber wird ber ichon voriges Jahr gestellte Antrag erneuert, um die Unterhaltungofoften ber Straflinge ju verringern und benfelben beim Austritte aus der Anftalt eine ehr. liche Erifteng ju fichern. Bei ber Zwangsarbeiteanstalt von Ehorberg erscheint ein Bosten von Fr 6400 fur Gebaudegins und Unterhalt. Dieß veranlaßt die Rommiffion ju dem Antrage, es fet ju untersuchen, ob es nicht paffend mare, hinfichtlich ber Berginfung ber von den verschiedenen Girafanstalten benütten Staatedomanen überall das gleiche Suftem einzuführen Das ift nur eine Bemerfung, die fich auf die Romptabilität bezieht. Wie Sie wiffen, wird fur Die Strafanftalt in Bern fein Gebaudegins verrednet. Wenn Gie nun unterfuchen wollen, welche Unftalt am besten verwaltet werde, am wenigsten foste, fo haben Sie feine feste Basis, weil nicht überall bas gleiche System befolgt wirb. Die Berwaltung haue also bei allen Unstalten anjugeben, welche Summe fur die Bebaultchfeiten billigermagen in Rechnung gu bringen fei; oder man fonnte auch umgefehrt verfahren. Wenn Gie die Staatstechnung ber legten Jahre betrachten, fo finden Sie, daß die Straflinge in Thorberg am wenigsten, in Bruntrut am meiften foiten, und doch gabit die lettere Unftalt feinen Webaubegine. Streichen Gie Diefen bei Thorberg, fo ift ber Unterfcbied gwiftben beiden Anftalten noch größer. Entweder foll alfo überall ein Bebaudegins verrechnet werden, ober bann bei feiner Unitalt. Der lette Untrag berieht fich auf die Rettungsanitalt fur verwahrloste Rnaben in ganborf. Die Staatswirthichaftefommiffion beantragt nämlich, es fei ju untersuchen, in welcher Beife Die Boglinge ber Reitungsanftalt von der Berührung mit den in Ronig gur Landwirth. fchaft vermendeten Straflingen der Buchtanftalt Bern ferns gehalten und vor den Daherigen, erfahrungsgemäß nachtheilig einwufenden Ginfluffen bewahrt werden founten, und Falle das Mittel hiegu in der Berlegung der Rettungsanftalt gefunden murde, ob es nicht zwedmäßig ericheinen mochte, Diefe Unftalt mit der landwirthschaftlichen Schule auf der Ruti bezüglich auf ben Unterricht in ber praftischen gand und Forstwirthschaft in eine gewiffe außere Berbindung ju bringen. Diefer Antrag perdient mohl die Ueberlegung ber Staatebehorden. Gicher ift, bag die Berührung ber Boglinge mit den Straflingen fehr nachs theilig auf erftere mirft Wenn man auch dem zweiten Theile Des Untrages nicht beiftimmt, fo muß man doch dem erften Aufmerkfamfeit ichenfen. Es murbe in ber Kommiffion ebens falls die Beforgniß geaußert, daß es der Aderbauschule fcaden tonnte, wenn ein gang neues Element bingu fame. Früher bestand neben ber landwirthschaftlichen Unftalt auf der Ruit auch die Behrtischule, und ich habe nie bemerft, daß deghalb ein nachtheiliger Ginfluß auf Diefe Unftalt ausgeubt worden ware. Für die Zöglinge von Landorf ware eine folche Bessebindung fehr vortheilhaft; darüber war man einig; od die Rüti dabei verlieren würde, darüber waren die Ansichten verschieden. Ich wünsche daher, daß man die Sache in reife Ueberlegung ziehe, und füge nur noch bei, daß bemerft wurde, es waren auf der Rüti Gebäulichkeiten vorhanden, in denen man ohne große Kosten die nöthigen Einrichtungen treffen könnte.

herr Brafident des Regierungsrathes. Man wird mohl die Anabenergiehungsanstalt in Ronig meinen, nicht die Rettungsanftalt in gandorf, von wel ber die Staatswirthf baftofommilion in ihrem Antrage fpricht. Der Antrag auf Berlegung Der Anftalt von Ronig an einen andern Dri ift wohl berechtigt, auch ift Diefe Berlegung vom Regierungerathe bereits beschloffen. Die Berhaliniffe find der Mit, das nicht nur die Straflinge Des Budthaufes im Schloffe ju Ronis ause und eingehen, fondern fte haben fich bort eigentlich niedergelaffen, fie bietben gange Wochen bort 3m gemeinschaftlichen Sofe finden fich Die Giraf. linge mit den Boglingen der Armenanstalt jufammen Go fteht Die Sache, Daß Boglinge Die Lebensgeschichte aller borngen Straftinge fennen, daß Rnaben aus der Unitalt geschicht murden, ben Straflingen Schnaps ju holen Es geschehen Dinge, daß Ginem fait die haare ju Berg fteben. Die Regierung hat daber beschloffen, Die Unftalt fortzuverlegen, wenn Das Buchthaus fich nicht entferne, und da die Girafanftalt Gelegenheit haben mus, gandwirthschaft zu treiben, fo bleibt nichts anderes übrig, ale die Armenanstalt an einen anderen Dri gu verlegen. Naddem die Aderbaufchule auf der Ruit eröffnet war, fand man, es mare icon, wenn man die Armenergiehungsanftalt mit Derfelben vereinigen fonnte. 3ch fage not einmal, es betrifft nicht die Reitungsanstalt von Landorf, fondern die Armeners ziehungsanstalt von Ronig. In Landorf finden verwahrloste Rnaben Aufnahme, in Konig arme, unverdorbene Anaben, denen nichts fehlt als Geld. Es entftand daher die Frage, ob es nicht im Intereffe ber Anstalt lage, Die angedeutete Bereinigung vorzun hmen, um die Unftalien volfeihumlicher gu machen und den Boglingen einen weitern Rreis der Thitigfeit ju eroffnen. Der Regierungerath int leider auf den Borf blag nicht eingetreten. Man glaubte, durch Berlegung der 50 Boglinge von Ronig auf die Ruit mare Diefen Anaben Gelegenheit gegeben, die dortigen Arbeiten mitzumachen, auf praftifche Beife in die Resultate der Acerbauschule eingeführt zu merden; es murde auf Dieje Art eine Schaar tuchtiger Knechte aus bet Unitalt hervorgeben, die fich im Lande verbreiten fonnten. Es mare für manchen Meiter von großer Bibtigfeit, einen Knecht ju haben, ber die Sache gehörig verfteht. Rurg, man glaubte, es mare fur ben Ranton von großem Rugen, wenn man bie Rnaben auf Die Rait verlegen fonnte. Auf Der andern Seite glaubte man, es fei fogar fur die Defonomie der dortigen Unftalt vortheilhaft. Die Unftalt von Konig murde ihr Budges von gr 10,000 auch mitnehmen, ihre Arbeitofrafte murden verwendet, mabrend nun eine Menge Arbeitefrafte auf der Rutt begablt werben muffen. Bubem murbe mir vom Direftor bet Aderbaufchule verfichert, bag bintanglicher Blag vorbanden fei. Man wurde durch eine folde Magregel nach allen Seiten bin Gutes ftiften. Der Regierungerath befchloß, nach zweimaliger Berathung, namentlich aus bem Grunde ju abstrahiren, daß die Unftalt auf der Ruit vorerft felbft jum Leben fommen folle, fpater fonne man ichauen, wie es gebe. Freilich fann man bie Unftalt zu Ronig nicht auf fpater vertroften, denhalb murde ber Entichluß gefaßt, diefeibe nach Frienisberg ju verlegen und als eine Urt landwirthschaftliche Borbereitungeanstalt zu behandeln. in welcher mancher Bater gegen ein geringes Kofigelo feine Knaben unterrichten laffen konnte. Diefer Gedanfe ift aber noch nicht zum Abschluffe gekommen. 3ch bin noch immer ber Unnicht, Durch Berlegung der Unftalt von Ronig auf die Rutt fonnte etwas Schones ergielt merben; bag fie von Ronig ents fernt werden muß, ift eine Nothwendigfeit.

Straub. Es wurde und ein fehr fconer Bedante vor Mugen gelegt, mit dem ich gang einverstanden bin. Es ift

richtig, baß bas landwirthichaftliche Publifum nicht nur Mangel an großen gandwirthen, fondern auch, an guten Rnechten hat. Auch damit bin ich einverftanden, daß die Unftalt in Konig nicht recht gelegen ift. Do aber ber Zeitpunft gunftig fet, Diefelbe mit der Ruti zu vereinigen, ift eine wichtige Frage. Die Aderbauschule auf der Run ift gang neu, es ift ein Rind, bas wir faum gerauft haben, Das wir forgfältig pflegen, bet bem wir aues vermeiden muffen, mas ihm nachtheilig fein tonnte. 3ch bin überzeugt, wenn die Anstalt auf der Ruit einmal recht Wurzel gefast bat beim größern Bublifum, daß dann die Bereinigung leichter ift. Fur jest hielte ich es fur gefährlich , eine folche Berfügung ju treffen. In der Cache felbft murde fie feinen Radtheil haben, aber die Unfchauungsweise unter dem Bolfe ift eben verichieden. 3ch bin mit ber Unficht des herrn Regierungepräfidenten gang einverstanden, Daß die Armuth ber Rechtschaffenheit der armen Knaben feinen Abbruch thun fann. Wir finden bei den Armen fo schone Buge, wie bei ben Beguterten. Mur jest ift nicht ber Beit, punft zu einer folchen Magregel; aber ber Direftor, welcher Das Rindlein gebaren half, moge Die Cache ermagen.

Weber, Regierungsrath. Die Staatswirthschaftssoms mission hat eine Frage in Anregung gebracht, die für die Rütisanstalt von einiger Wichtigkeit ist. Was die Berlegung der Anstalt von Köntz betrifft, so bin ich damit vollsommen einverstanden. Dieser Bunkt ist auch abgethan, indem der Resgierungsrath die Verlegung beschlossen hat. Was aber die Bereinigung dieser Anstalt mit der Rüti betrifft, so müßte ich entschieden davor warnen. Ich made ausmerksam auf das verschiedene Alter der Zöglinge, auf deren verschiedene Bildungsstuse, auf den verschiedenen Zweck beider Anstalten, wie sehr der Bereinigung beider Anstalten die Leitung des Ganzen leiden würde. Man sagt, es sei auf der Rüti der nötlige Plas für beide Anstalten vorhanden. Ich glaube, auch das sei zu werneinen, Wenn die landwirthschaftliche Schule die Ausdehnung gewinnt, welche ich erwarte, so ist nach meiner Ansicht nicht zu viel Plas vorhanden. Man könnte zwar durch neue Gebäulichseiten abhelsen, aber dazu sommt noch ein Ums

stand: die 50 Knaben von Köniz und die 30 Zöglinge ber Aderbauschule auf der Rüti haben nicht das ganze Jahr genügende Arbeit daselbst. Jur Urbernahme von Affordarbeiten wäre das Berhättniß nicht geeignet. In glaube ferner, die Einwirfung der Aderbauschüler auf die Zöglinge der Armensschule wäre für die Leptern nicht eine günftige. Diese würden sehen, wie die Erstern vielleicht etwas besser in der Kost gehalten wären als sie; auch die Stellung der Lehrer wäre eine nicht ganz gleiche, und so könnten leicht Reibungen entstehen, die im weitern Leben ungünstig wirfen würden. Man muß also die Sade wohl überlegen. Ich wiederhole: mit der Berstegung der Anstalt zu Köniz din ich einverstanden, vor ihrer Bereintgung mit der Rüti möchte ich aber sehr warnen.

Roth von Bangen unterftut das Botum des herrn Regierungerath Weber vollständig und ift ebenfalls der Anficht, baß eine Bereinigung beider Unftalten nachtheilige Folgen hatte.

Der herr Berichterstatter bes Regierungerathes gewartigt, ba bie Bahlen von feiner Seite angesochten worben, einfach ben Entscheid ber Berfammlung über die gestellten Untrage,

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthichafts. fommiffion gibt die Berichtiqung ju, daß es fich um die Armenerzichungeanstalt von König handelt, und beharrt auf dem Untrage, daß die Sache noch reiflicher untersucht werde.

Abstimmung.

Für die unangefochtenen Anfage der Abiheis lung "Strafanstalten"
" die dret ersten Antrage der Staats» wirthschaftstommiffion
" den ersten Theil des vierten Antrages
" " zweiten Theil des vierten Antrages
Dagegen

Durchichn	itt	
ber lepten 4		
1856-1859		
1,504	5) Geleggebungefommiffion und Gelegeerevisionefosten	Fr. 3,000
	6) Kirchenwesen:	•
734	a. Bureaufosten, Konfefrationefosten, Taggelber und Reisevergutungen Fr. 1,000	*
479,453	h References per protest intilchen Goult intelle	
114,683	c. Befoloungen der fatholischen Geintichfeit nach vorhandenen Gesetzen und	
114,000	Ratchlinian	
1,083	d. Synodalfosten: für Gefretariatsauslagen, Drudfosten, Reiseentschädigungen	(2)
1,000		
6612	und Taggelder an die nichtgeiftlichen Mitglieder der Synode " 1,000	
6,613	e, Lieferungen gum Dienft der Ruche:	
	1) Beischüffe an Rollaturen und außere Geistliche Fr. 3,926	
•	2) Beitrag an die reformirten nirchen zu Colothurn und Lugern " 1,160	
	3) Betfchuffe an geiftliche Rorporationen und Rirchengüter " 64	
	4) Ctaatsbeitrag an Die Predigerbibliothef " 100	
	5) Miethzins fur Die reformirte Rirche zu Delsberg " 218	
	$_{n}$ 5,468	
	Summe für das Kirchenwefen	, 647,479
		"

Der Herr Berichterstatter bes Regierung brathes empsiehlt biese Abtbeilung mit der Bemerfung, daß der Ansag unter Jiff. 5 gegenüber dem lestjährigen Budget um Fr. 2000 herabgesigt erscheint, während die Gesammtsumme unter Jiff. 6 um ungefähr Fr 6000 erhöht ift, weil voriges Jahr die in Geld auszurichtenden Holzpenstonen irrthumlicher Weise zu gering angegeben wurden und der Ansag nun verifizit ift.

Regez. Im laufe bes letten Jahres war ich so frei, die Anfrage an die Regierung zu stellen, wie es mit der Geschestevission stebe. Damals antwortete der Herr Justizgirestor mir ziemlich bestig, indem er sagte, man könne Herrn Prosessor Leuenberger nicht wie einen Buben behandeln. 3ch hatte nicht mehr Gelegenheit, darauf zu antworten, daß ich durchaus nicht die Absicht hatte, irgend Jemanden zu nahe zu

treten, weber bem Herrn Justigbirektor, noch bem Herrn Leuenberger, noch der mit der Revision beaustragten Kommission. Aber es ist bekannt, daß wir eine Berwirrung in der Geschzgebung haben, daß selbst die Propheten sich nicht mehr zurrecht finden. Es wurde mir gesagt, die Gesetzgebungskommission sei Sahren nicht mehr zusammengetreten; es ist also nicht einzusehen, wozu in drei Jahren ein Kredit von Kr. 13,000 erforderlich gewesen sei (nämlich für 1859 Fr. 5000, für 1860 Fr. 5000 und für 1861 Fr. 3000) Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes anfragen, in welchem Stadium die Arbeiten heute stehen.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Herr Regez hat leptes Jahr allerdings die Justigdirestion über den Stand der Gesegebrevisionsarbeiten interpellirt. Im Laufe des letten Winters und im Frühling prüfte die Revisionssommission die Arbeit des herrn Leuenberger und stellte das Ergebnissihrer Prüfung neuerdings an herrn Leuenberger zurück, welcher den Gegenstand noch einmal zu untersuchen hat. Bis dahin blieb die Sache in diesem Stadium. Die Kommission wurde für ihre Bemühungen bezahlt. Wenn übrigens herr Reges bemerft, es sei nicht zu begreisen, wie in wenigen Jahren Kr. 13,000 für diesen Gegenstand ausgegeben worden seien, so ist dieß nicht richtig, indem im Jahre 1859 nicht Kr. 5000, sondern ich glaube kaum Kr. 1300 verbraucht wurden; im lausenden Jahre kommt die Ausgabe allerdings etwas höher zu stehen.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthich afts. tommiffion behartt auf den Ansagen, wie sie vorliegen und bemerkt binsichtlich der Biff. 5, daß im Jahre 1859 für diesen Zweig nicht mehr als Fr. 874 ausgegeben wurden.

herr Brafibent bes Regierungsratbes. Ich muniche noch, bei Biff. 6 einen Antrag zu ftellen. Es ift bekannt, daß bie katholischen Ginwohner von Biel feit mehrern Jahren ihr

Mögliches für ben Gottesbienst gethan haben. Bisher wurden sie von Solothurn aus verforgt, was aber mit bedeutenden Rosten verbunden war. In letter Zeit strebten sie den Bau einer eigenen Kirche an und verlangten, daß man sie als eigene Pfarrei anersenne. Letteres glaubte man einstweilen nicht thun zu können; dagegen handelt es sich um einen Beitrag von Fr 500 an die Katholisen in Biel, die eben der Mehrzahl nach nicht reiche Leute sind, sondern meistens dem Arseiterstande angehören. Da man religiöse Korporationen außer dem Kanton unterstützt, so glaube ich, es sei um so mehr bier Fall, als es sich um eine solche im Kanton selbst handelt, und beantrage die Aufnahme der angegebenen Ergänzung unter Ziss. 6, litt. e.

Der Herichterstatter ber Staatswirthschafts. fommission erflärt, daß er sich über ben soeben gestellten Antrag nicht im Namen der Staatswirthschaftssommission aussprechen könne, weil dieselbe feine Kenntniß davon hatte, das gegen zweiselt er nicht daran, daß sie demselben beipslichten wurde, und fügt noch die Bemerfung bei, es wäre ein in der Bundesversassung begründeter Fortschritt, daß seder Kanton auf seinem Gebiete für die religiösen Bedürfnisse der Bevolsferung sorgen wurde und man nicht mehr im Falle wäre, von Kanton zu Kanton für einzelne Korporationen Unterstützungen zu verabreichen.

Der herr Berichterstatter bes Regierungerathes stimmt ber Aufnahme eines Beitrages von Fr. 560 zu bem gegebenen 3mede ebenfalls bei.

Mit diefer Erganzung werben bie Anfate unter Biff. 5 und 6 durch bas Sandmehr genehmigt.

Summe für die Direftion ber Juftig und Polizei und bes Rirchenwesens Fr. 882,309.

IV. Direktion ber Finangen.

bei	letten 4 Fa 1856—1859.						
	2 ,600 3 ,389	1)	Rosten bes Direktorialbureau: a. Befoldung des Sekretars b. Bureaukosten	Fr.	3,000 3,400		2
ki .	3,500 2,600 17,478	2)	Kantonebuchhalterei und Kantonefassa: a. Befoldung des Buchhaltere b. Befoldung des Kassiere c. Bureaufosten und Portovergutungen	Fr. "	3,800 2,800 18,400	Fr.	6,400
	21, 691 883	3)	Amtschaffner: a. Gehalte derfelben b. Bureaufosten und Porti	Fr.	22,450 1,050	p	25,000
		5)	Rechtsfosten für die gesammte Finanzverwaltung Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liquidationsschuld von Fr. 1,440,000	· Production		W 11 11	23,500 5,000 57,600 3,675
	12,420	7)	3tns der Ahdefbrudenschuld von Fr. 105 000 Ertangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons Telegraphenwesen: Beitrag an die Unterhaltungstoften laut Vertrag Summe für die Direktion ber Finanz	en		# # #	12,000 200 133,375

Durchschnitt

Der Serr Berichterstatter bes Regierung erathes burche geht bie einzelnen Unfage Diefer Abtheilung, berührt Die geringen Beranderungen, welche gegenüber bem legisährigen Budget stattgefunden, und empfiehtt Dieselben zur Genehmigung.

Diefem Untrage folieft fich ber herr Berichterftatter ber Staatswirthichaftstommiffion einfach an.

Die Abtheilung "Direktion ber Finangen" wird ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

V. Direktion der Erziehung,

	v. Direction der Erziehung,			
Durchschnit der letten 4 3 1856-1859.	ahre			
2,600 5,027 1, 960	1) Rosten des Direktorialbureau: a Befoldung des Sekreiars b. Bureaufosten c. Reisekosten und Taggelder der Brufungskommission	8r. 3,000 , 5,400 , 1,500	Œw.	0.000
85.450 2 0,685	2) Hochschule: a. Besoldungen ber Professoren und Honorare ber Dozenten b. Subsidiaranstalten nach Abzug ber Einnahmen	Fr. 94,827 28,631	Fr.	9,900 123,458
43,356 1,483 7,166 2,193	3) Kantonsschulen: a. Kantonsschule in Bern. 1) Literar und Realabtheilung 2) Elementarschule 3) Subssidiaranstalten, Unterhalt der Kantonsschule 4) Lehrerpensionen 3, Kantonsschule in Bern. 55,355 n 1,408 n 9,310 n 2,580	C., 60 659	. •	
20,000	b. Kantoneschule in Pruntrut, Staatsbeitrag	8r. 68,653 25,000		00.050
6,046 9,500 5,420 6,500 4,086 34,354	4) Sefundarschulen: a. Progymnasten: 1) in Thun 2) " Biel 3) " Burgdorf 4) " Neuenstadt 5) " Delsberg b. Realschulen	8r. 5,800 9,000 6,292 6,500 7,900 57,462		93,653
271,631 - 7,427	5) Primarschulen: a. Die ordentlichen Staatszulagen an die Lehrerbefoldungen b. Außerordentliche Staatszulagen an die Lehrerbefoldungen zur Erreichung bes geseglichen Minimums an unvermögliche Gemeinden (nach § 15 des Gefeges	Fr. 286,000	"	92,954
8,730 3,816	vom 7. Juni 1859) c. Alterszulagen an Brimarlehrer (nach § 16 bes Gefetes vom 7. Juni 1859) d. Leibgedinge und jährliche Unterftutungen an gewesene Brimarlehrer e. Einmalige Unterftutung an Lehrer und Schulen, Entschädigungen für provi- forischen Schuldienst und Koften für Lehrmittel, Steuern an Bibliotheten,	# 40,000 22,000 # 8,696		
9,160 19,401	Sängers und Turnvereine f. Schulhausbausteuern g. Mädchenarbeitss und Kleinkinderschulen	4,000 16,000 20,000		
15,170	6) Schulinspektorate	- Company of the Comp	*	396,69 6 19,700
21,421 11,515 5,450	7) Spezialanstalten: a. Seminar in Munchenbuchfee und Praparandenbildung b. " " Bruntrut (für Katholifen) c. " " Hindelbanf (für Lehrerinnen des deutschen Kantonstheils) d. " " Delsberg (für Lehrerinnen des französischen Kantonstheils)	Fr. 40,000 17,500 6,000 8,000		
778 12,850 2,320	e. Wiederholunges und Foribildungefurfe in den Seminarien f. Taubstummenanstalt in Frienisberg g. Fur Bildung taubstummer Madchen	" 3,000 " 15.000 " 2,400		
563	8) Synodalkoften: Taggelder, Druck- und Reifekosten Summe für die Direktion ber Erziehung	8	# Fr.	91,900 1,000 82 9 ,261

Husgaben ber Erziehungebireftion ersweinen hier bedeutend hoher als lettes Jahr, nämlich um Fr. 55,225, aber sie finden ihre natürliche Erflärung in den erlassenen Gesehen, mit welchen die einzelnen Ansähe dieser Abthetlung in Uebereinstimmung gebracht sind. Der Herr Erziehungedirestor hat die Gewohnheit, bei seinen Berechnungen sehr genau zu sein, so daß ich mich auf die Empfehlung des Ganzen beschränten kann. Sollte über einzelne Bunkte Auskunft gewünscht werden, so bin ich bereit dazu.

herr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom. miffion. Auch hier habe ich feine Abanderung ju beantras gen; damit jedoch der Große Rath nicht meint, man fet in der Kommiffton gar ju schnell darüber hinweggegangen, mochte ich auf einige Bahlen aufmertfam machen. Unter litt f erscheint ein Kredit von Fr. 16.000 fur Schulhausbaufteuern. Sie wiffen, daß es geseyliche Uebung ift, daß der Staat einen Beitrag von 10 Prozent der Baufoften gibt. In der Rommiffton wurde die Unficht geaußert, Diefes Berhaltniß fei nicht zweds mäßig, weber gegenüber reichen Gemeinden, die große Schul-häufer bauen, noch gegenüber armern Gemeinden, die fleine Gebaude aufführen und die alfo der Beitrag nicht viel nunt, fo daß die Frage zu untersuchen mare, ob nicht umgefehrt verfahren werden follte in der Beife, daß man den armern Gemeinden einen größern Beitrag gebe. Indeffen wurde in der Staatowirtbichaftofommiffion felbft erflat, der Staat fei nicht an die 10 Brogent gebunden, er fonne auch weniger geben; beshalb wird fein Gegenantrag genellt. Ferner seben Sie im Budget einen Ansas von Fr. 40,000 fur das Seminar in Munchenbuchfee, mahrend der vierjahrige Durchschnitt nur Fr. 21,421 beträgt. Die Rommiffion mußte fich beghalb fragen, warum der Kredit um fo viel hober fet. Bur Ausfunft wurde thr mitgetheilt, daß im funftigen Jahr gerade die doppelte Bahl von Kandidaten aufgenommen werden foll. Daher die größern Kosten. Die Kommission befriedigte sich mit diefer Austunft und trägt auf Genehmigung sammilicher Anfahe an.

Die Anfage ber Ergiehungedireftion werden burch bas Sandmehr genehmigt.

Sier wird bie Budgetberathung abgebrochen.

Das Brafibium theilt mit, baß ihm ber Bunfch geaußert worden, es möchte, in Betracht, daß morgen mehrere Mitglieder der Bersammlung der Eröffnung der Eisenbahnlinie Biel-Neuenstadt beiwohnen werden, der Anzug, betreffend Niedersetzung einer Kommission zu Untersuchung der Oftwestbahnangelegenheit statt morgen erst am Samstag behandelt werden. Der Gegenstand wird daher auf die Tagesordnung vom Samstag gesett.

Noch wird ein Angug bes herrn Friedli und gehn anderer Mitglieder des Großen Rathes verlesen, welcher bahin schließt:

Es folle ber § 17 bes Urmengefetes vom 1. Juli 1857 in ber Weife abgeanbert und ergangt werben, bag

- a. ber Werth ber Burgerguter nach ben Grunbsteuerregistern und Gemeinderechnungen, und
- b. die Kopfzahl ber Burger als Bafis fur die Berechnung bes Beitragsverhaltniffes an die Armenpflege festgestellt wirb.

Solus ber Sigung: 11/2 Uhr Rachmittags.

Der Rebattor: Fr. Faßbinb.

Berichtigung.

Muf Seite 179, erfte Spalte, Beile 29 v. u., ift ftatt bes Bortes "Rabafters" ju lefen "Beftanbes".

Durchschnitt

Gilfte Sitzung.

Freitag ben 30. November 1860. Bormittage um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes Berrn Brafibenten Riggeler.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieber abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bangerter, Imer, Steiner, Oberst, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Affolter, Johann; Barischi, Batichelet, Blösch, Bösiger, Brands Schmid, Brügger, Bühlmann, Burft zu Worb, v. Buren, Burger, Burri, Chopard, Engemann, Fleury, Friedli, J. I; Gseller, I U.; Gobat, v. Grünigen, Guenat, Hennemann, Hofer, Hifmeyer, Houriet, Jacquet,

Jeannerat, Imhoof, Samuel; Ralmann, Kanel, Karlen, Johann Gottlieb; Knecktenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Kohli, Koller, Krebs, Jafob; Kurz, Lebmann, Daniel; Loviat, Luginbühl, Warquis, Marti, Wefferli, Morel, Moser im Schlupf, Moser, Jafob; Woser in Koppigen, Müller-Fellenberg, Deuvray, Paulet, Prudon, Revel, Rossel, Röfblisberger, Jaf; Röthlisberger, Guftav; Schertenleib, Scholer, Schrämli, Seiler, Seßler, Sigri, Stockmar, Troxler, v. Wattenwyl von Rubigen, Wyder und Ibinden.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

An ber Stelle bes abwesenden herrn Rrebs funftionirt herr Grofrath Muhlethaler als Stimmengabler.

Tagesordnung.

Fortsehung der Büdgetberathung für 1861.

(Siehe Großratheverhandlungen ber vorhergehenden Sigung, Seite 240 ff.)

VI. Direktion des Militärs.

der letten 4		8			
1856-1859	1) Berwaltungsbehörden.				
	a. Rosten des Direftorialbureau:		•		
4,852	Befoldungen des ersten und zweiten Sefretars	Fr.	5,400		
8,470	Bureaufosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien Fourageration an den Wilitärdireftor für ein Reitpferd	# # M	8,00 0 54 7		
	1 Galactica (Carlos			Fr.	13,947
9 600	b. Kriegsfommissariat:				
2,6 00 74 9	Besolvung des Kriegekommissärs Fr. 3,000				
1.43	" Holzmagazinauffeherd " 870				
B.056	man to the first over the state of the state	Fr.	3,870		
3,256	Bureaufosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drudfachen, Materialien und Porti	"	3,000		
1,461	Kleidungsmagazin, Aufsicht und Beforgung		1,500		
				Ħ	8,370
1.400	c. Zeughausverwaltung:				
4,100	1) Befoldung des Verwalters mit freier Bohnung Fr. 2,800	Ü			
	2) " " Buchhalters " 2,000				
		Fr.	4,800		
7	3) Inspektionsreisen	"	200		
				,,	5,000
	d. Oberfeld- und Garnisonsarzt;				
1,600	Befoldung desselben	Fr.	1,500		
97	Bureautosten		150		
		ς		N	1,650

Durchschnitt ber letten 4 Jahre

1856-1859. e. Rreiebehörden: 1) Entichadigungen und Taggelber. 9,532 a. Begirfofommandanten : 1) Ordentliche Entschädigung für bie Militarabministration: Un 16 Rommandanten 40 Taggelber à Fr. 6 Fr. 3,840 Zaggelder für Mufterungen, Infpettionen 2c.: Un 16 Kommandanten 30 Taggelder à Fr. 12 5,760 Fr. 9,600 25,112 b. Un Inftruftoren laut Defret vom 8. Marg 1853: Für die Administration nach § 6 a. Fr. 11,000 Inftruftion nach § 6 b. an 280 Inftruftoren auf 40 Inftruftionstage, jedem zirka 40 Taggelder à Fr. 1. 50 16,000 27,000 4,495 2) Wiederholungefurfe : a. An 8 Bezirfofommandanten, auf 17 Tage Sold à Fr. 6 816 b. Un 140 Inftruftoren, auf girfa 14 Tage Gold à Rp. 150 4,200 und Berpflegung à Rp. 60 5,016 Fr. 41,616 1,241 f. Rriegegerichte: Taggelder der Mitglieder, Sefretariat, Zeugengelder 2c. 1,200

Scherz, Finanzbireftor, als Berichterstatter bes Regierungsrathes, empsiehlt diese Abiheilung mit der Bemerfung, daß ein Projeft vorliege, nach welchem die Instruction der Refruten auf dem Lande aufgehoben werden soll, eine Aenderung, welche infolge Vermehrung des Instructionspersonals einige Mehrkoften haben wird, dazegen im Interesse des Militärwesens wünschensweith erscheint und auf das Büdget einstweilen noch keinen Einfluß hat.

Dr. v. Gongenbach, als Berichterstatter ber Staats. wirthschaftetommiffion. Bet der Militardireftion ift die Rommiffion fast aufahrlich im Falle, Reduftionen zu beantragen; auch biefes Mal. Wenn Sie bie Sotalfumme einiger Jahre vergleichen, fo werden Sie feben, daß wir in den Ausgaben ftete pormarte geben. Die Staatswirthschaftsfommiffion hat es nicht in ihrer Gewalt, alles zu reduzicen, mas fic im Bergleich mit andern Berwaltungszweigen gerne redugirt feben mochte; dagegen mochte fie alles vermeiden, mas nicht abfolut nothig ift. Go ift es mit ben Bureaufoften unter litt. a, welche im lettiabrigen Bubget Fr. 7500 betrugen, im vorliegenden aber mit Fr. 8000 erscheinen. Die Rommiffion mußte fich fragen, marum diefe Mehrausgabe vorgeschlagen merde. Es fcheint allerdinge, daß ber legtjährige Rredit nicht genugte, indeffen muß ich bemerken, daß einzelne Boften auf Diefem Unfage verrechnet werden, die nicht hieher gehoren. Die Berechnung ber Ropistenlöhne ergiebt die bedeutende Summe von Fr. 5682. Die Kommission beantrag daher die Herabsetzung des Unfages

für Bureaufosten von Fr. 8000 auf Fr. 7500 und spricht bie bestimmte Erwartung aus, daß es dabet bleiben werde. Rein Kanton in der Schweiz gibt so viel für Bureaufosten aus, wie Bern. Es ist wahr, daß Bern, frast seines Staatsvermögens, seine Berwaltung etwas breiter einrichten fann als andere Kantone, aber wenn man genau untersucht, so wird man sinden, daß da und dort ein Angestellter weniger sein könnte, ohne daß dem Dienste Eintrag gethan wurde.

Müblethaler ftellt den Antrag, unter litt. e bas Bort "Rreisbehörden" in Uebereinstimmung mit der bestehenden Militärorganisation zu ersegen durch "Bezirfsbehörden".

Der herr Berichterftatter bes Regierungerathes gibt ben Antrag des herrn Muhlethaler ju und bemerft hinsichtlich besjenigen der Staatswirtschaftsfommission, daß die Ethöhung der Bureaufosten mit Rudficht auf die Landwehrmusterungen vorgeschlagen werde.

Abstimmung.

Für ben Antrag ber Staatswirthschafts fommiffion 95 Stimmen. Dagegen Bur ben Antrag bes Herrn Mühlethaler Handmehr.

Durchschnitt ber letten 4 Sahre 1856-1859 2) Kleibung, Bewaffnung und Ruftung ber Miligtruppen. Rleidung: Neue Rleidung an die einzuberufenden Refruten aller Baffen und Reparatio. 125,550 140,000 nen im Rleidungemagazin Bewaffnung: Fr. 4,500 5,056 Stugervergutung an 90 Charficuten à Fr. 50 400 Roften der Stuperprüfungen 4,900 c. Ruftuna : 1,207 Bergutung an zu Offiziere beforderte Unteroffiziere (Baffen u. Diftinktionezeichen " 145,900 Lagblatt des Großen Rathes 1860.

Der Herr Berichterstatter bes Regierung brathes schieft die Bemerkung voraus, daß das ursprüngliche Büdget der Militärdirektion bedeutend höher war, indem es sich auf Fr. 1,061,000 belief, im Regierungsrathe also bereits eine besträchtliche Herabsenung erlitt, die aber noch weiter gehen könne, da es in diesem Momente des Uebergangs, wo man die Erslassung eines neuen Kleidungsreglements erwarten musse, nicht klug wäre, zu bedeutende Ausgaben in diesem Zweige zu machen.

Der Herr Berichterstatter ber Staatswirthschafts fommission verdankt diese einleitende Bemerkung des Hern Finanzdirektors und stellt Namens der Kommission aus den nämlichen Gründen den Antrag auf Herabsegung des Ansabes für Kleidung von Fr. 140,000 auf Fr. 135,000.

Die Anfage ber Rubrit "Rleidung, Bewaffnung und Ruftung ber Miligtruppen" werden nach Antrag ber Staatswirth. ich aftetommiffion durch bas Handmehr genehmigt.

Durchf der letten 1856-1	4 Jahre				
2000	3) Unterricht ber Truppen.				
	a. Theoretische Militärschule:				
316	Militärbibliothef			Fr.	350
*	b. Praftische Militärschule:				
	1) Inftruktionsoffiziere und Inftruktionskorps.				
8,813	a. Oberinstruftor mit Reitpferd	Fr.	4,548		
	b. Erster Gehülfe	77	2,800		
,	c. Zweiter Gehülfe	,,	2,000		
	d. Garnisonsadjutant und für Komptabilität		2,000		
				. ,,	11,348
20,845	e. Instructionsforps (22 Mann):			. "	11/040
100/010	Kleidung, Befoldung und Berpflegung, Solz und Licht				22,900
	2) Sold und Berpflegung ber jur Instruftion einzuberufenden Truppen,		ii.	"	22,000
85,001					
,	mit Cadresmannschaft von je 4 Bataillonen auf 24 Tage Unterricht				95,000
78,562	3) Wiederholungsturfe.			"	00,000
	a. Infanterie des Auszuges, 7 Bataillone (Rr. 16, 37, 54, 55, 60, 67				
	und 69) auf 7 Tage mit 6 Tage Borübung ber Cabres, Gold und				
	Gemeindeverpstegung	Fr.	64,000		
	b, Infanterie der Referve, 4 Bataillone (Nr. 89, 92, 95 und 96) auf 3	•			
	Tage mit 2 Tagen Borubung der Cabres, Gold und Gemeindover-				
	pflegung		19,350		
	c. Scharfichuten bes Auszugs (Schicfübungen in ben Bezirfen) 1 Rome	"			
	pagnie (Nr. 4) auf 2 Tage, ohne Cadresporubung, Sold und Ge-				
	meindeverpstegung 2c.	"	550		
	d. Scharficugen der Referve (Schießübungen in den Bezirken) 2 Rom-				
	pagnien (Rr. 48 und 50) auf 2 Tage, ohne Cadreevorubung, Gold				
	und Gemeindeverpflegung 2c.		1,100		
	e. Pferdeschapungetoften, Abschapungen, Fuhrungen von Raputröden,				
	Rleidern, Landentschädigungen, Schießeinrichtungen, Medizinalfosten,				
	Waffenreparaturen 2c.	W	5,000		
					90,000
	4) Eidgenössische Militarschulen.			#	30,000
12,212	Befammlungs. und Entlaffungstoften				14,200
5,226	5) Munitionsverbrauch			"	10,000
23,023	6) Pferdemiethe.			#	10,000
•	Fur die Artillerierefruten, Feld- und Parfartillerie, mit Gefchirrvergutung;				
	für die Korpsarbeiter bei der Kavallerie (Refruten und Wiederholungefurfe;				
	Honorar fur Pferdeschäper ber Kavallerie und Artillerie				27,000
1,368	7) Ausbefferungen, Fuhrungen, Miethginfe 2c.				2,500
	8) Schügenweien.			*	,
2,109	Beitrage ju Schutenhauebauten, Ehrengaben, Schiefpramien an Militare	ıc.		.,	10,000
	9) Landwehrinspessionen.			"	910 4 7 7 7
	Befoldung der über 6 Stunden vom Sammelplat entfernten Mannschaft				
	und Berpflegungevergutung an die Gemeinden nebst Fuhrungen ber				
	Kaputröcke			v	20,000
	·				

Herr Berichterstatter bes Regierung erathes. Bor Allem ift eine Berichtigung unter ber Rubrit "Biederholungs-furse" anzubringen. Es soll nämlich bei litt. a heißen "8 Bataillone"; bas Bataillon Nr. 43 ist weggelassen. Ich theile die Ansicht bes Herrn Militärdirestors, daß ein paar Tage zur Inspektion genügen werden. Man könnte sagen, dieses Bataillon

follte nicht einberufen werden; aber es geschieht, um den Turnus nicht- zu stören. Mit Rudsicht darauf, daß das Bataillon Nr. 43 auf fürzere Zeit zusammengezogen wird, kann man den Ansah im Büdget etwas reduziren. Die Instruktion der Iägerstefruten veranlaßt eine Mehrausgabe und zwar aus einem doppelten Grunde, Zunächst muffen dieselben 5 Tage länger

einberufen werben als bisher, um sie mit der Wasse vertraut zu machen; sodaun wird auch mehr geschossen als früher. Diese 5 Tage kosten Fr. 3000. Ferner koftet die Verpstegung insolge der höhern Lebensmittelpreise etwas mehr als früher. Sie sehen zudem, daß für die Landwehrinsvestionen ein Ansat von Fr. 20,000 ausgesetzt ist. Ich din zwar auch dieses Mal der Ansicht, daß es nicht nöthig wäre, die Landwehr alle Jahre zu inspiziren. Dieses Jahr fand die angeordnete Inspektion ihre Verechtigung darin, daß die Mannschaft nicht ganz gehörig dewassnet war. Jeder brachte seine Hochzeitbüchse mit, die aber nicht den gessehlichen Ansorderungen entspricht; der Staat bewassnete dare für die folgende Inspektion die Mannschaft aus dem Zeughause. Wenn der Bund die Inspektion verlangt, so müssen wir Folge leisten; indessen sind die Fr. 20,000 nicht ganz nöthig, sondern ein Ansat von Fr. 18,000 durfte genügen, und ich din deßhalb mit der Redustion, welche die Staatswirthschaftssommission besantragen wird, einverstanden.

Der Herr Berichterstatter ber Staatswirtschaftstoms mission beantragt aus den bereits entwidelten Grunden die Herabsehung des Ansases für die Landwehrinspektionen von Fr. 20,000 auf Fr. 18,000.

Mühlethaler. Ich stellte letthin eine Interpellation über die Besoldung der Landwehr bei den Inspektionen und erhiellt die erfünstelte Antwort, daß dieselben nur als eintägige Musterung gelten, indem man den einen Tag als Einmarschiag verrechnet. Der Zwed wird aber auf diese Weise versehlt, Bon Borübung ist so zu sagen keine Rede. Die Mannschaft besteht aus ältern Männern und die ältern Offiziere haben die Sache nicht mehr so los, wie früher. Es wäre daher sehr nöthig, daß die Cadresmannschaft einige Tage früher einberusten werde. Der Kanton Bern macht sich lächerlich, wenn der Inspektor die Leute zerren und stoßen muß. Der Fehler ist nicht an der Mannschaft, sondern darin, daß der Staat zu wenig Geld darauf verwendet.

Ganguillet. Ich möchte hingegen fehr davor warnen, daß die Cadres der Landwehr einige Tage vorher einberufen werden, indem es meistens Familienwäter sind, die an zwei Tagen genug haben. Uebrigens ift die Inspettion durchaus nicht so schimm ausgefallen, wie Herr Mühlethaler sagt. Einzelne Bataillone manövirten, wie ich hörte, so gut als Auszügerbataillone. Ich wünschte vielmehr, daß die Zeit der Inspetion abgefürzt werde, indem ich glaube, daß ein Tag genügen würde. Daß die Mannschaft die Musterung sehr gut macht, davon konnte ich mich überzeugen; ich sah aber, daß es den Leuten sehr weh that, eine Zeit darauf zu verwenden, die sie nothwendig zur Landarbeit hätten benußen sollen. Ich hatte Gelegenheit, als Kommandant eines Landwehrbataillons solche Bemerfungen zu hören und möchte vor der Bermehrung der Instruktionszeit warnen. Bezüglich der Bezirksinstruktoren mache ich ausmerksam, daß ein Dekret ausgetheilt wurde, wodurch die

Instruction in ben Bezirken abgeschafft werben soll, so baß ber betreffende Kredit reduzirt werden könnte. Dagegen wurde ich bedauern, wenn die Landinstruction, von welcher in dem erswähnten Dekrete ebenfalls die Rede ist, abgeschafft wurde, weil man dann nicht mehr so gute Subalternoffiziere bei der Landwehr hätte. Zum Schlusse stelle ich den Antrag, die Besoldung des zweiten Instructionsabjutanten von Fr. 2000 auf Fr. 2400 zu erhöhen. Er ist ein sehr guter Instructionsofsizier, sehr besliebt bei Offizieren und Mannschaft, er hat so viel zu leisten als der erste Instructionsgehülse.

Mühlethaler bemerft, daß fein Borfchlag nicht ben Sinn habe, die Cadres der Landwehr für immer vor der Inspettion einzuberufen, aber wenigftens einmal, daß es dann im fünftigen Jahre beffer ginge.

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der militärische Eifer des Herrn Mühlethaler ift sehr lobenswerth, aber ich glaube, sein Antrag wurde doch zu nichts führen. Die Landwehrmusterungen sind eigentlich Inspetionen, wobei es sich fragt: sind die Leute gehörig bewassnet, ausgerüstet und gestleidet? Das wird genügen. Mus die Landwehr in's Feld ziehen, so ist dann Zeit genug da, um sie einzuüben. Einige Tage werden genügen, sie beweglich zu machen. Auf den Anstrag des Herrn Ganguillet habe ich zu bemerten, daß ich zugebe, daß der zweite Instruktionsgehülfe ein sehr tüchtiger, thästiger Mann ist, daß er aber mehr Thätigseit entwisse als der erste Instruktionsgehülfe, müßte ich bestreiten Herr Major Zaggi ist einer der tüchtigsten Instruktionsofsiere. Uedrigens wurde das Besoldungsgeset erst dieses Jahr erlassen. Wenn ich nicht irre, so enthält es für diese Stellen ein Marimum und ein Minimum. Ist das Marimum nicht erreicht, so liegt es in der Besugniß des Regierungsrathes weiter zu geben. Vor einer Abänderung des Gesehres möchte ich jedoch warnen.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthichaftse fommiffion ichließt fich ber so eben ausgetprochenen Ansicht an, daß die Landwehrinspektionen eigentlich mehr als Musterung bes Materiellen angesehen werden können, und daher die Einsberufung der Mannichaft auf langere Zeit nicht wünschenswerth erscheine. Die Anfage werden nach dem bereits eröffneten Anstrage zur Genehmigung empfohlen.

Ganguillet erflart, daß er nicht gefagt habe, ber zweite Inftruftionsgehulfe leifte mehr als der erfte, fondern berfelbe leifte fo viel als der erfte und habe ebenfoviel zu thun.

Abstimmung.

Fur die unbestrittenen Unfape

Handmehr.

" den Antrag der Staatswirthschaftsfommission

Minderheit.

" ben Untrag Des herrn Ganguillet

Durchschnitt der letten 4 Jahre 1856—1859.

4) Garnisonedienft in der Sauptstadt.

2,326

a. Musik.
1) Gehalt bes Kapellmeisters
2) Beiträge an Musikfassen

Fr. 870 , 1,630

Fr. 2,500

Durchfdnitt ber letten 4 Sabre 1856-1859.

11,302

b. Rafernenamt. Befoldungen: bes Rafernenverwalters, mit freier Wohnung bes Sandlangers und Befangenwärters

Fr. 1,000 730

1,730 Fr.

Materielles: Anschaffung und Unterhalt von Effekten, Unterwaschung, Tag. lohne, Beheizung und Beleuchtung

12,000

Fr. 13,730

1,451 c. Machpoften und Militargebaude.

Bachpoften: Beheizung und Beleuchtung, Unterhalt ber Effetten,

2,000

4,880

Militärgebaude: Unterhalt derfelben, Illuminationsanlage

d. Gefuncheitspflege.

Befoldungen des Abwarterperfonals, Arzneien, Berpflegung und Unterhalt ber Spitaleffeften

5,150

Der Berr Berichterstatter bes Regierungerathes ems pfiehlt die Rubrit mit Sinweifung auf Die Erbohung Des Un. fages für nothwendige Unschaffung und Unterhalt von Effetten son Fr. 10,000 auf Fr. 12,000, beantragt bagegen Die Streichung des Betrages von Fr. 150, um welchen der Unfag fur Gefunds heitspflege erhöht murde, weil diefe Erhöhung nicht noths wendig erfcheine.

Der Berr Berichterstatter ber Staatswirthichafts. fommiffion empfiehlt die vom herrn Finangdireftor vorgefchlagene Reduftion ebenfalls.

Die Anfane fur "Garnifonedienft in ber Sauptstadt" werden mit ber von beiden Berichterftattern vorgeschlagenen Mobififation durch bas Sandmehr genehmigt.

Durchschnitt ber letten 4 Sahre 1856-1859

41,805

5) Zeughausverwaltung.

a. Drbentliche Unterhaltung ber Unftalt Abzugiehen: bas muthmaßliche Ginnehmen vom Beughausverfehr 70,000 30,000

39,281

b. Neue Unschaffungen

40,000 Fr. 35,000

75,000

Der Berr Berichterftatter bes Regierungerathes erflart fich mit ber von der Staatswirthichaftstommiffion vorgefchlagenen Herabsehung bes Ansages bei litt. b (neue Ansfchaffungen) von Fr. 35,000 auf Fr. 32,000 einverstanden, findet dagegen einen Rredit von Fr. 70,000 für den ordentlichen Unterhalt des Zeughauses nothwendig, nachdem er den Gtat der anguichaffenden Begenftande eingesehen, um ben Dienft nicht ju beeintrachtigen.

Der Berr Berichterftatter ber Staatswirthichafts. fommiffion ftellt jedoch, in der Erwartung, daß einige der projektirten Anfchaffungen nicht febr bringend feien, ben Antrag, ben Anfat bei litt. a auf Fr. 65,000 und benjenigen bei litt. b auf Fr. 32,000 herabzusegen.

Abfimmung.

für litt. a nach Antrag ber Staatswirth. schaftstomm tssion

51 Stimmen.

Beibehaltung bes Unfages von Fr. 70,000 52 litt. b nach Untrag ber Staatswirth.

schafts fom mission

Sandmehr.

Durchschnitt ber letten 4 Rabre 1856-1859.

163,330

6) Landjägerforps.

a. Befoldungen, Beitrag an die Invalidenkaffe, Sandgelber und Prämien Sieran vergutet die Gidgenoffenschaft fur die Grenzbemachung

Fr. 184,707 16,000

17,768 18,604 484

b. Ginquartierungefoften

Montirung

d. Bewaffnung und Ausbefferung am Leberzeug zc.

Fr. 168,707 19,250 "

10,768 11 650

> 199,375 Fr.

Der herr Berichterftatter bes Regierungerathes empfiehlt diese Abtheilung mit der Bemerfung, daß zwar ein Entwurf für Befoldungeerhöhung der Landjager ausgearbeitet worden, derfelbe aber auf die Budgetanfage bermal feinen Einfluß haben fonne.

Der Berr Berichterftatter ber Staatswirthichafts. fommiffion erflart fich damit einverftanden.

Muhlethaler stellt ben Untrag, das Landjagerforps unter die Direftion bera Juftig und Bolizei zu stellen, weil die Montirung und Bewaffnung der Mannichaft feinen Grund Itefern tonne, dasfelbe ale Militar gu behandeln.

Der Herr Berichterstatter des Regierungerathes fest voraus, der herr Militardireftor habe gegen den Untrag Des

Herrn Mühlethaler nichts einzuwenden, dagegen halt er es nicht fur rathfam, am Borabend der Reorganifation des Land. jagerforpe eine folche Menderung vorzunehmen, um fo weniger, ale dasselbe infolge neuer Bestimmungen vielleicht unter ben direften Befehl der Militardireftion gestellt werden durfte.

Mühlethaler zieht auf biefe Austunft hin feinen An-

Die Anfage für bas Landiagerforps werden burch bas Sandmehr genehmigt.

Summa für die Direktion des Militars: Fr. 808,086.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Sisenhahnen.

Durchschnitt der letten 4 Jahre 1856-1859.

1) Roften bes Direftorialbureau:

25,592 a. Befoldungen des Sefretare, bee Dberingenieure, bee Rantonebaumeiftere und

Fr. 29,400

13,843 6,943

der feche Bezirkeingenieure b. Bureaufoften

c. Reisefosten des Direttors und der ordentlichen Beamten

18,000 8,000

Fr. 55,400

Der Berr Berichterstatter des Regierungerathles bemerft, daß er zwar die bei litt. c vorgeschlagene Erhöhung ber Reifefosten um Fr. 1000 im Regierungerathe befampft habe, jedoch ohne Erfolg, indem die Behorde den Unfan genehmigte, um die Bornahme aller nothwendigen Reifen möglich ju machen.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthichafts= fommiffion beaniragt namens berfelben eine Reduftion von Fr. 500 bei litt. c. Dbicon die Rommiffion anerfennt, daß, wenn irgendwo, die perfonliche Gegenwart des Direftore in Baufachen nothwendig fei und durch eine rechtzeitige Inspettion oft große Erfparniffe gemacht werden tonnen, fo hofft fie boch, ein Rredit von Fr. 7500 durfte genugen.

Rilian, Direftor ber öffentlichen Bauten, erfucht die Berfammlung, den Kredit ungeschmälert zu laffen und zwar aus mehrern Grunden: vorerft weil bereits diefes Sahr die Roften den Budgetanfat überftiegen, indem einerfeits ber Rantonsbaumeister wegen der begonnenen Bauten, andererfeits die Begirfbingenieure wegen der ftattgefundenen Bafferverheerungen und ber dadurch nothwendig gewordenen bedeutenden Herfiels lungsarbeiten viel reifen mußten. Der Kredit veriheilt fich auf neun Berfonen, die Bauten haben zugenommen, die Reifen find toftspieliger als früher, weil die Fuhrwerte höher im Breife fteben und die Beamten der Baudirefiion felten Die Gifenbahn benugen fonnen,

Schneeberger im Schweithof mochte nicht gerade auf Herabsebung bes Kredites antragen, erlaubt fich dagegen binfichtlich der Bezirfsingenteure eine Bemerfung. Befanntlich werden infolge ber Gifenbahnen viele Strafen von der erften in die zweite Rlaffe verfest, bedurfen alfo weniger der Aufficht und es follten die daherigen Koften megfallen, fonft fonnten die Stellen der Begirtsingenteure als eine Urt Sinecuren er-Der Redner glaubt, die Dbermegmeifter fonnten in ben meiften gallen die Aufficht übernehmen, mahrend bet Neubauten bas Centralbureau in Anspruch genommen werden fönnte.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthichafts. fommiffion beharrt auf feinem Untrage.

Abstimmung.

Für litt. c nach Antrag ber Staatswirth: schaft stommission 51 Stimmen. Beibehaltung des Unfages von Fr. 8000 65 Sandmehr. " bie unangefochtenen Unfage

Durchschnitt 1856 - 1859. 37,599 2) §

2) Sochbau-Neubauten :

1) Thorberganstalt

Belp, Schloß

Ruti, landwirthschaftliche Schule

Burgbori, Salzmagazin Thun, Salzmagazin

Miederong, Dhingelogebaube

7) Rapperswyl, Rirchenchor

2,500 3,000 10,000 " 5,000 - 11 25,000 11 5.000 U 13,000

63,500

Der herr Berichterstatter bes Regierungerathes begrundet diefen um Fr. 41,500 gegenüber dem legtjährigen Budget erhöhten Unfag mit der Nothwendigfeit ber hier aufgegablten Bauten, welche übrigens größtentheils vom Großen Rathe bereits bewilligt worden find.

v. Erlach. Wenn ich bier bas Wort ergreife, fo gefchieht es, um eine Schuldigfeit gegenüber mehrern Rameraden ju erfullen, die hier legthin im Militardienft waren; es maren Offiziere der Infanterie. Herr Großrath Sefler hatte es übernommen, bei ber Budgetberathung einen Untrag zu ftellen; er ift abwesend, baher will ich es bestmöglich ihun. Es ift gewiß Jedem, der je Militardienst gethan, befannt, wie wenig Die zwei Rafernen in Bern ben Anforderungen ber Beit entefprechen. Beber weiß, wie wichtig es ift, einen gehörigen Rafernenbau vorzunehmen, um bei längern Truppenzusammenzügen Die Mannschaft gehörig unterzubringen. Bedermann weiß, wie viel über die mangelhaften Gebäulichkeiten des Militarfpirals geflagt wird. Wenn ich einen Untrag ftelle, fo geschieht es, um dem herrn Baudireftor die Bflicht, Diefen Uebelftanden abentfernt, ju verlangen, daß diefe große Musgabe auf das Budget von 1861 ober 1862 geftellt werde, bezwede ich nur, ber Große Rath mochte der Baudireftion den Auftrag ertheilen, Die Sache ju unterfuchen, Plane aufzunehmen und die Roften der nöthigen Bauten zu berechnen. Man wird vielleicht auf die bereits beftehenden zwei Rafermen hinweifen oder verlangen, daß bie Stadt felbit die Initiative ergreife. 3ch mache Sie aber auf-merkfam, daß Bern der Zentralpunkt in der Schweiz geworden, daß es als Bundesftadt in ernften Zeiten von großer Wichtigfeit werden fann. Ferner ift wichtig, daß die in Militardienft berufene Mannichaft gehörig logirt werbe. 3ch glaube baber, ein Reubau fei genügend motivirt. Die jegigen Gebautichfeiten find fo baufallig, daß icon der Borichlag gemacht wurde, die Raferne Nr. 1 wegen Baufalligfeit nicht mehr zu beziehen. Auch die Kaferne Nr. 2 ift in fehr mangelhaftem Buftande. 3ch hoffe, daß mein Antrag von den Mitgliedern, benen bas Bohl des Militars am Bergen liegt, unterftust werde.

Rilian, Baudireftor. Wenn Jemand ben Antrag bes Herrn v. Erlach gerne unterftugen mochte, fo mare es gewiß meine Benigfeit, benn bem Baudireftor murbe es große Freude machen, großartige Bauten herzustellen. 3ch gebe gu, baß es wunfdenswerth mare, in Bern eine neue Raferne ju bauen; aber ich beftreite, daß daß Bedurfnig eines folden Baues gegenwärtig vorhanden fei. Es befteben in Bern gegenwartig zwei altere Rafernen, Die feinedwege baufallig find, allerdings aber einiger Reparaturen bedürfen. Der früher baufällige glügel ber untern Raferne fonnte mit geringen Roften bergeftellt werden. 3ch mache aufmerksam, daß die neue Ravalleriekaserne, wenn fie nicht für die Ravallerie benugt wird, für anderes Militar benugt werden fann. Budem haben wir andere nothwendige Bauten auszuführen. Co vor Allem das Zeughaus, deffen Raumlichkeiten nicht mehr genugen, um das Kriegomaterial unterzubringen, fo daß Kriegefuhrwerte oft unter freiem Simmel aufgestellt werden muffen. Ebenfo find andere große Bauten auch noch zu berücksichtigen. 3ch halte alfo dafür, ber Untrag

bes herrn v. Erlach fei vor ber Sand nicht zu berudfichtigen; die Regierung und die Baudireftion werden die angeregte Frage jur rechten Beit in's Auge faffen.

herr Berichterstatter des Regierungsrathes. 3ch bin auch damit einverstanden, daß es munichenswerth mare, eine neue Raferne gu bauen, aber es ift noch manches nothig; fo namentlich die Erweiterung des Zeughaufes, ein neues Rantonoschulgebaube, ebenso die Restauration Des Rathhaufes, ferner der Bau eines Uffifengebäudes und von Ravallerieftallungen. Es gehört eben noch vieles unter die frommen Bunfche, benn wir muffen und nach der Dede ftreden. Giner der dringendften Gegenstände ift ift die Erstellung eines Kantonoschulgebaudes. 3ch muß daher den Antrag des Herrn v. Erlach ebenfalls bestämpfen und bemerke nur noch, daß durch folche Borarbeiten dem Staate nicht besondere Roften ermachsen follen, indem dies felben durch die Beamten der Baudireftion ju machen find,

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftstom. Rachdem zwei Kriegsoberften gegen den Untrag des miffion. herrn v. Erlach ju Felde gezogen, fann ich mich ihnen ohne Bedenken anschließen. 3ch mache noch auf einen Standpunkt aufmertfam, von dem aus man die Sache betrachten fann, auf ben Standpunkt ber Republif. 3ch fage, Rafernen find monarchische Inftitute. Bei ftebenden Beeren, welche das gange Jahr folche Lofalitaten bewohnen muffen, find bie Berhaliniffe gang anders als in unferm Lande. Gibt es hier ein langeres Truppenaufgebot, fo fann man die Truppen in der Stadt und beren Umgebung verpflegen. Rafernenbauten find gegen Die republifangichen Ginrichtungen. 3ch mochte baber nicht ein Suftem befolgen, wie es in monarchischen Saupiftabien berricht, wo die halbe Stadt eine Raferne ift. 3ch fonnte dem herrn v. Erlach fagen, in welcher Raferne ich meinen erften Militar. Dienft gethan habe; die Raferne in Bern ift ein mahrer Balaft gegen Die in St. Gallen. Ferner mache ich Sie aufmerksam: wir geben Schritt fur Schritt der Zentralisation entgegen. Die Inftruftion Der Spezialwaffen ift zentralifirt; ich zweifle feinen Augenblid, das auch die Zentralisation ber Infanterie folgen 3ch weiß, daß hierüber verschiedene Unfichten bestehen, daß Sie Diefen Theil ber Inftruftion nicht gerne aus den Sanden geben, aber nachdem Gie fur beffere Ginrichtungen ber Urmee in anderer Sinsicht fo viel ausgegeben, fonnen Sie auch Diese Bentralisation nicht vermeiben. Ich möchte also nicht noch neue Rafernenbauten anordnen , bis man fieht, wo es hinaus geht. Ich wunf be auch, daß der Soldat gut logirt fet, aber wenn Sie die hiefige Raferne mit andern Rafernen in der Schweiz und mit ben Saufern vergleichen, aus benen Die Mannschaft, welche die Raferne bewohnen muß, fommt, fo in daß Berhaltniß ficher nicht fo übel. 3ch mothte baher vom Untrage bes herrn v. Erlach abstrahiren, obicon ich feine Tendenz vollfommen anerfenne.

Abstimmung.

Rur die unangefochtenen Unfape der Abtheilung "Sochbau-Reubauten" den Antrag des Berrn v. Erlach

Sandmehr. Minderheit. Durchschnitt ber letten 4 gabre 1856—1859.

177,312

2,743

3) Etraffen, und Brudenbau;

a Ordentlicher Unterhalt:
135,602

1 Befoldungen der Obe

1) Befoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister Brandellefturaufaiteite.

2) Materialfuhren, Ruftung, Ankauf von Kiedgruben, Brandassektrage für Bruden und übriger Unterhalt der bestehenden Straßen und Bruden "221,000 3) Entschädzigung für Unterhalt des Straßenpflasters, Hauszurucksehungen "4,000

4) Kleine Korrefttonen " 2,000
5) Herstellungsarbeiten infolge Wafferschadens " 20,000

Fr. 385,000

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Hier habe ich zwei Bemerkungen zu machen, die eine betrifft eine Erhöhung, die andere eine Herabseung. Für die Besoldung der Sberwegmeister und Wegmetster wird ein Kredit von Fr. 138,000 verlangt, also Fr. 3000 mehr als lestes Jahr. Der Herr Baudirektor hat jedoch nachgewiesen, daß es nothwendig sei, diesen Kredit noch um Fr. 3500 zu erhöhen; es ist also nicht viel dagegen einzuwenden. Dagegen möchte ich besantragen, daß der Ansabselezt werde. Bei diesem Bosten geht man immer weiter. Im Büdget von 1857 begnügte man sich noch mit einem Ansage won Fr. 165,000, im Jahr 1858 auch; sür das Jahr 1859 verlangte man schon Fr. 172,000, für 1860 Fr. 187,000, und nun gar Fr. 221,000. Wenn das so fort geht, so nimmt es sein Ende, die Begehrlichseit wird immer größer. Es dünkt Einen, bei den vielen Eisenbahnbauten sollte der Unterhalt der Straßen nicht mehr so viel fosten, wie früher, wenn auch die Länge der zu unterhaltenden Straßen größer ist.

Berr Berichterstatter ber Staatswirthschaftstom. miffion. Da die Summe von Fr. 138,000 fur die Befolbung ber Dbermegmeifter und Wegmeifter nach ber Berichterftattung des herrn Baudireftore nicht genügt, indem ju Bestreitung der erforderlichen Besoldungen ein Kredit von Fr 141,500 nöthig ift, so beantragt die Kommission eine Erhöhung des Anfapes um Fr. 3500. Das zur Einleitung. Jest kommt freilich der Nachsaß bezüglich der Summe von Fr. 221,000 für Masterialfuhren u. s. Sie werden sich erinnern, daß schon seit einigen Jahren im Großen Nathe die Ansicht geäußert wurde, Diefer Unfag follte fich eher vermindern; ftatt deffen verlangt man immer mehr. Die Staatswirthschaftsfommiffion glaubt, wenn wir von Murgenthal bis Thun und nachftens auch von Neuenstadt bis Langnau Eisenbahnen haben, so follten bie Straffen erster Klasse weniger fosten. Der Herr Baudirektur sagte und freilich, man irre sich, wenn man annehme, der Straßenunterhalt tofte beghalb weniger. Un die Stelle der Strafen erfter Rlaffe, welche durch die Eisenbahnen an Bedeutung verloren haben, seien nun eine Menge Strafen zweiter Rlaffe getreten, die auf die Gifenbahnen einmunden und auch unterhalten werden muffen; dazu genüge der bisherige Rredit nicht. Auf der andern Seite verlangt die Finangdireftion Re-Duftion des Anfages. Rach der Erflarung des herrn Bau-Direftors ift der Unfag bei Biffer 2 defhalb fo boch geftellt, weil derfelbe theilweife noch ju Dedung eines Ausfalls dienen foll, welcher fich im laufenden Jahre auf Diefer Rubrit ergibt; die Kommission geht jedoch von der Unsicht aus, daß der Boranschlag fich rein auf bas Bedurfniß bes fommenden Jahres ju beschränfen habe, bagegen fonne fur Dedung des Diegjahrigen Ausfalles in Form eines Rachfreditbegehrens geforgt werden. Daber wird ber Untrag gestellt, ben Ansag fur Materialfuhren ic. auf Fr. 200,000 ju redugiren, und die Baudireftion badurch ju veranlaffen, das gange Jahr hindurch eine fefte Sand über alle ihre Ungeftellten gu halten.

Riffian, Baudireftor. Der Berr Finangbireftor geht von ber Anficht aus, ber Stragenuntethalt follte infolge ber Gifen-

bahnen weniger fosten als früher und verwundert sich, daß dennoch ein höherer Kredit verlangt werde. Aber das Berhaltniß ift ein gang anderes. 3ch machte ben Großen Rath schon bei frühern Anlässen aufmerksam, daß die Arbeitslöhne und die Preise des Materials gestiegen sind; es ist dieß eine Folge der allgemeinen Verhältnisse Die Preise verhalten sich gegen fruher wie 5 : 3. Gin zweiter Grund liegt Darin, baß das Straffennet fich in den letten Jahren bedeutend ausgedehnt hat. Der Staat hat gegenwartig eine Strede von 343 Stunden Strafen erfter, zweiter und dritter Rlaffe ju unterhalten. (Der Redner gahlt bier eine Angahl Gtragen auf, Deren Unterhalt ber Staat in den letten Jahren übernommen und wodurch bas Büdget bedeutend mehr belastet worden.) Dazu fommen noch mehrere Strafen, welche der Staat im Jahre 1861 übernehmen muß. Das Befeg fcbreibt vor, welche Strafen Der Staat gu übernehmen hat; Darüber läßt fich nicht streiten. Wenn eine Gemeinde das Begehren ftellt, daß ihr eine Strafe abgenommen werde, fo muß der Staat fie übernehmen, wenn fie in gehörigem Stande ift. Ich gebe ju, daß einige Straffen infolge ber Gifen-bahnen weniger foften als fruher. Das ift z. B. in Betreff ber Bern-Thun Strafe der Fall. Aber die Runftbauten muffen bennoch unterhalten werden. Ferner mache ich aufmerffam, welche Berheerungen einzelne Strafen durch das Baffer erlitten haben; fo im Oberlande, im Seelande u. f. m. Sie mogen befchließen, mas Sie gut finden, aber ich finde, daß es einem Staate wohl anftehe, feine Strafen gut zu unterhalten. Wenn der Fremde fieht, daß die Strafen in gehörigem Buftande find, so wird er fagen: in diesem Lande ift Dronung, Forischritt, Bohlftand; wahrend ein land, Das fchlechte Strafen hat, einen üblen Eindrud auf ihn macht. 3ch empfehle Ihnen Daher Die Budgetanfage jur Genehmigung, Damit Die Bermaltungsbehörde nicht genothigt ift, mit Rachfreditbegehren vor den Großen Rath ju fommen.

Schmid, Rudolf, erinnert die Versammlung, daß der Große Rath bei der Büdgetberathung von 1859 eine Summe von Fr. 8000 für Herstellung eines Tunnels auf der Straße von Sumiswald nach Eriswyl bewilligte, daß lettes Jahr die Hälfte der Arbeit gemacht wurde, und wünscht nun Auskunft darüber, ob auch das dießsährige Büdget einen Kredit für die Vollendung des fraglichen Tunnels enthalte.

Kilian, Baubireftor, erwiedert auf die Anfrage des Herrn Schmid, daß im Anfage von Fr. 221.000 nichts für den fraglichen Tunnel begriffen, daß die Bollendung diefer Arbeit wohl wünfchenswerth, jedoch nicht höchft dringend fei; dagegen follte die Wafen-Criswyl-Straße vorerft in gehörigen Stand gestellt werden, dann werde es auch an den Tunnel kommen.

Schmib, Rudolf, tritt nun naber auf die Sache ein und bemerkt, daß es fich hier nicht um einen Reubau, sondern um den Unterhalt eines anerkanntermaßen lebensgefährlichen Tunnels handle, der auf der einen Seite ausgewölbt ift, mahrend die andere Seite gleich blieb wie früher und jeden Durchreisenden mit einer Schuttmasse bedroht. Der Redner ersucht daher den Großen Rath, zu Bollendung dieses Tunnels noch einen Kredit

von Fr. 7000 gu bewilligen und ben Anfat bei Biffer 2 um Diefen Betrag zu erhöhen.

Lehmann, 3. U., unterftust ben Antrag ber Staats. wirthschaftstommiffion, welche nach reiflicher Erwägung fand, daß ein Rredit von Fr. 200,000 für Materialfuhren u. dgl. im Bergleich mit frühern Jahren hinreichen follte. Beige fich bann, daß diefe Summe nicht genuge, fo moge die Baudireftion mit einem Nachfreditbegehren vor den Großen Rath fommen, welcher Die Cache prufen werde. Der Umftand aber, daß der legijährige Rredit nicht hinreichte, liefere feinen genügenden Grund, ben Budgetanfag ju erhohen Bas die vom Berrn Baudireftor angeführten, Strafen betrifft, beren Unterhalt ber Staat neulich übernommen, fo feien diefelben icon fruher da gewesen und nur erweitert worden. Die Berfammlung moge fich huten, Diefes progreffive Fortschreitien in Erhöhung der Ausgaben gu fanftioniren.

Ganguillet bagegen vertheibigt bie Budgetanfate, wie fie vorliegen und zwar gestügt auf die bereits vom Berrn Baudireftor angeführten Grunde, fowie auf den Umitand, daß es bisher an Material gefehlt habe, um die Stragen gehörig ju unterhalten. Der Redner municht daber, daß man fur die Straßen, deren Unterhalt noch febr nothwendig ift, das doppelte Material verwende, und macht namentlich auf den Buftand der Stragen im Bura aufmertfam. Die fehr ftart befahrene Strafe Durch bas St. Immerthal befinde fich in einem Buftande , daß man alle Augenblide vom Umwerfen der Boft oder anderer Fuhrwerfe hore. Wenn die einen Landesgegenden Gifenbahnen haben, fo follte der Staat billigerweife dafur forgen, daß diestenigen Gegenden, welche feine folchen bestien, gute Strafen haben. Der Redner fpricht daher den Wunfch aus, daß das Material, welches auf ben nicht mehr ftart befahrenen Strafen überflußig wird, für die andern Straßen verwendet werde.

Schneeberger im Schweifhof unterstützt das Botum des herrn Ganguillet, um die Ausführung der nothwendigen Strafenarbeiten zu ermöglichen und führt nebft den bereits entwickelten Gründen noch folgenden an. Befanntlich geht die Berdieustlofigfett mit der Theurung der Lebensmittel Band in Sand. Sat der Staat fruher Millionen defretert, um Arbeit ju geben, warum follte er heute nicht eine Summe von Fr. 20,000 auf dem Budget fteben laffen fonnen? Die Stragenbreite fonnte an einzelnen Orten reduzirt werden; manche Strafen, Die fruber sehr frequentirt waren, sind jest vernachläßigt; so die von Sumiswald nach huttwyl, auf welcher früher die Boft vierbis funispannig fuhr, mahrend jest der Boftverfehr durch ein Bagelchen vermittelt wird, an bem der Brieftrager fcwigen muß. Endlich fonnte nach ber Anficht des Redners langs ben Strafen viel Solz erfpart werden, wenn man ftatt fchoner Tannstämme andere Baume zu Signalen benugen wurde.

Der Unfag bes herrn Schmid wird noch von einem anbern Redner (Deffen Ramen der Congipient nicht fennt) uns terftugi; überdieß verlangt berfelbe Musfunft barüber, ob nicht unter ber Rubrif "Reubauten" ein Rredit fur die Huttmyl-Langenthal-Strafe aufgenommen werde,

Egger, Seftor, findet den Streit um die Fr. 22,000, welche erfpart werden follten, fonderbar, mahrend die Bermals tungebehörden fo gut wie Privaten von der Macht der allgemeinen Berhaltuffe abhangen, fich die hobern Arbeistohne, die bobern Macertalpreife u. f. w gefallen laffen muffen. Der Redner unterftugt daher die ungeschmalerte Beibehaltung des Rredites, ebenfo den Untrag des herrn Schmid mit der Be. merfung, daß der ermahnte Tunnel nicht ohne große Borficht paffirt werden fonne.

Der herr Berichterstatter bes Regierungerathes gibt ben Untrag des herrn Schmid nicht zu, geftust auf die Er-

flarung bes herrn Baubireftors, bag bie fragliche Rorreftion nicht fehr bringlich fei. Laffe man es übrigens bei Festfegung ber Kredite lediglich auf Das Gutachten Der Baudireftion an- fommen, fo brauche man fein Budget mehr. Die Baudireftion moge für einmat die Summe von Fr. 200,000 verwenden und feben, ob fie damit austomme, nicht aber die Rredite von einem Bahr in's andere hinübergiehen. Auf das Botum Des herrn Banguillet wird bemerft , daß es theures Grien gabe , wenn man das Material von der Baslerstraße auf die St. Immerthalftraße fuhren wurde. Uebrigens fei am Umwerfen der Boft nicht das Grien, fondern das Borhandenfein der Stuge schuld.

Der Berr Berichterstatter ber Staatewirthichafte. fommiffion weicht in Betreff des von herrn Schmid geftellten Untrages von der Unficht des herrn Finangdireftore ab, indem er glaubt, wenn ein Großrathomitglied bezeuge, daß auf einer Straße, deren Unterhalt dem Staate obliegt, Wefahr vorhanden fet, fo fonne man nicht einfach darüber hinweggeben, fondern muffe die Sache berudfichtigen. Indeffen fonne die nothige Ausgabe für den erwähnten Tunnel gang gut aus dem allge-meinen Kredit bestritten werden. Auf die beantragte Reduftion des Unfapes fur Materialfuhren u. f. w übergebend, bezeichnet der Redner den Standpunft des Herrn Schneeberger, der Staat muffe viel bauen, um Berdienst zu geben, ale unrichtig, und ftellt die Frage fo: ift es möglich, den Unterhalt der Straffen mit einer Ausgabe von Fr. 200,000 fo zu beforgen, daß bas Bublifum gehörig bedient ift? Run wird zugegeben, daß die Arbeitolohne biober geftiegen feien; Diefelben durften jedoch im Sahre 1861 fdwerlich auf ber gleichen Sohe bleiben, wenn einmal die Eifenbahnbauten fertig find. Die Kommiffion fragte fich, ob es gerechtfertigt ericheine, fur diefelbe Arbeit, die im Jahre 1860 für Fr. 187,000 tarirt worden, nun auf einmal eine Summe von Fr. 221,000 anzusepen, ob nicht eine etwas geringere Summe genuge Allerdinge fonne ber Große Rath Der Baudireftion die Preise nicht machen, doch liege in der Beschränfung des Kredites ein Winf jur Sparsamfeit. Gegenüber den Anforderungen, welche Herr Ganquillet an den Staat stellt, wird bemerkt, er moge bedenken, wohin ber Staat mit feinem Budget fame, wenn alle Landestheile gleich gehalten fein wollten, wie der Jura. Ein Bergleich bes Dberlandes mit dem Juta zeigt, daß der Strafenunterhalt dort viel weniger toftet ale hier. Die Kommiffion municht, daß alle Landestheile gute Strafen haben, und wenn der ausgefeste Rredit nicht genugen follte, fo moge man Bertrauen haben, daß der Große Rath nachhelfe. Die beantragte Reduftion wird baber ber Versammlung noch einmal angelegentlich empfohlen.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Anfage " Biffer 1 nach Antrag Der Staatswirth. ich aftofom miffion (Erhöhung des An-	స్త్రీం	indmeh
fages auf Fr. 141,500 Für Ziffer 2 nach Antrag der Staatswirths fchaftstommiffion (Herabsehung des	,	•
Kredites auf Fr. 200,000	54	Stime
Dagegen	45	W
Fir den Untrag des Herrn Schmid Dagegen	55 39	W W

r.

men.

Durchschnitt der letten 4 gabre 1856—1859. 247,140

b.	Rei	ibauteu.								
		Rirchetstraße .							Fr.	4,000
	2)		•							15,000
		Muhlenenstug .				- 3			"	7,200
	4)	Rawyipaß .			•		•	* ·	W	1,000
	5)	3meisimmen-Lenkstraße	•	Ţ.		•	•	•	"	4,000
		Simmenthalftraße bei &	frubenm	alb	•	•	•	•	"	6,000
	7)				• .	•	•	•	"	
		Dießbach-Bäzimplstraße	•	•	•	•	•	•	"	3,000
	9)	Worbe Zäzewytstraße	•	•	•	•	•	•	"	11,500
		Bisalth stitrana	•	. •	•	•	•	•	"	10,000
	10)	Bigelthalprage	0-262	•	•	•	• :			4,000
	11)	Rirchdorf-Jaberg-Uttigen	hrabe	•	•	•	•	•	H	6,000
	12)	Kirchbergbrude		•	•	•	•	•	"	25,000
		Waltrigen Durrenrothstr	аве			٠	•		"	5,000
	14)		nenmatt	· Gohii	aus. Ob	eren-B	rambach:	und		
		Emmenmattbruden)		•	•	•	•	•	"	7,800
	15)	St. Riftaus. Wynigenftr	ape .	•			•		#	9,000
	16)	Bern-Belpprage		•		•			"	12,000
	17)	Bern. Miurtenftraße							"	6,000
	18)	Schwarzenburg Beitenrie	edstraße						"	12,000
	19)	Billeret. St. 3mmerftraße	e		1				"	20,000
	20)					·			"	20,000
		Bogingen- und Scheußb	rude (@	Baranti	esumme)	•			700	7,000
	22)				,,,		0	•	"	10,000
	23)	Bruntrut-Laufenstraße (Seftion	Milesm	liécourt)	•	•	•	"	11,000
	24)	La Chaurdefonds Brunt	rutitrake	hei la	Storribre	•	•	•	"	11,000
			turjetupi	. Det to	Otther		•	•	#	
	25)		m	tam of a	hännii	•	•	•	"	7,500
	26)	Wahlen-Grindelstraße (i	in Siac	nomand	vannii)	•	•	•	"	5,000
	27)	Verfügbare Restanz		•	•	•	•	•	"	30,000

Fr. 270,000

Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Die Bedursnisse der Reubauten sind immerhin groß. Man glaubte auch
dieses Jahr denselben besonders dadurch Rechnung tragen zu
sollen, daß man die Brunig - Straße auf das außerordentliche Budget seste. Dadurch wurde es möglich, manchem Begehren,
das schon seit Jahren auf Erfüllung wartete, Rechnung zu
tragen; so dem Brudenbau bei Kirchberg, der St. Johannsenbrude, der Korrestion der Bern-Murten Straße, der Langenthal-Huttwyl-Straße u. s. w. Der Redner führt nun die nachfolgenden Anträge der Staatswirthschasisssommission an und
stellt den Entscheid über die vorliegende Rubris dem Großen
Rathe anheim.

herr Berichterstatter der Staatswirthschaftstom. miffion. Die Rommiffion beantragt, es wolle ber Große Rath, bevor er in die Detailberathung über die für jede einzelne Strafe auszuwerfende aredifumme eintritt, vorerft ben Totalanfaß fur die gefammte Rubrif festfegen, ferner unter die aus-Fr. 10,000 fur die Langenthal Butumple Strafenforreftion auf. nehmen, dafür aber die verfügbare Restang um diefe namliche Summe, d. h. auf Fr. 20,000 herabsegen. Sie werden fich erinnern, daß das gleiche Berfahren bei Festfenung der Ge-fammtfumme feit Jahren befolgt wurde. Damit man fich nicht in eine mehrtägige Schlacht über Stragenbauten verwidle, wurde jeweilen vom Gropen Rathe zueift der Gefammtfredit bestimmt, dann erft die Bertheilung beofelben auf die einzelnen Boften genehmigt. Buerft handelt es fich alfo um die Frage: wie viel foll der Staat nachstes Jahr fur Neubauten ver-wenden? Dabei ift zu erinnern, das wenn in frühern Jahren Die Einnahmen auf mehreren Zweigen das Budget bedeutend überschritten haben , z. B. beim Ohmgeld, beim Salzregal 2c., eine folde Mehreinnahme fur das nachfte Jahr, namentlich auf dem Dhingeld, fdwerlich mehr gewärtigt werden fonne. Das Defigit beträgt jest ichon fr. 100,000, und es durfte daher faum zu erwarten fein, daß der Große Rath mehr für Neus

bauten ausgeben wolle, als bas Budget aussett. Die Aufnahme eines Aredites fur die Langenthal Huttwyl-Straße geschieht im Einverstandniß mit der Baudirektion.

Friedli zu Friesenberg sieht ben Grund nicht ein, warum im vorliegenden Budget für Neubauten weniger ausgesest werden soll als im lestjährigen. Der lestjährige Anjah beträgt Fr. 314,000, der dieniährige nur Fr. 270,000, eine Kreditverminderung, die namentlich deshalb bemühend sei, weil das fünstige Jahr muthmaßlich für die Arbeiterbevölkerung nicht ein günstiges zu werden verspreche. Der Staat sollte daher so viel als möglich Arbeit verschaffen, sonst laufe er Gesahr, eine Masse verdienstloser Leute zu bekommen, aus denen viele Baganten werden oder noch weiter gehen, so daß der Staat dann auf andere Beise ausgeben müsse, was er auf dem Büdget stür Reubauten erspart. Der Redner will nicht so weit gehen, wie letztes Jahr, stellt jedoch den Antrag, die Gesammtsumme auf Fr. 300,000 zu erhöhen, die Berwendung derselben der Baudirestion überlassend.

Bernard. Ich unterstütze ben Antrag bes Herrn Friedli, bie Gesammisumme auf Fr. 300,000 zu erhöhen. Die Gründe, welche mich verantassen, so zu stimmen, sind folgende. Die Mehrzahl der Mitglieder muß sich daran erinnern, daß im Jahre 1852 die Zentralbahngesellschaft bei und eine Konzession erhalten hat; wir hatten deßhalb hier große Debatten. Der Jura fühlte, daß eine Afrienübernahme von 2 Millionen ihm fein großes Opfer zuziehe, doch muß man sagen, daß wir, um hieher zu gelangen, die Linie Biel Bern benugen. Um und zu trössen, sagte man und damals, man werde die Reuchenette Straße herstellen. Das geschah in der That; diese Straße dertelete den Staat Fr. 550,000 Allein zu jener Zeit verstand man es wohl, daß die Korreftion der Bern Basel schraße durch den Jura nicht bei Reuchenette stehen bleiben dürse. Wir haben große Hindernisse zu überwinden, wenn man aus andern Amtsbezirsen, aus Pruntrut, aus den Freibergen hieher sommen muß. 3ch

fomme auf die Strafe von Soncebog nach Dachefelben über Bierrepertuis zu sprechen. Seit langer Zeit bringt man bet Ihnen auf Korreftion Diefer Strafe. Wir hatten auch einen Tunnel in Aussicht. Run weiß man nicht, wann die Eisen-bahn gebaut wird. Der Abhang, um den es sich handelt, ift febr gefährlich und man follte die Arbeiten bis nach Malleren fortsegen, wo die Strafe unbrauchbar ift. Namentlich im Winter ift fie gefährlich. Es find auch noch andere Umftande, die mich veranlaffen, den Untrag des herrn Friedli ju unterftugen. Bir haben auch die Landstraße von Boecourt nach Bruntrut, wo Die Boft neulich zweimal umwarf, wo lettes Jahr herr Pfarrer Cunier an den Folgen feines Sturges ftarb. 3ch mochte noch einige Borte über die Korreftion oder den Bau der Strafe von Münfter nach Soubog fprechen. Diefer Strafenbau ift feit Jahren begonnen; wenn berfelbe noch nicht beendigt ift, fo hat boch die Baudireftion ihr Mögliches gethan, um die Ungelegenheit ju fordern. Es ift ift aber bedauerlich, daß man bort nur 6-10 Arbeiter beschäftigt fieht. Wenn nicht Weifung ertheilt wird, die Arbeiten rascher zu fördern, so hat man daran noch 2-3 Jahre ju ichaffen Mus allen Diefen Grunden ftimme ich für die vorgeschlagene Erhöhung des Kredites. 3th hatte auch gerne etwas fur Die Strafe von Bellelay nach Lajour ausgefest gefehen, und hoffe, es werde im nachitfolgenden Jahresbüdget gefchehen.

Ganguillet erwiedert bem Berrn Berichterftatter ber Staatswirthschaftsfommiffion, daß er als Juraffier ben Jura allerdings gerne bedente, babet vergeffe er aber auch andere Landestheile nicht, fondern wunsche nur, daß man im Jura reisen fonne, ohne einer Gefahr ausgesetzt zu sein. Man durfe in Baufachen weniger angftlich fein ale bet andern Ausgaben, namentlich fet bas in Strafen angelegte Rapital bem Banbe fichtbar. Der Redner unterftugt den Untrag des Herrn Friedli, um fo mehr, ale die Staatewirthschaftsfommiffion bei Der 21b= filmmung über ben vorhergehenden Unfag den Sieg davon trug. Bei biefem Unlaffe wird ber herr Baudireftor um Ausfunft über ben Stand ber Arbeiten auf ber Briengerfeeftrage erfucht, mit der Bemerfung , daß diefelbe feit 10-15 Jahren auf dem Budget figurire. Wenn diefe Strafe im Laufe des Jahres nicht fertig werden fann, fo mochte der Redner lieber den Rredit dafür erhöhen, um fie einmal fertig ju machen. Bugleich erinnert er noch an eine andere Strafe, die lebensgefährlich und beren Rorreftion fehr dringend mare, an die Strafe von Interlaten nach Grindelwald, Die der vielen Stupe wegen gefährlich ju paffiren fei. Wenn man Fremde angiehen wolle, fo muffe man bafur forgen, daß die Strafen in gehörigem Buftande feien. Defhalb wird ber Baudireftion die Korreftion der genannten Straße angelegentlich an's Herz gelegt. Bezüglich ber übrigen Unfage folle man nicht markten, fonbern bie Anfage in globo genehmigen, mit Borbehalt ber Erhöhung ber Befammtfumme

Bügberger gibt zu, daß bie vorläufige Bestimmung ber Sauptsumme in finanzieller Sinficht zu empfehlen, dagegen ift er der Unficht, daß ein folches Berfahren fachlich irrig fei. Die Disfuffion über einzelne Unfage nuge bann gar nichts mehr; der Große Rath begebe fich des Rechts, über einzelne Bauten etwas ju befchließen, weil die Berwendung ber Summe ber Regierung und der Baudireftion anheimgestellt fei. Der freien Meinungeaußerung des Großen Rathes werde fomit der Beg abgeschnitten, und diefes Berfahren halt ber Redner nicht für richtig. Er werbe alfo, ohne feboch einen eigenen Antrag ju ftellen, in erfter Linie bafur ftimmen, bag man über bie einzelnen Unfage distutire, barüber abstimme und fie gufammensiehe. Es moge allerdings eine unangenehme Distuffion geben und bas Budget fonne dadurch beschwert werden; bagegen durfe man gegenwärtig auf Fr 30-40,000 nicht mehr fcauen. Denn die Begenden , welche Gifenbahnen haben , befinden fich in bedeutend gunftigerer Stellung als die Landestheile, welche Diefes Berfehrsmittels entbehren. Der Staat durfe alfo da nicht knauserig zu Werke geben, wenn es sich um die Korreftion ober ben Bau von Strafen hanble; es ware nicht gerechtfertigt, ben abgeschnittenen Gegenden zum Schaben und Nachtheil ber betreffenden Bevölferung weniger zugeben, mahrenb
man bisher anderwärts freigebig gespendet. Der Antrag bes
Herrn Friedli wird baher angelegentlich empfohlen.

Straub erklart sich mit dem Antrage des Herrn Friedle einverstanden, wesentlich aus zwei Gründen. Wenn man große Opfer für Gisenbahnen bringe, so tolle man sich auch nicht scheuen, diese Opfer in kleinerm Maße für Straßenbauten zu bringen. Hätte der Kanton das Tableau eines rationellen Straßenneges, so würde er weniger riöfiren, Klistereien zu machen und gleichsam von der Hand in den Mund Bauten anzuordnen; denn die kleinen Korrektionen ersparen die großen Ausgaben nicht. Der Redner wünscht daher, daß der Große Rath der Eritellung eines gehörigen Straßenneges seine Aussenerssamtelt schenke. Die Straßen waren nach seiner Ansicht in Klassen einzutheilen, je nach ihrer Nothwendigkeit; die Ausssübrung hätte mittels eines Anleihens in größern Jügen zu geschehen als bisher, um die Bauten auf rationelle Weise zu Ende zu führen, damit das Marken einmal aushöre.

Gfeller zu Bichtrach schließt fich ebenfalls dem Antrage bes Herrn Friedti an, dagegen möchte er das bisherige Berfahren bei Bestimung der Hauptsumme festhalten. Ist einmal ein bestimmtes Net festgestellt, dann könne der Große Rath mit mehr Sachkenntniß auf einzelne Punkte eintreten. Im Uebrigen muffe die Behörde hier der Sachkenntniß der Baus direktion Bertrauen schenken.

Rilian, Baudireftor, gibt über die von einzelnen Reb. nern angeregten Bunfte folgende Mustunft, Borerft in Betreff Der Briengerfecftrage: Diefe wurde bereite im Jahre 1846 angefangen; ichon daraus moge man entnehmen, wie nachtheilig es fet, einen Bau fo ju verfdleppen, nachibeilig fur ben Staat, fur Brivaten und die an der Strafe liegenden Gemeinden. Der Bau war auf Fr. 305,000 devisirt und in 7 Seftionen eingetheilt; aber der Devis wurde bedeutend überschritten, weil im Laufe ber Beit Die Taglohne fliegen und auch die Breife Des Materials und der Landentschädigung hober stehen als bamals. Im Jahre 1846 wurde, um den Armen Berdienst zu geben, unter den ungunftigften Berhaltniffen fortgearbeitet. Much die Tieferlegung Des Brienzerfees hatte Ginfluß auf Die Bautoften. Roch unangegriffen ift eine Strede von 6000 Guß in der Rabe von Brieng, und wenn die Budgetanfage nicht erhöht werben, fo ift feine Soffnung vorhanden, daß ber Bau por vier Jahren fertig werde; die Erhöhung des Rredites mare alfo fehr munichenswerth. Die Grindelmaldftrage murde ftreden. meife forrigirt, aber ber übrige Theit hatte ebenfofebr eine Ror. reftion nothig. In ber gleichen Lage befinden fich aber noch andere Strafen und es wird befonders an den Scherliftug auf der Schwarzenburg . Bern Strafe erinnert, beren bringend gemunichte Korreftion mit Rudficht auf Die Kreditverhaltniffe und auch defihalb unterblieb, weil die BerneBelp. Strafe auch fur ben Berfehr mit Schwarzenburg bient. Sier maren noch mehrere andere Straßen gu ermahnen. Die Rothwendigfeit einer Korreftion der Langenihal . Buitmyl = Strafe wird zugegeben, bagegen moge ber Große Rath bedenfen, baß bet einer auf Br. 20,000 beschränften verfügbaren Reftang den Gemeinden nicht Beitrage in erwunschtem Dage verabfolgt werden fonnen, benn bagu mare eine Summe von Fr. 50-60,000 erforderlich. Die verfügbare Restanz wird übrigens auch für Planaufnahmen verwendet. Mit der Aufstellung eines Strafennepes beschäftigten sich die Beborden schon in frühern Jahren, auch ließ Die Bandireftion Diefe Arbeit nicht aus den Augen; Diefelbe ift jedoch zu weitläufig, um dem Großen Rathe jest schon grund-liche Borlagen barüber machen zu können. Der Redner hofft jedoch, es werde in nicht ferner Beit geschehen fonnen und schließt mit der Bemerfung, daß die Borfchlage ber Baudireftion

jest ichon mit Rudfict auf bas allgemeine Strafennet ge-

Mebi unterftugt die Unficht bes herrn Bugberger und erblidt im Untrage ber Staatswirthschaftsfommiffion einen Schieber, ben man ftogen mochte, damit feine weitern Bunfche für neue Straßenbauten geaußert werden. Wenn die Gefamm. fumme festgesett worden, tauchen in ber barauf folgenden Des batte eine Menge Projefte auf, indem jeder Landestheil fein Intereffe zu mahren fuche; die verfügbare Reftang werde aber nicht genügen, um alle Unfpruche zu befriedigen; dann werde jeder Landestheit dem andern juvorzufommen suchen. Ein folcher Zustand sei zu vermeiden. Run fommt der Redner auf ben Scherliftun gu fprechen, schildert deffen gefährliche Seite und ergahlt, wie er felbst vor einiger Zeit Zeuge eines großen Unfalls gewesen, indem ein Lastwagen, welcher ben Stug binunter rollte, am Bord gertrummert und bas Bferd gerbrudt gefunden wurde. Die Roften ber Korreftion ware nicht bedeutend; daher wird der Untrag gestellt, für diefelbe einen Betrag von Fr. 10,000 aus der verfügbaren Reftang auszusepen.

Dr. Schneider schließt sich dem Antrage des Herrn Friedli an, beantragt aber zugleich einen Zusat in dem Sinne, daß zwar der Gesammifredit auf Fr. 300,000 erhöht, dagegen der veifügdare Ueberschuß von Fr. 30,000, resp Fr. 60,000 an den Regierungsrath zurückgewiesen werde mit dem Austrage, in der nächsten Sigung Vorlagen über die Verwendung dieser Summe zu machen. Der Redner ist der Ansicht, die Versammlung fomme durch die Erörterung der einzelnen Ansähe zu seinem rechten Ziel, und stimmt hauptsächtich aus dem Grunde sür Erhöhung des Kredies, um die dringend nothwendigen Straßensorrektionen namentlich auch im Jura, einmal zur Ausschrung zu bringen Jur Unterstüßung des Angebrachten wird an die häusigen Unglücksäuse erinnert, welche sich auf jurassischen Straßen ereignen, woran allerdings die Straßen nicht einzig schören, sondern zum Theil auch die Postverwaltung, indem die im Jura verwendeten Postwagen zu den miserabeisten geshören, so daß die eidgenössische Postverwaltung um Abhütse angegangen werden sollte.

Brunner erinnert an das früher beobachtete Verfahren, nach welchem man der Diskussion freien Lauf ließ und dann über den Gesammtfredit abstimmte. Wolte man den verschiedenen Bunschen aller Landestheile entsprechen, so mußte der Kredit um mehrere hunderttausend Franken erhöht werden, was aber die Einnahmen nicht erlauben. Entscheide man also vorher, ob man die Summe erhöhen wolle oder nicht. Gegen eine Beschränfung der Diekussion zum Voraus verwahrt sich der Redner, weil es nicht in der Stellung des Großen Rathes liege, sich den Riegel schieben zu lassen,

Mign, Bizeprafident des Regierungerathes. 3ch febe mich genothigt einige Bemerfungen infolge berjenigen Des Berrn Bernard ju machen. Dan flagt, wenn der Antrag Der Staatswirth. schaftetommiffion angenommen werde, fo beeinitachtige man die Freis heit der Beraihung und übe einen Druck auf die Wunsche der verschiedenen gandesgegenden aus. Ich halte dafür, wir haben bier zwischen zwei Systemen zu mahlen. Das erfte besteht barin, bag man vor Allem die Bunfche, Beduriniffe, Begehren bezüglich neuer Gtragenbauten erörtern wurde; nach dem zweiten Syfteme wurde man vorläufig die Befammtfumme feftfegen, welche auf die Reubauten für das Jahr 1861 zu verwenden ware. Run ift bas vorgefchlagene Berfahren nicht nen, indem es vom Großen Rathe und vom Regierungsrathe in den legten Jahren ebenfalls befolgt murde. Allerdings fann man einwenden, daß dadurch die Bunfche einzelner Landesgegenden in gemiffer Beziehung gehemmt feien, bagegen ift es auch mahr, bag man eine unnothige Disfuffion, eine eigentliche Bermirrung berbets führt, wenn man im entgegengefesten Ginne ju Berfe geht. In der That hat der Große Rath feit mehr als funfgehn Jahren

eine große Bahl Stragen befretirt, ohne bie Finangquellen bes Staates ju Rathe ju gieben. Die einen find angefangen, tie andern haben noch feinen Rredit erhalten, weil die vorhandenen Mittel es nicht gestatteten, und weil, wenn die Behorde allen Diefen Begehren entsprechen wollte, bagu Fr. 800,000 bis gu einer Million erforderlich maren, wie es die Baudireftion in ihrem Budgetentwurf im Regierungerathe verlangt hatte. Bon bem Augenblide an, wo es unmöglich ift (es fet benn baß man enorme Defigite herbeifuhren wolle), vom großen Rathe eine so bedeutende Kreditbewilligung, die übrigens Niemand beantragt, zu erwarten, fommt man eher zum Biel, wenn bie Gefammtsumme fur Reubauten zum voraus bestimmt wird, und hierauf die Bertheilung nach den rationelften und dringendsten Bedurfniffen ftatifindet, indem man die mabren Intereffen der verschiedenen gandesgegenden ju Rathe gieht. Das hindert nicht, daß jedes Mitglied feine Unficht ausspreche, fein Recht geliend mache, da der Große Rath es ift, welcher bie Bertheilung des bewilligten Rredites fanftionirt. der Unficht, daß man eine Summe von Fr. 300,000 bewillige, denn im Regierungerathe ftimme ich immer fur die bobere Bahl. herr Bernard verwundert fich darüber, daß der Junnel Soncebog, für den er einen Rredit von Fr. 60 000 aussegen modte, Die Stragen nach Bajel, Boecourt, Beuelay-Lajour noch teine Rreditanweisung erhielten; er deutet auf die einge-langten Betitionen hin. In diefer Beziehung muß ich bem Herrn Bernard der sonst gewöhnlich Reduktionen und Ersparnife unterftugt, bemeifen, daß er mohl weiß, daß, menn ber Große Rath im Budget fur die im Laufe des Jahres vorzunehmenden Strafenbauten eine Summe festgefest hat mit der Bestimmung, für welche Bauten diefelbe ju verwenden fei, die Regterung, ohne fich großen Bormurfen, felbft der Berantworts lichfeit auszusegen, ben bewilligten Rredit nicht überfchreiten, noch Bauten befreiten barf, fur Die fein Rredit angewiesen ift. Aus diesem Grunde ift der von herrn Bernard indireft gegen den Regierungerath gerichtete Borwurf nicht begrundet. begreife, daß dieß eine bequeme haltung von Seite eines Große rathomitgliedes ift, für Eriparnine gu fitmmen, um den Unfchein eines guten hausvaters ju haben, jum öffentlichen But Sorge ju tragen, und bann fich bei ber Bevolferung ju beflagen, fie ju Beifrionen zu veranlaffen, will die Strafen nicht mit ber nothigen Rafcheit gebaut werden, indem man ein falfches Licht auf Die Thatigfeit Des Regierungsrathes wirft. Bewilligen fie und hohe Summen fur Die Rommunifationoftragen, Die Regierung wird bavon entjudt fein; aber wenn Sie Diefelbe in bestimmte Schranken einschließen, bann beflagen Sie fich nicht Darüber, wenn fie Diefe Grengen achtet, weil Das ihre Bflicht ift und Sie diefelbe anflagen murden, wenn fie andere han-Die Strafe von Bellelan nach Lajour ift ohne 3weifel aller Aufmertsamfeit werth, aber bevor man fur eine fo abgelegene Begend, eine Urt Meerhafen, bedeutende Ausgaben macht, gibt es dringendere Bedurfniffe ju befriedigen. Die Sochebene der Freiberge, namentlich die Strede von les Bois nach Ciburg, die St. Immerthal : Strafe, Diesenige, welche Pruntrut mit Bafel verbindet, und andere große Landstraßen durfen nicht vergessen werden. Was die Strafe von Lajour betrifft, die ich feiner Beit unterftugen werde, fo mare noch gu unterfuchen, ob es mit ben Intereffen ber Freiberge nicht beffer im Ginflag mare, ein Trace anzunehmen, bas von Bellelay über Beneves geht und bis nach Coml (?) verlängert wurde. 3ch befchrante mich auf bas Gefagte. Mein Zweck mar, Die Ber- fammtung auf Die Stellung der Regierung aufmertfam gu machen, die durch das Buoget gebunden ift und daher feinem Borwurf ausgefest fein follte, wenn fie mahrend ihrer Ber-waltung nur die Befchluffe des Großen Rathes vollzieht.

Brunner verwahrt fich gegen die Zumuthung bes herrn Migy, als fonnte der Große Rath fich nicht mehr zurecht finden, wenn er die Straßenprojefte im Einzelnen durchberathe; die Verfammlung habe fich noch immer zurecht gefunden, ohne daß fie eines Regierungerathes als Wegweifers bedurft hatte.

Der Rebner besteht baber auf freier Diefuffion und weist bie im vorhergebenden Botum enthaltene Burechtweifung gurud.

Mign, Regierungerath, verwahrt fich seinerseits gegen die soeben erhaltene Zurechtweisung und beruft sich auf das absgegebene Botum, bessen wesenklicher Sinn darin bestehe: es handle sich um die Befriedigung einer Menge Wünsche und Bedürfnisse, die ihre Berechtigung haben, deren Erörterung im Einzelnen aber in ein Wirrwar führen würde, so daß es besser wäre, das Marimum des Aredites, den man aussen fönne, zu bestimmen, um einen Maßtab auszustellen. Gegen die Boraussehung, als hätte der Sprechende als Mitglied des Regierungsrathes Jemanden zurechtweisen wollen, protestirt derselbe.

v. Känel befämpft ben Borschlag, Straße für Straße ju erörtern, und dann über den Gesammtansag abzustimmen, theils an und für sich, theils mit Rückscht auf die vorgerückte Zeit. Nach diesem Vorschlage hätten die Mitglieder der Verfammlung, welchen eine genaue Kenntniß aller Lofalverhältnisse abzehe, jeweilen nur die Wahl, ihre Stimmgebung entweder nach der Ansicht des Berichterstatters oder nach dersenigen eines Abzeoldneten aus der betreffenden Gegend zu richten. Der Große Rath könne unter den obwaltenden Verhältnissen nichts Besseres thun, als die Anträge der Rezierung genehmigen, sonst laufe man Gefahr, in Verwirrung zu gerathen.

Bernard. 3ch muß noch das Wort ergreifen, um eine Berichtigung anzubringen. Der herr Justizdureftor hat mein Botum übel aufgefaßt, wenn er sagte, ich batte den Antrag gestellt, daß man 60,000 Fr. für den Tunnel von Dachafelden bewillige. 3ch beantragte gar nichts; ich erinnerte die Bersammlung nur, daß man seiner Zeit dem Jura die Jusicherung gegeben habe, die Straße würde dis nach Malleran ihre Bortsehung erhalten, wie auch diesenigen von Raugiers und Boecourt Was meinen Wohnort betrifft, so bemerfe ich ner Horrn Migh, daß die Einwohner dieses Meerhasens Einwohser sind, wie andere. 3ch möchte ihm in Erinnerung bringen, daß er im Laufe dieses Jahres Bortsellungen von drei Gesmeinden erhalten hat, welche sich diese Korrestion zu Nugen ziehen würden und nicht allein dieser Meerhasen.

Röfti unterftüßt ben Antrag bes Herrn Friedli und dankt bem Herrn Bügberger dafür, daß er die abgelegenen Gegenden in Schus nimmt, welche auf bedauernswerihe Beise vernachstätigt werden, während man Millionen für die Eisenbahnen habe. Die Behörden sollten das Eine thun, das Andere nicht lassen, namentlich für abgelegene Ortschaften auch einen Beistrag haben. Der Redner beruft sich auf die vernachläßigten Brichtswege, welche sein Wohnert benugen muffe, so daß die Leute letten Winter gezwungen gewesen seien, ihre Lebensbesdurfnisse auf dem Buckel herbeizuschleppen; ihre Reklamationen haben bisher noch nicht Erhörung gefunden.

Berger ist ganz zufrieden, wenn man alle berechtigten Bunsche und Ansprüche berücksichtigen will; in diesem Falle aber bekomme man ein Baubüdget von zwei Millionen. Man muse bekomme man ein Baubüdget von zwei Millionen. Man muse gaben im Auge behalten. Herr Bügberger habe allerdings auf lobenswerthe Weise der abgelegenen Gegenden gedacht; aber in der Wirflichseit kommen diese doch am schlechtesten weg. Für Straßenprojeste, die einen größern Landestheil interessiren, erheben sich leicht 30. 40 Großräthe, die Bertreter abgelegener Gegene den aber stehen vereinzelt da. Für verkehrsteiche Ortschaften, wie Interlasen, da gehe es schon, während die Bewohner abgeschnittener Landestheile in den Winsel gestellt werden. Der Redner hätte für den Bezirf Frutigen viel zu sagen, aber er weiß, daß es nichts nüße, daß am Ende nichts übrig bleibe, als die Borschläge der Regierung anzunehmen, welche die Bedürsnisse des Landes kennt. Mache man es anders, dann gehe

es unwillfürlich nach Befanntschaft und Gunft, und barauf folle man fich nicht einlaffen.

Flud unterftust den Untrag bes herrn Friedli.

Der Herr Berichterstatter bes Regierung brathes nimmt ben von mehrern Seiten befämpsten Untrag, vorerst bas Marimum bes Gesammtfredites festzustellen, entschieden in Schutz als das einzig richtige und seit Jahren im Großen Rathe befolgte Versahren. Daß verschiedenartige Bedürsniffe vorliegen, wird zugegeben, aber ebensowenig könne bestritten werden, daß es nicht möglich sei, alle zu befriedigen. Um die Behauptung zu widerlegen, als gehe das Büdget nicht so weit, wie voriges Jahr, werden die Baubüdgets der letten vier Jahre zitirt, welche solgendes Ergebniß liefern:

1857 Fr. 702,000 1858 " 744,200 1859 " 733,950 1860 " 812,400

nun das von 1861 " 848,500, dazu

außerordentliches Budget " 120,000, somit im Ganzen Fr. 968,500, oder ungefähr Fr. 150,000 mehr als voriges Jahr. Und das sollte nicht genügen? Dann steht ein Defizit von Fr 140,000 in Aussicht, das voraussichtlich weder durch Ersparnisse noch durch Mehreinnahmen gedest werden könne. Eine ähnliche Progression stellt sich in den Budgetansähen für Straßendau-Reubauten heraus. Die Budgets enthalten dafür folgende Kredite:

1857 Fr. 250,000 1858 " 260,000 1859 " 264,000 1860 " 314,000 1861 " 350,000

Die Regierung glaubt, sie gehe in diesen Anfaten ziemlich weit, und wenn sie nicht auf die von Herrn Friedli angeregten Berbältnisse Rücksicht genommen hatte, so ware sie wohl nicht so weit gegangen. Auf die ziriren Unfälle, welche sich auf einzelnen Straßen ereigneten, wird erwiedert, daß nicht immer die Stage, sondern öfter der Unverstand der Leute die Schuld zu tragen habe. Schließlich antwortet der Redner noch auf das Botum des Herrn Brunner, daß es dem Großen Rathe immerhin frei stehe, nach Gutsinden zu verfahren, erinnert jedoch daran, daß Herr Brunner bei der Büdgetberathung von 1858 denselben Borschlag als Berichterstatter des Regierungsrathes hier versocht, den nun heute die Staatswirthschasisssommission wiederholt Was im Jahre 1858 zweckmäßig erschienen, dürfte auch im Jahre 1860 noch annehmbar sein.

Much ber Berr Berichterftatter ber Staatswirthichafts. fommiffion vertheidigt den Untrag berfelben in Bezug auf Die Form ber Berathung lebhaft und fommt vom Standpunfte bes herrn Bugberger aus ju einem umgefehrten Schluffe. Gerade im Intereffe ber Freiheit fei bas fragliche Berfahren ju empfehlen. Es gebe eine Freiheit Des Redens und eine Freiheit des Denfens, und lettere ift dem Redner mehr werth als erstere. Deffne man die Schleußen der Diskustion, so zwinge man die Mitglieder gleichfam, etwas zu fagen, nach dem Sprichwort: gibft du mir Die Burft, loich' ich dir ben Durft. Es werden Untrage geftellt, die man fonft nicht ftellen wurde, denn fein Mitglied fete fich gerne der Befahr aus, fic bei ber Rudfunft nach Saufe vorwerfen gu laffen, Diefer und jener Großrath habe fur feine Begend gefprochen, er aber habe geschwiegen; man werde bas nachfte Dal baran benfen. Bet einer gangen Menge Reden gebe es am Ende boch nur wenige Strafen. Der Rommiffion falle es nicht ein, die Freiheit des Großen Rathes beschränfen zu wollen, aber Da fie den Antrag gestellt, entstehe die Frage, welches Berfahren fluger fei, ob man alle Bedurfniffe fich geltend machen laffen wolle, mahrend man wiffe, daß nicht alle Befriedigung finden fonnen. Auf Die Bahlenverhaltniffe felbft übergehend, zeigt der Redner, daß

bem Bedürfnisse nach Berbienst im außerordentlichen Budget einigermaßen Rechnung getragen sei, fügt jedoch die Erklärung bei, daß er sich persönlich der von anderer Seite beantragten Erhöhung der Gesammtsumme nicht allzusehr widersehen möchte, von der Ansicht ausgehend, wenn irgendwo, so seien die Ausgaben des Staates im Bauwesen wohl angelegt. Der Kanton Bern habe denn auch in dieser Beziehung viel geleistet, denn man könne wohl sagen, daß es kein Land in der Welt gebe, das so schöne Straßen besitze.

Abstimmung.

Fur ben Antrag ber Staatswirthschaftsfommiffton (vorläufige Bestimmung ber hauptiumme)

ben Gesammtansan von Fr. 270,000 Erhöhung desselben auf Fr. 300,000

Gr. Mehrheit, 57 Stimmen. 50

Da bie Abzahlung ber Stimmen angefocheten wird, fo wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

Bur ben Untrag ber Staatswirthichafts. fommiffion (Gefammtanfat von Fr. 270.000)

ben Untrag des Herrn Friedli (Erhöhung auf Fr. 300,000)

59 , 53 ,

Der Untrag bes herrn Dr. Schneiber fallt fomit babin

Folgt nun die einläßliche Berathung über die Unfage unter litt. b "Reubauten."

Der Gerr Berichterstatter des Regierung erathes übers läßt es ber Versammlung, ben Ruchen zu theilen, da man nun weiß, wie groß er ift.

Der Herr Berichterstatter ber Staatswirthschafskom = miffion wiederholt den bereits eröffneten Antrag bezüglich Aufnahme eines Kredites von Fr. 10,000 für die Huttwyl-Langenthal-Straße.

Bugberger erinnert gur Unterftugung bes Antrages ber Staatswirthichaftstommiffion an die Bedeutung, welche Die Suttmyl-Langenthal Strafe ichon vor Erbauung der Eisenbahn hatte, weil fie ber Lange nach das Thal durchschnitt, den untern Theil des Emmenthals mit dem Oberaargau und den Kanton Bern mit Lugern verbindet. Diefe Bedeutung habe nun durch bie Gifenbahn fehr jugenommen, Da Langenthal eine ber wich tigften Stationen des gangen Bentralbahnnenes geworden. Die Bunichbarteit und Rothwendigfeit der Korreftion mar langft anerfannt, fie murde aber immer verschoben, felbft auf die bei ber legtjährigen Budgetberathung erhaltene Buficherung, daß ein Unfag auf dem nachften Budget erfcheinen werde, fei es nun, baß der herr Baudireftor die Sache vergeffen, oder die Resgierung den Unsas gestrichen habe. Es handelt fich haupt- sächlich um die Korreftion von zwei Buntten bei Gutenburg und bei huttwil. Der größte Uebelftand liege barin, daß die Strafe viel zu eng fei, fo daß der Berkehr mit Fuhrwerken ichon mahrend des Tages schwierig, zur Nachtzeit aber geras bezu Unfallen ausgesetzt werde. Die Versammlung wird daher erfucht, bem Untrage Der Staatswirthschaftstommiffion beigupflichten.

Saablatt des Großen Rathes 1860.

Gfeller zu Wichtrach ware mit diesem Antrage burchaus einverstanden, wenn die verfügbare Restanz Fr. 60,000 betragen wurde; da nun aber dieselbe auf Fr. 30,000 reduzirt ist, so durse der Große Rath nicht vergessen, daß im Laufe des Jahres Fälle eintreten, wo dringende Hulfe nothig ist. Der Redner stellt daher den Antrag, die verfügbare Restanz ungesschmälert zu lassen.

Brunner municht Ausfunft vom Berrn Baubireftor.

Rilian, Baudireftor, bemerft, bag bie von Berrn Busberger früher angeregte Korreftion der Suttwyl-Langenthal. Strafe ichon langft hatte ftattfinden follen, weil der Boftver. fehr fich auf Diefer engen Strafe nicht machen tonne. Roch bringender erscheine die Korreftion, feitdem Langenthal gur Gifenbahnstation geworden und ber Berfehr fich fehr gesteigert. Rach ber vom Regierungerathe vorgenommenen Reduftion Der Unfage mußte jedoch die Baudireftion Diefen Begenftand fallen laffen; in der Staatewirthschaftsfommifffon wurde die Sache wieder aufgenommen, mogegen ber Sprechende fich nicht geradezu ftraubte, doch gibt er zu bedenfen, daß dann eine Summe von Fr. 10,000 den Gemeinden, welche bewilligte Strafenbauten audzuführen haben, entzogen murde. Es mare baher zu munfchen, daß das fast fertige Projeft in der nachsten Sigung vorgelegt und bann ein entiprechender Rredit fur 1862 eröffnet murbe. Bar viel mare dabet nicht verloren, da man aus den Fr. 10,000 hauptfächlich Landentschädigungen bestreiten muffe, mahrend die gange Korreftion auf Fr. 50 - 60,000 gu fteben fommen werde.

Kaffer bezeichnet es als wirklich fatal, daß man ein Projekt, dessen Ausführung feit 15 Jahren als nothwendig anerkannt und nur deßhalb verschoben worden, weil man vielleicht nicht so begehrlich gewesen, als andere Gegenden, abermals in die Länge ziehen wolle, und wünscht angelegentlich, daß man die Sache einmal zur Ausführung bringe.

Egger, Heftor, mochte nicht bei jedem Begehren nach einem Stragenbau die Sache auf die Spige treiben, beruft fich aber im vorliegenden Falle auf die wirflich vorbandenen großen Uebelstände für den Berfedr zwischen Hutwyl und Langenthal. Daß die Korreftion Fr 50,000 fosten werde, glaubt der Redner nicht. Mit Fr. 10000 fonne man den dringenoften Theil der Korreftion bei Gutenburg ausstühren.

Lehmann, J. U., hatte als Mitglied ber Staatswirthsichafissommission nicht neue Straßenbauten verlangen mögen, bevor die angefangenen vollendet feien, obschon die in Frage stehende Korreftion zu den dringendsten gehörte. Nachdem nun die Eisenbahn die Sache noch dringlicher gemacht, unterstützt er den Untrag der Kommission mit Hinweisung auf die versmehrten Bedürsnisse des Berkehrs.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Anfage " den Antrag der Staatswirthschafts, tommiffion

Da nicht die reglementarich erforderliche Zahl Mitglieder an der Abstimmung Theil ges

nommen, wird diese wiederholt: Für den Antrag der Staatswirthschafts.

fommiffion Dagegen

Handmehr.

65 Stimmen. 12 "

0

75

Durchfchnitt der letten 4 3ahre 1856-1859.

Purchschnitt?

4) Mafferbau:

15,245 Didentlicher Unterhalt:

a. Besoldung der Schleußen- und Schwellenmeister und des Pegelbeobachtungs.
personals

b. Arbeiten bes Staates und Staatsbeitrage

Fr. 2,500 43,500

Fr. 46,000

Wird von beiden Berichterftattern empfohlen und ohne Ginfprache durch bas Sandmehr genehmigt.

2,200	5) Entsumpfungen und Eisenbahnen: a. Besoldung des Sefretärs	Fr.	2,600		
4.129	b. Bureau und Reifefosten	ll.	4,000		¥
15,353	c. Kosten für Borarbeiten in Entsumpfungssachen: Besoldung von 6 Technisern, Gehülsen, Materialanschaffungen	"	14,000		
1,036	d. Eisenbahnstudien und übrige Rosten in Eisenbahnsachen	"	4.000		
1,640	e. Beitrag an Die Roften der Gurbenforreftion, laut Wefen vom 1. Dezember 1854	H	4,000		
				Fr.	28,600

Beide Berichterstatter beantragen in Uebereinstimmung mit dem für die Finangdireftion bewilligten einschlagenden Rredite die Herabsegung des Unsages für "Büreaus und Reissebsten" auf Fr. 3400.

Mitbiefer Modififation werden die Anfage fur Entsumpfungen und Gifenbahnen durch bas Sandmehr genehmigt.

Summe für die Direftion ber öffentlichen Bauten ber Entsumpfungen und ber Eifenbahnen Fr. 838,600.

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

er lepten 4 3	ahr	•				
1856—1859.	1)	Obergericht:				
53,468	1)	a. Befoldungen des Präsidenten und ber Mitglieder, nach dem Geset vom 28. Mars 1860	Fr.	66.000		
951		b. Sigungsgelder an die Suppleanten		1,600	_	a= 000
ie.		c. Ranglet:			Fr.	67,600
6,500 820		1) Befoldungen bes Obergerichtsichreibers und ber Kammerichreiber 2) Befoldung bes Offizials mit Amtoliedungsvergutung	_	7,600 1,100	ě	
18,786		3) Bureaufosten	, <i>U</i>	18,800		
	2)	Umtegerichte:			W	27,500
72,326	~)	a. Besoldungen ber Amtogerichtsprasidenten und Stellvertreter, nach bem Geset vom 28. Marg 1860	Fr.	77,600		
5,621 3 6,288		b. Bureaufosten	W	5,500		
5,148		c. Enischadigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtegerichte d. Befoldungen der Amiegerichtschreiber von Bruntrut, Delsberg, Laufen, Freis	"	41,000		
648 631		bergen, Münfter und Neuenstadt e. Mietheinse fur die Gerichtslofalien zu Biel, Laufen, Oberhable und Saanen f. Mietheinse fur die Lofalien der Amtogerichtschreibereien zu Biel, Oberhable,	u u	4,800 830		
001		Reuenstadt, Midau, Saanen, Laupen und Bern		710		1
Ñ	3)	Staateanwaltschaft:			W	130,440
15,283 3,775	-,	a. Befoldungen bes Generalprofurators und ber Bezirfsprofuratoren b. Bureaus und Reifeaustagen	Fr.	17,800		
3,113		D. Zutenas und Reffendeingen		2,000		19,800
15,219	4)	Gefchwornengerichte: Tag- und Reifegelder an die Gefchwornen, Auslagen ber Kriminalfammer, Be-			"	,
10,210		heizunge, und Beleuchtungsfosten Anschaffung von Mobiliar, Herstellung und Ausstattung ber Gerichtelokalien	Fr.	17,000 4,000		
		with the constraint of the con		1,000	"	21,000
		Summe für bie Gerichtevo	rwa	ltung	Fr.	266,340

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Abtheilung, mit der Bemerkung, daß der Ansag für "Büreaus und Reiseausgaben" der Staatsanwaltschaft in der deuischen Aussertigung des Büdget irribumlicherweise auf Fr. 2000 bestimmt erscheine, während derselbe Fr. 4000 bestragen solle.

Der herr Berichterstatter ber Staatswirthschafte. fommiffion erklart fich mit diefer Berichtigung einverstanden.

Die Anfage für die Koften der Gerichtsverwaltung werden mit dieser Modififation durch das Handmehr genehmigt, und ift demnach die Totalsumme um Fr. 2000 zu erhöhen.

Busammenzug der Ausgaben.

1. II.	Allgemeine Berwaltungstoften Direftion Des Innern	*	Fr.	262,125 842,200
III.	, ber Juftig und Polizei und bes Rirchenwefens		"	882,309
IV.	" der Finangen		"	133,375
\mathbf{v} .	n der Erzichung		"	829. 261
VI.	" des militärs		"	808 08 6
VII.	, der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Gifenbahnen		"	838,60 0
VIII.	Kosten der Gerichtsverwaltung		"	268.34 0
	,	Summa Ausgaben	Fr. 4	1.864.296

Bilanz.

Die Ginnahmen mogen betragen bei Die Ausgaben bingegen	einer direften Steuer von 14/10 pro mille	Fr. 4,753 564 4,864,296
* *	Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben bie Amortifation bes bezüglichen Anleihens nicht inbegriffen	8r. 110,732
Bird ohne Ginfprache genehmigt.		

Außerordentliches Budget pro 1861.

I. Vorbericht.

,					
Durch Beschluffe bes Großen Rathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 wurde zur Bestreitung außerordentlicher Staatsausgaben ein Anleihen defretirt im Betrage von	Fr.	1,700,000.	_		
welches mittelst Erhebung jährlicher Ertrasteuerquoten von 2/10 vom Tausend im alten Kantonstheile und bes gesetlichen Verhältnisses im Jura verzinset und bis 1. November 1866 zurückbezahlt werden foll.					
Ueber diefe Operation foll getrennte Rechnung geführt und diefe als Unhang gur Staatsrechnung abgelegt					
Bon biesem Anleihen im Belaufe von	Fr.	1,700,000.			
werden bis 1. November 1860 zurückbezahlt fein		820,000.			
und mithin ausstehend bleiben 880 Schuldscheine gu Fr. 1000 à 4 % verzinslich Fr 880,000 Bis Ende 1859 befanden fich folgende außerordentliche Ausgaben in diefer gesonderten Rechnung verrechnet:					
Außerordentliche Reubauten infolge Wafferverheerungen	Fr.	189,824.	89		
Tieferlegung Des Briengerfees, Schleugenbau in Unterfeen	"	162,802.	82		
Beitrag an die Bauten Des Irrenhaufes Waldau	<i>H</i>	641,625.	95		
Beitrag an die Möblirung desfelben	U	75,000.			
Kosten des Staats auf der ganzen Operation der Mungreform	11	162,380 .			
Entlumpfung des Seelandes		79,520.			
Reuchenette-Straßenbau		5 58,278			
	Fr.	1,869,432.			
An diese Ausgaben wurde obiges Anleihen verwendet mit	. ,,	1,700,000			
Der Ueberichus im Betrage von	Fr.	169,432.	52		
wurde laut Beschluß bes Großen Rathes vom 16. Juli 1858 und laut außerordentlichem Budget pro 1859 aus der Ueberschuufg ber laufenden Berwaltung bestritten.		~			
Laut außerordentlichem Budget pro 1860 find in gleicher Weise ber Reuchenetteftraße, incl. Bogingen-	u	30,000,	_		
ν.ρ					

womit biefe Strafe befinitiv vollendet werden foll. Damit haben die Ausgaben bes außerordentlichen Budgets, insoweit fie aus bem hiepor bezeichneten Anleihen bestritten werden sollen, ihr Ende erreicht.

II. Voranschlag pro 1861.

A. Amortifation.

Die in Aussuhrung ber im Borbericht ermahnten Großrathsbeschluffe behufs Amortisation bes Anleihens pro 1861 ju beziehende Ertrafteuerquote, beren Ertrag von den ordentlichen Einnahmen getrennt in die fur das Anleihen besonders geführte Rechnung gebracht werden foll, wird veranschlagt wie folgt:

a, fur ben alten Kantonotheil: Die ordentliche Steuer nach dem Maßstabe von 14/10 vom Taufend ist brutto nach Abzug der Besugskoften veranschlagt auf netto Fr. 970,690, mithin betragen 2/10 vom Taufend mehr netto

Fr. 138,670. —

b, für ben neuen Kantonstheil: Die Ertrafteuerquote ift im alten Kanton wie oben veranschlagt auf netto Fr. 138,670, bas gesehliche Berhältniß für ben Jura beläuft sich also zu 2/41 für 9/11 auf netto

30,815. -

Summa Fr. 169,485. -

B. Boranfchlag.

Auf die vorhandenen Einnahmenüberschuffe von 1857-1859, welche laut Seite 3 des gegenwärtigen Budgets noch Fr. 599,806. 74 betragen, werden fur 1861 folgende Kredite angewiesen:

1) Militardireftion :
a. Koften der Umanderung der Infanteriemunition und Berfertigung von Rriegofuhrwerfen

8r. 70,000. — 28,200. —

b. Anschaffung von 1000 Kaputröden 2) Baudireftion :

40,000. —

a. Gebäulichfeiten im botanifchen Garten

40,000. — # 80,000. —

b. Brunigftraße

Summa Fr. 218,200. —

Der herr Berichterstatter bes Regierung erathes empsiehlt das außerordentliche Budget mit hinweisung auf die bereits im Eingangerapporte angegebenen Grunde, gestügt auf welche Ausgaben, die außerordentlicher Natur sind, vom ordentslichen Budget ausgeschieden werden; fo die auf Fr. 80,000 bevisirten Gebäulichkeiten im botanischen Garten und die Brunigsetraße, für deren Bollendung der Kanton Bern gegenüber der Eidgenoffenschaft Berpflichtungen übernommen hat.

Der herr Berichterstatter ber Staatswtrthschafts. tommiffion schließt sich bem Untrage auf Genehmigung ohne weitere Bemerkung an.

Das' au ferorbentliche Budget wird ohne Ginfprache burd bas Sandmehr genehmigt.

Sierauf wird noch ein Unjug bes herrn Grofrath 3. Rarten und fieben anderer Mitglieder verlesen, welcher babin fchließt:

Der Regierungsrath fei zu beauftragen, für die Rorreftion der Simmenthal-Strafe, von der Reutigen-Allmend an bis Saanen, die nothigen Borfehren zu treffen.

Solus ber Sigung: 13/4 Uhr Rachmittags.

Der Rebaftore Et. Fafbinb.

3wolfte Sigung.

Samftag ben 1. Dezember 1860. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfipe bes Berrn Brafibenten Riggeler.

Nach bem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bernard, Bürki zu Word, Burri, Imer, Kurz, Müller-Fellenberg, Röthlisderger, Gustav, und Steiner, Oberst; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bähler, Iohann; Bärtschi, Batschelet, Biedermann, Blösch, Bösiger, Brand Schmid, Brügger, Bucher, Burger, Chovard, Engemann, Fleuty, Friedli, Ioh. Jak; Kroidevaur, Froté, Godat, Gouvernon, Grosjean, Guenat, Hennemann, Hermann, History, Hondisan, Houriet, Jacquet, Jeannerat, Imhoof, Samuel; Imsobersteg, Indermühle zu Amsoldingen, Kalmann, Känel, Kaiser, Karlen, Iohann-Gottlieb; Karrer, Rehrli, Klaye, Knechtenhoser, Wilhelm; Knuchel, König, Koller, Krebs, Rudolf; Loviat, Ruginbühl, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser im Schlups, Moser, Jakob; Moser in Koppigen, Deuvray, Baulet, Brudon, Regez, Reichenbach, Karl; Kevel, Riat, Kosselet, Köthlisderger, Isak; Roih in Niederbipy, Ryser, Schertenleib, Schmid, Schneeberger, Iohann; Schneeberger, Isakselet, Scholer, Schori, Friedrich; Schrämli, Seiler, Sester, Sigri, Stockmar, Thurillat, Tièche, Troxler, v Wattenwyl von Rubigen, Wyder, Ibinden und Zwahlen.

Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Bernard funktionirt herr Großrath Mühlethaler als Stimmenzähler.

Tagesordnung.

Bahl eines Rantonefriegefommiffare.

Borgefchlagen wird vom Regierungerathe und von ber Militarbirefrion:

herr Beter Bramand, Major, ber bieberige, welcher im erften Wahlgange mit 96 Stimmen von 107 Stimmenden wieder gewählt wird.

Sagblatt bes Großen Rathes isen.

Angua

ber herren Ganguillet, Schmied und Egger, betreffend Riedersegung einer Großrathsfommission zur Unstersuchung aller Berhältnisse ber Oftwestsbahnangelegenheit.

(Siehe Großratheverhandlungen, Seite 239 hievor.)

Ganguillet. Schon in ber Eröffnungerebe bes Berrn Großratheprafidenten murde in Aussicht gestellt, daß noch vor Beihnacht eine außerordentliche Sigung ftatifinden werde, um die Oftwestbahnangelegenheit zu erledigen. Seither hat Herr Karrer eine Interpellation eingereicht, und aus der Antwort, welche Herr Regierungerath Sahlt als Eisenbahndireftor ertheilte, fonnten wir entnehmen, daß Diefe Ungelegenheit in ein neues Stadium getreten ift. Die Ungelegenheit der Ditweftbahn ift gewiß eine ber wichtigften, und ich glaube, man konne verlangen, daß der Große Rath gehörig davon in Kenninis gefest werde. Als hier vor zwei Jahren zum erften Mal Die Frage gur Sprache fam, ob der Staat fich bei Diefem Unternehmen betheiligen folle, fand eine lebhafte Diefussion statt. Die damalige Minderheit des Großen Rathes fah die Sache nicht so rofig an; fie fagte, wenn man einen Schritt thue, werde man bald einen zweiten thun muffen, weil fie die Ditwestbahn nicht fur lebensfähig bielt. Es wurde der Behörde ein Ausweis vorgelegt, der nicht gang real mar. Wenn wir jest wieder Geld geben, fo find wir mahricheinlich noch nicht am Ende, und der Große Rath fann in den Fall fommen, noch einen britten, vierten Schritt gu thun. Der Beweis, daß der damalige Ausweis nicht richtig war und daß der Resgierungerath dem Großen Rathe unrichtige Aufschluffe gab (ich nehme an, er fei von der Oftwestbahn felbst nicht richtig berichtet gemefen), geht aus dem Gefchehenen flar hervor. Damals wurde erflart, mit den zwei Millionen, welche der Große Rath befretire, werde das Kapital der Oftweftbahn gehn Millionen ausmachen. Run fagte uns Berr Regierungs. raih Sahli letter Tage, Diefes Rapital von gehn Millionen fei nie vorhanden gewefen, dasfelbe belaufe fich auf acht Millionen, und er miffe nicht, ob diefe gang vorhanden feien. 3ch glaube, darin habe er recht und bin überzeugt, daß diefe Summe nicht in reellen Aftien und Obligationen vorhanden ift. Aus einer Mittheilung des Regierungerathes an den bernifchen Gemeinderath, der auch angesucht wird, habe ich ungefahr gefeben, welche Borlagen der Regierungerath fpater ju machen gedenke. Es geht daraus hervor, daß die von der Ditweftbahn begonnenen Linien Lugern Baar, Gumligen Langnau und Biel. Reuenstadt, von benen die erfte und die lette vollendet find, Fr. 12,800,000 fosten, oder per Kilometer Fr. 176,000. Das ware nicht theuer. Singegen wird zu gleicher Beit eine Brojeftübereinfunft mit dem Englander Braffen vorgelegt, der Fr. 287,000 per Kilometer verlangt, alfo Fr. 110,000 ober per Stunde über eine halbe Million mehr. 3ch glaube zwar auch, Die übrigen Linien werden theurer gu ftehen fommen, aber der Unterschied ist doch ju groß. Der Durchschnitt auf der ganzen Linie von Reuenstadt bis Baar wurde dann per Kilometer Fr. 236,000 betragen; Herr Braffen ware also mit seiner Forderung um Fr. 51,000 per Kilometer über dem Durchschnitt, mahrend die Gefellschaft (in runder Bahl gerechnet) um Fr. 60,000 wohlfeiler als der Durchschnitt gebaut hatte. Ungefichte folder Verhältniffe glaube ich, wir feien es dem gangen Lande fculdig, gehörig Ausfunft zu geben. Bis jest schaute ber Große Rath nur durch die Augen der Regierung, und es ift nicht zu leugnen, daß der Regierungerath fich von der Diret. tion der Oftweftbahn ein wenig hinter's Licht führen ließ. Aus Altenstuden, Die ber Staatswirthschaftstommiffion vorgelegt wurden, ift erfichtlich, daß der Berr Finangdireftor nicht mit allem, was vorging, einverstanden mar. Uebrigens haben wir in den letten Tagen vernommen, daß der Regierungerath ber Oftwestbahn einen neuen Borfchuß von Fr. 625,000 be-

willigt hat. Nun burfen nach Paragraph 25 bes Gefetes som 8, August 1849 Gelber der laufenden Bermaltung nur burch Beschluß des Großen Rathes zinsbar angelegt werden. Der Regierungerath ging alfo weiter, als feine Kompeteng gestattete. Der vorliegende Unzug foll nun durchaus keine Un-flage fein gegen den Regierungerath; mein Zweck ift es nicht, auch nicht derjenige der Mitunterzeichner. Aber da noch vor Ende des Jahres eine Sigung des Großen Rathes ftatifinden foll, weil die von herrn Braffen geftellten Bedingungen fur ihn nur bis jum 1. Sanner nachftbin verbindlich find, fo wunfchen wir, daß die Sache genau unterfucht und zu diefem Bwede ichon jest eine Kommiffion niedergefest werde, welche jufammentreten wurde, fobald der Regierungerath feine Borlagen bereit halt, und befugt mare, von allen Aften Ginfict ju nehmen, welche gur Beleuchtung ber Berhaltniffe beitragen. Auf Dieje Weife werden Gie zwei Gutachten erhalten, eines vom Regierungerathe und eines von Ihrer Kommission; Sie werden beffer im Falle fein, einen Entscheid zu faffen und benfelben vor bem Lande zu verantworten. Es ift vor der Sand nur von 6 Millionen Aftien die Rede, von benen Bern 4 Millionen übernehmen foll; bann handelt es fich aber ferner noch um 15 Millionen Dbligationen, deren Realifirung herr Braffen jur Bedingung macht Bo haben Sie Die Garantie, daß Sie Diese Summe erhalten ? Bor anderthalb Jahren fagte man und, man folle die Binie Biel-Reuenstadt von Bern-Lugern trennen und die Befellschaft autorifiren, Dbligationen auf die erfte Linie auszugeben, dann werde man auf Der Stelle 6 Dillionen von Frankfurt haben. Wo find die 6 Millionen? Nur 11/2 Millionen fonnten in Frankfurt aufgetrieben werden. 3ch wenigstens habe die Ueberzeugung, die Gesellschaft werde die 15 Willionen nicht finden. Man ist im Auslande nicht mehr so schnigig für schweizerische Eisenbahnen. Wir haben ein foldes Chaos, eine folche Berwirrung in unfern Unternehmun. gen, daß das Butrauen erschüttert ift. Sehen Gie, wie ber Jura industriel nachstens liquidirt! Wie ging es mit ber Dronbahn? Sat fie Geld gefunden? Reineswegs. Ranton Freiburg verpflichtete fich fur 16 Millionen. Allerdings fand er Die erften vier Millionen; Die zweite Gerie ift aufgelegt. 3ch nehme an, er werde den Reft finden, und der Ranton Bern wird es auch finden, wenn ber Staat bas Un-leihen aufnimmt. Aber wollen Sie bann auch fur Die 15 Mil. lionen einstehen? Ich glaube, es mare doch etwas zu weit gegangen. Wenn man das Alles betrachtet, fo glaube ich, es laffe fich fehr wohl überlegen, ob man einen zweiten Ring in die Rette ber Staatsbeiheiligung anlegen wolle Wenn man wieder gibt, so wird man noch einmal geben muffen. 3ch will heute durchaus nicht fagen, daß man nicht etwas thun foll; Die Sache ift heute anders als früher. Aber man muß wiffen, was man thut. Entweder muß man liquidiren oder handeln. Man muß wirflich wiffen, was in der Kaffe der Oftwestbahn porhanden ift. 3ch bin überzeugt, es find nicht 6 Millionen vorhanden. Biele Afrien wurden gezeichnet, ohne daß die Einjahlungen geleiftet murden; viele murden von den Unterneh= mern übernommen. Schon gang im Anfange wurden Aftien abgeschrieben. Buf ber einen Seite notirte man gezeichnete Aftien, auf ber andern Seite nicht eingegangene Aftien. Man hatte im Unfange ju viel Butrauen ju Diefer Wefellschaft. 3ch will por der Sand nicht weiter geben, aber in einer Sache, die für den Kanton so wichtig ist, in der man ein gefährliches Pringip aufstellt, ift es nothig, daß der Grope Rath wiffe, was er mache. Daher fielle ich den Untrag, fofort eine Großrathefommiffion von fieben Mitgliedern zu mahlen und zwar in geheimer Abstimmung, mit bem Auftrage, Die gange Ungelegenheit der Ditwestbahn zu unterfuchen, von allen darauf bezüglichen Aften Renniniß zu nehmen und ihr Gutachten abjugeben.

Egger, Seftor, Aus bem Berichte, ben Berr Regierungerath Sahlt legthin erstattete, mußte man vernehmen, wenn nicht auf irgend eine Urt Gelb aufgetrieben werden fonne, fo muffe die Gefellschaft der Oftwestbahn liquidiren. Das mackte einen folchen Eindruck auf mich, daß ich glaube, wir seien es dem Lande schuldig, die Sache genau zu untersuchen. Der Anzug hat durchaus keinen andern Zweck, als zu wissen, wo wir zu Hause sinch. Ich komme aus einem Landestheile, wo das fragliche Unternehmen nicht gerade beliebt ist; die Leute interessiten sich darum, und wenn man beisammen sit in Spaß und Ernst, so hebt hin und wieder Einer den Finger auf und sagt: schaut wohl, was Ihr macht! Ich fürchte mich nicht vor solchem Fingerausheben, vor Niemanden, aber ich möchte wissen, woran man sei. Ich will gegenwärtig nicht weiter auf die Frage eintreten, ob die fraglichen Millionen vorhanden seien oder nicht, später, nach genauer Untersuchung wird sich der Anlaß hiezu bieten. Der Anzug hat auch nicht den Sinn, daß man der Regierung in irgend welcher Korm vorgreisen wolle. Die Regierung soll ihre Unterhandungen zu Ende führen, und erst wenn die Sache spruchreis ist, soll die Kommission zussammentreten und untersuchen. Ich verwahre mich daher gegen jede Misdeutung, als wäre eine andere Absicht vorhanden, als zu wissen, wo wir daheim sind. In diesem Sinne empsehle ich den Anzug.

Carlin. Der Angug des herrn Ganguillet, ber auch von zwei andern Mitgliedern der Berfammlung unterzeichnet murde, hatte nach meiner Unficht nur den 3med, in unfere Mitte eine Rritif ju werfen, vielleicht eine begrundete, vielleicht eine ungerechte. herr Ganguillet hat ausgesprochen, mas er auf dem Bergen hatte; er hat feine Befurchtungen , feine Bes forgniffe über die Ditweftbahn ausgedrudt. Er fann recht haben; das ift möglich, aber das find nur Bermuthungen, wie auch fein Angug nur eine vorgreifende Magregel ift, die weder durch die Berfaffung, noch durch das Gefes, noch durch das Reglement gerechtfertigt ift. Wenn in Diefer Beziehung Gerr Ganguillet recht hatte, gut, fo mag es fein. Man beflagt fich barüber, ober man fürchtet, daß die Finanzen des Staates ju febr in Mitleidenschaft gezogen werden mochten. Und warum? Weil im Intereffe ber Dimeftbahn die Staatofaffe fich mit zu hohen Summen betheiligen fonnte, ohne fich die erforderlichen Garantien zu sichern, weil man Millionen in die Hande des Herrn Braffen werfen könnte. Dahin gelangt man, wenn man die wahre Stellung verläßt. Ich wiederhole heute: so lange Das Unternehmen ber Gifenbahnen nicht Sache Des Staates ift, werden wir immer bas eniftehen feben, mas fich heute unfern Bliden darbietet. Wir werden immer feben, daß diejenigen, welche von ihren Errungenschaften bereits befriedigt find, wie Die Stadt Bern, die befigt, mas fie nothig hat, fagen werden : bleibt da fteben! Man fpricht uns auch vom Jura, von den Opfern, die man fur feine Gifenbahnen werde bringen muffen. Das find die Baffen, die man bei diefen hohen Berrachtungen geltend macht. Wohlan, der Staat ale folder, fei es ber Kanton Bern als einzelner Stand, als Glied eines besondern Konfordats, ift es, welcher Diese Unternehmungen zur Sand nehmen follte. Durch diefe einzig nugliche und zwedmaßige Birt wurde man gur Bervollständigung des Gifenbahnnenes in ber Schweiz gelangen. Gin anderes Mittel baju gibt es nicht; bieß rechtfertigt fich durch bas Monopol ver Unternehmung. Es ift dieß eine fleine Abschweifung, die ich mir erlaube, um eine 3dee Bu erneuern, die ich schon bei einer andern Gelegenheit ent. widelt habe, und um mich meiner Pflicht gu entledigen. dem ich naher auf den Angug eintrete, fage ich, derfelbe fonne nicht erheblich eiflart werden, es fei nicht ber geeignete Moment, benfelben gu fiellen , noch weniger benfelben ju erortern. In der That, mas gibt es hier fo dringendes? Man unterhandelt mit Beirn Braffen. Bon heute bis jum erften Janner nachft. hin wird der erfte Begenftand, den wir gu behandeln haben, der mit diefem Unternehmer abzuschließende Bertrag fein. Kann man alsbann die Ratififation des Bertrages empfehlen, fo hat man feine Rommiffion nothig; ber Bericht und Untrag bes Regierungerathes wird jur Berathung vorliegen. Geben wir

nun, was die vorgeschlagene Kommission gu thun hatte. Sie wird an die Thure der Direktion der Entsumpfungen und Gifen. bahnen flopfen, fich an die Finangbireftion wenden, daß man ihr die Afren gur Berfügung ftelle. Aber, wird man erwiedern, von dem Momente an, wo die Mitglieder des Großen Rathes bas Recht haben, von den Aften Renntnig zu nehmen, hat man wohl nicht eine Spezialfommiffion dazu nöthig. Jeder von uns fann Ginficht von den Aften verlangen, aber die Rommiffion fann es nicht thun, fonft murde fie die Stellung ber Regierung einnehmen. Wenn Der Regierungeraih uns feine Antrage vorgelegt haben wird, dann erft fonnen wir fagen, daß wir fie unterfuchen wollen. Man hat eine Interpellation gemacht, das ift Alles. Wenn Berr Ganguillet badurch nicht befriedigt ift, fo mag er eine andere ftellen. Ihre Tragweite ift: Rudweifung, Erheblicherflarung, Ueberweifung an die Bollgiehungebehorde gur Berichterftattung. Run mochten Gie vollgiehen, aber fie konnen das nicht. Warum will man biefe Kommission niedersegen? Gine Erheblicherklärung ift nichts anderes als eine Berufung an die Behorde, um ju feben, ob es ftatihaft fei oder nicht, das und das ju thun. Diefe Thatfache ift tonftatirt durch das Gefet, burch die Berfaffung und durch das Reglement des Großen Rathes. 3ch verlange daher, daß man die Nichterhebliderflarung befchließe, oder daß man ben Untrag des Gerrn Ganguillet verwerfe. 3ch will auch, daß man untersuche, aber ich will, daß es geschehe, wenn die Beit dazu gefommen fein wird, D. h., wenn die Regierung den Entwurf des mit herrn Braffey abzuschließenden Bertrages vorgelegt haben wird. Dann erft mogen wir eine Kommiffion ernennen, die zu Erfüllung ihres Mandates zwei Tage nothig hat. Bas wurden Sie in der Zwischenzeit thun? Offenbar ist dieser Anzug kein eigentlicher Anzug, Dieses Scheinbild eines Anzuges konnte nicht ernst gemeint sein. Aus diesen Erwägungen stimme ich gegen die Erheblicherklärung. Ich möchte noch den Herrn Prafidenten ersuchen, einen Blid in das Reglemeut des Großen Rathes zu werfen, um zu wiffen, ob diefer Unzug zuläßig fei. Was mich betrifft, behaupte ich, daß berfelbe noch nicht eriftire, baß er nur in der Einbildung des Herrn Ganguillet eriftire. Rach Gefeg und Reglement fonnen Sie nicht eine Kommission ernennen.

herr Präsident. Ich wurde aufgefordert, die fache bezüglichen Bestimmungen bes Reglements vorzulegen. Indem ich dieß thue, muß ich jum voraus erflären, daß ich die Unsicht des Herrn Bräopinanten nicht theile. Ich betrachte namlich den sogenannten Unzug, um den es sich handelt, nicht als einen eigentlichen Unzug, fondern als einen Begenftand, der unter den § 17 des Reglementes fallt. Diefer Baragraph lautet alfo: "Der Große Rath fann für die Untersuchung und Borberathung eines jeden, in feinem Birfungofreise liegenden Begenstandes eine außerordentliche Kommission ernennen, die mit der Erfüllung ihres Auffrages auch wiederum aufgelöst ift. Die Untrage eines einzelnen Gliedes oder eines Departementes, muffen jedoch vorher auf die in dem Artifel 52 der Staatse verfaffung vorgefchriebene Weise durch den Regierungerath vorberathen fein. Wenn ber Antrag ju Rieberfegung einer außerordentlichen Rommiffion nichts hieruber enthält; fo foll der Prafident ohne Umfrage lediglich abstimmen laffen: ob fie aus drei, oder mehr? funf oder mehr? fieben oder mehr Mitgliedern bestehen solle? und so fort, bis eine Bahl die Stimmenmehrheit ber Berfammlung erhalt. Hierauf wird abgestimmt: ob ber Brafibent die Kommission ernennen solle, oder die Berfammlung? - und im lettern Falle: ob die Bahl durch öffentliche, oder durch geheime Abstimmung ju treffen fei? - bei ber gebeimen Abstimmung endlich : ob die Wahl einzeln , ober für alle Glieder zugleich geschehen solle? Der zuerst Ernannte ist der Prasident der Kommission," Es ist dieß der § 17 des von Herrn Kurz revidirten oder der § 14 des alten Großrathsreglements. Gemaß Diefer Bestimmung fdeint mir, es fonne fein Zweifel sein, da es sich um einen Gegenstand handelt, mit dem der Große Rath sich zu befassen hat. Ich sinbe, es handle fich hier um einen Antrag, über ben bas Gutachten ber Regierung nicht eingeholt werden foll.

Fischer. 3ch war bereis bei mehrern Unlaffen, mo es fich um die Oftweftbahn handelte, fo frei, ein begrundetes Dife trauen gegen Diefes Unternehmen auszusprechen, und mas heute vorliegt, bestärft mich nur darin. Indeffen ergreife ich heute bas Wort nicht, um naber auf die Sache eingutreten (es wird später Unlag genug dazu geben), fondern einerfeits weil noch nicht alle Besichtspuntte des Unjuges erörtert find, und an-Dererfeits weil herr Carlin Ginwurfe dagegen erhoben hat, die hier nicht am Orte find. Bor Allem ichten es mir, nachdem wir zur Bermunderung vieler Leute hier vernommen , daß ein Borfchuß von fr. 625,000 über die 2 Millionen hinaus, welche der Große Rath fruher defretirt hatte, gegeben worden, mahrend man fruber erflart hatte, Das Geld habe fich gefunden, es fei eine genaue Untersuchung nothig, bei der Ungewißheit, in der wir vorgehen, und im Zweifel, ob diefe Borfchuffe gefestich gemacht werden fonnten ober nicht, ein Zweifel, ber nicht aus ber Luft gegriffen ift, ba ber Berr Finangbireftor felbit nicht handbieten wollte. 3ch will nicht vorgreifen über die Frage, ob die Borfchuffe von der Regierung auf gesetiche Beife ge-macht worden seien oder nicht, aber einen schlimmen Eindruck mußte es machen, wenn man nicht eine Untersuchung gestatten wollte. 3ch ftelle feinen Untrag, mochte aber gegenüber dem Regierungerathe ben lebhaften Bunfch aussprechen, bag, bis und fo lang der Große Rath abgesprochen hat, feine fernern Borfchuffe mehr gemacht werden. Ich glaube, dies fei um fo mehr am Dite, ale herr Regierungerath Sahli bier erflart hat, es muffe noch mehr vorgeschoffen werden, sonft mußten die Unternehmer liquidiren. Bober bas Geld nehmen als aus ber Staatstaffe, mußte ich bann nicht. Dann fonnten mir noch einmal um mehrere hunderttaufend Franken hineingeführt werden. Das ift das Gine. Gin anderer Bunft ift ber, daß ich Dafurhalte, die Stellung des Großen Rathes bringe es mit fich, daß die zu ernennende Kommission fich die Aufgabe fo ftelle, es fei ju untersuchen, worin bas Ginnehmen und Ausgeben ber Oftwestbahn bestehe, was ihr Goll und Saben fei; mas fie mit dem Geld, das fie hatten, geleistet; was fie noch bedurfe, um die projektirten Linien ju vollenden. Diefe Aufgabe ift fo leicht nicht, weil die Borlagen mit Gulfe von Technifern unterfucht werden muffen. 3ch glaubte Daber, Die Rommiffion follte von dem Momente an, wo fie niedergefest ift, diefe Fragen an die Sand nehmen fonnen, weil erft dann unterfucht werden fann, was man aus den Borlagen des Regierungerathes machen foll. Saben wir die nothigen Berechnungen nicht, fo find wir nicht im Rlaren, und es ift fchlechterdings unmöglich, eine genaue Untersuchung vorzunehmen. Muf die Ginwurfe Des herrn Cartin hat zwar der Berr Brafident von fich aus geantwortet, aber ich mochte doch davor warnen, einer Unficht beizupflichten, als mare der Große Rath gar nicht im Falle, eine folche Untersuchung anzuordnen. 3ch für mich glaube, wir murben uns gegenüber dem gangen Lande eine fehr große Bloge geben, und zwar betrachte ich diefe Frage gar nicht als eine politische. Sie ift es nicht, aber am Ende fonnte fie es werden, und das ware nicht gut. Ich mochte also in diefer Sinficht warnen und die Berren lebhaft erfuchen, die Stellung des Großen Rathes aufzufaffen, wie fie wirklich ift, weil diefe Behorde alle Intereffen des Landes zu mahren hat, felbst in Fallen wo für ben Ginen ober Andern etwas Unangenehmes entstehen fonnte. Berr Carlin fprach von "satisfaits", von Leuten, die ihre Gifen= babn haben und fich um andere Landestheile nichts befümmern. Er theilt also die hohe Versammlung in zwei Parieien, in "satisfaits" und in solche, die mit leeren Händen ausgehen sollen. Gegen eine solche Auslegung muß ich mich feierlich verwahren. Ich glaube zwar, es feien in tiefem Saale viele Bersonen (und ich gable mich auch dazu), welche alle Theile Des Staates ale gleichberechtigt betrachten, Gifenbahnen gu erhalten, so weit folche ausführbar find; hingegen sei es unmögs lich, in dieser Beziehung alle Theile bes Landes gleich ju be-

rudfichtigen, wie bei andern Strafen. Biele mochten fich huten, in der Ditweftbahnangelegenheit ju weit ju geben, ju tief in Die Tafche ju greifen, weil noch andere Unternehmen ahnlicher Urt auftauchen fonnten, die ebenfalls unfere Theilnahme verdienen. Alfo weit entfernt, den von Berrn Carlin bezeichneten Standpunkt anzunehmen, munsche ich, daß man ebenfo gut dem Jura 2 Millionen geben fonnte als einer andern Bahn. Ferner möchte ich mich gegen die Unficht des herrn Carlin aussprechen, Die eher einer monarchischen Staatseinrichtung entspricht, als ware der Große Rath nicht befugt, eine Spezialkommiffton zu ernennen. In der Republik Bern wurde die Stellung Des Großen Rathes nie fo aufgefaßt, und ich muß mahrhaft glauben, die französische Anschauungsweise, die bei einzelnen Mitgliedern des Jura vorwaltet, habe den Herrn Carlin dazu verleitet, die Sache so aufzusassen. Ich schließe mich also dem Antrage des Herrn Ganguillet an, so weit es die Zahl der Mitglieder der Kommission betrifft, möchte aber den bestimmten Wunfch beifügen, daß, bis dieselbe rapportirt haben wird, feine weitern Borfchuffe an die Oftweftbahn verabfolgt werden, daß andererfeite die Rommiffion, fobald fie ernannt ift, ihre Arbeit mit Unterfuchung der Finangverhältniffe der Ditweftbahn beginne.

Scherg, Regierungerath. 3ch erlaube mir auch einige Borte. herr Carlin bat gegen ben Ungug eine bilatorifche Ginrede erhoben, indem er demfelben vorwirft, er fei verfrutt und infofern infonstitutionet, als nicht Borlagen des Regies rungerathes vorhanden feien. Wenn man fich gang auf den formellen Standpunkt ftellen wollte, fo mochte Diefe Unficht etwas für fich haben. 3ch glaube aber doch nicht, daß man barauf eintreten foll. Der Beschluß, den der Große Rath über Die Oftwestbahn faffen wird, moge er fur oder gegen fie ausfallen, ist von folder Tragweite, daß die Sache einer genauen Untersuchung werth ift. Ein Mittel dazu ift das von den Anzugern vorgeschlagene, und es liegt eine folche Untersuchung im Intereffe ber Sache, wie ber Regierung. Singegen glaube ich, ber Angug habe ben Sinn, bag man die Untersuchung erft Dann beginne, wenn die Regierung ihre Borlagen gemacht haben wird. Herr Fischer munscht, daß die Kommission fofort die Berhaltniffe der Ditweltbahn untersuche. Das geht schlechterbings nicht, ein folches Berfahren ware infonstitutionel, eine formliche Bevogtung ber Regierung. Gin foldes Brozedere ware auch nicht möglich, benn alles Material muß bem Direftor Des Eifenbahnmesens zur Verfügung gestellt werben, um seinen Bericht auszuarbeiten. Uebrigens fann die Kommission auch nicht einen Antrag an den Großen Rath stellen, so lange derjenige bes Regierungerathes nicht vorliegt. Was der Regierungerath beantragen wird, weiß fein Mitglied der Kommiffion, fo wenig als ich ober Giner von Ihnen, denn die Behörde ift barüber noch nicht einig 3ch werde mich noch breimal bedenfen, unter welchen Bedingungen der Staat handbieten foll, damit es dem Kanton Bern nicht gehe, wie dem Kanton Freiburg. Ferner muß bas Unternehmen in Sande gelegt werden , daß man die Ueberzeugung haben fann, daß es gut ausgeführt werde, in Sande, zu denen das Bolf Bertrauen hat. Ich mußte alfo, abgefehen von ber formellen Seite Der Sache, gegen ben Borichlag des herrn Fischer protestiren. Bas ben vom nämlichen Redner geaußerten Bunfch betrifft , daß einstweilen feine weitern Borfchuffe gemacht werden mochten, fo glaube ich, es fei da wirflich feine Befahr vorhanden, daß ein neues Anleihen gemacht werde. Dbichon ich, wie angedeutet wurde, feiner Zeit nicht zu bem fraglichen Borfchuffe ftimmte, fo halte ich doch Dafür, Derfelbe fe itm Intereffe Des Rantons gewefen. Auf Die formelle Frage, ob der Regierungerath dazu befugt gewesen fei ober nicht, trete ich jest nicht ein. Man weiß, baß ber Kanton Gefahr lief, eine Zwangsmaßregel vom Bunde gegen fich eingeleitet zu feben. Es war auch ein Ehrenpunkt fur Bern, entschloffen zu handeln.

Sch mied, Andreas. Der Grund, warum ich ben Un-

ber Eisenbahn ware, im Gegentheil, ich habe für die größte Staatsbetheiligung gestimmt, und werde vielleicht hier noch einmal für Staatsbau stimmen. Ich unterzeichnete den Anzug, um Zeit zu ersparen, damit der Große Rath, wenn die Borlagen der Regierung gemacht sind, sich dann nicht vertagen musse, sondern daß die Kommission vor seinem Zusammentreten das Material zur Hand nicht der Ansicht des Herrn Fischer, daß bin auch durchaus nicht der Ansicht des Herrn Fischer, daß bie Kommission jest schon in Funktion trete, sondern dieses soll erst geschehen, wenn die Regierung ihre Borlagen fertig hat; aber ich möchte der Kommission volle Freiheit geben, alles zu untersuchen, was auf die Sache Bezug hat.

Dr. v. Gongenbach. Rur einige Worte über die formelle Frage. 3ch mar im hochften Grade erstaunt, von einem gemefenen Brafidenten des Großen Rathes Diefer Behörde das Recht bestreiten zu hören, eine Rommission niederzusegen. Rach § 27 der Staatsverfassung sind dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, folgende Berrichtungen übertragen: (nun folgen die Benimmungen unter I., dann heißt es unter II.:) "Die Oberaufficht über Die gange Staateverwaltung. In bem Bereiche der Dberaufficht ift namentlich begriffen : a. Die Befugniß, Ginficht von allen Berhandlungen des Regierungs rathes ju nehmen, demfelben über alle Wegenftande feiner Berwaltung Bericht abzufordern und ihn über feine Geichafts. fuhrung jur Berantwortung ju giehen." Run fragt es fich, welchen Weg Sie einschlagen wollen, ob die Untersuchung in Diefer Berfammlung felbst obet durch eine Rommiffion vorge-nommen werben foll. Glauben Sie, es gebe einen einzigen schweizerischen Großen Rath, der sich dieses Recht bestreiten lassen wurde? Untersuchen Sie, was sich der Regierungsrath gegenüber der Ostwestbahn herausnahm. Als es sich um den erwähnten Borichuß handelte, fagte die Finangbireftion, fie wolle wiffen, wie die Gefellschaft ftebe; hierauf murbe ber Rantonebuchhalter und ein Mitglied des Großen Rathes ab. geordnet, eine Untersuchung vorzunehmen; und nun fagt der Große Rath auch, bevor er auf die Sache eintreten fonne, wunsche er auch eine Untersuchung, und wie der herr Finange bireftor damale durch vier andere Augen die Berhältniffe betrachtete, bevor er handbieten mochte, fo will der Große Rath nun durch fieben oder mehr feiner Mitglieder die Angelegenheit untersuchen laffen. Run ein Wort über ben Zeitpunft, mann die Kommission in Funktion treten soll. Man fagt, dieß solle nicht jest geschehen. Kann das ernstlich gemeint sein? Soll man abwarten, bis die Regierung den Vertrag mit Braffey fertig hat? Sollen wir gewartigen , daß dem Großen Rathe bas Meffer an ben Sals gefest werde, daß man fage: Braffen ift nur bis jum 1. Janner gebunden, schaut die Sache schnell an und untersuchet, was zu thun sei! Nein. Ich will die Regierung gar nicht geniren, ihre Borlagen zu machen; aber was darf ich untersuchen als Großrath? Ich darf untersuchen, ob das, was hinter uns liegt, genau mit den Beschlüssen des Großen Rathes übereinstimme, ob die Bedingungen ber Kon-geffion erfult, ob die Fr. 625,000 gehörig gebectt feien, ob es nicht das Befte mare (abgefehen davon, was die Kommiffion vorschlagen wird), den Staatsbau zu empfehlen. Alles bas find Fragen, welche ber Große Rath fur fich untersuchen laffen In diefer Beziehung mußte ich mich alfo gang auf ben Standpunft bes Berrn Gifcher ftellen, indem ich bafur halte, wenn die Rommiffion einen nur einigermaßen grundlichen Bericht abfaffen will, fo hat fie feine Beit mehr zu verlieren bis jur nachsten Sigung. 3ch fage alfo: ber Große Rath ift berechtigt, eine Kommission niederzusegen, er fann ihr Auftrage ertheilen, welche er will, wie er will; und wenn Sie eine folde Kommission wollen, so machen Sie es ernstlich, daß man nicht nur, wie Herr Ganguillet sagt, in die Kasse hinseinschaue, denn das ist bald gesagt; es ist nichts mehr darin. 3ch möchte auch nicht, daß die Sache leidenschaftlich behandelt murde, aber um biefes ju vermeiden, geben Gie der Rommiffion Beit, die Angelegenheit gehörig ju untersuchen. Liegt barin

ein Mißtrauensvotum ober eine Beleidigung gegen bie Regierung? Un ihrer Stelle hatte ich Fr. 625,000 viel lieber vom Großen Rathe verlangt. Weit entfernt alfo, baß die Regierung dagegen mare, follte fie fich gludlich schapen, wenn Mitglieder des Großen Rathes fich mitbetheiligen wollen', ich febe woraus, ohne Leidenschaft. Die Intereffen des Staates gebeis hen nicht, wenn man immer eine politische Sache daraus zu machen fucht. Es ift ein Miftrauen, das in gewiffen Ropfen ftedt. 3ch bin mir bewußt, bier ichon oft gesprochen zu haben, aber ich bin mir auch bewußt, daß es nicht aus politischer Tendenz geschah, fondern im Intereffe des Landes. Bon diefem Standpunfte aus muniche ich, daß eine Kommission nieder-gesett werde und daß sie sofort in Funftion trete.

Lehmann, 3. U. Auch ich muß bringend munfchen, daß eine Rommiffion niedergefest werde, damit der Große Rath die Sache flar und grundlich erfenne, bevor er einen Entscheid 3ch mochte aber der Unficht des herrn v. Gonzenbach infofern entgegentreten, daß es nicht zwedmäßig mare, Diefe Rommission in Funftion treten zu lassen, bevor die Regierung ihre Borlagen gemacht hat. herr Regierungerath Scherz hat bereits gezeigt, daß ein folches Berfahren formell nicht wohl ju rechtfertigen fei; aber auch in materieller Beziehung finde ich es nicht zwedmäßig. Der Kanton Bern hat, abgefehen von ber Betheiligung bes Staates, ein großes Intereffe , baß bie in Frage ftebende Linie ju Stande fomme, und weil man weiß, daß in diefem Momente Unterhandlungen fcweben, bei benen tief greifende Intereffen im Spiele find, Intereffen, die in der Bundesversammlung oft höhere Ideen, in den Sintergrund drängen, in Diefem Momente follen wir mit einer Rommiffion nicht vorgreifen, um nicht ein Unternehmen fcheitern ju laffen, das in feinen Folgen bochwichtig fur den Kanton Bern ift. 3ch muß also wunscheu, daß die Kommission erft dann in Funktion trete, wenn der Regierungsrath seine Borlagen gemacht hat. Man fann auch der Rommiffion nicht jumuthen, daß fie allein mit der Regierung die volle Berant-wortlichkeit auf fich nehme. Bei der erften Gelegenheit einer Staatsbetheiligung habe ich gewiffenhaft Bericht erstattet, ich hatte feine andern Grundlagen ale die in den Berichten ber Regierung enthaltenen, von denen ich voraussegen mußte, daß Es fonnen immer Umftande eintreten, wo eine Eifenbahngefellschaft in eine Krifis fommt; das ift schon bei Befellschaften geschen, die fich jest anders geriren. darf mit reinem Gewiffen verantworten, was ich in ber Sache gethan. Was die Kommission selbst anbetrifft, fo mochte ich fie ziemlich zahlreich zusammensegen, nicht deswegen, weil ich glaubte, eine folche Rommiffton werde beffer unterfuchen, als eine weniger gabireiche, benn es gibt Bunfte, welche Die Rom= miffion nicht felbft machen fann; 3. B Roftenberechnungen, Die von Technifern aufgestellt werden muffen, von unbetheiligten, unbefangenen Mannern. Sind einmal Diefe Borunterfuchungen gemacht, fo hat es bas Gute, daß die zahlreichere Rommiffion die bestehenden Berhattniffe beffer und im weitern Sinne murdigen fann, ale eine weniger gablreiche. Und wenn biefes verhängnisvolle Wenn spreche ich aus - wenn die Rommiffion fich einigen, bem Großen Rathe einen gemeinsamen Borfchlag bringen könnte, fo wurde fie dem ganzen Lande eine leidenschaftliche Reibung ersparen. Wenn aber die Kommission ihre Aufgabe in diefem Ginne lofen foll, fo muß es bem Großen Rathe gelingen, Berfonen in diefelbe ju mablen, die ihre Brivatintereffen bem Gefammtintereffe unterordnen. Gelingt es bem Großen Rathe, eine folche Kommiffion gufammenaufenen, bann stimme ich von Bergen bei Berr v. Gongen-bach fagt, die Zeit drange. Ich halte bafur, in einer fo hoch-wichtigen Brage foll allerdings die nothige Zeit gegeben werben, und wenn die Regierung es verfaumen wurde, die Aften gur Rechten Beit vorzulegen, dann mochte die Schuld an einem wie ein Antrag bes Regierungsrathes (§ 78)." Wenn wir also andern Orte liegen, wenn der Bericht der Kommission nicht die Erheblicherklärung beschließen, muffen wir, der Folgerichtigerechtzeitig vorgelegt werden könnte. Ich stimme mit Ueber- keit wegen, um in den Schranken des Gesehes zu bleiben, den

zeugung zur Niedersetzung einer Kommission im angegebenen Sinne.

Carlin. Ich will ben ungerechter Weise an mich gerich. teten Borwurf nicht auf mir beruhen laffen, als wurde ich mich der Riedersetzung einer Kommiffion widersetzen. Run ift bas gar nicht mein Gedanke, benn ich will flar in die Sache hineinsehen, ich will, daß man alles unterfuche. Aber ich will gudem, daß man grundlich untersuche und daß man es zu geeigneter Zeit thue. Das ift mein Gedanke; wenn man benfelben entstellen wollte, fo beruhrt es mich wenig. 3ch fuche 3ch suche hier meine Pflicht gemaß dem Gefete zu erfullen. Wenn Berr Fischer von "satisfaits" sprach, so weiß ich nicht, worauf er ansvielen wollte. Er wollte vielleicht damit fagen, daß gewiffe, bei der Centralbahn intereffirte Aftionare von Bern von feiner andern Linie etwas miffen wollen; bann bin ich feiner Meinung, denn das find in Birflichfeit die ",satisfaits", und wir find vollfommen einig darüber, wenn bas feine Abficht ift. Der Berr Prafident bes Großen Rathes fagte, bag man, mas bie Korm betreffe, bet jedem Unlaffe Rommiffionen ernennen fonne ; ich ftelle den herrn v. Gongenbach auf die gleiche Linie. 3ch raume ihm alles ein, was ihm zufommen mag, und wenn er ben Prafidentenstuhl des Großen Rathes einnehmen wird, fo bin ich überzeugt, daß er feine Miffion fehr gut erfüllen wird. Aber mas ich dem herrn Brafidenten bestreite, ift die Behaup-tung, daß der § 17 des Reglements hier anwendbar fei. Ich habe hier das Recht, meine Meinung auszusprechen, und fage, ber § 17 fei nicht anwendbar, weil er den Fall vorficht, mann ber Große Rath eine außerordentliche Kommiffion ernennen fann Barum fpricht diefer Artifel von einer naußerordentlichen" Rommiffion? Mus folgendem Grunde. Wenn es fich um die Befegung von Staatobehörden handelt, fo fpricht das Reglement vom Großen Rathe, vom Regierungerathe, von einer ordentlichen Kommiffion, wie der Bittschriftenkommiffion und der Staatswirthschaftskommiffion. Aber die auszufüllende Lucke hat ben Sinn, daß eine außerordentliche Rommiffion ernannt werden fann. Sier muß man die Erganjungsartifel ju Rathe gieben. Wenn ein Gegenftand bem Großen Rathe jur Berathung überwiesen ift, dann fann man eine Kommiffton ernennen. 3m vorliegenden Falle erblide ich feinen folchen Begenftand, benn wenn wir einen folchen zu behandeln hatten, fo fonnten Sie eine Kommifsion ernennen. Liegt der Gegenstand im Anzuge? Bas fagt Diefer? Wenn man von Bevormundung redet, fo ift es eine Entziehung von Rechten. Aus dem Wortlaute Des Anguges entnehmen wir, daß er verlangt, daß man alle Angelegenheiten der Oftweftbahn einer Untersuchung unterwerfe und einen Bericht über ben Stand biefes Unternehmens erftatte. Run frage ich, ob dieß ben Großen Rath angehe. Wenn Sie dem Anzuge Folge geben wollen, wenn Sie denfelben annehmen, fo haben und werden wir offenbar das Recht haben, alles, was fich auf die Ditweftbahn bezieht, zu unterfuchen, und wenn man fagt, es habe feinen andern Ginn, fo heißt dieß uns mit bem Recht in Widerspruch fegen, und das ift etwas, das an's Absurde ftreift. Sandelt es fich um einen Unjug? bem Reglemente Des Großen Rathes fann ein Unzug nur mittels Erheblicherflärung zum Befchluffe fommen. Der § 80 des Reglements fagt: "Die erfte Berathung eines Anzuges und einer Mahnung darf fich bloß auf die Erheblichkeit derfelben erftrecken. Nach der Berlefung fordert der Prafident den Unguger ober Mahner zu ber Entwidlung feiner Grunde auf (§ 57); sodann erfolgt allgemeine Umfrage und die Berfamm-lung enischeidet über die Frage der Erheblichfeit oder verschiebt Die Entscheidung über biefe Frage." 3ch will auch verschieben. Bird erfennt, der Ungug oder die Mahnung fei erheblich, fo muß der eine ober die andere an den Regierungerath gur Borberathung gewiesen werden. Auf den von demfelben erftatteten Bericht wird der Unzug oder die Mahnung gleich behandelt, wie ein Antrag des Regierungsrathes (§ 78)." Wenn wir also

Unjug bem Regierungerathe überweifen. Dann wird bie Regierung mit ihrem Gutachten fommen und fagen, ob der Große Rath wohl oder übel thue, wenn er eine Kommiffion ernenne. Berr v. Gonzenbach geht von der Unficht aus, wem die größere Befugniß zufiehe, dem ftehe auch die fleinere zu; der Große Rath fei Die hochfte Gewalt, er ftebe weit über dem Regierungerathe, den er felbit in Unflagestand verfegen fonne. Marum hat denn Herr v. Gongenbach nicht den Muth zu fagen, man fei mit dem Staatsvermogen leichtfinnig umgegangen? Das mare ein aft des Burgerfinns, wie man ihn ohne Zweifel in einer Monarchie nicht antreffen wurde, ich gebe es gu, aber ben man in einer Republif erwarten fann! Ein mahrhafter Aft der Burgertugend ift es nun nach meiner Unficht, wenn man sich an Gesetz und Verfassung halt. Das ist aber hier nicht ber Fall. So verstehe ich, ber ich weber "repu" noch "satiskait" bin, Gesetz und Verfassung. Herr v. Gonzenbach hatte ben \$ 28 nicht vergeffen follen, nach welchem der Große Rath die ihm durch die Berfaffung namentlich angewiesenen Berrichtungen an feine andere Behorde übertragen barf. Das erfte Recht der Mitglieder des Großen Rathes befteht darin, ju unterfuchen; nun will ich nicht heute unterfuchen; erft in viers gebn Tagen mochte ich eine Rommiffton ernennen. Laffen Sie dem Großen Rathe die Befugniß der Untersuchung. Das ift Der Bunft, in welchem man vom § 28 der Verfaffung abgeht. 3ch bitte Die Berfammlung noch einmal, die Tragweite meines Gedanfens wohl in's Auge faffen ju wollen. Wenn in viergehn Tagen, in drei Wochen der Große Rath neuerdings gufammenberufen fein wird, fo mache ich mich auf Ehre anheischig, den Angug gu ftellen, welcher heute vorliegt. 3ch will die Rommiffion auch, aber ich will fie ju gelegener Zeit. Soll fie heute in Funftion treten? Der eine der Anzüger will es, Soll der andere will es nicht, mahrend wir fpater, wenn die Regierung mit ihrem Berichte fommt, dann fagen fonnen, was wir wollen. Wenn ber Große Rath jufammentritt, wird ber Regierungerath seine Antrage vorlegen. Dann ernennen wir eine Kommiffion, und in der Zwischenzeit warten wir zwei ober brei Tage zu. Wir haben Zeit, die Mitglieder der Kommission ju feben und von den Aften Kenntniß ju nehmen. Es wird Dabei feine Zeit verloren und die Beschäfte werden auf diefe Beife beffer behandelt. 3ch protestire gegen alle Zumuthungen. 3ch bin weder der Ritter der Regierung noch der Oftweftbahngefellschaft, ich bin weder Unhanger ber Unnexion noch ber Monarchie und ich mochte unfere Ginrichtungen nicht gegen den Servillomus einer Monarchie oder einer Ariftofratie vertaufchen.

Ganguillet. Herr Carlin fragt, wozu man eine Kommission ernennen wolle Ich antworte ihm, daß man dieselbe ernennt, weil Herr Brassey einen fatalen Termin bis zu Ende des Jahres gesetz hat. Ich sage ferner, wenn der Große Rath sich vor Weihnacht verlammelt, so hat die Kommission nicht mehr Zeit zur Untersuchung. Endlich muß man sie ernennen, weil wir das Recht dazu haben, weil wir interessist, weil wir Aftionäre sind. Wan muß sehen und untersuchen, wie es sich mit diesem Unternehmen verhält, weil bis dahin die Berichte der Ostwestbahn nicht sehr wahrheitszetreu waren. Ich wünsche, daß man diese Kommission ernenne, um die Angelegenheit zu untersuchen, sobald der Rezierungsrath seinen Bericht vorgelegt haben wird. Dann wird die Kommission in der Lage sein zu dandeln. Ich möchte Herrn Carlin auch bemerken, daß er nicht zu denen gehört, welche hier am sleißigsten anwesend sind, und in der Woche vor dem Reujahr sitzt man nicht gerne im Großen Rathe; man zieht vor zu Hause zu bleiben.

Niggeler (den Beäfidentenstuhl verlassend). Ich erstaube mir einige ganz furze Bemerkungen und zwar voreist eine Borbemerkung. Ich bin in der Berwaltung der Oftwestsbahn, indessen habe ich fein perfonliches Interesse bei derfelben, indem ich von der Regierung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes bin, und ich muß wirklich bekennen, daß mir die

baburch erwiesene Ehre nicht fehr angenehm ift, fonbern baß ich diefelbe je eher besto lieber niederlege. Bas die Sache felbft betrifft, fo muß ich mir vorerft über ben mit Beren Braffey eingeleiteten Bertrag eine Bemerfung erlauben, nicht weil er auf den heutigen Entscheid Einfluß hat, sondern um irrige Meinungen, welche ausgesprochen wurden, zu widerlegen. herr Ganguillet behauptete nämlich, die von herrn Braffen gestellten Forderungen überfteigen Die bisherigen Baufoften, per Rilometer berechnet, daß alfo fich eine Ueberforderung berausstelle. Ich fonnte Die Bahlen, welche Berr Ganguillet anführte, nicht naher untersuchen, hingegen fann ich bas fagen, daß die von herrn Braffen angenommene Roftenberechnung auf einem grundlichen Boranschlage beruhen, daß die denselben gu Grunde gelegten Breife fich auf die Erfahrung ftugen, ja um Millionen niedriger als bei andern Linien find. Serr Braffey benahm fich fehr loyal dabei. Es wurden von Seite fachverständiger Manner viel hohere Anforderungen erwartet. Mis wir mit der Nachricht famen, Berr Braffen habe das gange Unternehmen, welches noch auszuführen ift auf 20 Millionen veranschlagt, lachte man mir in's Benicht und fagte, man hatte ein Buoget von wenigstens 25-26 Millionen erwartet. Benn man die Sache richtig beurtheilen will, fo barf man die Berschiedenheit des Terrains nicht überfehen. Go ift 3. B. die Linie Luzern . Bug fast gang eben , auch Bern . Langnau bietet nicht große Schwierigfeiten; bei Biel. Reuenstadt stiegen Die Roften der Expropriation ziemlich boch Bei den Linien , Die noch ausgeführt werden muffen, find die größten Schwierigkeiten ju überwinden. Es find Brufenbauten und Dammarbeiten auszuführen, die auf viele Sunderitaufende fommen und wo schwer abzuseben ift, wie weit dieselben führen werden; im Ente libuch find überdieß große Ginschnitte auszuführen u. f. w. Das hat großen Ginfluß auf Die Roften. Ueber andere Bunfte, Die berührt wurden, &. B. über die Frage, ob das Obligations. fapital herbeigeschafft werden fonne, will ich mir gegenwärtig fein Bort erlauben; es wird dies Sache naberer Untersuchung durch die Kommission sein. Bas hingegen die Frage betrifft, ob eine Rommiffion niederzusepen fei, fo bin ich der Unficht, es foll eine Kommission gewählt werden und zwar sofort, im Intereffe der Zeitersparnis. Singegen bin ich nicht der Unficht, daß die Rommiffion fofort in Funktion treten foll. Es mare auch nicht ein parlamentarisches Berfahren. 3ch habe in meinem Leben nie gehört, daß man eine Kommiffion ernannt hatte mit dem Auftrag, einen Begenstand ju beraihen, bevor ber Regeierungorath denfelben vorberathen hatte. Berr v. Bon. genbach weiß, wir haben im Nationalrathe und im Standerathe jeden Augenblid Rommiffionen, aber er weiß auch, daß fie fich nie einmischen, bevor bestimmte Borlagen gegeben find; folche werden immer gefordert und find durchaus nothwendig, wenn die Kommiffion mit Rugen berathen foll. Wie foll fich Die Sache machen? Angenommen, Die Rommiffion beftebe aus sieben ober mehr Mitgliedern, jest foll fie fofort in Funftion treten, - mas foll fie anfangen? Sie muß boch bas Material ju ihrer Unterhaltung haben; das braucht aber der Berichterftatter ber Regierung auch, fonft wurde dem Direftor des Gifenbahnwesens nichts übrig bleiben als zu fagen: 3hr herren! wenn 3hr vorberathen wollt, fo thut es, ich mache feinen Rap. port und fann ihn nicht machen! Berr Fischer mochte die finanzielle Lage der Oftweftbahn vorläufig untersuchen laffen. Das fann nicht gefchehen, bevor die Borlagen bagu bereit liegen. Uebrigens war der Regierungerath nicht unthatig, er ernannte jum nämlichen Zwede Sachverftandige, gegen beren Unparteilichfeit und Tuchtigfeit fein Zweifel erhoben werden fann. Wie Sie wiffen, waren es die herren Kantonsbuchhalter Bengi und Großrath Segler, welche Die Finanglage der Gefellichaft auf ben 1. Juli ober 1, August abbin untersuchten. Dun will man eine neue Untersuchung durch Sachverständige; der Regierungs. rath wird folche bezeichnen, um auch untersuchen zu laffen, wie es fich mit den Aftienzeichnungen verhalte, über die laut Bericht bes herrn Regierungerath Sabli Zweifel erhoben murben. Wenn diese Untersuchungen stattgehabt, wird die Kommission

Dann die Berhaltniffe beurtheilen tonnen. Bill fie felbft bie Sache untersuchen, fo wird man ihr einen Saufen Bucher hergeben, die fie durchfehen fann, und das ift feine Rleinigfeit; Die Kommiffiuon batte damit wochenlang gu thun, und wenn fie nicht aus lauter Komptablen besteht, so mußte ich nicht, wie fie damit zu Ende fame. Herr v. Gonzenbach fagte, es fei wichtig, daß die Kommission sosort in Funktion trete, weil Herr Braffen nur bis jum Neujahr an fetne Bropofitionen geman ber Rommiffion Beit laffen muß, und daß Berr Carlin fich im Irribume befindet, wenn er meint, fie fonne in zwei Tagen ihre Arbeit vollenden. Aber ich finde, wenn die Regierung ihre Borlagen macht und bann die Kommiffion einberuft, so fei damit Zeit gewonnen, nicht verloren, denn wenn die Kommission und die Regierung gleichzeitig arbeiten muffen, so gibt es Wirrwar und Konflift; das Neujahr kommt, und wir haben feine Borlagen, mahrend wir auf die andere Beife grundliche Borlagen haben fonnen, fowohl von der Regierung als von der Rommiffion. Ueberdieß fann ich der Berfammlung eröffnen, daß es dem Herrn Braffen gar nicht darauf antommt, ob fich die Sache ein paar Zage langer verziehe ober nicht. Er feste bas Reufahr aus bem Grunde feft, um die Rundations. arbeiten für die Brudenbauten rechtzeitig beginnen gu fonnen, boch wird er aus dem Umftande, daß es über das Reujahr binaus gehen fonnte, bis der Große Rath einen Entscheid faßt, nicht Beranlaffung nehmen , fich jurudjugiehen. Wohl aber tonnte bann eine Bergogerung in ber Ausführung bes Baues eintreten. (Der Redner übernimmt wieder den Borfig.)

Berger. Ich stimme ebenfalls zur Niedersetzung einer Rommission und wollte in Betress ihrer Funktionen ungefähr die Ansicht aussprechen, welche soeben Herr Niggeler begründet hat. Die Aften sind nicht so beschaffen, daß die Regierung und die Kommission gleichzeitig die Sache behandeln könnten, es würde störend einwirken. Ich glaube, die Aufgabe der Kommission sei es, die Borlagen der Regierung zu prüsen. Noch ein Wort über die Wahl der Kommission. Wir haben heute noch die endliche Redastion mehrerer Geses vorzunehmen, die Sigung geht heute zu Ende. Wenn wir nun die Wahl selbst vornehmen, so kommen wir damit nicht zu Ende; deshalb trage ich darauf an, daß die Kommission durch den Präsidenten des Großen Rathes ernannt werde. Ich habe noch einen andern Grund dafüt. Ich möchte nicht, daß Aktionäre der Cstwestbahn, aber auch nicht Aktionäre der Zentralbahn in die Kommission gewählt würden, damit nicht verschiedene Interessen mit einander fämpsen, sondern die Spieße gleich machen.

Dr. v. Gonzenbach. Da Herr Niggeler fagt, Herr Braffen dringe nicht darauf, daß die Angelegenheit auf Reusahr fertig werde so fällt meine Argumentation über den Zeitpunkt, wann die Kommission in Funktion treten soll, dahin. Mein Zweck ist eine ernste Untersuchung. Wenn daher die Sache nicht auf Neusahr erledigt sein muß, so dringe ich gar nicht darauf, daß die Kommission sofort in Funktion trete.

Straub. Nach meiner Ansicht kann es sich heute nicht darum handeln, ob man der Oftwestbahn Millionen geben wolle oder nicht, sondern es handelt sich darum, ob eine Kommission niedergesest werden soll oder nicht. Herr Carlin hat Einwendungen dagegen erhoben, und ich glaube in sormeller Beziehung habe er ganz recht, daß heute nicht der geeignete Zeitpunkt set. Wenn ich aber frage, ob es zwecknäßig set, sofort eine Kommission zu ernennen, so muß ich dies Frage bejahen. Wenn wir heute eine Rommission ernennen, so wird sie die Vorlagen der Regierung untersuchen. Wie macht es sich aber, wenn man den Antrag des Herrn Carlin annimmt? Dann muß der Große Rath zusammentreten, so bald die Vorlagen der Regierung bereit liegen, um eine Kommission zu ernennen und sich später wieder zu versammeln und die Anträge der Kommission zu

untersuchen. Bas die Kommission selbst betrifft, so stimme ich ber Ansicht bes Herrn Lehmann bei; ich glaube, sie soll zahlereich sein, und wenn man nicht vorher einen Techniser ernennen will, um die nöthigen Untersuchungen vorzunehmen, so möchte ich doch der Kommission das Recht geben, Sachverständige beis zuziehen. Ich habe durchaus nichts dawider, daß nach dem Antrage des Herrn Berger der Präsident des Großen Rathes die Kommission ernennen. Ich habe fein Mißtrauen, doch dunft es mich, die Stellung des Herrn Riggeler als Berwaltungsrath der Ostwestbahn wurde weit unabhängiger sein, wenn die Kommission durch den Großen Rath erwählt wurde. Ich stelle den Antrag, die Zahl der Mitglieder auf eilf sestzusehn.

Ubstimmung.

Fur ben Antrag bes Herrn Carlin (ben Angug nicht befinitiv zu erledigen, fondern	
bloß erheblich zu erflären) Für fofortige Niedersetzung einer Kommif-	Minderheit.
Dagegen Für eine Kommission von 7 Mitgliedern	1 , 57 , 54 , ,
Grennung der Kommission durch den Großen Rath n geheime Abstimmung n Einzelwahlen eine Kollektivwahl	Gr. Mehrheit, Handmehr. Minderheit. Mehrheit.

Hierauf findet die Wahl statt und bezeichnet das Brafibium zur Mitwirfung bei der Eröffnung und Verbalifirung bes Scrutiniums die Herren Großräthe Mener, v. Erlach, Aeberhard und Indermuhle.

Erfter Bahlgang.

Ausgetheilte Stimmzettel 113, eingelangte 109. Gemählt sind: Herr Großrath Seßler in Biel mit 61 Stimmen.

Bügberger in Langenthal 60 "

3meiter Bahlgang.

In der Wahl bleiben nach § 59 des Großrathsreglements bie herren:

Rarrer mit 56 Stimmen. Schmied, Andreas 55 " v. Gonzenbach Egger, Seftor 49 IJ " Ganguillet 44 H 40 Niggeler u 38 Meyer 33 Stodmar Engemann Lehmann, 3. U. 29 Ausgetheilte Stimmzettel 105, eingelangte 104. Bewählt find die Berren Großrathe

Karrer in Sumiswalb Schmied in Burgdorf Dr. v. Gonzenbach in Bern Egger, Heftor, in Aarwangen mit 76 Stimmen.

" 66
" 60 "
" 60 "

Dr. v. Gonzenbach erfucht die Berfammlung, von feiner Bahl abzusehen.

Der Große Rath beschließt jeboch, auf Dieses Begehren nicht einzutreten.

Dritter Bahlgang.

In ber Wahl bleiben die Herren Riggeler mit 47 Stimmen und Meyer " 46 "

Steiner, Muller, regt mit Rudficht auf die Stellung bes Herrn Riggeler die Frage an, ob es statthaft fei, daß ein bezahltes Mitglied der Direftion der Oftwestbahn in der Kommission sie, mit der Erflarung, es widerspreche feinem Gesfühle.

Arebs von Emann protestirt gegen jede Beeintrachtigung ber Bahlfreiheit.

Riggeler ersucht die Bersammlung, von seiner Wahl abzusehen und, da er sich im Austritt befindet und der Bigepräsident nebst dem Statthalter abwesend ist, einen provisorischen Stellvertreter zu bezeichnen.

Borgefchlagen wird Gerr Grofrath Matthus, welcher nun ben Borfig übernimmt.

Von 89 Stimmenden erhalten im dritten Wahlgange: Herr Niggeler, Großrathspräsident 37 Stimmen.
n Meyer, Kommandant 50 n

Gewählt ift also herr Grofrath Kommandant Deper in Bern.

Endliche Rebaftion

ber zweiten Berathung bes Gefeges über bie ofe fentlichen Brimarfculen bes Rantons Bern.

(Siehe Tagblatt der Großratheverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 204 ff.)

Dr. Lehmann, Erziehungsbireftor, als Berichterstatter. Die §§ 1, 2, 3 und 4 wurden mit einer einzigen Ergänzung bes Citates bei § 2 genehmigt. Bei § 5 wurde eine Redaftionsverbesserung vorgeschlagen, die nun also lautet: "Ueber die Begründtheit der Berweigerung des Austritts aus einem Schulverbande oder des Eintritts in einen andern, ferner über alle sonstigen Anstände, welche sich bei Beränderung der Schulfreise etheben, entscheldet der Regierungsrath." Die §§ 6 und 7 wurden ohne Bemerkung genehmigt. Bei § 8, wie bei allen

folgenden Baragraphen, wo vom Berichtsprafibenten bie Rebe ift murde beffen Erfetjung durch den Regierungestatthalter beschuljahr theilt sich in die Sommer und Winterschule. Die Sommerschule dauert mindeftens 15 Bochen, ju 18 Stunden, welche die Schulfommisston, unter Unzeige an den Schul-inspettor, auf die Wochentage vertheilen wird. Die Winterfchule fangt fpateftens am erften Montag im November an und dauert ununterbrochen mindeftens bis jum letten Samftag im Marg. Das Minimum der wochentlichen Unterrichtszeit für die Binterschule ift fur Knaben 30, für Madchen bagegen nur 27 Stunden. Wo bis babin eine größere Angahl von Unterrichtoftunden ertheilt murde, darf dieselbe nicht vermindert werden. Die Mädchenarbeitostunden sind weder im Sommer noch im Winter im Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit Die Madchenarbeitestunden find weder im Commer inbegriffen." Die SS 11 und 12 ibleiben unverandert. Bei § 13 wird ber Schlußfan gestrichen und gemäß erheblich er- flarten Untragen ber dritte Sat bes Artifels also gefaßt: "Als hinreichend entschuldigende Grunde ffur die Schulverfaumnis gelten namentlich : Rrantheit Des Schulers, unter Umftanden auch Rrantheit der Eltern, Todesfälle in der Familie und fehr ungunftige Bitterung, infofern Schwächlichfeit der Rinder oder großere Entfernung vom Schulhaufe Damit gufammentreffen." Bei § 14 beantragte ich felbit eine andere Redatition, welche nun gur befinitiven Genehmigung empfohlen wird. Derfelbe lautet nämlich wie folgt : "Benn die unenischuldigten Schul-verfaumniffe mahrend eines Monate im Binter und innert 4 Bochen im Sommer einen Sechstel ber Unterrichtoftunden überschreiten, so follen die Fehlbaren das erfte Mal bon der Schulfommiffion fdriftlich gemahnt werden. Bei jeder fernern monatlich einen Sechotel ber Stunden überschreitenden Schulverfäumniß mahrend des gleichen Schulhalbjahrs dagegen, desgleichen wenn die unentschuldigten Abwesenheiten mahrend eines Monats im Winter und innert 4 Bochen im Sommer einen Drittheil der Stunden überschreiten, fo foll ohne vorausgegangene Mahnung Anzeige an ben Regierungsftatthalter erfolgen." Im § 15 werden die Worle "Ueberweifungen an bas Richteramt" erfest burch "Unzeigen an ben Regierungs. ftatthalter". Bei § 16 wurden mehrere Untrage erheblich erflart, welchen in folgender Redaftion Rechnung getragen ift : "Die Unzeigen der Schulfommissionen an die Regierungsstatts halter haben volle Beweisfraft und find ohne Bogerung gur Beurtheilung ju überweifen. Auf die erfte Anzeige mahrend eines Schulhalbjahre find die Fehlbaren, je nach der geringern oder größern Bahl der Abwesenheiten, mit Fr. 1-2, auf die zweite Unzeige mit Fr. 3-6, auf die dritte mit Fr. 4-8 u. f. f., ju bestrafen. Benn die Bufe wegen Armuth nicht geleiftet werden fann, fo wird dieselbe nach Borfchrift des Art. 523 bes Gefetbuches über das Berfahren in Straffachen umgewandelt. Den betreffenden Schulfommiffionen find die gefallten Strafurtheile fofort anzuzeigen."

Alle biefe Antrage werden ohne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 17 bis und mit 28 bleiben unverändert; bei §§ 29 bagegen wurde der Antrag des Herrn Wenger erheblich erklärt, es möchten die Pflichten der Lehrer nach Analogie der §§ 82—92 des Gesetses von 1835 hier bestimmter herausgehoben werden. Run soll ich Ihnen bemerken, daß viele der betreffenden Vorschriften theils in diesem Gesets, theils im Organisationsgesetze enthalten sind. So ist nach § 33 des Organisationsgesetzes seder öffentliche Lehrer gehalten, so weit es die bestmögliche Erfüllung seiner übernommenen Pflichten erheischt, seine ganze Zeit und Kraft dem

Lehramt zu widmen. Bei mangelhaften Leiftungen können anberweitige Beschäftigungen ihm nie jur Entschuldigung bienen. Der § 29 des vorliegenden Gefetes ergangt Diefe Bestimmung. Es wird nicht ichwer fein nachzuweisen, daß die gegenwärtigen Gefete den Lehrern mehr Pflichten auferlegen, als fie nach dem frühern Gefege hatten, obichon zwölf Baragraphen darin Diefen Bunft behandelten. Uebrigens werden in den meiften Gefeten die Derails darüber übergangen, indem man die Sache in Schulordnungen regulirt. Es liegt auch hier das Projett einer folchen Berordnung zur Ginficht vor, fo daß man zur Ueberzeugung getangen fann, bag Die Behorde nicht ermangelte, Die Bflichten ber Behrer nach allen Richtungen feftgus fegen. Richt nur mas im bisherigen Gefete vorgesehen, fon-bern noch Mehreres bagu ift darin enthalten. Die Berordnung wird fofort bei dem Infrafitreten des Wefeges erlaffen werden. Der Regierungerath in nun der Anficht, es feien alle weitern Details in Diefelbe aufzunehmen Wenn man es municht, fo Details in diefelbe aufzunehmen fonnten die in den §§ 87, 88, 90 und 92 des bisherigen Befepes enthaltenen Bestimmungen im vorliegenden Entwurfe eingeschaltet werden; aber ber Regierungerath hielt es fur überfluffig, weil die betreffenden Bestimmungen gleichwohl in bie Schulordnung aufgenommen werden muffen. 3ch mochte Ihnen daher den § 29 empfehlen, wie er vorliegt,

Wenger Als ich ben Antrag stellte, war es nicht meine Absicht, die Pflichten der Lehrer hinaufzuschrauben, sons dern eine zeite Ordnung zu schaffen, die Pflichten der Lehrer, respektive die Rechte der Gemeinden im Gesetze selbst zu regusliren. Daher muß ich sehr wünschen, daß mein Antrag aufsgenommen werde. Wenn auch alle Pflichten eines Lehrers bald in dieser, bald in jener Form erscheinen, so ist es doch nicht, was wir wünschen, sondern ich sehe gerne die sachbezügslichen Bestimmungen gesammelt, weil nicht Jedermann alle Gesetze bei der Hand hat.

Herr Berichtesstatter. Es ist irrig, wenn herr Wenger annimmt, sein Antrag set nicht berücksichtigt worden. Ich glaube, es sei demselben dadurch Rechnung getragen worden, daß der Berichterstatter nachweist, daß dadsenige, was herr Wenger wunscht, bereits im Gesete und in der Schulordnung enthalten ist, die fosort gedruckt und erlassen werden soll. Ich wäre im Falle, genau nachzuweisen, daß mit Ausnahme der vier Paragraphen, deren Ausnahme ich eventuel zugebe, obsichon es überstützig ift, alles Andere bereits in den erwähnten Gessetzen enthalten ist.

Benger begnügt fich in zweiter Linie mit ber eventuel vom herrn Berichterftatter zugegebenen Erganzung.

Abftimmung.

Kür ben Antrag bes Regierungsrathes Dagegen Für die eventuel zugegebene Ergänzung Minderheit. Mehrheit. Sandmehr.

Infolge biefer Abstimmung werden folgende vier neue Baragraphen aufgenommen: "§ 30. Die Primarlehrer haben auf Ordnung, Reinigung und Anständigkeit des Schulzimmers, so wie auf die Reinlichkeit der Kinder in jeder Hinficht strenge zu achten, und werden ihre Schuler zur Sorgfalt für ihre Schulfachen und zur Pünktlichkeit im Herbringen derselben anhalten. Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, entsernen sie so lange aus der Schule, die sie sich von ihrer Genesung überzeugt haben. § 31 In der Handbabung der Jucht und Ordnung sollen die Lehrer besonnen, sest und mit der größten Umsicht zu Werfe gehen, den Geist der Liebe nicht verläugnen und nie in der Leidenschaft strasen. § 32. Sie sühren über Alles, was der Schule als Eigenthum gehört, ein genaues Verzeichniß. § 33. Die Lehrer sind überhaupt

Cagblatt bes Großen Rathes 1860.

verpflichtet, jeden Mangel und jeden Uebelftand in ihren Schulen ber Ortsichultommiffion anzuzeigen."

Herr Berichterstatter. Der frühere § 30 wird gestirchen. Bei § 31 (nun 34) wurde der Antrag erheblich erklärt, auch dem Gemeinderathe ein Aussichtstecht einzuräumen. Wenn der Herr Antragsteller nur die Absicht hat, den Gemeinderath zu verpflichteu, nebst den Schulbehörden Aussicht zu üben, ohne daß die Besugniß der letztern geschmälert wird, so sindet der Regterungsrath, es könne gut entsprochen werden. Die Gemeinderäthe hätten sich jedoch nicht dirett mit den Lehrern in Versehr zu sesen, wenn sie im Falle wären, Bemerkungen zu machen, sondern sich dan die Schuldehörden zu wenden Herr Bucher hat sich bei mir mit diese Auslegung einverstanden erklärt; daher würde der Eingang des 34 also lauten: "Die Lehrer stehen unter der Aussicht der Schulsommission und des Gemeinderathes. Sie haben innert den Schranken der Gesehe zu." Das lebrige nach dem Entzwurfe.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. § 32 (nun 35) bleibt unverändert. Bei § 33 (nun 36) stellte herr Wenger ben Antrag, ben britten Sat also zu fassen: "In dringenden Fällen fann die Schulfommission bis zum Entscheide der Erziehungsdirestion die Schule schließen." Der Regierungsrath schlägt Ihnen nun folgende Redastion vor: "In dringenden Fällen fann die Schulssommission bis zum Entscheid der Erziehungsdirestion die Schuls aussetze Lassen."

Wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 34 (nun 37) wurde ein Antrag bes Herrn Straub erheblich erffart, welcher dahin geht, einen Zusaß des Inhaltes aufgunehmen: "Misverhältnisse wischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommission, die jede gefegnete Wirssamseit des Erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund." Da soll ich im Namen der Regierung, obschon eine große Mehrheit sich für den Antrag ausgesprochen hat und wenig Aussicht vorhanden ist, daß derselbe nich desinitiv genehmigt werde, gleichwohl die Bersammlung auf die Konsequenzen einer solchen Bestimmung aufmerksam machen. Bor Allem wollen wir die Bedeutung des Antrages untersuchen. So wie der Baragraph lautet, könnte in den gleichen Källen, die Herr Straub im Auge hat, eine Abberusung stattsinden, indem nach dem Geseße über Abberusung der Ungestellten als unsähig oder unwürdig erscheinen läßt, sein Amt ferner mit Ersolg zu besteiben, als unbestimmter Abberusungsgrund zu bestrachten ist. Offenbar sind nun Misverhältnisse, die jede gesesgente Wirssamsein lassen, als eine Thatsache zu betrachten, welche die erfolgreiche Bestleidung des Amtes von Seite des betressenen Lehrers hindern, als eine Thatsache zu betrachten, welche die erfolgreiche Bestleidung des Amtes von Seite des betressenen Lehrers hindern. Run fragt es sich; welche Wirsung hat es, wenn der Antrag des Herrn Straub, oder wenn die Redation des Entwurfs angenommen wird? Bei genauer

Brufung habeich gefunden, im erften Falle habe ber Appella. tions- und Raffationehof bloß die Thatfachen gu ermitteln, auf welche fich das fragliche Difverhaltniß ftutt, und wenn die Thatfachen fonftatirt find, fofort die Abberufung ju verhangen, nachdem bem betreffenden Lehrer Gelegemeit gegeben worben, angehört ju werden. 3m andern Falle hatte das Gericht auch Die Befugniß, die Abberufung ju verhangen, aber es urtheilt lediglich nach moralischer Ueberzeugung. Der einzige wesent-liche Unterschied ift also, daß, wenn Sie den Antrag Des Gerrn Straub annehmen, Das Gericht bei fonftatirter Thatfache absberufen muß, mahrend dieß nach dem Entwurfe von feiner moralischen Ueberzeugung abhangen murde. 3ch glaube, es lohne fich nicht der Drube, eine folche Bestimmung hier auf. gunehmen, um fo weniger, ale wegen der gleichen Berhattniffe, Die Berr Straub im Auge hat, Das Gericht auch nach § 34 bes Entwurfes abberufen fann, und nach § 31 des Gefetes über die öfonomifchen Berhaltniffe der öffentlichen Brimarfchulen auch ein Mittel gegeben ift, die Entfernung eines Lehrers gu bemirfen. 3ch will Diefen Paragraphen ablefen, indem er etwas in Bergessenheit gerathen zu sein scheint, sonst könnte ich nicht begreifen, wie sich ein so großes Mehr für den Antrag des Hern Straub ergab. (Der Redner verliest nun den § 31 des Gesetzes vom 7 Juni 1859, nach welchem jede Erhöhung der gefestichen Lehrerbefoldung um wenigstens Fr. 100 die Bemeinde berechtigt, die Ausschreibung der Lehrerftelle ju verlangen, und auch bei einer geringern Ethöhung da, wo bas Intereffe ber Schule es munichenswerth macht, mit Genehmigung der Erziehungedireftion die Stelle ausgeschrieben werden fann.) 3ch glaube, auf diefem Wege fommen die Gemeinden, wenn sie sich zu beschweren haben, ficherer, leichter und wohls feiler jum Zwede, ale wenn sie auf den Weg des Abberufungsprozeffes gewiesen werden. Man macht geltend, ba eine folche Bestimmung für die Geistlichen aufgestellt worden, so sei sie auch gegenüber den Lehrern billig. Ich glaube aber, es mare unbillig. Rehmen Sie den Antrag des Herrn Straub an, so ftellen Sie die Lehrer viel ungunftiger als die Beiftlichen Aber auch abgefehen davon, halte ich dafür, es mare der Schule nachtheilig, weil Sie dadurch tüchtige, achtungswerthe junge Leute abschreden murben, sich dem Lehrerberufe zu widmen. Der angeführte § 31 ift gewiß viel strenger als der § 10 des Befeges über die Bahl und Befoldung der Beiftlichen. wiederhole daher: ich halte es fur eine entschiedene Unbilligfeit. Schlieflich will ich offen befennen, daß mein erftes Brojeft einen dem Antrage bes herrn Straub gleichlautenden Baras graphen enthielt 3ch hielt einen folden fur nothwendig gur Rettung bes Bringipes der Lebenstänglichfeit der Umtedauer und um die Gemeinden in die Lage zu fegen, fich im gegebenen Falle zu helfen. Bei naherer Brufung ließ ich denfelben jedoch fallen; auch machte es Gindrud auf mich, daß fich fast alle Rreiofnnoden mit Entruftung gegen eine folche Bestimmung aussprachen. Herr Straub war bei der ersten Berathung mit meiner Anschauungsweise einverstanden. Zum Beweis erinnere ich ihn, daß auf seinen Wunsch der § 31 des Geseges über der ökonomischen Berhältnisse der öffentlichen Primarschulen hier im § 24 gitirt wurde Mit feinem Untrage murde nichts gewonnen; jedenfalls muß ich Ramens der Regierung auf Beimerfung besfelben antragen.

Straub. Ich muß, um meinen Antrag zu vertheibigen, beim Schlusse bes vom Herrn Berichterstatter abzegebenen Botums anfangen. Er fagt, ich sei bei ber ersten Berathung mit ihm einverstanden gewesen. Daß man die Gestunung ändern kann, hat der Herr Berichterstatter selbst bewiesen durch das Abgeben von seinem ersten Projette Vorent sagt der Herr Berichterstatter, was ich hier zu einem bestimmen Abberufungssgrund machen wolle, bilde nach dem Abberufungsgesenen wie bestimmten Abberufungsgrund Den Unterschied hob der Herr Berichterstatter selbst hervor. Bei unbestimmten Abberufungsgrunden urtheilt das Gericht nach moralischer Ueberzeugung. Ohne demselben zu nahe zu treten, muß ich doch bemerfen, daß

biefe Ueberzeugung heute fo, morgen anbers feinfann. Selbft wenn die Richter nach Aften urtheilen, fallt das Urtheil verschieden aus. Wie gestaltet fich aber die Sache, wenn bas Bericht einen bestimmten Abberufungsgrund vor fich hat? Dann hat dasselbe nur zu fonstatiren, ob die fraglichen Diffverhaltniffe vorhanden seien oder nicht. Das gibt feinen langen Brozeß. hat der Appellationes und Kaffationehof nicht Mittel und Wege, Das Berhalinis zwischen Lehrer, Schulfommiffion und Gemeinde fonftatiren zu laffen? Gind nicht die Bemeindebehorden , die Beiftlichen da? 3ch glaube, es liege im Interesse der Schule, daß folche Migverhattniffe nicht ju lange bauern, fondern fo schnell als möglich gehoben werden. Ferner sagt der Herr Berichterstatter, die Gemeinden können den gleichen Zweck er-reichen nach § 31 des Gesepes über die ökonomichen Berhält-nisse der Primarschulen. Da bemerke ich vorläufig nur, daß jener § 31 das gleiche Schickfal hatte, wie mein heutiger Antrag; er wurde erft in der letten Stunde aufgenommen. Der herr Berichterstatter hat fich dagegen ausgesprochen. Run wollen wir untersuchen: handelt es fich hier um ben gleichen Fall, wie wenn nach § 31 des erwähnten Gesetes eine Schule aus gefchrieben werden fann? Es ift allerdinge richtig, daß nach 31 die Erhöhung der gesetlichen Besoldung eine Ausschreis bung gur Folge haben fann. Run fonnen fich aber Zweifel erheben, wie dieß zu verstehen fei, indem man fragen tonnte: was ift die gesehliche Besoldung? Man fonnte auch fragen: muß die Gemeinde jedesmal, wenn fie eine Schule neuerdings ausschreiben will, die Besoldung des Lehrers um Fr. 100 er-höhen? Ich will nicht darüber streiten, aber es können ver-schiedene Unsichten bestehen. Ich hatte damls im Auge, daß Lehrer, die in der Gemeinde nicht das leiften, mas fie leiften follten, entfernt werden fonnten. Daß ich es den Gemeinden nicht leicht machen wollte, beweist, daß ich eine Erhöhung ber Befoldung von Fr. 100 annahm. Das ift feine Rleinigfeit. 3m Nachfage des § 31 heißt es dann, daß bei geringerer Befoldungeerhöhung eine Ausschreibung mit Genehmigung der Erziehungebireftion ftattfinden tonne. 3ch frage: haben mir ba ein Gericht an der Erziehungedireftion? Saben wir da eine unparteiische Behörde? 3ch will ihr durchaus nicht ju nahe treten, aber fie mird von zwei Seiten gedrangt, einerfeits von ben Lehrern, andererfeits von den Gemeinden. Beicher Bartet will fie den größern Mupf geben? Es fonnte Der Erziehungs. Direftion einfallen, einer Gemeinde ju fagen: ja, wenn ihr die Besoldung um Fr. 100 oder Fr. 200 erhöht, fo fonnt ihr es thun; oder fie fonnte Die Gemeinde einfach abweisen mit bem Bedeuten, daß Migverhaltniß fei gar nicht fo wichtig. Ber hat eigentlich das Recht, einen Antrag auf Abberufung zu ftellen? Im Gefete von 1851 fieht es deutlich: "Die Aufsichiebehorde." Alfo ift es Die Erziehungedireftion. Run frage ich: wenn Migverhaltniffe ber ermahnten Urt zwischen Lehrer und Bemeinde vorhanden find, foll der Lehrer langer bleiben ober nicht? Ich fage, nein, er foll fo fchnell als möglich entfernt werden. Ich habe auch mit Lehrern bavon gesprochen, diese fagten mir, fie feien froh, wenn eine folche Bestimmung aufgenommen werbe. Schlieflich glaube ich, die Konfequenz gegenüber den Geiftlichen fordere es, und wenn es fcon nicht ein wichtiges Motiv tft, fo glaube ich doch, man foll den Antrag aufnehmen. 3ch will den Großen Rath entscheiden laffen.

Matthys. Der Unterschied zwischen bem Borschlage bes Regierungsrathes und bemjenigen bes Herrn Straub besteht darin, daß nach dem erstern das Gericht im gegebenen Falle zu untersuchen hat: sind solche Misverhältnisse vorhanden, daß die Entsernung bes Lehrers im Interesse der Schule liegt? und aus welchen Gründen sind diese Misverhältnisse entstanden? während nach dem Untrage des Herrn Straub das Gericht einstach zu untersuchen hat: sind die fraglichen Misverhältnisse vorhanden? und wenn ja, einfach abberusen soll. Ich habe auch beim Gesetze über Wahl und Besoldung der Geistlichen angenommen, das Gericht habe auch die Fründe zu untersuchen, aus welchen die Misverhältnisse entstanden sind; ich fann aber

begreifen, bag bort bie ftrengere Unficht jum Beschluß erhoben murde. Sier muß die Stelle ausgeschrieben werden, wenn die Befoldung des Lehrers um Fr. 100 erhöht wird, abgesehen davon, ob die Erziehungsdireftion beiftimme oder nicht. wenn die Erhöhung nur 20 Centimes beträgt , fann die Musschreibung mit Beistimmung der Erziehungsdirektion statifinden. Ich bitte Sie, nicht zu vergeffen, daß der Lehrer der Gemeinde hundertmal naher fteht als der Geiftliche. Der Lehrer muß ftrafen, er hat den Unterricht der Kinder bis zum 16. Alteres jahre. Der Beiftliche empfangt fie auf einer Stufe, wo fie in Die burgerliche Gefellschaft treten tonnen. Der Beiftliche fommt nicht in den Fall (wenigstens ift dieß Ausnahme), die Buchtruthe anzuwenden. Der Lehrer foll es thun, und babet ent-ftehen am leichteften Diffverhaliniffe. Es mangelt nichts, als baß daß Rind eines einflußreichen oder vermöglichen Burgers gestraft wird, um eine Diffitimmung gegen den Lehrer und felbst einen Untrag auf Abberufung zu veranlaffen; Dann hatte ber Appellations . und Raffationshof einfach abzuberufen und der Antrag des herrn Straub murde gur Ungerechtigfeit. Der Richter foll ben Lehrer abberufen, wenn die Berhattniffe feine Schuld find, aber wenn fie nicht ihm gur Laft gelegt werden tonnen, dann foll der Richter auch den Lehrer ichugen. Aus diefen Grunden ftimme ich jum Antrage bes Regierungerathes.

Friedli zu Friesenberg. Herr Maithys hat in mancher Beziehung richtig gesprochen, aber so häusig werden die Fälle der Abberufung nicht eintreten Wenn jedoch ernstliche Missverhältnisse zwischen einem Lehrer oder der Gemeinde eintreten, so muß er oder die Gemeinde weichen.

Knechtenhofer, Oberft, unterftügt ben Antrag bes Herrn Straub, ba nicht alle Gemeinden eine Befoldungserhöhung von Fr. 100 zu tragen mogen, nur um eine Ausschreibung zu veranlaffen.

Herr Berichterstatter. Dbschon ich das Schicksal des Paragraphen voraussehe, erlaube ich mir doch noch einige Worte jur Bertheidigung Desfelben. Betr Stranb fcheint im Ernft zu glauben, es werde durch feinen Untrag viel gewonnen in Bezug auf Entfernung migbeltebiger Lehrer, es fet ber leich. tere Brozeß. Ich glaube aber entichieden, das Gegentheil fet ber Fall. Herr Straub fagt, die Erzichungsdirektion werde von zwei Seiten gedrangt. Das Obergericht wird diesem Drangen auch ausgesetzt fein. Wenn die Erziehungsdirektion zwischen Sammer und Ambos, zwischen Lehrer und Gemeinde ift, fo glaube ich, fie tonne gleichwohl unparteifch fein, fo gut als Wenn herr Straub ferner fagt, die Ereine Gerichtsperson. giehungsbireftion fei die oberfte Auffichtsbehorde, fo ift er im Brethum; feit Erlaffung des Abberufungsgefeges nahm der Regierungerath diefe Stellung ein Wie es fich mit der Stimmung Der Lehrer verhalt, feben Sie daraus, daß mit Ausnahme von 4-5 Umtobegirfen aus allen andern Eingaben gegen die frag-liche Bestimmung einlangten. Da ich, ungeachtet der geltend gemachten Grunde, gleichwohl annehmen muß, daß der Untrag bes herrn Etraub angenommen werde, fo beantrage ich even-tuel die Einschaltung folgenden Busapes nach dem erften Sage Des \$ 34 (nun \$ 37): "Migverhaltniffe zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommiffion, die jede gefegnete Wirkfamteit Des Erftern hemmen und fich nicht auf andere Beife heben laffen, bilden einen bestimmten Abberufungegrund."

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes Minderheit.
" " Berrn Straub Gr. Mehrheit.

Herr Berichterftatter. Die §§ 35 und 36 (nun 38 und 39) bleiben unverändert. Bei § 37 (nun 40) wurde ber Antrag erheblich erflatt, statt zu sagen, alle mit diesem Geset im Widerspruch stehenden Bestimmungen seien aufgehoben, die aufzuhebenden Gesegbestimmuugen im Detail anzugeben. Infolge bessen lautet der Paragraph nun also: "Alle nicht bereits in den Gesehen vom 24. Juni 1856 und 7. Juni 1859 ausbrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Gesehes über die öffentlichen Primarschulen vom 13. Marz 1835, sind aufgehoben."

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Bei § 38 (nun 41) wird als Zeitpunft bes Infraftiretens befinitiv ber 1. Januar 1861 festgesest.

Bortrag bes Regierungsrathes und ber Erziehungsbireftion mit dem Antrage auf Ertheilung bes Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Ruegsbach für ihren Schulhausbau.

Dr. Lehmann, Erziehungsbireftor, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Antrag mit einer furzen Darstellung des Sachverhaltes, aus welchem sich im Wesentlichen folgendes ergibt.
Wenn Jemand gezwungen werden soll, einen Theil seines Eigenthums zu öffentlichen Zwecken abzutreren, so ist es Pflicht der Behörden, genau zu untersuchen, ob die Abtretung nothwendig sei und die Sache nicht auf andere Weise erledigt
werden könne. Im vorliegenden Falle ist der Bau eines
Schulhauses nothwendig, der dazu geeignete Platz kann nicht
anders als durch Erpropriation erworben werden, deren Anwendung im Hindick auf den § 83 der Verfassung gerechtsertigt erscheint, weil das gemeine Wohl die Errichtung von
Schulen, resp. den Bau von Schulhäusern erheischt. Da man
auf gütlichem Wege nicht zum Ziele fam, so wird die Anwendung des Erpropriationsrechts empsohlen.

Friedli zu Friesenberg fiellt, mit Rufficht barauf, daß es vielleicht im Interesse bes zu Erproprifrenden liege, ein größeres Stud Land zu verkaufen, den Untrag, die Gemeinde zum Unfauf eines größern Studes zu verpflichten, wenn derfelbe es anbieten follte, um ihn nicht allzusehr in seinem Besitze zu fieren.

Der herr Berichterftatter gibt diefen Antrag ber Konfequeng wegen nicht zu und bemerft, daß fur ben Betreffenden feine Störung eintrete.

Der Untrag des Regierungerathes wird durch das Handmehr genehmigt, derjenige des Herrn Friedli bleibt in Minderheit.

Bortrag des Regierungerathes und der Erziehungedireftion mit dem Untrage auf Ertheilung des Expropriationerechtes an den mit dem Schulhausbau zu Lauffen betrauten Drittmann.

Der herr Ergiehungebireftor, ale Berichterftatter führt zu Begründung bes Antrages im Wefentlichen folgendes

an. Hier ist es ein Drittmann, der die Erpropriation verlangt, weil er mit der Aussührung eines Schulhausdaues betraut worden ist. Bereits drei Regierungen haben beschlossen, es musse in Lauffen ein Schulhaus gebaut werden. Schon im Jahre 1847 wurde der Gemeinde angedroht, wenn sie nicht baue, so werde der Staat auf ihre Kosten den Bau aussühren; sie wuste jedoch die Sache in die Länge zu ziehen. Anno 1850 beschloß die Regierung, das Schulhaus soll durch den Staat auf Rechnung der Gemeinde gebaut werden. Die Gemeinde stemmte sich neuerdings dagegen. Endlich mußte das Versahren nach dem Geses über öffentliche Leistungen zur Anwendung kommen, weil das Bedürsniß ein sehr dringendes war, und da der Plat nicht ohne Erpropriation erworden werden kann, so wird auf Ertheitung derselben angetragen und gestützt auf den Borschlag des Herrn Großrath Ballain dieselbe zur Genehmigung empfohlen.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Ginfprache genehmigt.

Endliche Redaktion

ber zweiten Berathung bes Gefetes über bie bleibenben Balbausreutungen.

(Siehe Tagblatt ber Großratheverhandlungen, laufenden Jahrsgang, Seite 187 f. hievor.)

Weber, Direktor ber Domanen und Forsten, als Berichterstatter. Die §§ 1, 2, 3 und 4 wurden vom Großen Rathe unverändert angenommen. Bei § 5 wurde Streichung der Worte "in Gebirgsgegenden" beschoffen und dagegen solgende Fassung erheblich erklärt: "Der Ertrag der Ausreutungsgebühren soll von der Forstpolizeiverwaltung zu Waldkulturen verwendet werden." Ich empsehle Ihnen diese Redaktion in dem Sinne, daß der so redigirte § 5 mit dem § 4 vereinigt werde, wohin er seinem Inhalte nach gehört.

Bird ohne Ginfprache genehmigt.

Hoanderung beschlossen, hingegen wurde nach der artiselweisen Berathung ein Antrag erheblich erklart, der seiner Natur nach au diesem Paragraphen gehört. Er geht dahin, daß für Ausreutungen unter 100 de Einreichung eines geometrischen Planes nicht gefordert werde. Dieser Antrag scheint beim ersten Eindrud nicht unbillig, bei näherer Prüfung aber führt er zu Infonsequenzen, und ich muß ihn daher bestreiten. Bevor man weiß, daß das auszureutende Stück weniger als 100 if, muß doch eine Messung vorausgehen. Warum soll für 101 cin Plan eingereicht werden, für 99 cincht? Ich empsehle also den Paragraphen, wie er vorliegt.

Friedli zu Friesenberg. Ich möchte doch den Berhaltniffen Rechnung tragen, um nicht die Leute zu zwingen, das Geseth zu umgehen oder sie in Kosten zu bringen. Es gibt so
kleine mit Gesträuch bewachsene Landstüde, wo man nicht weiß,
ob es Wald sei oder nicht. Ich glaubte, man follte die Ausnahme auf 1000 bestimmen, nur 100 wären nicht der
Rübe werth.

Der herr Berichter flatter erwiebert, bag ber Antrag bes herrn Straub fich auf 100 beschränkte und berjenige bes herrn Friedli unguläpig mare.

Der Antrag bes Regierungerathes wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Herr Berichter ftatter. Bu § 7 (nun 6) ift nichts zu bemerken. Bei § 8 (nun 7) wurde die Herabsehung ber Bufe von 200-300 auf Fr. 100-200 erheblich erklärt. Dies wird vom Regierungerathe zugegeben.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

herr Berichterstatter. Bei § 9 (nun 8) ist das erfte Lemma zu streichen; der übrige Theil bleibt unverändert. hingegen wurde folgender Jusabantrag des herrn Matthys erheblich erftärt: "Benn ein Grundstud, das nach diesem Gefet wieder zu Wald anzusäen oder anzupflanzen ist, handandert, so geht die Berpflichtung, dasselbe anzusäen oder anzupflanzen von Gesess wegen auf den Erwerber über. Diesem bleibt aber der Regreß gegen den Borbesitzer vorbehalten." Diese zwedmäßige Ergänzung des Gesetzes wird vom Regierungserathe zugegeben, und ist dieselbe als § 9 auszunehmen.

Wird ebenfalls ohne Ginfprache genehmigt.

herr Berichterstatter. Der § 10 bleibt unverandert. Das Gefet tritt auf ben 1. Januar 1861 in Rraft.

Benehmigt, wie oben.

Bortrage ber Direftion ber Domanen und Forften

1) Der Regierungerath stellt ben Antrag auf Ge. nehmigung bes mit ber Burgergemeinde Delsberg unterm 19. November 1860 abgeschlossenn Kaufvertrages, betreffend ben Anfauf ihrer Besthung les Capucins um die Summe von Fr. 25,000.

Beber, Direktor ber Domanen und Forsten, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Antrag mit Darstellung des Sachverhaltes, wie folgt. Im § 21 des Geseses über die Lehrerbildungsanstalten ist die Errichtung eines Lehrerinnenseminars für
ben französischen Kantonstheil vorgeschen Um 22. August abhin beschloß der Regierungsrath auf den Antrag der Erziehungsdirektion, es sei diese Seminar in Delsberg zu errichten, und
ermächtigte hierauf die Domänendirektion, mit der Burgergemeinde Delsberg zum Anfauf der Domäne les Capucins in Unterhandlung zu treten. Diese Domäne war schon früher Sig des Lehrerinnenseminars, nach dessen Ausschedung im Jahre 1853 die Domäne versauft wurde und durch eine zweite Handänderung in den Besit der Burgergemeinde Delsberg überging. Diese versaufte nun die Bestung dem Staate um die Summe von Fr. 25,000, d. h. um den gleichen Preis, welchen die Burgergemeinde zahlte, mit Hinzurechnung der Handanderungszebühren. Die Domane besteht aus einem geräumigen Haus mit Holzschopf, Nemise und Stallung, nebst einem Garten und Hofftatt, zusammen ungefähr 2½ Jucharten; das ganze ist durch eine Mauer eingefriedigt und die innere Einrichtung dem Zwecke angepaßt.

Der Antrag bes Regierungerathes wird ohne Ginfprache genehmigt.

2) Ein zweiter Antrag bes Regierungerathes geht bahin, ber Große Rath möchte ben mit Herrn 3. H. Sagne in Buren abgeschloffenen Vertrag vom 2. und 3. November 1860, betreffend ben Unfauf bes sogenannten Zollhaufes baselbit, genehmigen

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Berichterstatter, als im Interesse bes Staates liegend, empfohlen und ohne Einsprache durch bas Handmehr genehmigt.

Hierauf wird der Bortrag bes Regierungsrathes und der Baudireftion, betreffend den Bau einer Gitters brude zu Kirchberg, verlefen und vom Herrn Baudireftor, als Berichterstatter, zur Genehmigung empfohlen, jedoch die Verhandlung von Herrn Großrath Gygar durch die Ansfrage unterbrochen, ob der Große Rath noch beschlußfähig sei.

Die vom Präsibium angeordnete Zählung ber Berfammlung konstatirt die Anwesenheit von bloß noch 60 Mitgliedern. Da hienach die Versammlung nicht mehr beschlußfähig erscheint, so wird noch das heutige Protokoll verlesen, durch das Handmehr genehmigt und hierauf die Sigung geschlossen.

Schluß ber Situng und ber Seffion: 11/2 Uhr Rachmittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Berzeichniß

ber feit ber letten Seffion eingelangten Borftellungen und Bittichriften.

25. Mai 1860.

Borftellung mehrerer Amtofchreiber, betreffend bas Gefet über die Grundbucher und Pfandittel.

25. Juli.

Borftellung bes Gemeinberathes von Guggisberg, betreffend benfelben Gegenftand.

Borftellung einer Anzahl Militars, betreffent oas neue Jägergewehr.

16. August. Borstellung des Herrn alt-Regierungerath Blofch, betreffend die Gründung des Jenner-Spitals.

26. September. Borstellung ber Gemeinden Buchholterberg und Bachfelborn, betreffend deren Bereinigung mit dem Amtsbezirke Thun.

Borstellung mehrerer Partifularen von Biel, betreffend die Tieferlegung des Brienzersees.

Busnachlasgesuch des Chr. Dallenbach von Dießbach.
19. Oftober,

Expropriationsgesuch für den Schulhausbau von Laufen. 2, November.

Borftellung ber Gemeinde Chevenez, betreffend ben Bau ber Fahyn-Bruntrut-Strafe.

Strafnachlafigesuch von Johann Ulrich und Franz Johann Neschlimann zu Arni.

Strafnachlaßgesuch von Johann Scherz zu Binelz.
21. November.
Strafnachlaßgesuch von Sam. Wiedmer in Nohrbach.

Strafnachlaßzesuch von Sam. Wiedmer in Rohrbach. "Rarl Spring in Rohrbach. 23. November.

Erpropriationsgesuch ber Kirchgemeinde Rieberbipp. 24. November.

Borftellung ber gemeinnütigen Gefellich aft von Frutigen, betreffend Revision bes Landrechts.